

Princeton University Library
32101 042854487


Dei
Sub Numine
Viget


Hans Schulz

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte Schlesiens.

Namens des Vereins

unter Mitwirkung der Schriftleitung

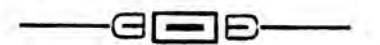
herausgegeben

von

Konrad Wutke.

Einundfünfzigster Band.

Mit drei Stammtafeln und drei Textabbildungen.



Im Kommissionsverlag von
Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.
Breslau 1917.

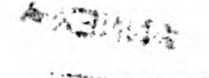
Mitglieder der Schriftleitung:

Maetschke. Wendt. Wutke. Ziekursch. Seppelt.

Die zur Veröffentlichung durch den Verein bestimmten Manuskripte sind an den Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. Maetschke (Breslau XVI, Lutherstraße 25), einzusenden.

Die Manuskripte für den nächsten Band der Zeitschrift sind bis zum 1. April 1918 druckfertig einzuliefern. Später eingehende, wenn auch vorher angemeldete Manuskripte können für den nächsten Band nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt des einundfünfzigsten Bandes.



I.

Die Exemtion des Breslauer Bistums.

Von

P. Lambert Schulte O. F. M.

Schon Pachaly hat in seiner Abhandlung „Kurtzer Entwurf einer Geschichte des Schlesischen Bißthums bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts“ eine Übersicht über die Verbindung des Bistums Breslau mit Gnesen gegeben. „In alten Zeiten“, so lesen wir dort, „war das Bißthum Breßlau unstreitig dem Gnesischen Ertzbischoff als Metropolitan unterworfen. Bey allen Wahlen erwähnen die Geschichtschreiber sorgfältig, daß der Neuerwählte von dem Gnesischen Ertzbischoff oder seinen Kommissarien eingeweyhet und bestätiget worden. Es ist zwar eine Bulle von Pabst Innocentius dem vierten in Sommersbergs Schlesischen Schriftstellern 1. Bd. S. 779 vorhanden, worinnen er das Bißthum Breßlau in seinen besonderen Schutz nimmt; allein es ist daraus auf keine Exemption von der Metropolitan-Gerichtsbarkeit zu schließen, denn diese Rechte werden darinnen ausdrücklich vorbehalten, in den Worten: nisi forsan metropolitanus eius aliquod praemissorum fecerit in casibus sibi a iure concessis. Wir finden auch in den folgenden Zeiten, daß der Ertzbischoff noch immer seine Rechte ausgeübt habe. Als im 14ten Jahrhunderte Bischoff Nankerus starb, da Schlesien schon die Könige von Böhmen für seine Oberherren erkannt hatte, wurde auf Betrieb König Johanns Precislaus gewählt. König Kasimir von Polen hatte einen anderen im Vorschlag, und der Gnesensche Ertzbischoff wollte den Precislaus nicht bestätigen. Dieser aber wendete sich an den Pabst und erhielt die Genehmigung. Diß ist der erste Schritt zu der nachher erfolgten würklichen Exemtion. Kayser Karl der vierte bemühete sich auch schon damals Breßlau dem von ihm neuer-

richteten Pragischen Ertzbißthum zu unterwerfen; allein König Kasimir wußte dennoch es durch seinen Gesandten am Römischen Hofe zu hintertreiben. Die Unruhen, welche nach Precislaus Tode in der Breßlauischen Diöces entstanden, waren Schuld, daß sich die Päbste unmittelbar einen Einfluß in die Ernennung der Bischöffe anmaßeten, und also die Gnesenschen Ertzbischöffe übergangen wurden. Der Vortheil der Könige von Böhmen erforderte es selbst, alle Verbindung Schlesiens mit Polen aufzuheben, und Bischoff Konrad widersetzte sich der Visitation, die der Ertzbischoff in seiner Diöces vornehmen wollte. Indessen ließ sich der Bischoff Peter Nowack doch noch von den Kommissarien des Ertzbischoffs zu Gnesen einweyhen. Seit der Zeit finden wir keine Spur mehr davon in der Geschichte. Bischoff Martin Gerstmann wurde zwar gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts von dem Ertzbischoff auf die Provincial-Versammlung nach Petrikau beruffen; allein er lehnte es ab, ohne doch das Metropolitanrecht des Ertzbischoffs abzuläugnen. Je stärker in den folgenden Zeiten der Einfluß des kaiserlichen Hofes in die Wahlen und geistlichen Sachen in Schlesien wurde, um so mehr verlohr sich die alte Unterwürfigkeit unter das Ertzbißthum Gnesen und bei der Wahl Karl Ferdinands wurde die Freyheit der Breßlauischen Kirche durch eine förmliche Urkunde des Königs von Polen anerkannt. Seit der Zeit ist sie auch nie bestritten worden; und das Bißthum Breßlau gehöret unter die exemten"[1]).

Die gleichen Ansichten haben seit jener Zeit bis in unsere Tage die Herrschaft behauptet. Die „Exemtion des Bistums Breslau von der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen seit den ersten Spuren der faktischen Trennung der schlesischen Kirche vom Metropolitanverbande mit Gnesen" ist in den Jahren 1857 und 1858 der Gegenstand eines lebhaften gelehrten Streites gewesen[2]). Heyne hat dieser Frage in dem dritten Bande seiner „Dokumentierten Geschichte des Bistums Breslau" 1868 einen ganzen Abschnitt gewidmet[3]). In neuerer Zeit ist eine gedrängte Übersicht über den Gang der Trennungsbestrebungen in den „Studien zur Vorgeschichte der Reformation" von A. O. Meyer gegeben worden.

[1]) Versuche über die Schlesische Geschichte in einzelnen Abhandlungen. Breslau 1776, S. 139 ff. [2]) Der Verlauf dieser Kontroverse ist bei Heyne, Bistumsgeschichte III, S. 341, Anm. 1 ff. dargestellt. [3]) S. 341—369.

Sie hat folgenden Wortlaut: „Und in eben jener Zeit ging der erste Riß auch durch das Metropolitanverhältnis des Erzbistums Gnesen zum Breslauer Bistum: durch ein Privileg von 1262 erhielt Breslau eine Sonderstellung innerhalb des Erzbistums in der Behandlung des kirchlichen Zehnten." — „In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam das Herzogtum Schlesien an die Krone Böhmen und damit an das deutsche Herrscherhaus der Luxemburger. Mit dieser politischen Annäherung an den deutschen Westen fiel wieder eine Lockerung auch des kirchlichen Verbandes mit Polen zeitlich zusammen: der schlesische Edle von Pogarell, 1341 gegen einen polnischen Kandidaten zum Bischof von Breslau gewählt, suchte seine Konsekration beim Erzbischof von Gnesen vergeblich nach und wandte sich daher, mit besserem Erfolg, nach Avignon an Papst Klemens VI. (?). Im 15. Jahrhundert erinnerte man sich in Breslau seines polnischen Oberhirten fast nur dann noch, wenn innerer Zwist das Verlangen nach einem Schiedsrichter weckte. Das 16. Jahrhundert vollendete die tatsächliche Trennung Breslaus von der Gnesener Kirchenprovinz — die formelle Loslösung brachte erst die Bulle De salute animarum von 1821"[1]).

Bei einer abermaligen eingehenden Prüfung der ganzen Frage wird sich herausstellen, daß weder die Ergebnisse Heynes, noch die Darstellung von A. O. Meyer als zutreffend bezeichnet werden können. Die lange Dauer der angeblichen Zustände und Bestrebungen, die eine Trennung Breslaus von Gnesen herbeigeführt haben sollen, ist schon an sich auffällig und unwahrscheinlich. Der erste Riß soll schon 1262 eingetreten sein, während die formelle Lösung des Bandes erst im Jahre 1821 erfolgte.

Bei der ganzen Untersuchung bildet die Grundlage die Feststellung der Rechte des Metropoliten und der Pflichten der Suffraganbischöfe. Den Metropoliten stand die Bestätigung und die Weihe der Suffraganbischöfe zu; sie haben ferner den Vorsitz und den Vortritt vor den Bischöfen; sie haben das Recht, Provinzialkonzilien zu berufen, die Kirchen ihrer Suffraganbischöfe zu visitieren; sie haben die Oberaufsicht über ihre Suffragane, das Devolutionsrecht in verschiedenen Fällen; sie sind die Berufungsinstanz. Der Umfang der Rechte ist aber zu verschiedenen Zeiten

[1]) A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. 1903, S. 3 f.

ein verschiedener gewesen; hierbei kommt besonders die konkurrierende päpstliche Gewalt in Betracht. Manche Rechte sind auch infolge längerer Nichtausübung in Wegfall gekommen. Wenn also der Gebrauch eines bestimmten Rechtes des Metropoliten zu einer gewissen Zeit nicht nachgewiesen werden kann, so darf daraus nicht immer gefolgert werden, daß der Metropolitanverband nicht mehr bestanden habe.

Kirchlichen Rechten und den aus ihnen hervorgehenden Verhältnissen ist ein konservativer Charakter immer eigen gewesen. Dies trifft ganz besonders für den Bestand der hierarchischen Gliederung der Kirche zu. Änderungen waren hier ohne eine Genehmignng des päpstlichen Stuhles nicht denkbar. Es ist daher auch nicht angebracht, von einem durch Jahrzehnte und Jahrhunderte dauernden Kampf zwischen Breslau und Gnesen zu sprechen, dessen Ziel die Unabhängigkeit von dem Erzbistum Gnesen ist. Ein solches Ringen ist nur dann denkbar, wenn ganz besondere äußere Verhältnisse zwingend einwirken. Ein solcher Fall ist im 17. Jahrhundert eingetreten, als die Erhebung eines polnischen Prinzen auf den bischöflichen Stuhl von Breslau aus politischen Gründen die Loslösung Breslaus von Gnesen begehrenswert machte. Begreiflicherweise ist man damals den ersten Spuren einer Entfremdung der Breslauer Kirche von der Metropolitankirche nachgegangen, schon um die Trennungsbestrebungen rechtlich begründen zu können.

Als dann endlich die formelle Trennung durch die Bulle De salute animarum im Jahre 1821 ausgesprochen war, bemächtigte sich auch die Geschichtsforschung des interessanten Falles und suchte ebenfalls die Anlässe und Ursachen auf, die zur Lostrennung führten. So entstanden die oben kurz berührten Darstellungen.

Inzwischen sind nun neue Quellen erschlossen, so daß auch die schon bekannten Quellen eine neue Beleuchtung erfahren. Damit ist auch eine abermalige Darstellung gerechtfertigt.

1. Das angebliche Privileg von 1262.

„Durch das Privileg von 1262 über die Zehntung in dem Breslauer Bistum entstand der erste Riß in dem Metropolitanverhältnis des Erzbistums Gnesen zum Breslauer Bistum.“

Der obige Satz beruht auf einer ausführlichen Darstellung Grünhagens, der er in seiner Geschichte Schlesiens die Überschrift gegeben hat: „Die erste Sonderung Schlesiens von Polen in kirchlichen Dingen"[1]). Allein die Unterlagen dieser Darstellung erweisen sich bei näherer Prüfung als unzuverlässig, da sie erst aus späterer Zeit stammen und anderen beglaubigten Tatsachen widersprechen[2]). Hier genügt es zu sagen, daß Bischof Thomas I. die Umwandlung der Feldzehnten in Malter- und Geldzehnten weder zugestanden hat, noch hat gestatten können, da Malter- und Geldzehnten schon seit einem Menschenalter vertragsmäßig erlaubt waren und auch in den übrigen Bistümern Polens nicht als eine ungewöhnliche Erscheinung galten. Es hat demnach hierin keine Sonderung Schlesiens von Polen stattfinden können. Ein Privileg von 1262 hat es niemals gegeben. Ein Riß in das Metropolitanverhältnis des Erzbistums Gnesen zum Breslauer Bistum kann also 1262 nicht eingetreten sein.

2. Die Wahl des Bischofs Preczlaw von Pogarell.

Spuren dieser Trennung hat man sodann in der Weigerung des Gnesener Metropoliten erblicken wollen, den zum Bischof von Breslau erwählten jugendlichen Domherrn Preczlaw von Pogarell zu bestätigen. Die älteste Nachricht über den Fall gibt die gegen Ende des 14. Jahrhunderts verfaßte Institucio ecclesie. Dort heißt es: „Quamvis enim se postulaverit confirmari per Gneznensem archiepiscopum, tamen rex Kasimirus ... impedivit eius confirmacionem, desiderans promoveri aliquem de suis natis de Cracovia, quoniam plures fuerunt tunc Wratislavienses canonici Cracovite"[3]). Ähnlich wird in der Cronica principum Polonie berichtet: „Qui (Preczlaus) reversus de studio pro confirmacione sui apud Gneznensem archiepiscopum laboravit, sed impeditus est per regem Polonie Kazimirum. Quapropter personaliter proficiscens ad Romanam curiam a domino Benedicto papa confirmatus est"[4]). Hiernach wäre das Hindernis nicht von dem Metropoliten, sondern von dem Könige Kasimir von Polen ausgegangen. Die Cronica et numerus des Sigismund Rosicz weiß

[1]) I, S. 82 ff. [2]) Der Nachweis hierfür wird in meinem Aufsatz: „Bischof Thomas I. und die Umwandlung des Feldzehnten", gegeben (s. weiter unten in diesem Bande der Zeitschr.). [3]) SS. I, 163. [4]) a. a. O. 135.

von den Hinderungen der Bestätigung überhaupt nichts. Hier heißt es nur: „electus fuit in Nissa in die s. Gothardi a. d. 1341 tempore expulsionis cleri de Wratislavia et confirmatus fuit a. d. 1342 hoc est anno sequenti per papam Benedictum. Venit de Avenione in Otmuchaw“[1]). Der polnische Geschichtsschreiber Johann von Czarnkow berichtet: „Iste Przeczlaus ... in studio Bononiensi existens per capitulum Wratislaviense in episcopum Wratislaviensem fuit electus a. d. 1341 die quinta mensis Maii“[2]). Und in der Series heißt es: „Preczlaus de Pogrella XIX ordinatus est a. d. 1442. Electus in ecclesia s. Jacobi in Nysa per triginta voces tempore expulsionis cleri absens in studio Bononiensi. Consecratus et confirmatus rediit de Avinonia et susceptus est cum magno gaudio“[3]). Johann Dlugosz endlich hat sich im Anschluß an die Institucio vorsichtig so ausgedrückt: „Cuius electionem cum Jaroslaus Gnesnensis archiepiscopus a capitularibus Wratislaviensibus rogatus, Casimiro secundo Poloniae rege, qui aliquem ex suis Polonis canonicis Wratislaviensibus aestuabat promovere, impediente, cunctabatur confirmare, ad Benedictum papam tercium ex Bononia transit“[4]). So lauten die chronikalischen Nachrichten.

In den chronikalischen Nachrichten ist der Wahltag — 1. Mai 1341 — richtig angegeben. Die Wahl Preczlaws ist jedoch unter ganz besonderen Umständen vor sich gegangen. Bischof Nanker war am 8. April 1341 gestorben. Die Wahl fand schon nach Ablauf von kaum vier Wochen statt, und zwar infolge der „Vertreibung des Klerus“ nicht in Breslau, sondern in Neiße. Die einstimmige Wahl fiel auf den jugendlichen Kanonikus Preczlaw von Pogarell, der in Bologna den Studien oblag. Der Gewählte gehörte einem schlesischen Adelsgeschlechte an. Die schleunige Wahl hatte wahrscheinlich zwei Gründe: einerseits wollte man einer päpstlichen Provision zuvorkommen, anderseits friedliche Verhältnisse mit dem Könige von Böhmen anbahnen. Falls die Wahl des Kapitels ohne ein päpstliches Reservat stattgefunden, so hätte die Bestätigung der Wahl nach altem Rechte dem Gnesener Erzbischof Janislaw zugestanden. Dem war aber nicht so. In einer Handschrift der Breslauer Kgl. und Universitäts-Bibliothek[5]) findet sich

[1]) M. P. H. VI, 48 (580). [2]) M. P. H. II, 666. [3]) Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. I, S. 225. [4]) Chron. ep. Wrat. ed. Lipf, S. 166. [5]) I, Fol. 444.

eine gleichzeitige Eintragung folgenden Inhaltes: „Nota quod currente anno 1341 in die s. Gothardi ep. electus fuit d. Prezlaus de Pogorella in Nysa ad ecclesiam Wratislaviensem. Tandem propter reservacionem factam in curia contingebat eum ire ad eandem curiam pro consecratione sua petenda. Eo ibidem perveniente provisus fuit a. d. 1342 28. die mensis Januarii. Tandem eodem anno 17. die Martii in episcopum consecratus fuit per dominum Petrum vicecancellarium episcopum Penestrinum (!) et occurrebat tunc, quod dies XVII mensis Martii fuit in Dominica die, quo cantatur „Judica me deus."

Diese Angaben werden bestätigt durch die Bulle des Papstes Benedikt XII. dd. Avignon den 28. Januar 1342 und ein Schreiben desselben Papstes vom 19. März 1342. In der Bestätigungsbulle heißt es: Schon zu Lebzeiten des Bischofs Nanker habe der Papst sich die Besetzung des Breslauer Bischofsstuhles vorbehalten. Unmittelbar nach dem Tode Nankers habe das Breslauer Kapitel unbekannt mit der Reservation, den Kanonikus und Subdiakon Preczlaw einstimmig gewählt. Dieser habe auch die Wahl angenommen, aber nach erhaltener Kenntnis von dem päpstlichen Vorbehalte persönlich und das Kapitel durch seine Prokuratoren die Angelegenheit in der Kurie dem Papste und seinem Konsistorium unterbreitet. Hier sei in Anbetracht der Notwendigkeit einer schnellen Besetzung des verwaisten Stuhles, der Einstimmigkeit der Wahl, der inzwischen erfolgten Weihe des Erwählten zum Priester und seiner vorzüglichen Eigenschaften die Bestätigung beschlossen[1]). Nach der am 17. März von dem Kardinalbischof Peter von Palästrina vollzogenen Konsekration entließ der Papst durch Schreiben vom 19. März den jungen Bischof in seine Heimat[2]).

Die bisherige Annahme, der Metropolit von Gnesen habe dem Preczlaw die Konfirmation und Konsekration verweigert, ist sonach unrichtig. Von den Nachrichten der gleichzeitig entstandenen Institucio und Cronica principum ist die Angabe, König Kasimir von Polen habe die Bestätigung Preczlaws zu verhindern gesucht, ganz wahrscheinlich; die andere Angabe, daß Preczlaw, bzw. das Domkapitel, sich wegen der Bestätigung an den Gnesener Metro-

[1]) Theiner, Vet. Mon. Pol. I nr. 571, S. 437 f.: „litterarum scientia preditum, vite et morum honestate decorum, in spiritualibus providum et temporalibus circumspectum et aliis virtutum donis . . . laudabiliter insignitum." [2]) a. a. O. nr. 572, S. 438.

politen gewendet habe, dürfte dagegen der Glaubwürdigkeit entbehren. Obendrein war in der Zeit vom 4. Dezember 1341, an welchem Tage der Erzbischof Janislaw starb, bis zum 8. Juli 1342, dem Tage der Bestätigung des Erzbischofs Jaroslaw, der Metropolitansitz vakant [1]).

Es kann hiernach unmöglich „der Erzbischof von Gnesen aus Abneigung gegen einen schlesischen Wahlkandidaten für das Breslauer Bistum sich freiwillig seines Rechtes der Konsekration und Inthronisation begeben und dem erwählten Bischof seine Bestätigung versagt haben." Es kann also auch unmöglich, wie Heyne meint, eine unbestrittene Tatsache sein, daß der Erzbischof von Gnesen durch seine Weigerung der Sache seiner Metropolitan-Jurisdiktion sehr geschadet hat [2]). Im übrigen haben wir hier wiederum ein klassisches Beispiel von der Willkür des Krakauer Kanonikus Dlugosz in seinen „Amplifikationen" und der Verwirrung, die er auf Jahrhunderte hinaus angestiftet hat, indem er die Verzögerung der Bestätigung Preczlaws dem Erzbischof Jaroslaw zuschreibt, der zu der betreffenden Zeit überhaupt noch nicht Metropolit war.

Übrigens waren ähnliche Fälle, wie bei Preczlaw von Pogarell, auch in anderen polnischen Diözesen vorgekommen; so in dem Bistum Posen. Hier war 1346 Bischof Johann IV. gestorben. Papst Klemens VI. ernannte gemäß seines Provisionsrechtes den Propst Andreas zum Bischof von Posen und entließ ihn, nachdem er von dem Bischof von Ostia konsekriert war, am 5. März 1347 in sein Bistum [3]). In Posen aber hatte das Kapitel ohne Kenntnis von dem päpstlichen Vorbehalte den Propst Albert von Wloclawek und Kanonikus von Posen zum Bischof gewählt; der Erzbischof von Gnesen hatte ihn bestätigt und geweiht. Da versetzte Papst Klemens VI. am 17. März 1348 den Bischof Andreas von Posen nach Schwerin und bestätigte Albert als Bischof von Posen. Im Jahre 1355 starb Bischof Albert Paluka. Das Kapitel wählte, wiederum ohne auf die päpstliche Reservation Rücksicht zu nehmen, den Posener Propst Johann. Als dieser aber den Sachverhalt erfuhr, begab er sich persönlich nach Avignon und erbat und erhielt am 11. Januar 1356 von Papst Innozenz VI.

---

[1]) Eubel I, S. 265. [2]) Heyne III, S. 355. [3]) Cod. Dipl. Mai. Pol. II, nr. 1258 und 1260.

die Konfirmation als Bischof von Posen[1]). — Dlugosz hat von diesen Vorgängen weder in seiner Geschichte Polens noch in seinem Posener Bischofskatalog irgend etwas mitgeteilt[2]).

Die Besetzung des Bistums Breslau ohne Teilnahme des Metropoliten konnte unter den obwaltenden Umständen weder in Gnesen noch in Breslau irgend eine Verstimmung wachrufen. Vielmehr erwählten am 30. Juli 1344 Bischof Preczlaw von Breslau und Herzog Konrad von Öls den Erzbischof Jaroslaw von Gnesen zum Schiedsrichter wegen des bischöflichen Hofes Pogel[3]).

3. Der Versuch einer Angliederung Breslaus an Prag.

Im übrigen scheinen die Verhandlungen, die Kaiser Karl IV. über eine Angliederung der Breslauer Diözese an das 1344 neu errichtete Erzbistum Prag mit der römischen Kurie gepflogen hat, nicht ohne Einfluß auf die Darstellungen geblieben zu sein. Es waren weniger kirchliche als politische Bestrebungen, die in diesen langwierigen Verhandlungen zur Geltung kamen. Es ist auch wahrscheinlich, daß dieser Plan einer Lostrennung Breslaus von Gnesen an sich und die politische Stellung, welche der Breslauer Bischof am Hofe Karls IV. errang, das frühere Verhältnis zwischen Breslau und Gnesen getrübt haben. Bischof Preczlaw überreichte nämlich auf einem glänzenden Hoftage am 21. November 1344 im Auftrage des Papstes Klemens VI. in Gemeinschaft mit dem Bischof Johann von Narathen aus dem Königsaaler Zisterzienserkloster[4]) dem neuen Erzbischof Arnestus das Pallium[5]). Und am 23. November empfingen er und das Breslauer Kapitel Stadt und Land Grottkau als böhmisches Lehen[6]). Bischof Preczlaw bekleidete auch das wichtige Amt eines Kanzlers im Königreich Böhmen. Es würde hier zu weit führen, die recht lange Zeit geführten Verhandlungen über die Lösung Breslaus von Gnesen zur Darstellung zu bringen[7]). Es genügt hervorzuheben, daß König Kasimir von Polen seinen ganzen Einfluß aufwendete, um den Plan zum Scheitern zu bringen. Die Lostrennung sollte be-

[1]) a. a. O. III, nr. 1334. [2]) H. Pol. IX, 1078 und Opp. I, 499 f.
[3]) Bresl. Diözesanarch. T. 9. [4]) Eubel I, 356; Mon. Vat. Boh. I, nr. 314.
[5]) Reg. Boh. IV, S. 581, nr. 1429; Mon. Vat. Boh. I, nr. 417—419.
[6]) Lehnsurk. II, S. 208 f. [7]) Vgl. die Übersicht in „Polit. Tendenz der Cron. princ. Pol.", S. 40 ff.

kanntlich ein Entgelt für den 1348 erfolgten Verzicht Karls IV. auf die Lehnsrechte des Reiches und auf seine Souveränität in Avignon sein. Karl IV. hatte außerdem am 14. März 1349 nicht nur die dauernde Leistung des Peterspfennigs von seiten der Breslauer Diözese bewilligt, sondern auch zur Erhebung desselben seinen Beistand zugesagt[1]). Nach langen Verhandlungen scheint endlich der Weg eingeschlagen worden zu sein, durch eine persönliche Zusammenkunft König Karls IV. mit König Kasimir einen Ausgleich zu versuchen. Die Zusammenkunft, die im Herbste 1351 in Breslau stattfand, und an der auch der Erzbischof von Gnesen teilnahm, führte zu keinem Ergebnis. Es scheint, daß bei dieser Zusammenkunft der Vorschlag gemacht wurde, eine Teilung der Breslauer Diözese vorzunehmen; aber weder König Karl IV. noch Bischof Preczlaw und sein Domkapitel waren dazu geneigt. Am 15. November 1351 versprach König Karl IV. zu Breslau dem Bischof und seinem Kapitel, an keiner Teilung und Zerstückelung der Breslauer Diözese jemals arbeiten zu wollen[2]).

Trotzdem die Breslauer Zusammenkunft ergebnislos verlaufen war, wurden die Verhandlungen mit der Kurie fortgesetzt. Erst am 26. Juli 1360 gab Karl IV. dem Könige Kasimir von Polen das Versprechen, an einer Lostrennung des Bistums Breslau nicht mehr zu arbeiten und 1365 gab Papst Urban V. dem König von Polen die Versicherung, der Kaiser habe während seines Pontifikates in dieser Angelegenheit keine Schritte mehr getan[3]).

Der Verlauf der Verhandlungen über die Lostrennung scheint übrigens eine zeitweilige Verstimmung zwischen dem Metropoliten und seinem Breslauer Suffragane herbeigeführt zu haben; wenigstens nahm der Breslauer Bischof Preczlaw von Pogarell an der Provinzialsynode, die der Erzbischof Jaroslaw von Gnesen im Januar 1357 in Kalisch abhielt, gleich dem Bischof von Lebus, persönlich nicht teil, sondern begnügte sich mit der Absendung

---

[1]) Das Schreiben an Papst Klemens VI. vom 14. März 1349 ist Mon. Vat. res Boh. illustr. II, S. 224 f., und Oberschles. Heimat III, S. 179 f., abgedruckt. [2]) „Sane venerabilis Preczlai Wrat. episcopi principis et honorabilis sui capituli devotorum nostrorum circumspectionis industriam et constantis fidei puritatem, quibus nostrum, regni nostri et corone Bohemie prosecuntur honorem“, so heißt es in der Begründung. Stenzel, Bistumsurkunden, S. 308. [3]) Glasey, Anecdota, S. 289, und Theiner, V. M. Pol. I, nr. 848.

der beiden Kanoniker Jakob Augustini, Archidiakon von Liegnitz, und Beldo als seine Prokuratoren und der Entgegennahme der Synodalbeschlüsse[1]). Das Verhältnis selbst zwischen der Metropolitankirche und der Suffragankirche hat durch diese Vorkommnisse keine ernstliche Einbuße erlitten.

Die kirchliche Zugehörigkeit des Breslauer Bistums zu der Gnesener Kirchenprovinz blieb also trotz der engen politischen Verbindung Schlesiens mit Böhmen von nun an unangetastet. Der eigenartige Zustand hat vielleicht dazu beigetragen, die Unabhängigkeit des schlesischen Landes in seiner Eigentümlichkeit zu sichern und trotz seiner geographischen Lage eine Aufsaugung in Polen oder in Böhmen zu verhindern.

4. Der Jurisdiktionsstreit und der Bierkrieg.

Seitdem der Plan einer Lostrennung Breslaus von Gnesen endgültig aufgegeben war, bestand wieder ein festes Band zwischen dem Breslauer Bistum und dem Gnesener Stuhl des Metropoliten. Dafür liefert der Breslauer Jurisdiktionsstreit von 1367/70 einen deutlichen Beweis. Aus den Protokollen der Prozeßverhandlungen, welche in Lucca vom 14. April bis 11. Juni 1369 vor sich gingen, bzw. aus dem Schriftstück, das von den Kanonikern Wernher von Czeteras (Zettritz) und Peter von Kunczendorf verfaßt war, heben wir folgende Stellen über das Verhältnis des Bistums Breslau zu dem Erzbistum Gnesen und über die Provinzialsynoden hervor: ... „quod omnes et singuli reuerendi patres et domini, domini episcopi Wratislavienses, qui successive fuerunt, et omnes et singuli canonici, prelati, clerici et laici civitatis et diocesis Wratisl. ... reuerendissimum patrem et dominum, dominum archiepiscopum Gneznensem pro eorum archiepiscopo et ciuitatem Gneznensem pro eorum loco metropolitano tenuerunt ... et quociescunque et quandocunque appellatum fuit ab episcopo Wratislaviensi vel eius officialibus seu vicario qui fuerunt ... ad sedem metropolitanam et persecuti fuerunt ... causas huiusmodi appellacionum et eas introduxerunt ... ad archiepiscopum Gneznensem et ad eius curiam tamquam ad eorum metropolitanum et sedem

---

[1]) Urk. vom 10. Januar 1347, Transsumpt in Urk. von 1369 Februar 23. Bresl. Diözesanarch. C 8.

archiepiscopalem et de causis huiusmodi appellacionum per se et suos commissarios cognouit, diffiniuit et sententiauit ... dictus archiepiscopus. Item quod a dictis temporibus et per ipsa tempora episcopus pro tempore Wratislaviensis vocatus ad sanctas synodos et ad concilia provincialia Gneznen. astrictus fuit et est venire et venire consuevit et venit vocatus et conciliis et synodis predictis interfuit, interesse consuevit et interest ut suffraganeus domini archiepiscopi Gneznensis et ut de dicta provincia Gneznensi sicque fuit et est publicum, verum et notorium"[1]).

Dies bezeugen ferner folgende Vorgänge während des sogenannten Bierkrieges. Das Breslauer Domkapitel hatte nämlich über die Stadt Breslau das Interdikt verhängt. Das Kapitel schickte einen reitenden Boten an den Metropoliten von Gnesen, um von dort den authentischen Wortlaut des Synodalstatuts zu erhalten, auf Grund dessen das Interdikt verhängt worden war. Der Erzbischof Johann von Gnesen sandte von Lowitz aus am 15. Januar 1381 das erbetene Statut[2]). Der Breslauer Rat hatte sich ebenfalls beschwerdeführend an den Metropoliten gewendet; der Erzbischof schrieb am 25. Januar 1381 an die Bistums-Administratoren mit der Mahnung, sich mit dem Breslauer Rate gütlich zu vertragen[3]). Dieser Briefwechsel ist ein deutlicher Beweis dafür, daß das alte Verhältnis zwischen Gnesen und Breslau noch immer bestand.

5. Die Zeit des Breslauer Bischofs Konrad.

Auf der Suche nach weiteren Vorgängen, welche die Trennung Breslaus von Gnesen bezeugen könnten, ist auch dem Bischof Konrad eine Rolle zugeteilt. „Unter dem Bischof Konrad ... ist der Bruch, welcher das schlesische Bistum von der polnischen Kirchenprovinz zu trennen drohte, schon um vieles sichtbarer. Konrad war durch Vermittlung Kaiser Sigismunds Bischof geworden und wollte schon gleich nach dem Antritte seines bischöflichen Amtes von der Jurisdiktion des Erzbischofs von Gnesen nichts wissen, worin er mit dem größten Teil seines Domkapitels vollkommen

[1]) Bresl. Stadtbibliothek Handschr. J 26, fol. 33 und 33a. Vgl. Schulte, Polit. Tendenz der Cron. princ. Pol., S. 203. [2]) Schulte, a. a. O. nr. 19, S. 191 f. [3]) a. a. O. nr. 20, S. 192 f.

übereinstimmte; daher verweigerte er dem Erzbischof das Juramentum fidelitatis et obedientiae, wogegen der Papst auch nicht den leisesten Einspruch machte, und erwirkte von Martin V., da er wahrscheinlich die höheren Weihen noch nicht empfangen hatte, vermutlich im Jahre 1418, also wohl bald nach seiner Stuhlbesteigung, eine Bulle, welche die ihm von einem anderen Bischof nach seiner Wahl, und nicht gerade vom Metropoliten, erteilte Priester- und Bischofsweihe für kirchlich gebilligt und gesetzlich erklärte“ [1]).

Sämtliche Angaben sind lediglich Folgerungen aus dem Umstande, daß Bischof Konrad den Eid der Treue und des Gehorsams dem Papste Martin V. und nicht dem Metropoliten geleistet hat. Von einer Weigerung Konrads und von der vollkommenen Übereinstimmung des Kapitels mit dieser Weigerung ist nirgends etwas überliefert; selbst Dlugosz, dem eine derartige Anklage gegen Bischof Konrad willkommen gewesen wäre, weiß nichts davon zu berichten. Die angebliche Übergehung des Metropoliten entspricht vielmehr in diesem Falle durchaus dem kirchlichen Brauche. Bischof Wenzel hatte nämlich freiwillig resigniert; infolgedessen stand die Besetzung des bischöflichen Stuhles dem Papste zu [2]). Diese Provision Konrads ist am 17. Dezember 1417 in Konstanz erfolgt. Die Provision ersetzte die nach einer freien Wahl durch das Kapitel sonst übliche Bestätigung durch den Metropoliten, der Eid gegen den Papst den Eid gegen den Erzbischof, die Überlassung der Konsekration durch einen beliebigen Bischof die Weihe durch den Metropoliten. Ein solcher Vorgang schloß endlich jedes Präjudiz gegen die Metropolitanrechte aus [3]). Von einer Weigerung des juramentum fidelitatis et obedientiae dem Erzbischof gegenüber und davon, daß der Papst auch nicht den geringsten Einspruch dagegen erhoben, kann hiernach um so weniger die Rede sein. als das Eidesformular selbst direkt aus der Kurie übersandt war [4]).

Zur Behebung jeden Zweifels mag hier noch eine Stelle aus einem Schreiben des Papstes Martin V. an den erwählten Bischof Konrad dd. Konstanz den 12. Januar 1418 nach einem vatikanischen Registerbande angeführt werden, in dem es heißt: „Volumus

---

[1]) Heyne, a. a. O. III, S. 355 f. [2]) Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., S. 128 und Anm. 8. [3]) Schulte, Bischof Konrad in seinem Verhältnis zum päpstl. Stuhle, S. 8. [4]) a. a. O. S. 16.

autem, quod idem antistes, qui tibi prefatum munus impendet, postquam tibi illud impenderit, a te nostro et ecclesie Romane nomine fidelitatis debite solitum recipiat iuramentum iuxta formam, quam sub bulla nostra mittimus interclusam ac formam iuramenti, quod te prestare contigerit, nobis de verbo ad verbum per tuas patentes litteras tuo sigillo signatas per proprium nuncium quantocies destinare procuret quodque per hoc venerabili fratri nostro archiepiscopo Gneznensi, cui prefata ecclesia metropolico iure subesse dinoscitur, nullum in posterum preiudicium generetur"[1]). Deutlicher kann wohl nicht ausgesprochen werden, daß weder der erwählte Bischof Konrad, noch die römische Kurie den Rechten des Metropoliten hat entgegentreten wollen.

Auch Ermisch hat sich in seinem lehrreichen Aufsatz: „Mittel- und Niederschlesien während der königslosen Zeit 1440—1452" wahrscheinlich durch die von starker Abneigung erfüllte Dlugoszsche Charakteristik Konrads zu folgenden Ausführungen verleiten lassen: „Die Ursache hiervon — der Charakteristik Konrads durch Dlugosz — war, daß er gewissermaßen prinzipiell dem Primat des Erzbischofs von Gnesen und dem Eindringen der Polen in die fetten Pfründen seines Bistums widerstrebte. Mochte es auch weniger ein deutschnationaler Zug als ein Streben nach selbständiger Stellung sein, was ihn hierzu veranlaßte, wir haben in ihm immer den Mann zu achten, der energischer als irgend ein anderer das kirchliche Band zwischen Schlesien und Polen, das entschieden nicht zum Vorteil Schlesiens gereichte, zu zerreißen suchte; es wurde in der Tat nach seinem Tode nur noch einmal wieder fester geknüpft. Das war es wohl hauptsächlich, was den Polen Dlugosz veranlaßte, unserem Bischof einen sehr schlechten Ruf zu verschaffen; seine Charakteristik wurde von den meisten Schriftstellern, den schlesischen wie den polnischen, selbst von Klose getreulich für wahr angenommen"[2]).

Für den Krakauer Domherrn genügte das Statut de non admittendis externis, um Konrad als den Urheber der Ausschließung der Polen von dem Breslauer Domkapitel in so unglaublicher Weise zu verleumden. Im übrigen aber war Bischof Konrad

---

[1]) Schulte, a. a. O. S. 9. [2]) Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. XIII, S. 25.

ein zu guter Kirchenpolitiker, um den Primat des polnischen Erzbistums Gnesen mit der vom Hussitismus angefressenen böhmischen Hierarchie vertauschen zu wollen.

Heyne konstruiert weiter sichtbare Anzeichen der unter Bischof Konrad erstrebten Trennung Breslaus von Gnesen. Man liest dort folgendes: „Um das polnische Element aus dem Domkapitel immer mehr zu verdrängen und dadurch desto sicherer eine größere Isolierung der schlesischen Kirche von der polnischen Kirchenprovinz zu erzielen, hatte Konrad . . . unterm 1. Oktober 1435 verfügt, daß niemand ein geistliches Amt oder eine Präbende erhalten sollte, er wäre denn ein geborener Schlesier oder graduiert. . . . Er verlangte sogar vom Basler Konzil die Bestätigung“ [1]).

Demgegenüber ist zunächst festzustellen, daß das Statut de non admittendis externis nicht von Konrad allein verfügt ist, sondern wahrscheinlich der Initiative des Kapitels seinen Ursprung verdankt und erst nach langen Verhandlungen vom Kapitel beschlossen ist. Das Statut unterschied sich von einem älteren Statute vom 27. Februar 1411 nur darin, daß beide zwar einen akademischen Grad als Nachweis des Studienerfolges verlangten, aber das eine davon den vollen Genuß der Präbende durch Anteil an den täglichen Refektionen, das andere bei Nichtschlesiern die Zulassung zum Kapitel überhaupt abhängig machte. Ferner ist das Statut nicht gegen die Polen allein, sondern gegen alle Nichtschlesier gerichtet, wie denn aus dem ersten Entwurfe nisi incolis regni Bohemie vel Slesie ersteres gestrichen und statt dessen nullus extra partes Slezie, in quibus ipsa nostra ecclesia Wratislaviensis consistit, genitus, aufgenommen ist [2]).

Ferner ist durch protokollarische Vernehmung festgestellt, daß das Nebeneinander von deutschen und polnischen Mitgliedern im Domkapitel sich nach langjährigen Erfahrungen als in hohem Grade nachteilig erwiesen hatte. Hierfür konnten insbesondere zwei Tatsachen vorgebracht werden: erstens war das Breslauer Kapitel wegen Verrates veranlaßt worden, einen polnischen Kanonikus von seinen Sitzungen auszuschließen; sodann hatte zwischen einem polnischen Kanonikus und einem der Hauptführer der feindlichen Hussiten ein intimer Briefverkehr bestanden. Außer-

[1]) Heyne III, S. 356. [2]) Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. XIII, S. 22 und 23, Anm. 6.

dem war festgestellt worden, daß auch die polnischen Kapitel Ausländer, d. h. Nichtpolen, nicht aufzunehmen pflegten. Das Statut de non admittendis externis hat nach allem nur speziellen schlesischen Wünschen Rechnung getragen, jedoch gegen die Zugehörigkeit Breslaus zum Gnesener Metropolitansystem war es nicht gerichtet. Gleichzeitig mit den Bestimmungen über die Zulassung Fremder in das Domkapitel wurden neue Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichheit der Präbenden dem Basler Konzil zur Bestätigung vorgelegt[1]).

Auch Seppelt hat in seiner verdienstvollen Arbeit über „Die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446" sich durch die bisher herrschende Auffassung zu der Äußerung verleiten lassen: „Sicher ist es ja, daß unter Bischof Konrad sich die Verbindung des Breslauer Bistums mit der Metropole Gnesen gelockert hat; sein bekanntes Statut vom 1. Oktober 1435 ... zeigt ja unverkennbar eine antipolnische Tendenz. ... Aber es wäre anderseits nicht richtig, zu meinen, daß Konrad eine völlige Loslösung von Gnesen erstrebt und erreicht habe"[2]).

Es kann nicht geleugnet werden, daß die politischen Beziehungen Schlesiens, das schon ein Jahrhundert lang von Polen losgelöst und großenteils deutsch war, zu dem polnischen Reiche nicht immer freundschaftlicher Art gewesen sind, und soweit das Selbständigkeitsgefühl der Schlesier in Frage kam, ein entschieden antipolnischer Zug zur Erscheinung kommt. In dieser politischen Richtung ist Bischof Konrad schlesischer Fürst gewesen. Auch in kirchenpolitischer Hinsicht war zwischen der polnischen Hierarchie und Bischof Konrad ein Gegensatz vorhanden; in Polen neigte man dem Baseler Konzil zu, während Bischof Konrad, wie es scheint, von Anfang an ein Verfechter der päpstlichen Autorität war. Allein diese Gegensätze haben bei Bischof Konrad niemals sein kirchliches Verhältnis zu seinem Metropoliten ungünstig beeinflußt; es war und blieb normal. Dafür spricht eine Reihe von Tatsachen.

Die Ablehnung der kirchlichen Visitation des Bistums durch den Metropoliten war durch die Hussitenkriege ausreichend begründet. Die an sich völlig harmlose Sache ist durch Dlugoszsche „Amplifikationen" zu einer großen Affäre aufgebauscht worden.

---

1) a. a. O. S. 21 f. 2) S. XI f.

Der Erzbischof Albert von Gnesen muß sich sogar gefallen lassen, daß von ihm erzählt wird, er habe von der Verhängung des Interdiktes über das ganze Breslauer Bistum aus Furcht vor Vergiftung abgesehen[1]). Wenige Jahre später, in dem kritischen Jahre der Hussitenkriege 1428, hat sich Bischof Konrad an denselben Gnesener Erzbischof Albert, als den principalis pastor ecclesie, um Hilfe gegen die Hussiten gewendet und um tausend Bewaffnete gebeten. Der Erzbischof gab eine freundliche Antwort und entschuldigte sich damit, daß er der Absicht des Königs von Polen, selbst in den Kampf einzugreifen, nicht zuvorkommen könne[2]). Und im Jahre 1437 hat Bischof Konrad an der Konsekration des neuen Metropoliten, Vinzenz Kot, im Gnesener Dome teilgenommen, wie der dem Bischof feindlich gesinnte Dlugosz selbst berichtet[3]).

Ein besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß Bischof Konrad an den Provinzialsynoden, welche 1420 in Wielun und Kalisch und 1441/42 zu Lenczyc und Petrikau abgehalten wurden, nicht persönlich erschienen sei, sondern sich (per nuntios et procuratores) habe vertreten lassen. Heyne behauptet sogar: „Allein die schlesischen Bischöfe konnten es schon wagen, ohne den Bannstrahl des Metropoliten fürchten zu dürfen, nicht mehr persönlich zu erscheinen und ließen sich einige Zeit durch Abgeordnete, zuletzt gar nicht mehr vertreten"[4]). Nun ist aber die Abordnung von Prokuratoren zu den Provinzialsynoden an sich schon ein Beweis für die Anerkennung der Metropolitangewalt. Sodann ist die Pflicht der Suffraganbischöfe, an den Provinzialsynoden persönlich zu erscheinen, keine so unbedingte, daß nicht Ausnahmen stattfinden könnten.

Was nun die Wielun-Kalischer Synode anlangt, so ist in dem Protokoll ausdrücklich hervorgehoben, daß neben den Bischöfen von Krakau, Plock, Posen und Wilna die Vertreter der Bischöfe Konrad von Breslau und Johann von Lebus auf der Synode erschienen seien[5]). Viel wichtiger noch sind die Beschlüsse der

[1]) Dlugosz, H. Pol. XI, Sp. 495. [2]) Cod. Epistol. II, nr. 166 und 167, S. 215 ff. [3]) Dlugosz, Opp. IV, 575. [4]) Bistumsgeschichte III, S. 359. [5]) „ac nuntiis et procuratoribus reverendorum patrum dominorum Conradi Wratislaviensis et Johannis Lubucensis episcoporum." Seppelt, Die Breslauer Diözesansynode v. J. 1446, S. 102. Und wenn Heyne meint, „als die Synode von Wielun nach Kalisch verlegt und daselbst am 25. Sep-

Breslauer Diözesansynode vom 14. und 15. Januar 1423, welche sich mit den Statuten der Wielun-Kalischer Provinzialsynode beschäftigen. Die Hussitenkriege hatten wohl die Berufung dieser Diözesansynode verzögert, wie denn auch Bischof Konrad aus demselben Grunde keinen persönlichen Anteil nehmen konnte. Aber die nach seinem Auftrage zusammentretende Synode beschloß außer anderen, uns nicht erhaltenen besonderen Statuten, die Statuten der Wielun-Kalischer Synode in der Breslauer Diözese zur Nachachtung veröffentlichen zu lassen. Diese Statuten stellten nun aber eine Neubearbeitung der für die Gnesener Kirchenprovinz von da an maßgebenden Statuten dar. Wenn demnach die Diözesansynode, welche im Auftrage des Bischofs Konrad unter Leitung von Konrad von Zwola und Dietrich von Kreuzburg als Bistumsadministratoren in spiritualibus und in Anwesenheit des Weihbischofs Tilman als vicarius in pontificalibus tagte, diese Statuten als auch für die Breslauer Diözese maßgebende Statuten feierlich publizierte, so lag darin eine volle Anerkennung der Gnesener Metropolitangewalt[1]).

Was ferner die Lenczyc-Petrikauer Provinzialsynode v. J. 1441 betrifft, so sind die darauf bezüglichen Bemerkungen Heynes ebenfalls unzutreffend; denn wenn auf der Petrikauer Synode die Strafe des Bannes gegen die Bischöfe von Kulm und Ermland, nicht aber gegen den Bischof von Breslau in Aussicht genommen war[2]), so folgt daraus doch wohl, daß die Entschuldigung des Breslauer Bischofs von der Synode als ausreichend erachtet wurde. Nach dieser Richtung ist besonders das Schreiben des Gnesener Erzbischofs beachtenswert, in dem er zur Teilnahme an einer neuen Synode in Petrikau auffordert. Hier werden neben den zu Lenczyc persönlich erschienenen Bischöfen von Krakau, Posen, Wloclawek und Plock auch die Bischöfe von Breslau und Lebus erwähnt und ihrer Prokuratoren gedacht, die ihre Vota

---

tember 1420 geschlossen wurde, hatte der Breslauer Bischof Konrad, wie sich aus dem namentlichen Verzeichnis der beim Schlusse der Provinzialsynode anwesenden Prälaten und Domherren ganz deutlich ergibt, seinen Bevollmächtigten, ohne daß es der Erzbischof, der auf der Synode den Vorsitz führte, hatte hindern können, sogar wieder zurückgezogen" (S. 360) — so ist das eine unbegründete Vermutung.

[1]) Über die Breslauer Synode von 1423 vgl. Seppelt, a. a. O. S. 100 f.
[2]) Heyne III, 359 Anm. 2.

abgegeben hätten. Da man zu keinem Ergebnis gekommen sei, wird eine neue Synode zum 23. April 1442 in Aussicht genommen [1]). Die Lenczycer Synode sollte bekanntlich über die Stellung der Gnesener Kirchenprovinz zum Baseler Konzil und zu Papst Eugen IV. Beschluß fassen. Unter diesen Umständen wird es begreiflich, wenn Bischof Konrad, der ein entschiedener Anhänger Eugens IV. war und den Besuch einer Konzilsgesandtschaft abgelehnt hatte [2]), sich von der Synode persönlich fern hielt, in der er doch in der Minorität geblieben und mit den dort anwesenden Gesandten des Baseler Konzils zusammengetroffen wäre. Es kam hinzu, daß sein Breslauer Domkapitel und dessen Vertreter auf der genannten Synode für das Baseler Konzil Stellung nahmen.

Bischof Konrad hat überhaupt die Verbindung mit Polen keineswegs aufgegeben; nach wie vor stand er in intimer Korrespondenz mit den polnischen Großen. So schrieb ihm am 7. November 1442 der Bischof Zbigniew von Krakau in sehr verbindlicher Weise und erkannte seine wohlwollende Gesinnung für den allgemeinen Frieden und für Polen ausdrücklich an. König Wladislaw bewies ihm seine Gunst durch die Schenkung eines jährlichen Zinses von 200 Mark polnischer Münze in den Gebieten von Wieliczka und Bochnia [3]). Zu Friedensverhandlungen trat er 1442 mit dem Erzbischof Vincenz von Gnesen in Verbindung [4]). Besonders beachtenswert ist aber ein Schreiben des Breslauer Domkapitels in Sachen der Gefangennehmung des Herzogs Konrad von Oels durch seinen gleichnamigen bischöflichen Bruder. Das Schreiben vom 28. Februar 1444 ist an den Gnesener Erzbischof gerichtet. Das Kapitel, so heißt es darin, sei durch die Gefangennahme Konrads des Weißen in große Bestürzung gesetzt worden, weil es fürchte, die Leiden der Kirche würden dadurch noch vergrößert werden, und habe sich durch Ermahnungen und Bitten bemüht, den Bischof zur Freilassung seines Bruders zu bewegen; aber dieser habe, wie gewöhnlich, seine Ohren

[1]) et . . . Wratislaviensis et Lubucensis episcopi necnon abbates et prepositi . . . nonnulli per se, quidam vero per eorum procuratores . . . comparuerunt et eorum vota in eadem prebuerunt. Cod. Dipl. Sil. XIV, Acta Nic. Gramis, nr. 99, S. 113. [2]) Schreiben vom 8. April 1441. a. a. O. nr. 86, S. 85. [3]) d. d. 1443 Jan. 19 und Ermisch, a. a. O. XIII, S. 57. [4]) a. a. O. S. 59.

allen Bitten verschlossen und ebenso unbesonnen gehandelt wie damals, als er fast alle Güter der Kirche, ohne ihren Widerspruch zu beachten, versetzt hätte[1]). Dieser Rechtfertigungsversuch des Breslauer Kapitels gegenüber dem Erzbischof Vinzenz von Gnesen hat naturgemäß zur Voraussetzung, daß in Breslau der Gnesener Metropolitanverband vollauf anerkannt wurde. Endlich weisen wir noch auf das Schreiben des Erzbischofs Vinzenz von Gnesen an Herzog Konrad den Weißen von Oels vom 8. Mai 1443 hin, in dem er den Herzog bittet, seines Schiedsrichteramtes in dem Streite zwischen Bischof Konrad von Breslau und den Gebrüdern Tschirn so zu walten, daß die Breslauer Kirche keinen Schaden erleide[2]). Auch dieses Schreiben beweist, daß zur Zeit des Bischofs Konrad das Verhältnis zum Erzbischof von Gnesen durchaus normal war.

6. Bischof Peter Nowag.

Der kirchliche Nexus zwischen der Metropolitankirche und dem Suffraganbistum ist also durch das Streben nach Selbständigkeit in Schlesien und seine schwierige Lage zwischen Böhmen und Polen unberührt geblieben. Die Historiker, welche die Exemtion des Breslauer Bistums behandelt haben, haben sich durch die Fabeln des Dlugosz verleiten lassen, einen Gegensatz zu konstruieren.

So sind auch die nachfolgenden Angaben Heynes unzutreffend und irreführend: „Sein Nachfolger Peter II. erstrebte zwar noch einmal, das Band von neuem zu befestigen, welches die schlesische Kirche an den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen solange geknüpft hatte; allein es ist dies nur vorübergehend und für seine Person gelungen. Das Domkapitel konnte sich nie mehr mit der Idee der Abhängigkeit von Gnesen befreunden. Nach des Bischofs Tode lockerte sich dies Band noch vielmehr als zuvor, wenn auch eine völlige Auflösung noch nicht erfolgte. Seit hundert Jahren war man nicht mehr gewohnt, von Gnesen sich Bestätigung und Konsekration zu holen, um so leichter konnte auch das unter Bischof Peter eingetretene ephemere Verhältnis bald wieder vergessen werden“[3]).

---

[1]) Ermisch XIII, S. 68. [2]) Cod. Dipl. Sil. XV, nr. 172, S. 239 f.
[3]) Heyne III, S. 357.

Es ist hier ganz übersehen worden, daß in jener Zeit die Bestätigung der Suffraganbischöfe seitens des Metropoliten durch die Bestätigung des Papstes ersetzt war. Wenn also Peter Nowag die Bestätigung seiner Wahl bei dem Gnesener Metropoliten nachsuchte, so ist das nicht mehr der regelmäßige Weg, sondern ein ungewöhnlicher Fall. Schon die Beschleunigung der Wahl ist auffallend. Bischof Konrad war am 9. August 1447 gestorben; nicht ganz vier Wochen darauf, am 5. September, fand der Wahlakt statt. In dem Wahlakt wurde zuerst das Reformdekret der Baseler Synode vom 13. Juli 1433 über die Aufhebung der allgemeinen Reservation der Besetzung der Bischofsstühle durch den Papst verlesen; so glaubte man sich decken und die Servitien umgehen zu können. Dem entsprechend wendete sich das Kapitel nach der Wahl, ohne Rücksicht auf den Papst Eugen IV., an den Gnesener Metropoliten, um für den Gewählten Bestätigung und Weihe zu erlangen. Der Erzbischof Vinzenz von Gnesen befand sich dieser Bitte gegenüber in einer schwierigen Lage. Papst Eugen IV. war gestorben. Der Erzbischof hatte unter Aufgebung der Neutralität dem Nachfolger, Nikolaus V., Obedienz geleistet. Erst nach längerer Überlegung erklärte sich Erzbischof Vinzenz bereit, aber mit dem Vorbehalt, daß er dadurch gegen die dem Papste geleistete Obedienz in keinerlei Weise verstoßen oder vorgreifen, sondern nur sein Recht, die Suffraganbischöfe zu bestätigen, kontinuieren wolle. In einem Schreiben Peters an Vinzenz ohne Datum dankt derselbe für die gewährte Gunst, verspricht, den Obedienzeid zu leisten und Nikolaus V. ebenso wie Vinzenz zu gehorchen; daneben beklagt er sich, daß der päpstliche Stuhl gegen die Bestimmungen des Baseler Konzils fortwährend Expektanzen auf Pfründen verleihe. Die Konfirmation erfolgte am 10. Oktober. Die Konsekration fand am 22. Oktober im Breslauer Dome statt[1]).

Die Wahl blieb trotz aller Kautelen des Erzbischofs nicht unangefochten[2]). Am 7. Juni 1448 hat endlich Papst Nikolaus V. seinem Legaten in Polen, dem Bischof von Kamerino, in einem Schreiben mitgeteilt, daß der Erzbischof von Gnesen und der Bischof von Breslau wegen der Erhebung und Konsekration des Letzteren zum Bischof, die gegen die apostolischen Konstitutionen und päpstlichen Reservationen erfolgt und daher ungültig sei, den

---

[1]) Ermisch XIII, S. 331. [2]) a. a. O. S. 334 ff.

Zensuren verfallen seien und folglich eigentlich in Rom erscheinen müßten, wo allein derartiges in Ordnung gebracht werde. Der Papst aber, der auf den Frieden im Königreich bedacht sei und wohl wisse, wie beschwerlich für die Beteiligten eine Romreise sei, wolle hiermit ihm, dem Legaten, alle Vollmachten erteilen, den Breslauer Bischof zu konfirmieren und zu absolvieren[1]). Gemäß dieser Ermächtigung ist sodann nicht ohne verschiedene Verzögerungen durch den Legaten dem Bischof Peter Nowag die päpstliche Konfirmation erteilt worden.

Für den Wert der Dlugoszschen Geschichtsschreibung ist es bezeichnend, daß er den von Papst Nikolaus V. bewirkten Abschluß der Erhebung Peter Nowags zum Bischof weggelassen hat[2]). Nach diesem Abschluß ist es aber nicht angängig, diese Vorgänge als ephemere anzusehen, die den Bruch zwischen Breslau und Gnesen nur kurze Zeit aufgehalten hätten.

Sigismund Rosicz berichtet zum Jahre 1454, also aus der Regierungszeit Peter Nowags, folgendes. Am 18. Dezember kam der Erzbischof Johann von Gnesen nach Breslau und wurde von den Weihbischöfen (dominis suffraganeis), den Äbten von St. Maria und St. Vinzenz, den Prälaten, Kanonikern und dem ganzen Stadtklerus ehrenvoll empfangen, da der Bischof Peter Nowag krank war. Am Weihnachtstage zelebrierte er in Gegenwart des Königs Ladislaw das Hochamt im Dome. Am 26. Dezember verließ er Breslau wieder[3]). Dieser feierliche Empfang galt natürlich dem Metropoliten; er ist ein weiterer Beweis für das normale Verhältnis zwischen Breslau und Gnesen.

7. Bischof Jodokus von Rosenberg.

Völlig verfehlt sind auch die weiteren Ausführungen Heynes: ... „in den inneren Organismus der schlesischen Kirche haben sie (= die Gnesener Erzbischöfe), das steht zweifellos fest, seit Bischof Peters Konfirmation und Konsekration nicht weiter mehr wirksam und nachhaltig eingegriffen, so daß wir mit Recht behaupten können, Bischof Jodokus sei de facto der erste exemte Bischof von Breslau gewesen; ob auch de iure, ist eine andere Frage, auf die es bei einem geschichtlichen Beweise, mit dem wir

[1]) Vetera mon. Polon. II, nr. 85, S. 58. [2]) Dlugosz, Hist. Pol. II, Sp. 31 f. und Chron. ep. Wratisl. 170 f. [3]) SS. XII, 68.

es hier allein zu tun haben, und der lediglich auf Tatsachen sich stützt, nicht so strikt ankommt, und deren definitive Entscheidung wir getrost dem Urteile verständiger Rechtsgelehrten überlassen können"[1]).

Wir können nämlich auf das juristische Urteil Verzicht leisten, weil schon die Tatsachen obiger Behauptung widersprechen. Bischof Jodokus ist nicht de facto der erste exemte Bischof Breslaus gewesen. Wahl, Bestätigung und Weihe dieses Bischofs sind nicht nach dem alten Rechtsbrauch vor sich gegangen, sondern die Entscheidung ist unter Ausschaltung des Gnesener Erzbischofs durch den Papst erfolgt. Am 8. März 1456 wurde nämlich Jodokus von Rosenberg von dem Breslauer Domkapitel einstimmig zum Bischof gewählt. An demselben Tage brachte das Breslauer Kapitel die einstimmige Wahl des Jodokus dem Papste Kalixt III. zur Kenntnis und bat um die Bestätigung[2]). Die Konfirmation seitens Kalixt III. erfolgte schon am 2. Juni 1456[3]). An dem Verhältnis des Suffraganbischofs zum Metropoliten hat dieser Vorgang nichts geändert. Wir sind auch in der Lage, auf mehrere Tatsachen hinweisen zu können, welche beweisen, daß der Gnesener Erzbischof auch unter der Regierung des Bischofs Jodokus als der zuständige Metropolit für Breslau gegolten hat.

Am 18. Februar 1463 senden das Breslauer Domkapitel und der Breslauer Rat ein ausführliches Schreiben an den Erzbischof von Gnesen und an alle polnischen Bischöfe, in dem sie ihr Verhältnis zum König Georg von Böhmen auseinandersetzen und um die Gunst dieser Prälaten und um ihre Verwendung bei König Kasimir bitten, wenn etwa der König Georg trotz der Suspensionsbulle des Papstes Feindseligkeiten gegen Breslau unternehmen sollte[4]). Am 29. März 1463 nahm Papst Pius II. Breslau in den päpstlichen Schutz gegen König Georg von Böhmen. Die Exekutionsbulle dazu war an den päpstlichen Legaten Hieronymus von Kreta und an den Erzbischof von Gnesen gerichtet[5]). Am 17. August 1464 schreibt der Breslauer Rat auf Begehren des zum Erzbischof von Gnesen postulierten Bischofs Johann von Krakau einen Empfehlungsbrief für diesen

[1]) Heyne, a. a. O. III, S. 359. [2]) Fürstlich Schwarzenbergsches Archiv Wittingau, Hist. nr. 1739a. [3]) Eubel hat den 9. Juni. [4]) SS. VIII, nr. 139. [5]) VIII, 183 ff.; vgl. S. 177 Etiam cogitavimus, quod dominum archiepiscopum Gnesnensem executorem constitueremus.

an den Papst und bittet denselben, dem Bischof die Bestätigung seiner erzbischöflichen Würde und seine übrigen Begehren in Gnaden gewähren zu wollen[1]). Aus der Zeit vom 2. Februar bis 2. März 1465 hat sich eine Korrespondenz zwischen dem Bischof Jodokus und dem Erzbischof von Gnesen wegen der Gefangennahme eines bischöflichen Vogtes durch den Breslauer Rat erhalten. Bischof Jodokus ruft die Intervention des Metropoliten an; denn es handele sich hier um die kirchliche Freiheit und die bischöflichen Rechte[2]). Aus der Regierungszeit des Bischofs Jodokus ist auch ein Fall von geistlicher Gerichtsbarkeit des Metropoliten innerhalb des Breslauer Bistums bekannt. Am 22. Mai 1467 beauftragt der Generalvikar und Offizial des Gnesener Erzbischofs Johann, Peter Pnyevi, päpstlicher Subdiakon und Propst zu Wladislaw, die Hebdomadare des Breslauer Domes, der Kollegiatkirchen zu Liegnitz und Groß Glogau und die Pfarrer zu Lüben und Freistadt: nachdem in der an den Metropolitansitz zu Gnesen gerichteten Berufungssache des Kaspar Unrw gegen Johann Veze betr. den Altar in der Pfarrkirche zu Freistadt zu ungunsten des Unrw entschieden und er zur Zahlung von 24 ungarischen Gulden als Unkosten der 1. und 2. Instanz verurteilt worden ist, die Exkommunikation gegen ihn zu verkünden. Die Exekution der Sentenz hat am 2. Juni durch Anschlag an der kleinen Domtüre zu Breslau stattgefunden, ebenso zu Großglogau und Freistadt[3]).

Hiernach kann von einer Exemtion nicht die Rede sein.

8. Bischof Rudolf von Rüdesheim.

Wir fügen noch einige weitere Tatsachen von durchschlagender Kraft dafür an, daß das Verhältnis des Breslauer Bistums zu dem Gnesener Metropoliten auch nach dem Tode des Bischofs Jodokus durchaus normal war. Dies zeigte sich schon bei der Wahl des neuen Bischofs. Das Breslauer Kapitel wurde nämlich von den Gesandten König Kasimirs von Polen und den böhmischen Baronen, die gerade zu einem Tage in Breslau versammelt waren, sowie von dem Breslauer Rate angegangen, den päpstlichen Legaten, Bischof von Lavant, Rudolf von Rüdesheim,

[1]) IX, 93. [2]) IX, 109 ff. [3]) Bresl. Diözesanarch. Freystädter Urkunden. Cod. Dipl. Sil. XXIV, 186 nr. 125.

zu wählen oder vielmehr zu postulieren. Am 27. Dezember 1467 bittet der Breslauer Rat den Papst, den Legaten Bischof Rudolf zum Breslauer Bischof mit oder ohne Willen des Kapitels zu ernennen[1]). Am 18. Januar 1468 sandte der Erzbischof Johann von Gnesen seinen Bruder, Dr. Martin Gruszczynski, Propst von Kruschwitz, nach Breslau[2]). Am Tage nach der Wahl, am 21. Januar 1468, bittet das Breslauer Kapitel den Papst um die Provision des Legaten Rudolf zum Bischof von Breslau; unter den Zeugen bei der Ausstellung dieses Dokumentes wird auch der Abgesandte des Metropoliten genannt[3]). Am 1. Februar 1468 erbittet die Stadt Breslau von dem Papste Paul II. die Bestätigung des neuen Bischofs Rudolf von Rüdesheim und berichtet, am Tage der Wahl sei eine große und vornehme Gesandtschaft des Erzbischofs von Gnesen eingetroffen, um dem Kapitel die Wahl des Legaten Rudolf zu empfehlen[4]).

Die Postulation Rudolfs ist also im vollen Einverständnis mit dem Metropoliten erfolgt.

Auch sonst tritt die Einwirkung des Metropoliten hervor. Am 12. Oktober 1471 warnt der Erzbischof Johann von Gnesen die Breslauer dringend vor Feindseligkeiten gegen die Krone Polen; er begründet seine Warnung mit den Worten: „nos igitur, qui iure metropolitico pro pace ... vobis suadere debemus“[5]). Im November wiederholt der Erzbischof diese Mahnung: „nicht aus forchte adir vnweisheit, sunder aus pflicht unsers amechtis als euer erczbishoff“[6]). 1474 spricht der Erzbischof Jakob von Gnesen, der Nachfolger des Erzbischofs Johann, den Breslauern seine Freude über ihr Schreiben aus, in dem sie ihrer Hoffnung Ausdruck gegeben hatten, daß er auch als Erzbischof ihnen das frühere Wohlwollen bewahren werde. Daher möchten sie, wenn sie ihn als ihren Vater und Hirten anerkännten, sich dem Könige von Böhmen unterwerfen[7]).

Die politischen Gegensätze und der Streit um die Herrschaft über Schlesien brachten allerdings oft Maßnahmen, die in Polen

---

[1]) SS. IX, S. 250 f., nr. 379. [2]) Schreiben des Erzbischofs an den Breslauer Rat. Or. im Bresl. Stadtarch. [3]) Bresl. Diözesanarch. S 4. [4]) SS. IX, 257 und Eschenloer schreibt: „ymmo archiepiscopus Gnesnensis notabilem legationem misit ad persuadendum capitulo pro electione tanti viri.“ SS. VII, 176 f. [5]) a. a. O. XIII, 70. [6]) a. a. O. 75. [7]) „si nos patrem et pastorem recognoscitis.“ a. a. O. S. 178.

unangenehm berühren mußten. So hat König Matthias am 28. Dezember 1477 von Kornneuburg aus dem Bischof Rudolf von Breslau anbefohlen, fortan keinen Polen in kirchliche Ämter aufzunehmen[1]). Das kirchliche Verhältnis von Breslau zu Gnesen scheint davon kaum berührt worden zu sein.

9. Bischof Johann IV. Roth. Bischof Johann V. Thurzo.

Ganz klar treten die Rechte der Gnesener Metropolitankirche bei der Erhebung des Bischofs von Lavant, Johann Roth, auf den bischöflichen Stuhl von Breslau hervor[2]). Johann Roth wurde 1466 als Nachfolger Heinrich Senftlebens Dechant zu St. Johann in Breslau, nahm aber niemals Residenz; der Kanonikus Georg Freiberg war bis 1482 sein Prokurator daselbst. Matthias Corvinus hat ihm dann mit rauher Hand den Zugang zuerst zum Koadjutorat und dann zum bischöflichen Stuhle von Breslau eröffnet. Das Breslauer Domkapitel postulierte ihn bekanntlich am 16. Februar 1482. Aber Papst Sixtus IV. versetzte selbst aus eigener Machtvollkommenheit durch eine Bulle vom 4. März 1482 Johann Roth von Lavant nach Breslau und befahl ihm, den Treueid gegen Papst und römische Kirche nach der der Bulle beigefügten Formel dem Erzbischof Peter Wardei von Kalocza zu leisten[3]). An den Gnesener Erzbischof aber

[1]) Beglaubigte Abschrift im Bresl. Diözesanarch. I, 7 a. Matthias d. gr. Hungariae Bohemiae Rex revemo in Christo patri d. Rudolpho epo Vratislaviensi Aplicae Sedis Legato, fideli nobis sincere dilecto Salutem. Reverendissime pater, intelleximus dudum non sine displicentia, quod nonnulli clerici de regno Poloniae oriundi praetextu gratiarum Aplicarum beneficia in Nostro ducatu Silesiae occupant potius in finem explorandi patriam et nocendi subditis nostris, quam beneficia possidendi quodque eorum quidam expresse haereticis et hostibus nostris favorem praestent, propter quod ad S. D. N. misimus homines nostros, ut eiusmodi ineptiis opportune providere dignetur et speramus brevi optatum responsum desuper recipere. Interea rogamus et adhortamur R. Paternitatem V. atque firmiter praecipiendo mandamus, ut neminem Polonum vel ex ea patria oriundum ad quaecunque vel qualiacunque beneficia in ipso ducatu nostro consistentia recipiatis seu ab aliis in dioecesi nostra recipi permittatis gratiae Nostrae sub obtentu. Datum in oppido Nostro Cornewburg in ipso die sc. Innocentium Anno 1477. Regnorum Nostrorum Hungariae 20, Bohemiae vero nono. [2]) Vgl. Bauch, Analekten zur Biographie des Bischofs Johann IV. Roth. Darstellungen und Quellen III, S. 19 ff. [3]) „in manibus v. fr. n. archiepiscopi Colocensis solitum

richtete Papst Sixtus IV. ebenfalls ein Schreiben, in dem er ihm den neuen Bischof von Breslau empfiehlt und ihm aufträgt, den Bischof Johann und die Breslauer Kirche, seine Suffragankirche, zu schützen und zu fördern[1]).

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat der Gnesener erzbischöfliche Stuhl in zwei schlesischen Streitsachen als Berufungsgericht verhandelt. In dem einen Falle handelt es sich um 30 Mark nicht gezahlter Zinsen, die die Einwohner der Städte Oels, Wartenberg, Trebnitz, Bernstadt und Prausnitz dem Prämonstratenserkloster St. Vinzenz schuldig waren. Am 25. Oktober 1479 erfolgte das Urteil des Gnesener Erzbischofs Jakob; die Genannten wurden auch zu den Streitunkosten verurteilt und mit der Exkommunikation belegt[2]). Am 2. Mai 1480 wurde folgendes Mandat erlassen: „Jacobus de Boxycze, s. theol. prof., decret. doct., canonicus et Jacobi d. gr. s. ecclesie Gneznensis archiepiscopi et primatis vicarius in spiritualibus et officialis s. eccl. Gnezn. generalis ebdomariis chororum metropolitanae Gneznensis et cathedral. Wratisl. necnon plebanis in Olssna Wartemberg Prawsnycz Trebnycz Bernstath et aliis presbiteris per et infra civitatem Gneznensem et Wratisl. dioc. mandat, quatinus opidanos in Olszna, Wartemberg, Prawsnicz, Trebnicz, Bernstad propter non solutos census annuos 30 marcarum de 300 marcis abbati et monasterio S. Vincentii Wratisl. faciendos post 15 dies, si monasterio non satisfecerint, excommunicatos aggravatos in suis ecclesiis coram divina audientibus infra missarum solemnia campanis pulsatis candelis accensis et statim extinctis et in terram proiectis denunciare curent“[3]). Am 28. Januar 1481 erging von dem Gnesener Offizialat eine sententia excommunicatoria gegen alle, welche mit den genannten fünf Städten in Verkehr treten würden[4]). Am 11. Mai 1500 wird von dem Gnesener Offizialat dem Breslauer Offizial mitgeteilt, daß von den Wartenberger Bürgern gegen den Abt von

---

praestes fidelitatis debite iuramentum iuxta formam, quam sub bulla nostra mittimus interclusam.“ a. a. O. S. 42.

[1]) „mandantes quatenus eundem Johannem episcopum et dictam ecclesiam Wratislaviensem sibi commissam, suffraganeam tuam, habeas propensius commendatos.“ a. a. O. S. 42. [2]) Bresl. Staatsarch. Rep. 67 Urk. Vinzenzstift Nr. 1396. [3]) a. a. O. Nr. 1399. [4]) a. a. O. Nr. 1406.

St. Vinzenz wegen des Zinses zu Unrecht (male) an den apostolischen Stuhl Berufung eingelegt sei[1]).

Über die zweite Berufungssache ist folgendes Dokument d. d. Gnesen, den 6. Dezember 1500 erhalten: „Clemens von Pyeteka, decret. doct, Archidiakon von Kalisch, Kanonikus von Gnesen und Offizial des Krakauer Bischofs, verordnet, quatinus in causa vertente litigiosa inter abbatem Johannem monasterii S. Vincentii Vrat. qui appellavit ab auditorio Johannis Schewerlein canonici et officialis Wratisl. ad sedem metropolitanam ecclesiamque Gneznensem contra Johannem Seidlicz alias Capsdorf de Wratislavia, ne in hac causa aliquid agant sub excommunicationis et 100 marc. argenti poenis[2]).

Auch nach dem Tode des Bischofs Johann Roth († 21. Januar 1506) kamen bei Bestellung eines Nachfolgers Kapitel und Metropolit nicht zur Mitwirkung; denn es folgte der Dechant Johann Thurzo, den der Papst schon am 31. Juli 1503 als Koadjutor bestätigt hatte.

An der Provinzialsynode, die am Feste St. Martin 1510 in Petrikau abgehalten wurde, nahmen auch Prokuratoren des Breslauer Bischofs teil. Die Statuten dieser Provinzialsynode wurden im Jahre 1511 auf einer Breslauer Synode mitgeteilt und deren Beobachtung anbefohlen[3]). Auf Anordnung des Breslauer Bischofs Johann V. Thurzo wurden die Statuta Synodalia et Provincialia im Jahre 1512 in Nürnberg durch Hieronymus Hölzel gedruckt; sie enthielten auch „nova reverendissimi domini Johannis archiepiscopi moderni provincialia statuta“[4]).

Aus den vorstehenden Quellenbelegen geht mit unabweisbarer Sicherheit hervor, daß die Lostrennung des Breslauer Bistums von dem Gnesener Metropolitansprengel nicht schon im 15. Jahrhundert eingetreten, sondern die Zugehörigkeit des Breslauer Bistums zu Gnesen das ganze Mittelalter hindurch unangetastet geblieben ist. Es ist somit unrichtig, wenn behauptet wird, „man habe sich im 15. Jahrhundert in Breslau seines polnischen Oberhirten fast nur dann erinnert, wenn innerer Zwist das Verlangen nach einem Schiedsrichter weckte“[5]). Bei einem solchen Urteil sind

[1]) a. a. O. Nr. 1529. [2]) a. a. O. Nr. 1531. [3]) v. Montbach, Statuta, S. 115 f. [4]) Bauch, Bibliographie der schlesischen Renaissance, in Silesiaca, S. 167, Nr. 75. [5]) S. ob. S. 3.

die Veränderungen außer acht gelassen, welche bezüglich der rechtlichen Stellung der Metropoliten allmählich eingetreten waren. Ehedem waren die Pflichten der Suffraganbischöfe gegenüber ihrem Metropoliten folgende: Von dem Metropoliten wurde ihre Wahl geprüft und bestätigt; sie wurden von ihm geweiht, besuchten seine Provinzialsynoden, mußten durch ihn ihre Amtsführung und den kirchlichen Zustand ihrer Diözesen visitieren lassen, waren ihm in Sachen der Disziplin untergeordnet, bildeten in kirchlichen Angelegenheiten die nächste Berufungsinstanz und leisteten ihm den Eid des Gehorsams. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts waren nun aber wichtige und in die Augen fallende Rechte des Metropoliten trotz der Beschlüsse des Baseler Konzils an die päpstliche Gewalt übergegangen. So lag die Bestätigung des durch das Kapitel gewählten Bischofs in der Hand des Papstes. Damit war auch das Recht der Erzbischöfe, ihre Suffraganbischöfe zu weihen, bedeutungslos geworden. Auch die Pflicht der Bischöfe, dem Metropoliten den Eid des Gehorsams zu leisten, trat gegenüber der Verpflichtung, das juramentum obedientiae dem Papst abzulegen, außer Übung. Für die Besetzung der Bistümer blieben nunmehr die allein maßgebenden kirchlichen Faktoren die Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel und die Bestätigung (confirmatio, admissio) durch den Papst. Den Erzbischöfen war damit ihre frühere Amtsgewalt wesentlich und auffällig in die Erscheinung tretend eingeschränkt. Verstärkt wird diese Minderung des Einflusses durch die dauernde politische Trennung des Breslauer Bistums von dem Hauptgebiete des Gnesener Metropoliten und die überwiegende Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels aus deutschen Elementen. So wird es auch begreiflich, daß mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts das Verhältnis des Suffraganbistums Breslau zum Gnesener Metropoliten die alte Bedeutung scheinbar verloren hatte, aber trotzdem rechtlich weiter bestand.

Schon hiernach ist es nicht wahrscheinlich, daß „das 16. Jahrhundert die tatsächliche Trennung Breslaus von der Gnesener Kirchenprovinz vollendete“ [1]).

---

[1]) Der quellenmäßige Beweis dafür, daß das Bistum Breslau auch noch während des 16. Jahrhunderts dem Gnesener Metropolitansprengel angehörte, soll im nächsten Bande dieser Zeitschrift erbracht werden.

II.

Breslauer Hochzeitsordnungen vom 14. bis ins 18. Jahrhundert.

Von

Curt Gebauer.

Seit dem 15. Jahrhundert, zum Teil schon früher, nahm im deutschen Kulturleben in sehr bemerkenswertem Umfange die Genußsucht zu. Es hing dies mit der sich steigernden Bedeutung der Städte und des Bürgertums zusammen, die an Stelle des früher vorherrschenden Adels allmählich die führende Rolle zu spielen begannen, wodurch in weiteren Kreisen Wohlstand und Luxus zunahmen. Die Derbheit des für die Zeit seit Ausgang des Mittelalters charakteristischen, von höfischer Zucht unbeeinflußten Bürgergeistes, die sich übrigens früh auch den feiner gesitteten Adelskreisen mitteilte, gab jener Genußsucht und somit auch den Festen der Zeit ihr Gepräge. Ein Zug zur Völlerei, welcher dem höfischen Zeitalter des 12. und 13. Jahrhunderts noch fremd gewesen war, ein „quantitativer Luxus" (Steinhausen), der sich auch aus der derben Frische des noch unverbrauchten Volksgeistes erklären läßt, gab der hohen Obrigkeit aus wirtschaftlichen Gründen schon früh Anlaß, durch stetig wiederholte Polizeimaßregeln, Luxusordnungen, dem überschäumenden Drange nach dem Sichausleben Einhalt zu tun. Unter den Luxusordnungen treten neben den Kleiderordnungen die Festordnungen an Zahl und Umfang hervor und unter den letzteren wiederum die Hochzeitsordnungen. Hochzeit, mittelhochdeutsch hôchgezît, bedeutet hohe, also festliche Zeit, ursprünglich in weiterer Anwendung auf alle festlichen Gelegenheiten, später und so schon durchaus im 14. Jahrhundert mit Einschränkung auf dasjenige Fest, das zu

allen Zeiten wohl als das höchste und bedeutungsvollste im bürgerlichen Leben erschien, auf die Vermählungsfeier. Diese aber wurde während des ausgehenden Mittelalters und der anschließenden Jahrhunderte mehr und mehr zu einem großen, oft maßlosen Schwelgefest[1]).

Das Polizeiverordnungsrecht wurde damals zunächst ausschließlich von dem Rat der Städte ausgeübt. Erst seit dem 15. Jahrhundert haben auch die Landesherren Polizeiordnungen für ihre Territorien erlassen. Das Reich aber hat erst im 16. Jahrhundert das Polizeiwesen einheitlich geordnet, jedoch im allgemeinen nur in den gröbsten Zügen. Wohl berechnend, daß hier lokale Verschiedenheiten auch eine verschiedenartige Regelung nach Ort und Zeit bedingten, hat z. B. die zu Frankfurt a. M. 1577 beschlossene Reichspolizeiordnung anerkannt, daß „die übermäßigen Kosten bey Hochzeiten, Kind-Tauffen, Kirchweyhen, Begräbniß, auch sonsten Ellen, Maaß und Gewichte, Arbeitslohn, Handwercks-Zehrung durch jedes Orts Obrigkeit regulirt" werden sollten[2]). So kommt es, daß wir auch in Breslau eine Fülle von Hochzeitsordnungen, besonders aus dem 16. Jahrhundert, besitzen, die übrigens zum größten Teil bisher noch ungedruckt und unbekannt geblieben sind. Im Folgenden soll ein Überblick über das gesamte Material der Hochzeitsordnungen in chronologischer Folge gegeben werden, aus dem hervorgehen wird, daß auch in Breslau ein unausgesetzter Kampf gegen den Luxus auf diesem Gebiete geführt wurde, aber, wie die stetige Wiederholung beweist, nur selten mit dem gewünschten Erfolge. Es wird sich aber auch zeigen, wie die Hochzeitsordnungen nicht ausschließlich und durchweg den Charakter von Luxusordnungen haben, sondern wie nebenher auch noch manche andere Momente die Notwendigkeit eines ordnenden polizeilichen Eingreifens begründeten.

---

[1]) Beispiele von Hochzeitsluxus siehe bei Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur, 2. Aufl., S. 84/85; Alwin Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert, große Ausgabe, Leipzig 1892, S. 270/271. Zu der Hochzeit eines Zinkenbläsers mit der Tochter eines Bäckers in Augsburg im Jahre 1493 waren 720 Personen geladen! Die Hochzeit dauerte 8 Tage und die Mitgift bestand in 150000 Mk. Weiteres über Hochzeitsluxus bei J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 8 (herausg. von L. Pastor), S. 265 ff. [2]) Joh. Jac. Schmaußens Corpus juris publici S. R. Imperii Academicum, Leipzig 1774, S. 327.

I. Die ältesten Hochzeitsordnungen (14. und 15. Jahrhundert).

Die älteste uns bekannte, das Hochzeitswesen regelnde Breslauer Ordnung, stammt aus dem 14. Jahrhundert. Sie ist in Samuel Benjamin Kloses „Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526"[1]) abgedruckt, enthält aber zugleich auch Bestimmungen über Kinderbier, Viehhaltung, Feiertagsheiligung und andere Dinge, die den größten Raum der Ordnung in Anspruch nehmen. Das Erscheinungsjahr dieser Ordnung ist nicht angegeben; Klose sagt nur, daß sie „aus dem nemlichen Zeitpunkt" stamme, wie eine unmittelbar vorher wiedergegebene Ordnung über das „Eidgeschoß", welche „unter den ersten (d. h. über Breslau herrschenden) Königen in Böhmen, Johann, Karl, Wenzeslaw" abgefaßt war. Sie ist hiernach also zwischen 1335 und 1419 entstanden, und wir können, da sie älter gewesen sein muß als die später von Klose erwähnte Hochzeitsordnung von 1374, wohl annehmen, daß sie schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Recht bestand. Die Bestimmungen dieser ältesten Ordnung über Hochzeiten waren auch noch recht dürftig. Es heißt da nur, wer Hochzeit mache, entweder selber oder „mit seinen Kindern, Freunden, Knechten oder Mägden" (dies kann nur bedeuten: „für dieselben"), „der mag darzu seiner Freunde und ander Leute so viel bitten als er wil. Aber darzu sol ihm keiner unser Mitbürger oder Mitbürgerinn nicht senden noch der Braut geben, noch sollen keine Gabe nemen, dieweil die Hochzeit weret, in keinerlei Weise". Für Zuwiderhandlungen ist eine Buße von 5 Mark an die Stadt vorgesehen. Am „andern oder dritten Tage nach der Hochzeit" sollen „der die Hochzeit gemacht hat" (d. h. doch wohl der Brautvater) und der Bräutigam vor dem Rat beeiden, daß sie sich an die Vorschrift gehalten haben. Dieser Eid (eine Art Reinigungseid) erscheint auch in den späteren Ordnungen immer wieder. Bemerkenswert ist es, daß diese älteste Hochzeitsordnung den Beteiligten noch fast völlig freie Hand läßt und nur die Hochzeitsgeschenke einschränkt. Der schnell zunehmende Festluxus

[1]) Breslau 1847, S. 194. (In den Scriptores rerum Silesiacarum, Bd. III.) Kloses Darstellung beruht auf einer mit größtem Fleiße hergestellten Sammlung der verschiedensten Drucke, Handschriften und Urkunden aus verschiedenen Klöstern und Archiven, die im Original wohl zum größten Teil verloren sind.

bewirkte schon in der nächsten Ordnung ein etwas schärferes Vorgehen.

Die Hochzeitsordnung von 1374[1]) setzt für die sogenannte Wirtschaft, das Hochzeitsmahl, die Höchstzahl der „Schüsseln“ auf 25, die der „Gäste zu iglicher Schüssel“ auf 4 „Mann, Frauen oder Jungfrauen“ fest. Mit der Bestimmung: „Hat er (der Festgeber) aber Ritter und andere fremde Gäste als (d. h. zum Beispiel) Kaufleute, der mag er pflegen, nachdem als er vermag“ ist zugunsten vornehmerer Hochzeiten aber noch eine Ausnahme zugelassen. Die Zahl der Gerichte soll nicht mehr betragen als vier und ein „Mus“. Geld oder andere Gaben (Ehrungen)[2]), auch Speise und Trank zu der Hochzeit zu geben oder anzunehmen, ist verboten. Schließlich darf auch niemand einem andern zur Hochzeit Spielleute senden und der Bräutigam kein Abendessen geben, denn dieses war Sache des Vaters oder Gewalthabers der Braut. Die Schlußbestimmung über den Eid vor dem Rate entspricht der vorigen Ordnung.

Abermals schärfer und eingehender ist die dritte, reichlich um ein Jahrhundert später, um 1480, erlassene Hochzeitsordnung[3]). Es sei hier noch bemerkt, daß das Verständnis dieser Ordnungen überhaupt, wenigstens der älteren, durch die mangelnde Gliederung und Sichtung des Stoffes zum Teil recht erschwert wird, sodaß im einzelnen wohl Zweifel entstehen können. An klarer Disposition herrscht überall Mangel. Die Ordnung von 1480 beginnt mit dem Satze: „Zu der Verlobung sol keine Wirtschaft gehalten werden, desgleichen auch zu der Vortreuung nicht.“ Das Verlobungsmahl war also verboten. Was aber ist unter der Vortreuung zu verstehen? Sicherlich nicht Verlobung, wie die Fassung der Stelle beweist[4]).

---

[1]) Klose, S. 201/202. Vgl. die Handschrift Nudus Laurentius (G 4, fol. 173). [2]) Nach Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907, S. 753, verstand man unter Ehrungen besonders auch die Gaben des Bräutigams für die Zeugen des Verlöbnisses. [3]) Klose, S. 202/203. Vgl. auch die von demselben herrührenden, im Stadtarchiv befindlichen Auszüge aus dem städtischen Liber Proclamationum (Verordnungsbuch) Bd. 35 (in diesem Aufsatz als Handschrift Klose zitiert) auf S. 439. [4]) Die gleiche Bedeutung wie Verlobung hatte dagegen „Vorvermählung.“ Vgl. z. B. Johann Weich. Valvasor, Die Ehre des Herzogtums Krain, 1689, Bd. 4, Buch 13, S. 412: „Nach dieser Vorvermählung oder Versprechung ward auch dem Prinzen Ludwig die Infantin Maria anvertraut.“

Die Eheschließung erfolgte nach altem deutschen Recht in zwei Akten, der Verlobung[1]), desponsatio, dem feierlichen Eheversprechen vor Zeugen, und der Trauung, traditio puellae, der Übergabe der Braut oder Zusammengebung der Brautleute durch den Muntwalt (Gewalthaber der Braut), später, seit dem 13. Jahrhundert, unter dem Einfluß des kanonischen Rechts durch den Pfarrer[2]). Die Trauung heißt in alten Quellen, so noch in evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, auch Vertrauung; dialektisch (niederdeutsch) erscheint in der ersten Silbe statt des e ein o. „De vortruwinge — schal gescheen dorch den preester", heißt es in einer Pommerschen Kirchenordnung von 1535; ebenso noch 1563[3]). Es kommt hier zum Ausdruck, daß durch die Trauung ein gegenseitiges, auf Vertrauen beruhendes Treueverhältnis begründet wird. Sollte das Wort „Vortreuung" unserer Quelle also auch nur Trauung bedeuten? Ich möchte dies verneinen, denn es ist doch schlechterdings kein Grund einzusehen, weshalb am Tage der Trauung selbst keine „Wirtschaft" gehalten werden sollte. Einen Anhalt zur Erklärung des Wortes „Vortreuung" geben einerseits eine Bayrische Landesordnung von 1553, andererseits gewisse Analogien aus dem Bauernleben Süddeutschlands. Die betreffende Bestimmung der Bayrischen Landesordnung lautet[4]): „Dieweil auch bißher mit den Vorhochzeiten großer mißbrauch gewest, also das dieselben nit allain bey den Wirtn angedingt, sonder durch das Preutvolck oder dero freuntschafft in den Heusern gehaltn, darinnen auch vil ubrigs verzert worden. Demnach sollen solch Vorhochzeiten hiemit gentzlich und gar auffgehebt, verbotn unnd abgeschafft sein usw." Die Vortrauung ist also wohl gar kein juristischer Begriff, sondern ein rein kulturgeschichtlicher und gleichbedeutend mit der Vorhochzeit der bayrischen Quelle, eine Vorfeier der Hochzeit mit Schmaus und Gelage,

[1]) Das Wort Verlobung ist allerdings erst im späteren Mittelalter gebräuchlich geworden. Reallexikon der germanischen Altertumskunde, herausg. von J. Hoops, 1911 ff., Art. „Eheschließung." [2]) Über das rechtliche Verhältnis von Verlobung und Trauung vgl. Schröder, S. 314/315, 752/754; abweichend R. Sohm, Das Recht der Eheschließung, Weimar 1875. Die Trauung war kein bloßer Vollzugsakt wie das „Beilager", sondern ein gegen Dritte wirkendes Rechtsgeschäft, das aber in seiner Wirkung von der vorherigen Verlobung abhängig war. Die Verlobung erzeugte rechtliche Bindung nur zwischen den Vertragsparteien. [3]) Sohm, S. 60. [4]) Titel 6, fol. 100 (Bresl. Stadtbibliothek).

die in Breslau ebenso wie in Bayern aus Gründen des Kampfes gegen den Luxus verboten wurde. In Baden und wohl auch in manchen anderen deutschen Landschaften stoßen wir noch heute auf die Sitte, die Hochzeit schon im voraus festlich zu begehen, ohne daß allerdings die mildere Obrigkeit solches wie dereinst untersagte. An den letzten Sonntagen kurz vor der Hochzeit findet die „Verkündigung", das Aufgebot, in der Kirche statt, und es ist in Baden üblich, die Verkündigung durch ein kleines Mahl im Kreise der Verwandten und Gevattern zu feiern. In Thiengen bei Freiburg heißt dieses Fest die Kränzete oder Vorhochzeit; es ist dabei gewiß bemerkenswert, daß die Brautleute z. B. in Angelthürn schon nach der Verkündigung „geheiratet" genannt werden, und daß bei den südlichen Alemannen diese Zeit schon „sehr ernst aufgefaßt" wird, die Braut daher auch an vielen Orten schwarze Kleidung (!) zu tragen hat. Sobald die Einladungen zur Hochzeit ergangen sind, findet einige Tage oder am Tage vor der Hochzeit nochmals eine Vorfeier mit Schmausen, Trinken, Tanzen und Schießen statt, die als Abschied der Brautleute vom Junggesellen- und Jungfernstande betrachtet wird[1]).

Kehren wir nun zur Breslauer Hochzeitsordnung von 1480 zurück, so finden wir, daß auch hier wiederum die „Ehrungen" untersagt werden. Auch die Brautleute dürfen sich gegenseitig nichts schenken, ein sehr rigoroses Verbot. Badekappen für das gemeinsame Bad vor und nach der Hochzeit (s. unten) und Ehegeld werden noch ausdrücklich als unter das Verbot fallend aufgeführt. Ebensowenig dürfen dritte Personen zur Hochzeit Gaben darreichen; nur „einer Dinstmagd mag man geben, was man wil", denn hier rechnete man ja nur mit geringfügigen Gaben, die den Schenker nicht stark belasteten und der Beschenkten vielfach unentbehrlich waren.

In der Hochzeitsordnung von 1480 wird ebenso wie in der späteren von 1500 die Zulegung erwähnt. „Der Bräutigam sol den ersten Abend zu der Zulegunge kein Essen noch Wirtschaft haben; sonder wil die Braut den ersten Abend Gäste haben, so sol sie nicht mer haben, denn zu zweien Schüsseln Frauen und zu zweien Schüsseln Jungfrauen." Über den Aus-

[1]) Elard Hugo Meyer, Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert, Straßburg 1900, S. 263 ff., 270 ff.

druck Zulegung habe ich in der rechtsgeschichtlichen und volkskundlichen Literatur, auch in den Wörterbüchern, soweit ich sie einsehen konnte, nichts gefunden. Mit „Zubringung“ oder „Widerlegung“, Ausdrücken für gewisse Zuwendungen des ehelichen Güterrechts (Heiratsgut, Brautschatz; Wittum, Morgengabe)[1], kann die Zulegung doch wohl nichts zu tun haben. In der Ordnung von 1500 heißt es, die Trauung solle nur noch „in der Kirchen zur Vesperzeit“ erfolgen. „Und so bald die geschehen ist, so sol die Zulegunge nach folgen nach alter Gewonheit.“ Ich möchte annehmen, daß Zulegung nichts anderes als eine synonyme Bezeichnung für das sogenannte Beilager ist, die feierliche, vor Zeugen erfolgende symbolische Vollziehung der geschlossenen Ehe[2]). Hierfür scheinen auch folgende Gründe zu sprechen: erstens, daß in der Ordnung von 1500 der Sache als einer alten Gewohnheit gedacht wird — tatsächlich handelt es sich bei dem Beilager um eine aus den allerältesten Zeiten stammende, allgemein bekannte Sitte — zweitens, daß in den Ordnungen nach 1500 die Zulegung nicht mehr erwähnt wird, später also, was eben auch vom Beilager bekannt, wenigstens in bürgerlichen Kreisen außer Übung gekommen ist, drittens, daß die Ordnung von 1500 die Vornahme der Zulegung ausdrücklich von der vorherigen kirchlichen Trauung abhängig macht[3]). Bis ins 13. Jahrhundert war die Trauung ein Zivilakt, die feierliche Übergabe der Braut durch ihren Vater oder sonstigen Gewalthaber an den Bräutigam, welcher die Heimführung in das Haus des Bräutigams und abends das Beilager folgte. Erst durch das Beilager gelangte nach damaliger Anschauung die Ehe vollends

---

[1]) Schröder, S. 763/764. [2]) Vgl. auch die Stelle: „Du wirst den Tag verfluchen, an welchem du ihm zugeleget worden.“ Joh. Lud. Vives, Von Underweisung und gottseliger Anfürung einer christlichen Frauen. Aus dem Lateinischen von H. Christoph Bruno, Frankfurt a. M. 1566, Bl. 47a (De institutione christianae foeminae). [3]) Vgl. Bauer, Das Geschlechtsleben in der deutschen Vergangenheit, S. 97—104. Das Beilager galt symbolisch als Vollzug der Ehe, deren Unlöslichkeit nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen dadurch bezeugt wurde. „Ist das Bett beschritten, ist die Eh' erstritten.“ Beim hohen Adel findet sich die Sitte des Beilagers noch am Ausgange des 16. Jahrhunderts. Nach einer Dresdner Hochzeitsordnung vom Ende des 15. Jahrhunderts waren die Hochzeitsgäste bei dem Beilager zugegen, mußten dann aber das Gemach verlassen, während das junge Paar aufstand, um mit zwei Tischen voll Gästen zu tafeln. Bauer, S. 104.

zum rechtlichen Abschluß. Bei dem Gewicht, das Recht und Sitte auf den Vollzug durch das Beilager legten, erscheint es verständlich, daß die Kirche späterhin den Ersatz der Laientrauung durch die kirchliche Trauung verlangte und darauf drang, daß auch der kirchliche Akt dem Beilager vorherging[1]). In diesem Sinne lassen sich die Bestimmungen unserer Ordnungen über die „Zulegung" am besten erklären. Daß diese nur in beschränktem Maße durch einen Imbiß für die Freundinnen der Braut gefeiert werden sollte, versteht sich daraus, daß der eigentliche Hochzeitsschmaus meistens wohl zwischen Trauung und „Zulegung" eingeschoben wurde. Da aber die Hochzeitsfestlichkeiten nach beliebter Sitte mehrere Tage dauerten, so wurde um 1480 auch für diesen Fall ein allgemeiner Festschmaus am „ersten Abend zu der Zulegung" aus gutem Grunde untersagt. Die Ordnung von 1500 hat dann aber, wie wir sehen werden, im Bestreben nach einem gerechten Ausgleich, auch den männlichen Festteilnehmern eine kleine Stärkung bewilligt.

Die Bestimmungen der Ordnung von 1480 über den allgemeinen Hochzeitsschmaus lauten dahin, daß „zur Wirtschaft und zum Essen" nicht mehr Personen geladen werden dürfen als „16 Mann und 16 Frauen und Jungfrauen zu zweien Schüsseln." Die Höchstzahl der Festteilnehmer ist also gegen die Ordnung von 1374 erheblich herabgesetzt, von 100 Personen auf 32. Die weitere Bestimmung: „Wil er (d. h. „wer Hochzeit macht") auf den Abend Gäste haben, so mag er zu zweien Tischen Frauen und zu zweien Tischen Jungfrauen bitten und nicht mer" läßt sich wohl nur dahin auffassen, daß der Brautvater am Abend der Zulegung, also des Beilagers, die männliche Festteilnehmerschaft ebensowenig bewirten durfte wie der Bräutigam. Beide Bestimmungen sollten offenbar dahin wirken, daß die Männer am Tage der eigentlichen Hochzeitsfeier nicht schon betrunken zum Gelage kamen, oder falls die Hauptfeier schon vorbei war, daß der Bräutigam nicht in trunkenem Zustande das Ehebett besteigen sollte (wenn es sich noch vermeiden ließ!) Hier eröffnet sich also ein interessanter Einblick in die schon stark vermehrte Neigung der Zeitgenossen zur Völlerei[2]). Die Zahl der Gerichte bei der

[1]) Vgl. Schröder, S. 71/72, 753/754. [2]) Daß der Bräutigam selbst an seinem Ehrentage schwer bezecht war, kam nicht selten vor. 100 Jahre später

Hochzeitsfeier wird aber dem erhöhten Luxus des 15. Jahrhunderts entsprechend auf 5 und ein „Gebackens" festgesetzt (wie früher auf 4 und ein „Mus".)

Vor oder nach der Hochzeitsfeier war es Sitte, daß die Braut und der Bräutigam mit Begleitung ins Bad, d. h. in ein öffentliches Badehaus gingen[1]). Hierzu sollten sie „alleine ihre geborne Freunde an beiden Teilen" mitnehmen, so daß Fremde ausgeschlossen wurden. Vor und nach dem Bade sollte „kein Essen noch Wirtschaft gehalten werden." Nach der Hochzeit durfte der Bräutigam die Diener ins Bad nehmen, die ihm bei der Feier gedient hatten. Die „Wirtschaften" aber wurden auf vier Wochen vor und vier Wochen nach der Hochzeit verboten. Endlich wurde auch die Zahl der Hochzeitsbitter auf acht, die der Diener bei der Tafel auf zwölf und die der Spielleute zur Tafelmusik auf „zwei par" eingeschränkt. Gegen die älteren Ordnungen sind diese Bestimmungen neu. Am Schluß wird wiederum wie früher dem Hochzeitsvater bei Strafe aufgegeben, die Einhaltung aller Vorschriften vor dem Rat zu beschwören.

II. Die Hochzeitsordnungen des 16. Jahrhunderts.

Gleich an der Schwelle des Jahrhunderts begegnet uns eine neue Hochzeitsordnung, datiert von Montag nach Martini 1500[2]). In den meisten Punkten lehnt sie sich allerdings trotz veränderter Fassung — die einzelnen Bestimmungen sind artikelweise durch besondere Überschriften bezeichnet — ziemlich eng an die zuletzt behandelte Ordnung an. Wie dort, so wird auch hier die „Wirtschaft" bei der Verlobung verboten, bei der „Zulegung" eingeschränkt. „Ehrungen" und Geschenke überhaupt sind wiederum mit der bekannten Ausnahme zugunsten von heiratenden Dienstmägden untersagt, doch darf die Braut zur Verlobung dem

berichtet z. B. die Nürnberger Kaufmannsfrau Magdalena Paumgartner in einem ihrer bekannten Briefe von einem solchen Fall: „Der Bräutigam kam am Tisch nit zu Nacht, so hätt' er sich zu früh betrunken: so seltsam, daß die Braut also allein dasaß am Tisch." Steinhausen II, S. 227.

[1]) Über das gemeinsame Baden von Männern und Frauen in großen Wannen, wobei gegessen und getrunken wurde, vgl. Steinhausen, S. 404, 405, 513. Seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts, besonders seit der Reformationszeit, ist diese Sitte allmählich verschwunden, zum Teil wegen der Gefahr syphilitischer Ansteckung. [2]) Klose, S. 203—206; Handschrift Klose, S. 443—446.

Bräutigam einen Kranz, zur Trauung und am Hochzeitstage[1]) „Kränze senden oder schenken nach Vermögen" für ihn selbst und seine Freunde. Die Zahl der Gäste beim Hochzeitsschmause entspricht der um 1480 zugelassenen, „auf den Abend" aber dürfen jetzt nur noch zu einem Tische Frauen und zu einem Tische Jungfrauen geladen werden. Wenn die Braut mit den gebetenen Jungfrauen zur Kirche oder zum Tanze gehen will, mag sie sich von zwei Brautdienern führen lassen, die Jungfrauen aber sollen ohne Diener gehen; eine „zum ehlichen Stande verlobte" Brautjungfer darf ihren Verlobten zum „Diener", also zum Begleiter wählen.

Die Trauung soll nur noch in der Kirche zur Vesperzeit (nachmittags) stattfinden, somit war die alte Laientrauung untersagt. Von der darauf folgenden „Zulegung" war oben schon die Rede. Als Imbiß sollte dazu nur Zucker und Konfekt in zwei Schalen und „in einem Kopfe" (Becher) schwerer, in zweien geringer Wein gereicht werden, fortan aber auch für die Männer. Die Bestimmung über die Zahl der Gerichte zum Hochzeitsschmause ist unverändert geblieben, von Weinen sollen nur zwei Sorten, ein schwerer und ein geringer, vorgesetzt werden; unverändert blieben auch die Bestimmungen über das Baden und die Zahl der Hochzeitsbitter, Hochzeitsdiener und Spielleute.

In zwei wichtigen Beziehungen aber weicht die Ordnung von 1500 doch von der früheren ab. Ein kleinlicherer Geist zeigt sich zunächst in den genauen Vorschriften über den Lohn des Dienstpersonals, die sich dann in späteren Ordnungen zu umständlichen Taxen auswachsen. Die Hochzeitsbitter sollen nur einen Kranz „um einen Groschen" erhalten, die Köche, Spielleute und „andern Handreicher" nur Kränze zu 6 Hellern. Daneben aber dürfen die Köche höchstens 2 ungarische Gulden und von der Braut als „Trankgeld" „einen Firdung Heller" beziehen, aber „keine Wirtschaft" (also kein Essen). Auch mag die Braut den Brautdienern besonders einen goldenen Ring von einem halben Gulden verehren. Bemerkenswert ist ferner, daß jetzt zum erstenmal Vorschriften sittenpolizeilicher Art im engeren Sinne

[1]) Diese Fassung der Bestimmung weist darauf hin, daß der Hochzeitsschmaus wenigstens häufig nicht am Trauungstage, sondern an einem späteren Tage stattfand.

in den Hochzeitsordnungen auftreten. Sie betreffen, was für jene Zeit jedem Kenner der Kulturgeschichte verständlich erscheinen wird, die Kleidung und das Tanzen. Es ist nicht nur verboten, daß die Hochzeitsdiener mit an der Tafel sitzen und schmausen, vielmehr den Gästen nur „zu Tische dienen“[1]), sondern auch verordnet, daß sie es „mit ehrlicher Kleidung“ tun, daß sie „ihre Röke und Mäntel forne zugemacht haben oder gegortet sein, damit ihre Hosen und Decken nicht gesehen werden.“ Man sieht hier, daß es damals bei den Hochzeiten oft recht wild und ungebunden zuging. Die Ausschreitungen der Männertracht, die gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts aus Frankreich in Deutschland eingedrungen war, hatten sich gerade in den Städten mehr als beim ritterlichen Landadel breit gemacht und waren vom kaufmännischen Patriziat, wie man sieht, bereits auf die unteren Stände übergegangen[2]). Auch beim Tanzen war damals allenthalben eine starke Zügellosigkeit eingerissen, durch die sich besonders die neu aufgekommenen teils deutschen, teils französischen Tänze, im Gegensatz zu den ehrbaren älteren Reigentänzen oft nur ein wildes Umherspringen mit unsittlichen Griffen und Gebärden, auszeichneten. Bezeichnend ist aber dabei, daß hier der ausländische Einfluß, von Ausnahmen abgesehen, im Laufe der Zeit eher ein sittenmildernder als ein sittenverderbender gewesen ist[3]). Unsere Ordnung gebietet, daß die Spielleute allein „die alten Tänze und keine neuen Tänze, als Zeuner, Taubentanz, Schmoller und ander neue und ungewönliche Tänze, bei obgemelter Pön (einer Mark Goldes) und dem Stocksitzen“ schlagen, pfeifen oder trompeten sollen. Ferner, daß beim Tanze sich die Gesellen, bei derselben Buße, in der Tracht „ehrlich halten, züchtig und säuberlich, daß nicht was Spottes noch Ärgernis daraus erwachse“, sich „säuberlich“ vertragen, auch keine neuen Tänze, „als Schmoller, Taubentanz und wie die sein mögen“, tanzen.

[1]) Sie sollen, nachdem „das rechte Mal vorbracht ist“, an besonderem Tische essen und „nach dem Essen wiederum des Tanzes warten nach Gewohnheit.“ [2]) Über männlichen Kleiderluxus und Modetorheiten im 15. und 16. Jahrhundert, namentlich in bezug auf die Beinbekleidung, siehe Steinhausen II, S. 95/96. Bruno Köhler, Allgemeine Trachtenkunde (Reclam) III, S. 79, 80, 91; V, S. 23. Janssen, S. 233 ff., bes. S. 238. [3]) Siehe meine Geschichte des französischen Kultureinflusses auf Deutschland von der Reformation bis zum dreißigjährigen Kriege, Straßburg 1911, S. 131—133, 239. Janssen, S. 444/445.

Weitere Bestimmungen der Ordnung betreffen wieder den Luxus: Die Hochzeitsbitter sollen zu ihrem Geschäft nicht umherfahren, sondern die Gäste zu Fuße bitten, und es soll vor oder nach der Wirtschaft „kein Faß gebrannt werden." Das sog. „Faßbornen", Brennen von Teerfässern, war die übliche Art der Illumination bei festlichen Gelegenheiten. Ein schlechtes Licht auf die Ehrlichkeit des Gesindes wirft es, wenn den Köchen streng verboten werden muß, Speise oder Trank von den Wirtschaften fortzusenden oder zu verschenken; der Schuldige verlor seinen Lohnanspruch und war nach Erkenntnis des Rates zu strafen. Die schon erwähnte Buße von einer Mark Goldes traf alle übrigen Verfehlungen gegen die Ordnung, deren Einhaltung wie üblich am Tage nach der Hochzeit zu beschwören war.

Das 16. Jahrhundert war besonders reich an Ordnungen aller Art, so auch an Hochzeitsordnungen, nicht nur in Breslau, sondern ganz allgemein. Die Ursache war wohl eine beträchtlich gesteigerte Unbotmäßigkeit des Publikums gegenüber obrigkeitlichen Geboten und Verboten, wozu der politisch und geistig aufgeregte Charakter der Zeit der Reformation und Gegenreformation besonders verleitete, daneben aber auch ein zunehmender Zug zum Absolutismus, der von dem fürstlichen Staatswesen auf die Gemeinden übergriff und sich mit Vorliebe in einer wunderlichen Vielregiererei äußerte. Allerdings finden sich nun in Breslau nicht ausschließlich kodifikatorische, d. h. das ganze Gebiet des Hochzeitswesens erschöpfend regelnde Hochzeitsordnungen, sondern häufig nur verstreute Bestimmungen über einzelne wichtig erscheinende Punkte, deren besondere Einschärfung geboten war, Zusätze und Ergänzungen.

Aus der nächstfolgenden Zeit sind hier zwei Verordnungen des Breslauer Rates zu buchen, von denen die erste freilich nur vorübergehende Bedeutung hat. Am 15. September 1526 heißt es, daß den Einwohnern in den Fürstentümern Breslau und Neumarkt, weil „erbermliche und erschreckliche Zeitungen" vom König Ludwig eingetroffen waren, untersagt sei, Kirmes zu halten oder bei Hochzeiten oder sonstigen Gelegenheiten zu tanzen oder irgend ein Saitenspiel, Lauten, Pfeifen, Trommeln usw. zu gebrauchen[1]. Ludwig, der jugendliche letzte böhmische König vor

[1]) Handschrift Klose, S. 477.

der Vereinigung Böhmens mit Österreich, war am 29. August 1526 in der unglücklichen Schlacht bei Mohács gegen den Sultan Soliman II. gefallen. Die zweite Verordnung, vom 16. Februar 1538, verbietet alle Freudenfeuer und alles Feuerwerfen „in oder außerhalb der Hochzeiten" bei schwerer Strafe, anscheinend mehr aus sicherheitspolizeilichen Gründen als um einem schädlichen Luxus zu steuern[1]).

Die nächste umfangreiche Hochzeitsordnung, vom 30. Mai 1539, ist uns nur handschriftlich erhalten[2]). Ihr Inhalt schließt sich im allgemeinen an die früheren Ordnungen an; doch ergänzt er diese noch in mehreren Punkten.

Verboten ist hier wiederum die „Wirtschaft" bei der Verlobung. Der Bräutigam darf auch der Braut von der Verlobung bis zur Hochzeit keinen teureren Kranz schenken „denn vor 12 Groschen an Blumen." Zum Hochzeitsschmaus dürfen jetzt außer 16 Männern und ebensoviel Frauen 24 Jungfrauen, keine unter 12 Jahren, zugelassen werden. Ein späterer Randvermerk vom 15. Februar 1544 erläutert diese Bestimmung dahin, daß der „Hauptmann" zu den 16 Mannspersonen nicht gerechnet werden solle. Dazu sind noch vier Gesellen, also junge unverheiratete Leute, „zusampt den achten die da bitten" zugelassen. Wenn aber Braut oder Bräutigam „von frembder herquemen, denn und sonst nicht sol noch ein tisch geste zu setzen uber diese Ordnung vergonstet werden." Auswärtige Hochzeitsleute dürfen also ihre Verwandten und Freunde mitbringen, ohne daß dadurch die Zahl der einheimischen Festgäste herabgemindert zu werden brauchte. Neu ist die Vorschrift, daß die Hochzeit nur an einem Tage gefeiert werden darf, und zwar morgens oder abends mit nur einer Mahlzeit.

Zur Hochzeit dürfen höchstens acht Personen „bitten", „von jungen Bürgerpersonen ausgelesen"; Zechen und Handwerker aber „mögen das halden, wie sie es wissen anzustellen". Einem jeden Hochzeitsbitter soll die Braut nur einen Kranz für drei Groschen geben. Die Bitter sollen bei Ausübung ihres Geschäfts zu Fuß gehen, nicht reiten oder fahren. Dem Gesinde (Handlangern usw.) mag die Braut Kränze für einen Groschen schenken.

Vor der Trauung soll nur in zwei Schalen „fürgetragen"

[1]) Handschrift Klose, S. 546. [2]) Handschrift E 1, 1 Blatt 156.

werden und an Trank in drei „Köpfen", je ein Kopf schwerer und zwei Köpfe geringer Wein, „und allein einmal". Die Trauung darf nur in der Kirche stattfinden. Die Braut und die gebetenen Frauen und Jungfrauen aber müssen zur Kirche zu zwei und zwei ohne männliche Begleitung gehen, ebenso nach der Trauung in das Haus der Braut und auf das Rathaus zum Tanz. Wird die Hochzeit durch ein Morgen- oder Abendmahl gefeiert, so soll sie nicht länger dauern, als bis das „Rathglöcklein" läutet. Findet ein Mittagmahl statt, dann soll das Tanzhaus „vor 24 Uhr" verlassen werden[1]). Der Braut werden für die Hochzeit zwei Brautdiener bewilligt, deren jedem sie ein „gulden ringlin" für einen halben Gulden geben darf. Verlobten Jungfrauen (welche die Braut begleiten) wird ein Diener zugestanden.

Die Zahl der „Essen oder Gericht" zur Wirtschaft wird auf fünf beschränkt; dazu ein „Gebackenes" und drei Sorten Wein, ein schwerer (wohl Südwein), Rheinwein und Landwein. Wie in den älteren Ordnungen findet sich auch hier das Verbot des Wegsendens von Speise und Trank und der Ehrungen und anderer Geschenke (außer an heiratende Dienstboten, denen man „beistandt thun" mag „nach vermögen"). Der Bräutigam darf den Gesellen, die zur Hochzeit gebeten haben, als „Ehegeld" zum Vertrinken nicht mehr als vier Gulden „zu 34 Schilling Heller" geben, der Wirt ihnen auch nicht mehr Wein zum Vertrinken vorsetzen als um diesen Preis. Setzt er mehr vor, so verliert er ebensoviel an Wert und wird überdies vom Rat „nach Erkenntnis" gestraft. Durch einen Randzusatz von 1546 wird dann das Ehegeld zum Vertrinken überhaupt verboten („abgestalt"). Die Ordnung läßt aber zu, daß die Braut den Gesellen „ein kalt

[1]) Erst 1580 wurde die „halbe" Uhr anstatt der „ganzen" auf dem Rathausturm eingeführt. H. Markgraf, Geschichte Breslaus in kurzer Übersicht, 2. Aufl. (von Schwarzer), Breslau 1913, S. 26. Vgl. auch H. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1872, S. 45. Der Tag des deutschen Mittelalters zählte von Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang und war in Stunden, von 1 bis 24 fortlaufend, von abends 6 Uhr unserer Rechnung ab eingeteilt. Erst seit dem 15. Jahrhundert, infolge der Einführung der Pendeluhren, bürgerte sich die heutige Stundenzählung ein, von Mitternacht bis Mitternacht (entsprechend dem römischen Tage) in doppelter Reihe je von 1 bis 12 laufend. In Schlesien fand dieser Übergang vielerorten besonders spät statt.

gebratenes und ein galert" schickt. Der Koch erhält nicht mehr als zwei Gulden an Lohn.

Das Faßbrennen vor und nach der Wirtschaft ist, wie schon um 1500, verboten. Es dürfen nur „zweierley Spilleut" gehalten werden, die zu Tisch nur Landwein und Bier als Getränk und einen Gulden bar bekommen. Die Stadtpfeifer aber erhalten höchstens drei Gulden. Leichtfertige Tänze dürfen nicht gespielt und getanzt werden. Die Gesellen sollen sich beim Tanz ehrbar halten, die Jungfrauen nicht schwenken, umwerfen, „reißen (herumzerren) oder in einigem Weg verdreen", sich nicht aufschürzen oder in ganz kurzen Kleidern tanzen oder gar sich vor den Frauen und Jungfrauen entblößen oder aufdecken[1]).

Nach der üblichen Bestimmung über den nach der Hochzeit abzuleistenden Eid heißt es noch am Schluß der Ordnung, daß nur Leute von bürgerlichem Stande auf dem Rathaus tanzen dürfen (natürlich aber auch Adlige), die anderen, also die Geringeren, nur im Schweidnitzer Keller, „wie (anscheinend in stillschweigender Übung) vor alders gescheen"[2]).

In den folgenden Jahren gab die Türkengefahr wiederholt Anlaß, in Verordnungen auch der Hochzeiten besonders zu gedenken. Das Wiederaufleben der Religiosität und Kirchlichkeit infolge der Reformation und der Gegenreformation führte dazu, in der Not der Zeiten eine göttliche Strafe für das üppige weltliche Treiben in allen Ständen zu erblicken. Am 29. Oktober 1541 ordnete der Rat „aus gemeinem Beschluß und Bewilligung aller H. Fürsten und Stand dieser Land Schlesien" an, jedermann sollte vom ungöttlichen Wesen lassen, Buße tun und alle Üppigkeit vermeiden, besonders auch bei Hochzeiten[3]). Ebenso wurde im Juni 1556 allerlei „ungöttliche ergerliche Handlung", Vollsaufen, Fluchen, Gottlästern, Ehebrechen, Kleideraufwand usw. verboten, auch das Tanzen „außerhalben der Ehrlichen Christlichen Freuden bei Hochzeitten, doch allein bis zur Glogken in der Stadt, wie die

---

[1]) Eine jüngere, nicht auf Hochzeiten beschränkte Verordnung vom 8. Dezember 1556 verbietet das „schentlich und ergerlich verdrehen am tanß, es geschehe aufm Rathaus oder in privathäusern", schlechthin bei Strafe. Klose, Auszüge, S. 490. [2]) Über das Tanzen im oberen Rathaussaal, der ehedem sehr groß war und einen ansehnlichen Tanzplatz abgegeben haben muß, und im Schweidnitzer Keller siehe Schlesische Provinzialblätter 1800, Bd. I, S. 418 ff. [3]) Handschrift Klose, S. 547.

ordentlich nach der Zeit geläuttet wird, auf den Dörfern aber allein bei Sonnenschein". Hochzeitstanz „in fremden Häusern", d. h. in Privatwohnungen, wurde untersagt, „da man auf den Schweidnitzer Keller kommen khan"[1]).

Das Jahr 1565 sah wieder eine neue, sehr umfangreiche Hochzeitsordnung, gedruckt „inn der Kayserlichen Stadt Breszlav durch Krispinum Scharffenbergk"[2]). Die Rückseite des ersten Blattes ziert das der Stadt im Jahre 1530 verliehene, noch jetzt gültige Wappen. Dem Geiste der Zeit entspricht die den Eingang der Ordnung bildende bewegliche Klage über das bei Hochzeiten übliche, überflüssige und ungewöhnliche, ja schädliche und nachteilige Gepränge, „darinnen uber unser vielfältiges, trewes und fleißiges Ermanen kein ziel noch maß gehalten werden wil", ein Zeichen dafür, wie wenig diese und andere Verordnungen wider den Luxus im Grunde den erstrebten Erfolg gezeitigt haben.

Zum erstenmal wird hier auch über die Verlobung nähere Bestimmung getroffen. Das „Vorlübnis oder Eheberedung zwischen Braut und Breutigam" soll „allzeit des morgens und also für Mittage beschehen und vollbracht werden." Man erinnere sich, daß die Verlobung in alter Zeit nicht formlos vollzogen wurde wie heute zumeist, sondern daß sie in dem feierlichen gegenseitigen Eheversprechen durch Treugelöbnis vor Zeugen in der alten Form des Wettvertrages, später mit Eid und Handschlag und der Hingabe des sogenannten Lohngeldes (des Eheringes) bestand, an deren Stelle allerdings seit dem 13. Jahrhundert der Ringwechsel getreten war[3]). Diese Zeremonie mußte also am Vormittag beendigt sein, wahrscheinlich, damit sich nicht so leicht ein längeres Gelage anschließen konnte. Es wurde auch ausdrücklich bestimmt, daß dabei „der Freundschafft und Werbleuten" nur Zucker und Konfekt vorgesetzt werden, im übrigen aber weder morgens noch abends eine „Gasterey" gehalten oder getanzt werden sollte. „Und soll das Vorlübnis keines weges wie bißhero vielfaltig beschehen, biß auffs Bitten gespart werden." Der Brautkranz darf den Preis von 12 Groschen in Blumen und (was neu ist) von zwei „Unzen Golds" nicht überschreiten. Perlen und Kränze von oder mit gemünztem Gold und anderen Klein-

---

[1]) Handschrift Klose, S. 493. [2]) Sammelband Yz 56 der Bresl. Stadtbibliothek, Nr. 1. [3]) Schröder, Rechtsgeschichte, 5. Auflage, S. 753.

odien dürfen von keiner Jungfrau und keinem „Jungen Gesellen“ mehr getragen werden, bei einer „unnachlässigen Peen“ von zehn Talern. Wie sehr war also in den vorangegangenen Jahrzehnten noch der Luxus gestiegen! Doch galten diese Taxen nur für vornehmere Bürger. Bei Verlobungen bei den „Zechen oder Handwerksleuten“ waren sie niedriger: der Höchstpreis des Brautkranzes betrug einen Taler, die Strafe drei Taler.

Den acht Bittern darf morgens ein in Suppenfleisch oder gekochten Hühnern (ohne Gebratenes) bestehendes Frühstück gegeben werden, nach dem Bitten eine Abendmahlzeit mit „ehrlichem“ Tanz, wozu ebensoviel Jungfrauen gebeten werden mögen. Der Tanz soll im Sommer (von Ostern bis Michaelis) um ein Uhr, im Winter (von Michaelis bis Fastnacht) „auff drey uhr, und nicht lenger (?), gehalten werden.“ Zu dieser Abendmahlzeit darf der Brautvater noch „einen Tisch voll negster Freundschafft“ einladen, darüber nicht bei drei Taler Strafe. Die Aufforderung, das Amt eines Bitters zu übernehmen, galt als eine Ehrung, der sich kein „junger Geselle“ entziehen sollte. Deshalb durften die Bitter auch ihre Kränze aus Rosmarin, Majoran, Veilchen, Rosen oder anderen Blumen nicht „in die Piret (Barette) oder Mützen verstecken“, sondern vor allen sichtbar tragen. Bei den Zechen und Handwerkern, die sich fortan aus gutem Grunde größere Einschränkungen gefallen lassen mußten, dürfen nur vier Gesellen bitten gehen. Und es soll zur Abendmahlzeit „mit den Gesellen, Jungfrawen und Eheleuten nicht mehr als ein Tisch voll besetzet“ sein.

Die Zahl der Teilnehmer am Hochzeitsmahl ist bei bürgerlichen Hochzeiten wieder auf 24 Männer, ebensoviel Frauen und 36 Jungfrauen (ungerechnet die von auswärts kommenden Gäste), dazu noch 14 „Junge Gesellen, außer der zweyen Brautdiener“ erhöht. Es mußte also doch auf den inzwischen gesteigerten Luxus Rücksicht genommen worden. Man unterschied jetzt Morgen- und Abendhochzeiten; bei den ersteren sollte sich die Braut „bald nach vorbrachtem Ampt“ (Gottesdienst), bei den letzteren, „als bald die Vesper ihre endschafft hat“, zur Trauung in die Kirche verfügen, ebenso auch das Gefolge (die „Freundschafft“), zur Vermeidung unnötiger Verzögerung. Ferner wird angeordnet, daß die Gesellen und Brautdiener die Frauen und Jungfrauen auf Ersuchen ungesäumt zum Tanz geleiten, und daß das „Fürtragen“ des Trunkes auf dem Rathaus vor der Trauung, wo-

durch viel Versäumnis entstehe, in Zukunft ganz unterbleibe. **Abends** aber darf noch ein Trunk gespendet werden, „ehe man das **Ratglöcklin** leutet", worauf dann Braut und Bräutigam „den **letzten** Reyen oder Tantz halten."

Die Zahl der Gerichte ist wieder auf vier herabgesetzt, wozu **noch** ein Gebackenes oder Marzipan vorgesetzt werden darf. An **Wein** werden drei Sorten, „schwerer" (also Südwein), rheinischer **und** Landwein, zugelassen und das Zutrinken der Gesellen „**gegen**" Jungfrauen und Frauen ist ganz verboten[1]).

Die Bestimmungen der Ordnung über Zucht und Ehrbarkeit **beim** Tanzen entsprechen denen der vorhergehenden. Ergänzend **treten** folgende Bestimmungen hinzu: Jeder Geselle soll zwei **Jungfrauen** zum Tanze führen, nur eine Verlobte ihren besonderen Führer haben, die Eheleute aber sollen sich „mit dem führen der Frauen verhalten, wie für alters"; wie es sich damit verhielt, verschweigen freilich die Ordnungen. „Aus vernünftigen gnugsamen Ursachen" wird das Mitnehmen der „Wehren" in die Kirche zur Trauung und auf das Rathaus zum Tanz dem Bräutigam und den jungen Gesellen strengstens verboten, was darauf hinweist, daß in jener rauf- und fehdelustigen Zeit das Waffentragen zuweilen zu unliebsamen Ausschreitungen verleitete, zumal wenn der Wein die Gemüter erhitzt hatte, ja daß nicht einmal die heilige Stätte des Altars immer genügenden Schutz vor solchem Unfug bot. Neu ist auch die Fürsorge für die äußerliche Ordnung beim Tanzen. Denn die beiden Brautdiener sollen den Tanz „fein ordentlich anstellen", „also daß einer dem andern nicht einlauffe." Wie die Jungfrauen und Frauen „auffgezogen und inn die ordnung gestellet sind", so soll auch ein jeder, der mit ihnen tanzt, „einer dem andern nachwarten und folgen." Zuwiderhandlungen hiergegen ziehen „ein Schock zur Buße" nach sich. Auf unehrbares Verhalten beim Tanz auf dem Rathaus und in Privathäusern sollen die Stadtdiener Obacht geben und es anzeigen. Wird die Braut vom Tanzsaal heimgeleitet, so soll den Gästen nur noch Wein oder Bier vorgesetzt

[1]) Verbote des Zutrinkens überhaupt, das zu einer sehr bedenklichen Unsitte ausgeartet war, finden sich schon Ende des 15. Jahrhunderts. So haben es die Reichstage seit 1495 untersagt. Später haben, besonders unter französischem Einfluß, die fürstlichen Hofordnungen gegen das Zutrinken angekämpft. Steinhausen, S. 92/93, 226.

werden, aber keine Mahlzeit, und die Brautdiener sollen auch aufpassen, daß Frauen und Jungfrauen vom Tanzsaal von den „Jungen Gesellen“ „so viel möglich“ nach Hause begleitet werden.

Für die Zechen und Handwerker sind wiederum etwas abweichende Vorschriften gegeben. Die Höchstzahlen für Hochzeitsgäste sind hier 12 oder 16 Männer, ebensoviel Frauen, 24 Jungfrauen und 12 Gesellen. Beim Essen fällt Gebackenes und Marzipan hinweg, auch darf nur zweierlei Wein vorgesetzt werden, rheinischer oder ungarischer und Landwein. Die „Jungen Gesellen“ müssen auch bei Tisch aufwarten, speisen nach den übrigen Gästen besonders, gehen aber dann mit ihnen zusammen zum Tanz. Dieser darf nur im Schweidnitzer Keller, nicht in Privathäusern stattfinden, außer mit Erlaubnis des Rates. Das Tragen von Dolchen oder „langen Wehren“ ist den Gesellen natürlich untersagt.

Durch die sog. Nachhochzeiten[1]) waren seither in den Bürgerkreisen große Unkosten entstanden. Die Ordnung beschränkt daher die Zahl der Gebetenen auf 2, höchstens 3 „Tische“ außer den „Frembden“ (s. o.), die der Gerichte auf 4 und ein Gebackenes oder Marzipan. Bei Zechen und Handwerkern war nur ein Tisch erlaubt. „Das Baden aber und ander ungewönliche breuche“ sollen bei Strafe gänzlich abgeschafft sein.

Bei bürgerlichen Hochzeiten und solchen der „Zechleute“ sind Geschenke an die Braut am Hochzeitstage verboten; Dienstboten sind wieder ausgenommen. Der alte Brauch, daß der Bräutigam drei Tage nach Abhaltung des ehelichen Beilagers vor dem Rate neben seinen „Schwähern oder Freunden“ die Befolgung der Ordnung bei seinen „bürgerlichen Pflichten“ zu versichern hat, wird beibehalten.

Neu sind in dieser Ordnung noch Bestimmungen über das Verhalten des Gesindes, welche beweisen, daß dieses häufig übermütig wurde und den gehörigen Abstand von seiner Herrschaft nicht mehr einzuhalten wußte. Es muß dem aufwartenden Gesinde verboten werden, in die Stuben und Zimmer seiner Herrschaft einzudringen; es solle vielmehr „inn den Heusern und

[1]) Nachhochzeit, repotia (schon bei Horaz), „Convivium quod postridie nuptiarum apud novum maritum fiebat, quasi reparatio potationis liberalioris.“ Henricus Decimator, Thesaurus linguarum, Lipsiae 1615, S. 1137. — „Es ist auch ein tag nicht gnug zu den hochzeyten, mann muß vor- und nachhochzeyten halten.“ Chr. Bruno (s. oben S. 36 Anm. 2), Bl. 92a.

Saalen vorbleiben und sich gebürlich und eingezogen verhalten.“ Auch sollen Knechte und Mägde der Herrschaft auf den Gassen zur Trauung oder auf das Rathaus „nicht stracks nachgehen“, als ob sie „mit inn die ordnung gehöreten“, sondern „beyseits ihren Herren folgen, damit ein unterscheid unter den geladenen Gesten und den Dienern möge gespüret werden.“ Auf mutwillige Übertretungen wird „ernste gebürende straffe“ gesetzt.

Den Schluß der Ordnung bilden dann umfangreiche Taxen für alle bei den Hochzeiten als Helfer, Diener oder Handlanger tätigen Personen, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen. Sie bieten ein näheres Interesse nur für die soziale Gliederung der unteren Stände, welche in anderem Zusammenhange gesondert darzustellen wäre. Solche Taxen, Maximallöhne, werden festgesetzt für die reisigen Diener des Rates[1]), die Stadtpfeifer, Pauker, Pfeifer und Fiedler, die Musici und Cantoren, die in der Kirche das Te Deum laudamus singen, die Organisten, Kirchendiener und Glockenläuter, den Hockenvogt[2]), den „Bevehlshaber“[3]), die Stadtdiener, den Koch und die Köchin. Die Taxen aber sind je nach den Verrichtungen, welche die Genannten zu erfüllen haben, so auch für den Hochzeitstag und die Nachhochzeit verschieden und für die Zechen und Handwerker wieder zum Teil ermäßigt. Vormünder, die den dienenden Personen zur Hochzeit ihrer Mündel mehr geben, als die Taxe erlaubt, sollen dies aus ihrem Vermögen erstatten und sind außerdem straffällig.

In die Bestimmungen über die Taxen ist noch ein Abschnitt über die sogenannten „Hoffrecht“ eingeschoben[4]). Die Stadtpfeifer, Fiedler und Pauker pflegten auch auf Höfen und Gassen ihre Künste zu zeigen, zuweilen sogar „zu ungewönlicher Zeit als

---

[1]) Die „Reisigen Diener“ wurden nach der Ordnung sowohl zum „Bitten“ als auch am Hochzeitstage oder bei der Nachhochzeit zu nicht näher angeführten Verrichtungen, gewiß zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Zuge nach und von der Kirche, sowie nach und von dem Rathause, gebraucht. [2]) Der Hockenvogt hat die Aufsicht über den Marktverkehr. Instruktion für ihn vom 9. Januar 1587 (Handschrift O 144, 3 Bl. 204 ff.). Wann und inwiefern er bei Hochzeiten gebraucht wurde, sagt unsere Ordnung nicht; auch sonst ist darüber nichts zu finden. [3]) Der Befehlshaber ist der Oberste der Ratsdiener, die verantwortliche Aufsichtsperson des Rates, besonders beim Tanz im Rathaus. [4]) „Hofrecht“ ist nach Grimm altertümlicher Ausdruck für Musik, Ständchen.

offters umb Mittnacht und darüber", wodurch, wie die Ordnung sagt, vielen schwachen und kranken Personen Unruhe und Verdruß verursacht wurde. Dieses Hofrecht sollte fortan, soweit es zu so unpassender Zeit ausgeübt wurde, „gentzlich eingezogen und restringieret" und nur noch bis das Ratglöcklein „zu gewöhnlicher stunden Sommers und Winterszeit geläutet, oder zum lengsten eine halbe stunde darnach, und nicht lenger inn die Nacht" erlaubt sein. Diese Beschränkung sollte nur „bey hochzeitlichen Freuden" wegfallen, wenn die Braut am Abend heimgeleitet wurde. Nur hier war also das Musizieren unter freiem Himmel ausnahmsweise über die Polizeistunde hinaus gestattet. In Übertretungsfällen sollten die Musici samt denjenigen, die das Hofrecht bestellt hatten, ins Gefängnis geführt und „folgends" nach Erkenntnis gestraft werden, gewiß ein recht energisches Vorgehen gegen nächtliche Ruhestörung.

Aus dem gleichen Jahre 1565 datiert noch eine kurze Verordnung[1]) gegen Ausschreitungen der Gassenjugend bei Gelegenheit des Zuges der Hochzeitsgesellschaft über die Straße zum Tanz. Dabei pflegte die Jugend großes Geschrei und Mutwillen zu verüben, auch unzüchtige Lieder zu singen. Solche Exzesse verbot nunmehr der Rat am 25. Oktober 1565 bei harter Leibesstrafe.

Drei Jahre später, 1568, wurde die Stadt von einer schweren Pest heimgesucht. Aus diesem Anlaß wurden unter dem 31. August „alle Tänze bei oder außerhalb der Hochzeitten", auch „alle Saittenspil" gänzlich verboten[2]).

Schon 1573 sah sich der Rat veranlaßt, wieder eine lange Hochzeitsordnung zu erlassen; diese stimmt freilich zum größten Teil wörtlich mit der vorigen überein und zeigt nur wenige Abweichungen und Zusätze[3]). Da es anscheinend für den Hochzeitsvater doch nicht immer ein Leichtes war, junge Gesellen bürgerlichen Standes zum Bitten zu bewegen, so wurde jetzt ausdrücklich zugelassen, daß die „Ausreuter" des Rates mit dieser Aufgabe betraut wurden, aber nur von Angehörigen der „Bürgerschafft." In Handwerkerkreisen mußte man sich, so gut es eben ging, um

---

[1]) Handschrift Klose, S. 505. [2]) Ebenda S. 500. [3]) Sammelband Yz 56, Nr. 2. Vgl. auch die Bekanntmachung vom 29. Mai 1573 in der Handschrift Klose S. 503.

Gesellen bemühen, fand aber hier sicherlich nicht so viel Widerstreben. Ein Zeichen des sich immer mehr steigernden Luxus ist es, daß der zulässige Kreis der Festteilnehmer wieder eine Erweiterung erfuhr. Die Brüder und Schwestern des Brautvaters und der Brautmutter und deren Kinder sollten in die bestimmte Höchstzahl der Festteilnehmer nicht mehr eingerechnet werden. Außer den 36 gebetenen Jungfrauen durften noch „6 kleine Jungfrauen" (kleine Mädchen) im Festzuge vorangehen und „die spitze füren." Von jungen Gesellen durften anstatt der 14 jetzt 20 geladen werden. Wurde länger als zwei Stunden, nachdem das Ratglöcklein geläutet, getanzt, so brachte dies jetzt auch den beteiligten Spielleuten eine Strafe von „2 Schock schwer" oder gefängliche Einziehung ein. Immerhin war also die Polizeistunde hierdurch ziemlich erheblich verlängert. Die „übermessig und abschewlich Pracht im aufftragen der Essen oder Richte uber jetzo gedachte anzal" soll nicht nur bei Hochzeiten, sondern, wie der Rat bei dieser Gelegenheit verordnet, auch bei allen anderen Gastereien verboten und strafbar sein. Auch das Zutrinken wurde jetzt ganz allgemein und nicht nur gegenüber den weiblichen Tischgästen verpönt. Bei Hochzeiten der Zechen und Handwerker wird an Stelle des Ungarweins, falls es daran mangelt, auch mährischer Wein zugelassen. Bei diesen geringeren Hochzeiten durfte der Tanz, wie früher allgemein, nicht länger dauern, als bis das Ratglöcklein läutete.

Noch eingehender sind jetzt die Bestimmungen gegen die Ausschreitungen des Gesindes geworden. Das „Einlaufen" und Vorgehen vor „ehrlichen Herrn und Frauen" im Hochzeitszuge ist mit der „Peen eines Schocks" belegt. Sobald man sich nach dem Kirchgange zur Tafel setzt, soll ein jeder sein Gesinde „wegschaffen" und erst nach gehaltener Mahlzeit wieder „abfordern." Während der Zeit sollen Knechte und Mägde „ihrer Herrschaft also im Hause warten und sich gebürlichen vorhalten, wie solches der Wirt so die Hochzeit machet im Hause mit fleis wird anzuordnen wissen", „wiederum bei Strafe eines Schocks" für Übertretungen. Dem Gesinde soll auch nur Bier „zur notturft", nicht im Übermaß gegeben werden. Wer „mutwilliglich" zuwiderhandelt, verfällt in „ernste gebürende straff."

In den nächstfolgenden Jahren hat die Tätigkeit des Rates in Hochzeitssachen nicht aufgehört. Schon unter dem 18. Februar

1576 hat er verboten[1]), daß den Reitern, Knechten und Mägden so viel Wein gegeben wird, daß sie sich damit „überschütten" und nicht allein ihren Dienst übel versehen, sondern auch in den Häusern und auf den Gassen „allerlei unrath, Tumult und geschrei" verüben. Es soll ihnen also künftighin nur Bier geschenkt werden, „doch ohn überfluß." Auch muß den sich vordrängenden Reitern, Knechten und Mägden nochmals ein bescheidenes Betragen bei den Kirchgängen anbefohlen werden. Wer dem nicht nachkommt, soll „andern zum Abscheu" ins „Narrenheuslein" eingesperrt werden. Am Heiligen Abend vor Weihnachten 1577 wird nochmals untersagt, den Tanz, vornehmlich bei Nachhochzeiten und anderen Zusammenkünften, länger als zwei Stunden nach dem Glockenzeichen auszudehnen[2]). Am 10. Mai 1578 klagt der Rat, daß die Hochzeitsordnungen bisher wenig beachtet sind, daß vornehmlich die „Zechgenossen und Handwerker" ihre Weiber und Kinder über ihr Vermögen kleiden „und zu anderem unnützen pracht und hoffart halten und zihen, das Inen zu untergang und verderb Irer narung und erwerbs gereicht", daß sie nach der Verlobung ihre Töchter mit goldenen Kränzen schmücken, die ihnen nicht gebühren, und daß solcher Unfug sogar schon bei den Dienstmägden einreißt. Es wird also den Zechen, Handwerkern und allen anderen Personen allgemein anbefohlen, solchen übermäßigen Luxus abzuschaffen und sich zur Vermeidung von Strafe, „Spott und Schaden" streng an die „aufgerichte" Hochzeitsordnung zu halten[3]).

Unter dem 1. Oktober 1579 wurde wieder eine längere Hochzeitsordnung proklamiert[4]). Sie bezieht sich allerdings zum größten Teil nur auf das Ordnunghalten bei der Festlichkeit und will, wie der Rat am Schluß ausdrücklich erklärt, der noch in Kraft befindlichen allgemeinen Hochzeitsordnung „gar nichts derogiret haben." Aus dem Eingange erfahren wir, daß diese Ordnung (wie auch wohl noch manche andere) nicht allein mündlich ausgerufen, sondern auch „durch offene Patent an gewönlichen Ortten und Stellen", also durch Aushang, publiziert worden ist.

Das „Einlaufen und Einspringen" im Tanz, an dem „sonderlich frembde Leute" Anstoß nehmen, wird nochmals strengstens unter-

---

[1]) Handschrift Klose, S. 447. [2]) Ebenda S. 447/448. [3]) Ebenda S. 448. [4]) Ebenda S. 449/452.

sagt. Es soll vielmehr jegliches Paar in der Ordnung, in welcher es von den Brautdienern aufgestellt ist, tanzen; doch soll keinem verwehrt sein, einem hinter ihm Stehenden, „dem Ehrerbittung gebüret", den Vortritt zu lassen. Die Musikanten sollen den Tanz nicht eher abbrechen, als bis alle Tanzlustigen, „der letzte so wol als der erste", zu ihrem Recht gekommen sind. Die Tänzer sollen sich beim Abendtanz nicht sämtlich zu dem beliebten „ersten Reien" (Reigen) drängen, „welches doch nicht wol sein kan", sondern zum Teil „mit tantzen hinder sich halten, bis das gedrenge fürüber." Den „Jungen gesellen" wird anbefohlen, sich nach altem Brauch vor dem Kirchgang auf das Tanzhaus zu verfügen und sich am Tanz zu ergötzen, damit abends „die Herrn und Frauen" (also die Älteren, Verheirateten) „wie billich mit dem Tantze auch in Acht genommen werden können." Überhaupt soll jedermann sich so verhalten, „das Zucht und Erbarkeit — wegen welcher man diese Stadt bisher gelobet, auch noch gespürt werde." Es ist interessant, wie der Rat hier einmal sich gedrungen fühlt, die Miene des strengen Gesetzgebers abzulegen und mit einer kleinen captatio benevolentiae sich den Gehorsam seiner Stadtbürger zu erschmeicheln, wohl weil er einsah, wie wenig nachhaltig alle Härte und Straflust auf die fast Unverbesserlichen einwirkte. Die Brautdiener haben daher auch, wo sie bei den jungen Gesellen Unordnung spüren, die Übeltäter zunächst „mit freundlichen Wortten davon abzumahnen" und erst im Falle des Ungehorsams dem Rate zur Bestrafung anzumelden.

Es war nun auch die Unsitte eingerissen, daß bei bürgerlichen Hochzeiten sich Handwerksleute und andere ungebetene Gäste unter die Tanzenden mischten[1]. „Solch underlauffen frembder unbekannter Leutt" wird verboten. „Ansehenliche Personen vom Adel oder ander Ehrliche Leutt von frembdes" dagegen sollen, wenn sie „hinaufkommen" und zu tanzen begehren, von den Brautdienern „mit einem Vortantz vorehret", und es sollen „dan folgends von den andern Gesellen ihnen ihrer Gelegenheit nach

[1]) Diese Unsitte rügte im Jahre 1600 auch der Landgraf Moritz von Hessen bei Betrachtung der sittlichen Mißstände des Handwerkerstandes: „Auf den Werktagen gehen die Handwerksmeister und die Gesellen von ihrem Handwerk, laufen haufenweise den Kindtaufen, Hochzeiten und Weinkäufen ungeladen zu oder, wo sie das nicht haben können, morgens zur Brantweinsuppe, nachmittags zum Bierleben in den Trinkstuben" usw. Janssen, a. a. O. Bd. 8, S. 83.

zu tantzen Frauen und Jungfrauen aufgezogen werden." Hier ein Beispiel für die steigende Bedeutung des Adels, die schon mit dem Verfall des Städtewesens und dem Emporblühen der Hofkultur seit der Zeit der Gegenreformation einsetzte. Freilich war man damals noch weit entfernt von der oft abstoßenden Devotion des Bürgers vor dem Höhergeborenen, welche das Zeitalter nach dem Dreißigjährigen Kriege bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auszeichnete. Der „Fremde", der in der Stadt Gastrecht genoß, stand dem Adligen hier noch gleich, und zudem waren ja gerade die Adligen auch meistens in der Umgebung auf ihren Schlössern und Landsitzen ansässig, also stadtfremd.

Leichtfertige, obszöne Tänze sind nach wie vor bei harter Strafe verboten. Neu sind Bestimmungen über die Plätze, welche die Dienstmägde der Frauen und Jungfrauen während des Tanzes ruhig und bescheiden einzunehmen haben, nämlich vor der Rentkammer und „neben seitten bei den 3 ersten Pfeilern." Die Knechte stellen sich vor der Schuldstube auf, wo sie sich „still zu halten", keinen Tumult, auch keinen „Beitantz" „anzurichten" haben. Die Mägde sollen auch nicht „hinder die hinderste Pfeiler unter die Knechte lauffen." Unordnung in dieser Beziehung kostet beide Teile Stocksitzen oder Gefängnis. Wein darf den Knechten nicht gegeben werden, sondern nur Bier „zur notturft und nicht zum sauffen", wie schon früher bestimmt.

Wir erfahren durch diese Ordnung ferner, daß der Anrichter der Hochzeit für die Beleuchtung der Räume selbst zu sorgen hatte. „Auf den Tantz Saal sol man solche Licht schicken, damitt es überal Licht sei und man sich besehen kan." Schickt jemand zu „geringe" Lichte, so werden sie nicht angenommen, auch wird das Rathaus nicht eher „aufgethan", „es sei denn ein notturft Lichte da." Es wird dann vorgeschrieben, an welchen Stellen des Rathauses (an den Treppenaufgängen) wächserne Windlichter „gehalten" werden sollen, damit die Unordnung des Gesindes bemerkt und auf die auf- und abgehenden Personen acht gegeben werden könne. Den Schluß der Ordnung bildet wieder einmal das Verbot aller unnötigen, unziemlichen und unchristlichen Pracht in Kleidern, Ketten und Kleinodien, deren sich sonderlich die „Junge Bürgerschaft" so sehr schuldig macht, „das es nit wol hoher kommen kan", und die nicht nur Gottes gerechte Strafe,

sondern auch schweren wirtschaftlichen Verfall nach sich ziehen werde.

Unter dem 6. August 1580 mußte der Rat das Verbot des Tragens von Kleinodien bei Hochzeiten nochmals wiederholen, da es bisher nur „in wenige acht genommen" war[1]). Und zwar scheinen die Stadtväter selbst zum Teil sich an die Ordnung nicht gekehrt zu haben, denn das neue Verbot mußte ernstlich „allen und itzlichen Iren (d. h. der Obrigkeit) Ambtsverwandten und so Irer Jurisdiction underworfen, wes Wirden, Standts, Ambts oder Wesens die seindt", eingeschärft werden.

Im Jahre 1581 wurde schon wieder eine neue Hochzeitsordnung nötig, auf die der Rat durch Patent vom 23. September verweist. Die Ordnung ist von Johann Scharffenberg gedruckt[2]) und weicht nur in wenigen Punkten, die im folgenden aufgeführt sind, nach Inhalt und Wortlaut von der Ordnung von 1573 ab.

„Weil bey der Bürgerschafft das Bitten mit den Jungen Gesellen gentzlich eingestellet worden und abkommen, sondern durch die Reutter das Bitten verrichtet wird", soll es dabei bewenden, „und die Gasterey und Tantz desselben tages noch bleiben." Schon 1573 waren die Bürgersöhne nur schwer zur Übernahme des früher als besondere Ehre angesehenen Amtes zu bewegen gewesen. Die Bürgerschaft bezahlte die Abschaffung der alten Sitte aber mit dem Wegfallen des bis dahin üblichen Bittschmauses. Zechen und Handwerker durften das Bitten fortan nur noch von 2 Gesellen (anstatt 4) besorgen lassen. Neu und als Zeichen zunehmender Unhöflichkeit gewiß bemerkenswert ist es, daß der Rat die Geladenen jetzt ermahnen muß, entweder „gentzlich", d. h. bestimmt abzusagen oder auf erfolgte Zusage und „zuverläßliche Antwort" auch „gewißlich" zur Hochzeitsfeier zu erscheinen, sobald nicht ein bestimmtes, „hochwichtiges" Hindernis vorlag. Die Zahl der zum Hochzeitsfest zugelassenen „Jungen Gesellen" wird von 20 auf 24 erhöht. Daß die Trauung in der Kirche und nicht in den „Hochzeitsheusern", „außer Unserer sonderen Zulassung", gehalten werden sollte, mußte nochmals ausdrücklich eingeschärft werden. Dem Brauche, an Stelle des früher (1539) gebotenen einen Hochzeitstages deren zwei zu

---

1) Handschrift Klose, S. 516. 2) Universitätsbibliothek Breslau H. Germ. V. Qu. in 263. Vgl. auch Handschrift Klose, S. 452/453.

feiern, legt der Rat kein Hindernis mehr in den Weg. Auch bei den Zechen und Handwerkern sollen fortan die Brüder und Schwestern des Brautvaters und der Brautmutter sowie deren Kinder nicht mehr in die zulässige Zahl der Gäste eingerechnet sein. In diesen Kreisen sollen im Hochzeitszuge, „da man nicht Drommelschlagen brauchet", die Fiedler vorn an der Spitze vor den eingeladenen Jungfrauen, nicht zunächst vor der Braut marschieren, und es soll auch kein unnützer Luxus mit Spielleuten getrieben werden. Da sich aber ungeladene Personen vielfach in die Hochzeitshäuser „unterschliefflich und betrieglich einspielen und mit einlaufen, mit vorwendung, das sie zu der verordneten Musica gehörig", wird dieser Unfug verboten und dem „Befehlshaber" aufgegeben, gegen solche Leute, die sich nicht abweisen lassen wollen, nach Gebühr vorzugehen. Den Schluß der Ordnung bilden wiederum umfangreiche Taxbestimmungen.

Am 28. September 1584 verordnete der Rat, daß in den Zechen und bei den Handwerksleuten fortan keine Abendhochzeiten, sondern nur noch Frühhochzeiten gehalten werden sollten[1]). Die Ursache lag in Bränden, die durch Fahrlässigkeit der Beteiligten entstanden waren, da „die Zech- und Handwerksleut bei ihren Hochzeiten und andern ehrlichen Zusammenkünften", was ihnen „unlängst in publizierten Patenten und Mandaten" verboten[2]), Windlichter und Fackeln, nicht aber Laternen, benutzten. Daß hier Schaden entstehen konnte, ist beim unvorsichtigen Hantieren

[1]) Handschrift Klose, S. 453. [2]) Eine Verordnung vom 15. September 1584 (Handschrift Klose, S. 206) erwähnt „drei jüngst zweifelsohne unserer großen und mannigfaltigen Sünden halber über diese Stadt vorhangene gantz erschreckliche Feuersbrunste", welche Anlaß zur Erneuerung der Feuerordnung gaben, deren Erscheinen im Druck in Aussicht gestellt ward. Ein jeder Hauswirt solle strenge Obacht auf sein Gesinde geben. „Fackeln und Windtlichter, derer sich vor Zeitten allein große und ansehenliche Leutte gebraucht", die aber „anjtzo bei den Handwerksleuten und sonst gar zu gemein worden und in Misbrauch geraten", dürfen fortan von „den Handtwerkern und andern gemeinen einwohnern außerhalb der Bürgerschafft" bei „hochzeitlichen Freuden und andern Zusammenkünften" und „auch sonst ingemein" bei Geld- und Gefängnisstrafe nicht mehr benutzt werden. Statt dessen sollen diese Personen „Laternen von Glaßblech, Horn oder Ploster auf stecken oder steben" gebrauchen, von denen der Rat etliche Modelle, die beim Befehlshaber „zu befinden", habe verfertigen lassen. Ploster oder Plutzer, Blutzer sind (ausgehöhlte) Kürbisse oder Melonen (Schmeller, Bayrisches Wörterbuch; Fischer, Schwäbisches Wörterbuch).

mit diesen Leuchtmitteln „in engen, hültzenen und unvorwarten Orten“ — denn oftmals mögen die Quartiere nur sehr dürftig gewesen sein — nur zu verständlich. Es wird also bei Strafe befohlen, daß Handwerkerhochzeiten, „wie vor Alters, zu früer und Mittagszeit, bald nach dem Gebet“ stattfänden, sodaß „bein werenden Tage“ Mahlzeit und Tanz vollendet sein mußte. Zugleich wird für das Kirchenamt verfügt, daß, wenn Braut und Bräutigam (des Handwerksstandes) nicht pünktlich mit ihrer Freundschaft in die Kirche kämen, dieselben nicht getraut werden sollten. Auch der Bürgerschaft wird die Befolgung der allgemeinen Hochzeitsordnung nochmals zur Pflicht gemacht, ihr aber nachgelassen, „so Jemandt wegen Große der Freundschaft die Ordnung nit halten kondte“, dieserhalb den ehrbaren Rat zuvor „umb derselbten Zulassung“ zu bitten.

Im Jahre 1593, am 25. Oktober, wurden dann unter dem Eindruck der Türkennot („bein dieser itzigen betrübten Zeiten“) die öffentlichen Hochzeitsfeiern, „das ausgehen aus den Heusern aufs Rathaus, Schweidnitzschen Keller und andere Ortt“ verboten[1]). Die Hochzeiten sollten vielmehr nur „in einem gelegenen Hause, so Jederman hierzu erbieten und erwelen wirt“, gefeiert werden. „Stille und zeitlichen“ sollte nach und von der Kirche gegangen und der Tanz „daheim fein züchtig“ und nicht länger als „eine stund nach der Glogken“ gehalten werden. Zugleich wurde auch jegliche Musik vor den Türen und auf den Gassen untersagt. Wie der Vermerk „Registrata pro memoria, sed non publicata“ am Schlusse bezeugt, hat der Rat von einem förmlichen Ausruf dieser Verordnung, vielleicht weil er ihr von vornherein nur einen provisorischen Charakter zusprach, ausnahmsweise abgesehen.

Aus einer Verordnung vom 8. März 1597 erfahren wir, daß die kirchlichen Trauungen damals stark hinter den Haustrauungen zurückgetreten waren, „dadurch dem lieben Armut mit Einlegung in dem gemeinen Kasten was ansehenliches entgangen“ war[2]). Der Rat verbietet daher die Haustrauungen fortan gänzlich und sagt nur bei sehr wichtigen Ursachen Dispens zu „gegen zuvorige Auszahlung von 20 Thalern“ an den Vorsteher des „gemeinen

---

[1]) Handschrift Klose, S. 454. [2]) Ebenda S. 455; Handschrift O 144, 4 Bl. 58.

Almosens", d. h. der städtischen Armenkasse. Denn zu den regelmäßigen Einnahmen dieser städtischen Kasse gehörten nach der damaligen Finanzorganisation auch die durch die Bevorzugung häuslicher Trauungen stark zurückgegangenen Erträge der Kollekten in sämtlichen Pfarrkirchen der Stadt [1]).

Wohl nicht nur als Maßregeln der auch die äußere Ordnung aufrechterhaltenden Sittenpolizei, sondern auch als Zeichen des oft überstrengen und muckerhaften theologischen Geistes, der seit der Reformation aufgekommen war [2]), sind die häufigen Verbote der schon seit dem Mittelalter und der Renaissance beliebten Maskeraden bei festlichen Gelegenheiten anzusehen, welche sich besonders durch die ganze zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hindurch in Breslau wie anderwärts finden. Allgemeine Verbote von „Mummerei und Doppelspiel", wie es meistens heißt, enthalten Verordnungen des Rates vom 21. Februar 1546, 31. Dezember 1547, 7. Dezember 1548, 3. Dezember 1549, 28. Dezember 1551, 9. Dezember 1552 und viele andere [3]). Ausdrücklich für Hochzeiten ist eine Verordnung vom 29. November 1597 ergangen [4]), welche die Mummereien und Verkleidungen bei strenger Strafe untersagt. Auch hier ist die theologische Färbung des weltlichen Erlasses bemerkenswert. „So finden sich doch beineben böse und ungerathene Leut, die sich unterstehen, da sie vor ihre gesunde Gliedmas und Gesicht dem Allmechtigen Gott danksagen sollten, Sich bei solchen christlichen Ceremonieen (gemeint sind die Hochzeiten) abends beim Licht in Maßkaren [5]) und Larven verstellen — und also — allerlei unfuhr und muthwillen üben und vornehmen." Der Rat setzt auf diese und andere Unordnungen Gefängnis und Halseisen oder „Narrenketterlein."

Die letzte hier zu erwähnende Breslauer Verordnung des 16. Jahrhunderts, vom 30. Oktober 1599, hat einen sanitätspolizeilichen Charakter [6]). Sie beschränkt sich daher auch nicht auf Hochzeiten, die sie allerdings noch ausdrücklich erwähnt, sondern erfaßt alle Lustbarkeiten, an denen eine größere Anzahl von Personen teilzunehmen pflegte. Wegen „Gefahr der eingerissenen

---

[1]) Die öffentliche Armen- und Wohltätigkeitspflege der Stadt Breslau. Geschichtlich und statistisch dargestellt vom städtischen statistischen Amte. Breslau 1899, S. 3. [2]) Vgl. Steinhausen II, S. 233 ff. (gegen Janssen). [3]) Siehe Handschrift Klose, S. 485 ff. [4]) Ebenda S. 533. [5]) Vom italienischen Worte maschera. [6]) Handschrift Klose, S. 534.

Pestilentz und Infection"[1]) soll alle Üppigkeit und aller Überfluß unterdrückt werden. Da vom Tanzen „bei den Hochzeiten und sonsten nit wenig gefahr und unheil zu befaren", sind die Tänze ganz abzuschaffen. Auch sind nicht „übrige Gäste", also mehr als unbedingt erforderlich und zulässig, einzuladen und keine Spielleute zur Feier heranzuziehen.

III. Die Hochzeitsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts.

Seit dem Jahre 1581 war in Breslau keine Hochzeitsordnung erschienen, der man den Charakter einer den gesamten Stoff regelnden Kodifikation zuzusprechen hätte. Auch noch die ersten vier Jahrzehnte des neuen Jahrhunderts vergingen, ohne daß es zu einer solchen gekommen wäre, und so scheint die Kraft der städtischen Gesetzgebungsmaschine wenigstens in dieser Beziehung damals erlahmt gewesen zu sein. Die nächste Zeit bietet, ebenso wie der Ausgang des 16. Jahrhunderts, nur verstreute Einzelbestimmungen über Punkte, die für den kulturgeschichtlichen Verlauf im ganzen nur nebensächliche Bedeutung haben.

Am 5. März 1610 verordnete der Rat in einem Edikt über die „reisigen Diener" unter anderem[2]), daß bei den Hochzeiten der „Zechleute", wie schon früher in einer „Signatur" vom 27. Mai 1598 angeordnet, nur die vier vom Rat dazu bestellten Diener bitten und aufwarten dürften, nicht aber (außer mit Bewilligung des Rats) auch die Berittenen. Für die ehrbare Zunft der Kretschmer (Mitglieder der Brauerinnung) wird die Sondervorschrift getroffen, daß die bestellten Bitter bei ihnen auch trotz Ansuchens keine Hochzeit annehmen dürfen, es wären denn die reisigen Diener zu bedienen verhindert. Sie haben sich also zunächst beim Ältesten der Reisigen zu erkundigen, ob diese frei seien, und denselben, wenn sie ihrerseits bedienen dürfen, 9 Groschen in ihre Burse zu zahlen, „wie bisher (anscheinend nach stillschweigender Gewohnheit) geschehen."

Erst um 1630 findet sich wieder eine Bestimmung über das Hochzeitswesen. Am 14. Mai dieses Jahres[3]) wird den Kantoren und Organisten der drei evangelischen Pfarrkirchen St. Elisabeth,

---

[1]) Seit der großen Pest des Jahres 1585 gab es in Breslau ständige Pestärzte. [2]) Handschrift O 144, 4 Bl. 217. Der Erlaß behandelt im übrigen mehr Begräbnisse als Hochzeiten. [3]) Handschrift H 71, 8 Bl. 4.

St. Maria Magdalena und St. Bernhardin auf ihr Gesuch das Recht erteilt, nicht allein bei allen Haustrauungen, die mit Bewilligung des Rats vor sich gehen, sondern auch von allen Personen, „so auß einer Kirchen in die andere der Copulation halber dimissoria erlangen“, ebenso wie bei Kirchentrauungen, bei denen musiziert wird, ihr „gewöhnliches accidens“, nämlich einen Reichstaler, zu fordern.

Am 8. Mai 1634 kam eine neue Hochzeitsordnung heraus, in der die Schrecken des dreißigjährigen Krieges deutlich zutage treten[1]). Schon das Titelblatt weicht durch seine auf das Elend der Zeit hinweisende Fassung („Außsatz und Verordnung, wie es nach gelegenheit jetziger kümmerlichen, mangelhafften Leuffte bei Hochzeiten u. s. w. gehalten werden solle“) von den Titelblättern der älteren im Druck erschienenen Ordnungen ab. Als Drucker dieser betreffs des Taxwesens auch Kindtaufen und Begräbnisse in ihren Bereich ziehenden Ordnung ist Georg Baumann angegeben. Auch die übrigen noch vorhandenen gedruckten Hochzeitsordnungen des 17. Jahrhunderts sind, wie gleich bemerkt sei, aus der Baumannschen Druckerei hervorgegangen.

Am Anfang der Ordnung heißt es, „demnach sich aus Gottes gerechtem Zorn die Zeit von Tag zu Tag sorglicher, auch insonderheit an notwendigen Victualien je länger je mangelhaffter, und an Nahrung und Gewerb fortan kümmerlicher anlassen thut“, so sei „nicht allein in gemein bei Gastereyen und sonsten“ aller Überfluß in Essen und Trinken „zu verbitten und abzuschaffen“, sondern auch vornehmlich bei den Hochzeiten, „alß welche nach der in vorigem Jahr uberstandener großer Sterbens Noth[2]) jetzo in fast ungewöhnlicher Anzahl nach und nach gehalten und uberheuffet werden“, eine neue Regelung nötig geworden. Es werden somit die „Brautsuppen“ und „Nachhochzeiten“, „unter wasserley praetext, schein oder behelff“ sie auch stattfinden könnten, ganz verboten. Am Hochzeitstage selbst aber soll nur eine einzige Mahlzeit verstattet sein. Nunmehr werden drei Arten von Hochzeiten, gemeine, mittlere und vornehme, ganz allgemein unterschieden, für alle drei aber wird nur eine sehr beschränkte Zahl

[1]) Sammelband Yz 56, Nr. 3. [2]) Im Jahre 1633 war Breslau von der größten Pest während seines Bestehens heimgesucht worden. Von nicht ganz 40000 Einwohnern waren in sieben Monaten rund 18000 der furchtbaren Krankheit erlegen.

von Hochzeitsgästen, und zwar für gemeine Hochzeiten nur 12 Personen, für mittlere, „welchen Brautmessen zu halten vergünstiget zu werden pflegen", 18 und für die „bei den Vornembsten Bürgern" 24 Hochzeitsgäste, „sie sind gleich Mannes oder Weibes Personen", zugelassen. Nichts bezeichnet eindringlicher den Ernst der Zeiten als diese dürftigen Teilnehmerzahlen, die man etwa noch einmal mit den entsprechenden Zahlen des Jahres 1573 vergleichen möge[1]). Neu ist auch, daß das Tanzen „und andere Üppigkeit" gänzlich verboten wird; wiederholt wird das Verbot des „Austragens" und „Ausschleppens" von Viktualien. Das Dienstpersonal soll sich „mit einem billichen Lohn am Gelde" begnügen, und um Übervorteilungen auszuschließen, widmet die Ordnung den weitaus größten Teil des Inhaltes den Taxen, und zwar nicht nur für Hochzeiten, sondern auch für Taufen und Begräbnisse.

Durchgehends sind jetzt alle Nebengefälle (accidentia), wie Federn, Nestelband und ähnliche Gaben für die Hochzeitsbitter, Leinwand zu Hemden, Stiefel für die hier zum erstenmal genannte Bitterin, Hemden, Vortücher und Koller, lebende oder tote Hühner für die Köche, sowie jede andere Entlohnung mit Speisen und Getränken, neben dem festgesetzten Geldlohn verboten. Doch sind, wohl wegen der Geldentwertung, die Geldtaxen zum Teil erhöht worden. Während 1573 die reisigen Diener für das Bitten je einen halben Taler erhielten, erhalten sie nunmehr einen ganzen, ebenso für die Aufwartung bei der Hochzeit. Dagegen empfing der Koch 1573 3 Taler, wovon er auch die Handlanger zu entlohnen hatte, 1634 aber mit seinen Adjuvanten und Handlangern zusammen bei einer großen Hochzeit nur 2, bei einer mittleren 1 Taler. Im übrigen können wir es uns versagen, auf die Taxen hier näher einzugehen. Erwähnt sei nur noch, daß diese Ordnung die Taxen für vornehme, mittlere und geringe Hochzeiten naturgemäß verschieden bemißt, daß sie noch die „Schwertdiener" erwähnt, die „vor den Thüren aufwarten" und verschieden gelohnt werden, je nachdem sie bei einer Abendhochzeit, einer Morgenhochzeit oder in der Kirche tätig sind, und daß endlich auch der „Bauschreiber" für das „Aufschlagen" der Küche[2]) eine abgestufte Gebühr erhält.

[1]) Siehe oben S. 51. [2]) Also wohl das Herrichten einer größeren, provisorischen Kochgelegenheit im Rathause oder in den Privathäusern.

Im gleichen Jahre, am 10. Juni 1634, wurde dann noch die Bestimmung von 1630 über Ablösung und Dimissorialien bei Haustrauungen und Benutzung fremder Kirchen wiederholt und die Berechtigung auch auf den Stadtpfeifer ausgedehnt, im übrigen zum Ausdruck gebracht, daß diese Bestimmung für adlige und bürgerliche Hochzeiten gleichermaßen gelte[1]).

Eine neue und zwar eingehendere Hochzeitsordnung erschien den 7. April 1640[2]). Sie ließ für die geringen oder gemeinen Hochzeiten 2 „gewöhnliche Tische oder Hochzeit Bletter“ mit „ungefehr“ 24 Personen, auf jedem Blatt oder Tisch 3 große Schüsseln oder Gerichte nacheinander von „notdürfftiger Speiß und Tranck“ und „gar keine Neben- oder kleiner Speisen darnebenst“ zu. Für mittlere Hochzeiten waren zugelassen 3 Blätter oder Tische mit 36 Personen, zwei „Trachten“, jede von einer größeren und 4 kleineren Bei- oder Nebenschüsseln, dann das „Zugemüß“ und Gebackenes oder Marzipan, aber gar keine „Schalen oder Konfekt.“ Als mittlere Hochzeiten wurden auch solche angesehen, die „Herren oder Frauen“ ihren Dienern oder Dienerinnen ausrichteten. Bei vornehmen Hochzeiten stand die Wahl frei, zwei Tafeln oder vier Blätter oder Tische mit 2 „Trachten“ aufzustellen; doch sollten auch hier nicht „übermäßige und zumaln kostbare“ Speisen vorgesetzt und nicht mehr als 48 Personen zugelassen werden. Bei allen drei Arten von Hochzeiten war jetzt aber wieder bestimmt, daß die nächsten Angehörigen, Vormünder, Eltern, Kinder, Brüder und Schwestern, nicht in die Höchstzahl der Gäste eingeschlossen sein sollten, auch nicht „die Frembden so von andern Orthen zu Ehren erscheinen, auch bei den fürnehmen und mittlern Hochzeiten die Umbgehenden“, von letzteren aber, damit „aller Unterschlieff“ vermieden bleibe, nicht mehr als 3 Männer und 3 Frauen bei vornehmen und 2 Männer und 2 Frauen bei mittleren Hochzeiten. Unter den Umgehenden sind Arme zu verstehen, die sich als ungebetene Kostgänger bei den Feierlichkeiten einzufinden pflegten[3]). Wurde die Zahl der zugelassenen Teilnehmer überschritten, so sollte von jeder „über-

[1]) Handschrift H 71, 8 Bl. 85. [2]) Sammelband Yz 56, Nr. 4. [3]) Umgang bedeutet nach dem Schweizerischen Idiotikon, Bd. 2, Frauenfeld 1886, S. 342, unter anderem Wechsel, Reihe, Kehrordnung, insbesondere die Verpflegung der Armen der Reihe nach in verschiedenen Häusern der Gemeinde. Vgl. auch S. 15 des Idiotikons.

mäßigen" Person 1 Reichstaler Buße verfallen sein, wenn sich aber die Anzahl „allzu hoch darüber erstreckte", ebenso wie bei zu üppiger Traktierung mit „besonderer willkührlicher scharffer Strafe" vorgegangen werden, „daß sich andere und folgende daran spiegeln und kehren, und man erfahren möge, daß dergleichen excess und Unfug nicht also wie bißhero geschehen (!) ungestrafft hinpassieret werde."

Am Tage der Hochzeit und der Nachhochzeit (dem zweiten Hochzeitstage) sollte nur je eine Mahlzeit zugerichtet werden, die „Brautsuppe" am zweiten Tage wegfallen und mit diesem Tage die Hochzeit überhaupt beendet sein.

Bei Morgenhochzeiten (die aber um Mittag stattfanden) soll das Brautpaar mit den Hochzeitsgästen an Sonntagen spätestens um 11 Uhr (oder 1/4 auf 12), an Wochentagen spätestens um 1 Uhr, bei Abendhochzeiten (um die Vesperzeit) aber spätestens um 4 Uhr zur Trauung in der Kirche sein. Jede Viertelstunde Verspätung kostet bei jenen 1/2 Reichstaler, bei diesen 1 Reichstaler, ein allzu langer Verzug aber scharfe „willkürliche" Strafe. Für Haustrauungen sind 20 Taler (!) ins gemeine Almosen zu entrichten, außerdem den Organisten, Kantoren und dem Stadtpfeifer, wie schon früher angeordnet[1]), ihre gewöhnlichen Gebühren zu zahlen.

Der Tanz darf bei Morgenhochzeiten nicht länger, als bis das Abendglöcklein läutet, bei Abendhochzeiten längstens bis 12 Uhr nachts dauern. Übertretungen bringen den Beteiligten, auch den Musikanten, 2 „schwere Schock" Buße oder 2 Tage Gefängnis ein. Die Hochzeitskränze für die Gäste dürfen nur von natürlichen Blumen und Gartengewächsen hergestellt und mit seidenen, goldenen oder silbernen „Fädelein" zusammengebunden, nicht aber mit sonstigem Zierart von Perlen, Gold, Silber, Draht und dergleichen geschmückt sein. Insbesondere soll bei den Braut- und Bräutigamskränzen jeder „allzu hohe excessus" bei Strafe vermieden werden. Alles Austragen von Viktualien ist wie in den früheren Ordnungen verboten. Die Taxen sind zum Teil erhöht, sehr wesentlich z. B. für den Koch, der jetzt für eine vornehme Hochzeit von 48 Personen 10 Taler, gegen 2 Taler für eine solche von 24 Personen im Jahre 1634, und

[1]) Oben S. 60 und 62.

für mittlere und geringe Hochzeiten 6 Taler und 3 Taler anstatt 1 Taler und 24 Groschen erhält. Selbst wenn man in Betracht zieht, daß gegen 1634 jetzt die Zahl der Hochzeitsgäste wieder erheblich erhöht war, bedeutet dies noch eine starke Lohnsteigerung. Auch dem schon früher genannten „Befehlichshaber" wird eine Vergütung gezahlt. An die Taxen für Hochzeiten schließen sich wiederum solche für Taufen und Begräbnisse an.

Den letzten Teil der Ordnung, die dem Zeitcharakter entsprechend an Langatmigkeit und Schwulst des Stiles die älteren wohl sämtlich in den Schatten stellt, bilden dann Kontrollbestimmungen, wie sie auch früher schon, wenn auch nicht in solchem Umfange, getroffen waren, und allgemeine Vorschriften gegen den Luxus. Da sich viele Leute an die älteren Ordnungen nicht gekehrt hatten, „weil es bei dergleichen orthen an formidine poenae und würcklicher, ernster Execution ermangelt gehabt", so sollen fürderhin die „Kirchschaffer" (Küster) der 3 Pfarrkirchen wöchentlich jeden Mittwoch dem Rat „gewisse Consignationes" aller stattgehabten Hochzeiten, Taufen und Begräbnisse einreichen, die am folgenden Donnerstag von zwei dazu verordneten Schöppen nachgeprüft werden. Pünktlich um 8 Uhr vormittags haben sich dazu die Anrichter der Festlichkeiten ohne Zitierung aus freien Stücken (bei Strafe für das Ausbleiben) einzufinden und „spezificirte Verzeichnisse oder Zettel" mit den notwendigen Angaben über Zahl der Festteilnehmer, gezahlte Löhne usw. einzureichen und auf Befragen zu erläutern. Die bei der Hochzeit (oder dem Begräbnis) tätig gewesenen Glockenläuter[1]) und bei geringen Hochzeiten die Bitter haben sich ebenfalls unaufgefordert vor den Deputierten einzustellen und unter dem Eide schriftlich zu bestätigen, daß der Ordnung in allen Stücken „unfeilbarlich nachgelebet worden." Übertretungen werden von den Deputierten mit den „gesetzten" und auch „willkührlichen" Strafen geahndet; in besonders schweren Fällen sollen die Deputierten dem Rat „gebührende Relation" erstatten.

Was schließlich den Luxus im allgemeinen betrifft, so wird ungebührlicher „Überfluß" in Kleidung, Kleinodien, Geschmeide,

[1]) Es ist allerdings auffallend, daß gerade diese als Zeugen auftreten mußten. Aber die Ordnung bestimmt deshalb, daß sie „und keine Andere an ihre Stadt" bei vornehmen und mittleren Hochzeiten auch zur Aufwartung genommen werden sollen.

Perlen usw., „Dienstmägden und anderen gemeinen Leuten“ auch das Tragen vergoldeter Kränze verboten und überhaupt jedermann eingeschärft, „sich allenthalben seinem Stande gemäß zu verhalten.“

Einige Jahre später machten Beschwerden der evangelischen Geistlichkeit von neuem Bestimmungen über die kirchliche Zuständigkeit für die Trauung notwendig. Das Aufgebot (Proclamatio) und die Trauung sollten nur in der Kirche stattfinden, in welcher die Braut „eingepfarrt“ war. Aus erheblichen Ursachen, z. B. „wegen enderung und auswechselung der Mittungen“ (also Einmieten in einen andern Stadtbezirk) oder mit besonderer Erlaubnis des „Pfarrherrn“ der betreffenden Kirche waren aber Abweichungen zulässig. So nach einer Verordnung des Rates vom 5. September 1643[1]).

Die am 7. Februar 1653 publizierte Hochzeitsordnung ist eine wörtliche Wiederholung der Ordnung vom Jahre 1640[2]).

Eine neue, von dem Texte der beiden letzten Ordnungen abweichende, kodifikatorische Ordnung, die letzte umfassende, die wir aus Breslau kennen, ist dann am 20. Januar 1665 erschienen. Wie die Ordnungen von 1634, 1640 und 1653 ist sie bei Baumann gedruckt[3]). Wir brauchen uns hier nur auf die Abweichungen des Textes von 1640 und 1653 zu beschränken.

Die ruhigeren Zeiten und die vermutlich bald wieder einsetzende Steigerung des Wohlstandes der Einwohner ließen es jetzt zu, daß die Höchstzahlen der Festteilnehmer wieder erheblich hinaufgesetzt wurden, allerdings noch lange nicht bis zu den Grenzen der Ordnungen von 1573[4]). Es werden jetzt bei geringen Hochzeiten 36 Personen, bei mittleren 48, bei vornehmen 60, ungerechnet die Vormünder, Eltern, Kinder, Brüder und Schwestern der Eheschließenden, die Fremden von auswärtigen Orten und die „Umgehenden“[5]), zugelassen. Bei geringen Hochzeiten sind sechs große Schüsseln oder Gerichte nacheinander (auf jedes „Blatt“, d. h. jeden der beiden Tische, drei Schüsseln) und

---

1) Handschrift H 71, 7 Bl. 108. 2) Sammelband Yz 56, Nr. 5. Gedruckt von Gottfried Gründer in der Baumannischen Druckerei. 3) Sammelband Yz 56, Nr. 6. Als Drucker ist der Baumannische Faktor Johann Christoph Jacob angegeben. 4) Gleichwohl spricht der Rat auch in dieser Ordnung wieder von der „bey jetziger kümmerlicher Zeit hochnöthigsten Sparsamkeit.“ 5) Oben S. 62.

ein Gebackenes, sonst aber keine Nebenspeisen erlaubt, bei mittleren Hochzeiten drei „Trachten", „jede auff eine Tafel von einer größern und 6 kleinern Bey- oder Neben-Schüsseln", dann ein Gebackenes oder ein Marzipan und sechs „Schal-Schüsseln" mit inländischen Früchten oder „Pfefferküchelwaaren", aber nicht mit Konfekt. Bei den vornehmen Hochzeiten dürfen zwei „Trachten", jede von 30 Schüsseln, ungerechnet „die Tuncken und Salaten", „inmaßen es auch also bey Benennung der Schüsseln auff denen Geringen und Mitlern (Hochzeiten) den Verstand hat"[1]), außerdem Marzipan und Konfektschalen vorgesetzt werden. Doch soll auch hier „allzu großer Uberfluß an Wildpret, übermäßigen und zumaln kostbaren Speisen, wie auch dem candierten und hohen lauffenden Zuckerwerk abgestellet" sein.

Die Kontrolle über die Befolgung der Ordnung wird in etwas veränderter Art ausgeübt. Nicht mehr die Kirchschaffer, sondern die Glockenläuter und die reisigen Diener sollen allwöchentlich am Sonnabend ein Verzeichnis der bei den Hochzeiten bewirteten Personen eingeben und sich ebenso wie die Hochzeitsbitter und die Ausrichter von Hochzeiten an demselben Tage von den Ratsdeputierten über die Befolgung der Hochzeitsgesetze vernehmen lassen.

Verboten wird das Verschenken von Kleidern an die „Brautmägde" und die Freunde durch den Bräutigam; wenn dieser der Braut aber dennoch etwas „auß gutem freyem Willen" geben wollte, sollte es jedenfalls nicht den Wert von 3 Talern übersteigen. Wie das Austragen von Speisen überhaupt untersagt ist, so sind es auch vor allem jene Gaben, die als sogenanntes „Bescheiden Essen" in Gestalt von „rohen oder warmen Speisen und Geträncken" zuweilen geistlichen oder weltlichen Personen, zum Teil sogar auf Erfordern, ins Haus geschickt worden waren. Da sich häufig auch Bettler und sogar solche, die nicht wirklich bedürftig waren, bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen einfinden und „gleichsam als eine Schuldigkeit, auch zuweilen mit ungestümen Worten" Almosen in Geld, Speise oder Trank begehren, so wird auch dieser Unfug ernstlich verboten, und es wird den Bettelvögten aufgegeben, gegen eine geringe Vergütung bei vornehmen

[1]) Sonach wurden also auch bei den geringen und mittleren Hochzeiten die Schüsseln für Saucen und Salat nicht mitgezählt.

und mittleren Hochzeiten fleißig auf die Bettler achtzugeben und sie fernzuhalten. Wer den Armen etwas stiften will, soll es „in die Hospitalien einschicken." In allen übrigen Punkten deckt sich die Ordnung von 1665, zum größten Teil wörtlich, mit den Ordnungen von 1640 und 1653. Auch die Taxen sind unverändert geblieben.

Unter dem 6. November 1669 [1]) wurde zur näheren Erläuterung der Verordnung vom 5. September 1643 folgendes publiziert: Als eingepfarrt gelte die Braut in der Kirche des Stadtteiles, in welchem sie ihre „wesentliche wohnung und aufenthalt" habe, möge sie (oder natürlich ihr Machthaber) auch in einem andern Stadtteil sonst noch ein Haus zu eigen besitzen oder mietweise inne haben. Und zwar solle im Falle eines Umzugs die „Aufbittung" (das Aufgebot) dort stattfinden, wo die Braut wenigstens 6 Wochen vor dem Begehren des Aufgebots gewohnt habe.

Aus dem 17. Jahrhundert sind uns weitere Verordnungen über das Hochzeitswesen nicht erhalten, wohl aber kennen wir eine solche noch aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vom 25. Dezember 1731 [2]). Wir dürfen aber vermuten, daß der Rat auch in der langen Zeit zwischen 1669 und 1731 noch auf diesem Gebiete tätig war. Hierfür spricht erstens wohl die innere Wahrscheinlichkeit, alsdann aber auch der Umstand, daß im Eingange der kurzen Ordnung von 1731 gesagt ist, es habe sich bei öffentlichen Hochzeiten „der hiebevor ergangenen Verordnung zuwider" mancherlei Unordnung eingeschlichen, gegen die sich die neue Verordnung von 1731 wiederholt wendet. Da nun der Inhalt der letzteren von dem der älteren uns bekannten Ordnungen nicht unerheblich abweicht, müssen wir wohl annehmen, daß uns eine frühere Ordnung der Zwischenzeit verloren gegangen ist [3]).

Die Verordnung von 1731, die nach Form und Fassung eine an die Geistlichkeit gerichtete und von den Kanzeln zu verlesende Bekanntmachung darstellt, rügt den Luxus der Hochzeitswagen und des Schmuckes. Sie bestimmt, daß Hochzeitswagen nur

---

[1]) Handschrift H 71, 9 Bl. 89. [2]) Handschrift P 10 Bl. 103. [3]) Die sonst noch im sogenannten Seidelschen Repertorium angeführten und inhaltlich wiedergegebenen Ratsbeschlüsse vom 25. Oktober 1702 und vom 7. Juni 1724 (Handschrift D 84, 1 S. 480) betreffen, ebenso wie der ältere vom 19. Dezember 1681 (Handschrift O 146, 9 Bl. 165), nur Spezialfälle.

von Braut und Bräutigam sowie deren Eltern und Geschwistern gebraucht werden dürften, sonst aber von niemandem, am allerwenigsten, was manchmal vorgekommen sei, von Dienstboten. Für die Hochzeitsgäste seien keine Wagen zu stellen. Überhaupt solle sich niemand über seinen Stand erheben. Frauen und Jungfrauen „sollen sich nicht unterstehen, an ihrem Hochzeitstage, wie bißher sträflich geschehen, mit Diamanten (sich) krönen und Zitternadeln[1]) sich aufstecken zu lassen und andern aufzustecken." Sogar bei Zechen und Zünften sei dagegen gefehlt worden. Bürgerliche Mannspersonen dürfen nicht „ohne Mäntel in Degen" oder in verbotener Kleidung bei der Trauung und der Hochzeit erscheinen. Jedermann habe sich auch „binnen den Schrancken der Ehrbarkeit und Policey aufzuführen" und sich zu rechter Zeit zur Hochzeit einzufinden. Übertretungen dieser Verordnung werden bei namhafter Strafe verboten; auch die Lohnkutscher machen sich strafbar, die im Widerspruch mit ihr der Hochzeitsgesellschaft Wagen stellen.

IV. Schluß. Ergebnisse.

Wir sind am Ende. Weitere polizeiliche Bestimmungen des Rates über das Hochzeitswesen sind nicht nachzuweisen, und es ist auch sehr wahrscheinlich, daß solche in späterer Zeit nicht mehr ergingen. Nicht etwa weil sie, ebenso wie die übrigen Luxusverbote, überflüssig geworden wären[2]), sondern weil sie wirkungslos und mit den freieren Anschauungen des Aufklärungszeitalters schließlich nicht mehr vereinbar erschienen.

Ganz überwiegend trugen die Hochzeitsordnungen den Charakter von Luxusordnungen an sich; gleichwohl waren in manchen Stücken auch andere Gründe als die Bekämpfung unnützen Auf-

[1]) Wahrscheinlich feine, wippende Nadeln mit Filigranarbeit als Kopfschmuck. [2]) Johann Michael von Loen sagt in seinen Reisebeschreibungen zum Jahre 1722: „Schlesien und die Pfalz scheinen mir in Deutschland zwey rechte Schlaraffen-Länder zu seyn; wo man aus Essen und Trinken eine Haupt-Beschäftigung des Lebens macht, und wo der Überfluß die Menschen zur Schwelgerey und zu allerhand Üppigkeit verleitet. Man trinckt in Breslau den besten ungarischen Wein, und wenn man auch noch so prächtig tractiret, so ist der Trunck dabey doch immer das Kostbarste." Nach Fr. Andreä, in den Schles. Geschichtsblättern 1916, S. 71, wo auch noch andere Belege über Luxus in Schlesien zu finden.

wandes maßgebend, nämlich Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit gegenüber dem verheerenden Element des Feuers, auf den Schutz gegen ansteckende Seuchen und auf die öffentliche Ordnung.

Soweit der Kampf gegen die Üppigkeit in Frage kommt, stehen die Bestimmungen über die zulässige Höchstzahl der Festteilnehmer und die Zahl der vorzusetzenden Gerichte überall im Vordergrunde. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war dem freien Ermessen des Brautvaters und Festgebers noch der weiteste Spielraum gelassen. Dann aber wurde namentlich die Teilnehmerzahl, und zwar, wie wohl verständlich, besonders für die Hochzeiten weniger bemittelter Kreise, bald erheblich herabgesetzt, namentlich in den schlimmen Zeiten der dreißigjährigen Kriegsnot. Niemals aber haben die Zahlen der Festteilnehmer eine solche Höhe erreicht wie in manchen anderen Städten, wie denn z. B. im Braunschweigischen Gastgebote zu 240 Personen bei großen Hochzeiten nach Spittler polizeilich erlaubt waren[1]). Unnötigem Luxus sollte dann auch die zeitweilige Einschränkung der Hochzeitsfeierlichkeiten auf nur einen Tag steuern, welche der Rat von 1539 bis 1581 aufrecht erhielt. Im übrigen wurden seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts drei verschiedene Arten von Hochzeiten, vornehme, mittlere und geringe, grundsätzlich unterschieden und für alle drei Arten verschiedene Bestimmungen getroffen, welche die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede der beteiligten Kreise in scharfer Sonderung zum Ausdruck zu bringen bestrebt waren.

Wichtig waren die seit den älteren Zeiten ständig wiederkehrenden Verbote der Hochzeitsgeschenke, nicht nur zwischen Braut und Bräutigam und für das Brautpaar, deren Beseitigung sicherlich auf große Schwierigkeiten stieß, sondern auch von seiten des Festgebers und der Brautleute an die geladenen Gäste, z. B. die Trauzeugen, Geschenke, die nach dem alten deutschen Recht unter dem Namen Ehrungen durchaus üblich waren. Besonderes Interesse erwecken die einem sozialen Fürsorgegedanken entsprungenen Ausnahmen von diesen Verboten zugunsten heiratender Dienstboten. Die Schenkungsverbote betrafen auch Gaben, die bei Gelegenheit des gemeinsamen Bades der Hochzeitsgesellschaft

[1]) Spittler, Geschichte von Hannover, S. 267, bei Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, Bd. II, S. 22, angeführt.

noch im 16. Jahrhundert vorkamen (Badekappen usw.). Die Sitte des gemeinsamen Bades ist übrigens, ebenso wie das Beilager, das unsere Ordnungen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts unter der Bezeichnung „Zulegung" kennen, später abgekommen.

Stark beschnitten wurden allezeit gewisse, durch die überschäumende Lebenskraft jener Geschlechter begünstigte Auswüchse der Festesfreude, das unmäßige Trinken, besonders das Zutrinken, Ausschreitungen in der Kleidung und vor allem die Zügellosigkeit beim Tanzen. Lange hat sich der Rat in gewiß etwas übertriebenem Konservativismus überhaupt gegen die im 16. Jahrhundert (zum Teil unter ausländischen Einflüssen) auftauchenden neuen Rundtänze, die ihm schlechthin als unsittlich galten, gewehrt.

Die sich ändernden sozialen Anschauungen der Gesellschaft äußern sich recht deutlich in der Stellung zu dem wichtigem Amt der Hochzeitsbitter. In den älteren Zeiten galt es den jungen Leuten auch der höheren Klassen noch als eine besondere Ehre, dieses Amt für gute Freunde, die sich verheirateten, zu übernehmen. Später kam es immer mehr in Mißkredit und erhielt sich in seiner alten Bedeutung und Würde nur in den Kreisen der Handwerker, während bei Hochzeiten der höheren Stände dazu verordnete niedere Angestellte des Rates die Bitterschaft übernehmen mußten. Friedrich der Große hat dann schließlich um 1781, wie bei dieser Gelegenheit noch erwähnt sei, angeordnet, daß Invaliden zu der nicht ganz uneinkömmlichen Tätigkeit der Hochzeitsbitter „employret" werden sollten[1]).

Auf eine strenge Aufsicht über die Einhaltung aller für die Hochzeitsfeierlichkeiten gegebenen Vorschriften hat der Rat stets gehalten. Während in den älteren Zeiten die Nächstbeteiligten aus freien Stücken kurz nach der Festlichkeit vor der Obrigkeit

[1]) Sammlung aller in Schlesien während der Regierung Friedrichs II. ergangenen Ordnungen, Edikte usw., Breslau, Korn, Bd. 17, S. 122. Eine im Stadtarchiv (in losen Akten: Kulturgeschichtliches usw.) aufbewahrte kleine bunte Abbildung vom Ende des 18. Jahrhunderts (Stich von Endler) zeigt eine Hochzeitsbitterin. Die Ordnungen erwähnen nirgends weibliches Personal dieser Art. Auch auf eine andere dort vorhandene Abbildung sei bei dieser Gelegenheit noch verwiesen, die ein Breslauer Brautpaar des ausgehenden 17. Jahrhunderts darstellt, nach der kostbaren Tracht zu schließen aus vornehmen Kreisen. Im Hintergrunde links zeigt das Bild einen kleinen, mit Girlanden bekränzten Pavillon, dessen Dach ein Nest mit zwei sich schnäbelnden Tauben krönt.

die Befolgung der Ordnungen eidlich zu bekräftigen hatten, schien dieses Verfahren später nicht mehr zu genügen, und so wurde auch noch die Feststellung durch die Zeugenaussagen gewisser Aufsichtsbeamten für notwendig erklärt. Betrachten wir schließlich das Strafensystem, so finden sich die verschiedensten Arten von Bußen für Verfehlungen, neben der den Regelfall bildenden Geldbußen auch Freiheitsstrafen, Gefängnis, Stocksitzen, „Narrenhäuslein", unter Umständen selbst körperliche Züchtigung. Und zwar trafen die Strafen für bestimmte Vergehen nicht nur die Teilnehmer am Hochzeitsfest, den Hochzeitsgeber, die Brautleute und die Gäste, sondern auch das Dienstpersonal, selbst unbeteiligte Dritte, die etwa störend in den Gang der Festlichkeiten eingriffen. So bieten uns alles in allem die Breslauer Hochzeitsordnungen ein reiches, wechselndes Bild der gesellschaftlichen Zustände der Stadt während des Laufes von fast vier Jahrhunderten [1]).

[1]) Um sich über Einzelfragen schnell zu unterrichten, vergleiche man das beigefügte Sachregister.

Sachregister.

III.

Die Wappen am Westportal der katholischen Pfarrkirche in Patschkau und ihre Bedeutung für deren Baugeschichte.

Von

Paul Knötel.

In den Zwickeln zwischen den seitlichen Fialen und der Archivolte des Westportals der katholischen Pfarrkirche zu Patschkau erblickt man je ein Wappen. Sie sind zur Mittellinie schräg gestellt und werden von zwei Knappen gehalten; über jedem schwebt ein Kübelhelm mit Pfauenfederschmuck. Das Wappen rechts (heraldisch) zeigt eine zinnenbesetzte Mauer mit offenem spitzbogigen Tor, darüber drei ebenfalls zinnengeschmückte Türme. Im linken Schilde sehen wir sechs Lilien in der Stellung zu 3, 2, 1. In seiner Geschichte der Stadt Patschkau erwähnt J. Schneider bei der Beschreibung der Kirche die beiden Wappen nicht[1]), erst Kopietz führt sie in seiner Geschichte der Pfarrkirche an und erklärt sie dabei als die Wappen der Städte Frankenstein und Neiße[2]). Ihm folgt dann Lutsch in den Kunstdenkmälern des Regierungsbezirks Oppeln[3]). Gegen diese Erklärung müssen aber die schwersten Bedenken erhoben werden. Daß das Wappenbild des linken Schildes an sich das Wappen der Stadt Neiße sein könnte, mag zugegeben werden, da statt des großen Wappens mit dem Täufer Johannes und den beiden Lilienschilden öfter nur der Lilienschild allein vorkommt. Bedenklicher steht es schon mit dem anderen Wappen. Allerdings führt Frankenstein eine Zinnenmauer mit offenem Tore und drei Türmen darüber im Wappen,

---

[1]) Neiße 1843. [2]) Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, 4. Bd., S. 60.
[3]) S. 132.



Die Wappen über dem Haupteingange der katholischen Pfarrkirche in Patschkau.

und darauf, daß die beiden seitlichen Türme Spitzdächer haben, darf kein großes Gewicht gelegt werden, ebensowenig vielleicht darauf, daß sich unter der Mauer in Anspielung auf den Namen der Stadt ein heraldischer Berg befindet. Wohl aber fällt schwer ins Gewicht, daß in ihrem älteren Siegel (Abdruck von 1339) aus dem mittleren Turm der schlesische Adler herauswächst, an dessen Stelle dann, seitdem die Stadt 1351 an Böhmen gekommen war, an diesem Turme ein schrägrechtsgestellter Schild mit dem böhmischen Löwen tritt[1]). Wenn wir auch vorläufig noch die Frage nach dem Alter unserer Bildwerke unerörtert lassen, so muß doch hervorgehoben werden, daß das eine dieser beiden Hoheitszeichen sicher nicht weggelassen worden wäre, wenn wir es hier wirklich mit dem Wappen der Stadt zu tun hätten. Zu diesem vielleicht mehr äußerlichen Grunde gegen das Wappen von Frankenstein kommen aber noch zwei schwerwiegende innere Gründe hinzu, die es unmöglich erscheinen lassen, daß wir in den beiden Wappen solche von Städten erkennen dürfen. Die Kübelhelme weisen unsere Bildwerke mit aller Bestimmtheit in das 14. Jahrhundert — wir kommen darauf noch später zu sprechen, — da aber erscheint es ganz ausgeschlossen, daß Städtewappen dieses ritterliche Abzeichen führen könnten. Wohl kommen, wie eine Durchsicht der Siegeltafeln in Saurmas Wappenbuch der schlesischen Städte und Städtel ergibt, Helme in den älteren Stadtsiegeln vor, aber, mit und ohne Schilde, nur als fürstliche oder ritterliche Hoheitszeichen, nie als Schmuck des städtischen Wappens selbst. Das finden wir erst am Ende des 15. Jahrhunderts, wo z. B. 1498 König Wladislaus der Stadt Löwenberg das jetzige Wappen erteilt, das auf dem Helme zwei Adlerflügel aufweist[2]).

Dann aber entsteht auch die Frage, was die beiden Wappen der Städte Frankenstein und Neiße an der bedeutungsvollen Stelle am Portale der Patschkauer Pfarrkirche für einen Zweck haben sollten. Im 19. Jahrhundert hat man sich vielfach daran gewöhnt, solche Wappen nur als reines Schmuckwerk anzusehen, und es ist häufig genug vorgekommen, daß man einfach Phantasiewappen dazu wählte oder selbst an staatlichen und städtischen

---

[1]) Saurma, Wappenbuch der schles. Städte und Städtel, Tafel II, Nr. 21 und 22. [2]) Saurma, a. a. O. Tafel VI, Nr. 74.

Gebäuden die entsprechenden Wappen unrichtig anbrachte. Das aber widerspricht völlig dem Geiste des Mittelalters. Die Wappen tragen in ihm überall einen urkundlichen Charakter. Darauf hat schon vor über einem halben Jahrhundert Luchs in einer noch heut beachtenswerten Arbeit hingewiesen[1]). Und Otte sagt in seiner Kunstarchäologie mit ganz bestimmten Worten: Wappen am Kirchengebäude selbst... bezeichnen durchgehends den Stifter[2]).

Auch daraus ergibt sich, daß hier nicht die Rede von den Wappen der beiden genannten Städte sein kann. Wenn wir aber daran denken, daß wir in Patschkau auf dem Boden des alten Bischofslandes stehen, so werden wir das linke Wappen wohl mit Neiße in Verbindung bringen müssen, aber nicht mit der Stadt, sondern eben mit dem geistlichen Fürstentume, dessen Wappen die sechs Lilien sind[3]). Wir werden zunächst unter den Bischöfen und Fürsten von Neiße aus dem 14. Jahrhundert den Erbauer der Kirche zu suchen haben. Das rechte Wappen muß sein Familienwappen sein. Die Zeit, in der wir den Erbauer suchen müssen, wird noch enger begrenzt durch die Nachrichten über den im 14. Jahrhundert erfolgten Neubau der Pfarrkirche. Am 8. Februar 1360 bestätigt Bischof Preczeslaus von Pogarell die Stiftung des Agnesaltars als ersten Altars seitens des Nikolaus Koler von Patschkau und seiner Ehefrau Anna[4]). Im Jahre 1382 verkauft Agnes, die Witwe des Patschkauer Bürgers Konrad Gerstenberger, ½ Mark jährlichen Zinses zur Anschaffung einer ewigen Lampe, und endlich erklärt Bischof Wenzel am 9. Januar 1389, daß er, da nunmehr die Pfarrkirche zu Patschkau fundiert, dotiert und konsekriert sei, den Gläubigen, die sie besuchen, einen Ablaß von vierzig Tagen verleihe[5]). Demgemäß muß der Bau vor 1360 begonnen und 1389 vollendet gewesen sein. In dieser Zeit regierten die Bischöfe Preczeslaus (1342—1376)

---

[1]) Luchs, Die Heraldik eine Hilfswissenschaft der Geschichte. Jahresbericht der städt. höheren Töchterschule am Ritterplatz zu Breslau, 1864. [2]) Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarch. in Deutschland, 5. Aufl., 1. Bd., S. 450. [3]) Paul Bretschneider, Das Breslauer Bistumswappen. (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 50, S. 225.) Über die Frage, ob das Lilienwappen der Diözese Breslau oder dem Fürstentum Neiße zuzuweisen ist, vgl. S. 236 des Aufsatzes. [4]) Kopietz, a. a. O. S. 55, und Kopietz, Geschichte der kath. Pfarrei Patschkau. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schles., 1883, Bd. 17, S. 97. [5]) Kopietz, a. a. O. S. 55 f.

und Wenzel (1382—1417). Von beiden sind noch die Grabsteine im Breslauer Dome und in der Neißer Jakobipfarrkirche erhalten. Wenzel stammte aus der Liegnitzer Linie des Piastenhauses; er scheidet, da er das Liegnitzer Fürstentumswappen führte, für uns aus. Und es bleibt nur noch der erstgenannte Bischof zu berücksichtigen. Die Deckplatte seines Hochgrabes, auf der die Vollfigur des Kirchenfürsten ruht, zeigt an den vier Ecken je ein Wappenschild, und zwar zweimal das Bistumswappen, eben die sechs Lilien, und sein Stammwappen[1]). Der Schild zeigt nun ganz dasselbe Bild, wie unser Portal, eine Zinnenmauer mit offenem Tore und darüber drei Zinnentürme. Ein Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß auf dem Denkmale noch zwei geöffnete Torflügel angebracht sind.

Doch das ist für die ältere Zeit ganz unwesentlich. So z. B. fehlen sie auf dem ältesten erhaltenen Siegel der Pogarell aus der Mitte des 13. Jahrhunderts[2]). Sie fehlen ebenso in der flüchtigen Zeichnung des Wappens auf dem Bilde der Mongolenschlacht des früher Schlackenwerther, jetzt Gutmannschen Kodex der Hedwigslegende von 1353; dagegen sind hier neben dem Mitteltore noch zwei seitliche oder Fenster zu sehen[3]). Als Kleinod trägt der Patschkauer Kübelhelm einen Busch Pfauenfedern. Das stimmt nicht mit dem Helmschmuck der Pogarells auf ihren Siegeln aus dem 13. und 14. Jahrhundert überein, insofern wir dort zwei Pfauenspiegel finden, die in Schäften schrägrechts und -links auf dem Helme befestigt sind[4]). Vielleicht haben wir auch auf dem erwähnten Bilde der Hedwigslegende in dem Ritter, von dem über dem Helmschmuck Heinrichs II. nur der mit dem Kübelhelme bedeckte Kopf hervorragt, einen Pogarell zu sehen. Er führt nämlich zwei auf gleiche Art angebrachte Federwedel als Zimier; denn der Träger des Pogarellschildes ist wohl, wie auch noch andere Figuren des Schlachtenbildes, als Knappe anzusprechen, da er keinen Kübelhelm, sondern eine Beckenhaube trägt[5]).

---

[1]) Abbild. bei Luchs, Schles. Fürstenbilder des Mittelalters, Tafel 1. Auf Tafel 2 der Grabstätten der Breslauer Bischöfe und Tafel 222 des Bilderwerks schles. Kunstdenkmäler sind die Wappen nur zum Teil zu erkennen. [2]) Pfotenhauer, Die schlesischen Siegel von 1250 bis 1300, Abt. B, Tafel I, Nr. 6, Siegel des Grafen Mrosco von Pogarell von 1262. [3]) Herausg. von A. von Wolfskron (Wien 1846), Bild 5. [4]) Pfotenhauer, a. a. O. Abt. B, Tafel II, Nr. 11, 12, 13. [5]) Außerdem nehmen die Barhäuptigen und die mit der Beckenhaube

Später wurde die Burg in den Helmschmuck aufgenommen in der Art, daß nun ein Pfauenschweif aus dem mittleren Turme herauswächst[1]). Mit diesem Helmschmuck sehen wir das Wappen als das der Großmutter von väterlicher Seite auf dem Grabsteine des Kaspar Cortner von und auf Hennersdorf in der Neißer Pfarrkirche († 1587)[2]). Sollten wir nicht vielleicht in dem Kleinod von Patschkau den Übergang zu dem jüngeren vor uns haben? Herr Pfarrverweser Bretschneider bezeichnet ihn wie den noch zu besprechenden gleichen über dem Lilienschilde in einem Schreiben an mich als Phantasien, doch könnten diese doch nur mit Zustimmung oder Willen des Bischofs geschaffen sein. Vielleicht spielt bei der Neugestaltung Rücksichtnahme auf seinen geistlichen Charakter eine gewisse Rolle. Wie es aber auch immer sein mag, die Festlegung, daß wir es hier mit dem Wappen der Pogarells zu tun haben, wird davon nicht berührt.

Dadurch, daß das Familienwappen an unserem Portale heraldisch rechts angebracht ist, hat es die erste Stelle gegenüber dem Bistumswappen inne. Auf den Siegeln der Bischöfe erscheint dagegen gewöhnlich das Stiftswappen rechts, das Familienwappen links von der Gestalt des Bischofs oder Schutzheiligen[3]). Das gilt auch von den spitzovalen Figurensiegeln des Prczeslaus[4]). Zeitweise verschwindet das Familienwappen ganz von den Siegeln, und an seine Stelle links tritt der schlesische Adler[5]), so auf dem

versehenen Reiter am Kampfe nicht teil, so auch der, der die herzogliche Fahne trägt. Wolfskron weist auf einen gleichen Helmschmuck auf einem Siegel des Herzogs Bolko hin (Text Spalte 125). Vgl. Roehl, Über die Bildnissiegel der schles. Fürsten im 13. und 14. Jahrh. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schles. Bd. 26, 1892, S. 308.

[1]) Heyne, Bistumsgeschichte, 1. Bd. S. 812, 2. Bd. S. 597, Anm. 4. Sinapius, Schles. Curiositäten, 1. Bd. S. 705, Lucä, Denkwürdigkeiten, 2. Bd. S. 1829. [2]) Abb. 15. Jahresbericht des Neißer Kunst- und Altertumsvereins, 1911, Fig. 11. [3]) Warnecke, Herald. Handbuch, S. 5. Schon auf einem Heinrichs von Würben (1302—1316). Bretschneider, a. a. O. S. 234. Ob eines der beiden Wappenschilde neben der Grabfigur des Bischofs Nanker (1326—1341) auch das Familienwappen enthalten hat, ist bei der schlechten Erhaltung der abgetretenen Platte nicht möglich festzustellen. Abb. bei Jungnitz, a. a. O. Tafel 1, und Bilderwerk, Tafel 55, Nr. 1. [4]) Freundliche Mitteilung des Herrn Archivar Griepenkerl in Breslau und des Herrn Pfarrverweser Bretschneider in Wartha. Schlechte Abbildung des einen bei Büsching, Descript. authent. tab. 3, nr. XVII. [5]) Darüber, wie er in das Bistumswappen gekommen ist, vgl. Bretschneider, a. a. O. S. 240 ff.

spitzovalen Siegel Konrads von Öls (1417—1447)[1]). Wie Bretschneider überzeugend nachgewiesen hat, ist das Typar Konrads dann von den Nachfolgern des Bischofs einfach durch Einfügung der Umschrift und des Familienwappens zu Füßen der Bischofsgestalt angepaßt worden. Anderer Art ist die Stellung auf den Grabsteinen des Rudolf von Rüdesheim (1468—1482) und Johannes IV. Roth (1482—1506)[2]). Jodokus von Rosenberg hat an der bevorzugten Stelle rechts vom Haupte auf seiner Grabplatte nur sein redendes Wappen[3]). Dagegen stehen bei dem des Peter II. Nowack Adler- und Lilienwappen an den oberen Ecken, sein Vater- und Mutterwappen unten an den entsprechenden Stellen[4]). Auf dem runden kleinen Schildsiegel Wenzels steht der Adler im 2. und 3. Felde, in dem seines Nachfolgers Konrad von Öls im 1. und 4. Nun bleibt er als Teil des so entstandenen heutigen Bistumswappens an der ersten Stelle auch auf den Siegeln seiner nächsten vier Nachfolger, anstatt des vierten aber wird das jeweilige Familienwappen angebracht[5]). Man sieht aus den angeführten Beispielen, wie auf unseren schlesischen Denkmälern Familien- und Amtswappen gleichsam in Streit um die Hauptstelle miteinander liegen.

Dagegen rückt auf den Grabmälern Rudolfs und Johannes IV. das Geschlechtswappen wieder an die erste Stelle. Gleich ihren Siegeln ist nämlich dort das Geschlechtswappen aufrecht stehend zu Füßen der Grabfiguren angebracht, ihnen neigen sich von rechts und links die Teile des Bistumswappens, Adler- und Lilienschild zu. Das Denkmal des Johannes Roth ist fast völlig eine Wiederholung des auch aus der Vischerschen Gießhütte in Nürnberg stammenden Grabmals des Bischofs Georg I. von Bamberg im Dome zu Bamberg[6]). Während aber dieses und die ganz ähnlichen Grabplatten der Bamberger Bischöfe Heinrichs III. († 1501) und Veits I. († 1503) Bischofs- und Familienwappen

---

[1]) Abb. Tafel I, 1 zu dem Aufsatz von Bretschneider. [2]) Abb. des von von Rüdesheim, Luchs, a. a. O. Tafel IV, und Jungnitz, a. a. O. Tafel 6, Rudolf des von Joh. Roth, Luchs, Tafel 4a; Jungnitz, Tafel 7; Bilderwerk, Tafel 224; A. Schultz, Schles. Kunstleben im 15. bis 18. Jahrh.; Schles. Vorzeit, Neue Folge, 4. Bd., Tafel II; Kampers, Schles. Landeskunde, Tafel 23. [3]) Abb. bei Jungnitz, Tafel 5, und Bilderwerk, Tafel 225. [4]) Abb. Luchs, Tafel 3, und Jungnitz, Tafel 4. [5]) Bretschneider, a. a. O. S. 244 f. [6]) Abb. bei Daun, P. Vischer und Adam Krafft, S. 8.

in vier Feldern vereinigt zeigen[1]), hat, wie man sieht, Johannes Roth, als er Vischer den Auftrag zu seiner Grabplatte erteilte, die Anordnungen an dem Denkmal seines Vorgängers festgehalten. Bei seinem Nachfolger Johann V. Turzo tritt das Geschlechtswappen ganz in den Vordergrund. Von seinem Grabmal ist bekanntlich nur die rote Marmorfigur auf barockem Sockel im Breslauer Dome erhalten. Doch besitzen wir zwei ältere Zeichnungen des ursprünglichen Renaissancewandaufbaus[2]). Hiernach hielten auf der Bekrönung des Ganzen je zwei geflügelte und ungeflügelte Knabengestalten vier Wappenschilde, von denen das rechts in der Mitte das Familienwappen der Turzo weist. Das bischöfliche ist gar nicht vertreten, wenn es nicht vielleicht auf dem Schilde angebracht war, den die Mittelsäule fast ganz verdeckt. Während anderwärts schon früher die Vereinigung des bischöflichen und Familienwappens in einem Schilde erfolgt war[3]), finden wir diese Art der Darstellung erst auf den Denkmälern der folgenden Breslauer Bischöfe, meist in der Weise, daß das Familienwappen den Herzschild bildet, natürlich auch an Portalen und anderen Architekturstücken[4]).

Seitdem ist das Wappen in den meisten Fällen von der Bischofsmütze bekrönt und liegt auf einem oder zwei gekreuzten Bischofsstäben oder einem Stabe und einem Schwerte. Auch in dieser Beziehung stellt der Renaissancebischof Johannes Turzo einen Übergang dar, in dem er sein Familienwappen mit den beiden geistlichen Abzeichen ausstattet, so auf seinen Münzen[5]) und auch auf einzelnen Architekturstücken[6]). Das ist neuer Geist; das Amt erhält in der Schildkrönung seinen Ausdruck, aber das

---

[1]) Abb. bei Daun, a. a. O. S. 9 und 15. [2]) Abb. in Schles. Vorzeit, Neue Folge, 4. Bd., S. 101, und Malkowski, Schlesien in Wort und Bild, S. 138. [3]) Vgl. z. B. die angeführten Vischerschen Grabplatten im Bamberger Dome. [4]) Vgl. Jungnitz, Tafel 10 ff. Das quadrierte Wappen (Adler und Lilien), das jetzige große Bistumswappen, in der Chronik Ulrich Richentals von etwa 1420 erklärt Bretschneider (a. a. O. S. 247) sicher mit Recht auch als Zusammenstellung des Bistumswappens und des Liegnitzer Adlerwappens des Bischofs Wenzel, wie es ja auch auf seinem kleinen Rundsiegel (Bretschneider, Tafel II, Nr. 2) erscheint. [5]) F. Friedensburg, Schles. Münzgeschichte im Mittelalter, 2. Teil, Tafel 16, Nr. 774b—780. [6]) So auf einem Wappenrelief von 1513 am Mendikantenstift in Neiße, Bilderwerk, Tafel 557, und einem anderen von 1509 am Schlosse Johannesberg in Österr.-Schlesien. Luchs, Fürstenbilder, Bogen 5, S. 7, Anm. 32.

persönliche Moment, im Familienwappen versinnbildlicht, tritt noch stärker hervor, und zwar dort, wo wir, wie auf den Münzen, nach heutigen Anschauungen das Staats- oder Amtswappen erwarten. Auf all den besprochenen Denkmälern des 14. und 15. Jahrhunderts kommen also bei uns Mitra und Bischofsstab nicht vor[1]). Wir dürfen sie daher auch bei dem Bistumswappen unseres Portals nicht erwarten. Auffallend ist ja allerdings, daß ihre Stelle hier das ritterliche Zeichen des Helmes einnimmt. Da dieser ganz dem über dem Wappen der Pogarells gegenüber entspricht, so haben wir hier eine Analogiebildung, die aber doch des tieferen Sinnes nicht entbehrt, als sie außer dem rechtsstehenden Familienwappen noch einmal besonders betont, daß ein Pogarell Inhaber des Bistumslandes ist, wie es, gerade umgekehrt in bezug auf die Symbole, ja später Johannes Turzo in der Zusammenstellung von Bischofsmütze und Familienwappen tut. Ein Gegenstück zu dieser Verbindung des Familienhelmschmuckes mit dem bischöflichen Amts- und Landeswappen dürfte ursprünglich das Grabmal des Bischofs Wenzel (1382—1417) in der Jakobipfarrkirche zu Neiße geboten haben[2]). Die Platte mit der Bischofsfigur ist aus Kunzendorfer Marmor, während die Inschrift zu deren Füßen, die beiden Hunde und das übrige Schmuckwerk rings um den Rand aus Bronze ist[3]). Von den

[1]) Allerdings auf Siegeln, so auf dem runden Siegel Wenzels (Abb. zum Aufsatze von Bretschneider, Tafel II, 2) ein Bischofsstab hinter dem Schilde aufrecht stehend. Anderwärts finden wir das schon zeitiger. Als einziges Beispiel sei die auch aus Vischers Werkstatt stammende Grabplatte des Kardinals Friedrich Kasimir, Erzbischofs von Gnesen und Bischofs von Krakau, im Dome zu Krakau († 1503) erwähnt, wo die Bischofsmütze sowohl das Bistumswappen von Gnesen wie auch das Geschlechtswappen des Kirchenfürsten krönt (Abb. bei Daun, a. a. O. S. 16). [2]) Abb. Luchs, a. a. O. Tafel 2; Jungnitz, a. a. O. Tafel 3; Bilderwerk, Tafel 225; 14. Jahresbericht des Neißer Kunst- und Altertumsvereins, Figur 8. [3]) Bei dieser Gelegenheit sei hier auch ein Irrtum berichtigt, der sich bei Erklärung der beiden dort angebrachten Heiligengestalten durch die ganze neuere Literatur über das Denkmal hinzieht. Soweit ich sehe, spricht Luchs (a. a. O. Lief. 2, S. 8) zuerst vermutungsweise die Ansicht aus, daß die eine Gestalt der hl. Nikolaus, der Hauptpatron der Pfarrkirche und des Kollegiatstifts zu Ottmachau, sein dürfte. Schulte (Zur Gesch. d. Grabdenkm. Bischofs Wenzel in Schles. Vorzeit, 4. Bd., S. 46) glaubt in der Figur links vom Beschauer aus Johannes den Täufer, den Bistumspatron, und rechts den hl. Nikolaus zu erkennen. Ihm folgen Lutsch im Bilderwerk, Textband, Sp. 341, und Dittrich in dem erwähnten Jahres-

vier Wappen ist nur das erste oben alt; es zeigt im Geviert Schachbrett und Adler, das Liegnitzer Herzogtumswappen. Die drei übrigen sind an Stelle der verloren gegangenen bei einer Erneuerung des Denkmals im Jahre 1847 in Gips ergänzt worden und wiederholen in ihren Figuren einfach das einzige erhaltene Bronzewappen. Diese Ergänzung ist aber bei mindestens zwei Wappen falsch. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß das Liegnitzer Wappen zweimal vorkam, und dann außer dem einzigen Originalschilde noch unten links von dem Bischof. Die beiden anderen Schilde haben dann sicher das Bistumswappen enthalten, wie wir ja Geschlechts- und Bistumswappen je zweimal auch am Grabmal des Bischofs Przeslaus finden. Nun schwebt aber über den beiden unteren erneuerten Wappen je ein seitlich dargestellter Adler, der unbedingt als Helmkleinod der Liegnitzer Herzöge anzusehen ist[1]). Daß das Kleinod ohne Helm über dem Schilde schwebend dargestellt wird, ist selten, aber doch nicht unbezeugt. Otte führt in seiner Kunstarchäologie[2]) nach dem

berichte des Neißer Kunst- und Altertumsvereins (S. 28). Wie die Wappen, so haben auch die Heiligen auf mittelalterlichen Denkmälern immer eine tiefere Beziehung, und es läge an sich nahe, daß diese beiden Heiligen auf dem Grabmale Wenzels, der das Kollegiatstift zu Ottmachau gestiftet hat, zur Darstellung gekommen wären. Dagegen aber spricht der ganze Typus der kleinen Figuren. Johannes müßte ein härenes Gewand tragen und das Lamm auf einem Buche in der Hand halten, Nikolaus aber geistliche Tracht und die Bischofsmütze, ohne die er damals nie dargestellt wird. Beide tragen vielmehr Aposteltypus. Der Gegensatz der Gesichter (bei der Figur links vom Beschauer lockiger Bart, bei der rechts langer Bart), das Buch in der Linken der letzteren und ein abgebrochener Gegenstand in der Rechten, der sich leicht zu einem Schwert ergänzen läßt, weisen schon darauf hin, in ihnen die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus zu vermuten. Wenzel war Herzog von Liegnitz. Die Patrone der gleichnamigen Hauptstadt und der Hauptpfarrkirche waren aber eben die beiden Apostelfürsten. So dürfen wir demnach die beiden Figuren mit Sicherheit als diese zwei Apostel ansehen. Nicht ohne Wichtigkeit ist es auch, daß Petrus als Haupt der Apostel den wichtigeren Platz rechts von dem Bischof einnimmt. Dasselbe ist z. B. der Fall an dem Nordportal der Liegnitzer Peterpaulkirche (Bilderwerk, Tafel 32, 2). In der gleichen Anordnung sind auf der Grabtafel des in Breslau gestorbenen und in St. Barbara daselbst begrabenen Herzogs Wenzel von Sagan († 1488) rechts und links die beiden Apostelfürsten zu sehen (Abb. Luchs, a. a. O. Tafel 27, jetzt im Museum für Kunstgew. u. Altert.).

[1]) Vgl. Luchs, Schles. Landes- und Städtewappen, a. a. O. S. 11.
[2]) 1. Bd., S. 457.

Anzeiger des Germanischen Museums 1870 Sp. 277 und 278 zwei Hohenlohesche Wappen aus der Herrgottskirche in Kreglingen an, wo gerade bei zwei geistlichen Mitgliedern der Familie († 1390) das Helmkleinod ohne Helm unmittelbar auf dem Schilde steht[1]). Wir haben auf unserem Bischofsdenkmale jedenfalls einen dieser seltenen Fälle vor uns und dürfen nach dem vorher Ausgeführten mit Bestimmtheit behaupten, daß der eine Adler als Helmschmuck des Bistumswappens anzusprechen ist[2]). Das gibt aber damit unserer Behauptung, daß das Bistumswappen am Patschkauer Portale mit dem Helme der Pogarells gekrönt ist, eine weitere Stütze. Dabei tut es nichts, daß das Wenzelgrabmal erst dem 15. Jahrhundert angehört[3]).

Da, wie schon ausgeführt, jedes Wappen zugleich eine Urkunde ist, so gewinnen wir durch unsere Erklärung zugleich einen festen Anhalt für die Geschichte des Kirchengebäudes.

Als die deutsche Stadt Patschkau 1254 vom Bischofe Thomas I. gegründet wurde, muß zugleich mit ihr der Bau einer Pfarrkirche in Aussicht genommen worden sein. Nach der Analogie der anderen Kolonialstädte konnte diese natürlich nur innerhalb der Stadtumwallung errichtet werden und hat sicher von Anfang an auf der Stelle gestanden, wo sich heut die mächtige Pfarrkirche erhebt. Das muß gerade in unserem Falle hervorgehoben werden, da sich über diese in Patschkau auf Grund urkundlicher Unterlagen eine abweichende Ansicht gebildet hat und von örtlichen Forschern zu begründen versucht worden ist. In einer

---

1) Vgl. auch die Beispiele bei Warnecke, Heraldisches Handbuch, S. 18, Anm. 2. 2) Übrigens sind auch die Wappen von 11 Erzbistümern und Bistümern in dem 1380 entstandenen Wappenbuch „von den Ersten" mit Helmen gekrönt. Bretschneider, a. a. O. S. 227. 3) 1491 wurde es auf Beschluß des Kapitels von Ottmachau angefertigt (Schulte im angeführten Aufsatz in Schlesiens Vorzeit, 4. Bd., S. 44). Über diesen Beschluß berichten die Acta primaeva sive protocollum venerabilis capituli Ottmuch. ab anno domini 1423—1574 (Msk. D 234 im Bresl. Staatsarch.): Domini concluserunt . . ., quod locus sepulture eius sive sepulcrum eius debeat elevari cum una tabula marmorea ex villa Cuntczindorff inducenda et sculpenda cum ymagine episcopali, etiam armis suis usw. Aus diesem Wortlaut läßt sich ebenfalls mit Sicherheit entnehmen, daß nicht nur ein Wappen (wenn auch in viermaliger Wiederholung), sondern mindestens zwei (doppelt) angebracht waren. Daß das zweite dann das Bistumswappen gewesen sein muß, ist selbstverständlich.

Reihe von Urkunden, die bis 1377 zurückgehen, wird nämlich die Kirche auf dem heutigen alten Kirchhofe, an deren Stelle jetzt die 1604—1606 erbaute kleine Begräbniskirche steht, als alte Kirche (vor den Mauern, vor den Toren) bezeichnet. Kopietz in seiner Geschichte der katholischen Pfarrkirche zu Patschkau[1]) folgte der Annahme Schneiders[2]), daß sich von dem alten Dorfe Patschkau (jetzt Altpatschkau) eine Anzahl Gemeindemitglieder allmählich losgelöst und bei der heutigen Stadt angesiedelt habe. Die erwähnte alte Kirche sei die erste Pfarrkirche gewesen. Ihm folgt Brosig in seinem Aufsatz über die Gründung der Stadt Patschkau[3]). Mit Recht wendet sich W. Schulte dagegen[4]) und stellt das Verhältnis des ersten Dorfes Patschkau zu der 1254 neu gegründeten deutschen Stadt Patschkau ohne die Zwischenstufe der Schneiderschen Kolonie fest. Lassen wir vorläufig einmal die geheimnisvolle alte Kirche dicht vor der Stadtmauer beiseite, so muß, wie schon gesagt, die erste Pfarrkirche auf der heutigen Stelle gestanden haben. Über sie wissen wir nichts, als daß sie eben da war, da wir aus der Zeit von 1254 bis etwa 1360 zwei Pfarrer kennen (Cosmian um 1285, Heinrich 1288—1315)[5]). Die schon angeführten urkundlichen Nachrichten von 1360 bis 1389 lassen uns nun erkennen, daß innerhalb dieser Jahre und auch schon vorher ein Neubau der Pfarrkirche stattgefunden haben muß[6]). Deshalb führen auch Schneider, Kopietz und Brosig den heutigen Bau (abgesehen natürlich von späteren An- und Aufbauten) auf diese Zeit zurück. Demgegenüber aber

[1]) Schles. Vorzeit in Bild und Schrift, 4. Bd., S. 53 f. [2]) Gesch. der Stadt Patschkau, S. 11. [3]) Monatsschrift Oberschlesien, 4. Jahrg. (1905/06), S. 47 f. [4]) Anfänge der Stadt Patschkau. Oberschles. Heimat, 2. Bd., S. 17 ff. [5]) Kopietz, Gesch. der kathol. Pfarrei Patschkau, a. a. O. S. 95 f., und Kopietz, Regesten der Stadt Patschkau, a. a. O. S. 3. [6]) Während des Neubaues der Pfarrkirche an der alten Stelle, wo schon die erste gestanden hatte, mag wohl eine Notkirche in nächster Nähe vor der Stadt errichtet worden sein. Als die neue Kirche dann fertig war, wird man jene haben stehen lassen, und so dürfte sich der Name alte Kirche leicht erklären. Bezeichnend ist es, daß er 1377, wo der Neubau vielleicht schon über ein Jahrzehnt im großen und ganzen fertig war, zum erstenmal erscheint (Kopietz, Gesch. der Pfarrkirche, a. a. O. S. 54). Ähnlich erklärt es Schulte in dem angeführten Aufsatze, nur bezweifle ich, daß man die Kirche damals schon als Begräbniskirchlein bezeichnen darf. Der älteste Kirchhof muß doch wohl wie überall um die alte Pfarrkirche in der Stadt gelegen haben. Aus der bei Kopietz (a. a. O.

erklärt Lutsch: Das auf uns gekommene Gebäude nun ist eine einheitliche Schöpfung, und zwar, wie die spärlichen Kunstformen dartun, wohl kaum aus früherer Zeit als aus dem 15. Jahrhundert, wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte desselben. Allerdings erklärt er es auffallend, daß man bereits nach 100 Jahren wieder zu einem Neubau geschritten sei, weist aber dabei auf das Beispiel der Jakobipfarrkirche in Neiße hin[1]). Das Urteil eines bewährten Fachmannes, dem außerdem der Denkmälerbestand Schlesiens vertraut ist, muß schwer ins Gewicht fallen. Trotzdem glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß im 15. Jahrhundert ein Neubau der Kirche nicht stattgefunden hat, daß wir vielmehr noch den Bau des 14. Jahrhunderts in der gegenwärtigen Pfarrkirche vor uns haben. Daß wir in ihm eine einheitliche Schöpfung besitzen (immer von den spätern Anbauten und Veränderungen abgesehen), erscheint auch mir gewiß. Für ihre Entstehung im 14. und nicht im 15. Jahrhundert sprechen aber vor allem unsere Wappen, nicht nur insofern, als wir in dem einen das des Przeslaus erkannt haben, sondern auch ihr Stil. Auf die Helme als zeitbestimmend habe ich schon hingewiesen. Für das 14. Jahrhundert charakteristisch sind auch die kurzen flatternden Helmdecken, für die man in jedem heraldischen Werke Beispiele finden kann. Ich weise nur auf das Vogteisiegel von Schweidnitz aus dem Jahre 1335 hin[2]). Helmkronen, wie wir sie auf beiden Helmen sehen, bezeichneten ursprünglich die königliche Würde, kommen aber seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch beim hohen und niederen Adel auf[3]). Tracht und Haltung der beiden Schildhalter weisen ebenfalls auf diese Zeit hin. In beiden haben

S. 54, Anm. 12) angeführten Stelle Anno Domn. MDXVI feria sexta ipso die assumptionis Mariae reverendissimus in Christo pater et Domn. Johannes Turzo Episc. Wratisl. consecravit et reconciliavit de novo cimiterium et consecravit herbas läßt sich meines Erachtens nicht entnehmen, daß es sich um einen Kirchhof vor der Stadt gehandelt hat, vielmehr scheint dieser 1542 eingeweiht und also damals erst angelegt worden zu sein (Kopietz, a. a. O. S. 55, Anm. 1: consecratio cimiterii foras portam acta est etc.). Von der Einweihung einer Erweiterung eines alten Kirchhofs ist hier doch nicht die Rede.

[1]) Lutsch, a. a. O. S. 129. [2]) Abb. Saurma, a. a. O. Tafel 9, Nr. 116. Beispiele dafür bieten auch einzelne Fürstengrabmäler jener Zeit bei Luchs, Schles. Fürstenbilder, z. B. Tafel 23/24, 25/26, 29a. [3]) Warnecke, Heraldisches Handbuch, S. 18, Anm. 5.

wir Knappen oder Diener zu erkennen. Der des Pogarellschen Schildes scheint völlig in einem Panzerhemde mit über den Kopf gezogener Eisenkapuze zu stecken. Das entspricht wohl seiner Stellung, während der Ritter am Körper oder den Beinen meist schon Plattenrüstung trägt. Übrigens kommt damals auch bei diesen noch das bloße Panzerhemd vor, wie wir es z. B. bei Heinrich IV. († 1342) in Sagan unter dem darüber gezogenen Lendner sehen[1]). Unter dem Panzerhemd unseres Knappen scheint, entsprechend der damaligen Kriegertracht, das Stoffkleid ein wenig hervorzukommen. Während das ritterliche Wappen von einem Gerüsteten gehalten wird, scheint das des Bistums ein Mann in bürgerlicher Tracht mit der im 14. Jahrhundert aufkommenden Gugel über dem Haupt zu halten. Bezeichnend für die Mode um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist das tiefe Tragen des Gürtels, so daß von einem anderen Zwecke als dem des Schmuckes kaum die Rede sein kann[2]). Auf unserem Bildwerk ist dieser tiefe Sitz allerdings nur an den Dolchen der beiden Schildhalter erkennbar. Beispiele dafür aus Schlesien finden wir mehrfach an den Grabfiguren der Fürstendenkmäler[3]).

Von der Betrachtung der Wappen und deren Schildhalter wenden wir uns wieder dem Kirchengebäude selbst zu. Mit ihnen muß auch das Portal selbst der von uns angegebenen Zeit angehören. Dafür scheinen mir auch die die seitlichen Fialen stützenden Männchen zu sprechen[4]). Wenden wir uns dem Innern

---

[1]) Abb. bei Luchs, Schles. Fürstenbilder, Tafel 26c. [2]) A. von Heyden, Die Tracht der Kulturvölker Europas, S. 102. [3]) Vgl. Luchs, a. a. O. Heinrich II., Tafel 9 (bei dieser Gelegenheit sei auf die nahe Verwandtschaft dieser Fürstengestalt, die erst der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört, in Haltung und Tracht mit der aus Nürnberg stammenden Figur Karls IV. im Kaiser Friedrichmuseum in Berlin hingewiesen. Abb. bei W. Bode, Gesch. der deutschen Plastik, S. 94), Heinrich VI. † 1335, Tafel 11, Boleslaus von Liegnitz † 1352, Tafel 16, Wenzel von Liegnitz † 1364, Tafel 17, Bolko von Oppeln † 1382, Tafel 23/24, Boleslaus † zwischen 1362 und 1365 und Bolko II. von Oppeln † 1356, Tafel 25/26, Heinrich IV. von Sagan † 1342, Tafel 26a, Bolko II. von Schweidnitz † 1368, Tafel 29a. Sehr charakteristisch sind in dieser Beziehung auch die beiden Herzöge auf der Überführung der Reliquien der hl. Hedwig im Gutmannschen Kodex der Hedwigslegende (Wolfskron, a. a. O. Bild 61). Da der Kodex vom Jahre 1353 ist, fällt diese Darstellung also in dieselbe Zeit wie die Schildhalter und der ganze Kirchenbau. [4]) Worauf sich die Inschrift über dem Portal ANNO 1577

zu, so fallen uns da vor allem die Wölbungen des Langhauses auf. Das Mittelschiff ist mit einfachen Sterngewölben, die Seitenschiffe mit dreikappigen Springgewölben eingedeckt. Über die Zeit ihrer Entstehung scheinen einige Jahreszahlen Auskunft zu geben. So findet sich an einer Kappe des südlichen Seitenschiffes die Zahl 1472 aufgemalt, während eine Kappe des Mittelschiffs die Inschrift aufweist:

Testudo · ista · ex · mu —
neribus · facta · est
Anno · 1491 · nicolaſ
crelker · plebanus
martin · foyt · proco(n)ſul
merte · werner
et · tho(m)as · ba(u)m —
garte(n) · vitri(ci)[1]).

An der Richtigkeit dieser Nachricht darf man wohl kaum zweifeln; möglicherweise ist damals oder nicht viel später auch der Chor mit seinen Sternnetzgewölben versehen worden. Fraglich erscheint nur, ob die Jahreszahl an den Springgewölben der Seitenschiffe sich auf eine Neueinwölbung bezieht. Denn derartige Springgewölbe sind, wie Burgemeister ausführt, für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts geradezu typisch[2]). Wir finden sie zuerst in den Seitenschiffen der Kreuzkirche in Breslau, die mit Ausnahme des 1295 geweihten Chores etwa ein halbes Jahrhundert später entstanden ist[3]). Wir sehen diese Art Wölbung dann in der Sandkirche, in St. Dorothea, Corpus Christi und in den beiden Ostjochen der Magdalenenkirche in Breslau[4]).

HAEC PORTA AMPLIFICATA FVIT bezieht, ist nach dem heutigen Bestande unverständlich (Lutsch, a. a. O. S. 130).

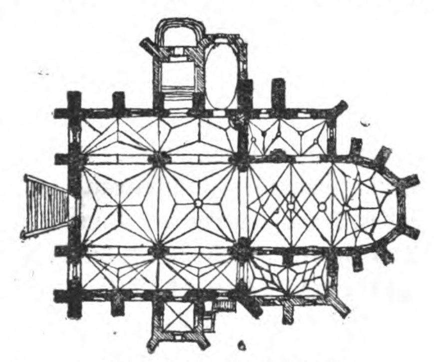
[1]) Nach Brosig, Patschkau im Sprichwort. Oberschlesien, 7. Jahrgang, 1908/09, S. 601. Das ist wohl die richtige Lesung gegenüber Kopietz, a. a. O. (Schles. Vorzeit) S. 58, und Lutsch, a. a. O. S. 129. Brosig versucht in dem angeführten Aufsatz auch eine Erklärung des Bildes und der sich daran knüpfenden Sage vom Hirten Thomas Werner. [2]) Burgemeister, Schlesische Kunst in Franz Kampers Schles. Landeskunde, S. 295. [3]) Burgemeister, a. a. O. S. 27. Nach Lutsch, Die Kunstdenkmäler der Stadt Breslau, entstanden Kreuzschiff und Langhaus in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. [4]) Vgl. den Grundriß dieser Kirche in Schles. Vorzeit, 4. Bd., zu dem Aufsatz von Luchs, Die Kapellen der Maria-Magdalenenkirche, S. 498 ff.

Man mag demnach wohl mit Recht zweifeln, ob die Jahreszahl 1472 das Jahr der Einwölbung angibt oder ob wir nicht vielmehr noch die alten Gewölbe des 14. Jahrhunderts in der Patschkauer Pfarrkirche besitzen. Nun stimmt aber auch das Gewölbe des Mittelschiffes mit dem der Kreuzkirche und dem erwähnten der Maria-Magdalenenkirche in der Grundrißgestalt überein[1]). Man muß daher annehmen, daß es sich im Jahre 1491 um eine Wiederholung des älteren Mittelschiffgewölbes gehandelt hat.

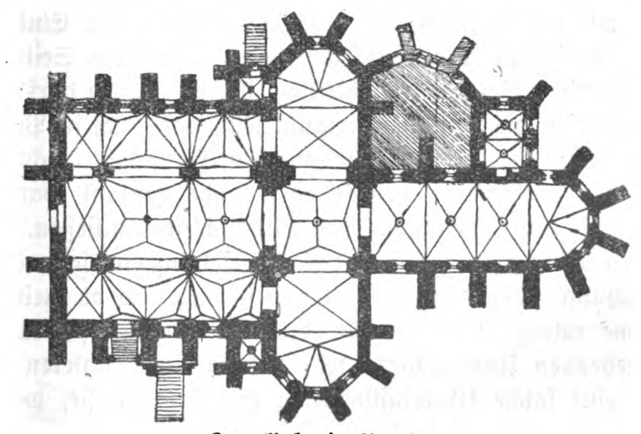
Von größter Bedeutung für unseren Kirchenbau erscheint überhaupt ein Vergleich desselben mit der Kreuzkirche in Breslau. Beide sind Hallenkirchen. Besonders auffallend an dem Grundriß des Langhauses der Kreuzkirche ist die fast quadratische Gestaltung desselben, von der Burgemeister in seinem erwähnten Aufsatz sagt, daß die Innenwirkung des stark konzentrierten Baues derjenigen eines Zentralbaues nahe komme. Den beiden quadratischen Jochen des Mittelschiffes ist nach Westen zu nur noch ein kleines oblonges Joch vorgelegt, dem sich zwei quadratische in den Seitenschiffen anschließen. Einem weiteren Vorrücken des Langhauses mochte der von alters her wie noch heut vorüberziehende Straßenzug im Wege stehen. Aus diesem Grunde mag auch von einer westlichen Turmanlage Abstand genommen sein. Ähnliche Gründe waren wohl auch in Patschkau maßgebend, wie die Lage der Kirche im Stadtbild sofort erkennen läßt; auch hier steht der Turm seitwärts zwischen Langhaus und Chor, wie in Breslau zwischen Langhaus und Querschiff. Aber nicht das ist das Wichtigste, sondern die auffallende Ähnlichkeit beider Kirchen in Grundriß, Abmessung und Wölbung. Wie in Breslau, ist auch in Patschkau der Grundriß des Langhauses fast quadratisch. Das fällt in Patschkau um so mehr auf, als es sich hier ja um eine Pfarrkirche handelt. Besonders auffällig ist hier dem gegenüber auch die Länge des Chorbaues, und man könnte fast annehmen, daß bei seiner großen Anlage noch ein anderer Zweck in Aussicht genommen sein könnte, da er fast an eine Stiftskirche erinnert. Sollte nicht vielleicht Bischof Preczeslaus, den wir nach

[1]) Grundriß der Patschkauer Pfarrkirche im Bilderwerk Schles. Kunstdenkmäler, Textband, Sp. 71/72; Grundriß der Kreuzkirche bei Luchs, Romanische und gotische Stilproben aus Breslau und Trebnitz, Tafel II, Nr. 11. Der Grundriß der Kreuzkirche bei Otte, a. a. O. 1. Bd. S. 61 hat fälschlich einfache Kreuzgewölbe.

unseren Ausführungen ja als ihren Erbauer ansehen müssen, den Plan gehabt haben, an der Pfarrkirche ein Kollegiatstift zu errichten, wie es 1386 sein Nachfolger Wenzel bei der Pfarrkirche in Ottmachau getan hat[1]). Wir wissen darüber nichts, und ich lege auch kein Gewicht darauf, und zwar um so weniger, als auch in derselben Zeit (angeblich durch den Lehnsherrn Karl IV.) im benachbarten Frankenstein der Chor der Pfarrkirche eine Länge von 25,74 m erhielt bei 27,5 des Langhauses[2]). Wichtiger ist jedenfalls, daß die neue Patschkauer Pfarrkirche (abgesehen vom Chore) im großen und ganzen dieselben Abmessungen wie die Kreuzkirche hat. Ich stelle beide, im Lichten genommen, nach Lutsch und Kopietz zur Vergleichung nebeneinander:


Pfarrkirche in Patschkau.

	Patschkauer Pfarrkirche	Kreuzkirche
Länge des Chores . .	19 m	25,15 m
Breite des Chores . .	9,4 m	9,7 m
Länge des Langhauses	21 m	21 m; mit dem oblongen Joch
Breite des Langhauses	21,9 m	21,6 m [im Westen etwa 27 m


Kreuzkirche in Breslau.

[1]) Kopietz, Das Kollegiatstift von St. Nikolaus in Ottmachau. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schles. Bd. 26 (1892), S. 131 ff. [2]) Lutsch, a. a. O. 2. Bd., S. 108.

Eine derartige Übereinstimmung der Maße und der Wölbungen kann nicht zufällig sein. Aber auch im Äußeren ergeben sich auffallende Ähnlichkeiten. Das ist vor allem der Umstand, daß die Strebepfeiler an den Nord- und Südwestecken bei beiden Kirchen nicht wie so häufig übereck gestellt sind, sondern vielmehr je zwei an den Ecken im rechten Winkel zusammenstoßen. Eines der wirkungsvollsten Motive der Kreuzkirche bilden die zur Achse des Gotteshauses winkelrecht gestellten vier Dächer über den Jochen der Seitenschiffe. Nun ist in Patschkau das ursprüngliche Bild nicht zum Nachteil des Ganzen, das so ein äußerst malerisches Gepräge erhält, dadurch völlig geändert worden, daß man zwischen 1550 und 1560 die Umfassungsmauern höher führte und mit Zinnen krönte. Bis dahin muß die Kirche mit einem über allen drei Schiffen ruhenden Satteldach bedeckt gewesen sein, wie es Spuren am Turme deutlich erkennen lassen. Nun gehen aber, ohne einen Grund in der Erhöhung der Mauern zu haben, die das Mittelschiff stützenden Strebepfeiler noch ein ganzes Stück über das Hauptgesims der Seitenschiffe hinaus, und man muß annehmen, daß diese Gestaltung noch dem ursprünglichen Bau des 14. Jahrhunderts angehört. Ist das der Fall, dann läßt sich wiederum mit ziemlicher Bestimmtheit vermuten, daß die Mauern des Mittelschiffes um dieses Stück über die Seitenschiffe erhöht waren und ein besonderes Dach hatten. Bei dem Hallencharakter der Kirche würde aber die Anlage von Pultdächern auf den Seitenschiffen, wie bei Basiliken, ein unschönes Bild in der Einknickung zwischen dem Dache des Mittelschiffs und denen der Seitenschiffe ergeben haben. Bei der Ähnlichkeit der beiden Kirchen darf infolgedessen vielleicht die Annahme erlaubt sein, daß auch in Patschkau die vier Joche der Seitenschiffe mit zur Hauptachse rechtwinklig stehenden Satteldächern bedeckt oder solche geplant waren, die an die erhöhten Seitenwände des Mittelschiffes anstießen. Jedenfalls verdiente der Bau auch in dieser Beziehung eine fachmännische Untersuchung. Wie dem aber auch sein mag und ob meine letzte Annahme richtig ist oder nicht, das eine steht auf Grund der vorhergehenden Untersuchung fest, daß zwischen unseren beiden Kirchen eine solche Übereinstimmung herrscht, daß sie, wie schon gesagt, nicht zufällig sein kann. Da nun die Kreuzkirche älter ist, der Bau des Langhauses, des Turmes und der Kreuzschiffe vielleicht eben vollendet war, als der der Patschkauer Pfarrkirche be-

gonnen wurde, so muß man in ihr eine wenn auch vergröberte Nachbildung der ersteren erkennen, und damit erklärt sich auch die Länge des Chores. Der Sache nachzugehen und festzustellen, inwiefern auch in Einzelheiten, Profilen, Maßwerk u. a. Übereinstimmung herrscht oder nicht, muß Sache bautechnischer Untersuchung bleiben, die hoffentlich hierdurch angeregt wird.

Jedenfalls lag es für den Bischof Prczeslaus nicht fern, die Pfarrkirche in Patschkau, das in seinem geistlichen Fürstentume lag, nach dem Muster des jüngsten und modernsten kirchlichen Bauwerks, das gerade vor seiner Bischofskirche in Breslau lag, aufführen zu lassen[1]). Dem Charakter als Pfarrkirche entsprechend blieben allerdings in Patschkau die Kreuzschiffe weg.

Wenn uns die Wappen am Hauptportal der Kirche zu dieser Untersuchung veranlaßt und so dazu geführt haben, ihre Baugeschichte weiter aufzuhellen, so ergibt sich auch daraus der urkundliche Charakter des Wappenschmucks und die hohe Bedeutung der Heraldik als Hilfswissenschaft der Geschichte und Kunstgeschichte.

---

[1]) Vgl. Otte, a. a. O. 2. Bd., S. 29: Es ist immer ein bestimmtes, gewöhnlich bedeutendes Gebäude, welches zuerst eine gewisse Form hat, also als eigentlicher Schöpfungsbau dasteht, und von welchem dann eine größere oder geringere Anzahl von Gebäuden als von ihrem Ursprung an ausgegangen ist (Kreation).

IV.

Das ehemalige Augustiner-Chorherrenstift auf dem Sande zu Breslau.

Kunsthistorische Studie

von

Bernhard Patzak.

Zu den früheren Breslauer Barockbauten, deren Formengebung noch verhältnismäßig schlicht ist, gehört das Stiftsgebäude der Chorherren des hl. Augustinus (Congregationis Lateranensis) auf dem Sande, das etwa seit 1811 die Königliche und Universitätsbibliothek[1]) und das archäologische Museum beherbergt. Es wurde unter der Regierung des Prälaten Balthasar II., Seidel (1706—1715), teilweise an der Stelle des mittelalterlichen Augustinerklosters erbaut. Im Jahre 1708 entschloß sich das Ordensoberhaupt zur Inangriffnahme dieses stattlichen Bauunternehmens und ließ um diese Zeit zunächst, um es rascher fördern zu können, auf dem Klostergute „Lehrbeutel" eine Ziegelei mit einem Kostenaufwande von 3000 schlesischen Talern errichten. Am 28. Februar 1709 erhielt er von dem damals regierenden Fürstbischof von Breslau und Landeshauptmann von Schlesien, dem Pfalzgrafen Franz Ludwig, die Zusicherung, daß während der Dauer des Baues sämtliche Materialien von Steuergebühren frei sein sollten[2]).

---

[1]) Vgl. Prof. Dr. Staender, Die Handschriften der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schles. Bd. 33, S. 8. [2]) Bresl. Diözesanarch. Hs. V, 4. Chronicon compendiosum acta, et facta, memoriâ digna complectens canonicam Wratislaviensem in Arena maxime concernentia ex antiquô authenticô Manuscriptô de Origine, et initiô nostrae Canoniae, ac Serie hujus Loci Abbatum ab Anno MCVIII usque ad Annum MDCCXXVI tractante, de verbô ad verbum desumptum, noviterque descriptum, et deinde hoc Annô in annos ulteriores continuatum

Der Architekt dieses Klosterneubaues war bisher unbekannt. Prälat Balthasar hatte an den Magistrat ein Gesuch um Überlassung des erforderlichen Grundes und Bodens gerichtet. Am 4. April des Jahres 1709 überbrachte ihm der mit dem Bauunternehmen beauftragte kaiserliche Baumeister Johann Georg Kalckbrenner die zusagende Antwort des Breslauer Magistrates, das neue Gebäude von dem noch heute vorhandenen Bäckerhause (Nr. 2, bezeichnet mit der Jahreszahl 1573) an bis zum Südturm der Sandkirche in gerader Linie errichten zu dürfen[1]). Über den Baubeginn unterrichtet uns genau der zeitgenössische Breslauer Chronist J. G. Steinberger[2]): „Anno 1709 d. 6. April. Ist am Sandkloster einzureißen und zu bauen angefangen worden; d. 18. April ward der Anfang der Rüstung zu diesem Bau des Neuen Sand-Klosters gemacht, und angefangen zum Grundt zu graben; . . .“ Dieser mußte stellenweise bis zu 12 Ellen Tiefe ausgeschachtet und wegen des stark hervorquellenden Wassers mit Erlenpfählen ausgesetzt werden. Am 11. Mai 1709 vollzog Prälat Balthasar Seidel an der Stelle, an der früher das Pförtnerhaus

a Balthasare Antonio Biener canonicorum Regularium Lateranensium Ordinis S. Augustini hic in Arena Wratislaviae Priore, et Ecclesiae Custode, Proto-Notario Apostolicô, et totius Canoniae Seniore. S. 316: „Annô eodem (1708) postquam Dominus Balthasar Abbas apud se statuisset divinâ gratiâ exstruendi novum Monasterium seu aedificium, ad hoc suum intentum laudabilissimum eo facilius perficiendum pro primo varias dispositiones fecit, et ante omnia in Lehrbeutel summe necessarium Lateriam, seu tegularium una cum habitaculo pro tegulario exstrui curavit, cujus Lateriae fornax ad semel in se continuere potest triginta quinque lateres, et constat hoc totum novum aedificium absque tamen vecturis tria millia thalerorum silesiticorum. — S. 320: Annô eodem (1709) die 28. Februarij Reverendissimus Dominus Abbas â Supremâ Accisarum Commissione sub Praesidio Serenissimi Principis, et Episcopi nostri (S. 321) ad Supplicam ad eandem Commissionem porrectam: ne super materialia ad novum aedificium Monasterij necessaria cogantur dari Accisae, Benignam resolutionem accepit: quod cuncta Materialia, quam diu haec aedificatio duraverit, sub quocunque nomine ab omnibus accisis sint libera.“

[1]) Ebenda S. 321: „Annô eodem (1709) die quartâ Aprilis Dominus Abbas â Magistratu Wratislaviensi per Murarium Kalckbrenner responsum accepit, quatenus Magistratus ad petitum â Domino Abbate factum admitteret: ut paenes portam angulum propter lineam rectam â pistore usque ad turrim trahendam in novo aedificio ad tres ulnas extendere possit, ac valeat.“ [2]) J. G. Steinbergers Breslauischen Tagebuches II. Theile, Bd. I (1601—1738), Bresl. Univ.-Bibl. Schles. Gesch. Hs. IV fol. 9. 2a, S. 2368.

gestanden hatte, die feierliche Grundsteinlegung[1]). Er hat den Bau, wie Steinberger[2]) überliefert, „von der Kirche an, biß 3 Ehlen herunter, und ein groß Stück in Hoff hinein, binnen 5 Jahren unter das Dach gebracht, wie es nun vor Augen stehet." Zum Jahre 1710 (13. Juni) berichtet Steinberger[3]): „Beym Bau des Neuen Sand-Klosters fiel ein alt Gewölbe ein, das die Mäurer nieder hauen wolten, und beschädigte 3 Männer an Armen und Beinen gar sehr, doch blieb keiner todt."

Der im Königlichen Staatsarchiv[4]) aufbewahrte „Grundtrieß zu dem Neye(n̄) Klostergebäude", der im Laufe der Zeit etwas abgeändert worden ist, wurde also zweifellos von Johann Georg Kalckbrenner[5]) entworfen.

Die Steinmetzarbeiten[6]) lieferten in den Jahren 1709—1712 der Breslauer Steinmetzmeister Martin Noblitz und der aus Böhmen stammende Steinmetz Joseph Dittrich. Mit dem letzteren hatte der Prälat des Sandstiftes den betreffenden Kontrakt am 12. Juli 1711 abgeschlossen. Die Bestellungen der auf dem Zobtenberge gebrochenen Sandsteinwerkstücke vermittelte der dem Breslauer Augustinerkonvent untergebene Propst Philipp Franckstein zu Zobten. Als Joseph Dittrich im Jahre 1712 das Zeitliche gesegnet hatte, richtete der Breslauer Steinmetzmeister **Urban Rauscher** an den Prälaten folgendes Gesuch[7]):

---

[1]) Bresl. Diözesanarch. Hs. V. 4. a. a. O. S. 322: „Annô eodem (1709) die undecima Maji dispositione magnâ ex parte, jam factâ pro novô aedificio Monasterij aedificando Reverendissimus Dominus Balthasar Abbas sub multis suspicijs ad Deum primum lapidem fundamentalem injecit super palos alneos propter vehementiam scaturiginis incussos, secundum Admodum Reverendus Dominus Prior Georgius Januschke in locô, in quo antecedenter erat habitaculum pro Portario, et habuit hic locus fundamenti in sua profunditate duodecim ulnas, talemque etiam profunditatem in plurimis locis, in quibus propter cloacas, et inventa antiquissima vivaria, ac erumpentes scaturigines semper palei de alneis intrudendi erant, exceptis solum tribus ulnis â turri incipiendo, in quibus ob bonum fundamentum repertum hos intrudere non erat necesse, in qua inquisitione fundamenti etiam repertum fuit, quod turris ad nostram Ecclesiam non plus in fundamento habeat, quam quinque ulnas, uti Ecclesia in Presbyterio tantum septem." Vgl. Bresl. Staatsarch. Rep. 18 Stadt Breslau, Sandstift IV. 3. b. Grundriß vom alten Stiftsgebäude. [2]) J. G. Steinberger, a. a. O. S. 2368. [3]) Ebenda S. 2383. [4]) Rep. 18 Stadt Breslau, Sandstift IV. 3. d. [5]) Vgl. meine Biographie im „Allgemeinen Lexikon der Bildenden Künstler" (U. Thieme), im Druck. [6]) Bresl. Staatsarch. Rep. 18 Stadt Breslau, Sandstift IV. 3. d. [7]) Ebenda.

„Hochwürdiger undt Gnädiger Herr, Herr! — Ewr. Hohen Gnad. nehmen nicht ungnädig an, das ich mich unterwünden möge, Ihnen solches: H(ochwü)r(den), in aller Demuth ansuchentlich zu überreichen, wie das, nachdehm ich albereit vernommen, das Sie nunmehr entschlossen, Einen gutten Bau ihres Stiftes fortzusetzen, nun dann Sie darzu eben eines Stein-Metz-Meisters, mit behörigen Steinen und Arbeit ohne Zweiffel benöttiget sein werden, Ich aber, alß ob schon noch junger Steinmetz-Meister, jedoch von solcher Wissenschaft, das ich mir solches alles gar wol und mit allem Fleiß zu verrichten getraue. — Alß gelanget demnach an Ihro Hohen Gnad. mein Unterdinstlich zuversichtliches Anersuchen und Bitten, Selbete geruhen hierbey, solche hohe Gnade, Gütte, und so hochgeneigten Willen vor mich zu haben, das Allerhöchst, Sie mich zu solchem herrlichen Bau, annehmen wollen, in Gnädigster Erwegung, umb mit alß einem noch jungen Meister, in meiner Nahrung dadurch auffzuhelffen, wie nun zu Ihro hohen Gnad. ich solches gutte Vertrauen schöpffe, und nicht daran zweiffeln will, also werde ich nicht allein mit höchstem Fleiß und Treu dahin bemühet sein, auffs aller weiseste, geschickteste, zierlichste und tauerhafftigste, nach Ihro Hohen Gnad. Befehl und Belieben es außzuführen, sondern auch vor dero hohe Gnade hierumb, mit stetem Danck Lebens lang beharren

Ewr. Hohen Gnaden

Eußerst dinstverbundenster und gehorsamer Urbanus Rauscher, Bürger und Steinmetz-Meister alhier, in Breßlau."

Der genannte Kunsthandwerker[1]) stammte aus Kinnringen in Österreich. Am 11. Juni 1708 verehelichte er sich in Breslau und wurde daselbst im folgenden Jahre Steinmetzmeister[2]). Um 1716 rückte er in seiner Innung zum Ältesten auf[3]), und er

---

[1]) Bresl. Stadtarch. Hs. P. 56. d/9. Trauungsbuch v. St. Elisabeth (1701—1736): „Anno 1708 d. 11. Jun. d. Ehrb. u. Kunstreiche Urbanus Rauscher, Burg. u. Steinmetzenmeister alhir, des arbeitsamen Thomas Rauschers gewesenen Pauers zu Kinnringen in Oesterreich gelegen, nachgel. Sohn, mit d. tugendbegabten Jfr. Maria Elisabeth, des Ehrb. George Knauers Ballenbinders alh. ehel. ältisten Tochter." [2]) Eines Erbaren Handwergs der Meuer vnd Steinmetzen in Breßlau kleines Zechenbuch (1635 ff.), S. 251. Ao. 1708 den 9. May. Auszug zum Meisterstück. — S. 541. Ao. 1709. Urban Rauscher. Meister geworden. [3]) Innungsprotokoll der Breslauer Mauer- und Steinmetzen-Innung (1707—1805), S. 43.

erwarb in diesem Jahre ein Haus[1]) auf der „eußersten Niclasgasse." 1717 war er mit einschlägigen Arbeiten in einer Gruft der Katharinenkirche[2]) beschäftigt. Am 24. April 1719 schloß der Abt des Dominikanerklosters einen Vertrag[3]) mit ihm ab, der ihn verpflichtete, nach seiner eigenen Zeichnung die für den Bau der Ceslauskapelle (1715—1725) an der St. Adalbertkirche erforderlichen Marmorwerkstücke zu verfertigen. Da er jedoch hierbei kein dauerhaftes Steinmaterial verwendet hatte, so wurde im Jahre 1725 der mit ihm eingegangene Kontrakt wieder gelöst. An seine Stelle trat dann der vielbeschäftigte Breslauer Steinmetzmeister Johann Adam Karinger[4]). Bereits in diesem Jahre wurde Rauscher wegen seiner immer mehr anwachsenden Schulden von der Breslauer Steinmetzinnung bei der Wiener Haupthütte verklagt[5]). Schließlich kehrte er, da ihm offenbar der Boden unter den Füßen brannte, um 1732 Breslau heimlich den Rücken und übersiedelte zunächst nach Krakau. Da er jedoch auch dort nicht zu einer festen Existenz gelangen konnte, wandte er sich nach Regensburg, wo er gestorben zu sein scheint[6]).

---

[1]) Bresl. Stadtarch. Hs. G. 8, 11. Liber Ingrossatoris, S. 73/74.
[2]) Bresl. Staatsarch. Rep. 18 Stadt Breslau, Katharinenkloster IV. 2a. Bausachen. Steinmetzrechnung 1717 (von Urban Rauscher für eine Gruft).
[3]) Bresl. Staatsarch. Rep. 135 D. 33. Kurze Nachricht über den Bau der Ceslauskapelle und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben: „Expensae factae pro exornatione Capellae B. Ceslai. Anno 1719, Die 24. Aprilis factus est contractus cum Lapicida Urbano Rauscher juxta delineationem factam ab eodem Urbano, et promissi sunt ei pro labore marmoreo Mille Octingenti floreni. Sed hic contractus successu temporis non substituit, quia nimis durum fuit marmor, et retardabat laborem, unde postea laborantes in hoc opere sunt omni septimanâ soluti ab Ipsomet Procuratore Ceslao, sunt autem solorum laboratorum in marmore sequentes expensae: Anno 1719 Die 24. Aprilis dati sunt Lapicidae Urbano Rauscher (es folgen die einzelnen Posten bis 1722). — Der genannte Steinmetzmeister heißt also nicht „Räuscher", wie bei G. Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, II, S. 66. [4]) Bresl. Staatsarch. Rep. 135 D. 33. a. a. O.: „Anno 1725 suscepit Pater Ceslaus Procurator Capellae alium Lapicidam nomine Joannem Adamum Karinger priore Urbano absoluto, qui perfecit pavimentum Capellae, pro cujus lapidibus tum parvis, tum majori ad Cryptam, tum etiam pro labore exposuit 352,56 fl." [5]) Breslau, Archiv der Maurer- und Steinmetzeninnung, Schreiben in Innungsangelegenheiten vom 26. November 1725 und vom 22. Oktober 1726. [6]) Ebenda, Copia Schreiben der sämtlichen Stein-Metz-Meister und Gesellen in Breßlau von 24ten Xbris 1732. — „Wohl Ehren geachter Kunstreicher und Bauverständiger Meister:

Was den Weiterbau des Sandstiftes anlangt, so wurden im Herbst des Jahres 1711 die für den Dachstuhl bestimmten, aus

---

David. Dessen überschickte Zeile vom 14ten dieses habe richtig per postam erhalten, auch so gleich das gesamte Handwerck derer Steinmetz-Meister und Gesellen zusammen fordern lassen, und ihnen solche vorgelesen, damit wir uns aber nicht wieder die publicirte General-Handwerks-Patente vergehen, und uns etwan (als wenn wir ihn treiben wolten) aufgebürdet mögte werden, so wird hiermit vom gantzen Handwerk glaubwürdig berichtet, daß der Urban Rauscher, welcher hier Meister gewesen, vom Mittel stillschweigend sich von hier weg und in Pohlen nacher Krakau begeben, aldort vor sich gearbeitet, und endl. auch aldort uns unwissende seines aldortigen Entfernens, sich weg begeben haben solle. Und vernohmen, daß er sich anjetzo bey ihnen in Arbeit befinde, welches uns auch ein Steinmetz, nahmens Johannes Stricks, ein Straßburger, der von Regenspurg hierher gereiset, mündtlich hinterbracht, und des Rauschers Phisiognomie expliciret hat. Zweifeln also nicht, daß ers nicht seye; und weilen sich die dasigen Steinmetzen des Verdachts halber erkundigen, so wird berichtet, daß der Rauscher hier, weilen er sich heimlich weggemachet, seinen Gesellen vieles Lohn schuldig verblieben, durch diese seine damahlige Gesellen am Palcken zu setzen verlanget worden, an welchem er zu dato noch stehet. Anbelangend seine Frau, die Evangelischer Religion, haltet sich noch biß dato bey ihrer Schwester, nebst einem Kinde von ihm, hier auf, übrigens neben Erwünschung eines glückl. Beschlusses des alten und gesunden Antretung des neuen Jahres, schließen und verbleiben wir Unsers vielgeehrten Herrn

dienstwillige N. N. samtliche Meister und Gesellen.

Dem Ehren-geachten kunst- und bauverständigen H. David Scherer, Burgerl. Steinmetz-Meister, zu eigenen Händen in Regenspurg."

Ebenda, Schreiben in Innungsangelegenheiten. 1733 Febr. 26. Breslau. „Ehrsame und Achtbahre Sonders werthe Herren und Freunde. — Es hat hiesiger Stein-Metz-Meister David Scherer eingestanden, daß er sub dato 14ten Xbris abgewichenen Jahres vor sich und E. E. Hannß-Gericht ohnwissend, wegen des in Arbeit alhier stehenden Urban Rauschers an Ein Erb. Handwerck der Steinmetz-Meister und Gesellen in Breßlau, ein Schreiben abgelassen, und darauf die in Copia mit folgende Antworth erhalten habe. Nun ist allhier bey ordentl. gehaltenem Handwerck dem Rauscher aufgetragen worden, daß er nach Breßlau an E. Erb. Steinmetzen Handwerck schreibe, und seine Sache, damit ihm hinkünfftig nichts mehr im Weg geleget werden mögte, außmachen solle, welches er auch zu thun versprochen, und nach der Hand 2 Brieffe, als den einen den 16. Xbris vorigen, und den andern den 23ten Jannuary dieses Jahres datiret vorgewiesen hat, mit dem Versprechen, daß er sie dahin sogleich abschicken wolle, darauf er aber ohnwissend, warum keine Antworth erhalten hätte, So daß E. E. Hannß-Gericht fast in denen Gedanken stehet, weil M. Scherer sich offentlich gerühmet, Rauscher werde keine Antworth bekommen, daß selbiger es durch seine eigenmächtig geschriebenen Brieffe (wovon E. E. Hanß-Gericht gerne informiret seyn, und so es seyn könte, Copien hiervon haben mögte) zu wegen gebracht habe. Dahero dann

Brieger Wäldern stammenden Bauhölzer an der Clarenmühle gelandet und auf einer auf dem Jurisdiktionsgebiet des Breslauer Magistrates gelegenen Zimmerwerkstätte mit obrigkeitlicher

---

und weilen offt ermeldter Rauscher des Erbiethens, sich mit E. Erb. Handwerck zu Breßlau nach der Billigkeit abzufinden, damit er wiederum von dem Balken herab genohmen und von künfftiger Anfechtung befreyet werden mögte, so hat E. E. Gericht nicht umhin gekont, solch alles E. Erb. Handwerck zu Breßlau zu berichten, nicht zweifflend, Selbiges werde hierauf umständliche Nachricht zu geben belieben, damit diese Streitsache alhier den Rechten gemeß decidirt, mithin diese schon lang daurende Zwistigkeit endtl. gehoben und Rauscher ferners hin auf dem Handwerck ohngekränkt gelassen werden möge. Womit uns sämtl. Göttlicher Gnade Obhut empfehlen und verharren Eines Erb. Handwercks der Stein-Metzen

bereitwillige E. E. Hannß-Gericht.

Regenspurg d. 26. Febr. 1733." — Ebenda, Schreiben in Innungsangelegenheiten 1733, März 16. „Edle Ehrenvest- und Wohlgelehrte, Insonders Hoch- und Vielgeehrte Herren. Auf das von Einem Löbl. Hannß-Gericht dd. Regenspurg 26. Febr. imstehenden Jahres anhero an unser Mittel derer Steinmetz-Meister und Gesellen abgelassene Schreiben geben wir Selbtem in freundtlr. Gegen-Antwort zu vernehmen, daß man dem Meister Daviedt Scherer, Bürger und Steinmetzmeister, auf seine gethane Anfrage die Antwort solchergestalt, wie die beygefügt gewesene Copia unterm 24. Xbr. 1732 besaget, von der Beschaffenheit unsers ehemaligen Mitmeisters Urban Rauschers ertheilet. Betreffende nun mehrgemeldten Rauscher, so hätte selbter wohl seine Sache vernünftiger tractiren können, und nicht heimlicher Weise so wohl von uns als anderer Orthen mehr ohne Uhrlaub sich absentiren sollen. Allein wir wollen dem unerachtet von Mittels wegen dißfalls gleichwohl keine Anforderung an ihn machen und selbten bey seinem Werth oder Unwerth beruhen lassen. Nachdehme aber bey seiner damahligen Absentirung, und da man von denen neuen Patenten noch nichts gewußt, ein allhier possessionirter Steinmetz-Geselle, namentlich Johann Drechsler, wegen restirender 11 fl., so der Rauscher laut des von sich gestellten Schuldtscheines ihme schuldig worden, Ansuchung gethan, womit sein Name unserm bißherigen Handtwercksbrauch gemäß an den Balcken bis zu gepflogener Richtigkeit möge angeschlagen werden, so hat man es nicht können verweigern. Wir erklähren uns aber hiermit, wenn der Rauscher laut seines Versprechens die im Anstande gelassene 11 fl. einschicket, seinen Namen vom Balcken hinwiederumb zu cassiren. Was hingegen die andern Gesellen anlangt, als nemlich Lucas Dürrenberger, Christoph Weynert und Michael Haase, dieselben werden wir nach Inhalt der neuen Kayserl. allerg. publicirten Gen. Patenten mit ihrer Forderung an des Rauschers Gerichtl. Instanz oder an seine eigene Person zu verweisen geflissen sein. Bey Göttl. Empfehlung verharrende Eines E. Hannß-Gerichts

Dienstergebenst N. N. Elteste und Jüngste Meister, wie auch Gesellen des ehrs. Gewerks derer Steinmetzen allhier.

Breßl. den 16. Mart. 1733."

Erlaubnis verarbeitet[1]). Als der Prälat Balthasar Seidel[2]) am 29. Juli 1715 seine Augen für immer schloß, war der am Zuge der Sandstraße gelegene Haupttrakt der Prälatur und ein Teil des den Brüdern als Wohnung dienenden Kollegiatsgebäudes (offenbar des Südflügels), nicht schon das ganze Kloster, wie bisher fälschlich angenommen wurde[3]), in= und auswendig im wesentlichen als Rohbau fertiggestellt. Die Errichtung der übrigen, den geräumigen „Herrenhof" umschließenden Flügel zog sich noch mehrere Jahre hin. Prälat Johann Joseph Cramer († 1. Februar 1720) ließ während seiner kurzen Regierungszeit das Prälaturgebäude und den Wohntrakt, soweit er damals gediehen war, abputzen; ferner das nach den Mühlen zu gelegene Flußufer befestigen und den von den Oderarmen umfluteten Klostergarten mit Mauern umgürten[4]). Sein Nachfolger, Friedrich Lengsfeld, trug die große Schuldenlast der Baukosten völlig ab und kaufte noch vor seinem Tode zwei geeignete Häuser auf der Sandinsel, um den stattlichen, palastartigen Klosterbau fortzusetzen und womöglich zum Abschluß zu bringen. Sein früher Tod (10. Juni 1724) hinderte ihn an seinem Vorhaben[5]). Über

[1]) Bresl. Diözesanarch. Hs. V. 4. a. a. O. S. 326: „Anno 1711 ad initium Autumni empta sunt â Reverendissimo Domino Abbate pro aedificiô Canoniae inchoatô in Ducatu Brigensi sub Officio Kesselsdorff ligna octingenti arbores, hae per Oderam favente autumnô pluviosô vectae sunt usque ad molendinum S. Clarae, ibidemque extractae, et ad (S. 327) locum elaborationis in Jurisdictione Magistratus Wratislaviensis cum eorum licentiâ deductae fuerunt." [2]) Ebenda, S. 322: „Anno 1715. Porro aedificium novum altum amplum, et magnificum funditus erigere intendit, notabilem partem executioni mandavit, Praelaturam videlicet amplam, et pro parte commodam pro fratribus suis, quos intime amavit, habitationem, intrinsecam, et extrinsecam accidentalem solum excipio expolitionem, quam praeter alia plura etiam videre fecisset, si mors adhuc praematum oculos ejus non clausisset, . . ." [3]) Vgl. H. Lutsch I, 38. [4]) Script. rer. Sil. 1839, II. V. S. 279. Vgl. Bresl. Diözesanarch. Hs. V. 4. a. a. O. S. 341: „Anno 1720. Caeterum quod laudes Reverendissimi Domini Abbatis Joannis Cramer attinet, toto tempore sui regiminis omni conatu, et non paucis expensis continuavit in expolitione novum aedificium Praelaturae, quam partis pro habitatione fratrum, magnis etiam expensis reparari mandavit partem ripae in nostrô Molendinô, et alia ad illud pro fructu Canoniae appertinentia, et non nihil pariter vexatus a praeter fluente Oderâ littus hortum nostrum circumdans aeque multis sumptibus in multis locis reparare conatus fuit." [5]) Script. rer. Sil. 1839, II. V. S. 280. Vgl. Bresl. Diözesanarch. Hs. V. 4. a. a. O. S. 344.

den neuen Prälaten, Sigismund Passoni († 25. März 1735), berichtet die Hauschronik[1]) des Sandstiftes, daß er die Prälatura auf das herrlichste ausgeschmückt habe. Er ist also offenbar als der Vollender des ganzen Bauunternehmens anzusehen. Unter ihm wurden wahrscheinlich die im hintersten, an den Turm der Sandkirche angrenzenden Zimmer der Prälatur (II. Stock) aufgestellten, in Rokokoform geschmackvoll geschnitzten, mit Gold staffierten, und mit einem hohen Wandspiegel geschmückten Bücherregale angeschafft. Mehrere der mit Klostergewölben eingedeckten Säle und Gemächer erhielten wohl damals ihre spärlichen, aber immerhin beachtenswerten Stuckornamente. Vielleicht wurden auch zu Passonis Zeit die Wandelgänge und mehrere Zimmer ausgemalt. Unter der Tünche hervorscheinende Farbenspuren deuten darauf hin. An der Decke eines im dritten Stockwerke des Osttraktes gelegenen Gelasses (heute als Abteilung „Philosophia I" bezeichnet) erblickt man zierliche mythologische Szenen nach Art der pompejanischen Wandgemälde; in den Lünetten Sphinxe, auf Steinpostamenten lagernd, die mit zarten Blumengehängen dekoriert sind. Diese in ihrer Art anziehende Dekorationsmalerei dürfte aus späterer Zeit stammen und von dem Breslauer Maler Philipp Anton Bartsch ausgeführt worden sein, von dem Zimmermann[2]) berichtet: „Bisweilen mußte er sich mit Wandmalerey beschäftigen, und auch darin war er glücklich. Arbeiten dieser Art von ihm sind ein gemalter Saal im Augustinerstift auf dem Sande, ein Zimmer im Hatzfeldschen Palais mit Vögeln nach der Natur gemalt, und der Saal im neuen v. Pachalischen Hause, welcher vermutlich der letzte von seiner Wandarbeit gewesen ist."

Prälat Sigismund Passoni erkaufte noch kurz vor seinem Tode das rechterhand vom Eingange in dem äußeren Ökonomiehof gelegene, vom Stiftskanzler von Konrad erbaute Wohngebäude, die heutige Direktorenwohnung, und brachte überdies den von seinem Amtsvorgänger begonnenen überaus schwierigen Mühlenwehrbau zum Abschluß[3]).

---

[1]) Script. rer. Sil. 1839, II. V. S. 281. [2]) Beschreibung der Stadt Breslau, Brieg 1794, S. 422. [3]) Bresl. Diözesanarch. Hs. V. 4. a. a. O. S. 376: „Domum solide muratam in plateâ â sinistris sitam, ex qua itur ad Canonicatum, ab haeredibus quondam nostri Cancellarij Nobilis Domini de Conrad titulô emptionis pro Canoniâ comparavit, difficilem aedificationem

Das Sandstift ist ein stattlicher, aus vier Flügeln im Geviert zusammengesetzter und einen geräumigen Innenhof umschließender Baukomplex, der sich in drei Stockwerken aufbaut. Der an der Sandstraße hinstreichende Haupttrakt der Prälatur erstreckt sich in einer Länge von 13 Fensterachsen, in deren sechster (vom Südturme der Sandkirche an gerechnet) das dekorative Hauptportal in dem mit schwach betonten Putzbändern gegliederten Erdgeschoß sitzt. Zwei auf hohen,übereck gestellten und nach oben zu sich verjüngenden Postamenten stehende rustizierte Säulen der kompositen Ordnung nehmen die Rundbogeneinfahrt in ihre Mitte. Sie tragen auf verkröpftem Gebälk und Fries ein in der Mitte in konkavem Schwunge sich zurückziehendes Kranzgesims, auf dem ursprünglich, wie eine im Museum für Kunstgewerbe und schlesische Altertümer aufbewahrte Handzeichnung[1]) von 1768 (Heintze) zeigt, eine statuengeschmückte, durchbrochene Balustrade stand. Das Tor führt in einen nach Art des italienischen Pallazzo das Erdgeschoß durchquerenden Androne. Diese Eingangshalle ist vermittels einer schlichten Pilasterordnung in vier Achsen gegliedert. Ihre Wände sind mit flachen Ziernischen, ihre böhmischen Kappengewölbe mit schwach ausgebildeten Stuckornamenten geschmückt. Aus diesem Vestibül gelangt man in gerader Richtung in den Innenhof, linkerhand auf wenigen Stufen in den umlaufenden Kreuzgang; rechterhand in ihm zu dem in der südlichen Ecke des Gebäudes eingebauten, aufwandreicher mit Stukaturen an Wandungen und Gewölben und mit Ziernischen ausgestatteten Treppenhause.

Die schlicht gerahmten, nur an ihren geraden Stürzen mit glatten Schlußsteinen verzierten Erdgeschoßfenster der westlichen Schaufront sind nach Art der italienischen Palazzi mit einfachen, aber gediegen durchgebildeten schmiedeeisernen Gittern verwahrt. Das Erdgeschoß wird vermittels eines weit vorladenden und reich profilierten Gurtgesimses von den beiden oberen Stockwerken scharf geschieden, deren einzelne, übereinander gelegene Fensterachsen durch Solbänke immer zu einer kompositionellen Einheit zusammengezogen sind. Am reichsten sind die hohen, von einfachen, in

---

scuti in nostrâ molâ (S. 377) jam ab Ipsius Dominô Antecessore inchoatam continuavit, et ad perfectionem adduxit."

[1]) Mappe 13. a, gr.

der Höhe des Sturzes geknickten Fascien umrahmten Fenster des „piano nobile“ dekoriert. Die Stürze haben hier bizarr gestaltete Verdachungen, die aus alternierend verschieden geknickten und auf schräg gestellten Volutenkragsteinen aufsetzenden Segmentgiebeln mit innerer Muschelfüllung bestehen. Einfacher, und zwar kartuschenartig, sind die kleineren Fenster des obersten Stockwerkes gerahmt. Für die Fenster dieser beiden Obergeschosse liegen noch zwei im Königlichen Staatsarchiv aufbewahrte, vom Steinmetzmeister Urban Rauscher gezeichnete Entwürfe[1]) vor, die in einigen Einzelheiten von den ausgeführten Fensterrahmungen abweichen. Die freien, zwischen den Fenstern gelegenen Putzflächen werden vermittels in konkaven und konvexen Kurven eigenartig umrissenen, vertieften Mauerblenden belebt. Es sind also an diesem Frühbau des Breslauer Barockstiles bereits Ansätze zur malerischen Durchformung der Mauermasse in Licht- und Schattenkontrasten zu erkennen, die aber noch nicht, wie in späterer Zeit der Fortentwickelung, mit den bildplastischen Wirkungen des Reliefs, sondern durch Erzeugung scharfer Zierschatten arbeitete. Also nicht nur der Portalbau des Klosters bietet besonderes Interesse[2]), sondern im künstlerisch-entwicklungsgeschichtlichen Sinne auch die charakterisierte Fassadengliederung.

Noch einfacher als an ihr ist die im übrigen ganz ähnliche Formengebung der Hoffronten durchgeführt.

Der dem an seiner inneren Fassade 10 Fensterachsen aufweisenden westlichen Flügel der Prälatura gegenüber liegende östliche hat eine neunachsige Aufteilung. In der fünften Achse erschließt er sich in einem in klassizistischen Formen gehaltenen Schmuckportal. Sein ädikulaartiger architektonischer Umbau besteht aus Doppelbündeln kannelierter, dorischer Pilaster. Darüber ein Triglyphenfries, mit Rosetten an den Metopentafeln, und ein verkröpfter Segmentgiebel, dessen Untensicht mit konsolenartigen Platten besetzt ist. Unter dem Fries ist eine oben mit einer zarten Zahnschnittleiste abgedeckte Steinplatte eingelassen, die mit einem Festongehänge geschmückt ist. Den Scheitel des wirkungsvollen architektonischen Aufsatzes überdeckend, ist eine von prächtigem, barokem Rankenwerk umsponnene Kartusche mit zwei

[1]) Bresl. Staatsarch. Rep. 18 Stadt Breslau, Sandstift IV. 3. d. [2]) Vgl. H. Lutsch I, S. 38.

ovalen, gegeneinander geneigten Schilden angebracht. Auf dem rechterhand befindlichen erblickt man drei Sterne übereinander; zur Linken das Monogramm: „AR“

Der an die Längswand der Sandkirche angebaute, wenig tiefe und fünf Fensterachsen lange Nordtrakt des Klosters, dessen Erdgeschoß nur zur Kommunikation des umlaufenden Kreuzganges dient, konnte nur in einer Höhe von zwei Stockwerken aufgeführt werden, um nicht die Lichtzufuhr der Kirchenfenster zu beeinträchtigen. In seinem oberen Geschoß war offenbar die Klosterbibliothek eingerichtet, deren reiche Bücherbestände im Jahre 1741 durch die wertvolle, von dem Breslauer Arzt Dr. phil. et med. Christian von Helweg testamentarisch vermachte „Bibliotheca Helbigiana vermehrt wurde. Ihr erster Bibliothekar war Ignaz Mentzel[1]).

Der dem Nordtrakt gegenüberliegende, ebenfalls sechs Fensterachsen lange Südflügel des Sandstiftes — dem von Kalckbrenner entworfenen Grundriß[2]) zufolge war ursprünglich die Anlage von mehr Fenstern geplant — öffnen sich in seiner ersten rückwärtigen Achse in einem hohen Korbbogenportale, das in einen ähnlich wie das Empfangsvestibül der Prälatura gestalteten Androne mit Treppenanlage hineinführt. Dieser vermittelt außerdem den Zugang aus dem inneren Cortile zum äußeren Ökonomiehofe. In ihm weist die mit einem abgeböschten Sockel versehene Schaufront des Südflügels 10 Fensterachsen auf. Außer dem in der achten sitzenden Portale des genannten Durchganges erblickt man in der sechsten Achse ein ähnliches Blindportal, das vielleicht ehemals offen war. In der ersten Achse (von der Sandstraße her gerechnet) liegt der heutige Zugang zur Königlichen und Universitätsbibliothek. Ein auf Kalckbrenners Grundriß in Aussicht genommener Ostflügel des äußeren Wirtschaftshofes ist nicht zur Ausführung gekommen. Auch das rechterhand vom Einfahrtstor an der Sandstraße gelegene Wohngebäude, das, wie wir hörten, in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts von dem Stiftskanzler von Konrad nach einem anderen Entwurf errichtet wurde, war vom kaiserlichen Baumeister Kalckbrenner in anderer Gestalt, und zwar mit einer mittleren Torhalle, geplant.

[1]) Bresl. Diözesanarch. Hs. V. 4. a. a. O. S. 425. Vgl. Staender, a. a. O. S. 35/36. [2]) Bresl. Staatsarch. Rep. 18 Stadt Breslau, Sandstift IV. 3. c.

V.

Preußisch-österreichische Anleiheverhandlungen im Jahre 1703.

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Erwerbung Schlesiens[1]).

Von

Victor Loewe.

Zu den Mitteln, mit denen die österreichische Regierung während des spanischen Erbfolgekrieges die ungeheuren, weit über Leistungen und Kräfte des eigenen Volkes hinausgehenden Kosten der Kriegführung zu bestreiten sich bemühte, gehörten Anleihen, die sie im Auslande durch Darlehen der Landesfürsten und durch Vorschüsse von Bankiers aufnahm. Vor allem der holländische, später der englische Geldmarkt hatte für den österreichischen Staatskredit erhebliche Bedeutung, aber auch die Kapitalien, die im Gebiete des römischen Reiches aufgebracht wurden, waren nicht geringfügig, obgleich die Forderungen deutscher Reichsstände häufiger als aus Darlehen aus Rückständen der für die Truppenhilfe bewilligten Subsidien herrührten. Namentlich Pfalzgraf Karl Philipp von Neuburg, der Schwager Kaiser Leopolds und spätere Kurfürst von der Pfalz, hat während des spanischen Erbfolgekrieges wertvolle finanzielle Hilfe geleistet, indem er es im Jahre 1701 übernahm, eine Million Gulden gegen Sicherstellung auf alle Gefälle und Einnahmen aus den schlesischen Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau vorzustrecken.

---

[1]) Die Arbeit beruht auf Archivalien des Berliner Geheimen Staatsarchivs (Rep. 1 Conv. 43 u. 44). In der Literatur hat, so viel ich sehe, die Episode bisher nur eine kurze Erwähnung in wenigen Zeilen bei F. Frhr. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740 (Wien 1890), S. 411, gefunden. Eine Übersicht über die Beschaffung der Geldmittel für die kaiserliche Armee vgl. in: Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen I, 5 (1878), S. 63 ff.

Der preußischen Regierung gegenüber hatte sich der Kaiser im Vertrage vom 16. Dezember 1702 verpflichtet, für die ihm während des Krieges gewährte Truppenhilfe jährlich 100000 Taler Subsidien zu zahlen[1]), schon wenige Monate nach Unterzeichnung des Abkommens aber trat die kaiserliche Regierung ihrerseits an den Berliner Hof mit dem Ersuchen um Gewährung eines Darlehens heran. Ende März 1703 meldete der preußische Gesandte Bartholdi, zu dessen wichtigsten Aufgaben es gehörte, in Wien immer und immer wieder an die Zahlung der Subsidien zu erinnern, der Hofkammerpräsident Graf Salaburg habe ihm wieder einmal baldige Zahlung versprochen, allerdings hinzugefügt, er müsse sich noch einige Tage gedulden, „bis er darauf bedacht, wo irgend noch etwas aufzufinden, worauf er mir eine Anweisung erteilen könnte“. Bei dieser Gelegenheit habe Graf Salaburg bemerkt, der König würde sich dem Kaiser verbinden, wenn er ihm einige für die Kriegführung nötige Tonnen Goldes vorschießen wollte, für die ihm ein Stück Landes in Schlesien zu verpfänden wäre. Wie Bartholdi berichtete, war der Hofkammerpräsident der Meinung, der König könnte das Geld vielleicht in den Niederlanden aufbringen, denen er dafür etwa die einträglichen Rheinzölle seines benachbarten clevischen Gebietes zu verpfänden hätte. Zu gleicher Zeit war der Hofkammerrat Baron v. Pechmann, der in der ganzen Angelegenheit die Rolle des Vermittlers spielte, bemüht, das Darlehnsgeschäft als höchst vorteilhaft für Preußen erscheinen zu lassen. Bartholdi gegenüber äußerte er, der Kaiser müsse zwar das verpfändete Gebiet wieder einlösen dürfen, das Haus Österreich pflege aber nichts wieder einzulösen und würde nach einiger Zeit gern einwilligen, daß Preußen für seine Prätensionen das spanische Herzogtum Geldern erhalte[2]). Dagegen dürfe, wie Pechmann betonte, in dem Religionswesen des verpfändeten Gebiets nichts geändert, auch dürften keine Festungswerke darin erbaut werden.

Am Berliner Hofe war man schnell bereit, das lockende

[1]) Artikel 6 des Vertrages besagte, die 100000 Tlr. Subsidiengelder sollten „in Schlesien auf einen sichern Fonds, aus welchem dieselbe von Quartalen zu Quartalen richtig erfolgen können, assigniret werden.“ [2]) Über die Ansprüche Preußens auf das Oberquartier Geldern vgl. zuletzt Loewe, Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I., S. 1 ff.

Projekt weiter zu verfolgen und ein Reskript an Bartholdi vom 3. April nannte das schlesische Fürstentum Liegnitz als geeignetes Pfandobjekt. Um aber dem Kaiser nicht zu viel „Facilität" zu beweisen, sollte der Gesandte vorstellen, es sei zu befürchten, daß die Holländer im Falle der Verpfändung clevischen Besitzes sich in den dortigen Gebieten mehr als gut einnisten würden. Auch sollte er die außerordentlichen Kosten betonen, die dem König die Belagerungen von Kaiserswerth, Venloo und Ruremonde verursacht hätten und die Veranlassung für ein besonderes Entgegenkommen seitens des Kaisers sein müßten. Bartholdi erhielt unterm 7. Mai eine erneute Weisung, auf Liegnitz zu bestehen, aber man wies in Wien den Gedanken an eine Verpfändung gerade dieses Fürstentums sofort zurück, weil dessen Einkünfte schon der kaiserlichen Schatulle zuflossen. Dagegen konnte er am 16. Mai berichten, der Hofkammerpräsident habe dem Kaiser in einem Gutachten geraten, den erst seit kurzem wieder unter österreichische Herrschaft gelangten schlesischen Kreis Schwiebus zu verpfänden und, weil dieser nicht genügte, dem König auch ein oder das andere nahe gelegene Fürstentum zu Kompossessionsrecht einzuräumen. Bartholdi konnte gleichzeitig einen von der Hofkammer aufgesetzten Entwurf nach Berlin übermitteln, der die näheren Bedingungen des Finanzgeschäfts enthielt. Darnach sollte die vorzustreckende Summe eine Million Reichstaler betragen, die jährlich mit 5% zu verzinsen und nach 15 Jahren zurückzuzahlen waren. Als Hypothek wurde dem preußischen Könige der Schwiebuser Kreis angeboten und zwar mit freier Verfügung über die Kameral- und Militäreinkünfte, für die ersteren nach eigener Festsetzung, für die letzteren nach dem von den schlesischen Ständen bestimmten Kontingente. Da die Einkünfte des Kreises zur Verzinsung von 1 Million nicht hinreichten, nahm der Entwurf der Hofkammer ein Kompossessionsrecht des Königs in einem anderen Fürstentum in Aussicht, dessen Beamte durch Eid zu verpflichten wären, die von den kaiserlichen Untertanen erhobenen Gelder zur Bezahlung der Zinsen richtig an die preußische Regierung abzuliefern. Der König seinerseits sollte versichern, daß er „wegen der Religion und sonsten" es in Schwiebus beim statu quo belassen wolle[1]).

[1]) Über die mit der Rückgabe von Schwiebus im Jahre 1695 wieder einsetzenden Rekatholisierungsbestrebungen vgl. Splittgerber, Die Gegen-

Im Vertrauen auf den gerade damals dringenden Geldbedarf des kaiserlichen Hofes hoffte man in Berlin, die Wiener Vorschläge noch vorteilhafter gestalten zu können. „Unser vornehmstes Absehen gehet noch immer auf das Fürstentum Liegnitz“, hieß es in dem Reskript an Bartholdi vom 29. Mai. Immerhin war man schnell bereit, den Kreis Schwiebus, dessen Verlust man noch nicht verschmerzt hatte, wieder anzunehmen. Von einem Kompossessionsrecht aber wollte man nichts wissen und erklärte dafür den Grünberger Distrikt und das Einkommen des Kaisers aus dem schlesischen Salzwesen als geeignete weitere Sicherheiten.

War es der Berliner Regierung mit der Verwirklichung des ganzen Projektes überhaupt ernst, so mußte sie natürlich selbst über genügend Gelder verfügen, um das Darlehen leisten zu können. Das aber war durchaus nicht der Fall. Auf eine Anleihe in Holland, die der Wiener Hof zu Beginn der Verhandlungen vorgeschlagen hatte, glaubte man in Berlin nur dann rechnen zu dürfen, wenn man von kaiserlicher Seite selbst nachdrücklich unterstützt werden würde, um so weniger aber war das zu erwarten, als kurz vorher die österreichische Regierung selbst eine bedeutende Anleihe bei den Generalstaaten aufgenommen hatte, für die ihre Quecksilberbergwerke als Sicherheit gestellt worden waren [1]). Nach dem Beispiele des Wiener Hofes, der seine dringenden Bedürfnisse damals zu einem guten Teile durch Vorschüsse großer Handelsfirmen zu decken gewohnt war, wandte sich daher die preußische Regierung an einen Privatunternehmer, und zwar das Breslauer Haus Schmettau, das durch persönliche und Handelsbeziehungen seit langem mit dem brandenburgisch-preußischen Staate in Verbindung stand. Gerade damals war zwar der Inhaber des Hauses gestorben, der durch Jahrzehnte hindurch den Posten eines brandenburgischen Agenten in Breslau bekleidet hatte, aber die weitere Pflege der Beziehungen seiner Familie und seines Hauses war dadurch verbürgt, daß sein Bruder, der einflußreiche, einst aus pfälzischen in brandenburgische Dienste getretene preußische Gesandte im Haag Freiherr Wolfgang von Schmettau die Vormundschaft der Erben übernommen hatte. Ein Bericht desselben vom 15. Mai setzte auseinander, daß die

reformation im Kreise Schwiebus, Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 1914, S. 100 ff.

[1]) Vgl. von Mensi, a. a. O. S. 342 ff.

Tätigkeit des bisherigen Sozius seines Bruders, Christian Bertermann, die Interessen der Erben schädigen könnte. Um dem vorzubeugen und gleichzeitig die Aufbringung von 2—300000 Talern durch Vermittlung des Hauses Schmettau in die Wege zu leiten, wurde ein anderer in preußischen Diensten stehender Angehöriger der Familie, der neumärkische Hof- und Amtskammerrat Timotheus von Schmettau in Küstrin im Mai nach Breslau entsandt: das Haus Schmettau hatte an den kaiserlichen Hof eine Forderung von 300000 Talern, die die Berliner Regierung an sich zu bringen gedachte, um sie ihrerseits dem Wiener Hofe bei dem Darlehen in Anrechnung zu bringen. Timotheus von Schmettau ließ sich in Breslau bald auch mit den beteiligten Kreisen, namentlich dem Präsidenten der schlesischen Kammer, Baron Neidhardt, in Unterhandlungen über ein geeignetes Pfandobjekt ein: die schlesischen Biersteuern und das zur Zeit dem Fürsten Odescalchi eingeräumte Fürstentum Teschen mußten natürlich der preußischen Regierung unannehmbar erscheinen und Schmettau sprach sich selbst von vornherein dagegen aus, empfahl dafür seinerseits als Pfandobjekt die glogauischen Kreise Schwiebus und Freystadt oder aber den derzeitigen Pfandbesitz des Pfalzgrafen von Neuburg in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Die Berliner Regierung sah es nicht gern, daß Timotheus von Schmettau gleichsam auf eigene Faust Verhandlungen über die Pfandobjekte führte, er wurde daher angewiesen, sich auf die Frage der Geldaufbringung, die der wichtigste Zweck seiner Reise sei, zu beschränken, gleichzeitig aber wurde doch Bartholdi beauftragt, mit ihm wegen der Fürstentümer und wie die Sicherheit zu beschaffen sei, zu korrespondieren. Schmettau sah die Dinge in diesem Schriftwechsel recht optimistisch an: das Absehen auf Liegnitz, Brieg und Wohlau sei, wie er sich ausdrückte, „von einer salutairen Suite“ und gerade der gegenwärtige Geldmangel am kaiserlichen Hofe werde es erreichen lassen, daß die Ansprüche des Pfalzgrafen von Neuburg translociert werden könnten. Auch die Möglichkeit wurde erörtert, daß dem preußischen Könige kaiserliche Vermögenssteuerassignationen zediert werden könnten, die die preußische Regierung zu untersuchen und durch ihre Miliz einzutreiben hätte.

Gerade in jenen Wochen war die Zerrüttung der österreichischen Finanzen auf ihren Höhepunkt gestiegen. Der Tod des Ober-

faktors Oppenheimer im Mai 1703, dem der größte Teil der Staatsfinanzen unter wucherischen Bedingungen verpfändet war[1], führte den Konkurs seines Nachlasses herbei und brachte dadurch den Staatskredit in die schwersten Erschütterungen. Im Zusammenhange damit war auch die Stellung des Hofkammerpräsidenten Grafen Salaburg unhaltbar geworden, der seinerseits den Staatskassen durch große Summen mit seinem Vermögen und seinem bedeutenden Privatkredit ausgeholfen hatte: auch jene Ansprüche der Schmettauschen Erben an den Wiener Hof waren in Wirklichkeit Darlehen, die unmittelbar an den Grafen Salaburg geleistet worden waren. Begreiflich genug daher, daß der in die Verhältnisse eingeweihte Bartholdi die Aussichten wesentlich pessimistischer beurteilte als der Hofkammerrat von Schmettau. Die Forderungen der Schmettauschen Erben, so berichtete er am 30. Mai, gewönnen ein schlechtes Aussehen, weil sich der Kompagnon des früheren Inhabers, Bertermann, „mit dem Juden Oppenheimer zu sehr vertieft", der Geldmangel und die Unordnung im Kreditwesen sei so groß geworden, daß der Kaiser seinen Schatz habe angreifen und für 1200000 Fl. habe Edelsteine herausnehmen lassen, um die Wiener Kaufleute, die Oppenheimer unterstützt hatten, nicht sinken zu lassen. Bartholdi hielt es für das beste, von weitergehenden Verpfändungsprojekten ganz abzustehen und nur für die Zahlung der rückständigen Subsidien den Kreis Schwiebus zu beanspruchen, an dessen Rückforderung man sobald nicht denken werde. Nach den Regeln der Vernunft, so berichtete er weiter, müßte man zwar erwarten, daß der Kaiser je eher, je lieber sich entschließen würde, ein später wieder einzulösendes Stück Landes in Schlesien zu versetzen, als daß er aus Geldmangel sich von seinen Todfeinden einen nicht wieder gutzumachenden Schaden beibringen lasse. Aber die Unentschlossenheit am kaiserlichen Hofe sei zu groß und die Geistlichkeit und gewisse Minister würden sich nicht scheuen, zu behaupten, es sei besser, daß die Franzosen und Bayern im Reiche schalteten und walteten als daß der preußische König in den Besitz einiger schlesischer Fürstentümer gelange.

---

[1]) Vgl. von Mensi, a. a. O. S. 132 ff., und neuerdings: M. Grunwald, Samuel Oppenheimer und sein Kreis. Ein Kapitel aus der Finanzgeschichte Österreichs. Wien 1913.

Betonte Bartholdi immer wieder, es sei keine Aussicht vorhanden, das Projekt zu verwirklichen, solange man nicht erhebliche Summen baren Geldes sofort vorstrecken könne, so mußte er doch, weil man in Berlin seinem Rate nicht folgen wollte, die Verhandlungen in Wien fortsetzen, an denen sich in den nächsten Wochen auch der Ende Mai dorthin gereiste Kammerrat von Schmettau persönlich beteiligte. Während dieser sich gegenüber dem Hofkammerrat von Pechmann für die Kompossession der drei Fürstentümer aussprach, riet Bartholdi davon ab, weil der Kaiser den Argwohn schöpfen könnte, als ob der preußische König seine alte Prätension auf schlesisches Gebiet wieder hervorzuziehen gedächte. Anfang Juni formulierte er die Bedingungen, unter denen seine Regierung auf das Geschäft eingehen könnte, in einer Reihe von Artikeln. Während er es darin der Hofkammer überließ, das als Pfandobjekt geeignete Territorium ihrerseits zu bezeichnen, betonte er scharf, der König müsse so viel Land und Leute in Schlesien wirklich und allein in Besitz haben, daß er die völligen Zinsen des vorzuschießenden Kapitals daraus erheben könnte. Die Verzinsung wurde mit 6% und 1% Provision in Aussicht genommen. Als Termin der Rückzahlung waren 20—30 Jahre vorgesehen. Daß er in bezug auf das Religionswesen ein völliges Entgegenkommen des Königs in Aussicht stellte, beruhte darauf, daß er die Anschauungen des Wiener Hofes in diesem Punkte genau kannte. Schon vorher hatte er nach Berlin gemeldet, es sei eine „pur lautere Unmöglichkeit", eine Veränderung im Religionswesen zu bedingen, da der Kaiser in dergleichen Fällen ein allzu zartes Gewissen habe, und auch der Kardinal Kollonitsch und die Geistlichen würden „Himmel und Erde dawider regen".

Entsprach die Ablehnung der Kompossession durchaus den Wünschen des Berliner Hofes, sprach man dort weiter noch immer von der Möglichkeit, das Fürstentum Glogau zediert zu erhalten und erwog sogar das vage Projekt eines Verkaufs mehrerer schlesischer Fürstentümer[1]), so erklärte man andererseits in Wien,

[1]) Bei den Akten beruht ein an Bartholdi mitgeteiltes, aus Liegnitz vom 10. Juni 1703 datiertes Schreiben eines gewissen Gottfried Bartsch an den Grafen Wartensleben. In dem Schreiben des Bartsch, der beauftragt war, den Verkauf von Gütern des Grafen an schlesische Adlige zu vermitteln, heißt es, er habe „Gelegenheit gesuchet, mit unterschiedlichen vornehmen bekannten

auf der Kompossession bestehen zu müssen. Es sei sonst besser, das Werk zu abrumpieren als den Kaiser weiter damit zu behelligen, äußerte damals der Hofkammerpräsident zu Bartholdi. Man stellte diesem dafür in Aussicht, der König solle den völligen Besitz haben, falls ihm die Zinsen nicht richtig gezahlt würden. Pechmann ging so weit, dem Gesandten zu sagen, der Vorwand zur eigenmächtigen Besitzergreifung des Schwiebuser Kreises würde nicht lange auf sich warten lassen und da dessen Einkünfte von 20000 Fl. nur ein Kapital von 400000 Fl. verzinsten, würde es sich machen lassen, daß der König, wenn nicht von Schlesien, so doch von dem spanischen Geldern ein Stück Landes wegfischte.

Standespersonen, welche in gedachtem Lande officia publica verwalten, mich zu unterreden, ihnen bekannte Affaire eröffnet, welche herzliche Freude bezeigt und nichts mehr wünschten, als daß gedachte Sache zur Vollkommenheit gedeihen möchte, das petitum aber zu erfüllen wäre auf gesuchte Art ohnmöglich und zwar dahero, weil sie nicht sich unterstehen dürften, die Sache allen von der Noblesse zu vertrauen, aus Furcht, es möchten welche nicht treue Brüder sein, solches am kaiserlichen Hofe angeben und würden sodann diejenigen, welche sich der Sache unterzögen, in höchste kaiserliche Ungnade verfallen, wohl an Leib und Leben gestrafet werden, könnten auch eben dieser Ursachen wegen mit denen Städten nicht davon conferiren und consequenter dergleichen große Summen ohnmöglich zusammenbringen, bitten aber in höchster Geheimnis Se. Maj. von Preußen unterthänigst, alle Möglichkeit anzuwenden, nachgemeldte Fürstenthümer in diesem Lande an sich zu bringen und thun in aller Unterthänigkeit den Vorschlag, es möchten Se. Maj. von Preußen welche von ihren Provinzen an vermögende Stände oder Potenzen verpfänden, mit selbigen Gelde in Schlesien den Schwibusischen und Gurischen Kreis, das Wohlauische und Liegnitzische Fürstenthum kaufen, sobald Se. Maj. in Possession wären und jure superioritatis diese tractus (welche wol zusammengefügt auf der Karte zu sehen) beherrscheten, wollten Stände und Städte zusammentreten, Sr. Maj. unter die Arme greifen und allen diesfalls gemachten Kredit über sich nehmen, die versetzten Provinzien wieder auslösen und ihre Bezahlung durch beliebige Anweisung von Sr. Maj. nach und nach wieder erheben, ja sie versichert, mehr zu thun als Se. Maj. von ihnen würde denken können, in der Hoffnung, ihre Gewissensruhe zu erlangen und künftighin ihr Vaterland in besserem Zustande zu sehen . . ." Vgl. dazu das gleichzeitige Schreiben des Bernstädter Kanzleidirektors Bode an den Grafen Wartenberg, es sei seine vornehmste Absicht, „Sr. Königl. Maj. hohes Pouvoir und Autorität in dem Herzogthum Schlesien unter der Hand dergestalt zu befestigen, damit auf künftige Begebenheiten, die ich leicht absehen kann, sich Dieselbe eines vollkommenen Zufalls der Ritterschaft und des Landes versehen könne." (V. Loewe, König Friedrich I. von Preußen und das Fürstentum Öls, in Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 50, 1916, S. 154.)

Dagegen sei man nicht geneigt, das Fürstentum Liegnitz der kaiserlichen Schatulle und die Einkünfte aus den Fürstentümern Brieg und Wohlau dem Pfalzgrafen von Neuburg zu entziehen.

An dieser Auffassung des Wiener Hofes änderte sich auch nichts, als Anfang Juli an Stelle des Grafen Salaburg Graf Starhemberg den Posten des Hofkammerpräsidenten übernahm und sofort an eine durchgreifende Änderung der kaiserlichen Finanzverwaltung herantrat[1]). Bartholdi war, wie er berichtete, bemüht, den neuen Präsidenten durch Pechmann zu präparieren und auch auf ihn durch den kaiserlichen Beichtvater Pater Wolf wirken zu lassen, der mit Starhemberg und dem neuen Präsidenten des Hofkriegsrats, dem Prinzen Eugen von Savoyen, in gutem Einvernehmen stand. Immer und immer wieder aber betonte Bartholdi, daß er das ganze Unternehmen mit seinen jetzigen Zielen für aussichtslos hielt. Er würde es für ein Glück halten, so wiederholte er, wenn der König sich nur den Schwiebuser Kreis wegen der Subsidien verschreiben ließe: „bei dem anderen weitläuftigen Negotio ist für Ew. Königl. Maj. nichts als Verdruß zu holen", da der Kaiser lieber Länder verlieren als versetzen wolle. Neue Schritte, die er am Wiener Hofe unternahm, zielten daher auch zunächst auf die Zahlung der Subsidien ab. Anfang August erklärte er dem Grafen Starhemberg, der König könne sich wegen der Subsidien nicht weiter vertrösten lassen, er müsse auch zu seinem großen Verdrusse überall hören, „wie Pfaffen und wohl auch andere sich damit schleppten", daß der König gern den Schwiebuser Kreis an sich bringen wolle, in Wirklichkeit aber sei doch die Verpfändung von kaiserlicher Seite aus angeregt worden. Vielleicht war es eine Wirkung dieses schärferen Auftretens, daß Graf Starhemberg Mitte August neue Vorschläge machte. Darnach sollte statt zwei Millionen nur eine Million Gulden und zwar auf 10 oder 15 Jahre geliehen werden, für die der Schwiebuser Kreis als Pfand völlig eingeräumt wurde; die Zinsen zu 6%, die daraus nicht zu erheben waren, wollte man auf schlesische Salzeinkünfte anweisen, auf die der König ein Kompossessionsrecht haben sollte. Es wurde vorgesehen, daß die preußische Regierung von der Million Gulden 150000 Gulden

[1]) Vgl. von Mensi, a. a. O. S. 90 f.

für rückständige Subsidien abziehen dürfte, auch wollte man sich von österreichischer Seite verpflichten, für 10 oder 15 Jahre das Hallesche Salz wie bisher in Schlesien zu gebrauchen[1]).

Gegenüber den Einwänden Bartholdis, namentlich, daß ein Kompossessionsrecht über Salzeinkünfte „fast allein in idea" sei, hielt die Hofkammer besonders daran fest, daß über ein an den Schwiebuser Kreis anstoßendes Gebiet ein Kompossessionsrecht nicht bewilligt werden könnte. Der Kaiser, dem in der Angelegenheit damals ein Referat unterbreitet wurde, hatte auch seine Zustimmung nur für den Fall gegeben, daß der König sich auf Schwiebus beschränke, andererseits wurde damals von einer eigenhändigen Resolution des Kaisers gesprochen, in der er betont haben sollte, die Verpfändung des Schwiebuser Kreises komme ihn hart an und ehe und bevor er sein Land und Leute versetze und die katholische Religion beeinträchtige, wolle er lieber, daß alles drunter und drüber ginge.

In Berlin war man jedoch in erster Reihe auf die Erwerbung von Schwiebus bedacht. Ein Reskript an Bartholdi vom 18. August besagte, „daß die Acquisition dieses Schwiebuser Kreises uns von sehr großer Importanz ist und wann wir diese dazu sich eräugende Gelegenheit manquiren sollten, nachgehends sich dieses in ganzen Säculis vielleicht nicht wiederfinden möchte." Man wollte sich auch gefallen lassen, daß wegen des Überschusses der Zinsen die Sicherheit auf die schlesischen Salzeinkünfte gegeben würde. Zu einem bloßen Kompossessionsrecht aber wollte sich die Regierung auch jetzt noch nicht verstehen, sie verlangte vielmehr die freie Verfügung über die Salzeinkünfte. Wenn aber die Berliner Reskripte immer wieder betonten, man würde erst sicher gehen, wenn außer dem Schwiebuser Bezirk noch ein anderes Gebiet in irgend einer Form verpfändet würde, so machte ein Bericht von Bartholdi vom 12. September darauf aufmerksam, die Verhandlungen würden kaum mehr fortzuführen sein, falls der König darauf bestünde, so viel Land und Leute zu erhalten, daß 6 oder 7% des vorzuschießenden Kapitals daraus wirklich erhoben werden könnten. Auch auf den Widerstand der böhmischen

[1]) Wegen Lieferung des Salzes aus dem Herzogtum Magdeburg nach Schlesien war zuletzt am 8. Juni 1700 ein Kontrakt zwischen der schlesischen Kammer und dem Berliner Salzdirektorium geschlossen worden. Vgl. Wutke, Schlesische Oderschiffahrt (1896), S. 229.

Hofkanzlei wies der Gesandte hin, die übel damit zufrieden sei, daß man von Schlesien einen Kreis abtrennen wolle und die die Meinung vertrete, es sei besser, daß der Kreis wenn nötig an einen der Untertanen des Kaisers, etwa den Fürsten Schwarzenberg oder an den Fürsten Adam von Lichtenstein, verkauft werde.

Man wird später bereuen, so berichtete Bartholdi am 19. September nach Berlin, daß man „das Reelle, so die Subsidien" habe fahren lassen, indem man sich um die Anleihe bemühte. Er beklagte es, daß man verabsäumt hatte, während der Sommerkampagne durch Androhung der Zurückziehung der Hilfstruppen „die Subsidien gleichsam zu erpressen", immerhin riet er, dem kaiserlichen Hofe wenigstens mit der Abberufung der Truppen für den nächsten Feldzug zu drohen und sich so zu stellen, als ob man an den Schwiebuser Kreis gar nicht dächte. Er fügte hinzu, er habe seinerseits schon mit einem kaiserlichen Minister die zuverlässige Abrede genommen, daß zur rechten Zeit die Abtretung von Schwiebus statt der rückständigen Subsidien vorgeschlagen werden würde.

Am Berliner Hofe fing man jetzt allmählich auch an, sich zu den Anschauungen Bartholdis zu bekehren. „Wir lassen dahingestellt sein", hieß es in einem Reskript an ihn vom 2. Oktober, „ob es mit der Hoffnung, die man uns auf den Schwiebuser Kreis gemacht, nicht ein bloßes Amusement gewesen" und ob man dadurch nur habe verhindern wollen, daß die preußischen Truppen an der Donau zurückgezogen würden. Der Gesandte sollte daher seinen Vorschlägen gemäß ankündigen, man würde die Truppen nicht eher ins Feld ziehen lassen, bevor nicht die schuldigen Subsidien durch Abtretung des Schwiebuser Kreises oder auf andere Weise gedeckt wären.

Von den einflußreichsten Personen des Wiener Hofes waren es nach Bartholdis Berichten nur wenige, bei denen er Förderung erfahren hatte. In erster Reihe war es Prinz Eugen von Savoyen, der Präsident des Hofkriegsrats, der wiederholt die Versicherung gab, er wolle die Sache durch Vortrag beim Kaiser bald zur Endschaft bringen, gleichzeitig auch die Unentschlossenheit Leopolds beklagte. Der Kaiser, so äußerte er sich Anfang Oktober, habe auf 44 Gutachten, die der Hofkriegsrat seit einigen Monaten abgestattet habe, die kaiserliche Entschließung noch nicht gegeben,

„obgleich sozusagen Krone und Scepter daran hingen“[1]). Aber es waren auch zahlreiche Kräfte im Spiel, die den Herrscher von der Verpfändung schlesischen Bodens überhaupt abhalten wollten. „Ich verspüre, daß Pfaffen und andere Leute den Kaiser irre gemacht haben“, berichtete Bartholdi am 3. Oktober. Auch der Reichsvizekanzler Kaunitz und die schlesischen Stände sowie die Geistlichkeit waren nach seiner Mitteilung gegen die Abtretung, und über die meist ablehnende Stellungnahme der einzelnen Mitglieder des geheimen Rates wußte Bartholdi ausführlich zu berichten[2]).

Daß es dem kaiserlichen Hofe mit dem Plane der Anleihe wirklich nicht ernst war, bewiesen neue Vorschläge, die dem Gesandten Mitte Oktober übergeben wurden. Ihr Inhalt war derartig[3]), daß das zornige Urteil Bartholdis begreiflich war, sie

[1]) Auf ähnlichen Äußerungen Eugens beruht wohl das Urteil A. von Arneths über den Kaiser in seinem „Prinz Eugen von Savoyen“ 1, 189. [2]) In einem Berichte vom 17. Oktober meldete er: „Der Cardinal Collonitsch hasset alle evangelischen Potentaten, die ihren bedrängten Glaubensgenossen das Wort reden lassen, der Fürst von Salm will wegen eines Lehnguts, so zu dem Schwiebusischen Kreise gehört und welches er einer Äbtissin gern teuer verkaufe, daß Ew. Königl. Maj. nicht Herr von dem Kreise werden, der Graf von Oettingen ist Ew. Königl. Maj. und dem Chur- und fürstlichen Hause Brandenburg von undenklichen Jahren her zuwider gewesen, der Graf von Mansfeld ist überaus mißvergnügt, weil seine Anschläge zu Wasser geworden und er wie vor so nach ein Landsasse von dem Herzogthum Magdeburg ist, der Graf von Harrach gönnet zwar Ew. Königl. Maj. alles Gute, ingleichen wünschet der Graf von Starhemberg, daß man ihn in der Noth woraus er durch das Anlehen sich zu reißen getrachtet, nicht stecken lasse, mithin ist er ziemlich wohl gesinnt, sie werden aber denen andern nachgeben müssen. Der Graf von Kaunitz ist so geartet, daß er es mit dem größten Haufen hält und denen Pfaffen zu Gefallen lebet, wo er anders nicht besser seine Rechnung findet.“ [3]) „Puncta consideranda et reservanda bei Verhypothecirung des Schwibusischen Kreises.“ Von den einzelnen Artikeln seien hervorgehoben: 1. Ein Darlehen von 2 Millionen Gulden. 2. Ein Ratum derer Subsidiengelder davon abzuziehen. 3. Der terminus solutionis in 2 Monaten. 6. Die Interesse à 6% sollen von denen jährlichen ... geraiteten Steuern des Schwibusischen Kreises in Abschlag genommen und das übrige von der kaiserlichen Hofkammer anderwärts nachgegeben werden. 8. Die Jurisdictionalia Ihr. Kais. Maj. zu reserviren. 9. Die Religionssachen ganz nichts zu ändern. 12. Die Landsassen in Kaiserl. Devotion zu verbleiben und nur durch Handgelöbnis an Ihr. Maj. von Preußen zu verweisen. 17. Die Zölle würden Ih. Königl. Maj. von Preußen zwar mit überlassen, doch deren Einkommen jährlich zu berechnen und auf die Interessen zu computiren.

seien „so abgeschmackt und ungereimt, daß selbige mehr eine Ahndung als Erklärung meritieren.“ Und in der Tat sind weitere Verhandlungen in der Angelegenheit nicht mehr geführt worden. Anfang Dezember stellte Bartholdi dem Hofkammerpräsidenten Grafen Starhemberg vor, man würde es in Wien zu spät bereuen, „daß Ew. Königl. Maj. man auf eine so unverantwortliche Weise mit dem Vorschlag des bewußten Darlehens so lange amusieret“ und Graf Starhemberg erwiderte nach Bartholdis Bericht, er müsse, so oft er davon höre oder daran denke, sich schämen, er freue sich aber, daß ihm nichts dabei vorzuwerfen sei.

Allerdings hatte auch der Berliner Hof nicht gerade gewissenhaft gehandelt. Hätte er die Zahlung wirklich leisten sollen, so wäre er kaum in der Lage gewesen, 1 oder 2 Millionen Gulden für diesen Zweck sofort aufzubringen. Holländische Kapitalien hierfür flüssig zu machen, wie man es von Wien aus gewünscht hatte, hat sich die Berliner Regierung niemals ernstlich bemüht, die Versuche, durch das Haus Schmettau Gelder zu erlangen, sind ohne jeden Erfolg gewesen, und als im August Bartholdi aus Berlin die Mitteilung erhielt, es zeige sich Apparenz, daß die Republik Polen die auf der Stadt Elbing haftenden 300000 Taler Pfandgeld in Kürze zurückzahlen werde[1]), wußte der Wiener Gesandte ganz genau, daß es bis zur wirklichen Zahlung dieser Summe noch ein weiter Weg war und daß hieraus die Deckung der Anleihe nicht zu erwarten war. Sind so die Verhandlungen völlig im Sande verlaufen, so haben sie doch der kaiserlichen Regierung gezeigt, daß sie jetzt wie auch weiter während des ganzen Erbfolgekrieges durch die Androhung der Zurückberufung der Truppen sich nicht einschüchtern zu lassen brauchte. Eine allgemeinere Bedeutung aber hat die Episode als Beleg für die in der Epoche des ersten preußischen Königs nicht eben seltene leere Projektenmacherei und zugleich beweist sie, daß König Friedrich I. damals, wie auch später, ernsthaft nicht daran gedacht hat, die alten Ansprüche seines Hauses auf Schlesien wieder aufzunehmen.

[1]) Vgl. von Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, S. 661.

VI.

Bischof Thomas I. und die angebliche Umwandlung des Feldzehnten.

Von

P. Lambert Schulte O. F. M.

Heyne hatte in seiner Bistumsgeschichte die ersten Spuren der Trennung des Bistums Breslau von Gnesen im 14. Jahrhundert zu finden geglaubt; neuerdings ist sogar behauptet worden, die Anfänge der Lostrennung Breslaus von Gnesen lägen schon im 13. Jahrhundert. Man liest nämlich in der „Kirchengeschichte Schlesiens" also: „Er (Herzog Boleslaw II.) erpreßte von ihm (dem Bischof Thomas I.) das Zugeständnis, daß in der Breslauer Diözese der Garbenzehnt in Schüttgetreide (Malterzehnt) und in Geldzehnt (ein Vierdung oder 12 Groschen von der Hufe) abgelöst werden könne. Nach halbjähriger Kerkerhaft wurde der Bischof freigelassen. Obgleich sein Zugeständnis erzwungen war, so blieb es nachher doch in Geltung. Die polnischen Bischöfe tadelten den Bischof Thomas wegen dieses Zugeständnisses, da sie selbst in ganz Polen den ursprünglichen vollen Garbenzehnten ohne jede Milderung einzogen. Dadurch unterschied sich die Breslauer Diözese gar sehr von den übrigen Diözesen der Gnesener Kirchenprovinz. Es war der erste Schritt zur Loslösung von Gnesen"[1]). Nun ist aber schon die Heynesche Annahme unzutreffend, da das ganze Mittelalter hindurch kein Schritt getan ist, der die Trennung Breslaus von Gnesen hätte herbeiführen sollen oder dahin mit Fug gedeutet werden könnte[2]). Folglich kann das Zugeständnis des Bischofs Thomas I. auch nicht der erste Schritt zu

---

[1]) S. 46. [2]) s. oben S. 1 ff.

einer Trennung gewesen sein, die erst Jahrhunderte später erfolgt ist.

Unter solchen Umständen ist es aber geboten, die Überlieferung einer ernstlichen Prüfung zu unterziehen, ob tatsächlich Bischof Thomas I. als Lösegeld für seine Befreiung aus der Gefangenschaft die Umwandlung des Garbenzehnten in einen Malter- und Geldzehnten ohne Wissen des Kapitels zugestanden hat.

Die erste Nachricht hiervon findet sich in dem Leubuser Bischofskatalog. Sie ist also nicht gleichzeitig, sondern gehört etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts an, da der Leubuser Katalog erst nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Würben († 1319), mit dem er abschließt, entstanden sein kann. Das erste Auftreten dieser Nachricht ist ferner von eigentümlichen Umständen begleitet. Man ersieht zunächst die Einschiebung der Nachricht in den sogen. chorus Wratislaviensis aus dem Texte selbst deutlich. Der Satz: Primus etiam Thomas de consilio principum captus fuit per Boleslaum Legnicensem ducem et sine consensu prelatorum ecclesie permisit fieri permutacionem decimarum de campis in maldratas et argentum in ecclesie dampnum eternum[1]) steht zwischen den beiden auf Bischof Thomas II. sich beziehenden Sätzen: Iste Thomas multa adversa usque ad mortem sustinuit a principibus, und: Secundus Thomas obiit anno Domini 1292.

Der Verfasser des Leubuser Kataloges verfolgte aber mit seiner Einschiebung eine leicht erkennbare Absicht. Denn vorher hat er den Bischof Thomas I. wegen seines unfreundlichen Verhaltens gegen das Kloster Leubus und gegen das unter dem Schutze von Leubus stehende Jungfrauenkloster Trebnitz mit folgenden Worten getadelt: Qui Lubens et Trebnitcz in multis rebus dampnificavit, irritans donationes et ordinationes antecessorum suorum, sed episcopatum valde extulit et ditavit[2]).

Wenn man endlich die eingeschobenen Zusätze des Leubuser Kataloges wegläßt, so tritt der einfache Wortlaut des chorus Wratislaviensis wieder hervor. Der Text desselben wird sonach gelautet haben: A. d. 1232 ordinatus est Thomas decimus quintus episcopus Wrat. et obiit a. d. 1267 3. Kal. Junii. Thomas secundus, decimus sextus episcopus (ordinatus est) a. d. 1270 et obiit a. d. 1292 und in seiner Fassung dem unverändert ge-

[1]) Mon. Lub., p. 13. [2]) Ebenda.

bliebenen Schluß: A. d. 1292 ordinatus est d. Johannes dictus Romka, decimus septimus episcopus Wrat. et obiit a. d. 1301. — A. d. 1302 ordinatus est dom. Heynricus de Wirbna decimus octavus episcopus Wrat. et obiit a. d. 1319, entsprochen haben.

Der Leubuser Katalog mitsamt seiner Einschiebung war sodann die Quelle für die gegen Ende des 14. Jahrhunderts verfaßte Institucio ecclesie Wratislaviensis. Hier ist jedoch erstens der Satz: Hic Thomas etc. an den rechten Platz unter Thomas I. gestellt; es sind zweitens neue Zusätze eingeschoben und drittens ist die Leubuser Nachricht selbst ihrer vollen Glaubwürdigkeit durch die Zusätze dicitur und sicut fertur entkleidet. Die Nachricht hat hier folgende Gestalt: Hic Thomas dicitur fuisse captus per Boleslaum ducem Legnicensem et sine consensu capituli permutacionem decimarum fieri permisit, sicut fertur, in pecunias et maldratas [1]).

Aus der Institucio ist endlich die Nachricht in das Bischofsverzeichnis des Sigismund Rosicz, Cronica et numerus, in folgender Gestalt übergegangen: Hic dicitur captus per ducem Boleslaum ducem Legnicensem et sine consensu capituli permutacionem decimarum et maldratarum (!) in pecunias fieri permisit [2]). Hiernach soll Bischof Thomas überhaupt die Umwandlung des Zehnten in eine Geldleistung erlaubt haben.

Die Nachricht ist jedoch nicht nur jungen Ursprungs, sondern sie ist auch an sich unrichtig. In die Zeit der Regierung des Bischofs Lorenz von Breslau (1207—1232) fällt bekanntlich der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens. Da die einwandernden Deutschen an den polnischen Feldzehnten nicht gewöhnt waren, in der Regel auch eigene, auf die Dorfgemarkung beschränkte Pfarreien mit Wiedmuten bildeten, so entstanden frühzeitig Zehntstreitigkeiten. Es ist das große Verdienst des Bischofs Lorenz von Breslau, die ganze Bedeutung der deutschen Kolonisation erkannt sowie im Einverständnis mit dem Landesherrn, Herzog Heinrich I. von Schlesien, die Wege gebahnt zu haben, welche den Ansprüchen der fremden Ankömmlinge und den Rechten der einheimischen Bevölkerung entsprachen. Schon im Jahre 1215 bestätigte Papst Innozenz III. eine vorläufige von Bischof Lorenz unter päpstlicher Autorität herbeigeführte Vereinbarung über die Zehnten.

---

[1]) Script. rer. Sil. I, S. 161. [2]) Mon. Pol. Hist. VI, 579.

Bedauerlicher Weise sind uns von diesen Bestätigungsurkunden des Papstes Innozenz III. nur die Rubriken überliefert. Sie lauten:

Innocentius III. ... capitulo Wratislaviensi scribit, quod rescissio facta per episcopum Wratislaviensem auctoritate apostolica super decimis de quibusdam desertis in diocesi Wratislaviensi existentibus approbatur. Eodem modo episcopo Cinamensi[1]) et quibusdam aliis, quod compellant Teutonicos ad solvendas decimas de dictis terris seu desertis. Super eodem duci Zlesie, quod permittat dictas decimas persolvi[2]).

Ein zweites Schreiben von seinem Nachfolger Honorius III. ist uns vollständig erhalten. Seiner Wichtigkeit halber wird es hier ganz mitgeteilt. Es lautet:

Nobili viro H(enrico) duci Zlesie. — Olim inter te ac venerabilem fratrem nostrum ... Wratisl. episcopum super decimis prestandis a quibusdam Teutonicis, qui de novo ad illius terre inducti fuerunt incolatum, questione suborta, tandem post altercationes multiplices, ex quibus lites ex litibus nascebantur et proveniebant odii simultates, in venerabilem fratrem nostrum C(onradum) episcopum quondam Alberstatensem, virum providum et discretum, pars utraque concorditer compromisit, qui habito super hoc diligenti tractatu de partium voluntate inter vos equum arbitrium promulgavit, unde tam tu quam idem episcopus ac venerabiles fratres nostri H(enricus) Gneznensis archiepiscopus et suffraganei sui, decanus quoque et capitulum Wratislaviense per vestras litteras nobis humiliter supplicastis, ut arbitrium inter vos amicabiliter initum ac sponte receptum apostolico dignaremur munime roborare. Nos igitur vestris precibus grato concurrentes assensu compositionem ipsum sicut sine pravitate provide facta est et ab utraque parte sponte recepta, ut in instrumentis exinde confectis plenius continetur, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. nostrae confirmationis etc. Si quis autem etc.

Datum Laterani XV Kal. Martii pontif. nostri anno primo[3]).

Das von Papst Honorius III. am 15. Februar 1217 an Herzog

---

[1]) Caminensi. [2]) Theiner I, 65. Mon. Slav. Meridion. SR. 167. [3]) Im Auszuge bei Pressutti, Reg. Honorii III n. 346, sowie SR. 182. Abgedruckt bei Theiner, Mon. Pol. n. 5 und in Mon. Germ. Hist. Epistolae saec. XIII e Reg. Pont. Rom. selectae I, S. 15.

Heinrich I. von Schlesien gerichtete Schreiben bestätigt also einen zweiten Zehntvertrag über die Leistungen der zur Besiedlung des Landes herbeigerufenen Deutschen. Die Verhandlungen hat der Mönch Konrad von Sichem, ehemaliger Bischof von Halberstadt, geführt. Der Vertrag hat auch die Zustimmung des Metropoliten, des Erzbischofs Heinrich von Gnesen, seiner Suffraganbischöfe und des Dekans und des Kapitels von Breslau erhalten. Der Vertrag, welcher vom Papste bestätigt wird, ist zwischen dem Herzog Heinrich von Schlesien und dem Bischof Lorenz von Breslau vollzogen. Die darüber ausgefertigten Instrumente haben sich leider nicht erhalten. Jedoch können wir ihren Inhalt anderweitig feststellen.

In der Urkunde des Bischofs Lorenz vom 28. November 1221 für das Breslauer Hospital zum hl. Geist heißt es nämlich am Schluß: Cribrum etiam unum de quolibet manso Teutonicali circa Aureum montem et in Olaua... contulimus pro ut ab arbitris inter dominum nostrum ducem Henricum et nos in causa decimarum constitutis prius fuerat diffinitum[1]). Nach diesen Verträgen sollte also in den deutschen Dörfern von der Hufe ein cribrum — ein bestimmtes Maß Getreide — als Zehnt entrichtet werden. Zunächst wurden demnach die deutschen Ansiedler von der Zehntung nach polnischer Art, die in der Zehntung der Getreidegarben auf dem Acker (decima in gonitwam) bestand, befreit und als freie, nach eigenem Rechte lebende Leute den polnischen Rittern insofern gleichgestellt, als sie nur einen Körnerzehnten (decima triturata, poln. sep, osep) zu leisten hatten.

In dasselbe Jahr 1217 fällt eine zweite wichtige Entscheidung des Papstes Honorius III. In Goldberg war zwischen dem Pfarrer Arnulf der St. Nikolaikirche und dem Pfarrer der St. Marienkirche ein Streit über den Vorrang ausgebrochen, der durch den apostolischen Legaten Erzbischof von Gnesen dahin entschieden war, daß beide Kirchen wie Schwestern gleich seien. Der Papst bestätigte dem Priester Arnulf diese Entscheidung. Die Nikolaikirche war offenbar die jüngere deutsche, die Marienkirche die ältere polnische. Da die deutschen Kolonialstädte in der Regel

[1]) Korn, Breslauer Urkundenbuch, S. 4. Solche cribra in einigen Dörfern um Goldberg und Ohlau sind von dem Heil. Geist-Hospital 28. Juli 1264 durch Bischof Thomas I. abgelöst worden (SR. 1088). Vgl. die Urkunden vom 3. August und 24. September 1264 (SR. 1090 und 1094).

eine eigene Pfarrei bildeten, so haben wir in der vorliegenden Entscheidung den ersten prinzipiellen Fall der Loslösung einer deutschen Stadtgemeinde aus einem alten polnischen Pfarrsprengel[1]).

Durch die deutsche Besiedlung wurde in Schlesien aber auch der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft gefördert. Diesem wirtschaftlichen Fortschritt trug der Hauptzehntvertrag von 1227 in vollem Umfang Rechnung, indem für die einzelnen Klassen der Bevölkerung je nach ihrer wirtschaftlichen Stellung und Leistungsfähigkeit besondere Normen bestimmt wurden. Der Herzog sollte den Zehnten von seinen Einkünften aus den Goldbergwerken geben. Für eine Anzahl zu besonderen Dienstleistungen verpflichteter polnischer Leute wurde die bisherige Zehntbefreiung aufgehoben. Den Rittern wurde die Zehntung nach Ritterrecht weiter gestattet, aber die Wahl der Kirche, der die Zehntung zufiel, beschränkt. In den an der Grenze gelegenen Kastellaneien von Krossen, Beuthen a. O., Sagan, Bunzlau und Lähn sollte die althergebrachte Zehntung weiter bestehen bleiben, wie in Getreide oder Honig oder Grauwerk. Von den Grenzen Krossens bis zu den Ottmachauer Grenzen, also bis zum Bistumslande, sollte endlich überall da, wo Neubruch vorlag, von der Hufe ein Vierdung gezahlt werden, mit Ausnahme der sechsten oder weiteren Hufe des Anlegers[2]). Die Umwandlung des Feldzehnten (decima manipulata) in einen Körner- oder Geldzehnten war sonach schon 30 Jahre früher von den kirchlichen und weltlichen Autoritäten unter päpstlicher Zustimmung vereinbart worden, als dies Zugeständnis von dem Bischof Thomas I. hat erpreßt sein sollen.

Die in dem Leubuser Katalog zuerst auftauchende Nachricht von dem erzwungenen Zugeständnis des Bischofs Thomas I. ist also unrichtig und sachlich unmöglich. Der Zehntvertrag von 1227 hat natürlich nur vorläufige Normen festgesetzt. Mit der wachsenden Ausbreitung der deutschen Besiedlung und der Verschiedenheit ihrer Voraussetzungen waren auch die übrigen Bedingungen der Lokation wie die der Zehntung einem Wechsel unterworfen,

---

[1]) Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 49, S. 333 ff.; dort ist die Urkunde auch abgedruckt. [2]) Stenzel, Bistumsurk., S. 3 f., ubicunque silva locata fuerit, ferto de manso solvetur.

namentlich da, wo die Besiedlung nicht auf Neubruch, sondern auf schon bebautem Boden oder als Umsetzung von polnischem zu deutschem Rechte erfolgte. In diesen Fällen traten nun entweder Vereinbarungen mit dem bischöflichen Ordinariate ein oder es brach ein Zehnstreit aus. Von diesen Gesichtspunkten müssen die Streitfälle überhaupt und auch der feindliche Gegensatz, der zwischen dem Herzog Boleslaw II. und dem Bischof Thomas I. obwaltete, und zu der harten Gefangennahme des Kirchenfürsten führte, beurteilt werden, es sei denn, daß wir mit dem Berichte des Godislaw Basko nur einen räuberischen Überfall zur Erpressung eines hohen Lösegeldes annehmen wollen. Für derartige Zwistigkeiten sprechen auch die Streitfälle, die zur Belegung des Teilherzogtums Boleslaws II. mit dem Interdikte geführt haben und deren Beilegung in den Jahren 1249 und 1250 erfolgte [1]). Solche Wandelungen in der Form der Zehntung begegnen uns in den Dokumenten, welche einige Jahre später derselbe Herzog Boleslaw II. dem Bischof Thomas I. ausstellte. In den Urkunden vom 18. November und 2. Dezember 1267 wird angegeben, daß von der Hufe nach deutschem Rechte, die auf Waldboden ausgetan ist, ein Vierdung, von den anderen sechs Scheffel oder Malter nach alter Gewohnheit, ferner von Land, von dem vordem der Feldzehnt entrichtet worden, nach der Umsetzung zu deutschem Rechte von der großen Hufe 8 Skot, von der kleinen ein Vierdung als Zehnt entrichtet werden solle [2]). Der Wechsel in der Höhe der Zehntsätze und die wiederholten Zehntstreitigkeiten mit den Breslauer Bischöfen, die sich natürlich nicht auf den alten Garbenzehnten bezogen, bestätigen ferner die Tatsache, daß die Umwandlung des Garbenzehnten nicht erst im Jahre 1257 durch Erpressung herbeigeführt sein kann.

Der Malter- und Geldzehnt war ferner in den übrigen polnischen Diözesen, seitdem die deutsche Besiedlung sich auch in dem eigentlichen Polen ausgebreitet hatte, durchaus nicht unbekannt. Schon im Jahre 1253 ist unter Mitwirkung des Krakauer Bischofs Prandota und seines Domkapitels bei der Aussetzung der Stadt Bochnia nach deutschem und zwar Breslauer Recht festgesetzt worden, daß nach Ablauf der Freijahre von jeder Hufe als Zehnt

---

1) Stenzel, Bistumsurkunden, Nr. VIII und IX. 2) a. a. O. Nr. XXVI und XXVII.

und als Zins eine halbe Mark und sechs Scheffel Dreikorn dem Herzoge zu entrichten seien und daß von diesem Zins- und Zehntgeld das Krakauer Kapitel als Zehnt (nomine decime) 15 Mark Silbers erhalten solle[1]).

Für die Verbreitung des Geldzehnten in Polen mögen folgende Beispiele aus der Zeit von 1326 bis 1373 genügen. Als Zehnt wurde ein Vierdung an 5 Orten, von 2 bis 6 Skot an 10 Orten von der Hufe verabredet[2]). 1327 Oktober 1. Bischof Johann Grothonis von Krakau Aussetzung bei Tarnow: decima fertonalis. Cod. Dipl. eccl. cathedr. Crac. I, p. 183. 1348 September 30. und 1349 August 7: pro decima, cui debebitur per fertonem. a. a. O. p. 237 und 241. 1386 Oktober 1. Bischof Johann von Krakau Aussetzung ad fluvium Czerwony potok: per unum fertonem pro decima. Cod. Dipl. eccl. Crac. II, p. 115. 1372 Mai 28. pro decima a quolibet manso mensurato sex scottos grossorum; ebenso 1419 August 23. Cod. Dipl. eccl. Crac. II, p. 44 und 1420 November 5. Dezemstreit: decima fertonalis II, p. 464. Für eine weitgehende Umsetzung des Zehnten in Geld spricht auch die vom Papst Bonifazius IX. am 1. Dezember 1403 bestätigte Ordinatio capituli ecclesiae cathedralis Cracoviensis de redditibus eiusdem ecclesiae in canonicos distribuendis vom 14. Mai 1403. Cod. Dipl. eccl. Crac. S. 287 f. und 291 f. Bischof Peter von Krakau erteilt am 14. Juli 1411 die Erlaubnis zur Umwandlung eines Garbenzehnten in einen Geldzehnten „attentis maioribus et uberioribus mense (episcopalis) emolumentis.“ Cod. Dipl. Pol. min. IV, S. 129 f. Sogar die Beschlüsse der Provinzialsynoden bestätigen die Tatsache, daß in der Gnesener Kirchenprovinz der Feldzehnt nicht allein bestand, sondern auch der Geldzehnt üblich war. In den Statuten der Provinzialsynode von 1420 heißt es nämlich: Statuimus et prohibemus, ne aliqui ... decimas manipulares seu pecuniales et maldratas seu in quibuscunque rebus consistant, de cetero occupent . . .[3]). Obendrein war zu einer Zeit, in der die deutsche Besiedlung nicht bloß in Schlesien, sondern auch in dem eigentlichen Polen eifrig betrieben wurde, von einer Provinzialsynode lediglich die will-

---

[1]) Cod. Dipl. Pol. min. II, S. 88. [2]) a. a. O. II, S. 203, 208, 232, 235, 314; 234, 251, 260, 272, 301, 330, 338, 351, 362, 381. [3]) Fabisz, Wiadomość o synodach, S. 91 f.

kürliche und einseitige Umwandlung des Feldzehnten in einen Geldzehnten verboten worden. Das 5. Kapitel der Provinzialsynode zu Sieradz vom 17. September 1262 schreibt nämlich für solche Fälle eine vorgängige Vereinbarung vor. Item inhibemus, ne qui in detrimentum vel fraudem decimarnm, quascumque villas seu terras eo iure, ne decimae manipulatim in campis persolvantur, donec cum domino decimae de consensu episcopi dioecesani infra duorum mensium spatium plenarie a publicatione huiusmodi constitutionis componant. Alioquin dominus et sculte1us villae excommunicationi et ipsa villa ecclesiastico interdicto subjaceant, donec vel decimam in campo persolvi faciant vel, prout premisimus, cum domino decimae componant[1]). Eine Absonderung der Breslauer Diözese von den übrigen polnischen Bistümern hat also in der Zehntung nicht bestanden.

Von dem Überfall und der Gefangennahme des Bischofs Thomas I. sind wir nicht nur aus dem Leubuser Bischofskataloge unterrichtet. Kurz erwähnen den Vorfall die Breslauer Annalen[2]). Ausführlicher ist der Bericht des Godyslaw Baszko, der obendrein älter als der Leubuser Katalog ist und den Ereignissen nicht allzufern steht. Von der Lösung des Bischofs aus der Gefangenschaft weiß aber diese ältere Quelle nur zu berichten, daß der Bischof dem Herzog Boleslaw einen Teil der Summe von 2000 Mark auszahlte und darauf freigelassen wurde[3]); von weiteren Bedingungen, welche dem Bischof gestellt sein sollen, weiß der Chronist nichts. Es ist dies um so wichtiger, als Godyslaw sich in dieser Angelegenheit als gut unterrichtet erweist, da er auch über die Lencyzer Synode, vielleicht nach den Synodalakten, berichtet, aber von dem angeblichen Zugeständnis des Bischofs Thomas I. auch hier schweigt[4]).

Eine weitere ausführliche Darstellung des Falles wird in den großpolnischen Annalen gegeben; sie schließt sich an den Text des Godyslaw zum Teil wörtlich an. Hier wird ebenso wie bei Godyslaw als Beweggrund des Überfalles Erpressung von

[1]) Hube, Antiquissimae constitutiones, S. 52 f. SR. II, 33. [2]) Cod. Dipl. Sil. III, 93; M. P. H. III, 681. [3]) Episcopus autem taedio in captivitate affectus et suorum canonicorum afflictioni nimium compatiens, partem pecuniae praefato duci exsolvit et pro residuitate positis obsidibus in die paschae domini a captivitate exstitit liberatus. M. P. H. II, 577 f. [4]) a. a. O. III, 581 f.

Geld angegeben[1]). Außerdem wird die Befreiung des Bischofs Thomas I. aus der Gefangenschaft auf die Erlegung eines Teiles des hohen Lösegeldes zurückgeführt; von weiteren Bedingungen weiß auch dieser Chronist nichts[2]).

Es sind uns ferner mehrere kirchliche Aktenstücke erhalten, die über den ganzen Verlauf des Konfliktes und die dafür eingetretene Sühne berichten. Es sind folgende Urkunden: Papst Alexander IV. trägt am 13. Dezember 1256 dem Erzbischof (Fulko) von Gnesen, dem Bischof (Prandota) von Krakau und dem Bischof (Wolimir) von Leslau auf Grund der Klage des Breslauer Kapitels auf, gegen Herzog Boleslaw wegen der Gefangennahme des Bischofs Thomas mit Kirchenstrafen einzuschreiten[3]). Derselbe Papst trägt am 30. März 1257 den Erzbischöfen von Magdeburg und Gnesen, sowie deren Suffraganen auf, wegen der Gewalttat des Herzogs Boleslaw an Bischof Thomas, nachdem die Verhängung des Bannes nichts gefruchtet hat, vielmehr der Bischof in noch engerer Gefangenschaft, an den Füßen gefesselt und von seinem Kapellan getrennt worden sei, nunmehr, wenn weitere Ermahnungen erfolglos seien, das Kreuz predigen zu lassen[4]).

Am 2. Dezember 1258 verspricht Herzog Boleslaw zu Goldberg im Minoritenkloster auf die Ermahnungen des Br. Berthold von Regensburg, des Ministers für Polen Br. Slawota, des Breslauer Kustos Br. Symon und des Br. Herbord, dem Bischof Thomas zur Sühne für seine Verbrechen mit hundert Rittern und edlen Knechten von Goldberg zur Domkirche in Breslau zu kommen und den zugefügten Schaden zu ersetzen; er verspricht ferner eidlich, in Zukunft das Eigentum und die Zehnten der Kirche nicht anzutasten, des Bischofs fünf Geiseln freizulassen und dessen, was der Bischof gegen ihn getan, nicht weiter im argen zu gedenken[5]). Am 8. März 1260 verbürgt sich Herzog

---

1) Sed in omnibus causis prout multis videbatur, ista fuerat maior, quod idem dux posset ab eo aliquam pecuniam extorquere. M. P. H. III, 29.
2) Dominus Thomas episcopus, ut citius captivitatem evaderet, adhuc in ea existens partem pecunie exsolvit et in pascha domini evasit. a. a. O. S. 30. 3) Theiner, V. M. Pol. I, 63; SR. 944. Reg. Alexander IV, n. 1557.
4) Aus dem angeblich bei der Marienkirche zu Sandomir aufbewahrten Originale bei Dlugosz, H. Pol. VII, Sp. 748. SR. 969. 5) Stenzel, Bistumsurkunden, S. 20. SR. 1008.

Heinrich III. für seinen Bruder Boleslaw II. über 2000 Mark Silbers, welche dieser dem Bischof Thomas von Breslau zurückzuerstatten hat, und über andere von diesem der Kirche gewährten Freiheiten und Rechte[1]). Am 3. Mai 1260 bestätigt Herzog Boleslaw zur Sühne des durch die Gefangennehmung des Bischofs begangenen Unrechtes die Freiheiten der Kirchengüter und der Untertanen des Bischofs[2]). Am 5. Mai 1260 entschädigt Herzog Heinrich III. das Breslauer Domkapitel für die Nachteile, die demselben sein Bruder Herzog Boleslaw zugefügt hat[3]). Am 13. Oktober 1261 sodann trägt Papst Urban IV. dem Erzbischof von Gnesen, dem Abte des Sandstiftes und dem Provinzial der Dominikaner in Polen auf, den Herzog Boleslaw, nachdem derselbe wegen des Angriffs auf Bischof Thomas dem Propste Boguslaw und dem Domherrn Ecard Genugtuung geleistet hat, vom Banne zu lösen[4]). Am 20. Dezember 1261 gelobt Heinrich, Herzog von Schlesien, dem Bischof Thomas in Gegenwart der päpstlichen Kommissare, für die Schäden und Unkosten, die sein Bruder Boleslaw bei der Gefangennahme verursacht hat, Ersatz zu leisten[5]). An demselben Tage lösen die päpstlichen Kommissare den Bann des Herzogs Boleslaw[6]).

Es ist recht auffällig, daß in diesen zahlreichen, gleichzeitigen Dokumenten die angebliche Erpressung der Umwandlung der Zehntgerechtigkeiten in der Breslauer Diözese trotz ihrer grundlegenden Bedeutung nicht einmal gestreift wird.

Endlich sind uns auch die Akten der Lenczicer Synode vom 14. Oktober 1257 in einem Transsumpte des Erzbischofs Jaroslaw von Gnesen vom 10. Januar 1357 überliefert. Unter den Beschlüssen dieser Synode nimmt die damals aktuelle Konstitution über die Gefangennahme von Klerikern den Hauptraum ein. Von dem kirchlichen Zehntrecht ist auch hier ebensowenig die Rede, wie bei Godyslaw, dort, wo er diese Synode bespricht[7]).

Unsere bisherige Untersuchung hat ergeben, daß der in Leubus in den chorus Wratislaviensis eingeschobene Bericht über die Umwandlung des Feldzehnten den Tatsachen widerspricht und

---

[1]) a. a. O. S. 21. SR. 1039. [2]) a. a. O. S. 25. SR. 1042. [3]) a. a. O. S. 22 f. SR. 1043. [4]) SR. 1093. [5]) Stenzel, Bistumsurkunden, S. 25. SR. 1100. Vgl. Urk. vom 21. Juni 1262. SR. 1127. [6]) a. a. O. S. 24 f. SR. 1101. [7]) Die Constitutiones der Synode vom 14. Oktober 1257. Cod. Dipl. Pol. mai. I, S. 321 f.

seine Glaubwürdigkeit schon in der Institucio ecclesie angezweifelt ist, daß ferner die fast gleichzeitige Quelle des Godyslaw, ferner die Dokumente über die Exkommunikation und Rekonziliation des Herzogs Boleslaw und endlich die Akten der Lenczicer Synode von der erpreßten Umwandlung der Zehnten nichts wissen, daß aber auch eine solche Umwandlung zur Zeit des Bischofs Thomas I. der beglaubigten Entwicklung des Zehntwesens in der Breslauer Diözese widerspricht.

Trotzdem 200 Jahre seit diesem Ereignis verflossen waren, vermochte der Krakauer Chronist, Johann Dlugosz, eine erheblich abweichende Darstellung zu geben.

Mit dieser ganzen Frage im allgemeinen und der Dlugoszschen Darstellung insbesondere hat sich auch Burandt in seiner anerkennenswerten Untersuchung über „Die politische Stellung des Breslauer Bistums unter Bischof Thomas I.“ ausführlich beschäftigt. Seine Argumentation lautet folgendermaßen: „Da der dritte Chronist Dlugosz die beiden ersten — den Leubuser Katalog und die Institucio — anerkanntermaßen benützt hat, so müssen wir uns fragen, ob sein erweiterter Bericht auf den beiden obigen allein beruhen kann oder ob er noch eine dritte Quelle ausgeschrieben hat. . . . Die Erzählung von dem Lösegelde und von seinen beiden Leidensgefährten weist darauf hin, daß er noch eine Quelle benutzt hat, und zwar ist sie der Continuator des Boguphal. Dieser berichtet aber nichts über die Zehntfrage. Wir müssen uns also noch nach einer vierten Quelle umsehen, die er möglicherweise benutzt haben könnte. Bei der äußerst zweifelhaften Glaubwürdigkeit unseres Chronisten muß nun der Umstand, daß wir darüber keine weitere Quelle besitzen, schwer ins Gewicht fallen. Sind wir nun noch imstande zu zeigen, daß sein Bericht auf den genannten (drei) Quellen allein beruhen kann, so ist bei seiner bekannten Ausschmückungssucht alles, was sich nicht ohne weiteres aus den obigen Quellen ergibt, als eigenmächtige Erweiterung abzulehnen.“ Auf diesem Wege kommt Burandt zur Ablehnung der Dlugoszschen Amplifikationen[1]). Konsequenterweise hätte Burandt die Einschiebung des Leubuser Verfassers in den chorus Wratislaviensis ebenfalls ablehnen sollen, zumal zwischen den beiden Sätzen von der Gefangennahme des Bischofs

[1]) Oberschles. Heimat VI, S. 99 f.

und seiner Umwandlung der Zehnten ein Kausalnexus offen gelassen ist, und die Allgemeinheit des Ausdrucks bezüglich der Zehntenumwandlung den Zweifel aufkommen läßt, ob sie nur für das Gebiet des Liegnitzer Teilfürsten oder für die ganze Breslauer Diözese gilt.

Wir wenden uns nunmehr den von Burandt richtig erkannten Dlugoszschen Amplifikationen zu.

Wir besitzen von Dlugosz zwei erheblich verschiedene Darstellungen, die eine, ältere, in seiner Geschichte Polens, die andere und jüngere in seiner Breslauer Bischofschronik.

Für diese ältere Darstellung standen ihm, abgesehen von den kurzen Angaben in dem Leubuser Katalog und in der Institucio ecclesie zwei Quellen zu Gebote, die Chronik des Godyslaw Baszko und die Bulle des Papstes Alexander IV. vom 30. März 1257, die er bei der Kollegiatkirche zu Sandomir, wo er ein Kanonikat besaß[1]), hatte einsehen können. Seine Hauptquelle ist die Chronik des Godyslaw Baszko. Er hat sie ausgiebig benutzt und, abgesehen von seinen eigenen Zutaten, nur hier und da stilistisch abgeändert. Dieser Quelle entnahm er auch den unrichtigen Namen des Dompropstes Bogufal, während die großpolnischen Annalen ihn richtig Boguslaw nennen. Da auch ein Zug seiner Darstellung, der grausame Pferdewechsel, sich nur in den großpolnischen Annalen findet, so hat Dlugosz vielleicht einen Text des Godyslaw vor sich gehabt, der dem Wortlaut der großpolnischen Annalen Rechnung trägt, wenn man nicht annehmen will, Dlugosz habe auch diese benutzt. Seine zweite Hauptquelle ist sodann die Bulle des Papstes Alexander IV. vom 30. März 1257. Er hat sie nicht bloß ganz inseriert, sondern ihren Inhalt weitläufig wiedergegeben.

In seiner Darstellung sind aber auch Angaben eingeschoben, die sich in seinen Quellen nicht finden und die man als seine eigenen Zutaten ansehen muß. Diese Amplifikationen sind folgende: 1. In seinen Quellen fand er für den Tag der Gefangennahme des Bischofs infra octavam (octavas) oder wie in den Breslauer Annalen VI nonas Octobris; statt dessen schreibt er in der polnischen Geschichte, wie in seiner Bischofschronik VI. Octobris. — 2. Das Breslauer Domkapitel wendet sich vergebens an Herzog

[1]) Zeißberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 254.

Heinrich III., den Bruder Boleslaws. — 3. Der Gnesener Erzbischof beruft die Bischöfe schleunigst nach Lenczic zu einer Synode und berichtet den traurigen Vorfall dem Papste Alexander IV. mit der Anfrage, was zu tun sei. — 4. Der Erzbischof belegt trotz dieser Anfrage den Herzog Boleslaw und seine Helfershelfer mit schweren Kirchenstrafen und das Breslauer Bistum mit dem Interdikt.

In Wirklichkeit hatte sich das Breslauer Kapitel an den Papst gewendet und dieser beauftragte den Gnesener Erzbischof und die Bischöfe von Krakau und Leslau am 13. Dezember 1257, gegen Herzog Boleslaw mit Kirchenstrafen vorzugehen. Zudem hat schon Zeißberg mit Recht gesagt: auf ein ähnliches Mißverständnis werde auch wohl die Lenczycer Synode von 1256 neben der durch Baszko beglaubigten von 1257 zurückzuführen sein[1]).

Von entscheidender Wichtigkeit ist aber folgende Amplifikation. Mitten in den Satz: Ac (Thomam) sic tectum in castrum Boleslai Vlan nomine perducunt et tam episcopum quam praepositum et canonicum secum una captos, duce Boleslao iubente — in carcerem et vincula coniiciunt, ist der seiner Quelle fremde Satz eingeschoben: qui decimarum manipularium, quae episcopo et universo clero Wratislaviensi more patriae Polonicae in campis manipulatim de omni grano solvebantur, in fertonalem transmutationem et decem millium marcarum solutionem a Thoma episcopo exigebat[2]). Der lange Relativsatz unterbricht stilistisch den Fluß der Erzählung, widerspricht den Angaben seiner Hauptquelle, die von der Umwandlung der Manipularzehnten und der Forderung eines Lösegeldes von 10 000 Mark nichts weiß, und ist allem Anschein nach erst nach Fertigstellung des ersten Textes nachgetragen. Ein gleiches gilt für den Satz über die Lenczycer Synode: Argutus est et tunc Thomas Wratislaviensis episcopus ab omni ecclesia Polonica, quod pactionem foedam tam exemplo pessimo quam re, in transmutatione decimarum manipularium in fertonales violando et libertatem ecclesiasticam et laudabilem Polonicae patriae, quae propterea apud ceteras nationes celebris habebatur, morem exterminando fecerit[3]). Denn von einem solchen Tadel ist in den Quellen, die obendrein nichts von dem vorgeblichen Zugeständnisse des Bischofs Thomas I. wissen, nirgends

---

1) a. a. O. S. 325. 2) H. Pol. VII, 744. 3) VII, 747.

die Rede; die Motivierung des Tadels aber, die der Synode zugeschrieben wird, entspricht ganz der individuellen Dlugoszschen Ideenwelt. Der eingeschobene erste Satz ist natürlich dem Leubuser Kataloge oder der Institucio entnommen, aber nicht ohne willkürliche Änderungen geblieben. Denn erstens ist bei der Garbenzehntung zur Verstärkung des Gegensatzes more patriae Polonicae hinzugefügt; zweitens ist die Umwandlung auf den Geldzehnten beschränkt und der Malterzehnt weggelassen und endlich ist die Umwandlung auf die ganze Breslauer Diözese ausgedehnt worden, was in dem Leubuser Katalog und in der Institucio wenigstens nicht ausdrücklich hervorgehoben ist.

Die Mosaikarbeit, welche Dlugosz in der Zusammenstellung seiner verschiedenen Quellen und in der Einfügung seiner eigenen Erfindungen so meisterlich zu handhaben versteht, konnte hier recht anschaulich aufgedeckt werden. Die kritischen Anmerkungen von Semkowicz gehen über die „Amplifikationen“ mit Stillschweigen hinweg.

Eine zweite Darstellung desselben Gegenstandes enthält die Breslauer Bischofschronik. Für diese Darstellung haben die betreffenden Abschnitte der Geschichte Polens die Unterlage gebildet; gleichwohl ist sie keine bloße Wiederholung, sondern es finden sich sogar auffallende Änderungen. Die unwesentliche Änderung des Namens des Papstes — Innozenz IV. statt Alexander IV. — soll hier nur der Vollständigkeit halber angemerkt werden. Wichtiger ist es, daß hier neben den Zehntvierdungen auch die Zehntmalter seiner Vorlage wieder erscheinen. Eine Tendenz bekunden folgende Amplifikationen. Es ist nicht mehr Herzog Boleslaw, der für die Befreiung aus der Gefangenschaft nicht bloß ein Lösegeld haben will, sondern eine Umwandlung des Garbenzehntens verlangt, vielmehr sind es die geeinten schlesischen Herzöge und Barone, welche ihre Einkünfte vermehren, die der Kirche verringern wollen und darum die Zehntänderung verlangen. Selbstverständlich wird Bischof Thomas ob seines frevelhaften Zugeständnisses hart getadelt und zur Begründung dieses Tadels auf die Verletzung der frommen Einrichtungen der polnischen Könige und auf die Verminderung der Einkünfte des Bistums, der Klöster, der Kirchen und der Benefizien hingewiesen. Dlugosz erblickt in dieser Zehntänderung das erste Schisma, durch das sich die Herzöge und Barone Schlesiens von dem polnischen

Reichskörper losgerissen haben. Diesen letzteren Gedanken hat Dlugosz auch in seinem Hauptwerke ausgesprochen.

Dlugosz hat auch sonst die Gewohnheit, einer Art Vergeltungstheorie zu huldigen und manche politische Ereignisse als Strafe für früher verübte Frevel anzusehen[1]); so auch hier. Schon in seiner Geschichte Polens hat er folgenden Ausspruch getan: „Es ist nicht wunderbar, wenn die göttliche Vorsehung, die die Sünden der Väter bis ins dritte und vierte Glied rächt, die schlesischen Fürsten, die Erben des Königreichs Polen, hervorgegangen aus dem Stamme der polnischen Könige, von dem Reiche selbst ausgeschlossen hat, sie, die sich durch verschiedene Vergehen, durch Mord und Gefangennahme und das Blut der Bischöfe und Priester und durch Usurpation der Zehnten befleckt haben, und an ihrer Statt Fremde zu Erben dieser Königsherrschaft gemacht hat“[2]).

In der Breslauer Bischofschronik ist die Motivierung der Strafe und die Art der Strafe, entsprechend der politischen Tendenz der Schrift, eine andere. Die Freveltaten beschränken sich auf die Umwandlung der Feldzehnten, „dieser von den alten Königen und Fürsten Polens herrührenden frommen und religiösen Einrichtung. Hierin beruht das erste Schisma, durch das die Herzöge und Barone Schlesiens sich von dem Körper des polnischen Reiches nicht ohne schwere Beleidigung Gottes und der Kirche loszureißen begonnen haben. Was Wunder, wenn die beleidigte Gottheit ihren Unwillen über jene dauernd ausgießt, sie der Nachfolge und ihres Erbes beraubt und unter die Knechtschaft fremder ketzerischer Könige gebeugt hat“[3]).

Der pathetische Ausfall des polnischen Diplomaten und Historikers gegen die damals lebenden Herzöge Schlesiens wirkt auf die Nachwelt um so seltsamer, als es sich nicht so sehr um

---

[1]) Zeißberg hat mehrere solcher Beispiele aufgezählt. Die poln. Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 332 f. [2]) H. Pol. VII, Sp. 746. [3]) Fuitque illud primarium schisma, quo se duces et barones Silesiae a corpore regni Poloniae, non sine dei et ecclesiae gravi et enormi offensa, scindere decretisque veteribus per vim abrogatis sancita sua instituere coeperunt. Quid mirum igitur, si divinitas ab illis irritata indignationem suam iustissime in illos assidue infundit, dum illos et regni Poloniae privavit successione et hereditate, et regibus externis haeretica labe foedatis in servitutem subiecit. Opp. I, 462 f.

eine religiös-kirchliche, als um eine politische und nationale Trennung handelt und das vermeintliche Gottesgericht Unschuldige getroffen hat. Denn wie wir nachgewiesen haben, ist die ganze Zehntangelegenheit historisch unbeglaubigt und unmöglich, vielmehr eine künstliche, tendenziöse Kombination des Dlugosz.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist eine glückliche Verteidigung des grundlos angegriffenen Breslauer Bischofs Thomas I. von Breslau und ein Beitrag für das von Zeißberg über Dlugosz gefällte Urteil: „aber in dem wesentlichsten Punkte, der den Geschichtsschreiber ausmacht, in der unbedingten Wahrheitsliebe, in der selbstlosen Wiedergabe der Ereignisse, wird man den Preis ihm versagen müssen“[1]).

---

[1]) S. 334.

VII.

Die Herkunft der Breslauer Bischöfe Thomas I. und Thomas II.

Von

Fedor v. Heydebrand u. d. Lasa.

Bischof Thomas I.

In seiner Chronik der Breslauer Bischöfe bezeichnet der polnische Chronist Dlugosz Bischof Thomas I. von Breslau als einen Angehörigen des polnischen Geschlechts Koslarogi, dessen Wappen drei gekreuzte Lanzen waren. Diese Angabe dürfte jedoch, wie viele Behauptungen des genannten Chronisten, einer tatsächlichen Grundlage entbehren. Auf Grund der über ihn erhaltenen urkundlichen Nachrichten gelangt man vielmehr zu einer anderen Auffassung über seine Abstammung.

In der Bestätigungsurkunde des Papstes Innozenz IV. über die Besitzungen des Bistums Breslau vom 9. August 1245 (Reg. Sil. 637) [1]) werden als Schenkungen des Bischofs Thomas I. die Dörfer Kasowo (Kasawe) und Powidsko (Powitzko) aufgeführt. Letzteren Ort aber hatte nach einer Urkunde vom 2. Juli 1223 (Reg. Sil. 270) ein Graf Pribislaus gegen die einst seinem Bruder Dirsek, Sohn des Goslaus, gehörige, von ihm erworbene Hälfte von Sarnowo (Sarne bei Rawitsch) von Johann, Sohn des Martin, eingetauscht. Danach ist Bischof Thomas I., dem Powitzko noch vor 1245 zugefallen sein muß, als Erbe und zwar im Zweifel als ein Sohn des Pribislaw anzusehen.

Graf Pribislaw erscheint unter den Zeugen der genannten Urkunde als „Pribislaw, Kastellan von Sandewalde", 1242—1244 (Reg. Sil. 338, 491c. 510) als „Pribislaw, Kastellan von Lebus".

Sein Sohn Zbilud (Reg. Sil. 610) wird 1244 (Reg. Sil. 611, 613) als der Nachfolger seines Vaters in der Kastellanei Sandewalde, 1250 (Reg. Sil. 712) als Richter zu Breslau und 1260 (Reg.

[1]) Reg. Sil. = Schles. Reg. (Cod. dipl. Sil. VII. 1—3, XVI, XVIII u. XXII).

Sil. 1055) zum letzten Mal genannt. Dessen Sohn Gebhard (Reg. Sil. 1458, 1636) ist, nach seinem Vornamen zu schließen, vielleicht aus einer Ehe des Zbilud mit einer Wiesenburg entsprossen, bei denen um jene Zeit der Vorname Gebhard gebräuchlich ist (vgl. Reg. Sil. 175, 543a, 774, 1031 und oft bis 1199, 2057).

Ein weiterer Sohn des Pribislaw ist mag. Martin, Bruder des Zbilud, Domherr zu Breslau 1236—1263 (Reg. Sil. 480, 540, 615, 703, 903, 1031, 1167). Als ein vierter Sohn des Pribislaw (Pribko) erscheint ein 1273 (Reg. Sil. 1428) verstorbener Pribislaw, dessen Gemahlin Vislawa, die Tochter des Jactor, und dessen einzige Tochter Jaroslawa, die Gemahlin des Grafen Gunter, Sohnes des Rudolf von Biberstein, war.

Die Mutter des Bischofs Thomas I. war die Schwester des Breslauer Dompropstes Peter 1214—1240 (Gründungsbuch von Heinrichau, ed. Stenzel, S. 129). Welchem Geschlecht sie angehörte, könnte man vielleicht aus dem Vornamen ihres Sohnes „Zbilud" folgern, welcher nahezu ausschließlich in dem großpolnischen Herrengeschlecht Paluka von Lekno gebräuchlich ist, dessen Wappen ein Beil war und welches von Slavnik, dem Vater des hl. Adalbert, abgeleitet wird. In diesem Geschlecht ist 1211 ein Zbilud, 1214 ein Peter, Söhne des Slavnik, urkundlich. Letzterer könnte der Breslauer Dompropst und nach seinem Bruder könnte sein Neffe Zbilud benannt sein.

Graf Dirsek, der Vatersbruder des Bischofs Thomas I., erscheint 1222 (Reg. Sil. 258) als „Dirsko, Palatin von Breslau".

Sein Sohn Pribislaus wird 1238—1245 (Reg. Sil. 514, 607, 630) erwähnt. Er vertauscht 1245 (Reg. Sil. 630) sein Gut Klesici bei Wansen gegen das bischöfliche Gut Rasowici (Ruschkowitz bei Dirsdorf). Vermutlich ist er identisch mit dem 1247 (Reg. Sil. 660) genannten Grafen „Prebico de Parichym" oder richtiger „Prerechym". Denn erstens ist die Lesart „Parichym" unrichtig und zweitens die Identität des Prebiko mit dem mecklenburgischen Fürsten Pribislaw I. von Parchym-Richenberg, welche das Regestenwerk vermutete, als irrig nachgewiesen [1]).

Ferner aber erscheint sein Bruder Dirsko, Sohn des Dirsko, 1264 (Reg. Sil. 1177), 1276 (Reg. Sil. 1499) als „Graf

[1]) Vgl. K. Wutke, Über den angeblichen Aufenthalt des mecklenburgischen Fürsten Pribislaw I. usw. in Schlesien, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 33 (1899), S. 409/410.

Dirsko de Prerechym" und dieser Ort ist das an Ruschkowitz grenzende Dirsdorf (vgl. Cod. dipl. Sil. XIV B, Anm. 458). Dirsko ist 1260—1262 (Reg. Sil. 1035, 1048, 1066, 1137, 1138) als herzoglicher Unterkämmerer urkundlich. Seine Witwe Boguska, vielleicht eine Angehörige des Geschlechts von Pogarell-Michelau, zu dessen Verwandtschaft Dirsko zu gehören scheint, bezeugt 1289 (Reg. Sil. 2117) mit ihren Söhnen Andreas und Philipp und ihrem Neffen, dem Domherrn zu Breslau und bischöflichen Kanzler Peter, die Aussetzung von Lhota (Kl. Ellgut bei Dirsdorf) zu deutschem Recht. Sein Siegel an der Urkunde von 1276 zeigt ein schreitendes Tier.

Ein dritter Sohn des Dirsko ist Conrad Dirskowic (Sohn des Dirsko) 1246 (Reg. Sil. 645). Er ist der Vater des Domherrn Peter, dessen Siegel an einer Urkunde von 1258 (Reg. Sil. 1005) deutlich einen schreitenden Bären mit der Umschrift „S. Conzchonis" zeigt und somit dem des Dirsko entspricht.

Das Wappen des Geschlechts des Bischofs Thomas I. ist danach ein Bär und damit entfällt die Behauptung des Dlugosz von seiner Zugehörigkeit zum Geschlecht Koslarogi. Wenn er der Angehörige eines polnischen Herrengeschlechtes war, wofür ja die slawischen Vornamen seiner Verwandten und die Besitzungen seines Bruders Pribislaw in Polen sprechen, so müßte man vielmehr an das polnische Geschlecht „Rawicz" denken, dessen Wappen später ein schreitender Bär war, auf dem eine Jungfrau sitzt. Dies Geschlecht leitet seinen Ursprung von der heutigen Stadt Rawitsch her, und da Sarne, der älteste Besitz der Familie des Bischofs Thomas, unweit von Rawitsch liegt, so kann man wohl unbedenklich in dem Geschlecht seines Großvaters Goslaus den Urstamm und in dem Wappen mit dem schreitenden Bären die Urform der „Herb Rawicz" sehen.

Eine Übersicht über die Familie des Bischofs Thomas I. gibt nebenstehende Stammtafel.

Bischof Thomas II.

Bischof Thomas II. von Breslau (1267—1292) soll nach Dlugosz ein Neffe des Bischofs Thomas I. von der Schwester her und ein Angehöriger des polnischen Herrengeschlechts Zaremba gewesen sein, dessen Wappen ein aus einem Schach oder einer mit vier Edelsteinen belegten Zinnenmauer wachsender Löwe ist.

Urkundlich steht von ihm zunächst fest, daß sein „väterliches

Goslaus
Herr auf Sarne bei Rawitsch
um 1200

- **Dirsko**, Palatin von Breslau, auf $1/2$ Sarne, 1222, 1223 — ?
  - Pribislaw de Prerechym auf Dirsdorf u. Ruschkowitz 1238 – 47 — ?
  - Dirsko de Prerechym auf Dirsdorf u. Kl. Ellgut Unterkämmerer 1260—1276 ∾ Boguslawa (a. d. H. Michelau-Pogarell?)
    - Andreas
    - Philipp
  - Conrad (Conzcho) Dirskowic
    - Petrus, Domherr zu Breslau u. bischöfl. Kanzler 1258—1296 (Siegel: ein Bär)
- **Pribislaw**, Kastellan von Sandewalde u. Lebus auf $1/2$ Sarne u. Powitzko 1223—1242 ∾ Schwester des Domherrn Peter (a. d. H. Paluka von Lekno?)
  - Zbilud, Kastellan von Sandewalde, Richter zu Breslau 1244—1260 (∾ Tochter des Gebhard von Wiesenburg?)
    - Gebhard
  - mag. Martin, Domherr zu Breslau 1236—1263
  - **Thomas I. Bischof von Breslau auf Powitzko** u. Kasawe 1220—1268
  - Pribislaw auf Semianowici in Polen † 1273 ∾ Witzlawa, Tochter des Jactor
    - Jaroslawa ∾ Gunther, Sohn des Rudolf von Biberstein

Erbgut" das Dorf Prieborn bei Strehlen war, welches er 1292 (Reg. Sil. 2222) den Domvikaren zu Breslau schenkte. Eine im schlesischen Regestenwerk fehlende Urkunde aus dem Kopialbuch der Domvikare im Diözesanarchiv zu Breslau besagt ferner, daß 1284 Bischof Thomas II. sich mit seiner Nichte Elisabeth, Tochter des verstorbenen Grafen Bogusko, Gemahlin des Grafen Jaroslaw, über die ihnen durch Erbschaft zugefallenen Dörfer Preworn (Prieborn), Alba ecclesia (Steinkirche) und Dobrascow (Dobrischau) verglichen hat. Da Prieborn 1292 als „väterliche" Erbschaft des Bischofs Thomas II. bezeichnet wird und der 1284 verstorbene „Graf Bogusko" niemand anders ist, als Graf Boguslaw der Jüngere (Bogusko) von Strehlen 1251—1280 (Reg. Sil. 779, 780, 793, 803, 814, 1077, 1185, 1630), dessen Vater Graf Boguslaw der Ältere von Strehlen 1223—1264 Kastellan von Ritschen und Nimptsch (vgl. Reg. Sil. 270, 396 und oft bis 542, 585 und oft bis 1177) zu Prieborn begütert ist (Reg. Sil. 1185), kann wohl nicht daran gezweifelt werden, daß die Bezeichnung „neptis" hier tatsächlich eine „Bruderstochter" bedeutet, daß also als Bruder des Bogusko Bischof Thomas II. ein Sohn des Grafen Boguslaus I. von Strehlen war.

Dieser letztere wird von Bischof Thomas I. als sein „Freund" bezeichnet und daß der Sprachgebrauch des Mittelalters hierunter einen „Verwandten" zu verstehen pflegt, ist bekannt. (Vgl. Reg. Sil. 1185.) Danach findet die Behauptung des Dlugosz, Bischof Thomas II. sei ein Schwestersohn Bischofs Thomas I. gewesen, eine gewisse urkundliche Stütze, obwohl es sich um eine Verwandtschaft weiteren Grades zu handeln scheint.

Als Sohn des Grafen Boguslaus I. von Strehlen wird 1264 (Reg. Sil. 1177) ein „Radslaus" genannt. Erkennt man diesen in Graf Radslaus Dremlik 1251—1283 Richter zu Breslau und Kastellan von Ritschen (Reg. Sil. 1640 und oft bis 1759) wieder, dessen Bruder Graf Detko alias Zeczko de Bresmir 1251—1295 (Reg. Sil. 1640, 2126, 2154 und öfter) ist, so ergibt das Siegel seines Enkels, Ulrich Dremlic de Bresmir 1312—1350 auf „Dremlicowic alias Bresmir" (Reg. Sil. 3293, 4292, Bresl. Stadtarch. Hs. 89. 1, fol. 64), als Wappen des Geschlechts der Herren von Strehlen einen wachsenden Löwen (vgl. Pfotenhauer, Schles. Siegel). Dies bestätigt sich, wenn man den Bruder des Grafen Boguslaus I. von Strehlen, Graf Radslaus

(d. Älteren) von Strehlen 1223—1247, Richter und Kastellan von Breslau (Reg. Sil. 266, 338, 362, 553a und oft bis 662), mit Graf Radslaus, Bruder des Grafen Zbroslaus von Schmitsch-Steinau, Kastellans von Oppeln (Reg. Sil. 483) identifiziert, weil die Begüterung der Brüder Boguslaus und Radslaus zu Rasselwitz unweit Steinau im Herzogtum Oppeln (vgl. Reg. Sil. 1295) dies nahelegt. Denn das Siegel des Grafen Zbroslaus ist ein aufgerichteter Löwe (Schulz, Die ältesten schles. Siegel, Pfotenhauer, Schles. Siegel).

Danach kann als erwiesen gelten, daß Bischof Thomas II. von Breslau, ein Verwandter des Bischofs Thomas I. von Spindelseite, der Sohn des Grafen Boguslaus des Älteren von Strehlen und der Angehörige eines schlesisch-polnischen Herrengeschlechts war, welches einen Löwen im Wappen führte.

Damit gewinnt die Angabe des Dlugosz, Bischof Thomas II. sei ein Angehöriger des polnischen Herrengeschlechts „Zaremba“ gewesen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit, wenn sie auch im engeren Sinne keinesfalls zutrifft. Denn es liegt auf der Hand, daß das Wappen „Zaremba“ mit dem aus der Zinnenmauer wachsenden Löwen aus einer einfacheren Urform hervorgegangen ist, wie ja auch die älteren Siegel der Zaremba den Löwen aus einem Schach (heraldisch gleichbedeutend mit Mauerwerk) wachsend darstellen, so daß das Wappen als eine Kombination eines Wappens mit einem Löwen mit dem polnischen Wappen „Wczele“ (rot-weißer Schach) erscheint.

Das Geschlecht Zaremba (von zarąb, der Verhau, Hag) gilt als eines der ältesten und vornehmsten des alten Polens. Sein Wappen stimmt bis auf unbedeutende Einzelheiten mit dem des großen polnischen Herrengeschlechts „Prawczicz“ (von prawda, das Recht) überein, zu welchem ein früh über Kleinpolen, Schlesien, Mähren und die Lausitz verbreitetes Geschlecht „Zajoncek“ (von zając, der Hase) gerechnet wird. Da nun eine Anzahl von Familien, wie die Bulakowski, Gorzewski, Grabowski, Jablonowski, Jaraczewski, Zajonczkowski, Zarembinski bald unter den „Prawczicz“ bald unter den „Zaremba“ aufgeführt werden, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die „Prawczicz“, „Zaremba“ und „Zajonczek“ nur Gruppen desselben Urstammes sind.

Die ältere Geschichte der polnischen Herrengeschlechter ist leider

durch völlig aus der Luft gegriffene Angaben späterer Chronisten, wie Dlugosz u. a. verdunkelt, Angaben, deren Unrichtigkeit vielfach an der Hand der Urkunden einwandfrei nachzuweisen ist. Dennoch scheint in Polen in der ältesten Zeit eine mündliche Überlieferung bestanden zu haben, wie wir sie heute noch bei den Südslaven vorfinden, welche gewisse genealogische und historische Zusammenhänge richtig wiedergibt und welche den späteren Chronisten noch in Bruchstücken bekannt gewesen sein muß.

Faßt man die übereinstimmenden Angaben der späteren Überlieferung der Zaremba und der Prawcic zusammen, so ergibt sich folgende Abstammungssage:

„Das Geschlecht ist aus dem Deutschen Reich und zwar aus Böhmen oder Mähren nach Polen gekommen (Überlieferung der Zaremba). Sein Ahnherr war ein Graf Andreas aus deutschem Stamme, der zur Zeit Herzog Kasimirs an dessen Hof kam (Überlieferung der Prawczicz). Ihm entstammte Magnus, der Älteste des Breslauer Landes, welcher sich 1093 gegen die Tyrannei des Secech, Woiwoden von Sandomir, empörte, von diesem aber vertrieben wurde und nach Masowien entfloh. Nach diesem führte das Geschlecht auch den Beinamen „Magnus" (Überlieferung der Zaremba). Auch Franko, Bischof von Breslau, entstammte dem Geschlecht (Überlieferung der Prawczicz)."

Urkundlich läßt sich das Geschlecht Zaremba zunächst von den Brüdern Janko, Palatin von Kalisch, und Herkenbold, Palatin von Gnesen, Söhne des Albrecht, 1230—1273 bzw. 1284 (Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 364, 693 und oft), ableiten.

Da die ihm besonders nahestehenden Zajoncek-Zajonczkowski um diese Zeit bereits in Kleinpolen, Mähren und Schlesien nachweisbar sind, liegt es nahe, den Stammvater der Zaremba Albrecht in den Reihen dieses Geschlechts zu suchen.

Unter dem Namen Zaja-Zajoncek (von zaja, der Hase) erscheint zuerst 1194 Martin Zajicek, Zeuge in einer nordmährischen Urkunde (Reg. Boh. I, S. 189); demnächst in Kleinpolen: 1230 Predslaw Zaja (Zajon), Adalbertus (Albrecht) frater eius, Johannes, filius eiusdem Predslai, Zeugen zu Skaryssow (bei Radom) beim Verkauf von Dirskowek durch den nobilis vir Jakob an das Stift Miechow (Cod. dipl. Min. Pol. IX, S. 46).

Diese drei Angehörigen des Geschlechts Zaja-Zajoncek sind offenbar identisch mit den 1228 genannten Brüdern Predslaus,

comes de Cechow, Adalbertus et Falek fratres eius, Johannes filius eiusdem Predslai, Zeugen zu Skaryssow bei dem Verkauf von Dirskowek durch Sulislawa, die Witwe des Martin, und Stephan und Boguslaus, Brüder des Martin, an Jakob, Heinrich und Peter, Söhne des Theodor, 1288. (Cod. dipl. Min. Pol. IX, S. 38.)

Die hier als „Herrn von Cechow“ erscheinenden Angehörigen des Geschlechts Zajoncek sind wohl fraglos nahe Verwandte des Herrn von Skaryssow auf Dirskowek, denen sie als Zeugen dienen. Johann, der Sohn des Predslaw Zajon, erscheint 1246—1262 als „Johannes de Cechow“ (Cod. dipl. Min. Pol. III, S. 34; IX, S. 108 und oft), 1268—1273 als „Johann dictus Zaja̧“ in Schlesien (Reg. Sil. 1305, 1328, 1425, 1443). Er ist der urkundliche Stammvater des oberschlesischen Zweiges der Zajoncek, dessen Wappen ein aus einem Schach wachsender Löwe war.

„Cechow“ ist die Burg Czchów am Dunajec südl. Tarnow, welche zu den sogenannten „kleinen Kastellaneien“ Polens gerechnet wurde. Diese kleinen Kastellaneien scheinen im Gegensatz zu den großen ursprünglich keine Glieder des altpolnischen Verwaltungs- und Landesverteidigungsorganismus gewesen zu sein. Denn in der älteren Zeit erscheinen die nach ihnen benannten Persönlichkeiten vielfach ohne den Titel „castellanus“, was bei den Kastellanen der großen Kastellaneien nicht der Fall ist, und gewisse Spuren verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den aufeinander folgenden Kastellanen lassen erbliche Rechte eines bestimmten Geschlechts an ihnen erkennen, wodurch sie sich von den „großen Kastellaneien“ unterscheiden. Vermutlich waren sie ursprünglich die Sitze von Landherrengeschlechtern, welche erst herzogliche „Offenhäuser“[1]) und später im Geschlecht der einstigen Herren vererbliche Kastellaneien wurden, wie es bei Wislica historisch überliefert ist. Legt man diese Auffassung zu Grunde, so muß man in den „Grafen“, „Herren“ oder „Kastellanen von Cechow“, wenigstens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Angehörige des Geschlechts sehen, zu dem auch die Zajonczek gehörten.

Der Nachfolger des Predslaw Zaja̧ de Cechow ist Bronis, castellanus de Cechow 1230—1234 (Cod. dipl. Min. Pol. IX, S. 46 und öfter). Identifiziert man diesen mit dem in Groß-

[1]) Dem Herzoge offenstehende Burgen Privater.

polen urkundlichen Bronisius „dei gratia nobilis comes Poloniae“, Gründer des Klosters Paradies 1230 (Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 126, 128), dessen Gründung der Stammvater der Zaremba Albertus pater Herkenboldi bezeugt, so findet die dargelegte Auffassung eine doppelte Bestätigung.

Zunächst wird als Brudersohn des Bronis Jaros de Witin, Sohn des Falo (Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 342), genannt. Sein Sohn ist Jarachius, Kastellan von Schrimm, 1250—1302 (Cod. dipl. Maj. Pol. IV, s. Register), dessen Sohn Janko Jaraczewicz (Sohn des Jarachius), der Stammvater des zu den Zaremba oder Prawcicz gerechneten Geschlechts Jaraczewski. Sodann ist als Brudersohn des Bronis urkundlich Nemir, der Sohn des Sandiwoy (Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 126, 276). Dessen Sohn ist Dirsikraj, Herr auf Pieski, Kastellan von Meseritz, † vor 1307 (Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 322, 910, 911) und dessen Sohn wiederum Gerlach de Wicense auf Pieski 1307 (Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 892, 910, 911, 912), welcher mit einem wachsenden Löwen siegelt. (Cod. dipl. Maj. Pol. IV, Siegeltafel.)

Diese Übereinstimmung von Name (Jaraczewski) und Wappen (Löwe) schließt einen Zweifel an der Zugehörigkeit des Gründers von Paradies zu dem Geschlecht Prawczicz-Zaremba aus. Sein Siegel an der Gründungsurkunde von Paradies (Cod. dipl. Maj. Pol. IV, Siegeltafel) kann nicht dagegen sprechen, denn es ist kein Wappen-, sondern ein Monogramm- und Handzeichensiegel, wie sie zuerst im alten Byzanz erscheinen und von dort aus in der Slavenwelt Eingang gefunden haben. Daß Bronis, der Angehörige des Geschlechts Prawczicz-Zaremba in Großpolen, identisch ist mit Bronis, dem Verwandten der Zajonczek aus dem Geschlecht Prawczicz-Zaremba in Kleinpolen, kann bei den zahlreichen Wechselbeziehungen beider Landesteile nach alledem unbedenklich angenommen werden, und es liegt auf der Hand, daß Albrecht, der Vater des Herkenbold Zaremba, welcher 1230 die Klostergründung des Bronis in Großpolen bezeugt, kein anderer ist als Adalbert (Albert, Albrecht), der Bruder des Predslaw Zajoncek(=Prawczicz-Zaremba) de Cechow in Kleinpolen, ein Verwandter des Bronis, castellanus de Cechow, 1230—1234. In Cechow am Dunajec laufen also die hauptsächlichsten Zweige des über Polen, Schlesien, Mähren und die Lausitz weit verbreiteten Herrengeschlechts Prawczicz-Zaremba-

Zajonczek zusammen. Es fragt sich, ob auch von den Herren von Strehlen eine urkundliche Brücke dorthin führt.

Nun wird als Vater des Grafen Zbroslaus von Schmitsch-Steinau und damit der Brüder Radslaus und Boguslaus von Strehlen ein Andreas (Reg. Sil. 999) erwähnt. Ferner ist in Schlesien Graf Stephan Andrejowich gen. Magnus, Kastellan von Bunzlau und Nimptsch 1208—1239 (Reg. Sil. 129, 132, 273b und oft bis 530), urkundlich, welcher in Kleinpolen als „Stephan filius Andreae de Cechow castellanus", Kastellan von Bunzlau 1242 und 1244 (Cod. dipl. Min. Pol. I, S. 33; III, S. 48), erscheint, wobei dahingestellt bleiben kann, ob das Prädikat „de Cechow" zu „Andreas" oder zu „castellanus" zu ziehen ist.

Identifiziert man den Vater des Stephan Magnus, dessen Beiname nach der Überlieferung der des Geschlechts Zaremba ist, mit dem Vater der Herren von Strehlen, so ist auch von diesen die Brücke nach „Cechow" geschlagen. Denn entweder muß Andreas der Vorgänger des Predslaw Zają oder Stephan Magnus der Nachfolger des Bronis in Cechow gewesen sein, je nachdem man die Interpunktion „Stephanus, filius Andreae de Cechow, castellanus" oder „Stephanus, filius Andreae, de Cechow castellanus" ergänzt.

Stephan Magnus, der Sohn des Andreas de Cechow, Kastellan von Bunzlau und Nimptsch, war zu Skalic-Reumen in der Gegend von Strehlen, außerdem aber in der Gegend von Trebnitz zu „Boriowici" erblich berechtigt (Reg. Sil. 542, 715). Das letztgenannte Dorf ist entweder das im Gründungsbuch des Bistums Breslau „Borcowicz" genannte Burgwitz (Cod. dipl. Sil. XIV, B. 84) oder „Boccowici" — Frauenwaldau. In derselben Gegend liegen die Trebnitzer Stiftsgüter Martinowo (Gr. Märtinau) und Clissowo (Pflaumendorf), welche offenbar als Teilstücke einer einst einheitlichen Gemarkung um 1200 von Martin Borislawich (Sohn des Borislaw), Stephan filius Martini, Predslaw, dem Sohne des Prozimir, nebst seinen Miterben und den Söhnen des Theodor an das Stift Trebnitz gelangt waren (Reg. Sil. 92, 127). Vergleicht man nun die Namen der Miterben zu Martinowo und Clissowo in Schlesien mit denen der Gesippen der Herrn von Skarysssow-Cechow zu Dirskowek in Kleinpolen, so entsprechen einander:

in der Gegend von Trebnitz um 1200	in der Gegend von Skaryssow um 1230
Stephan, der Sohn des Martin Borislawich, auf Clissowo,	Stephan, Boguslaus und Martin auf Dirskowek,
Predslaw, der Sohn des Prozimir, auf Clissowo,	Predslaw Zajon de Cechow, Zeuge der Herrn von Skaryssow auf Dirskowek,
die Söhne des Theodor auf Clissowo	Jakob, Heinrich, Petrus, Söhne des Theodor auf Dirskowek
(Reg. Sil. 92, 127).	(Cod. dipl. Min. Pol. IX, S. 38, 46, 57).

Da überdies in der Gründungsurkunde von Trebnitz (Reg. Sil. 127) ausdrücklich gesagt wird, daß Stephan, der Sohn des Martin, auf Clissowo nicht ständig in Schlesien lebte, und da andererseits Johann, der Sohn des Predslaw Zajon de Cechow, als „Johann Zajon" 1268—1273 (Reg. Sil. 1305, 1328, 1425, 1448) in Schlesien urkundlich ist und das Vorkommen eines „Zajenczko" um 1200 in der Gegend von Trebnitz in dessen Gründungsurkunde durch die Erwähnung einer „villa Zajenschonis" (Reg. Sil. Nr. 94) einwandfrei bezeugt wird, so darf man die genannten Persönlichkeiten wohl unbedenklich identifizieren.

Als ältester Ahnherr der Prawcic-Zaremba-Zajoncek erscheint damit ein Borislaw, dessen Sohn Martin wieder dem 1194 in einer nordmährischen Urkunde genannten Martin Zajicek entspricht (vgl. Erben, Reg. Boh. I). Folgt man nun in den polnischen Urkunden der über Skaryssow und Cechow führenden Spur, so gewinnen folgende urkundliche Nachrichten entscheidende Bedeutung: 1198 Aufführung der bei und nach Gründung des Stiftes Miechow um 1150 diesem geschenkten Güter: ... „Johannes dedit villam, quae decambita fuit a fratre eius Matheo pro Gostieradic, Andreas frater Mathei dedit Bamuol, ... comes Radslavus de Skaryssow dedit Skaryssow ... (Cod. dipl. min. Pol. I, S. 43). 1143 Radsislaw, Andreas filius episcopi, Cechawy, Zeugen bei der Schenkung von Alt-Radzejow an das Kloster Mogilno (Cod. dipl. maj. Pol. I, S. 15). 1143 Albertus de Dyss et frater eius Rozlavus, Beauftragte des Herzogs bei der Umgrenzung des dem Kloster Mogilno geschenkten

Alt=Radzejow, . . . Borislaw, Martinus, Vitoslaw, Puten, Predslaus, Johannes, filii „Rozlai" (so wohl statt „Rozdali" zu lesen), Angehörige der „vicinia" (Grenznachbarschaft) von Alt-Radzejow (Cod. dipl. Maj. Pol. I, S. 40). 1176 Nekrolog des Klosters Lubin: . . . anno verbi incarnati 1176 (obiit) Petrus Magnus, filius Wzeborii, palatinus Cujaviensis et Cruswitiae castellanus; . . . Borislaus, Martinus, Vitoslaus, Puten, Predslaus, Johannes, filii Rozlai (Cod. dipl. Maj. Pol. I, S. 581).

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist danach ein „comes Radslaus de Skaryssow" in Kleinpolen urkundlich, welchem ein mit einem „Andreas filius episcopi" unter der Bezeichnung „Cechawus" = „de Cechow" aufgeführter Radslaus in Großpolen entspricht, dessen Sohn Borislaus heißt. Es liegt also der Schluß sehr nahe, daß letzterer der als Ahnherr der Prawczicz=Zaremba=Zojoncek ermittelte Borislaus, Großvater der um 1230 zu Skaryssow genannten Herren von Cechow ist, nach welchem sich Martin „Borislawich" nennt. Denn die Benennung seines Bruders Albertus „de Dyß", nach Dyß nördlich von Lublin, beweist ebenso wie der Name „Cechawus" die Herkunft des in der Nachbarschaft von Alt=Radzejow sitzenden Geschlechts aus Kleinpolen, wo auch Wzebor, zu dessen Sippe die Söhne des Radslaus wegen ihrer Aufführung zum Anniversar des Petrus Magnus, Sohnes des Wzebor, wohl zu rechnen sind, Besitzungen (vgl. Cod. dipl. Min. Pol. I, S. 43 „uxor Wzeborii . . . dedit . . . Golchewo) hatte. Da Radslaus und Andreas „filius episcopi", zwar als „Cechawi", aber nicht als Brüder erscheinen, weil die Einzahl „filius" sich nur auf Andreas bezieht, muß man sie für Vettern oder Oheim und Neffe halten. Für ihre nahe Verwandtschaft spricht außer der gemeinsamen Bezeichnung „Cechawi" noch der Umstand, daß die Söhne des Radslaus unter der Grenznachbarschaft von Alt=Radzejow aufgeführt werden, an dessen Gemarkung nach der Umgrenzungsurkunde „Sambor, villa Andreae", grenzte, ohne Zweifel das heutige Zaborowo, südöstl. von Gokanow am Goplosee, nordwestl. von Radzejow. Damit wird zugleich eine ältere Generation des Geschlechts erkennbar, wie die Gründungsurkunde des Klosters Mogilno zeigt: 1065 . . . comes Andreas dedit Gocunow . . . Zeuge Wzebor, princeps militiae Poloniae . . . (Cod. dipl. Maj. Pol. I, S. 4). „Gocunow" ist unzweifelhaft das Dorf Gokanowo

am Goplosee, zu dem „Zambor (Zaborowo) villa Andreae“ gehört haben dürfte, und „Wzebor, princeps militiae Poloniae“, kann wohl mit Sicherheit als ein Vorfahr des Wzebor angesehen werden, zu dessen Sippe die Söhne des Radslaus (Cechawus, de Skaryssow) zu rechnen waren.

Es fragt sich nun, wer jener Bischof gewesen sein kann, dessen Sohn Andreas Cechawus war. Daß damals das Zölibat in Polen noch nicht durchgeführt war, ist bekannt. Der Ausstellungsort der Urkunde läßt darauf schließen, daß mit „dem Bischof“ schlechthin ein Bischof von Kujawien oder von Posen gemeint war. Nun grenzt an Martinowo, das Dorf des Martin Borislawich, wie sich aus den Umgrenzungsurkunden des Gebietes des Klosters Trebnitz ergibt, ein Dorf „Rozerowichi“, „Rozerowo“ oder „Roczerzowo“, vermutlich das heutige Kl. Märtinau, welches durch Tausch vom Sandstift in Breslau an das Kloster Trebnitz gelangt war. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es mit dem Gute des Sandstifts identisch ist, welches in der Bestätigungsurkunde von 1193 (Reg. Sil. 59) als „Rogerenich in montibus“ (im Trebnitzer Bergland) und 1200 (Reg. Sil. 69) ganz offensichtlich mit verschriebenem Anfangsbuchstaben „Kogerowo in montibus“ genannt wird. Dieses Dorf erscheint wie die verschiedenen Anteile von Clissowo als Teilstück eines ursprünglichen Gesamtbesitzes, zu dem auch Martinowo gehörte und dessen älteste Besitzer demnach die Herren von Skaryssow-Cechow waren. Es ist bei Gründung des Sandstifts durch den Grafen Peter Wlast in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts von Bischof Benedict von Posen geschenkt worden. Hier erscheint also ein Bischof von Posen, welcher ein naher Verwandter des Radslaus Cechawus de Skaryssow gewesen sein muß. Damit ist jener Bischof ermittelt, welcher als Vater des Andreas Cechawus genannt wird. Da das Sandstift nach der Bestätigungsurkunde von 1209 (Reg. Sil. 132) von Graf Peter Wlast „und seinen Brüdern“ fundiert worden ist, so muß man Bischof Benedict mindestens für einen nahen Verwandten desselben halten, zumal da auch das an Rogerowo-Martinowo grenzende Ugrinowo (Pflaumendorf) dem Leonard, „consanguineus“ des Grafen Peter Wlast, gehörte (vgl. Reg. Sil. 57, 92).

Sucht man seinen Sohn „Andreas Cechawus, filius episcopi“ ebenfalls in der Gegend von Trebnitz, so findet sich dort um

1200 Graf Andreas „Ranzki", Bruder des Vislaus, auf Zirkwitz (Reg. Sil. 126), dessen Beiname in der Lesart „Ranzki" keinen Sinn gibt, als „Rauski" aber von Rauske abzuleiten wäre, welches Graf Peter Wlast 1149 (Reg. Sil. 34) dem von ihm gegründeten Sandstift geschenkt hatte. Da auch Trebnitz als ein alter Besitz des von Peter Wlast gegründeten Vinzenzstiftes zu Breslau ursprünglich zu dessen Begüterung in Schlesien gehört zu haben scheint (Reg. Sil. 33), spricht der daran grenzende Besitz des Andreas Rauzki zu Zirkwitz für dessen Identität mit Andreas, dem Sohne des zur Verwandtschaft des Peter Wlast gehörigen Bischofs Benedikt von Posen.

Der Vater des Stephan Magnus und des Zbroslaus kann dieser Andreas allerdings kaum gewesen sein, denn wenn man normale Altersverhältnisse zu Grunde legt, wäre sein noch 1264 lebender Sohn Boguslaus etwa im 70. Lebensjahr seines bereits 1143 zeugnisfähigen Vaters geboren. Vielmehr schiebt sich zwischen ihn und die Herren von Strehlen ein jüngerer Andreas, welcher als Andreas Andrejowich 1222 auf dem colloqium zu Greniava in Kleinpolen (Cod. dipl. Min. Pol. I, S. 20) erscheint und in Schlesien als Graf Andreas, Herr und Patron zu Macejow Ker, 1223 auf Matzkirch, Cescowo (Autischkau) und Dombrowa Woda im Herzogtum Oppeln (Reg. Sil. 268), dem Sohne des Andreas Cechawus (Cechow = Ceskowo, letzteres vielleicht nach ersterem benannt) bzw. des bei der Gründung von Miechow neben Radslaus de Skaryssow genannten Andreas, Bruder des Johann und Mathias, entsprechen würde, nach dessen Oheim Mathias das Dorf „Macejow Ker" benannt wäre. Sein Oheim Johann könnte der als Verwandter des Peter Wlast genannte Johann Michora sein. Jedenfalls entsprechen die Namen der bei der Gründung des Sandstifts beteiligten Großen, welche wohl meist zur Verwandtschaft des Gründers gehörten: Bronis, Sandiwoy, Vitoslaw (Vislaw), Andreas, Pros (Prozimir), Albertus (Reg. Sil. 33, 58), wie auch der Name des Bruders des Grafen Peter Wlast, Boguslaw (Reg. Sil. 69), in ganz auffallender Weise den in dem Geschlecht Prawczicz-Zaremba bzw. bei den Herren von Cechow-Skaryssow und den Grafen von Strehlen üblichen Vornamen.

Auf Grund der Begüterung zu Gr. u. Kl. Märtinau wird man Radslaw Cechawus de Skaryssow, den Ahnherrn der Prawczicz-

Zaremba, und Bischof Benedikt von Posen, den Vater des Andreas Cechawus, für Brüder zu halten haben.

Welcher Art ihre Verwandtschaft mit Peter Wlast war, muß dahingestellt bleiben. Denn wenn auch nach der Bestätigungsurkunde von 1209 (Reg. Sil. 132) die Brüder des Grafen Peter Wlast Mitbegründer des Sandstifts und nach der Urkunde von ca. 1200 (Reg. Sil. 69) ein Bischof Benedikt von Posen an dieser Gründung beteiligt war, so kann die Verwandtschaftsbezeichnung auch im weiteren Sinne zu verstehen sein. Andererseits würde auch keine urkundliche Nachricht mit der Angliederung der Brüder Radslaus, Albrecht und Benedikt als Brüder des Peter Wlast und seines Bruders Boguslaus im Widerspruch stehen.

Nach der polnischen Überlieferung soll „Graf Petrus Danus (der Däne) de Skrzyn gen. Wlast" Gründer des Sand- und Vinzenzstifts zu Breslau sowie des Klosters Strelno in Großpolen, ein Sohn des Swantoslaw, aus dänischen Diensten in die des Polenherzogs getreten sein und zu dem polnischen Geschlecht „Labendz" gehört haben, dem die Grafen von Dunin und Skrzyn entstammten und dessen Wappen ein Schwan war. Tatsächlich führt auch ein polnisches Adelsgeschlecht „Skrzynski" gleich den „Dunin" einen Schwan. im Wappen.

Urkundlich ist jedoch festzustellen, daß Peter Wlast als Petrus Wlo Dimili bezeichnet wird (Reg. Sil. 57), d. h. als „Sohn des Wladimir", wonach auch sein Beiname „Wlaz" vielleicht als Patronymikon zu erklären ist. Ferner ist der 1216 (Cod. dipl. Sil. VII, S. 111) als Patron von Strzelno erwähnte, also zum Geschlecht des Gründers gehörende „Cristinus, filius comitis Petri Magni", nicht ein Sohn des 1153 verstorbenen Peter Wlast, sondern des nach dem Totenbuch von Lubin 1176 verstorbenen Sohnes des Wzebor, zu dessen Verwandtschaft die Söhne des Radslaus (Cechawus de Skaryssow) wegen ihrer Aufführung zu seinem Anniversar zu rechnen waren. Cristinus ist nach seinem Oheim Cristinus, Sohn des Wzebor, benannt, welcher sich an der Gründung des Vinzenzstifts durch die Schenkung von Rudine bei Liegnitz beteiligt zu haben scheint. Endlich ist ein anderes polnisches Geschlecht „Skrzynski", welches sich sicher nach Skrzynno bei Siewierz schreibt, ein Hauptzweig der Zaremba.

Wenn angesichts dieser Widersprüche die Überlieferung über Peter Wlast und seine Beziehung zu dem Geschlechte Labendz

überhaupt einen wahren Kern haben sollte, so liegt dieser vielleicht darin, daß eine Erbtochter aus seinem besonderen Stamme einen Anteil von Skrzynno und das nach dem Beinamen des Peter Wlast benannte Dunin (Dun, der Däne) einem Angehörigen des Geschlechts „Labendz“ zugebracht hat, an dessen Geschlecht sich dann naturgemäß die Überlieferung von „Petrus Danus de Skrzyn“ knüpfte.

Auf Grund der urkundlich immer wieder durchscheinenden Zusammenhänge erscheint es nach alledem als das Wahrscheinlichste, daß Peter Wlast tatsächlich zum Mannesstamm des Herrengeschlechts von Skaryssow-Cechow gehört hat, dessen Wappen schon zur Zeit des gemeinsamen Stammvaters um 1100 ein Löwe gewesen sein muß. Denn es würde dies mit der besonderen Rechtsstellung der Strehlener Territorialherren, mit den überlieferten alten Beziehungen der Prawczicz-Zaremba zu Schlesien, insbesondere ihrer Ableitung von dem Grafen Magnus, dem „Herzog“ oder „starosta“ (senior, Ältester = seigneur, Herr) des Breslaner Landes (vgl. die auffallende Bezeichnung des Peter Wlast als „comes Slesie“ und „praedecessor“ des Herzogs Reg. Sil. 20), und den beiderseitigen Wechselbeziehungen zu Groß- und Kleinpolen sehr wohl in Einklang stehen. Daß die Bezeichnung des Peter Wlast als „Danus“ (Däne) nicht wörtlich zu nehmen ist, sondern von Kriegsdiensten gegen oder bei den Dänen herkommen dürfte, folgt aus der urkundlichen Erwähnung, daß er seine Schenkungen an das Vinzenzstift aus seinem Anteil an der Erbschaft nach seinem Vater und Großvater gemacht habe (Reg. Sil. Nr. 59), wodurch sein Geschlecht in Schlesien bis in die Tage des Grafen Magnus zurückgeführt wird.

Wie auch immer der Wahrscheinlichkeitsgrad der dargelegten genealogischen Zusammenhänge, insbesondere der Zugehörigkeit des Bischofs Thomas und der Herren von Strehlen zum Geschlecht des Grafen Peter Wlast von sachverständiger Seite bewertet werden mag, so kann darüber kein Zweifel herrschen, daß uns hier ein weitverbreitetes polnisch-schlesisches Geschlecht entgegentritt, dessen ganze Rechtsstellung es auf eine Stufe mit kleinpolnischen Herrengeschlechtern, wie die Herren von Tyniec u. a., stellt, in denen man wohl mit Recht die Nachkommen westslavischer Teilfürsten oder Stammeshäuptlinge erblickt, welche das Polenreich des Mesiko unter seine Herrschaft gebracht hatte. So könnte

auch das Geschlecht der Herren von Strehlen auf die alten Häuptlinge des Zobtengaues Slenzane zurückzuführen sein, der in seinem politischen Anschluß bis zu Beginn des 12. Jahrhunderts zwischen Böhmen und Polen geschwankt hat. Vielleicht weist das Löwenwappen und der Name „Cechow" (Böhmenort) auf die ursprüngliche Zugehörigkeit dieses Gebietes zum Böhmenreich der Przemysliden hin.

Als urkundlich einwandsfrei nachgewiesen kann demgegenüber der nähere Verwandtenkreis des Bischofs Thomas II. gelten, welcher von dem bereits erwähnten Andreas und seiner Gemahlin, der Schwester des herzoglichen Notars Konrad, abstammt. Welchem Geschlecht dieser letztere angehörte, dafür finden sich keine sicheren Anhaltspunkte.

Graf Boguslaus der Ältere von Strehlen, 1223 (Reg. Sil. 270) Hofrichter zu Breslau, 1232—1239 (Reg. Sil. 396 und oft bis 465) Kastellan von Ritschen, 1242—1248 (Reg. Sil. 585 und oft bis 677) Kastellan von Nimptsch, erscheint 1251 (Reg. Sil. 746) als „senex" und zuletzt 1264 (Reg. Sil. 1185) als „Freund", d. h. als Verwandter des Bischofs Thomas I. 1239 (Reg. Sil. 537) wird er als Schwestersohn des herzoglichen Notars Konrad auf Jagilno-Schreibendorf (bei Frankenstein?) bezeichnet. Da der Name Konrad im Geschlecht des Goslaus, Großvaters des Bischofs Thomas I., vorkommt, so wäre es nicht ausgeschlossen, daß der Notar Konrad ein Sohn des Goslaus war und daß die immerhin etwas entferntere Verwandtschaft mit Bischof Thomas I., auf welche die Bezeichnung „Freund" hinzuweisen scheint, so zu erklären ist.

Seine Gemahlin scheint die Schwester des Domherrn Eckhard von Kalkau gewesen zu sein, als dessen Neffe Bischof Thomas II. bezeichnet wird (Reg. Sil. 781). Ihr Geschlecht ist unbekannt.

Die Herrschaftsrechte am Gebiet von Strehlen, auf welche die Bezeichnung „Graf von Strehlen" hinweist, dürften sich auf die Dörfer erstreckt haben, deren Zehnten Bischof Thomas I. der von ihm gegründeten zweiten „strehlener" Pfarrkirche zu Steinkirche 1264 (Reg. Sil. 1185) zuweist. Es sind dies die Gemarkungen Striege, villa Daleborii (Allgersdorf, ehem. Alziksdorf, vgl. Alzik, Bruder des Dalibor, Reg. Sil. 1235), die terra Dersislai (Wammelwitz und Gambitz, wo 1313 — Reg. Sil. 3332 — die Enkel des Dirslaus von Baitzen sitzen), das Dorf des Sulislaus (?), Steinkirche, Ligota (Dobrischau und Habendorf?) und Prieborn. Innerhalb dieses

Herrschaftsgebiets besaß Boguslaus die Dörfer Prieborn, Dobrischau und Steinkirche, es waren darin aber auch Angehörige anderer Geschlechter begütert, vermutlich angeheiratete Verwandte, als welche z. B. Dirsislaw von Baitzen und Dalibor auf Grund ihrer Wappen (achtstrahliger Stern bzw. Horn neben Hirschstange, vgl. Siegel des Dirslaus und des Wilcho, Sohnes des Semian, Brudersohnes des Dalebor, Großvaters des jüngeren Dalebor, bei Pfotenhauer, Schles. Siegel) anzusehen sind.

Auch im Herzogtum Oppeln war Boguslaus begütert, und zwar neben seinem Bruder Radslaus zu Poln. Rasselwitz unweit Steinau-Schmitsch (Reg. Sil. 1295) und zu Fröbeln am Unterlauf der Neiße (Reg. Sil. 955), wo 1310 (Reg. Sil. 3166) sein Enkel Nikolaus „de Ruskowe" sitzt, welcher sich nach Rauske bei Löwen nennt, und in dessen Grenznachbarschaft seine Enkel Boguslaus und Peter auf Niewodnik und Golschwitz sitzen, Dörfern, welche einst mit Croszina (Weißdorf) zu einer Gesamtherrschaft „Boguslawe" (wohl das nach Nikolaus, Sohn des Boguslaw, später so benannte Nikoline) gehörten (Reg. Sil. 270, 955, 1017, 3166), als deren namengebenden Herren man wohl Boguslaw den Älteren von Strehlen ansehen darf. Die Besitzung „Rauske" in dieser Gegend erinnert wieder an den Beinamen seines Großvaters Andreas „Rauski" und könnte gleich diesem von Rauske bei Striegau herzuleiten sein (Ansiedlung von Bauern aus Rauske).

Söhne des Boguslaus des Älteren von Strehlen sind außer Bischof Thomas II.:

1) Boguslaus der Jüngere von Strehlen, zuerst urkundlich 1251 (Reg. Sil. 779), 1252, 80 (Reg. Sil. 973, 1630) oberster Kämmerer. Sein auffallend seltenes Erscheinen in den herzoglichen Urkunden findet seine Erklärung vielleicht darin, daß in seine Lebenszeit die Beseitigung der ihrer landesherrlichen Macht im Wege stehenden altpolnischen Territorialherrschaften durch den Herzog fällt, auf welche die öfter erwähnten Streitigkeiten des Herzogs mit seinen Vasallen hinzuweisen scheinen (Cod. dipl. Sil. VII, S. 3, Nr. 1340, S. 234). Seine Tochter Elisabeth ist vermählt mit einem Grafen Jaroslaus, welcher als Graf Jaroslaus „de Owes" (Habendorf, vgl. Reg. Sil. 1046, 1112) 1296 Anspruch auf Prieborn erhebt (vgl. Diözesanarch. Breslau, Kopialbuch der Domvikare). Dieser ist der Bruder des Predslaw de Rosmanka (Rosenbach), beide Söhne des Mrozko, Grafen von Grottkau und

Kastellans von Krossen, Ritschen und Nimptsch, später Palatins von Oppeln, 1234—68 (vgl. Reg. Sil. 1328, 1348, 2257), aus dem Geschlechte des Herrn von Michelau-Pogarell, dessen Übergang in den Dienst des Herzogs von Oppeln, ebenso wie die Gefangennahme seines Sohnes Hynko durch den Herzog von Breslau und wie der darauf folgende Übergang der Herrschaft Grottkau in herzoglichen Besitz auf die Machtkämpfe zwischen der landesherrlichen Gewalt und den Großen des Landes hindeuten. Wahrscheinlich ist Habendorf bei Dobrischau nach dem Besitz des Jaroslaus (Habendorf bei Reichenbach) benannt und stellt den diesem durch seine Frau Elisabeth zugefallenen Anteil an Dobrischau dar. Als Söhne des Boguslaus des Jüngeren von Strehlen erscheinen die Brüder Boguslaus und Gron, Erbherren von Dobrischau, 1291 (Reg. Sil. 2199). Ersterer hat die Stadt und Herrschaft Strehlen um 1290 an den Herzog „verkauft" und erscheint 1301—1315 im Herzogtum Öls (Reg. Sil. 2664, 3148, 3354, 3466), später anscheinend als Boguslaus de Prand 1323 (Reg. Sil. 4773 — Burg Brande bei Falkenberg) und Boguslaus von Niewodnik 1333 (Reg. Sil. 5213). Letzterer ist wohl identisch mit Jesko (Johann) gen. Gron, Erbherrn von Simonowic (Schimmelei), Zeugen des Ulrich Dremlic auf Bresmir 1323 (Reg. Sil. 4292). Vielleicht erscheinen beide Brüder in Boguslaus gen. Stobrawa und Jesko (nicht „Lesko") auf Poppelau 1304 (Reg. Sil. 2792).

2) Radslaus Dremlik, zuerst urkundlich 1251 (Reg. Sil. 1640) mit seinem Bruder Detko, 1261—1263 (Reg. Sil. 1056, 1074) Hofrichter zu Breslau 1272—1283 (Reg. Sil. 1388 und oft bis 1759), Kastellan von Ritschen. Sein Beiname „Dremlik" (böhmisch der Turmfalke) hat anscheinend die Benennung seines Anteils von dem Besitz „Bresmir" mit dem Namen „Dremling" veranlaßt, welches 1362 „Dremlikowic alias Parvum Bresmir" genannt wird. Seine Söhne sind offenbar der 1281 (Reg. Sil. 1668) neben ihm genannte Rasko Dremlik und der 1311 (Reg. Sil. 2808) als Zeuge auftretende Jesko (Johann) Dremlik, nach welchem wieder ein Teil von Dremling, „Jakobine oder Nieder Dremling", genannt worden ist. Sein Enkel, Ulrich Dremlik, Erbherr von Bresmir, siegelt, wie bereits erwähnt, 1323 (Reg. Sil. 4292) mit einem wachsenden Löwen (Pfotenhauer, Schles. Siegel). Er scheint in Oberschlesien begütert gewesen zu sein,

wo er 1312 (Reg. Sil. 3293) Ulrich „de Bresmir" genannt wird. Seine Witwe verkauft 1362 (Bresl. Stadtarch. Hs. H 89, fol. 64) das Gut „Dremlikowic alias Parvum Bresmir." Es zeigt sich also, daß Dremling tatsächlich ein Teilstück einer einstigen Gesamtherrschaft „Bresmir" ist.

3) Deczko alias Zezko wird zuerst 1251 (Reg. Sil. 1640) als „Bruder des Radslaus", 1290 (Reg. Sil. 2154) als „Bruder des Radslaus Dremlik" genannt. 1258 (Reg. Sil. 994) heißt er Graf Deczko „Laurencii", 1290 (Reg. Sil. 2126) Graf Deczko „de Bresmir". Die Bezeichnung „Laurencii" erscheint daher nicht als ein Patronymikon, sondern ist offenbar ein Schreibfehler statt „Laurencic", da dies der alte Name des heutigen Dorfes Bulchau ist, welches als Zehntdorf der Kirche von Bresmir (Reg. Sil 1900) ebenfalls ein Teil der Gesamtherrschaft dieses Namens gewesen sein dürfte. Deczko ist 1251—1258 (Reg. Sil. 794 und oft bis 1307) als herzoglicher Schenk, 1272 (Reg. Sil. 1404) als Kastellan von Tiefensee, zuletzt 1295 (Reg. Sil. 2385) urkundlich. Sein Sohn Nikolaus 1266 (Reg. Sil. 1238) ist wohl mit dem 1315 (Cod. dipl. Sil. IX, Nr. 52) zu Bulchau sitzenden Nikolaus genannt Kalinka identisch, ebenso mit Nikolaus de Ruskowe (Rauske) auf Fröbeln 1310 (Reg. Sil. 3166), dem Ahnherrn eines Geschlechts „de Rusk", welches bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in Schlesien und seitdem im Ordenslande Preußen erscheint und dessen Wappen ein Löwe war (vgl. Siebmacher, Preuß. Adel).

4) Nikolaus, Sohn des Boguslaus, auf Fröbeln 1257 (Reg. Sil. 955), Vater des Goslaus, Rozlaus (Radslaus) und Vinzenz 1259 (Reg. Sil. 1017), dürfte identisch sein mit dem als Mitpatron der Kirche zu Bresmir genannten Nikolaus de Crivasosna et de Lawinstein 1285 (Reg. Sil. 1900). Denn Crivasosna erhielt später den Namen Cursantkowic nach einem Jesek gen. Cursantko, welcher als „Cursantko" schlechthin 1315 (Cod. dipl. Sil. IX, Nr. 52) neben Nikolaus Calinka auf Bulchau sitzt und dessen Nachkommen später zu Chursangwitz und „Schostekowitz" begütert sind (Bresl. Stadtarch. Hs. H 89 1 und 2). Letzteres ist das ehemalige „Lawinstein" und hieß später auch „Weißdorf" (vgl. Reg. Sil. 1900), wonach sich das schlesische Adelsgeschlecht von Weißdorf schrieb, auf dessen Wappen, einen von Rot und Blau mehrfach geteilten Löwen im silbernen Schild (vgl. Sinapius, Schles. Kuriositäten), schon der Name „Lawinstein" deutlich hinweist.

5) Vermutlich ist als Bruder noch ein Peter anzureihen, welcher 1285 (Reg. Sil. 1900) als Peter crinosus, Erbherr von Bresmir, und in demselben Jahre (Reg. Sil. 1893) als Peter von Niewodnik, 1304 (Reg. Sil. 2786) aber als der verstorbene Petrus de Dobra (Döbern), Erbherr von Dobrischau, Vater des Peter, erscheint, den man neben Jesko gen. Gron, Erbherrn von Schimmelei, 1323 (Reg. Sil. 4292) wiederfindet. Ein Tochtersohn des Boguslaus I. war anscheinend Paul Poduska, Erbherr von Bresmir, 1280—1294, dessen Nachkommen mit dem Wappen derer von Storch siegeln.

Der Oheim des Bischofs Thomas II., Graf Radslaus von Strehlen, erscheint zuerst 1220 (Reg. Sil. 220) als Richter zu Oppeln, 1222 (Reg. Sil. 250) ist er Tribun daselbst, 1223—1232 (Reg. Sil. 266, 338, 362) Richter zu Breslau, 1239—1247 (Reg. Sil. 543a und oft bis 662) Kastellan daselbst. 1236 (Reg. Sil. 482) wird er als Bruder des Grafen Zbroslaus von Schmitsch-Steinau, Kastellans von Oppeln, 1239 (Reg. Sil. 537) als Bruder des Grafen Boguslaus von Strehlen bezeichnet. Sein Anteil an der Herrschaft Strehlen dürfte von den Dorfmarken bezeichnet werden, deren Zehnt der alten Pfarrkirche zu Strehlen verblieb, als sein Bruder Boguslaus sich eine besondere Kirche gründete. Es sind dies die Dörfer Tophirdorf (Töppendorf), Gossenice (Mehlteuer), villa Rodgeri (Riegersdorf), Buchwald (eingegangenes Vorwerk der Burg auf dem Rummelsberg), Friderici villa (Friedersdorf) villa Nikolai (Niklasdorf), Petrowitz (Peterwitz), Warkotsch, Elgot (?), Gorczewicz (Gurtsch), Croszin (?), Sagyn (Sägen), Strigowe villa (Striege) — (vgl. Reg. Sil. 2660).

Außerdem besaß er mit seinem Bruder Boguslaus gemeinsam Rasselwitz im Herzogtum Oppeln. Als seine Söhne erscheinen: 1) 1239 (Reg. Sil. 543a) „Woizicho, der Sohn des Kastellans von Breslau, 1253 (Reg. Sil. 815) „Woycech, der Sohn des Radslaus und sein Bruder Peter." Vermutlich ist er identisch mit dem bischöflichen Ritter Albrecht-Woycech 1248—1267 (Reg. Sil. 686, 779, 1260) auf Oppersdorf, Kastellan von Militsch, da alle sonst um diese Zeit in Schlesien urkundlichen Persönlichkeiten des Namens Albrecht-Woycech nachweislich anderen Geschlechtern angehören (Albrecht mit dem Barte ist der Sohn des Bero, vgl. Reg. Sil. 425, 553, Albrecht von Stwolno gen. Ganzka, der Angehörige eines Geschlechts, das eine Gans im Wappen führte,

vgl. Cod. dipl. Maj. Pol. IV, Register — Siegel des Bogusch de Eligota a. d. H. Schmollen von 1366 — Bresl. Stadtarch. Urk. W. 3). Im Totenbuch von Kamenz wird sein Todestag aufgeführt: „Dez. 20 obiit comes Albertus de Strelin, Sophia uxor eius." Seine Söhne sind vermutlich die „domini de Strel", welche das Gründungsbuch des Bistums Breslau als Herren von Marchwitz aufführt (Cod. dipl. Sil. XIV, B. 237). Es sind dies offenbar die Brüder Peter, Jakob und Paul von Lubno, Vögte von Freystadt auf Marchwitz 1295 (Reg. Sil. 2351). 2) Ein weiterer Sohn des Radslaus von Strehlen ist Peter, der Bruder des Woycech, Sohn des Radslaus 1253 (Reg. Sil. 815). Er erscheint 1283 (Reg. Sil. 1743) als „Petrus Radslai", 1284 (Reg. Sil. 1814, 1830) als „Petrus de Strelin" unter den Domherren zu Breslau. Sucht man ihn in der Zwischenzeit unter der schlesischen Geistlichkeit, so zeigt sich, daß er nur mit dem bischöflichen Prokurator von Ujest 1272 (Reg. Sil. 1386) identisch sein kann, dessen Nachfolger Stanislaus (Reg. Sil. 1740) in demselben Jahr erscheint, in welchem Peter, der Sohn des Radslaus von Strehlen, gleich sämtlichen anderen Prokuratoren des Bischofs von Breslau im 13. Jahrhundert die Domherrenwürde erlangt hat. Diesem Prokurator Peter hat der Bischof von Breslau 1263 (Cod. dipl. Sil. XIV, A. 106) die Gründung des Dorfes Heidau bei Neiße gestattet. Im Besitz von Heidau folgt ihm noch bei Lebzeiten Cristan de Merica, 1280—1319 (Reg. Sil. 1630, 3216, 3928), und 1365 (Bresl. Staatsarch. Lgb. Neiße H, fol. 19—20) werden die Besitzrechte daselbst den Brüdern Hanko und Nikolaus von der Heyde als Erben ihres Vorfahren, des Prokurators Peter, bestätigt. Da nun bei allen Zweigen des im 14. und 15. Jahrhundert über die Herzogtümer Neiße, Liegnitz, Breslau, Schweidnitz, Sagan und die Niederlausitz verbreiteten Adelsgeschlecht von der Heyde als Wappen ein roter Löwe im silbernen Felde nachweisbar ist, so muß dies Geschlecht aus dem Mannesstamm des Grafen Radslaus von Strehlen, Vaters des Gründers von Heidau und Bruders des mit einem Löwen siegelnden Grafen Zbroslaus von Steinau, abgeleitet werden. Da Cristan von der Heyde auch an einem Besitz „Thetow" oder „Checow" bei Neiße berechtigt ist (Cod. dipl. Sil. XIV, A. 13, 19), nach welchem er sich 1319 (Reg. Sil. 3928) nennt, und da von Schibko

(Siffrid) de Czheczchow 1322 (Reg. Sil. 4235) das schlesische Geschlecht von Möttich-Tschetschau (oft verwechselt mit dem meißnischen und glatzischen von Zeschau) abstammt, dessen Wappen ein grüner Löwe im silbernen Felde war, so muß man auch dieses Geschlecht hier anschließen.

Es ist zu vermuten, daß Graf Radslaus von Strehlen außer Albrecht und dem Geistlichen Peter noch mehr Söhne hatte, u. a. wahrscheinlich Themo (Thomas) von Strehlen 1284—1287 (Reg. Sil. 1780, 2102), der vielleicht mit Thomas de Kamin 1288—1301 (Reg. Sil. 2075, 2297, 2655) identisch ist, weil dieser als Besitzer von Comprachtschütz als Verwandter des Stephan de Medchow (Möttich) (Reg. Sil. 3886) erscheint, also den Möttich-Tschetschau nahesteht.

Ein weiterer Vatersbruder des Bischofs Thomas II. ist der bereits erwähnte Graf Zbroslaus von Schmitsch-Steinau, Kastellan von Oppeln, 1222—1258 (Reg. Sil. 250 und oft bis 999), der Sohn des Andreas und Bruder des Radslaus (Reg. Sil. 482, 999), dessen Wappensiegel einen Löwen zeigt (Reg. Sil. 482, 1026, vgl. Schultz, Die ältesten schles. Siegel, und Pfotenhauer, Schles. Siegel). Sein Besitz war die Stadt Steinau O.S., welche er 1236 (Reg. Sil. 482) dem Bistum Breslau schenkte und das angrenzende Schmitsch, wonach er sich nennt. Der Umfang dieses Herrschaftsgebietes ergibt sich aus den Besitzungen seiner Erben daselbst. Es sind dies die Nachkommen seiner Schwiegersöhne, der Grafen Jaxa, Clemens von Krakau und Otto (Reg. Sil. 468). Ersterer ist der Vater der Brüder Zbroslaus, Kanonikus zu Krakau und Breslau, Johann, Vinzenz und Pelka (Reg. Sil. 1561, 2004), von denen letzterer mit dem Grafen Polczko von Schnellewalde 1274—1299 identisch ist (vgl. Gründungsbuch von Heinrichau ed. Stenzel, S. 88), dessen Söhne als Herren von Neustadt mit dem Kreuzpfeil der Herren von Würben siegeln (Pfotenhauer, Schles. Siegel). Vermutlich ist Graf Jaxa also identisch mit Jakob, Sohn des Thomas von Würben (Reg. Sil. 539, 577). Sein Sohn Johann ist wohl identisch mit dem 1295 (Reg. Sil. 2383) genannten Jaecho (Jancho) de Waldaw, da die von dessen Söhnen Friedrich und Peter gen. Snellewolt (Schnellewalde) von Waldau (Reg. Sil. 1740, 2358, 3877) abzuleitenden schlesischen Herren von Waldau ebenfalls mit dem Pfeileisen der Würben siegeln. Der dritte Sohn des Jaxa ist

Vinzenz, Herr von Schmitsch (Reg. Sil. 5218). Aus ihren Besitzungen bei Steinau ergibt sich, daß die dortige Herrschaft des Zbroslaus mindestens die Orte Steinau, Steinsdorf, Schmitsch, Greisau, Lindewiese, Altewalde, Schnellewalde, Dittmannsdorf, Riegersdorf und Kohlsdorf umfaßt haben dürfte. Außerdem hat zu dem seinem Schwiegersohne Jaxa zugefallenen Besitz des Grafen Zbroslaus das Dorf Kolanowitz bei Oppeln und Szepanowitz bei Krakau gehört (Reg. Sil. 1561).

Der zweite Schwiegersohn des Zbroslaus war Clemens, Kastellan von Krakau, 1228—1260, ein Sohn des Markus, Palatins von Krakau. Seine Witwe Radslawa schenkt 1263 (Cod. dipl. Min. Pol. IX, S. 122) ihr Erbe, 1/2 Wzow und Bochnia, dem Kloster Olobog, den Rest ihres Erbes ihrer Tochter Wisenega, Meisterin von Staniontek. Vermutlich handelt es sich hierbei ebenfalls um einstige Besitzungen des Zbroslaus im Gebiet von Krakau.

Über den dritten Schwiegersohn Otto ist nichts näheres zu ermitteln. Vermutlich ist er früh verstorben und seine Gemahlin hat ein zweites Mal geheiratet. Denn 1282 (Reg. Sil. 1588) hat Anastasia, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Muchenic, Tochter des Ritters Wratislaw (= Brozlaus, Zbroslaus, vgl. Reg. Sil. 250, 279, 1715) ihre Güter Muchenic und Wreske dem Kloster Czarnowanz geschenkt. Seiner Gemahlin hat Graf Zbroslaus seine „villa Colini“ hinterlassen (Reg. Sil. 1026), welche dies Gut dem Kloster Trebnitz vermachte. Daß es sich hierbei nicht um die „villa Colini“ im Herzogtum Oppeln handeln kann, geht daraus hervor, daß als Besitz des Klosters Trebnitz 1267 (Reg. Sil. 1257) ein Dorf „Colinowic“ aufgeführt wird, welches mit Cunzendorf, Kr. Münsterberg, identisch ist. Vermutlich hat diese Gemarkung „Colinowic“ den ganzen Grundbesitz des Klosters Trebnitz in dieser Gegend, nämlich Eichau, Weigelsdorf, Cunzendorf und Cunern umfaßt, denn die herzoglichen Schenkungsurkunden, welche den Besitz des Klosters Trebnitz in dieser Gegend betreffen (Reg. Sil. 433, 434) sind Fälschungen, welche wohl dem Bestreben einer späteren Zeit entsprangen, diesen Besitz als herzogliche Schenkung besonders sicherzustellen. Dieser Besitz des Grafen Zbroslaus ist nur durch die Gemarkung Türpitz von Prieborn, dem Gute seines Bruders Boguslaus, getrennt. Es ist also zu vermuten, daß auch Colinowic ein Teilstück einer ehemaligen Gesamtherrschaft Strehlen war.

Ein weiterer Bruder des Grafen Zbroslaus war Mathias, mit welchem er 1247 (Reg. Sil. 640c) das Dorf Zernitz zu deutschem Recht aussetzte. Als Sohn des Mathias wird Zimlo (Zmilo) 1247 (Reg. Sil. 648) genannt. Ihm verleiht Bischof Thomas I. 1250 (Reg. Sil. 705) den Wald zwischen Mähren, Walde, Ziegenhals und dem Dorfe des Grafen Jaxa (Langendorf) zur Aussetzung nach deutschem Recht. Dieses auf zwei Seiten an die Besitzungen des Schwiegersohnes des Zbroslaus (Jaxa) grenzende Gebiet umfaßt die Gemarkungen Neuwalde und Ludwigsdorf. Auf die Berechtigungen an diesen Gütern verzichtet 1268 (Reg. Sil. 1291) Katharina, die Tochter des Smilo, Nichte des Bischofs Wihelm von Lebus. Identifiziert man den bischöflichen Unterschenk Smilo, den Sohn des Mathias, mit Smilo, welcher mit Radslaus (seinem Vetter, Sohn des Boguslaus?) 1254 (Reg. Sil. 861) Rothsürben zu deutschem Recht aussetzt, so erscheint von seinen Söhnen Peter und Johann (Reg. Sil. 1129) letzterer identisch mit Johann de Woycechsdorf 1280 (Reg. Sil. 1628, 1634), da dessen Nachkommen 1292 (Reg. Sil. 2219) auf Rothsürben sitzen. Sie besaßen auch die Erbvogtei von Liegnitz (vgl. Reg. Sil. 1634, 3133, 3387), und ihre Nachkommen auf Beckern und Rosenig bei Liegnitz (Bresl. Staatsarch. Rep. 93, Nr. 15, 45a, 51, 59), welche die Vogtei daselbst bis 1380 inne hatten, führten später als „Herren von Beckern und Rosenig" im Wappen rechts einen silbernen Löwen in Rot, links eine rote Rose in Silber (Sinapius, Schles. Kuriositäten).

Ein weiterer Sohn des Mathias war als Oheim der Katharina, Tochter des Smilo, Bischof Wilhelm von Lebus. Als seinen vom Vater ererbten Besitz bezeichnet er 1253 (Reg. Sil. 838) die Dörfer Oppersdorf, Kaundorf, Ritterswalde und einen Wald bei Neiße (Wischke), welche an Heidau, die Gründung seines Vetters, des Prokurators Peter, grenzen. 1248 (Reg. Sil. 680) schenkte er als „magister Wilhelmus de Nisa" 6 Hufen zu villa Colini (Collanowitz) dem Stift Miechow, und diese Schenkung des „Bischofs Wilhelm von Lebus" bestätigt 1274 (Reg. Sil. 1450) der Domherr Zbroslaus, der Sohn des Jaxa, in seiner Eigenschaft als Erbe seines Großvaters, des Grafen Zbroslaus, welcher danach Collanowitz gemeinsam mit seinem Bruder Mathias besessen zu haben scheint. Ein derartiger gemeinsamer Besitz ist wohl auch das Dorf Wadochowitz-Wiesental bei Heinrichau ge-

wesen, welches dem Jaxa gehörte, von diesem dem Bischof Wilhelm von Lebus abgetreten wurde, dann aber an seinen Sohn Poltzko zurückfiel (Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau, S. 88). Wahrscheinlich gilt das Gleiche auch von dem übrigen Besitz des Poltzko von Schnellewalde in dieser Gegend, den Dörfern Schlause und Bärwalde, in denen Bischof Wilhelm ebenfalls Einkünfte hatte. Ein weiterer Besitz des Bischofs Wilhelm von Lebus war „Slisow", wohl nicht Schleiße bei Wartenberg, sondern eher Schliesa bei Breslau, welches an Radslawitz (Rasselwitz), einen Besitz seines Vetters Bischof Thomas II., grenzt (Reg. Sil. 1053, 1490) und später dem Heinrich von Waldau gehörte, dessen Geschlecht mit dem Pfeileisen der Würben siegelt und dessen Vater Friczko de Waldaw daher wohl mit Friczko Snellebolt (von Schnellewalde), einem Enkel des Jaxa, identisch ist.

Der magister Wilhelm war bereits 1241 zum Bischof von Olmütz gewählt worden, hatte sich aber gegen einen von der kaiserlichen Partei unterstützten Gegenbischof nicht halten können und 1243 zugunsten des Bruno resigniert (Erben, Regesta Boh. et Mor.). 1252 wurde er dann zum Bischof von Lebus gewählt und hatte diesen Bischofsstuhl bis 1282 inne. Angeblich soll er dann resigniert, im Schottenkloster zu St. Egidius zu Nürnberg bis zu seinem Tode 1284 gelebt haben und dort begraben worden sein (vgl. Wohlbrück, Gesch. des Bistums Lebus). Dem widerspricht jedoch das Gründungsbuch von Heinrichau, dessen gleichzeitig lebender Verfasser bemerkt, daß er in Heinrichau begraben worden sei (vgl. Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau, S. 88). Als Merkwürdigkeit ist zu erwähnen, daß sich in Sammlungen alter Stiche zuweilen ein Blatt findet, das Bischof Wilhelm von Lebus darstellt (Wohlbrück, Gesch. des Bistums Lebus).

Zu den Vatersbrüdern des Bischofs Thomas II. von Breslau ist ferner als „Sohn des Andreas" Stephan Magnus, Kastellan von Bunzlau und Nimptsch, zu rechnen. Er erscheint zuerst 1208 (Reg. Sil. 129), ist 1209 (Reg. Sil. 132) als Stephan Magnus, Kastellan von Bunzlau, urkundlich bezeugt und ist noch 1232 (Reg. Sil. 374) in diesem Amte. 1239 (Reg. Sil. 530, 711) wird er mit seinem Sohne mag. Johann als Kastellan von Nimptsch genannt, und zwar als Nachfolger des Jaroslaus (von Michelau-Pogarell 1230—1232), so daß er nicht mit dem Kastellan von Nimptsch, Stephan von Würben 1224—1229, zu verwechseln ist.

1242—1244 erscheint er in Polen als „Stephan, filius Andreae de Cechow, castellanus Boleslavensis." Wahrscheinlich (vgl. Reg. Sil. 715) ist dieser Stephan identisch mit Stephan von Skalic (Reumen), welcher 1239 (Reg. Sil. 542) mit seinem Bruder Nikolaus dem Kloster Heinrichau 1/3 des Gutes Skalic-Reumen schenkte und dessen Sohn Johann diese Schenkung 1259 (Reg. Sil. 1015) bestätigte. Auch die übrigen Brüder des Stephan besaßen Anteile von Skalic, und zwar würden, gleiche Anteile vorausgesetzt, 2/3 von Skalic zwei weiteren Brüderpaaren entsprechen, die in Radslaus und Boguslaus, Zbroslaus und Mathias auch urkundlich in Erscheinung treten (Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau, S. 27 ff.). In welchem Verwandtschaftsverhältnis die „Erben von Skalic", Johannes, Petrus, Paulus, Ronbertus, Sdizlaus, Andreas, Szcanstowoy, Benic und Janic, welche 1250 (Reg. Sil. 718) auf ihre Rechte an Skalic verzichten, zu Stephan stehen, muß dahingestellt bleiben, da das Gründungsbuch von Heinrichau diese Urkunde auffallender Weise unerwähnt läßt. Wahrscheinlich waren es Brüder des Johann und dieser nicht der einzige Sohn des Stephan, wie das Gründungsbuch in durchsichtiger Absicht angibt. Jedenfalls war Skalic nach dieser Quelle (vgl. S. 17) ein Teil des Territoriums Colassow, welches aus den Gemarkungen Witostowizi (Schön-Johnsdorf) cum suo circuito (wohl Wadochowic-Wiesental und Neteplaistba, später Nova hereditas = Neugut), Rascizhci (Rätsch), Skalici (Reumen), Jaurowizi (Neuhof) bestand und über welches in alten Zeiten ein „herzoglicher Bauer" (rusticus ducis), auf einer Burg jenseits des Ohleflusses sitzend, gebot. Die Frage, welche Bewandtnis es mit diesem weitgebietenden, schloßgesessenen „Bauern" gehabt haben mag und in welche Zeit uns diese schon bei der Abfassung des Gründungsbuches (1266—1270) sagenhafte Überlieferung führt, wäre einer besonderen Untersuchung wert. Hier ergibt sich aus den Angaben des Gründungsbuches die Feststellung, daß das „territorium", dessen Teilstück Skalic-Reumen war, im Südosten an Kunzendorf, die „villa Colini" des Zbroslaus, im Nordosten an Dobrischau, das Erbgut Thomas II. bzw. seines Vaters Boguslaus von Strehlen grenzte. Daß „Colassow" einst mit „villa Colini" ein einheitliches „territorium" gebildet hat, dafür spricht auch die Angabe des Gründungsbuches von Heinrichau, daß die schon vor der Gründung des Klosters bestehende Kirche

eschlechts Prawda-Zaremba-Zajoncek.

— ? —

Wladimir
Herr im Breslau
† um

— ? —

edikt
chof
Posen
gerowo
rebnitz
1143

Petrus Wlast
Herr des Breslauer Landes
auf Trebnitz, Ohlau,
Rauske usw.
1118—53

thias

Andreas Cechawu
filius episcopi
gen. Rauski
auf Zirkwitz bei Treb
Zaborowo bei Gotan
1143— ca. 1190

Andreas de Cechor
auf Macejow Ker (Matz
Cescowa (Autischkau
Dombrowa Wodka (Hochkr
∾ Schwester des herzogl. Not
1222, 23

Stephan Magnus
de Skalic
Kastellan
von Bunzlau
und Nimptsch
1208—44

R
v.
K
von
12

mag. Johann
v. Skalic
Johanniter
1239—72

Albrecht
v. Strehle
Kastellan
von Militsc
∾ Sophie
1239—67

?

u

Boguslaw
de Strelin
Kastellan
von Ritschen
und Nimptsch
1223—64

Nikolaus
Pfarrer
zu Heinrichau

Petrus Paul Jakob
de Lubno, dominus de Str
Vogt von Freistadt
auf Marchwitz
1297

etrus
kurator
Ujest
mherr
Breslau
Heidau
3—85

Boguslaw
de Strelin
auf Dobrischau,
Prieborn,
Steinkirche,
Oberkämmerer
1251—80

Radslaw
de Strelin
de Bresmir-
Dremlikowic
gen. Dremlik
Kastellan
von Ritschen
1251—83

Deczko
de Bresmir-
Laurencic
Kastellan
von Tiefensee
1251—95

v.
v. Cze

Herren von Strehlen in Sch

Mathias
auf Zernitz, Oppersdorf,
Kaundorf, Ritterswalde,
Wischke

1247

Zbroslaus
v. Steinau-Schmitsch
Kastellan von Oppeln
∾ Strozislava

1223—56

Smilo
bischöfl.
Schenk auf
Neuwalde
u. Rotsürben

† 1262

Wilhelm
Bischof
von Lebus

1241—84

Tochter
∾ Jaxa
v. Würben
Kastellan
von Breslau

Anastasia
∾ 1. Otto
2. Heinrich
v. Muchenic

Radslava
∾ Clemens
Kastellan
von Krakau

Johann
v. Woycechs-
dorf auf
Rotsürben

1262—80

n u. Rosenig

[Zbroslaus
Kanonikus
zu Breslau

Polczko
v. Schnelle-
walde

Johann
v. Walde

Vinzenz
v. Schmitsch]

[Visenega
Meisterin
von
Staniontek]

zu Alt-Heinrichau auf die Zehnten des Gebiets zwischen Scribochow (Schreibendorf am Kryhnbach) und dem Bach Morina (bei Heinrichau) fundiert war (Gründungsbuch S. 27/28). Denn die ältesten Kirchen Polens und Schlesiens waren meist auf die Zehnten bestimmter Herrschaften begründete Eigenkirchen der einzelnen Magnaten. Das bezeichnete Gebiet aber umfaßt gerade den Besitz des Klosters Trebnitz in dieser Gegend (Weigelsdorf, Kunern, Kunzendorf, Eichau), dessen echter Erwerbstitel in der Schenkung von „villa Colini" durch die Witwe des Zbroslaus vorliegt, außerdem aber mindestens die südliche Hälfte des Territoriums „Colassow", an dem dieser mit Stephan, Nikolaus „und anderen Brüdern" berechtigt erscheint. Es liegt nahe, das im Norden daran grenzende Herrschaftsgebiet, nach welchem sich diese „anderen Brüder", nämlich Boguslaus und Radslaus von Strehlen, nennen, in Beziehung zu diesen beiden Territorien zu setzen. Damit treten die Umrisse einer Territorialherrschaft von erheblichem Umfang zutage, die zwar in mehrere „Unterherrschaften" geteilt erscheint, an deren jede jedoch alle Söhne des Andreas mitberechtigt sind. Der Mittelpunkt dieses Territoriums ist die vorgeschichtliche Burganlage auf dem Rummelsberg. Ähnliche Territorialherrschaften erstreckten sich nachweisbar auch um Striegau und Grottkau.

Welches der rechtliche Charakter dieser Herrschaftsgebiete war, bedarf noch der besonderen Untersuchung. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß sie weniger den Charakter von erblichen Gerichts- und Verwaltungsbezirken nach Art der deutschen Grafschaften (Fahnlehen) gehabt zu haben scheinen, als vielmehr an die „Immunitäten" des fränkisch-deutschen Staatsrechts erinnern, welche autonome Herrschaftsgebiete im Staate waren. Gerade die Verleihung der Immunität war ein geeignetes Mittel, bestehende Rechtsverhältnisse unbeschadet der Errichtung einer landesherrlichen Staatshoheit zu erhalten; dieser Rechtsgedanke war daher der gegebene Weg, um Gauherrschaften der patriarchalischen Stammesstaaten, die man auf friedlichem Wege gewinnen wollte oder mußte, zur Anerkennung der Oberhoheit eines nach fränkisch-deutschem Vorbild errichteten Staatswesens zu bringen. Es wäre sehr wohl denkbar, daß fränkisch-deutsche Rechtseinrichtungen bei der Begründung des Polenreichs Nachahmung gefunden haben könnten.

Durch die Loslösung Schlesiens vom Polenreich scheint die Rechtsgrundlage dieser Territorialherrschaften ins Wanken gekommen und von der Staatstheorie der aufstrebenden landesherrlichen Gewalt nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts systematisch bestritten worden zu sein. Wenigstens erscheinen die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch erkennbaren Territorialherrschaften in dessen zweiter Hälfte in voller Auflösung. Bis dahin hat in diesen Gebieten vermutlich das Recht des altslavischen Patriarchalstaates gegolten, über das wir leider so wenig wissen. So viel aber erscheint sicher, daß innerhalb dieser Territorialherrschaften die Angehörigen des betreffenden Herrengeschlechtes einschließlich der Nachkommen von Töchtern im Besitz von „Patrimonien" waren, d. h. von Dörfern, Weilern oder Höfen, deren Umfang sich nach der Anzahl der im Erbgange den einzelnen Familienvätern zufallenden leibeigenen Arbeitskräfte bemessen haben dürfte. Nach der Inanspruchnahme der staatlichen Hoheitsrechte in diesen Gebieten durch den Herzog scheinen sich diese „Patrimonien" in frei teilbare „Allodien" verwandelt zu haben, da infolge der „Marksetzung", deren Einsetzen wir an dem Auftauchen des technischen Begriffes „excrescentia" (Überschar) verfolgen können, nicht mehr wie bisher der Bevölkerungsüberschuß im Wege der Schaffung neuer Patrimonien durch Rodung des Waldes untergebracht werden konnte, sondern auf eine immer weitergehende Teilung der bestehenden Patrimonien angewiesen war, weil das Waldland, die „terra nullius", zu herzoglichem Eigentum geworden war. Es liegt auf der Hand, daß so die wirtschaftliche und damit die soziale Stellung der alten Herrengeschlechter des Landes rasch gesunken sein muß. Nur in einzelnen Fällen scheint die Umwandlung der alten Patrimonien in unteilbaren Lehnsbesitz diesem Prozeß Stillstand geboten zu haben. Wo solche Geschlechter an ihrem „freien" Besitz festhielten, mußten sie durch die immer weitergehende Erbteilung bald in eine bäuerliche Lebenshaltung geraten, wenn sie nicht durch Vertrag mit dem Landesfürsten für sich und die Nachkommen ihrer bisherigen Hörigen das Siedlungsrecht in den dem Herzog durch die Marksetzung zugefallenen Waldungen erwarben. In diesem Sinne ist es bezeichnend, daß wir aus dem Geschlecht des Bischofs Thomas II. die Nachkommen des Siffrid (Schibichin, Schibko, Schiban) de Czeczow, der 1333 (Reg. Sil. 5232) Peiskerwitz

zu Lehnrecht erwarb, sich rasch zu einem reinen ritterlichen Landadelsgeschlecht entwickeln sehen, den späteren Grafen von Mettich-Tschetschau, während die mutmaßlichen Nachkommen des als Siedlungsunternehmers auftretenden Smilo als Allodialbesitzer auf Rothsürben unter dem Namen „von Woycechsdorf" dem ritterbürtigen Patriziat der Städte Breslau und Liegnitz nahestehen und die an ihrem alten Besitzrecht festhaltenden Nachkommen des hochangesehenen Kastellans Radslaus Dremlik, dessen Enkel Ulrich Dremlik bzw. seine Witwe nur noch zwei Hufen zu Dremlik besitzt, im 14. Jahrhundert völlig aus den höheren Ständen verschwinden, wohin, zeigt eine Urkunde, wonach 1354 providus vir Hanko dictus Dremlik, rusticus in Kochern, die Scholtisei zu Tschechnitz mit der Verpflichtung zum Reiterdienst mit einem Pferde vom Mathiasstift zu Breslau erwirbt, welche bei kinderlosem Versterben seinem Bruder Nikolaus Dremlik, scultetus in Kochern, zufallen soll (Cod. dipl. Sil. IV, S. 144, 145). Angehörige des Mannesstammes des Bischofs Thomas II. sind also tatsächlich unter der bäuerlichen Bevölkerung Schlesiens zu suchen, und der Weg von dem Großgrafen Peter Wlast bis zu ihnen würde in eigenartiger Weise die alte Weisheit von der Vergänglichkeit aller irdischen Größe bewahrheiten[1]).

[1]) Eine Übersicht über die Ableitung der Herren von Strehlen und die Verwandtschaft des Bischofs Thomas II. bieten die zwischen S. 160/161 beigefügten Stammtafeln.

VIII.

Die Entstehungszeit des Marienwallfahrtsortes Wartha i. Schl.

Eine quellenkritische Untersuchung.

Von

Paul Knauer.

Die erste Zusammenstellung schlesischer Marienwallfahrtsorte findet sich in der Diva Wartensis des böhmischen Jesuiten Boguslaus Balbinus, die im Jahre 1655 in Prag erschien; unabhängig von diesem Werke nennt der 1657 bis 1659 von Wilhelm Gumppenberg in München herausgegebene Atlas Marianus nur Wartha als schlesischen Marienwallfahrtsort. Dagegen zeigt sich der Einfluß der Diva bereits in der zweiten Auflage sowie in der von Scherer S. J. besorgten Neubearbeitung des Atlas. In späteren Werken schlesischer Landeskunde steigt die Zahl der Marienwallfahrtsorte ganz bedeutend, sodaß um das Jahr 1700 schon 19 genannt werden; davon sind allein sechs Eigentum der schlesischen Zisterzienser und drei der Jesuiten. Ganz allgemein kann man sagen, daß die verschiedenen Ordensgenossenschaften die Wallfahrtsorte eifrig förderten und aus ihnen Mittelpunkte eines regen religiösen Lebens schufen, daß sich von ihnen aus eine stille, friedliche Gegenreformation vollzog.

Wartha ist unter den schlesischen Marienwallfahrtsorten derjenige, der zuerst eine ausführliche Beschreibung erfahren hat, und zwar in der schon oben genannten Diva Wartensis Balbins [1]).

---

[1]) Näheres zu seiner Charakteristik ist enthalten im ersten Teile meiner Dissertation „Der Ursprung der Marien-Wallfahrt zu Wartha in Schlesien"

Die Angaben der Diva über den Ursprung des Wallfahrtsortes sind maßgebend geblieben für alle späteren Darstellungen, sodaß alles, was heute im Volke über Wartha und seine Marienwallfahrt erzählt wird, auf die Diva zurückgeht[1]). Balbin ist es vor allem gewesen, der zum ersten Male die eigentliche Legende vom Ursprung der Wallfahrt mitgeteilt hat. Die Fassung dieser Legende, von der weiter unten des näheren gehandelt wird, rührt von dem Propste Stephanus von Wartha (um 1523) her.

Die legendarischen Nachrichten über den Ursprung und Beginn der Marienwallfahrt.

Die nach der Diva Wartensis Balbins erschienenen Darstellungen über den Ursprung und Beginn der Warthaer Marienwallfahrt sind, wie wir gesehen, in den wesentlichen Punkten — Datierung des Ursprungs um das Jahr 1200, Übergabe der als Gnadenbild verehrten Marienstatue an einen Jüngling, erste auf das Gelübde einer Wallfahrt zu diesem Bilde erfolgte Heilung eines Böhmen und daran unmittelbar sich anschließende Erbauung einer Holzkapelle und eines größeren steinernen Gotteshauses — von Balbin abhängig, der seinerseits wieder auf die Legendentafeln des Propstes Stephanus zurückgeht. Nur in der Datierung weichen Pohořely und Schweter von ihm ab, indem sie die Verehrung des Gnadenbildes bereits um das Jahr 1100 beginnen lassen. Ihren Gewährsmann haben wir im vorigen Abschnitte kennen gelernt.

Wohl haben besonders die beiden letztgenannten Schriftsteller auch die allgemeine gleichzeitige und lokale Geschichte in ihren Darstellungen verwertet, aber nur rein äußerlich und ohne an der Hand der historischen Quellen, besonders der speziell Wartha

---

(Breslau 1917), von der hier nur der zweite und dritte Teil abgedruckt sind. Vgl. auch H. Markgraf, Die Entwickelung der schlesischen Geschichtsschreibung, in: Kleine Schriften zur Geschichte Schlesiens und Breslaus. (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau.) Breslau 1915.

[1]) Von späteren Darstellungen der Wallfahrtsgeschichte Warthas seien hauptsächlich folgende genannt: Robert Kleinwächter O. Cist., Erneutes und Vermehretes Wartenbuch, Neiße 1711. J. M. Pohořely, Neueste Beschreibung des Wallfahrtsortes Wartha in preußisch Schlesien, Albendorf 1874. Dr. Joseph Schweter C. SS. R., Unsere Liebe Frau von Wartha. Festschrift zum 200jährigen Jubiläum der Wallfahrtskirche in Wartha. Wartha 1904.

betreffenden Urkunden, die Angaben Balbins wie auch die Legende selbst zu untersuchen.

Für eine befriedigende Untersuchung über den Ursprung der Warthaer Marienwallfahrt wird es daher von besonderer Bedeutung sein, vor allem die Entstehungslegende sowohl textlich wie inhaltlich vollständig darzulegen und durch eine Erklärung des Textes die wesentlichen Momente der Legende herauszuarbeiten. Die Ergebnisse bilden dann die Grundlage für die Behandlung der Frage nach dem Beginn der Wallfahrt, die sich in der Weise vollziehen muß, daß urkundliche Nachrichten, wirtschaftliche, politische und religiöse Zeitverhältnisse mit den Ergebnissen der Analyse des Legendentextes zusammengehalten werden. Die Angaben der Legende werden dann, je nachdem sie der Kritik durch die sicheren historischen Nachrichten standhalten oder nicht, zu verwerfen bezw. mit diesen in Einklang zu bringen sein.

1. Die Entstehungslegende nach dem Berichte des Propstes Stephanus von Wartha.

a) Der Text der Legende.

Im Jahre 1523 ließ der damalige Propst Stephanus von Wartha in der eben fertiggestellten Wallfahrtskirche zwei Holztafeln anbringen, von denen die eine den Text der Legende in lateinischer, die andere in deutscher Sprache trug. Diese Tafeln sind leider verloren gegangen. Balbin, der sie noch selbst gesehen haben will, zitiert nur Teile des deutschen Textes, mehr jedoch von der lateinischen Tafel, und zwar von dieser nur soviel, als eben notwendig war, um einen Einblick in die Entstehungslegende überhaupt zu gewinnen. Durch einen glücklichen Zufall indes ist das Pfarrarchiv zu Wartha in den Besitz einer guten, nahezu vollständigen Abschrift jener lateinischen Tafel gekommen, indem nämlich der Exzisterzienser und Pfarrer von Kamenz, Gregor Frömrich, aus einigen bei der Säkularisation zurückgebliebenen Akten des Kamenzer Klosterarchivs die Wartha betreffenden Stücke dem damaligen Pfarrer von Wartha übersandte.

Die erwähnte Abschrift ist im Jahre 1621 auf Veranlassung des Abtes Simon von Kamenz durch den damaligen Propst von Wartha, Johannes Koblitz, angefertigt worden.

Der Verfasser beginnt mit einem Lobpreis auf die allerseligste Jungfrau und leitet dann mit einem Hinweis auf die Zeugnisse

der Kirchenväter für die Verehrung Mariens über zur Verehrung der Muttergottesbilder. Darauf kommt er speziell auf das Warthaer Marienbild zu sprechen und erzählt dann die Legende von der Entstehung des Wallfahrtsortes, sowie die erste einem Böhmen zuteil gewordene Gebetserhörung. Daran schließt sich der Bericht über den Bau einer Holzkapelle für das Gnadenbild und einer steinernen Kirche durch denselben Böhmen. Die späteren Gnadenerweisungen seien bezeugt durch Tafeln, die an den Wänden des zur Zeit des Verfassers vorhandenen Gotteshauses angebracht waren. Es folgt weiter eine Aufzählung aller der Wallfahrtskirche in reichem Maße verliehenen Ablaßprivilegien. Den Schluß bildet sodann eine Ermahnung an die Wallfahrer, unbeirrt durch den Spott der Feinde der Marienverehrung, sich der reichen Ablässe teilhaftig zu machen. Der letzte Satz der Abschrift: itaque praefatarum indulgentiarum habent participationem — ist unvollendet; es folgten wahrscheinlich die Bedingungen, unter denen die genannten Ablässe gewonnen werden konnten.

Die Stelle des Textes, die als die eigentliche Legende zu gelten hat, lautet:

Nunc quod in praesentis ecclesiae loco annos propemodum tercentos famulo cuidam imago Beatae Virginis (quae usque nunc in ecclesia habetur) apparuit, significans, quod mater et beata virgo sedem in eum locum et ecclesiam elegit, ut singulariter hic coleretur, cum in testimonium templi futuri huic iuveni sua visa est effigies[1]). Et ob idipsum eam magis ac magis colere decet. Parum post quidam Bohemorum eventu fregit pedem, qui fecit votum visitandi virginem, ut solummodo potiretur sanitate et quam optabat salutem assecutus est. Hic praefatus Bohemus in honorem virginis Mariae et facti miraculo testimonium aedificavit sacellum ligneum, confluente vero ad sacellum, ubi erat virgo, peregrinorum turba videns multis in diversis vitae, membrorum, mortis, carcerum, ignis, aquae, partus ruinae variis periculis laborantes sanari, demum de lapidibus sacram aedem beatae virgini exstruxit.

Dieser eben mitgeteilte Text der Legendentafel von 1523 er-

[1]) An dieser Stelle hat der von Balbin mitgeteilte Text noch folgende Einschiebung: non nova nec recenter inventa, sed divinitus (sine dubio) missa est.

zählt zunächst, daß einem jungen „Diener“ [1]) vor fast dreihundert Jahren — also um das Jahr 1200 — an der Stelle der heutigen Wallfahrtskirche das jetzt noch in dieser aufgestellte Muttergottesbild erschienen sei. Kurze Zeit darauf habe ein Böhme, der einen Fuß gebrochen hatte, das Gelübde gemacht, zur Virgo Wartensis zu wallfahren, wenn er gesund geworden sei. Die Heilung sei alsbald erfolgt, und zum Danke habe der Geheilte sofort dem „Gnadenbilde“ eine Kapelle aus Holz erbaut. Bald schon seien zahlreiche Wallfahrer zu dem neuen Heiligtum geeilt, so daß die kleine Kapelle sie nicht mehr zu fassen vermochte, was eben jenen Böhmen veranlaßt habe, eine größere und zwar steinerne Kirche zu erbauen.

Es sind also vor allem drei Ereignisse, die der Legendenbericht des Propstes Stephanus erzählt, nämlich 1. die Erscheinung des Bildes, 2. die erste Wunderheilung und der mit dieser zusammenhängende Bau einer hölzernen Kapelle durch den Geheilten, 3. die durch die starke Wallfahrt notwendig gewordene Erbauung einer steinernen Kirche durch denselben Geheilten.

Für sich betrachtet, bietet der Bericht keine Schwierigkeiten und entspricht durchaus dem, was wir von dem Entwickelungsgange anderer Marienwallfahrtsorte wissen. Die meisten Legenden von dem Ursprunge marianischer Gnadenstätten beginnen nämlich mit der wunderbaren Auffindung eines Marienbildes; ein frommer Verehrer der Mutter Gottes, meist der Finder selbst, bringt es an einem Baume oder sonstwo in Sicherheit vor den Unbilden der Witterung, oder er errichtet eine kleine Kapelle, in der er das Bild aufstellt. Die Nachricht von dem eigenartigen Funde verbreitet sich rasch, die geheimnisvolle Art der Auffindung umgibt das Bild mit einem Nimbus des Wunderbaren und Übernatürlichen, und die Folge ist, daß man von nah und fern herbeieilt, um vor dem Wunderbilde zu beten. Das große Vertrauen, das die Wallfahrer zum Bilde geführt, und mit dem sie all ihre Anliegen des Leibes und der Seele der Mutter der Gnade vortragen, wird nicht selten mit der augenblicklichen Erhörung ihrer inbrünstigen Gebete belohnt. Die kleine Kapelle kann bald die Pilger nicht mehr fassen, und es wird der Bau einer größeren Kirche notwendig.

---

[1]) Vielleicht könnte auch „Knappe“ verstanden werden. Vgl. Schles. Geschichtsblätter 1911, Nr. 1, S. 20—24.

Dies alles ereignet sich oft in rascher Aufeinanderfolge, im Verlaufe eines Menschenalters, so daß wir sagen müssen: sachlich entspricht unser Bericht anderen Ursprungslegenden.

Die Schwierigkeit zeigt sich aber sofort, wenn wir die in der Legende angegebene Zeit ins Auge fassen, in die der Beginn der Wallfahrt verlegt wird. Es heißt darin, das Erzählte habe sich „vor ungefähr dreihundert Jahren" ereignet, also etwa um den Anfang des 13. Jahrhunderts. Damit stellt sich uns rein äußerlich der Bericht als der Niederschlag einer bereits 300 Jähre alten Überlieferung dar. Es ist aber eine bei fast allen Wallfahrtslegenden, besonders mittelalterlicher Wallfahrtsorte, zu beobachtende. Tatsache, daß ihnen eine genaue Datierung des Ursprunges fehlt; vielmehr kennzeichnen sie sich durch unbestimmte Zeitangaben, wie „zur Zeit eines großen Krieges", „vor mehr als hundert Jahren" u. a. m. Wenn nicht ein ganz bestimmter, historisch konstatierter Anlaß zur Entstehung eines Wallfahrtsortes vorliegt, sind solche unbestimmte Zeitangaben mit großer Vorsicht aufzunehmen. Denn man muß bedenken, daß die Legenden zumeist vom Volke geschaffen oder verbreitet werden, und daß es diesem auf Genauigkeit in der Zeitbestimmung nicht ankommt. Die Relativität des Begriffes historischen Alters tritt gerade im Denken und Reden des Volkes deutlich zutage. Ihm ist schon „uralt", was kaum ein Menschenalter zurückliegt.

Wir müssen uns also bei unserer Legende die Frage vorlegen: ist die Datierung des Ursprunges der Wallfahrt am Beginn des 13. Jahrhunderts wirklich ein Bestandteil der Überlieferung, der sich mit den sicheren historischen Zeugnissen in Einklang bringen läßt? Oder stammt sie aus einer andern Quelle, und aus welcher?

Diese Fragen zu beantworten, wird der Gegenstand der folgenden Untersuchungen sein, speziell des Abschnittes über die urkundlichen Zeugnisse von dem Beginn bzw. Bestehen einer Wallfahrt.

Nach dieser allgemeinen Wiedergabe des Legendeninhaltes gehen wir nunmehr zur Darlegung der einzelnen in der Legende berichteten Ereignisse über und zeigen dann die Entwickelung, welche die Legende im Laufe der Zeit durchgemacht hat.

b) Die Erscheinung des Bildes.

Die Frage der Tatsächlichkeit und Beurteilung der erzählten Bild-Erscheinung fällt nicht in den Rahmen unserer Untersuchung;

denn diese bezweckt nur, den Beginn der Wartha-Wallfahrt zeitlich zu bestimmen. Daher geschieht die folgende Besprechung der einzelnen von der Legende mitgeteilten Geschehnisse lediglich unter dem Gesichtspunkte, einen Anhalt für die zeitliche Fixierung der Wallfahrt in der Legende selbst zu finden. Die Legende beschäftigt uns hier nicht als Mittel zur Erbauung, sondern als Geschichtsquelle.

Der erste Legendenbericht in der Fassung des Propstes Stephanus vom Jahre 1523 sagt von der Erscheinung des Bildes ganz schlicht: imago Beatae Virginis, quae usque nunc in ecclesia habetur, apparuit. Der an dieser Stelle gebrauchte Ausdruck apparuit könnte die Vermutung nahelegen, es sei hier eine überirdische Erscheinung angenommen. Zu dieser Deutung liegt indes kein zwingender Grund vor; denn einmal ist es auffällig, daß der Verfasser des Berichtes von der Erscheinung eines Bildes der Mutter Gottes erzählt, nicht aber, was allgemein verständlicher gewesen wäre, von einer Erscheinung der Mutter Gottes selbst. Sodann hätte er gerade wegen des Außergewöhnlichen einer solchen Bild-Erscheinung auf die näheren Umstände derselben näher eingehen müssen. Daß er die Erzählung aber doch in dieser Form bietet, hat seinen Grund darin, daß er eben die Legende so wiedergibt, wie er sie im Volke vorgefunden, und die Fassung, die er ihr gegeben, ist uns gerade durch den Mangel an wünschenswerter Deutlichkeit ein Beweis für die Zuverlässigkeit seiner Angaben bezüglich der „Bild-Erscheinung".

Wenn man in diesen kurzen Bericht und besonders in das Wort apparuit nicht mehr hineinlegt als es eben zum Ausdruck bringt, so kann man es wohl am natürlichsten dahin deuten, daß der in der Legende genannte „Diener" an einer gewissen Stelle ein Muttergottesbild vorfand, an der vordem keines gewesen war. Solche unerwartete, fast wunderbar zu nennende Auffindungen von Marienbildern, z. B. im Erdboden, an oder in Bäumen usw., sind in Wallfahrtslegenden keine Seltenheit. Beissel[1]) verzeichnet eine ganze Reihe derartiger wunderbarer Auffindungen von Marienbildern. So berichtet er, wie ein Schäfer bei Görsdorf im Elsaß am Abhange des Liebfrauenberges in einer Eiche eine

[1]) Stephan Beissel S. J., Wallfahrten zu Unserer Lieben Frau in Legende und Geschichte, Freiburg 1913, S. 13.

kleine Statue der Gottesmutter fand, bei der sich die Wallfahrt „zur Eychen“ entwickelte. In Toy bei Namur stieß im Jahre 1609 ein Schreiner auf eine etwa 30 cm hohe, tönerne Statue des 16. Jahrhunderts, als er eine eben gefällte Eiche zu Brennholz zerkleinern wollte. Es kam zuerst in die Höhlung einer benachbarten Eiche, 1618 in eine Kapelle, 1624 in eine große Kirche.

Fast ebenso häufig fand man Marienbilder im Erdboden. Diese waren meist teils wegen ihres Alters, teils um sie vor Bilderstürmern in Sicherheit zu bringen, vergraben worden und wurden dann später wieder zu Ehren gebracht. Solche im Erdboden gefundene Marienbilder wurden, um nur einige Orte zu nennen, verehrt in Katzbach bei Aschaffenburg, in Gewenheim im Elsaß, zu Buntzi in Böhmen. De la Fuente[1]) nennt in seinem Werke Vida de la Virgen Maria über siebzig Marienbilder, die in Spanien durch Hirten, Ackersleute oder Köhler aus der Verborgenheit hervorgezogen wurden[2]).

Diese Auseinandersetzung war notwendig, um eine Stelle in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Legende zu verstehen, die dem Berichte von der „Erscheinung“ des Bildes in jenem Legendentexte folgt, den Balbin in der „Diva“ wiedergibt. Es heißt dort im engen Anschluß an den Satz imago Beatae Virginis ... apparuit: non nova nec recenta inventa, sed divinitus (sine dubio) missa est. Die von uns zugrunde gelegte Abschrift der Legendentafeln enthält diesen Satz nicht. Da diese Abschrift von dem Propste Koblitz im amtlichen Auftrage seines Oberen, des Abtes Simon III. von Kamenz, also sicher mit größter Sorgfalt angefertigt wurde, so legt sich die Vermutung nahe, daß diese Stelle auf den Legendentafeln von 1523 sich nicht vorgefunden hat, sondern später eingeschoben worden ist. Eine Stütze besitzt diese Vermutung noch in der Tatsache, daß gerade der Abt Simon ein begeisterter Förderer der Warthaer Marienwallfahrt war, und so diese Stelle der Legende, die den überirdischen Ursprung des Bildes betonte, für ihn von besonderer Bedeutung gewesen wäre. Da nun nach dem Jahre 1621, in dem Koblitz die erwähnte Abschrift fertigte, außer der Wiedergabe des Textes durch

---

[1]) De la Fuente, Vida de la Virgen Maria con la historia de su culto en España. Barcelona 1879, Bd. II, S. 96 f., 100 f., 173. [2]) Vgl. Beissel, a. a. O. S. 29.

Balbin keine weitere Abschrift bekannt ist, so kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der angeführte Satz von Balbin selbst unter dem Einflusse der zu seiner Zeit bereits weiterentwickelten Legende in den ursprünglichen Text eingeführt worden ist. Diese Ansicht vertritt auch der verdienstvolle Chronist Warthas, der Pfarrer und Erzpriester Franz Miller, in einer „liber annotationum“ betitelten Handschrift vom Jahre 1832[1]).

c) Die erste Gebetserhörung und der Bau einer Holzkapelle, sowie einer steinernen Kirche.

War der Bericht über die Bildererscheinung nur von Interesse als Grundstock der allmählich sich entwickelnden Ursprungslegende, so bietet das Folgende auch eine Handhabe, den Beginn der eigentlichen Wallfahrt zeitlich zu bestimmen. Kurze Zeit, nämlich nach dem „Erscheinen“ des Marienbildes, so erzählt der Stephanusbericht weiter, machte ein Böhme, der einen Fuß gebrochen hatte, das Gelübde, zur Virgo Wartensis zu wallfahren, wenn er seine Gesundheit wiedererlange. Er wurde geheilt, unternahm die gelobte Wallfahrt und erbaute zum Danke für die Erhörung seines Gebetes dem Muttergottesbilde eine Kapelle aus Holz. Die mitgeteilte Begebenheit fällt nach der Erzählung in die Zeit kurz nach der Bildererscheinung, also ebenfalls noch in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Diese erste Gebetserhörung gab unserm Berichte zufolge das Zeichen zu einer eigentlichen allgemeinen Wallfahrt zu dem Bilde, und es wurde notwendig, eine größere Kirche zu bauen. Diesen Bau unternahm wieder jener schon genannte Böhme.

Damit sind die Ausgangspunkte für die Untersuchung der Frage nach dem Beginn der Wallfahrt auf Grund der Legende gegeben.

Bevor wir indes zu dieser Untersuchung übergehen, soll noch die weitere Entwicklung der Ursprungslegende zur Darstellung kommen.

2. Die Entstehungslegende nach dem Berichte des P. Martinus.

Etwa achtzig Jahre nach der ersten Niederschrift der Legende durch den Propst Stephanus von Wartha begegnen wir in einem

[1]) Pfarrarchiv Wartha.

Werke des Pfarrers Martinus Rudolf von Maifritzdorf, eines Kamenzer Zisterziensers, einer neuen Darstellung der Legende, die in manchen Punkten, besonders in der Erzählung von dem Ursprunge des Bildes, eine weitere Ausgestaltung und Ausschmückung der ersten Legende bildet.

Zum besseren Verständnis dieser Fortentwickelung sollen in Kürze die kirchlichen Verhältnisse des Kamenzer Klosterlandes, wie sie nach 1523 bestanden, dargelegt werden.

Überraschend schnell hatte die Reformation in Schlesien Eingang gefunden, und auch die Klöster waren von dem Geiste der Neuerung nicht unbeeinflußt geblieben. Wie weit die Protestantisierung speziell des Kamenzer Klosterlandes erfolgte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Balbin ist der Meinung, daß kein Dorf des Klosters von der Neuerung ergriffen wurde, kann sich aber damit nur auf die mündliche Überlieferung stützen, da ihm urkundliche Beweise für das Gegenteil nicht zu Gebote gestanden haben. Ohne diese ist die Motivierung seiner Ansicht, nämlich, daß Maria von ihrem Gnadenorte aus über die Reinheit des Glaubens gewacht habe, durchaus unzureichend und enthebt uns nicht der Mühe, den tatsächlichen Verhältnissen auf den Grund zu gehen.

Bezeichnend ist zunächst eine vom Breslauer Domkapitel an den Bischof Martin von Gerstmann gerichtete Beschwerde über das Kloster Kamenz. „Bei der Abtswahl in Kamenz, den 18. Dezember 1572, kommunizierten die Wähler, darunter Anton von Wallenberg, auf den die Wahl fiel, unter beiden Gestalten, was das Kapitel als Zeichen des häretischen Geistes, der im Kloster herrsche, an den Bischof berichtete mit der dringenden Bitte, dem ärgerlichen Leben, welches die Religiosen dort führten, zu steuern“ [1]). Unter den Wählern befanden sich sämtliche als Pfarrer in den dem Kloster inkorporierten Gemeinden eingesetzten Ordensprofessen, und dies legt die Vermutung nahe, daß jene Gemeinden zum mindesten im Glauben gefährdet, wenn nicht gar schon von der neuen Lehre ergriffen waren.

Diese Zustände in den Stiftspfarreien werden trefflich gezeichnet durch eine zweite Beschwerde des Domkapitels vom 15. No-

[1]) Jungnitz, Martin von Gerstmann, Breslau 1898, S. 175, und Kastner, Archiv I, S. 112.

vember 1588, die sich diesmal gegen den Prior des Klosters richtete. Derselbe sei Inhaber von fünf Pfarreien und vernachlässige, wie es unter solchen Umständen natürlich sei, die Seelsorge. Zieht man ferner in Erwägung, wie gerade im 16. Jahrhundert die wirtschaftliche Entwickelung des Klosters ihren Höhepunkt erreicht hatte, wie ferner durch die um jene Zeit vollendete Inkorporation aller im Stiftsgebiet gelegenen Kirchen die Einkünfte des Klosters ganz bedeutend gewachsen waren, so wird man verstehen, wie als Folge dieses Reichtums der religiöse Sinn im Kloster und auch bei den Stiftsuntertanen abnehmen mußte. So wissen wir aus dem ältesten Kirchenregister der evangelischen Stadtpfarrkirche von Reichenstein, daß der Pfarrer Nikolaus Pfeiffer von dem Kamenzer Stiftsdorfe Maifritzdorf (1578—1586) den evangelischen Stadtpfarrer von Reichenstein mehrere Male bei Taufen vertreten hat. Freilich war diese gegenseitige Aushilfe von katholischen und protestantischen Geistlichen in jener Zeit nichts Ungewöhnliches, aber der angeführte Fall erlangt durch eine andere Notiz desselben Kirchenregisters erhöhte Bedeutung für eine Beurteilung des religiösen und kirchlichen Lebens im Klosterlande. Am 12. August 1582 nämlich „wurde in Reichenstein der Schneider Georg Pfeiffer, des Herrn Nikolai Pfeiffer Pfarrherrn zu Maifritzdorf ehelicher Sohn“ getraut[1]). Pfeiffer war also 1578, als er die Pfarrei übernahm, verheiratet und vielleicht schon zur neuen Lehre übergetreten.

Einen Beleg dafür, daß die Reformation tatsächlich auch bereits in den Stiftsdörfern Eingang gefunden hatte, bildet eine Zeugenanssage der beiden Stiftsuntertanen Thomas Volkmer und Adam Büttner aus Maifritzdorf in einer Streitsache des evangelischen Schusters Paul Richter in Heinrichswalde mit dem Abte Johannes von Kamenz vom 10. Januar 1613. Die beiden erwähnten Zeugen erklären nämlich, sie wären von Jugend auf immer in der Lutherischen Augsburgischen Religion gewesen, über 20 Jahre sei ihnen das hochwürdige Sakrament unter beiderlei Gestalt gereicht worden[2]).

Im Zusammenhange mit dieser beginnenden Protestantisieruug

---

[1]) Heinzelmann, Zur Reformationsgeschichte im Fürstentum Münsterberg und Weichbilde Frankenstein (Korresp.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. evang. Kirche Schlesiens XIII, 1, S. 246 f.). [2]) Heinzelmann, ebenda.

des Kamenzer Klosterlandes steht auch die Tatsache, daß die Wartha-Wallfahrt im Jahrhundert der Reformation dem Erlöschen nahe war. Balbin drückt dies in seiner Weise aus, wenn er sagt, daß in jener Zeit zu Wartha keine Wunder geschehen seien.

Noch ein rein äußerliches Ereignis trug zum Zurückgehen der Wallfahrt bei. In der Grafschaft Glatz gewann nämlich die Lehre Schwenckfelds zahlreiche Anhänger, und es wurde öffentlich und im geheimen gegen die Warthaer Marienwallfahrt agitiert. Um diesem Aberglauben, wie man die Wallfahrt nannte, ein Ende zu machen, hatte man sich verschworen, die als Gnadenbild verehrte Statue der Mutter Gottes aus der Kirche zu Wartha gewaltsam zu entfernen. Von diesem Plane, so erzählt Balbin, erhielt der Kamenzer Abt, Anton von Wallenberg, Kunde, und er ließ das Gnadenbild im Jahre 1577 nach Kamenz schaffen. Diese Überführung mußte natürlich heimlich erfolgen; denn wäre sie in weiterem Umkreise bekannt gewesen, so wäre bald Kamenz an Stelle Warthas der Zielpunkt der Wallfahrt geworden und damit der Zweck der Übertragung verfehlt gewesen. Dreißig Jahre fast wurde nun das Gnadenbild in der Klosterkirche zu Kamenz auf dem Altare des hl. Benediktus aufbewahrt. Der zweite Nachfolger des Abtes Anton von Wallenberg, Johannes IV., brachte es am Feste der Opferung Mariens im Jahre 1606 in feierlicher Prozession nach Wartha zurück. Die Festpredigt hielt aus diesem Anlasse der Stiftspfarrer von Maifritzdorf, P. Martin Rudolf, ein Kamenzer Konventual; sie erschien (gedruckt?) in einer Sammlung von Predigten dieses Pfarrers, in den „Conciones Wartenses“. Neben diesen nennt Balbin oft noch ein anderes Werk des P. Martin, den „liber peregrinationum Wartensium“[1]). Die Auszüge, die Balbin aus den beiden Werken macht, lassen erkennen, daß besonders der liber peregrinationum für die Entwickelung der Ursprungslegende von großer Bedeutung ist. An der Hand der bei Balbin vorliegenden Auszüge soll nun im Folgenden der weitere Entwickelungsgang der Entstehungslegende dargetan werden.

Drei Momente sind es vor allem, die in der ersten Legenden-

---

[1]) Trotz sorgfältiger Nachforschungen in verschiedenen Kloster-, Universitäts- und Pfarrbibliotheken ist es mir nicht gelungen, die beiden genannten Schriften ausfindig zu machen.

niederschrift nur unklar wiedergegeben waren, und die das Volk naturgemäß im Laufe der Zeit zu entfalten und auszuschmücken suchte. Es sind dies: 1. die Erscheinung des Bildes, 2. die Person des „Dieners", dem das Bild erschienen war, und 3. die Person des erstbegnadeten Böhmen.

Die erste Niederschrift der Entstehungslegende berichtete kurz und schmucklos: imago Beatae Virginis famulo cuidam apparuit. Was hier noch nicht klar und unzweideutig ausgesprochen ist, nämlich der überirdische Ursprung des Bildes, das hatte bald die legendenbildende Kraft der Volksphantasie vollbracht. Etwa 85 Jahre nach der ersten Niederschrift der Legende berichtet der obengenannte P. Martin, der hier wohl die Auffassung seiner Zeitgenossen wiedergibt, im 7. Kapitel des 1. Buches seiner „Peregrinationes Wartenses" folgendes: Accidit aliquando, ut faventem solitudinem nactus adolescens in eum ipsum locum, ubi nunc Bohemicum visitur templum, forte deveniret, ibi genua flexus indulgebat sibi, et ad globulorum examen Virginem suam salutabat — erat tam purus amor tamque altus, ut coelum eo posset accendi: ecce igitur libero aëre videt se luce insolita circumfundi, descendit coelesti vultu supra hominem formosissima Virgo, quam non, ut Reginas, comitabatur superbia, sed amor et gratia toto prodiens vultu venisse prodebat matrem dilectionis pulcrae et divinae humanitatis, manu gerebat statuam, quae nunc Wartae colitur eamque roseis illis digitis e complexu adolescenti tradebat, addidit et maternam vocem: accipe fili Matrem. Ad donum coeleste gaudio infinito delibutus iuvenis pene iam sui impos ad terram parabat procidere, sed in sinum incidit Matris erectum illa sic affatur. In der nun folgenden Ansprache der Mutter Gottes an den Jüngling prophezeit sie diesem, daß die Zeit nicht mehr ferne sei, da man ihr zu Ehren an diesem Orte schöne Tempel erbauen werde. Diese Prophezeiung ist eine Entfaltung folgender Stelle im ersten Legendentext: imago . . . apparuit significans, quod mater et beata virgo sedem in eum locum et ecclesiam elegit, ut singulariter hic coleretur, cum in testimonium templi futuri huic iuveni sua visa est effigies. Weiter beauftragt die hl. Jungfrau ihren Verehrer, einen Notaltar zu errichten und auf diesem das Bild zur öffentlichen Verehrung auszustellen. Dieser

Auftrag ist aus der Situation durchaus verständlich und bietet für die Entwickelung der Legende kein wesentlich neues Motiv.

Anders steht es mit der Schilderung der Erscheinung. Hier zeigt es sich deutlich, wie man das „apparuit“ des ersten Legendenberichtes aufgefaßt hat. Man deutete es nicht mehr als ein Erscheinen des Bildes — das war zu schwer verständlich — sondern man machte daraus eine Erscheinung der Mutter Gottes selbst und ließ diese dem Jüngling das Bild in eigener Person überreichen mit den Worten: Nimm hin, mein Sohn, deine Mutter, in offenbarer Anlehnung an das Wort, das Jesus am Kreuz zu Johannes sagte: „Siehe da, deine Mutter!“[1]). Neu, wenn auch ebenfalls aus dem ganzen Zusammenhange leicht verständlich, ist die Begründung dafür, daß dem erwähnten Jüngling diese hohe Gnade einer himmlischen Erscheinung zuteil wurde: Adolescens Wartae degebat, meliore fortuna dignus (nam servulum fuisse dicunt); is cum a primula aetate Mariae omnem amorem suum donasset, eundem quotidiana alebat pietate, explerique orando non poterat.

Wir müssen uns nun fragen: Wie konnte in der verhältnismäßig kurzen Zeit von acht Jahrzehnten ein so stark unterscheidendes Moment, nämlich die Erscheinung der Mutter Gottes, in die erste, schlicht und einfach gehaltene Legende Eingang finden? Mehrere Gründe lassen sich namhaft machen, die diese Entwickelung der Legende in etwa erklären.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die häufigsten Besucher des Wallfahrtsortes arme Leute aus dem Volke waren, die in ihren mannigfachsten Anliegen des Leibes und der Seele Hilfe und Trost suchten und durch ihr großes Vertrauen auf die mächtige Fürbitte Mariens auch erlangten. Diese, am Wallfahrtsorte und vor dem Bilde der Mutter Gottes erlangten Gebetserhörungen umgaben es naturgemäß mit einem Nimbus des Übernatürlichen und konnten beim Volke die Meinung erwecken, als habe Gott an die Verehrung gerade dieses Bildes reiche Gnaden geknüpft. Eine mehr unbewußte Reflexion erhob bald ein solch besonders bevorzugtes Bild zu einem unmittelbaren Geschenk Gottes. War einmal diese grundlegende Vorstellung gewonnen, dann war die Hinzufügung der näheren Umstände für

[1]) Joh. 19, 27.

die Phantasie des Volkes ein leichtes, und diese Nebenumstände erscheinen so als etwas Unwesentliches, das jeder nur denkbaren Wandlung fähig ist. Den grundlegenden Gedanken der Bevorzugung des Warthaer Marienbildes finden wir zum Ausdruck gebracht in der ersten Form der Legende vom Jahre 1523, die lediglich von einem „Erscheinen" des Bildes spricht, dagegen die Bevorzugung stark betont durch die Worte: beata virgo sedem in eum locum et ecclesiam elegit, ut singulariter hic coleretur. Auf die näheren Umstände dieses „Erscheinens" geht der erste Bericht nicht ein. Die Hinzufügung dieser war der weiteren Ausgestaltung der Legende in den folgenden Jahren vorbehalten, und so finden wir in der zweiten Form bereits ausgesprochen, daß die Mutter Gottes in eigener Person das Bild gleichsam als Andenken an sie einem ihrer eifrigsten Verehrer überreicht habe.

Ein weiterer und wohl der stärkste Grund für die ungewöhnlich rasche Entwickelung der Entstehungslegende zur zweiten Fassung liegt zweifellos in der im Jahre 1577 heimlich erfolgten Übertragung des Gnadenbildes von Wartha nach Kamenz. Dieses plötzliche Verschwinden des Bildes wird in den Wallfahrern, die sicher auch Kenntnis von den Plänen und Anschlägen der Häretiker hatten, die Vorstellung haben aufkommen lassen, Maria habe selbst das Bild in wunderbarer Weise vor einer Verunehrung gerettet. Diese Meinung konnte um so leichter entstehen, als niemand wußte, wohin das Bild gebracht worden war[1]). Man kann sich leicht vorstellen, wie groß die Freude der Gläubigen gewesen, als nach etwa dreißig Jahren das Gnadenbild der Vergessenheit entrissen und von Kamenz wieder nach Wartha zurückgebracht wurde, und diese Stimmung des Volkes war dazu geeignet, einer phantasiereichen Ausschmückung der Legende den Weg zu ebnen.

Ein Vergleich der eben behandelten letzten Form der Legende mit dem ersten Legendenbericht des Propstes Stephanus drängt zur Frage: Kann die Überlieferung, die in der ersten Fassung der Ursprungslegende niedergelegt ist, mit Recht Anspruch machen

[1]) In Kamenz mußte das Bild deshalb unbemerkt bleiben, weil nach dem Zeugnis von Visitationsprotokollen aus den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts die Klosterkirche für Laien nicht zugänglich war. Für diese gab es vor den Mauern des Klosters eine eigene kleinere Pfarrkirche.

auf ein Alter von fast dreihundert Jahren? Mit andern Worten: Ist die Wartha-Wallfahrt so alt, wie die erste Legende vorgibt? Eine befriedigende Antwort kann uns die Kritik der Legende allein nicht geben; aber wenigstens soviel ist aus dem Vorangegangenen zu ersehen, daß der Entwickelungsgang, den die Legende innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums von acht Jahrzehnten genommen, eine gewisse Klarheit in den ursprünglich unklaren ersten Bericht gebracht hat, insofern nämlich der Kernpunkt desselben, die Erscheinung des Bildes, deutlich herausgearbeitet wurde und dieses Erscheinen als die Hauptsache mit allen begleitenden Umständen zur Darstellung kam.

Gegenüber dieser Entwickelung müssen wir sagen, daß der erste Entstehungsbericht sich uns darstellt als eine im Werden begriffene Legende. Der Verfasser hat vorsichtig die vielleicht sehr mannigfaltigen im Volke umlaufenden Legendenformen in den kurzen, aber immer noch mehrdeutigen Ausdruck „imago .... apparuit" zusammengeschmolzen und eben wegen der Vielgestaltigkeit der Legendenformen auf jede nähere Erläuterung des Erscheinungsvorganges verzichtet.

Auch rein äußerlich betrachtet, zeigt der erste Bericht weniger Interesse an dem wunderbaren Ursprung des Bildes, sondern den größten Raum nehmen prinzipielle Auseinandersetzungen über die Bilderverehrung im allgemeinen ein, an die sich kurz die Legende anschließt, die wiederum durch die am Schlusse erfolgenden Aufzählungen der verschiedenen Ablaßverleihungen mehr in den Hintergrund tritt.

Unwesentlich und ohne Wert für unsere Untersuchung ist die Ausgestaltung der beiden andern, in der ersten Legende herausgestellten Momente der ersten Gebetserhörung und des ersten Kapellen- bzw. Kirchenbaues in Wartha.

Zusammenfassend können wir sagen: die Untersuchung der ersten Legende und ihrer Entwickelung macht das Alter, das die erste Legende für sich in Anspruch nimmt, zum mindesten wenig wahrscheinlich und legt die Vermutung nahe, daß sie zur Zeit ihrer ersten Abfassung noch in ihren Anfängen stand, und daß infolgedessen auch die Entwickelung einer Wallfahrt in eine spätere Zeit zu verlegen ist als die Legende dies tut.

Die historischen Nachrichten über die Wartha-Wallfahrt.

1. Methode der Untersuchung.

Die Legende setzt den Beginn der Wartha-Wallfahrt für den Anfang des 13. Jahrhunderts an. Unsere Aufgabe ist es nun, die Angaben der Legende mit den historischen Nachrichten zu vergleichen. Da die Legende den Bau eines größeren Gotteshauses in Wartha von einer beginnenden starken Wallfahrt bedingt sein läßt, so wird die Untersuchung über den tatsächlichen Anfang dieser Wallfahrt zunächst die Zeitangabe der Legende für den Kirchenbau zu prüfen haben, mit andern Worten: es ist zunächst festzustellen, wann die erste größere Kirche in Wartha erbaut worden ist. Wenn sich auch eine andere Zeit für die Erbauung der Kirche ergeben sollte, so erscheint es gerechtfertigt, dann vorläufig doch noch anzunehmen, daß dieser Kirchenbau mit einer beginnenden Wallfahrt in ursächlichem Zusammenhange stände, daß also lediglich die Zeitangabe der Legende eine irrige ist.

Daran muß sich anschließen die Behandlung der Frage, ob wirklich eine starke Wallfahrt oder ob andere Gründe für den Kirchenbau bestimmend waren. Wird die Annahme einer Wallfahrt als Grund unwahrscheinlich, dann müssen wir den Boden der Legende verlassen und auf Grund von weiteren urkundlichen Quellen, von verbürgten Traditionen sowie politischen, wirtschaftsgeschichtlichen und örtlichen Verhältnissen untersuchen, wann sich die ersten unverkennbaren Spuren einer Wallfahrt finden.

Als die wichtigsten Quellen kommen für diesen Abschnitt in Betracht die Schlesischen Regesten (hrsg. von Grünhagen), für die Zeit nach 1210 die Urkunden des Klosters Kamenz (Cod. dipl. Sil. X, hrsg. von Pfotenhauer) und der Kamenzer Nekrolog (Handschrift d. Univ.-Bibl. Breslau, hrsg. von Wattenbach, Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. IV, S. 307 ff.)

2. Die erste Kapelle in Wartha.

Die Bedeutung, die Wartha bereits in der Frühzeit der Geschichte Schlesiens zukommt, erklärt sich aus seiner geographisch günstigen Lage an einer der wichtigsten Handelsstraßen des Ostens, nämlich an der Straße Prag—Breslau—Krakau. Im Mittelalter und auch noch später war diese Straße die beste Verbindung

zwischen Böhmen und Schlesien bzw. Polen. Zwar bieten andere Flußtäler der Grafschaft Glatz, so die der Steine, der Reinerzer Weistritz und der Landecker Biele ebenfalls die Möglichkeit eines Überganges über den Stock der mittleren Sudeten; aber da im Mittelalter keines dieser Täler über bequeme, selbständige Verbindungen mit der Außenwelt verfügte, so blieb der Verkehr lediglich auf die Pässe von Nachod und Wartha angewiesen[1]). Daß eine solche Straße auch große strategische Bedeutung besitzen mußte, ist selbstverständlich. Schon im Jahre 1017 vernehmen wir von einem Raubzuge der Polen nach Böhmen hinein, der aber durch die Wachen am Paßeingange zurückgeschlagen wird. Mehr als ein Jahrhundert ist nunmehr angefüllt mit Kriegszügen der beiden Nachbarvölker, und als Einfalls- bzw. Ausfallstor diente immer der Paß Nachod—Wartha. Die steilen Hänge des Neißetales am Paßeingange boten ein günstiges Gelände für Anlegung eines festen Platzes, der sowohl den Paß militärisch deckte, als auch dem Handelsverkehr den notwendigen Schutz bot. Eine solche Burg finden wir denn bereits am Ende des 11. Jahrhunderts erwähnt; sie führt den Namen Byrdo oder Brdo.

Bei einem Einfall in Polen im Jahre 1096 nämlich zerstörte der Herzog Brzetislaw von Böhmen die Burg Brido und erbaute dafür weiter unterhalb an der Neiße die Burg Kamenez (Kamenz)[2]). Die Lage der ehemaligen Burg Brdo läßt sich ziemlich genau angeben. Eine noch heute bestehende lokale Tradition bezeichnet den heutigen Garten des St. Hedwigs-Waisenhauses als „Burgplatz." Diese Tradition erhält ihre Bestätigung durch eine Urkunde aus viel älterer Zeit, nämlich aus dem Jahre 1299, in welcher die über Wartha sich erhebende Höhe „Burgberg" genannt wird[3]); dieser Burgberg kann nach der in der Urkunde angegebenen Situation nur die schon genannte Höhe des Waisenhausgartens

[1]) Robert Fox, Die Pässe der Sudeten. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausg. von Kirchhoff, Bd. 13, Stuttgart 1901, S. 22.
[2]) Cosmas Pragensis. Chronica Boemorum M. G. SS. 9, Lib. III, p. 103. . . . dux Bracislaus eo tempore (1096) cum omni exercitu suo in Polonia super ripam fluminis nomine Nizam, castro eorum destructo nomine Brido, longe inferius eiusdem fluvii similiter aedificabat firmissimum castrum super altum scopulum, unde nomen traxit Kamenez. [3]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 72.

sein. Dazu kommt, daß dieser Platz eine genaue Beobachtung der Paßstraße wie auch des Flußüberganges gestattete, daher wie geschaffen war zur Anlage einer Paß- und Grenzfeste, die zugleich Zollstation sein sollte. Kurze Zeit nach ihrer Zerstörung wurde die Burg von den Böhmen wieder aufgebaut; denn im Jahre 1124, gelegentlich der Missionsreise des Bischofs Otto von Bamberg, wird sie als böhmische Grenzfestung erwähnt[1]).

Eine Kirche in Wartha wird zum ersten Male erwähnt in einer Urkunde des Breslauer Bischofs Siroslaw II. vom Jahre 1189[2]). Dieser schenkte dem Johanniterhospital zu Jerusalem die Kirche in Wartha mit deren Zehnten in den Dörfern: Wartha, Frankenberg, Banau und Schlause[3]). A. Lerche[4]) will in der genannten Urkunde einen Hinweis auf eine nach 1189 bestehende Johanniterniederlassung finden. Der Wortlaut der Urkunde besagt Folgendes: Siroslaw schenkt dem Hospital zu Jerusalem die Kirche zu Bardou, damit sie den Brüdern des vorerwähnten Hospitals für ewige Zeiten gehöre, mit der Auflage, daß beim Tode eines Breslauer Kanonikus für den Verstorbenen bei ihnen (den Hospitalbrüdern) eine Totenfeier abgehalten und sein (des Kanonikus) Tod von ihnen nach Jerusalem gemeldet werde. Als juristische Person ist Besitzer der Warthaer Kirche ohne Zweifel das Hospital zu Jerusalem, dessen Mitglieder Niederlassungen in verschiedenen Ländern, auch in Schlesien, haben. Es fragt sich nur, welcher Niederlassung in Schlesien die Kirche mit ihren Zehnten zugewiesen wurde. Daß es Wartha gewesen, ist in der Urkunde auch nicht einmal andeutungsweise ausgesprochen. Auch das Futurum in dem Satze: et apud ipsos eius obsequium celebrabitur, — in dem Texte der Regesten steht celebratur — berechtigt noch nicht zu der Behauptung, damit werde „das Bestehen einer Brüderkommunität zu Wartha in der Folgezeit ausdrücklich bezeugt“[5]).

---

[1]) Herbordi vita Ottonis Ep. Babenbergensis lib. II in M. G. SS. XX, p. 728. [2]) S. R. I. Nr. 55. Or. im Großprioratsarchiv zu Prag. Photographische Wiedergabe bei Stanislaus Krzyżanowski, Monumenta Polonie palaeographica, Fasc. I (Cracovie MCMVII), tab. XIV. Wegen ihrer Schrift wird die formelle Echtheit der Urkunde bestritten. [3]) Sluseiova, nach Knie = Schlause, Kr. Münsterberg, nach d. handschriftl. Bem. Stenzels = Schlottendorf, Kr. Frankenstein. [4]) A. Lerche, Die territoriale Entwickelung der schles. Johanniterkommenden Gr.-Tinz, Beilau, Lossen und Alt-Zülz bis z. J. 1333. Diss. Breslau 1912. [5]) A. Lerche, a. a. O. S. 11.

Auf dem Texte der Urkunde fußend, können wir nur das eine feststellen, daß nämlich die Kirche zu Wartha Eigentum der Johanniter ist. Welcher schlesischen Niederlassung im besonderen sie aber zugewiesen worden, erhellt aus dem Regest Nr. 87 zum Jahre 1202, wo Bischof Cyprian von Breslau die Schenkungen seines Vorgängers Siroslaw für die Johanniter zu Striegau bestätigt, nämlich die Kirche zu Bardo, die Zehnten von Wartha, Frankenberg, Banau und Schlause. Über die Verleihung dieses Besitzes an die Johanniter von Striegau gibt es keine urkundliche Nachricht. Es liegt also nahe anzunehmen, daß die genannten Besitzungen bereits im Jahre 1189 vom Bischof Siroslaw den Striegauer Johannitern verliehen und jetzt 1202 vom Bischof Cyprian bestätigt worden sind.

Wie an den meisten Kastellanssitzen, so war wohl auch die Kapelle von Wartha zugleich Pfarrkirche für die ganze Kastellanei. Dies geht hervor aus späteren Urkunden, nach denen mehrere im Gebiet der Kastellanei Wartha gelegene Dörfer der Kapelle in Wartha zehntpflichtig waren. Die Bedeutung, welche die Kastellansburgen als Mittelpunkte der herzoglichen Verwaltung und Justiz besaßen, ließ sie auch geeignet erscheinen als Mittelpunkte der Seelsorgetätigkeit; denn wir finden, daß in der Zeit vor der deutschen Besiedelung Schlesiens die Pfarrbezirke meist mit dem Bezirke der Kastellanei zusammenfielen. Daraus ergab sich auch der beträchtliche Umfang der Pfarreien. „So scheint in der dem Bistum Breslau gehörigen Kastellanei Ottmachau die Kirche in der Burg Ottmachau in älterer Zeit die einzige Pfarrkirche gewesen zu sein. Man darf dies aus der großen Anzahl ehemals polnischer Ortschaften schließen, die seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag zu ihrem Sprengel gehören, ferner aus den weitgehenden Zehntansprüchen, die von den Ottmachauer Pfarrern noch in späterer Zeit von weitabliegenden, ehemals polnischen Ortschaften mit Erfolg in Anspruch genommen werden. Gleiche Verhältnisse herrschten in der Kastellanei des Domkapitels Militsch“ [1]). Von der Ausdehnung des Warthaer Seelsorgebezirks können wir uns eine ungefähre Vorstellung machen, wenn wir bedenken, daß die nächstgelegenen Pfarrkirchen die Kastellans-

[1]) Wilh. Schulte, Die Entwickelung der Parochialverfassung usw. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 36, S. 391.

kapellen von Nimptsch, Ottmachau und Glatz waren. Die Nachricht, daß Brzetislaw bei seinem Einfall in Schlesien (1096) in Kamenz eine Kapelle zu Ehren des hl. Procop erbaut habe, ist nicht sicher verbürgt und sehr unwahrscheinlich, da er bei der Errichtung der Grenzfeste Kamenz in erster Linie die Sicherung der neuen Grenze im Auge hatte.

Was wir also aus der Urkunde von 1189 erfahren, ist das Vorhandensein einer Kapelle in Wartha bereits um das Jahr 1189. Diese Kapelle haben wir uns zu denken als Burgkapelle und zugleich Pfarrkirche der Kastellanei. Die Legende läßt eine Kapelle erst um das Jahr 1200 erbaut werden, und zwar von einem Böhmen, der auf die Fürbitte der Mutter Gottes Heilung erlangt hatte. Dadurch erscheint also die Kapelle der Legende ganz als ein Privatbau, als ein Votivgeschenk. Um diese Differenz zwischen Legende und Geschichte auszugleichen, müssen wir entweder einen Irtum der Legende bezüglich der Zeitbestimmung und der Veranlassung zum Bau derselben annehmen, oder wir haben in der Kapelle der Legende ein zur Burgkapelle von 1189 hinzugekommenes und neben ihr bestehendes Wallfahrtsheiligtum zu erblicken. Da in den späteren Jahren immer nur eine Kapelle bzw. Kirche in Wartha Erwähnung findet, kann diese Annahme ausscheiden; die erste Annahme, daß die Legende sich in der Zeitbestimmung geirrt habe, besitzt große Wahrscheinlichkeit, einmal, da die Zeitbestimmung der Legende überhaupt nur ganz allgemein gehalten ist, dann aber auch, weil Zeitangaben in Legenden meist willkürlich gemacht und auch als unwesentlich angesehen werden. Daraus ergibt sich, daß wir mit großer Wahrscheinlichkeit die Kapelle der Legende für identisch halten können mit der im Jahre 1189 vorhandenen Burgkapelle der Kastellanei. Die Behauptung der Legende, diese Kapelle in Wartha sei ein Wallfahrtsheiligtum, kann jetzt insoweit noch aufrecht erhalten werden, als das ihren Charakter als Burgkapelle der Kastellanei nicht ausschließt. Was sich aber dann nicht mehr aufrecht erhalten läßt, ist die Veranlassung zum Bau der Kapelle, denn die Legende spricht von einem fremden Böhmen, der auf die Kunde von dem wunderbaren Bilde in Wartha eine Wallfahrt dorthin gelobt und dann nach erlangter Genesung daselbst eine Kapelle erbaut habe. Die Veranlassung zum Bau der einzigen Kapelle in Wartha, nämlich der Kastellaneikapelle, ist sicherlich nicht die

von der Legende erwähnte gewesen, sondern diese Kapelle entsprach lediglich dem Seelsorgebedürfnis der Kastellansleute und der umwohnenden Untertanen. Da eine zweite, von derjenigen der Kastellanei getrennte Kapelle nicht nachweisbar ist, so verliert die ganze Erzählung von der Heilung des Böhmen, insofern sie für den Bau einer Votivkapelle die Veranlassung gewesen sein soll, ihren Halt und kann daher aus dem Bereich der Untersuchung ausscheiden. Außerdem ist es sehr verwunderlich, wie ein wildfremder Böhme so ohne weiteres hier auf fremdem Grund und Boden eine Kapelle hätte erbauen können.

Bleiben wir bei der Annahme, daß die von der Legende genannte Kapelle mit jener der Kastellanei identisch ist, so liegt der Irrtum der Legende nur in der Zeitangabe: nicht erst um das Jahr 1200, sondern schon um ein beträchtliches früher, ist für Wartha das Bestehen einer Kapelle bezeugt. Wann diese dann zur Wallfahrtskapelle geworden ist, diese Frage wird Gegenstand der späteren Ausführungen sein. Die Urkunden, die uns in der Zeit nach dem Jahre 1200 für Wartha vorliegen, sollen deshalb besonders darauf untersucht werden, ob sich in ihnen Spuren finden für eine nach 1200 bestehende Wallfahrt.

3. Die Entwickelung der wirtschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse Warthas unter dem Einflusse der deutschen Besiedelung.

Mit dem Jahre 1230 beginnt auch die Propstei der Augustiner-Chorherren in Kamenz an der deutschen Besiedelung Schlesiens Anteil zu nehmen. In diesem Jahre verlieh nämlich Herzog Heinrich I. dem „Hause der hl. Maria in Kamenz“ 150 große Hufen Landes am Ostabhange des Wartha-Reichensteiner Gebirges, auf denen deutsche Bauern angesiedelt werden sollten[1]). Noch in demselben Jahre übertrug der Herzog dem Kloster das Patronatsrecht über die Kirche zu Prilanc (Frankenberg) und über die Kapelle in Wartha. Diese Urkunde ist für die Geschichte Warthas insofern von Bedeutung, als in ihr zum ersten Male das kirchlich-administrative Verhältnis Warthas zum Kloster Kamenz fest-

[1]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 3 und 4. Wie die meisten Urkunden aus der Zeit Heinrichs I. werden auch diese beiden für unecht gehalten. Ihre Anfertigung in späterer Zeit hatte den Zweck, früher nur mündlich erfolgte Besitz- und Rechtsverleihungen zu legitimieren.

gelegt wird[1]). Die Kapelle von Wartha erscheint als Filiale der Kirche von Frankenberg, für die der Propst von Kamenz das Präsentationsrecht hat cum agris et omnibus aliis pertinenciis, supremo et inferiori iudiciis.

Indes nicht lange blieben die Augustiner im Besitze Warthas. Als die ohnehin schon arg gelockerte Klosterzucht nach der Wahl des Propstes Vinzenz von Pogrel zum Abt des Breslauer Sandstiftes (1241) vollends verfiel, sah sich der Bischof Thomas I. genötigt, um größeres Ärgernis zu verhindern, die Augustiner-Propstei in Kamenz aufzuheben und sie dem Orden der Zisterzienser anzuweisen, der sich bereits hohe Verdienste um die Kultur Schlesiens erworben hatte. Im Jahre 1247 bezogen Zisterzienser aus Leubus die verlassene Stätte. Aber noch in demselben Jahre wurden sie von den Augustinern mit Hilfe weltlicher Gewalt aus ihrem neuen Wohnsitze vertrieben und konnten erst nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1249 nach Kamenz zurückkehren. Mit frischer Kraft gingen sie an das von den Augustinern bereits begonnene Werk der Kolonisation des Klosterlandes. Durch zahlreiche Schenkungen, durch die eifrig geförderte Ansiedelung deutscher Bauern und die Aussetzung zahlreicher slawischer Siedelungen zu deutschem Rechte, vermehrten sich ihre Besitzungen sehr rasch. Die ihnen mehrfach z. B. von Bischof Thomas I. (1260)[2]) und von Papst Urban IV. (1262)[3]) erteilten Bestätigungen ihres Besitzes weisen bezüglich Warthas keine nennenswerte Veränderung auf. Befremden könnte nur, daß nicht mehr von einer capella, sondern von einer ecclesia de Bardo die Rede ist. Daraus darf man noch keineswegs den Schluß auf ein inzwischen erbautes größeres Gotteshaus machen, da eine spätere Urkunde aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts dies geradezu ausschließt.

Die Tatsache, daß in der Urkunde des Bischofs Thomas I. vom Jahre 1260 eine „Kirche" in Wartha genannt wird, ist von großer Bedeutung für die Beurteilung der Entstehungs- und Entwickelungslegende der Wallfahrt. Diese sagt, daß auf die Kunde von der ersten wunderbaren Gebetserhörung in Wartha

---

[1]) Vgl. zu diesen beiden Urkunden P. Lambert Schulte O. F. M., Kostenblut. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 47, S. 227. [2]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 20. [3]) Ebenda Nr. 23.

die Zahl der Wallfahrer derart gewachsen sei, daß jener erstbegnadete Böhme eine größere Kirche aus Stein erbaut habe. Die Bild-Erscheinung hatte der Berichterstatter der Legende von 1523 um das Jahr 1200 angesetzt; bald darauf sei die erste wunderbare Gebetserhörung erfolgt und der Geheilte habe dem Gnadenbilde eine Kapelle erbaut. Der Legendenerzähler, ein Kamenzer Zisterzienser, der vertraut war mit der Geschichte seines Stiftes und auch dessen Urkunden kennen mußte, fand in der Urkunde vom Jahre 1210 eine Kapelle in Wartha erwähnt. Diese erklärte er ohne Rücksicht auf die Vergangenheit Warthas als Werk jenes Böhmen, der zuerst die Gnadenhilfe der „Mutter Gottes von Wartha" erfahren. Die Urkunde von 1189 konnte er nicht kennen. Den zweiten Baustein für seine Legende fand er in der obenerwähnten Urkunde des Bischofs Thomas I. von 1260, wo plötzlich von einer „Kirche" die Rede war. Da mußte sich ihm der Gedanke nahelegen, daß die Erbauung dieser Kirche nur dadurch könne veranlaßt worden sein, daß für die massenhaft zuströmenden Wallfahrer die kleine Kapelle nicht mehr ausreichte. Nach den inzwischen verflossenen 50 Jahren konnte jener mehrfach erwähnte Böhme noch leben und der Legendenerzähler konnte die dankbare Gesinnung dieses ersten Wohltäters des Gnadenbildes in kein besseres Licht stellen als dadurch, daß er ihn auch die größere Kirche erbauen ließ. Soweit stand er, im Grunde genommen, immer noch auf dem Boden der historischen Quellen; die Erscheinung des Bildes und die sie begleitenden Umstände fand er in der Tradition vor und verwob sie mit den ihm durch die Urkunden bekannten Tatsachen zu einem leidlich einheitlichen Bilde. Was der Legendenerzähler hier zur Ausgestaltung der Legende getan hat, ist im Grunde genommen unwesentlich und hat lediglich den Zweck, die Volkserzählung in den Rahmen der Zeitgeschichte zu bringen. Es ist nicht anzunehmen, daß er dabei die Absicht gehabt habe, die Legende damit glaubwürdiger zu machen; denn „was an Legende umging, wurde geglaubt. Es dürfte keine legendäre Heiligenerzählung — allgemein überhaupt keine Legende — geben, die ihrem wesentlichen Inhalte nach von ihrem Schreiber unmittelbar und bewußt erdichtet wurde; die Interessenten fanden ihre Stoffe zum mindesten im Volksmunde vor: der Zwang des Typus hat die Legende gemacht, nicht die Willkür der Autoren. Die typischen Motive entsprachen

der volkstümlichen Vorstellung, und die allgemeine Verbreitung verbürgte ihre Geschichtlichkeit und damit ihre Möglichkeit im konkreten Fall. Im Sinne des Mittelalters würde es sich da um einen rein formalen Mangel handeln, der den Inhalt nicht berührt"[1]).

Ehe wir indessen die Vergleichung der Legende mit den urkundlichen Quellen fortsetzen, muß die äußere Geschichte Warthas, insbesondere bezüglich der weltlichen Jurisdiktion des Kamenzer Abtes für Wartha, zur Darstellung gebracht werden.

Wie bereits erwähnt, war durch die Urkunde von 1230, in der Heinrich I. der Augustiner-Propstei Kamenz das Patronat über die Kirche zu Frankenberg und die Kapelle in Wartha verlieh, der Propstei zugleich die höhere und niedere Gerichtsbarkeit für diese beiden Ortschaften übertragen worden. Es bedeutet dies für Kamenz den ersten Schritt in der allmählichen Erwerbung der gesamten herzoglichen Rechte. Nicht lange danach hört Wartha auf, der Sitz des herzoglichen Kastellans zu sein; ein solcher wird das letzte Mal im Jahre 1276 erwähnt. Die führende Rolle in der alten Kastellanei Wartha ging um diese Zeit an das um die Mitte des 13. Jahrhunderts neu entstandene Frankenstein über. Nachdem die noch nicht lange bestehende städtische Siedelung Frankenberg, wahrscheinlich wegen des nahen, für den Durchgangsverkehr wichtigeren Ortes Wartha, als Stadtgemeinde aufgegeben war, erhob sich, wohl von dem Lokator Frankenbergs angelegt, weiter nördlich die neue deutsche Stadt Frankenstein, die bald an Bedeutung gewann und schon zwischen 1283 und 1287 Stadtrecht erhielt[2]). Frankenstein wurde jetzt der Mittelpunkt der landesfürstlichen Verwaltung und dem Kastellan von Wartha blieb nur die Verwaltung der um die Kastellansburg gelegenen herzoglichen Güter; er war jetzt nicht mehr Landesbeamter, sondern fürstlicher Domänenverwalter und Domänenamtmann. Seine Kompentenzen waren, seit der Herzog die ihm als Grundherrn zukommende niedere Gerichtsbarkeit an die Propstei Kamenz abgetreten hatte, so gering, daß „wir in ihm nur noch mit Mühe den Abkömmling der einst so mächtigen Kastellane erblicken"[3]).

---

[1]) H. Günther, Die christliche Legende des Abendlandes, Heidelberg 1910, S. 177. [2]) Wilh. Schulte, Fürstenau und Canth, Löwenstein und Frankenstein. Schles. Volkszeitung, Breslau 1905, Sonderabdruck. [3]) F. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege, Leipzig 1894, S. 70.

Nach einer Urkunde vom 26. November 1299 erwarb das Kloster Kamenz die erste Liegenschaft in Wartha, indem ihm der Erbvogt von Frankenstein, Hermann von Reichenbach, den Burgberg über Wartha mit den umliegenden Grundstücken und der höheren und niederen Gerichtsbarkeit verkauft habe. Gegen diese Urkunde hat Pfotenhauer das Bedenken erhoben, daß sie wegen ihrer etwas auffälligen Schrift einer jüngeren Hand zugeschrieben werden könnte, während das Siegel und seine Befestigung normal seien. Jedoch neben der äußeren Form der genannten Urkunde sprechen auch noch gewichtige innere Gründe gegen ihre Echtheit.

Als Aussteller der Urkunde ist ein Hermann von Reichenbach genannt, der Erbvogt von Frankenstein und Reichenbach zugleich ist. Daran fällt zunächst die sonst nicht bezeugte Tatsache auf, daß hier zwei Vogteien in einer Hand vereinigt erscheinen. Außerdem wird nach der Geschichte der Grafen von Reichenbach ein Hermann von Reichenbach erst 1301 zum ersten Male urkundlich erwähnt[1]), und zwar in einer Urkunde, die bei Pfotenhauer unmittelbar hinter der hier in Frage stehenden abgedruckt ist. Der Verfasser der Familiengeschichte der Grafen von Reichenbach scheint also selbst die Urkunde von 1299, in der ein Hermann von Reichenbach und Frankenstein erwähnt wird, für unecht gehalten zu haben. Soviel steht jedenfalls fest, daß ein Hermann von Reichenbach sonst nirgends als Inhaber zweier Erbvogteien genannt ist, und zwar schon nicht mehr in der um etwa 1½ Jahre später datierten Urkunde vom 16. September 1301, wo er nur als Erbvogt von Reichenbach erscheint. Tatsächlich finden sich aber eine zeitlang die Erbvogteien von Reichenbach und Frankenstein in der Hand eines Angehörigen der Familie Reichenbach vereinigt. Der schon erwähnte Hermann von Reichenbach hatte aus zweiter Ehe einen Sohn Stephan. Dieser erwarb im Jahre 1356 durch Kauf von seinem Vetter Johann Seckel von Reichenbach auf Tepliwoda die Vogtei Frankenstein. Freilich bestand diese Personalunion der beiden Vogteien nur kurze Zeit; denn 1359 erscheint Stephans Sohn Hermann bereits nur als Erbvogt von Frankenstein, während als Erbvogt von Reichenbach Stephans Brudersohn, ebenfalls namens Hermann, die Erbvogtei Reichen-

---

[1]) Heinrich von Reichenbach, Urkundliche Geschichte der Grafen von Reichenbach in Schlesien. Zwei Bände, Breslau 1907, Bd. 1, S. 61.

bach in Besitz hat. Wir können also sagen, daß mindestens in den Jahren 1356 bis 1359 die Vogteien von Reichenbach und Frankenstein in einer Hand vereinigt gewesen sind. Indem die Urkunde von 1299 die beiden Erbvogteien durch Personalunion verbunden sein läßt, erweist sie selbst schon ihren späteren Ursprung. Man könnte demnach annehmen, daß man als Unterlage für die Fälschung eine echte Urkunde aus der Zeit von 1356—1359 benutzt hat.

Hiergegen steht aber die andere Angabe der Urkunde, daß nicht ein Graf Stephan, sondern Hermann als Inhaber beider Erbvogteien genannt ist. Hermann (I) kann nicht gemeint sein, da er ganz bestimmt nur die Vogtei Reichenbach besaß, während Frankenstein damals im Besitze seines Oheims Johann aus der Linie Tepliwoda war. Wollte man trotzdem die Urkunde in den Jahren 1356—59 entstanden sein lassen, dann müßte man annehmen, daß der Fälscher die Verhältnisse seiner Zeit, nämlich die Vereinigung beider Erbvogteien in einer Hand, auf die Zeit Hermanns (I) übertragen wollte. Wenn auch dieser Hermann erst 1301 das erstemal urkundlich erwähnt wird, so schließt das immer noch nicht aus, daß er bereits 1299 Erbvogt war. Es ist immerhin möglich, daß der Fälscher die Familiengeschichte der Reichenbach kannte und darum wußte, daß Hermann bereits 1299 die Erbvogtei Reichenbach in Besitz gehabt hatte.

Diese inneren Gründe lassen keine Zweifel darüber bestehen, daß die Urkunde von 1299 in der vorliegenden Fassung eine Fälschung wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ist. Welches war aber der Zweck dieser Fälschung? Antwort darauf gibt uns die Entwickelung Warthas im 14. Jahrhundert. Im Jahre 1301 hatte der Herzog Bolko I. dem Abte von Kamenz und dem Schulzen von Frankenberg allen ihm gehörigen Grund und Boden „circa Wartham" verkauft[1]). Damit war noch nicht gesagt, wem der Ort selbst gehörte. Nach einer Urkunde von 1349[2]) war er gemeinsamer Besitz der Stadt Frankenstein und des Klosters Kamenz. Streitigkeiten waren deshalb unausbleiblich, und die genannte Urkunde von 1349 enthält schon einen Vergleich des Klosters mit der Stadt Frankenstein über mehrere die Stadt Wartha betreffenden Streitpunkte. Es lag nun für das Kloster nahe, im Interesse seiner Bewegungsfreiheit die Stadt Franken=

[1]) Cod. dipl. Sil. X, S. 54/55. [2]) Ebenda S. 174.

stein als Mitbesitzerin von Wartha abzuschütteln. Dies konnte aber nur dadurch geschehen, daß das Kloster für den Besitz des Ortes einen möglichst alten Rechtstitel nachzuweisen suchte. Dieser Nachweis war ausreichend, wenn sich dartun ließ, daß die Erwerbung des Burggeländes vor dem Jahre 1301 erfolgt war. Erst seit diesem Jahre hatte Frankenstein als aufstrebende Stadtgemeinde ein Interesse auch an der Entwickelung Warthas; denn durch die Urkunde von 1301 wird Wartha ein Marktflecken, der wegen seiner günstigen Lage am Passe den Handel Frankensteins ungünstig beeinflussen konnte. Darum datierte der Fälscher die Erwerbung des Burggeländes in das Jahr 1299. Daß dies nicht etwa eine Erfindung des Fälschers zu sein braucht, sondern den historischen Tatsachen entsprechen konnte, ergibt sich aus der Erwägung, daß der Erwerbung der areae circa Wartham wohl die Erwerbung des Ortes selbst vorangegangen sein wird. Wir hätten also hier nur eine formell gefälschte Urkunde vor uns, die eine wohl sicher vorhanden gewesene echte ersetzen sollte. Sie erweist sich als gefälscht hauptsächlich durch einen Anachronismus, der darin liegt, daß die Vereinigung der beiden Erbvogteien von Reichenbach und Frankenstein in einer Hand schon für das Jahr 1299 angenommen wird.

Wie bereits oben erwähnt, erwarb im Jahre 1301 der Abt von Kamenz Peter von Podatyn zusammen mit dem Schulzen von Frankenberg Heinrich Probsthain durch Kauf von Herzog Bolko I. von Schweidnitz das gesamte herzogliche Areal um Wartha. Damit war ein Kastellan als Verwalter dieser Güter überflüssig geworden, und das Kloster war von nun an Grundherr in Wartha[1]). Die genannte Urkunde vom Jahre 1301 hat besonders in neueren Warthaer Wallfahrtsgeschichten als Beweis für eine starke Wallfahrt dienen müssen. Der Herzog trägt nämlich den Käufern auf: „in quibus areis s e x t a b e r n a s edificabunt.“ Diese tabernae hat man als Gasthäuser aufgefaßt, und der Gebrauch dieses Wortes in anderen Urkunden scheint diese Auffassung zu rechtfertigen, da dort „taberna“ immer nur Gasthaus bedeutet. Der folgende Satz der Urkunde schließt indessen diese Bedeutung aus. Es heißt da: „et in dictis sex tabernis erunt pistores, carnifices et sutores reficientes ruptos

[1]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 72.

calcios et veteres renovantes et per consequens tales artes mechanice quales in aliis sunt.“ Hiernach ist die einzig mögliche Auffassung die, daß unter den tabernae Verkaufsstellen von Bäckern und Fleischern, sowie Werkstätten von Schuhmachern zu verstehen sind, so daß wir hier den nicht häufigen Fall haben, daß die ursprüngliche Bedeutung des klassischen „taberna“ als Kaufgaden zur Geltung kommt. Bemerkenswert ist die Zusicherung von Abgabenfreiheit für die genannten sechs Verkaufsstellen, die an die Errichtung von Fleisch- und Schuhbänken in den Städten erinnert. Vereinzelt findet man daher auch die Meinung vertreten, Wartha sei durch die Urkunde von 1301 zum Marktflecken eingerichtet worden[1]). Die Gründung eines eigenen Klostermarktes mußte ja für das Kloster Kamenz von besonderer Bedeutung sein, da einerseits die Marktzölle eine reiche Einnahmequelle bildeten, anderseits weil das Kloster hier die Produkte seiner eigenen Handwerksbetriebe billiger, weil frei vom Marktzoll, an den Mann bringen konnte.

Noch ein anderer wirtschaftlicher Gesichtspunkt wurde für die Entwickelung Warthas bestimmend. Bis zum Jahre 1299 wissen wir nichts von dem Einsetzen der kolonisatorischen Tätigkeit des Klosters Kamenz auch in der Umgegend von Wartha; das Dorf Frankenberg war gegen die Grafschaft Glatz zu der äußerste deutsche Vorposten. Als in dem genannten Jahre das Kloster in den Besitz des Burgberges gelangt und damit eigenen Grundbesitz erwirbt, war der Zeitpunkt gekommen, da auch an der äußersten Westgrenze des Klosterlandes die Kolonisation beginnen konnte. Die Bemerkung der Urkunde: montem castri ... cum ortis singulis in circumferentia montis situatis et situandis scheint auf die Absicht des Klosters hinzuweisen, auf dem erworbenen Grund und Boden neue Bauernstellen anzulegen. Dasselbe besagt die Urkunde von 1301. Wenn es in derselben heißt: sepedicti emptores (der Abt von Kamenz und der Schulze von Frankenberg) circa easdem tabernas ortos si eis placuerit, poterunt collocare. Unter den (h)orti sind, wie die Schlesischen Regesten (Cod. Dipl. Sil. XVI, Reg. 2629) angeben, Gärten zu verstehen, also die Gärten für die Bäcker, Fleischer und Schuster,

---

[1]) So z. B. J. Siebmacher, Wappenbuch, Bd. 1, Abt. 4. 1. Städtewappen, S. 115.

wie auch da die Gärtner noch bis in die neueste Zeit stets in einen Gegensatz zu den Bauern gestellt worden sind. Denn die Anlage von Bauerngütern in Wartha war wegen des ausgedehnten Waldgeländes nicht angängig, zumal diejenigen, denen Ackerstücke zugewiesen wurden, Gewerbetreibende waren, die sich der Bewirtschaftung eines großen Gutes nicht widmen konnten. Mit der Ausgestaltung Warthas zu einem Marktflecken war der erste Schritt getan in der Entwickelung des Ortes zu einer städtischen oder doch stadtähnlichen Gemeinde.

Ebensowenig wie die Einrichtung der „tabernae" durch die Urkunde von 1301 auf das Bestehen einer Wallfahrt schließen läßt, so kann auch nicht der in der (gefälschten) Urkunde von 1299 vorkommende Kirchentitel „beate virginis Marie" als Beweis für eine Marienwallfahrt angesehen werden; denn es war eine Gepflogenheit der Zisterzienser, die ihnen gehörigen Kirchen der Jungfrau Maria zu weihen. Damit kommen wir zu dem Ergebnis, daß an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts von einer Marienwallfahrt in Wartha keine Spuren zu finden sind, daß vielmehr erst um diese Zeit Wartha Anteil an der Kulturarbeit der Zisterzienser von Kamenz zu gewinnen anfängt.

Eine starke Wallfahrt machte außerdem ein ausreichendes Seelsorgepersonal notwendig; denn der hauptsächliche Zweck, den man von jeher mit einer Wallfahrt verfolgte, war, sein Gewissen einmal gründlich in Ordnung zu bringen. Das Fehlen auch nur eines selbständigen Seelsorgers in Wartha redet wohl eine deutlichere Sprache gegen das Bestehen einer Wallfahrt um jene Zeit, als manches andere Zeugnis der Urkunden. Noch immer war Wartha eine Filiale von Frankenberg, für deren Besetzung das Kloster Kamenz nur das Präsentationsrecht besaß.

Diese seelsorglichen Verhältnisse Warthas änderten sich erst unter der Regierung des Bischofs Heinrichs I. (1302—1319). Die hierfür in Betracht kommende Urkunde findet sich (ohne Jahr und Tag) im Formelbuche des Domherrn Arnold von Protzan (Cod. Dipl. Sil. V, herausg. von Wattenbach, S. 190)[1]. Der Bischof hatte irrtümlicher Weise die Präsentation eines Pfarrers für Wartha vom Abte von Kamenz angenommen und den Pfarrer investiert. Als er nachträglich erfuhr, daß der Abt nur das

[1]) SR. 2678, Cod. dipl. Sil. XVI.

Präsentationsrecht für Frankenberg habe, in Wartha dagegen keine Pfarrkirche, sondern nur eine einfache Kapelle ohne selbständige Seelsorge sei, erklärte er die Investitur jenes Pfarrers für ungültig. In der widerrechtlichen Präsentation des Abtes von Kamenz für Wartha spricht sich die Absicht aus, Wartha aus dem Verbande mit Frankenberg zu lösen und zu einer eigenen Pfarrei zu erheben. Mit der Nichtigkeitserklärung der widerrechtlichen Präsentation des Abtes für Wartha war aber dem Pfarrer von Frankenberg keineswegs zu seinem Rechte verholfen. In derselben Urkunde nämlich erteilt der Bischof dem Abte von Kamenz die Befugnis, ohne vorherige Präsentation einen oder mehrere Priester seines Klosters nach Wartha zur Ausübung der Seelsorge zu entsenden und je nach Belieben wieder abzurufen. Damit war die vom Abte versuchte Loslösung Warthas von Frankenberg tatsächlich erfolgt, gleichzeitig aber auch die Besetzung der neuen Pfarrei der Jurisdiktion des Bischofs entzogen und ganz in das Belieben des Kamenzer Abtes gestellt. Da das Kloster ohnehin in Wartha zehntberechtigt war und die Temporalien der Seelsorge dem Kloster zufallen mußten, weil ein Ordenspriester daselbst Seelsorger war, so war mit jener Urkunde zugleich die Inkorporation Warthas in das Kloster Kamenz ausgesprochen. Es ist dies die erste der bald immer häufiger erfolgenden Inkorporationen. Der Grund für sie ist leicht einzusehen. Wartha war um die Zeit, in der die Urkunde ausgestellt ist (zwischen 1302 und 1319), noch wirtschaftliches Neuland, und so mußte dem Kloster viel daran gelegen sein, sich von vornherein die natürlich im Verlaufe der fortschreitenden Kolonisation wachsenden Einkünfte der Pfarrei zu sichern. Die Gewähr hierfür war aber nur dann gegeben, wenn die Kirche von Wartha dem Kloster inkorporiert war. Daß es tatsächlich wirtschaftliche und finanzielle Rücksichten waren, die das Kloster bei diesem Streben bestimmten, ergibt sich aus einer Vergleichung zweier früherer Urkunden mit der vorliegenden Bischofsurkunde. Der durch die Urkunde vom Jahre 1230 für die Kapelle zu Wartha geschaffene Rechtszustand war der, daß sie lediglich als Filiale der Kamenzer Patronatspfarrei Frankenberg erklärt wurde; von einem besonderen Rechte, das Kamenz an der Kapelle besaß, ist keine Rede. Schon in der ersten Urkunde indessen, die von der Ausübung des Patronatsrechtes für Frankenberg

durch den Abt von Kamenz berichtet[1]), tritt eine rechtliche Verschiedenheit Warthas gegenüber Frankenberg zutage. Bischof Thomas II. investiert den vom Abte präsentierten Pfarrer von Frankenberg salvo tamen iure monasterii de Camenz, quod in ecclesia de Bardo dignoscitur obtinere. Dieser Klausel zufolge hat Kamenz zwischen 1230 und 1290 an der Kapelle in Wartha ein Recht erworben, das durch die im letztgenannten Jahre durch den Bischof erfolgte Investitur des Pfarrers von Frankenberg nicht verletzt werden solle. Vergebens sucht man in den Urkunden des Klosters nach einer Übertragung und der Art dieses Rechtes. Den gewünschten Aufschluß gibt die schon mehrfach genannte Urkunde des Bischofs Heinrich, in der dieser bezeugt, der Abt von Kamenz habe ihm für Wartha einen Pfarrer präsentiert, und er selbst habe diesen auch bestätigt. Da dem Abte aber lediglich das Präsentationsrecht für Frankenberg zustand, so scheint sich zwischen 1230 und 1290 die entgegenstehende Gewohnheit herausgebildet zu haben, auch für Wartha einen eigenen Seelsorger zu bestimmen. Da wohl kaum anzunehmen ist, daß der Bischof seitens der herzoglichen Kanzlei Kenntnis von der Urkunde von 1230 besaß, so konnte er eine gegen dieselbe erfolgte Präsentation für Wartha als zu Recht bestehend ansehen und den Präsentierten investieren. Dieser Zustand konnte unwidersprochen bestehen, solange die für beide Orte präsentierten Seelsorger Kamenzer Ordenspriester waren. War aber einmal Mangel an solchen vorhanden, und wurde ein Weltpriester als Pfarrer eingesetzt, dann konnte dieser unmöglich die Verkürzung seiner Rechte auf die Kapelle von Wartha ruhig hinnehmen. So ist wohl zu erklären, daß Bischof Heinrich auf die Beschwerde eines solchen Weltgeistlichen hin auf die Rechtswidrigkeit der Investitur eines Pfarrers in Wartha aufmerksam wurde und dem in seinen Rechten geschädigten Pfarrer von Frankenberg Genugtuung verschaffte, indem er die Investitur als nicht zu Recht bestehend und darum für nichtig erklärte. Aber mit einer solchen Erklärung war diesem wenig gedient, es mußte ihm vielmehr das Recht an der Kapelle in Wartha von neuem ausdrücklich zuerkannt werden. Statt dessen stellt sich der Bischof auf die Seite des Klosters und erweitert sogar noch die ehedem vom Kloster angemaßten Befugnisse.

[1]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 45. 7. Juni 1290.

Wenn irgendwo in einer Urkunde, dann hätte gerade hier, wo die Seelsorge in Wartha von Amtswegen geregelt wurde, einer etwa bestehenden Wallfahrt gedacht werden müssen, die eine selbständige Seelsorge erforderlich gemacht habe. Eine solche Erwähnung suchen wir indessen vergeblich; vielmehr läßt die Veranlassung zur Ausstellung der Urkunde, nämlich jene vorauszusetzende Beschwerde des Weltgeistlichen von Frankenberg, den rein finanziellen Gesichtspunkt für die Errichtung einer eigenen Seelsorgsstelle deutlich erkennen. Als endgültig geregelt kann aber die Seelsorge in Wartha erst betrachtet werden im Jahre 1325. Dies geht aus einem Schreiben des Abtes Simon von Kamenz hervor, das sich im Pfarrarchiv zu Wartha befindet. Der Abt war von der bischöflichen Behörde zu Breslau angefragt worden, wer den Curio, d. h. den Seelsorger von Wartha, eingesetzt habe. Darauf antwortete der Abt, aus einer Urkunde im Breslauer Kapitelsarchiv sei ersichtlich, daß der Breslauer Dompropst Heinrich von Baruth und der Offizial Konrad am 19. Dezember 1325 dem Kloster das volle und uneingeschränkte Recht an der Warthaer Kirche zuerkannt haben. Er beruft sich hierbei auf diese in seinem Besitze befindliche Urkunde[1]) und erklärt, daß sein Kloster dieses Recht seit jenem Jahre immer unverletzlich innegehabt habe[2]).

Wir hatten im Vorhergehenden gesehen, daß durch eine Urkunde des Bischofs Heinrich I. (1302—1319) dem Kloster Kamenz das Recht eingeräumt worden war, die Seelsorge an geeignete Patres zu übertragen. Wenn nun der Abt auf die Frage, wer den Seelsorger in Wartha immer eingesetzt habe, mit dem Hinweise auf die erwähnte Urkunde vom 19. Dezember 1325 antwortet, so nimmt er sicher Bezug auf die in mehreren Investitur-Urkunden für Frankenberg vorkommende Klausel: salvo tamen iure praefati monasterii in Kamenz, mit der ein Recht des Klosters auf die freie Besetzung der Seelsorgsstelle in Wartha gemeint sein kann.

Was aber an der Urkunde des Bischofs Heinrich für unsere Frage besondere Bedeutung besitzt, ist die ausdrückliche Erklärung, quod in dicto loco (Wartha) plebania seu parochialis ecclesia non extitit, sed simplex capella solummodo sine cura. Durch

[1]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 134, S. 107. [2]) Das Schreiben des Abtes ist abgedruckt im Anhang Nr. 2 meiner Dissertation S. 85/86.

diesen Satz wird die Bischofsurkunde geradezu zu einem Kronzeugen gegen eine an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts bestehende Wallfahrt. Denn zunächst beweist sie, daß zwischen 1302 und 1319 die in früheren Urkunden oftmals erwähnte Kapelle noch bestand, dann aber, daß die Anforderungen der Seelsorge bis zur Ausstellung der Urkunde noch nicht größer geworden und die Erhebung Warthas zu einer selbständigen Seelsorgestelle noch nicht nötig gewesen war.

Unter den in dieser Urkunde genannten tabernatores braucht man nicht an die Inhaber der oben erwähnten Verkaufsstellen zu denken, sondern an Gastwirte; denn der Paßverkehr brachte es mit sich, daß für Unterkunft und Verpflegung der durchreisenden Kaufleute Sorge getragen werden mußte.

Mit der Jahreszahl 1313 versehen ist eine Urkunde, die Pfotenhauer als eine Fälschung aus dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts bezeichnet. In derselben bestätigt Herzog Bernhard von Münsterberg dem Kloster den im Jahre 1299 erfolgten Ankauf des Burgberges von Wartha. Sie wird, da ihr Inhalt nicht gerade von besonderer Bedeutung ist und keine bestimmte Absicht des Fälschers erkennen läßt, wohl eine wirklich vorhanden gewesene haben ersetzen sollen und nach deren Verlust auf Grund einer entsprechenden Aufzeichnung hergestellt worden sein. In dieser Urkunde wird berichtet, daß gegenwärtig in Wartha zu Ehren „Gottes und seiner glorreichen, jungfräulichen Mutter Maria“ eine steinerne Kirche gebaut werde. An sich genügt diese Erbauung der Kirche noch nicht, um daraus einen Schluß auf eine Wallfahrt zu ziehen; denn zunächst ist daran zu denken, daß eben jetzt, als Wartha Stiftspfarrei von Kamenz geworden war, das Kloster auch ein größeres Gotteshaus erbaute, weil offenbar die Kapelle infolge der Ansiedelung von Kolonisten den veränderten Verhältnissen nicht mehr genügte. Daß ausdrücklich gesagt ist, es werde eine steinerne Kirche gebaut, bezeugt zunächst, daß wir die genannte Urkunde mit der Jahreszahl 1313 als Kopie einer echten Urkunde anzusehen haben; denn um die Zeit, da die Kopie angefertigt wurde, waren steinerne Gotteshäuser schon keine so große Seltenheit mehr, daß man das in einer Fälschung ausdrücklich erwähnt hätte. Sodann ist diese eigene Erwähnung des Baues einer steinernen Kirche wohl als ein deutlicher Beweis dafür anzusehen, daß es

der erste Steinbau war, der jetzt erst an die Stelle der Kapelle aus Holz trat. Somit wäre auch durch diese Urkunde die Zeitangabe der Legende als irrig erwiesen, die bereits kurze Zeit nach dem Jahre 1200 eine größere Kirche aus Stein aufführen läßt. Der Titel der neuerbauten Kirche „gloriosae virginis Mariae“ beweist für das Bestehen einer Wallfahrt noch nichts; denn die Zisterzienser, denen Wartha gehörte, weihten die meisten ihrer Kirchen der Mutter Gottes.

4. Die ersten Spuren einer Wallfahrt.

Die im vorigen Abschnitt besprochene Urkunde vom Jahre 1313 erwähnt zum ersten Male den Bau einer Kirche in Wartha und bietet dadurch auch eine Handhabe für die weitere Untersuchung, ob nämlich diese Kirche schon als Wallfahrtskirche angesehen werden kann. Von Bedeutung für diese Frage ist eine im Kopialbuch des Klosters Kamenz[1]) aus dem 17. Jahrhundert enthaltene Zusammenstellung von einzelnen Ablaßverleihungen verschiedener Bischöfe, die aber zu verschiedener Zeit erfolgt sind und darum gesondert behandelt werden.

Der Text der ersten Zusammenstellung lautet: Reverendissimi Patres et Domini Joannes Edecensis Archiepiscopus (1343)[2]) Michael Syninus episcopus, Laurentius Castricensis episcopus omnibus vere poenitentibus, confessis et contritis, pro fabrica Ecclesiae et circuitu eiusdem Ecclesiae et orationem pro defunctis facientibus in Ecclesia in Wartha 40 dies indulgentiarum criminalium peccatorum de iniunctis eis poenitentiis in Domino relaxarunt.

In den Bischofsverzeichnissen bei Eubel[3]) ist nur einer der genannten Bischöfe zu finden, und zwar Johannes von Edessa, der 1343 zum Bischof geweiht wurde. Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß die Ablässe gelegentlich eines Kirchenbaues in Wartha verliehen wurden; denn das für Gewinnung des Ablasses geforderte gute Werk ist neben dem Empfang des Sakramentes der Buße und dem Gebete für die Verstorbenen ein Almosen für den Bau der Kirche und wahrscheinlich der Um-

---

[1]) Bresl. Staatsarch. Rep. 135 D. 192. c, fol. 339. [2]) C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi, vol. I (1198—1431), Münster 1913, S. 235. [3]) a. a. O. S. 235.

fassungsmauer für den um die Kirche angelegten Friedhof (pro fabrica Ecclesiae et circuitu Ecclesiae).

Unmittelbar an die soeben angeführte Aufzählung schließt sich im Kopialbuch eine andere an, deren zeitliche Bestimmung leichter möglich ist. Sie lautet:

Nec non et Przislaus Episcopus Wratislaviensis (1342—1376)[1], deinde Reumundus Adripolitanus Archiepiscopus (1318—1319)[2], Philippus Aquilensis Episcopus (1312—1328)[3], Gwilhelmus Episcopus ad partes tartarorum (1318—1319)[4], Dominus Joannes Vaporensis Episcopus[5]), Reumundus Massilensis Episcopus (1313—1319)[6], Berengarius Carpentatorensis (Carpentras) Episcopus (vor 1294—1318)[7], Dominus Benedictus Swacinensis Episcopus (1307—1318)[8], Dompininus Catharensis Episcopus (1280—1328)[9], omnibus vere poenitentibus et contritis in solemnitatibus infrascriptis quilibet praedictorum Episcoporum 40 dies indulgentiarum et singuli praenominatorum unam Carenam ipsis Romae a Sanctissimo in Christo Patre ac Domino Clemente quarto (1265—1268) auctoritate in hac parte concessa de iniunctis poenitentiis pro criminalibus peccatis misericorditer indulserunt.

Die Ausdrücke: quilibet praedictorum episcoporum und singuli praenominatorum bestätigen unsere am Anfange dieses Abschnittes aufgestellte Vermutung, daß wir es in diesem Schriftstück mit einer Zusammenstellung einzelner, getrennter Ablaßverleihungen der genannten Bischöfe zu tun haben. Die Regierung aller der genannten Bischöfe fällt in die Zeit von 1280—1328, umfaßt also einen Zeitraum von 48 Jahren. Außerhalb der Reihe steht der von 1341—1376 regierende Bischof von Breslau, Preczlaw von Pogarell. Wie wir aus der am Ende des vorigen Abschnittes besprochenen Urkunde ersehen haben, wurde im Jahre 1313 eben eine neue Kirche in Wartha gebaut; dieser Bau fällt aber gerade in die Regierungszeiten der vorerwähnten Bischöfe, soweit sie sich wenigstens feststellen ließen. Es ist demnach anzunehmen, daß die Gläubigen durch diese Ablaßverleihung zur Förderung des Baues der neuen Kirche in Wartha

[1]) C. Eubel, a. a. O. I, S. 535. [2]) a. a. O. S. 71. [3]) a. a. O. S. 98. [4]) a. a. O. S. 159. [5]) Nicht zu identifizieren. Im Kopialbuche liegt wohl ein Schreibfehler vor. [6]) C. Eubel, a. a. O. I, S. 330. [7]) a. a. O. S. 168. [8]) a. a. O. S. 466. [9]) a. a. O. S. 177.

aufgemuntert werden sollten. Allerdings ist in dem angeführten Schriftstück ein Kirchenbau nicht ausdrücklich erwähnt, und so liegt der Schluß nahe, daß das erste Ablaßverzeichnis, dessen Abfassungszeit nicht festgestellt werden konnte, mit dem zuletzt genannten zusammengehört und in dieselbe Zeit wie dieses fällt.

Die Bemerkung: in solemnitatibus infrascriptis weist hin auf die letzte der im Kopialbuch verzeichneten Ablaßverleihungen. Sie ist am ausführlichsten und enthält bereits schwache Spuren einer Wallfahrt.

Similiter Joannes Alexandrinus Patriarcha 80 dies criminalium peccatorum indulgentiam condonavit largiter omnibus confessis et contritis. Nec non Pyleus tit. Sae Praxedis Presb. Card. (1378—1384) omnibus devote locum istum visitantibus in solemnitatibus infrascriptis videlicet in solemnitatibus S. Mariae Virginis, in die Nativitatis Domini (25. Dez.), Circumcisionis (1. Jan.), Epiphaniae (6. Jan.), Paschae, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis, Joannis Baptistae (24. Juni), Apostolorum Petri et Pauli (29. Juni), ac omnium Apostolorum, Maria Magdalenae (22. Juli), Sanctorum Martyrum Georgi (23. April), Vincenti (22. Jan.), Adalberti (23. April; festum translationis: 26. Aug.), Stephani (26. Dez.), Sanctorum Confessorum Martini (11. Nov.), Nicolai (6. Dez.), Benedicti (21. März), Sanctorum quatuor doctorum Augustini (28. Aug.), Hieronymi (30. Sept.), Ambrosii (7. Dez.), Gregorii (12. März), undecim millia virginum (21. Okt.), Michaelis Archangeli (29. Sept.), omnium Sanctorum (1. Nov.), omnibus diebus Dominicis, in dedicatione Ecclesiae et in octavis earundum festivitatum, omnibus quadragesimae[1]) et in commemoratione omnium animarum[2]) annatim omnibus devote visitantibus Cimiterium[3]) eiusdem loci circumeuntibus orationem Dominicam[4]) dicentibus seu pro fabrica Ecclesiae praedictae aliquid dantibus pro posse, sive cum Corpus Dominicum ad infirmos portatum fuerit, secuti interfuerint, devote 100 dies indulgentiarum criminalium peccatorum ... domui huic in Wartha misericorditer assignavit.

---

[1]) An allen Tagen der 40tägigen Fastenzeit. [2]) Am Allerseelentage. [3]) Der um die Kirche liegende Friedhof. [4]) Das Gebet des Herrn, das Vaterunser.

Die hier verzeichneten Ablaßverleihungen rühren von dem (nicht zu ermittelnden) Patriarchen Johannes von Alexandrien und dem Kardinal Pileus (1378—1384) her, der auf einer Legationsreise nach Deutschland viele Kirchen mit Ablässen ausstattete[1]).

Der im Jahre 1313 erwähnte Bau der neuen steinernen Kirche in Wartha machte jedenfalls wenig Fortschritte, und so mag wohl der Abt von Kamenz sich bei dem päpstlichen Legaten um weitere Ablaßverleihungen bemüht haben, um auf diese Weise die Gläubigen anzuregen, durch ihre Ablaßalmosen den Bau weiter zu fördern. Aus diesem Grunde wurden, was bei den andern Ablaßverleihungen nicht der Fall war, eine Anzahl Feste des Herrn und der Heiligen bestimmt, an denen die Gläubigen die Ablässe gewinnen konnten. Dazu kam, daß Wartha um jene Zeit bereits als Marktflecken und als Durchgangsstation für den Handel aus Böhmen nach Schlesien einen regen Verkehr aufzuweisen hatte, der besonders im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts noch an Bedeutung gewann durch die damals erfolgte politische Verbindung der schlesischen Herzogtümer mit der Krone Böhmens. Wenn man bedenkt, wie innig im Mittelalter das ganze öffentliche Leben mit der Religion verquickt war, so darf es nicht wunder nehmen, daß das Kloster durch zahlreiche Ablässe, die es für die Kirche von Wartha erbat, diese selbst zu einem Anziehungspunkte für die Marktbesucher und die durchziehenden Kaufleute machen wollte. Bei der großen Wertschätzung, deren sich der Ablaß erfreute, stand somit zu erwarten, daß die Almosen für den Kirchbau reichlich fließen würden. Das Kloster bedurfte dieser freiwilligen Gaben der Gläubigen um so mehr, als ihm beträchtliche Einnahmequellen verloren gegangen waren. Aus nicht näher bekannten Gründen hatte es viele seiner Besitzungen und Gerechtsame an Geistliche und Laien teils auf deren Lebenszeit, teils nur auf bestimmte kürzere Frist, und zwar entweder als festes Besitztum oder nur gegen einen jährlichen Zins, veräußert. Dieses den Ordensgesetzen zuwiderlaufende Vergehen des Klosters kam dem Papste Johann XXII. dadurch zu Ohren, daß sich einzelne

[1]) Karl Guggenberger, Die Legation des Kardinals Pileus (in Veröffentlichungen aus dem kirchenhist. Seminar München, hrsg. von Alois Knöpfler 1906/7, 2. Reihe). Kardinal Pileus bestätigte zu Prag durch Urkunde vom 14. Okt. 1381 die Inkorporation der Kirchen zu Baitzen und Alt-Altmannsdorf. Cod. dipl. Sil. X, Nr. 277.

dieser Käufer an den Apostolischen Stuhl wendeten, um von diesem die Bestätigung ihres Besitzes zu erlangen. Der Papst beauftragte daher den Breslauer Dompropst, dafür zu sorgen, daß das Kloster wieder in den Besitz seiner Güter komme, unbekümmert um die vom Kloster den Käufern ausgestellten Besitz- oder Verleihungsurkunden [1]).

Außerdem war das Kloster schwer geschädigt worden durch Einfälle des Herzogs Bolko II. von Münsterberg in das Klostergebiet. Bolko, der infolge seiner Verschwendungssucht immer in Geldverlegenheit war, war auf gewaltsame Weise im Kloster eingebrochen, hatte die Klosterhöfe der Umgegend geplündert und die Ernte weggeschleppt. Ja, er hatte sogar an die Mönche und Konversen selbst Hand anlegen und sie gefangen fortführen lassen. Vom Bischof Nanker von Breslau zur Verantwortung gezogen, mußte er sich zu einem Sühnevertrage mit dem Kloster verstehen [2]). In diesem wurde das Kloster von allen Abgaben an den Herzog befreit und durch weitgehende Privilegien für die erlittenen Verluste entschädigt. In diese Urkunde ist aufgenommen das Privileg der Steuerfreiheit für die zu deutschem Rechte auszusetzenden Dörfer, was uns auf eine um diese Zeit beginnende rege Kolonisationstätigkeit des Klosters schließen läßt. In Verbindung damit ist ein weiterer wirtschaftlicher Aufschwung wahrzunehmen durch die Inkorporation einer ganzen Reihe von Kirchen, wodurch die Einnahmen des Klosters wesentlich gesteigert wurden. Aus dieser Zeit sind urkundlich erwähnt die Inkorporation der Kirchen in Würben (1326), von Michelau (1347), von Baitzen, von Alt-Altmannsdorf (1359) und von Frankenberg (1381). Die o erfolgte Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Klosters ermöglichte nun auch die Beschleunigung des Kirchbaues in Wartha, der unter dem Abte Johannes im Jahre 1421 vollendet war.

Diese bisherigen Darlegungen zwingen in keiner Weise dazu, eine eigentliche Wallfahrt in Wartha anzunehmen.

Der Titel der Warthaer Kirche „Beatae Mariae Virginis“ berechtigt für sich allein noch nicht zu dieser Annahme, da die meisten Zisterzienserkirchen diesen Titel führten. Ebenso stehen die verschiedenen Ablaßverleihungen in keinem kausalen Zusammen-

---

[1]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 113, vom 18. Juni 1319. [2]) a. a. O. Nr. 150, vom 13. Juli 1334.

hange mit einer etwa schon um diese Zeit bestehenden Wallfahrt. Ja, dieser Zusammenhang scheint gerade dabei gänzlich ausgeschlossen zu sein; denn man hätte sicher nicht verfehlt, in den Ablaßverleihungen auf die mannigfachen Gnaden hinzuweisen, die den Gläubigen bereits an diesem Orte zuteil geworden wären. Zudem geht der eigentliche Grund für die Erteilung der Ablässe klar hervor aus den Bedingungen, die für die Gewinnung der Ablässe vorgeschrieben werden, nämlich neben Sakramentenempfang die Spendung eines Almosens für den Bau der Kirche.

Bei der Wertschätzung, deren der Ablaß im Mittelalter sich bei den Gläubigen erfreute, ist es ganz erklärlich, daß die Warthaer Kirche bald eifrig besucht wurde. Da es den Zisterziensern sehr darauf ankam, diesen Kirchbau aus Mangel an eigenen Mitteln möglichst beschleunigt zu sehen, so dürfen wir mit Recht annehmen, daß sie in den ihnen gehörigen und zum Teil von ihnen pastorierten Dörfern des Klostergebietes die Gläubigen zu fleißigem Besuch der Kirche zu Wartha, zumal an den Ablaßtagen, werden angeregt haben. Dadurch wurde auch ein weiteres erreicht, nämlich ein regerer Besuch des Marktes in Wartha. Dieser von den Kamenzer Zisterziensern angelegte Markt scheint gerade im Laufe des 14. Jahrhunderts mit dem Markte der herzoglichen Stadt Frankenstein in nicht geringen Wettbewerb getreten zu sein. Ein Anzeichen dafür besitzen wir in einer Urkunde vom 9. Dezember 1349[1]), durch die ein Vergleich zwischen dem Kloster und der Stadt Frankenstein zustande kommt. Die Klagepunkte, die in demselben zur Verhandlung kommen, betreffen fast ausschließlich Handelsfragen. Die Stadt Frankenstein besaß nämlich in Wartha Eigentumsrechte an einem Teile der Stadtäcker, ein anderer Teil gehörte dem Kloster und ein dritter wurde gemeinsam von beiden verwaltet. Aus welcher Zeit diese Teilung stammt, läßt sich nicht ermitteln. Ebensowenig kennt man genau den Grund, weshalb die Stadt Frankenstein ihre Hand auf einen Teil des Warthaer Besitzes legte und Handelsrechte in Wartha für sich in Anspruch nahm. Am wahrscheinlichsten ist wohl die Annahme, daß Frankenstein in Erkenntnis der Gefahr, die seinem Markte aus dem Aufstreben des Marktfleckens Wartha erwuchs, sich Eigentums- und Handelsrechte in Wartha sicherte, um so dauernd Veranlassung

---

[1]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 219.

zu haben, sich in Fragen des Marktverkehrs einmischen zu können. Diese Rechte Frankensteins an Wartha sind in der Tat in der ganzen ferneren Zeit ein Hemmschuh für eine günstigere Entwickelung Warthas gewesen, und an Streitigkeiten über alte Frankensteiner Rechte hat es bis in die neueste Zeit nicht gefehlt.

Zwei Bestrebungen der Kamenzer Zisterzienser sind es vor allem, die die Entwickelung Warthas im 14. Jahrhundert kennzeichnen: Wartha, als Durchgangspunkt des schlesisch-böhmischen Handels und zum größten Teil im Besitz des Klosters Kamenz, sollte als Marktflecken für dieses möglichst nutzbar gemacht werden. Parallel dieser rein wirtschaftlichen Bestrebung ging eine andere, die rein religiöser Natur war. Für den allmählich unter dem Einflusse der deutschen Kolonisation im Kamenzer Klosterlande emporstrebenden Ort sollte ein entsprechendes Gotteshaus geschaffen werden. Bei der eigenen Mittellosigkeit des Klosters sollten die Kosten für den Kirchbau aufgebracht werden durch Almosen der Gläubigen. Zu diesem Zwecke wurden auf Ersuchen des Klosters durch verschiedene Bischöfe allen denen, die nach würdigem Empfang der hl. Sakramente bestimmte Gebete verrichteten und je nach Vermögen ein Almosen für den Bau der Kirche spendeten, ein unvollkommener Ablaß verliehen.

Diese Ablaßverleihungen waren der Anlaß zu einer religiösen Bewegung im Kamenzer Klosterlande, die bald bedeutend an Umfang zugenommen zu haben scheint. Ihre Entwickelung wurde nicht unbeträchtlich gefördert durch die immerhin nicht geringe Bedeutung, die Wartha auch als Marktflecken erlangte.

Einen Einblick in den Verlauf und das Anwachsen dieser religiösen Bewegung gewinnen wir durch eine Urkunde aus dem Jahre 1455[1]), die wegen ihrer Bedeutung für die Wallfahrtsgeschichte hier auszugsweise wiedergegeben werden soll.

Wie die Urkunde vom Jahre 1349, so hat auch diese zum Gegenstande die Beilegung eines Streites zwischen dem Kloster Kamenz und der Stadt Frankenstein, der aber dieses Mal im wesentlichen zugunsten des Klosters entschieden wird.

Die Kirche zu Wartha war nach einer Notiz des Kamenzer Nekrologes im Jahre 1421 unter dem Abte Johannes fertiggestellt worden. Um die Kirche hatte man, wie dies gewöhnlich

---

[1]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 348.

geschah, den Kirchhof angelegt und diesen durch eine befestigte Mauer nach außen abgeschlossen. Hiergegen scheint die Stadt Frankenstein Einspruch erhoben zu haben; denn die Urkunde bestimmt, „das sulcher bawe, den der genante her apte hot lossen bawen an den kirchoffe czu der Warthe, domethe der kirchoffe bewaret und beslossen ist, den sal der her apte und alle seyne nochkomlingen mit seynem convent haben, halden, bessern und besorgen yn ewigen czeiten, das der nicht czufalle, noch abegehe, yn deme der kirchoffe yn seynen wirden behalden werde.“

Wohl der eigentliche Anlaß zu dem Streite waren die Krambauden, die der Abt an der äußeren Kirchhofsmauer hatte errichten lassen und die, weil auf Klosterbesitz gebaut, auch dem Kloster allein zinspflichtig sein mußten. Von diesem Ertrage suchte sich Frankenstein auch einen Anteil zu sichern. Demgegenüber bestimmt die Vergleichsurkunde folgendes: „Auch dy cromerbawden, dy an dem kirchoffe sind gebawet, der do nicht mer seyn sal wen czwenczig, dy sullen auch dem vorgenanten hern apte und bey seynem closter bleyben ewiglichen, von der stat Frankensteyn und aller menniclich ungehindert.“

Die Krämer, die in den Buden ihre Waren verkauften, haben dem Kloster ein Jahrgeld zu zahlen, und zwar immer zu vier Zeiten im Jahre, an denen sie die Buden inne haben, jedesmal 18 Heller. Diese Zeiten sind: Kirchweih, Pfingsten, das Fest der hl. Maria Magdalena und das Fest des hl. Erzengels Michael. Dieser Baudenzins sollte für Instandhaltung der Kirchhofsmauer, ein etwaiger Überschuß aber für das ewige Licht vor dem Allerheiligsten verwendet werden.

Die Bauden blieben ein für allemal stehen, auch außer der Zeit der obengenannten Feste. Wer dann aber zuerst eine Baude besetzte, dem mußte sie verbleiben für die ganze Festzeit. Aber die Krämer kamen in so großer Anzahl zu den vier Festzeiten nach Wartha, daß die zwanzig festen Bauden keineswegs ausreichten. Darum bestimmte die Urkunde: „Wers adir sache, das yrnkeyn cromer mit seyner habe und cremerey andirswo, wenne yn des aptes und seynes clostirs bawden stehen welde, des sal her seynen freyhen willen haben, von dem hern apte und seynem clostir ungehindert.“

Ein Ausdruck ist es vor allem, der dieser Urkunde eine besondere Bedeutung für die Wallfahrtsgeschichte gibt: die in den

Bauden eingemieteten Krämer sollen den Mietzins zahlen an den genannten vier Festzeiten, und zwar zur Kirchweih, „dy weile dy kirwey weret", und an den andern drei Festen, „dy weile dy kirchfart weret." Was unter „kirwey" zu verstehen ist, braucht nicht näher erklärt zu werden. Der Brauch, am Kirchweihfeste Verkaufsbuden aufzustellen, hat sich fast allgemein bis auf den heutigen Tag erhalten.

Weniger klar ist dagegen der Ausdruck „kirchfart". Haben wir darin etwa eine Andeutung der Wallfahrt nach Wartha zu erblicken? Bis zu diesem Punkte haben uns die urkundlichen Quellen für die Geschichte Warthas keinerlei Anhalt gegeben für das Bestehen der Marienwallfahrt. Wir können also zur Beantwortung der obigen Frage vorläufig das bisher verwendete Urkundenmaterial prüfen. Die große Anzahl der eingerichteten Verkaufsstände deutet auf ein großes Zusammenströmen von Menschen hin und, daß dieses einen religiösen Grund gehabt, legt der Ausdruck „kirchfart" nahe.

Schon früher war Anlaß, auf ein solches Zusammenströmen von Menschen in Wartha hinzuweisen, nämlich bei Besprechung der Ablaßverleihungen und der Regelung des Marktverkehrs durch die Urkunde vom Jahre 1349. Ganz sicher haben wir nun unter der „kirchfart" sogenannte „Ablaßtage" zu verstehen, wie sie heute noch in manchen Teilen Oberschlesiens und Mittelschlesiens rechts der Oder stattfinden, und an denen ein ähnliches Jahrmarkttreiben herrscht, wie wir dies auch aus unserer Urkunde herauslesen können. Als Gegenprobe auf die Richtigkeit dieser Annahme sehen wir in den Ablaßverleihungen nach, ob die drei Festzeiten — Kirchweih kommt dort nicht in Frage — auch in den Ablaßbriefen genannt sind. In der Tat werden außer einer großen Anzahl von Festen des Herrn und der Heiligen, an denen die Gläubigen Ablässe gewinnen können, auch diese drei erwähnt: Pfingsten, Maria Magdalena (22. Juli) und Michael Archangelus (29. September). Es scheinen also diese drei Feste von den Gläubigen besonders bevorzugt worden zu sein, so daß sie sich zu größeren Ablaßfesten gestalteten, an denen viele Menschen nach Wartha zusammenströmten. Eine Wallfahrt liegt hier zweifellos vor, und zwar insofern, als es ein besonders bevorzugter Ort ist, an dem zahlreiche Pilger zum Zwecke eifrigeren Gebetes und zur Gewinnung von Ablässen zusammenkommen.

Eine andere Frage ist die, ob wir es hier mit einer ausschließlich marianischen Wallfahrt zu tun haben. Ein wichtiges Bedenken erhebt sich hier: Unter den genannten vier Festzeiten findet sich kein einziges Fest der Mutter Gottes. Wäre Wartha damals schon ein Marienwallfahrtsort gewesen, dann hätte wenigstens ein Marienfest besondere Bevorzugung erfahren, wie ja auch heute an Marienfesten ein großer Zustrom von Pilgern in Wartha zu verzeichnen ist. Diese Tatsache ist um so auffallender, als nach den besprochenen Ablaßverleihungen an allen Festen der Mutter Gottes die Gläubigen in Wartha Ablässe gewinnen konnten, und zudem gerade in die für eine Wallfahrt günstige Zeit, nämlich in die Sommermonate [1]) und an den Anfang des Herbstes, eine Reihe von Marienfesten fallen.

Wir können also auch nach Betrachtung dieser Urkunde das eine feststellen, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine gewisse Wallfahrt in Wartha bestand, die aber denselben Charakter hat, wie etwa die heute noch bestehenden Ablaßfeste, also in keinem Zusammenhange stand mit einem als wundertätig verehrten Bilde der Mutter Gottes. Allerdings ist Wartha durch diese Ablaßfeste in gewissem Sinne ein Zentrum eifriger Übungen katholischer Frömmigkeit für das Kamenzer Klosterland, sowie für die Nachbargegenden geworden. Damit war aber auch eine günstige Entwickelungsmöglichkeit für die spätere Marienwallfahrt gegeben.

5. Die erste Nachricht über ein Gnadenbild.

Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, daß man in der Mitte des 15. Jahrhunderts wohl von einer gewissen Wallfahrtsbewegung in Wartha sprechen kann, aber um diese Zeit sind noch keine Anzeichen dafür vorhanden, daß der Zweck der Wallfahrt die Verehrung eines Muttergottesbildes gewesen sei. Vielmehr schienen die Wallfahrtstage einen solchen Gedanken geradezu auszuschließen.

Für welche Zeit nun läßt sich die spezielle Verehrung eines Marienbildes in Wartha nachweisen?

Über diese Frage gibt uns eine Begebenheit Aufschluß, die der schon früher genannte Pfarrer von Maifritzdorf, P. Martin Rudolf, in seinem liber peregrinationum Warthensium (ed. 1626)

[1]) 2. Juli: Heimsuchung Mariens; 15. August: Mariä Himmelfahrt; 8. September: Mariä Geburt.

nach dem Berichte von Warthaer Bürgern erzählt. Balbin hat diese Erzählung in seine „Diva Wartensis“ aufgenommen.

Der „liber peregrinationum“ beginnt die Erzählung folgendermaßen: „Vor wenigen Jahren lebten hier in Wartha Männer, die bei den Bürgern in hoher Achtung standen. Einer von diesen rief, damit das Andenken an das Wunder nicht schwinde, vor seinem Tode seine Mitbürger zusammen und sagte eidlich aus, daß er von seinen Ahnen, ausgezeichneten Männern und Katholiken, folgendes erfahren habe: Als einst bei einer plötzlich ausbrechenden Feuersbrunst ganz Wartha in Flammen aufging und auch die „böhmische Kirche“ vom Feuer erfaßt wurde, entschloß sich der Kaplan des Propstes von Wartha, das Gnadenbild aus der brennenden Kirche zu retten. Es gelang ihm, den Altar, auf dem dasselbe stand, zu erreichen, und mit dem Bilde im Arm strebte er dem Ausgange zu. Auf halbem Wege aber stürzte das Gewölbe herab und versperrte ihm den Ausgang. Da versuchte er, auf der steinernen Treppe das Orgelchor zu erreichen, um dort zu warten, bis die Wut des Feuers etwas nachgelassen habe. Aber das Feuer wurde immer heftiger, so daß er schließlich in dem Qualm erstickte; seine Leiche verbrannte. Als die Einwohner am folgenden Tage in den Trümmern nach der Leiche und dem Gnadenbilde suchten, fanden sie das Gnadenbild rauchgeschwärzt, aber unversehrt vor. Von der Leiche war nur der Arm, der das Bild getragen, vom Feuer verschont geblieben.“

Wer der in den Flammen umgekommene Pater gewesen, gibt P. Martin nicht an. Zum ersten Male wird er mit Namen genannt in dem „Wartenbuch“ Kleinwächters (1711). Hier heißt er nämlich Jakobus. Im Kamenzer Nekrolog[1]) ist als der Todestag des P. Jakobus der 3. Dezember 1425 angegeben. An diesem Tage waren die Hussiten in Wartha eingefallen, hatten Kirche und Kloster zerstört und einige Patres der Propstei umgebracht[2]). Unter den auf diese Weise ums Leben gekommenen Ordensbrüdern fand Kleinwächter auch den P. Jakobus. Er identifizierte ihn mit dem nach der erzählten Begebenheit in den Flammen der brennenden Kirche umgekommenen Pater, nahm also an, daß der geschilderte Brand der Kirche gelegentlich jenes Hussiten-

[1]) Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 4, S. 310 ff. [2]) C. Grünhagen, Die Hussitenkämpfe der Schlesier 1420—1435, Breslau 1872, S. 102.

einfalles erfolgt sei. Diese Annahme, daß der nach Ausweis des Nekrologs am 3. Dezember 1425 verstorbene P. Jakobus der Retter des Gnadenbildes gewesen, besitzt eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit. Auffallend ist zunächst, daß die betreffende Stelle des Nekrologs nichts von der mutigen Tat des Zisterzienserpaters berichtet. Es heißt dort nur: ... in qua combustione heu combusti sunt et obierunt fratres videlicet Bartholomäus praepositus et Jacobus constans ibidem. Danach ist also auch der Propst von Wartha bei diesem Brande umgekommen, wovon die Erzählung vollständig schweigt. Kleinwächter übersieht aber den Tod des Propstes ganz und erwähnt nur den des P. Jakobus, weil er ihn für den Retter des Gnadenbildes hält.

Ein gewichtiges, ja man kann sagen ein entscheidendes Argument dagegen, daß die erwähnte Erzählung sich auf den Brand im Jahre 1425 bezieht, liegt in dem Prädikat „constans“, das der Nekrolog dem Pater Jakobus beilegt. Dieses deutet eine ganz andere Todesursache an. Daß er bei dem Einfall der Hussiten sein Leben verlor, legt den Gedanken nahe, daß in dem ihm im Nekrolog beigegebenen Prädikat „constans“ seine standhafte Weigerung gegenüber einem ihm vielleicht zugemuteten Abfall zum Ausdruck gebracht sein soll. Wäre er wirklich bei der Rettung des Gnadenbildes ums Leben gekommen, dann hätte man gewiß nicht verfehlt, diesen Umstand als einen besonderen Beweis von Heldenmut im Nekrolog zu vermerken. Zwar kann der Nekrolog keineswegs vollständig genannt werden, und gerade für die Zeit vor 1427 ist er besonders unzuverlässig, weil in diesem Jahre das alte Original desselben verloren ging, und darauf der gegenwärtig erhaltene Nekrolog nach vereinzelten Aufzeichnungen im Kloster angefertigt wurde. Wenn es aber um jene Zeit bereits eine Wallfahrt zu einem Gnadenbilde in Wartha gegeben hätte, dann konnte eine solch opfermutige Tat und die fast wunderbare Erhaltung des Bildes unmöglich der Vergessenheit anheimfallen. Und selbst wenn die Notiz über den Tod jenes Priesters in dem verlorenen Nekrolog gestanden hätte, dann hätte der Verfasser des neuen Totenbuches, der wenig nach dem erzählten Ereignis gelebt hatte, davon Kenntnis gehabt, zum mindesten aber irgendwelche Nachrichten darüber im Kloster vorfinden müssen. Man müßte schon mit einer starken Ironie des Schicksals rechnen, wollte man jede zeitgenössische Notiz von dem sicher eindrucksvollen Ge-

schehnisse für verloren halten. Vergessen wir ferner nicht, wie beliebt gerade beim Volke die Wallfahrt gewesen wäre. Durch den Verlust des Gnadenbildes aber wäre die Wallfahrt dem Erlöschen preisgegeben gewesen. In um so hellerem Lichte mußte daher der Opfertod des Retters und die Auffindung des unversehrt gebliebenen Bildes erscheinen und irgendwelche Spuren in der Geschichte des Klosters hinterlassen. Statt dessen meldet uns davon erst fast 200 Jahre nach dem Ereignis die Erzählung eines Warthaer Bürgers aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Soviel also kann man mit Sicherheit annehmen, daß der hier erzählte Brand nicht identisch ist mit dem Brande von 1425, daß also auch die Rettung des Gnadenbildes nicht bei diesem Brande erfolgt ist. Es muß also untersucht werden, ob für dieses Ereignis eine andere Zeit in Betracht kommt; denn ohne jeden historischen Wert ist die Erzählung sicher nicht, wenn auch manches davon abzustreichen ist.

Ein Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung ist die freilich etwas undeutliche Angabe, daß der Erzähler, jener Warthaer Bürger, durch seine „Ahnen" Kenntnis von dem Kirchenbrande und der Rettung des Gnadenbildes erlangt habe. Nach dem Verfasser des Liber peregrinationum war jener Bürger wenige Jahre vor dem Erscheinen des Buches (1626) gestorben, also etwa um das Jahr 1600. Die „Ahnen", von denen er die Erzählung vernommen, dürfen wir wohl kaum weiter zurückverfolgen, als bis zu seinem Urgroßvater; dieser könnte im günstigsten Falle noch gelebt haben, als der Erzähler noch ein Knabe war. Es wären dies vier Generationen, die nach gewöhnlicher Berechnung einen Zeitraum von 120 Jahren bedeuten würden. Nehmen wir also das Jahr 1600 als Todesjahr des erwähnten Bürgers an, so kommen wir in der Berechnung etwa in das Jahr 1480 oder noch einige Jahre später, und in dieses Jahr hätten wir dann das erzählte Ereignis zu datieren.

In der Tat ist um jene Zeit ein Brand der Warthaer Kirche bezeugt, und zwar durch eine Urkunde aus dem Jahre 1493[1]). Es ist dies ein Empfehlungsschreiben des Abtes Jakob von Kamenz für einen gewissen Urban von Littau, der im Auftrage des Abtes für die abgebrannte Marienkapelle Almosen sammeln soll. Durch

[1]) Cod. dipl. Sil. X, Nr. 376, S. 340.

die erwähnte Feuersbrunst scheint die Kirche vollständig ausgebrannt und vernichtet worden zu sein, wie sich aus dem Berichte des Abtes in dem Empfehlungsschreiben ergibt. „Noverint universi presentes litteras inspecturi, quod capella gloriosissime et beatissime dei genitricis semperque virginis Marie in Wartha, que diversis indulgenciis tam summorum quam sancte Romane ecclesie cardinalium et diversorum dyocesum pontificum fulcitata et dotata est, prout littere desuper emanate clarioris continencie sint et tenoris, hec novissimis superioribus diebus, hew prochdolor, ignis incendio in suis structuris, campanis, libris et aliis ornamentis pro divino cultu necessariis prorsus exusta et consumpta est, nec propter hominum ibidem degencium, qui similiter dampnificati sunt (ad) inopiam, nisi pio aliorum Cristifidelium auxilio mediante restaurari potest.

In diesem Schreiben fehlt jede Andeutung dafür, daß die Kapelle ein Wallfahrtsheiligtum gewesen. Dieser Umstand hätte gerade hier nicht fehlen dürfen, da seine Erwähnung selbst schon eine Empfehlung zu reichlichen Almosenspenden gewesen wäre bei allen, die Wartha als Wallfahrtsort gekannt hätten. Es findet sich in der Urkunde nur der Hinweis auf die der Kirche verliehenen Ablässe, die, wie schon früher dargetan wurde, nicht notwendig auf eine Wallfahrt schließen lassen. Daß hier besonders auf die reichen Ablässe hingewiesen wird, beweist uns gerade, daß Wartha den Adressaten des Empfehlungsschreibens bekannt war wegen der Ablaßfeste, die uns schon durch eine frühere Urkunde (vom Jahre 1455) bezeugt werden.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in der obigen Erzählung der Kirchenbrand um das Jahr 1493 gemeint ist. Allerdings fehlt uns für diese Zeit jede sonstige Nachricht über die dort berichtete Rettung des Gnadenbildes durch den Kaplan des Propstes und von dessen Tode.

Daß Muttergottesbilder vielfach im Feuer unversehrt geblieben seien, ist eine in vielen Wallfahrtslegenden wiederkehrende Erscheinung. So berichtet Scherer in seinem „Atlas Marianus“ von einer Statue in Prag, die bei einem durch die Taboriten angelegten Brande unversehrt blieb. Dasselbe wird erzählt von einer Statue im Kloster Wettingen bei Baden, ferner in Morswir am Rhein, in der Karmeliterkirche zu Köln, in Douay in Flandern. Von einem Muttergottesbilde in Antwerpen erzählt Scherer:

„semel etiam in privatam domum hostium furori subducta, sed domo ista in cineres redacta illaesa ipsa inter cineres remansit“. Von gemalten Muttergottesbildern, die vom Feuer nicht vernichtet wurden, nennt Scherer die Bilder von Libeschitz in Böhmen, von Aufkirch in Bayern und in der Kapuzinerkirche in Prag.

Vermutlich haben wir auch hier eine derartige Wanderlegende vor uns: In den Trümmern der niedergebrannten Kirche hat man eine Statue der Mutter Gottes unbeschädigt aufgefunden; man hat die Erhaltung des Bildes besonderem göttlichen Schutze zugeschrieben, und diese Erhaltung ist dann der Anlaß dafür gewesen, daß man dem Bilde eine besondere Verehrung erwies.

Wenn wir bei der Annahme bleiben, daß der in jener Erzählung des Warthaer Bürgers berichtete Brand der Kirche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zu datieren ist, so bleibt noch die eine Frage zu beantworten, wie man mit der Erhaltung des Muttergottesbildes den Tod eines Zisterziensers in Verbindung brachte, den dieser bei der versuchten Bergung des Bildes in den Flammen gefunden habe. Wie bereits erwähnt, findet sich über dieses Ereignis in keiner geschichtlichen Quelle des Klosters, vor allem nicht in dem am meisten in Betracht kommenden Nekrolog, irgendwelche Nachricht, ebenso, wie auch jede Angabe über den etwa um jene Zeit erfolgten Tod eines in Wartha stationierten Zisterziensers fehlt. Wie wir schon früher sahen, kann diese Begebenheit auch nicht mit dem Hussiteneinfall 1425[1]) zusammenhängen, da um jene Zeit von einem „Gnadenbilde“ noch nicht gesprochen werden kann, und ferner, weil der Kaplan des Propstes damals wahrscheinlich aus einem anderen Grunde den Tod in den Flammen gefunden hat. Diese Widersprüche zwischen der Ortsüberlieferung und den wirklich feststehenden geschichtlichen Tatsachen lassen sich nur dadurch lösen, daß man annimmt, die Überlieferung bringe hier zwei zeitlich auseinanderliegende Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang, nämlich den 1425 erfolgten Feuertod eines Zisterziensers und die Auffindung eines unversehrten Marienbildes in den Trümmern der im Jahre 1493 vollständig niedergebrannten Kirche.

Einen weiteren indirekten Beweis dafür, daß wir vor dem Ende des 15. Jahrhunderts von keiner Verehrung eines Marien-

[1]) C. Grünhagen a. a. O. S. 102.

bildes als Gnadenbild und damit auch von keiner Wallfahrt sprechen können, liefert ein Beschluß der Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446[1]). Diese Synode wendet sich in einem eigenen Statut (55) mit scharfen Worten gegen alle jene Ordens- und Weltgeistlichen, die um zeitlichen Gewinnes willen den Heiligenbildern in ihren Kirchen Wunderzeichen zuschrieben. Das Statut lautet: Item auribus nostre audiencie insonuit, qualiter nonnulli nostre diocesis clerici seculares et religiosi salutis proprie immemores homines sexus utriusque causa lucri temporalis ad prophanos idolatrie cultus plurimum induxerunt et inducunt signa fieri ab imaginibus suarum ecclesiarum, monasteriorum sive capellarum suarum ecclesiarum, domorum sive locorum fingendo asserentes in periculum et detrimentum animarum christifidelium non modicum. Quare dictis periculosis et enormibus defectibus obviare eosdemque exstirpare, eradicare ac pro possibilitate nostra emendare volentes prout ex officio nobis divinitus credito et concesso tenemur et astringimur, statuimus et ordinamus, quod in antea nullus clericorum tam saecularium quam religiosorum cuiuscunque status, gradus, dignitatis seu eminencie existat, alicui imagini sive figure signa ascribat seu attribuat nec ea in sermone vel extra denunciare, publicare seu affirmare praesumat sub penis excommunicationis et decem florenorum fisco camere nostre irremissibiliter pagandorum, nisi talia auditis et desuper examinatis fideliter testibus ac aliis probacionibus legitimis per nos examinata, ratificata et approbata fuerint pariter et admissa, alioquin contra facientes tociens quociens contra predicta fecerint dictis penis volumus subiacere.

Die große Strenge, mit der hier seitens der Synode gegen derartige Übelstände eingeschritten wird, ferner die schweren Strafen, die auf die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen gesetzt werden, dürften auf längere Zeit das Aufkommen neuer Wallfahrtsorte verhindert haben. Dies gilt auch für Wartha; denn dieses war um jene Zeit noch nicht Wallfahrtsort, sondern nur bekannt und besucht wegen seiner Ablaßfeste, die aber den Ausgangspunkt bildeten für eine erst um das Ende des 15. Jahrhunderts beginnende Marien-Wallfahrt.

---

[1]) F. X. Seppelt, Die Breslauer Diözesansynode von 1446, Breslau 1912, S. 73.

Im Votivsaal der Wallfahrtskirche von Wartha findet sich ein Bild der Stadt Ziegenhals, das im Jahre 1872 der Kirche übergeben wurde zum Andenken an die angeblich im Jahre 1472 von der Stadt gelobte Wallfahrt nach Wartha. Vor dem Jahre 1472 war nämlich die Stadt Ziegenhals von einer großen Überschwemmung heimgesucht worden, und die Bürger hatten das Gelübde gemacht, jedes Jahr am Feste Mariä Heimsuchung eine feierliche theophorische Prozession zu halten[1]). In demselben Jahre nun soll auch die Prozession der Stadt nach Wartha gelobt worden sein, die immer am Montage nach Mariä Heimsuchung stattfindet. Diese Volksmeinung läßt sich indessen durch nichts begründen, und sie widerspricht auch der im Vorangehenden festgestellten Tatsache, daß um jene Zeit von einer Wallfahrt und darum auch von einer Prozession keine Rede sein kann. Das Aufkommen dieses Volksglaubens erklärt P. Kutzer[2]) treffend in folgender Weise: „Die Verlockung lag sehr nahe, in späterer Zeit die beiden Gelöbnisse in Zusammenhang zu bringen, zumal sie der Zeit nach nacheinander begangen werden. Wenn gerade während der Festtage von Mariä Heimsuchung die Ziegenhalser nach Wartha pilgerten, erklärt sich dies viel ungezwungener daraus, daß dieses Fest das Patrozinium der Wallfahrtskirche ist."

Außer der besprochenen Ortsüberlieferung von dem Brande der Kirche und der Rettung des Gnadenbildes finden wir um jene Zeit nirgends eine Nachricht von einem Bilde, das man in Wartha als wundertätig verehrt hätte. Aus verschiedenen Gründen mußte die durch die Erzählung nahegelegte Datierung der Rettung des Gnadenbildes in das Jahr 1425 abgelehnt werden. Damit fiel zugleich eine schon um jene Zeit angenommene Wallfahrt zu einem Marienbilde in Wartha. Von einer solchen kann ebenfalls erst gesprochen werden am Ende des 15. Jahrhunderts. Sicher lassen sich frühestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Pilgerfahrten zu den an der Warthaer Kirche gefeierten Ablaßfesten nachweisen.

Somit müssen wir sagen, daß die erste bestimmtere Nachricht über ein in Wartha verehrtes Muttergottesbild diejenige ist, die

---

[1]) Paul Kutzer, Die große Überschwemmung in Ziegenhals vor 1472 und die Gelöbnisse hiesiger Stadt. (Jahresbericht des Neißer Kunst- und Altertumsvereins, 1909.) [2]) Kutzer a. a. O. S. 49.

sich auf den „Wundertafeln“ des Propstes Stephanus aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts vorfindet. Stephanus erzählt dort, daß das Bild, das in Wartha verehrt werde, vor fast 300 Jahren erschienen sei und bald große Verehrung gefunden habe. Schon bei der Besprechung des Legendentextes wurde hingewiesen auf den schmucklosen und auffällig kurzen Bericht über den Ursprung des Bildes und der Wallfahrt, den man unmöglich als den Niederschlag einer 300 Jahre alten Überlieferung ansehen kann. Die Untersuchungen auf Grund der vorhandenen Urkunden haben denn auch die Zahl 300 als viel zu hoch gegriffen dargetan. Was Stephanus vorfand, war die besondere Verehrung eines Marienbildes in Wartha, die von der Überlieferung durch eine dem Bilde beigelegte wunderbare Herkunft begründet wurde. Das Alter von 300 Jahren beruht auf eigener Kombination des Propstes Stephanus, der als Zisterzienser wissen konnte, daß Wartha im Jahre 1210 eine wahrscheinlich der Mutter Gottes geweihte Kapelle besaß, die in jenem Jahre in den Besitz der Kamenzer Augustiner überging. Sodann konnte zu der Annahme eines so hohen Alters auch das freilich altertümliche Aussehen des Bildes selbst beitragen; denn das Bild weist Kunstformen des romanischen Stiles auf[1]).

Unsere aus der Vergleichung der Überlieferung von dem Kirchenbrande und der Rettung des Bildes mit der Urkunde von 1493 gewonnene Annahme, das Bild sei in den Trümmern der Kirche unversehrt aufgefunden, und darum von nun an besonders eifrig verehrt worden, erklärt uns auch jetzt, warum der Legendenbericht des Stephanus so kurz ausfallen mußte. Die Verehrung des Bildes war eben kaum ein halbes Jahrhundert alt, und die Entwickelung der Legende steckte noch in den Anfängen.

Das eine aber geht aus den „Wundertafeln“ hervor, daß in den zwangiger Jahren des 16. Jahrhunderts eine Marienwallfahrt in Wartha bestand, wenn diese auch vielleicht noch nicht so umfangreich war, wie man sie gern hinzustellen pflegt; denn die Tafeln bezwecken gerade, zu einer vermehrten und gesteigerten Verehrung anzuspornen, und andererseits waren die Zeitverhält-

---

[1]) Nach einer freundlichen Bemerkung von Herrn Prof. Dr. Wittig-Breslau gehört das Bild sicher in das 12. Jahrhundert. Somit könnte es gut aus der Kapelle der Warthaer Kastellanei stammen.

nisse der beginnenden Reformation weder den Ablaßfesten noch einer Marienwallfahrt günstig.

Um die gleiche Zeit, in der für die Neuerrichtung der abgebrannten Kirche zu Wartha Almosen gesammelt wurden, begann der nicht weit von Wartha und ebenfalls im Frankensteiner Weichbilde gelegene Marienwallfahrtsort Kaubitz größere Bedeutung zu erlangen. Diese Tatsache ist für unsere Untersuchung insofern wichtig, als sie einigermaßen die an der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts einsetzende eifrige Propaganda für die Wartha-Wallfahrt zu erklären vermag. Ihren deutlichsten Ausdruck fand diese Propaganda in den „Wundertafeln“, die der Propst Stephanus von Wartha in den Jahren 1521 und 1523 anbringen ließ. Über die Wallfahrt zu Kaubitz berichtet Kopietz [1]) folgendes: „Bereits im 15. Jahrhundert stand nicht weit von der jetzigen Kirche eine Kapelle, genannt „zum Baume“, zu deren wundertätigem Marienbilde viele Menschen auch aus Nachbardiözesen wallfahrteten. Da die Kapelle bei dem wachsenden Zulauf zu klein wurde, so bat der Domherr Christoph von Reibnitz, Präzentor der Marienkapelle an der Kathedrale zu Breslau, und sein Bruder Dyprand von Reibnitz, Erbherr von Kaubitz und bischöflicher Hofrichter, den Bischof Johannes um die Erlaubnis, einen Steinwurf weit von der Kapelle eine neue größere Kirche von Stein erbauen zu dürfen, was dieser ihnen auch am 8. Januar 1495 erlaubte [2]) und allen denen, die zum Bau Beihilfe leisten würden, einen Ablaß von 40 Tagen gewährte.“ Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Besitzer von Kaubitz bei der Errichtung des neuen Gotteshauses die Absicht hatten, die Wartha-Wallfahrt, die damals wegen der niedergebrannten Kirche naturgemäß nachlassen mußte, zu überflügeln. Dies war um so leichter möglich, als Kaubitz ebenso wie Wartha im Frankensteiner Weichbilde liegt, sodaß die Entfernung für die Wallfahrer, wenigstens aus dem Kamenzer Klosterlande sich nicht wesentlich vergrößerte. Aber Kaubitz hat nicht die Bedeutung gewonnen, die man wohl erwartet hatte. Es geriet in der Zeit der Reformation in protestantische Hände, und als im dreißigjährigen Kriege das Gnadenbild geraubt wurde [3]), war ein Nieder-

[1]) J. A. Kopietz, Kirchengeschichte des Fürstentums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein, Frankenstein 1885, S. 585/587. [2]) Bresl. Staatsarch. Rep. 135 D. 368. a, S. 98 ff. [3]) Näheres darüber bei Kopietz a. a. O. S. 586.

gang der Kaubitzer Wallfahrt von selbst gegeben. Dies war aber gerade die Zeit, in der die Wallfahrt zu Wartha mächtig emporblühte. Daß Wartha seine überragende Bedeutung als Wallfahrtsort errang und behalten hat, hatte neben seiner günstigen Lage seinen Grund auch darin, das es im Besitz eines Ordens war, der durch seine Ordenstradition und seine mannigfachen kulturellen und religiösen Einflüsse zum Hüter einer Stätte religiöser Erneuerung berufen war.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen können wir demnach folgendes feststellen: Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts wurde Wartha durch die zahlreichen der dortigen Kirche erteilten Ablässe ein Anziehungspunkt für die Gläubigen der Umgegend. Einzelne dieser Ablaßtage erfreuten sich bald einer besonderen Beliebtheit, an diesen kamen größere Scharen von Pilgern nach Wartha. Die Bewegung ward noch gefördert durch die in Wartha stattfindenden Märkte und die durchreisenden Handelszüge. Diese Ablaßfahrten erhielten gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein neues Ziel, denn seit dieser Zeit läßt sich die Verehrung eines Marienbildes als Gnadenbild nachweisen. Gegen den Anfang des 16. Jahrhunderts sind die Ablaßtage völlig in den Hintergrund getreten. Wartha ist ein Marienwallfahrtsort geworden. Freilich war die Wallfahrt während des ganzen 16. Jahrhunderts nicht sehr bedeutend. Ihren eigentlichen Aufschwung nahm sie erst im Anfang und besonders von der Mitte des 17. Jahrhunderts an. Da wurde das Gnadenbild der Gottesmutter in Wartha die Zuflucht derer, die von den Leiden des 30jährigen Krieges oder von seinen Folgen, Pest und Hungersnot schwer heimgesucht waren. Tausende haben in ihrer Not an diesem Orte gebetet und haben Trost gefunden.

In diesen Zusammenhang gestellt, gewinnt die Entstehung der Wallfahrt und die Anfänge ihrer Entwickelung eine große segensvolle Bedeutung für das gesamte religiöse Leben des Volkes, das an diesem Orte nicht bloß Trost im Leiden, sondern auch Belehrung und geistige Erneuerung fand, und das zudem in einer Zeit, wo das katholische Glaubensleben vielfach arg darniederlag.

IX.

Studien zur älteren schlesischen Geschichte.

(Fortsetzung)[1].

Von

Konrad Wutke.

---

13. Über das Ableben des Breslauer Domkanzlers Friedemann von Profen (gest. am 14. Juli 1323).

Unter dem 15. November 1323 bekannten der Breslauer Dompropst Heinrich von Baruth und das Domkapitel, nämlich der Archidiakon Heinrich, der Propst am Bresl. Kreuzstift Nikolaus, der Kantor am Bresl. Kreuzstift Nikolaus von Banz, der Offizial Konrad, Mag. Arnold von Protzan, Heinrich von Droguz, Mag. Goschko, Jakob von Neiße, Heinrich von Jäschgüttel, Mag. Stanko, Jakob von Preßburg, Kunzko von Schalkau, Stephko von Würben und Thammo Quaz, daß der Kanonikus Echard vom Bresl. Kreuzstift und der Pfarrer Heinrich von Bösdorf als Testamentsvollstrecker des weiland Bresl. Domherrn und Kanzlers Friedemann von Profen von dem Bresl. Bürger und Konsistorialadvokaten Magister Bertold von Ratibor einen jährlichen Zins von 2½ Mk. Silber um 25 Mk. auf dessen Vorwerk Pathnicz (Hartlieb) beim Dorfe Klettendorf, diesseits des Loheflusses, zugunsten der Vikare des Domstifts und der Kreuzkirche gekauft hätten. Hiervon sollten die Domvikare jährlich zu Philipp und Jakobi (1. Mai) 1½ Mk., die Kreuzstiftvikare jährlich zu Martini (11. Nov.) 1 Mk. erhalten. Am Todestage des Testators, in crastino s. Margarethae (14. Juli), sollten von den 1½ Mk. ein Vierdung (¼ Mk.) dem Kaplan des Altares, vor welchem der Testator begraben liegt, 1 Mk. den

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 46 (1912), S. 159 ff.

bei den Vigilien und dem Requiem anwesenden Vikaren, 2 Skot (1/12 Mk.) für Lichte, 2 Skot (1/12 Mk.) den Subkustoden, 1 Skot (1/24 Mk.) den Glöcknern, und 1 Skot (1/24 Mk.) den armen im Chor anwesenden Klerikern gegeben werden. Von der anderen Mark Zins sollten die Vikare der Kreuzkirche 3 Vierdung (3/4 Mk.) erhalten, während der noch verbleibende Vierdung in gleicher Weise wie vorher zu verteilen war. Das Generalkapitel bestätigte diese Fundation[1]).

Also der 14. Juli war der Todestag des Bresl. Domkanzlers Friedemann von Prosen, der als Domkanzler urkundlich vom 20. Okt. 1301 bis 2. Juni 1321 nachzuweisen ist[2]), und da die vorerzählte Testamentsvollstreckung vom 15. Nov. 1323 datiert, so muß der Breslauer Domkanzler Friedemann von Prosen entweder am 14. Juli 1321 oder am 14. Juli 1322 oder am 14. Juli 1323 gestorben sein. Dieser weite Spielraum ist zunächst dadurch erklärlich, daß für die nächsten Jahre ein Amtsnachfolger des Friedemann von Prosen in den Regesten zur schlesischen Geschichte nicht vorkommt, bis wir erst in einer päpstlichen Provisionsurkunde dd. Avignon 29. Dez. 1328 von einem providierten Kanzler der Breslauer Kirche namens Johann Waltheri von Haynau hören[3]), ohne daß dieser weiter handelnd in den schlesischen Urkunden auftritt, während nur für 1326 ein Vizekanzler namens Peter nachweisbar ist[4]). Das letzte urkundliche Vorkommen Friedemanns von Prosen ist vom 2. Juni 1321, wo er in der Bresl. Egidienkirche als erster Zeuge bei einer testamentarischen Schenkung des Breslauer Domherrn und Kantors am hl. Kreuz Nikolaus von Banz genannt wird[5]). Erwägt man, daß ein volles Jahr vergangen war, in dem er seit der Sitzung des Bresl. Domkapitels vom 3. Juni 1320 urkundlich nicht mehr aufgetreten ist, und daß ebenso vorher 5/4 Jahr verstrichen waren, ehe wir ihn seit

[1]) Bresl. Diözesanarch. Kopialbuch der Bresl. Domvikarienkommunität von ca. 1400, fol. XXVIa. Die Urk. fehlt in den gedr. Regesten zur schlesischen Geschichte (Cod. dipl. Sil. XVIII) und würde hinter Reg. 4300 kommen. — Bereits am 23. Okt. 1323 war die amtliche Auflassung dieser 2½ Mk. vor Herzog Heinrich von Breslau seitens der Testamentsvollstrecker und des Verkäufers Bertold von Ratibor geschehen. Ebendas. fol. XXVb. Fehlt ebenfalls in den gedr. Regesten und würde hinter Reg. 4297 einzureihen sein. [2]) Vgl. Härtel, Die Prälaten des Bresl. Domstiftes bis z. J. 1500 in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 24 (1890), S. 289. [3]) Schles. Reg. Nr. 4708. [4]) Vgl. Härtel a. a. O. S. 289. [5]) Schles. Reg. 4123.

dem 21. März 1319[1]) wiederfinden, während wir vorher ihm in den schlesischen Urkunden häufig begegnen, so liegt die Vermutung nahe, daß den alternden Mann, der als Breslauer Domherr am 13. April 1295[2]) zuerst erscheint, schwere Krankheit und Gebrechlichkeit heimgesucht haben werden, die sein seltenes Auftreten, auch in den Kapitelssitzungen, vom März 1319 bis Juni 1321 nur dreimal, erklärlich machen, und ebenso möchte man es für wahrscheinlich erachten, daß er auch nach seinem letzten Erscheinen am 2. Juni 1321, wo in der Egidienkirche zu Breslau das Kapitel versammelt war, noch längere Zeit gelebt haben wird, ohne an einer weiteren Sitzung oder Versammlung noch teilnehmen zu können. Weiter pflegen auch Testamente, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, bald nach dem Tode des Testators eröffnet und vollstreckt zu werden. Aus diesen Gründen liegt es nahe, den Todestag des Bresl. Domkanzlers Friedemann von Prosen auf den 14. Juli 1323 zu setzen, die Testamentsvollstreckung geschah dann vor dem Bresl. Domkapitel unter dem 15. November 1323.

Bei dem Begräbnis des Domkanzlers Friedemann ereignete sich auf dem Breslauer Domkirchhof ein arger Frevel, indem ein nicht näher genannter P. von ... den Presbyter Stans (wohl Stanislaus) mit dem Schwerte tödlich verwundete. Da derselbe, obgleich in die Exkommunikation dadurch verfallen, nicht Genugtuung leisten wollte, vielmehr sich ungescheut in Breslau wie an anderen Orten unter die Gemeinsamkeit der Gläubigen mischte, so sah sich das Domkapitel schließlich gezwungen, über den Besitz des Frevlers den Arrest, sowie die Exkommunikation über seinen jeweiligen Aufenthaltsort, mit Ausnahme der Bresl. Kathedrale, zu verhängen, bis er Genugtuung geleistet und vom päpstlichen Stuhle Absolution erhalten hätte. Leider sind wir über diesen Vorgang nur durch das Formelbuch des Arnold von Protzan[3]), das die Namen meistens überhaupt nicht oder nur verstümmelt, außerdem kein Datum angibt, unterrichtet. Sollte mit dem Presbyter Stans, der tödlich verwundet wurde, der damalige Breslauer Domherr Stanislaus gemeint sein, dann würde diese Annahme zur Begründung unserer Vermutung über den Todestag des Domkanzlers Friedemann vom 14. Juli 1323 beitragen, denn

[1]) Schles. Reg. Nr. 3898. [2]) Schles. Reg. 2355. [3]) Cod. dipl. Sil. V, 93. vgl. Schles. Reg. Nr. 4124.

nach diesem Tage tritt er zum ersten Male am 11. Februar 1324 urkundlich wieder auf[1])[2]).

Wir haben mithin den Todestag des Bresl. Domkanzlers Friedemann von Profen, den 14. Juli, vermutlich in das Jahr 1323 anzusetzen und in den Regesten zur Geschichte Schlesiens (Cod. dipl. Sil. XVIII, S. 225) hinter Reg. 4273 nachzutragen und ebenso dahinter das Regest der Urkunde des Bresl. Domkapitels über den Mordanfall bei dem Begräbnis des Domkanzlers, welches bisher im Anschluß an sein letztes urkundliches Vorkommen vom 2. Juni 1321 als Reg. 4124 eingereiht worden ist.

14. Über die Datierung des Schles. Reg. 2577 v. J. 1300 bzw. 1310.

Honorabilibus viris domino Zisslao decano et Jacobo[3]) custodi Po(sna)n(iensibus) Schibanus de Der salutem cum promptitudine serviendi. Vobis significo per presentes, quod ego per gloriosum principem Henricum Glog(ovie)n(sem) bone memorie iudex curie constitutus specialiter causam que vertitur inter abatissam Trebiscensem et Stribeslaum, filium Gnemeri[4]), ita quod frater Wecelo ex parte abatisse eundem Stribeslaum ad meam presenciam citavit presentibus gloriosis viris Cunrado de Verde et Henrico Hacke necnon Ottoni (!) de Schenkindorf, ita quod idem frater Wecelo primum terminum in Los[5]) obtinuit et secundum in Glogouia, item frater Henricus canonicus eundem Strebeslaum citavit ad tercium terminum, ita quod frater Henricus coram nobis in Tarnou[6]) comparuit super eandem[7]) causam et tercium terminum contra eundem Stribeslaum obtinuit. Acta sunt hec anno domini M⁰CCC. In cuius rei[8]) evidenciam pleniorem presentem litteram meo silgillo (!) feci roborari.

Bresl. Staatsarch. Rep. 125 Urk. Zisterzienserinnen Trebnitz Nr. 143. Orig. Perg., an dem an Pergamentstreifen das Siegel des Heinrich Hacke (im Schilde ein Baumstumpf mit der Umschrift: Sigillum Hakonis, vgl. Pfotenhauer, Schles. Siegel V, 43) und das des Schiban von Dyrhn (im Schilde ein Hahn mit der Umschrift: S. Sybani de Der, vgl. Pfotenhauer, a. a. O. V, 48), während von einem dritten (dem

---

1) Schles. Reg. Nr. 4320. 2) Allerdings vor dem 14. Juli 1323 kommt er auch nicht längere Zeit, sondern erst am 27. Jan. 1322 als Zeuge vor, Reg. 4190. 3) Vor Jacobo fehlt in der Vorlage „domino." 4) Grünhagen, Schles. Reg. Nr. 2577, hat irrtümlich „Gnomer." 5) Loos, Kr. Grünberg. — Grünh. a. a. O. las in loco (!) und übersetzte es mit „am Orte." 6) Grünh. a. a. O. erklärt Tarnou als „vermuthlich Tarnau bei Glogau." Ich möchte eher mit Rücksicht auf Loos, der geographischen Lage wegen, Polnisch-Tarnau b. Schlawe, Kr. Freystadt, annehmen, das zudem Kastellanei war. 7) Im Texte „eandam." 8) „rei" nachträglich herübergeschrieben.

des Konrad von Verde?) nur noch die Einschnitte sich erhalten haben[1]). — Dorsualnotiz: Littera protestacionis quod non comparuit.

Die vorstehend abgedruckte Urkunde hat in den Regesten zur Schlesischen Geschichte als Reg. 2577, Cod. dipl. Sil. VII, 3, S. 280/281, eine auszügliche Wiedergabe und Erklärungsversuche gefunden, die nach mehrfacher Richtung hin eine Widerlegung und Ergänzung bedürfen.

Zunächst erhebt der Verfasser des Regests, Grünhagen, mit Recht Bedenken gegen die Chronologie, da die Urkunde das Datum 1300 deutlich trägt und der Aussteller der Urkunde sich auf seine ihm „per gloriosum principem Henricum Glogoviensem bone memorie" aufgetragenes Hofrichteramt beruft, während „es im J. 1300 keinen bereits verstorbenen Herzog Heinrich von Glogau gab". Dies ist auch richtig; es können nur Herzog Heinrich III. von Glogau, der am 9. Dez. 1309, und sein Sohn Heinrich II. (IV.), der am 22. Januar 1342 starb, in Betracht kommen.

Vielleicht geben aber die in der Urkunde sonst noch vorkommenden Angaben und Persönlichkeiten Anhaltspunkte zu ihrer richtigen Datierung und zur Feststellung des dabei geschehenen Versehens.

Die Urkunde ist gerichtet an „honorabilibus viris domino Zisslao decano et Jacobo custodi Po(sna)n(iensibus)." Geschrieben ist letzteres Wort in der Urkunde in der abgekürzten Form pon̄. Hierzu bemerkt Grünhagen a. a. O.: „hinter custodi folgt im Orig. ein Wort pon seitlich mit zwei Parallelstrichen über dem n, was nach dem Vorgange des alten Breslauer Archivrepertors durch Poznaniens. zu erklären nicht unbedenklich erscheint, da einmal die Form der Abkürzung unerhört ist und dann die beiden genannten Personen ums J. 1300 wenigstens die Würde eines Dechanten resp. Custos nicht bekleidet haben; freilich fällt es schwer, einen andern Vorschlag zu machen, und die ganze Chronologie der Urkunde erscheint ja, wie gleich angeführt werden wird, auch sonst unsicher." Zunächst ist dazu zu bemerken, daß die Form der Abkürzung pon̄ für Poznaniens. durchaus nicht „unerhört" ist, denn nur eine Zeile weiter findet sich in derselben Urkunde die gleiche Abkürzung glogn̄., die Gr. mit Recht unbedenklich mit Glogoviens. auflöste. Mithin hatte der Verfasser

[1]) Die Angabe dieses dritten Siegels fehlt bei Grünh. a. a. O.

des alten Breslauer Archivrepertors, Yarick, ganz recht, wenn er pon̄ mit Poznaniens. auflöste. Wenn Gr. a. a. O. dann aber weiter erklärt, daß „die beiden genannten Personen ums J. 1300 wenigstens die Würde eines Dechanten resp. Kustos nicht bekleidet haben", so hätte der Cod. dipl. Maj. Pol., den Gr. sicherlich dafür zu Rate gezogen haben wird[1]), mit seinem vorzüglichen Register vielleicht doch genauere Anhaltspunkte hinsichtlich der Datierung und der Feststellung der beiden Persönlichkeiten zu geben vermocht. Wie der Registerband dieses Cod. dipl. Maj. Pol. (S. 252) nämlich urkundlich nachweist, hat es tatsächlich einen Posener Domkustos namens Jakob vom 29. März 1309 (Urk. Nr. 921) bis zum 5. Juli 1312 (Nr. 956) gegeben, sein Amtsvorgänger war Thomka von 1285—1305 (1307 VIII. 6 als weiland bezeichnet), seine Nachfolger waren Simon, urkundlich nur 1319 III. 6 nachgewiesen, und darauf Nikolaus von 1322 bis 1328, während ein weiterer Jakob überhaupt nicht mehr vorkommt. Einen Posener Dechanten namens Zißlaus hat es allerdings laut dem Dechantenverzeichnis daselbst (S. 253) nicht gegeben, wohl aber einen Posener Archidiakon namens Sdeslaus für die Zeit von 1306—1312 Juli 5 (ebendas. S. 249), dessen Amtsnachfolger urkundlich erst 1322 Juni 30 erscheint. Zißlaus und Zdeslaus ist aber derselbe Name, nur in abweichender Schreibform. Es ist mithin anzunehmen, da es mit der Persönlichkeit des Posener Domkustos seine Richtigkeit hat, daß dem Verfasser der vorliegenden Urkunde hinsichtlich des Namens des Posener Domdechanten ein Irrtum vorgelaufen und er ihn mit dem Posener Archidiakon verwechselt hat.

Da nun in der Urkunde ein Herzog Heinrich von Glogau als verstorben bezeichnet wird — es kommen, wie gesagt, nur Heinrich III. († 1309 XII. 9) und Heinrich II. (VI.) († 1342 I. 22) in Betracht —, und da ferner die beiden genannten Posener kirchlichen Würdenträger Jakob und Zißlaus nur für die Jahre 1309—1312 zusammen tätig nachweisbar sind, so erhält unsere Urkunde dadurch schon ihre zeitliche Begrenzung. Das Jahr 1300 ist unmöglich, denn mit dem Herzog Heinrich seligen Angedenkens kann nur Heinrich III., der am 9. Dez. 1309 verstorben, gemeint sein; die Urkunde fällt mithin frühestens in den Dezember 1309.

[1]) Die Regesten z. schles. Gesch. Bd. III sind 1886 erschienen, Cod. dipl. Maj. Pol. Bd. II i. J. 1878, Bd. III 1879, Bd. IV, der Registerband, 1881.

Sehen wir weiter zu, ob auch die andern in der Urkunde genannten Persönlichkeiten zur Aufklärung und Feststellung der Datierung zu dienen vermögen.

Der Aussteller der Urkunde, der Hofrichter Schiban (Sebastian) von Der (Dyrhn)[1]) ist eine in den schlesischen Urkunden der damaligen Zeit überaus häufig vorkommende Persönlichkeit, nämlich von 1287—1312[2]).

Der Name der Trebnitzer Äbtissin wird nicht genannt. Es waren in jener Zeit Äbtissinnen von Trebnitz: Herzogin Euphrosine von Gnesen und Kalisch, urkundlich nachweisbar 1285—1299, Herzogin Anna von Liegnitz, durch Urkunden nicht nachweisbar, und Herzogin Konstantia von Kujawien, Äbtissin in den ersten Jahren des 14. Jahrh. geworden, urkundlich von 1309—1331[3]).

Ein Stribeslaus bzw. Strebeslaus war weder in den Schles. Regesten noch im Cod. dipl. Maj. Pol. zu ermitteln.

Ein Graf Gnivmer von Swebosin (Schwiebus) ist Zeuge am 11. März 1302 im Kloster Paradies, als Bogusch von Wiesenburg sich als Lehnmann des Klosters Paradies bezüglich des Dorfes Märzdorf, Kr. Schwiebus, bekennt, Schles. Reg. 2703. Es ist daher wohl möglich, daß dieser Graf Gnivmer identisch mit unserm Gnemer, Vater des Stribeslaw, gewesen ist, denn Schwiebus und das Land Posen gehörten damals zum Herzogtum Glogau, ebenso besaß das Kloster Trebnitz in jenen Gegenden Besitzungen[4]), und da die vorliegende Urkunde an zwei Posener kirchliche Würdenträger gerichtet ist, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich auch um die Angelegenheit eines Trebnitzer Klosterbesitzes im Sprengel der Diözese Posen gehandelt hat.

Als Prokurator der Trebnitzer Äbtissin wirkte Frater Wecelo. Nun unterstand das Nonnenkloster Trebnitz dem Kloster Leubus, indem der Abt von Leubus pater immediatus der Zisterzienserinnen

---

[1]) Sein Wappen ist merkwürdigerweise in diesem Falle ein Hahn, während das Geschlecht v. Dyhrn sonst einen mit drei Rosen belegten Schrägbalken im Schilde führt. [2]) Der dann vereinzelt 1318 Nov. 13, Reg. 3856, vorkommende Schiban von Dyrhn dürfte sein Sohn oder ein sonstiger Verwandter von ihm gewesen sein; 1326 Sept. 9, Reg. 4566, wird ein Otto Schibani de Dere als Zeuge genannt. [3]) A. Bach, Gesch. u. Beschreibung des Klosterstifts Trebnitz ed. Kastner i. Archiv f. d. Gesch. des Bistums Breslau, Bd. II (1859), S. 55/56 und Haeusler, Gesch. des Fürstentums Öls, S. 316. [4]) Vgl. Bach a. a. O. S. 111 u. S. 130 ff.

von Trebnitz war und die Leubuser Klosterbrüder das Kloster Trebnitz in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, die die Nonnen selbst nicht ausüben durften oder konnten, z. B. Beichte, Abendmahl, Prozeßführung vor Gerichten, versorgten und vertraten, so darf man den fr. Wecelo unbedenklich als einen Leubuser Klosterbruder ansprechen. Allerdings ist er sonst urkundlich in den schlesischen Regesten nicht nachzuweisen. Ihn jedoch zum „Bruder der Äbtissin v. Trebnitz“ (!), also damit zu einem polnischen Fürstensohne zu machen, wie es der Verfasser des Registers zu den Regesten der schlesischen Geschichte (Bd. III, S. 344) getan, darf wohl als ein Zeichen starker Unachtsamkeit gelten[1]).

Als Zeugen für die Richtigkeit der geschehenen Vorladung wirkten Konrad von Verde, Heinrich Hacke und Otto von Schenkendorf; außerdem hängten von ihnen zum Beweise dafür Heinrich Hacke und ein zweiter, ob Konrad von Verde oder Otto von Schenkendorf ist ungewiß, da das Siegel inzwischen abgefallen ist, ihr Siegel neben das des Hofrichters an diese Urkunde.

Ein Konrad von Verde war in den schlesischen Regesten sonst nicht zu ermitteln, nur ein Gerhard von Werd(e), der am 30. Jan. 1311 Zeuge i. e. Urk. des Herzogs Heinrich II. von Glogau und Posen, Reg. 3183, und am 29. Febr. 1312 zu Glogau bei der Erbauseinandersetzung der Herzöge von Glogau, Söhne des weil. Herzogs Heinrich III. von Glogau, als Bürge neben dem posenschen Städtchen Pobedist, also wohl auch ansässig in dortiger Gegend war, auftritt, Reg. 3255.

Ein Heinrich Hako ist am 2. Jan. 1305 Zeuge i. e. Urk. des Herzogs Heinrich III. von Glogau, Reg. 2827, desgl. am 7. Febr. 1306, Reg. 2879, ferner als Herr Heynemann Hake i. e. Urk. des Ladutko Pakozlai vom 9. Mai 1307 betr. Gänseberg, Kr. Oels, Reg. 2935 — Oels gehörte damals zum Herzogtum Glogau —, dann finden wir noch einen Heinrich Hake mit seinem Bruder Hermann als Zeugen in einer Strehlener Urkunde vom 5. Dez. 1323, Reg. 4301.

Einen Otto von Schenkendorf finden wir außer in unserer vorliegenden Urkunde noch als Zeugen am 26. Aug. 1306 i. e.

[1]) Im Text des Regests 2577 steht nämlich „dem Vertreter der Äbtissin Bruder Wecelo“, daraus machte der Verfasser des Registers eben „Bruder der Äbtissin von Trebnitz“!

Urk. des Herzogs Heinrich III. von Glogau, Reg. 2899, desgl. vom 9. Okt. 1306, Reg. 2907, und vom 2. Febr. 1309, Reg. 3029. Dann kommt er in Glogauer Urkunden nicht weiter vor.

Schließlich wird in unserer Urkunde noch ein frater Henricus canonicus genannt, der in der Prozeßsache gegen den Strebeslaus diesen auf den dritten Gerichtstag, der zu Polnisch-Tarnau bei Schlawa stattfand, vorforderte und obsiegte. Was mit diesem Kanonikus Bruder Heinrich — es steht deutlich in der Urkunde can[c]. — anzufangen ist, muß dahingestellt bleiben; an einer zweiten Stelle in der Urkunde heißt er nur frater Henricus; dann wäre er als Leubuser Mönch anzusprechen, der aber nicht, wie etwa die Prämonstratenser zu St. Vinzenz oder die Augustiner Chorherren auf dem Sande zu Breslau, als canonicus bezeichnet werden kann, andererseits konnte auch ein Breslauer Domkanonikus wieder kein frater sein.

Aus all dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die vorliegende Urkunde, die das Jahresdatum M°CCC trägt, unmöglich zum Jahre 1300 gehören kann, sondern in die Zeit von 1309—1312 fallen muß. Das Jahr 1312 wird außerdem begrenzt durch die Erbteilung der Söhne Heinrichs III. von Glogau vom 23. Febr. 1312, denn nach ihr würde Schiban von Dyrhn sich schwerlich noch als Hofrichter des weiland Herzogs Heinrich III., sondern nach dem neuen Herrn genannt haben, ebenso kommt Schiban von Dyrhn gerade in dieser Erbauseinandersetzungsurkunde vom 29. Febr. 1312 zum letzten Male vor; der alte getreue Vasall Herzog Heinrichs III. von Glogau verschwindet eben mit dem Anbruch einer neuen Zeit. Ebenso wird das Jahr 1309 durch den Tod des am 9. Dez. 1309 verstorbenen Herzogs Heinrich III. auf die wenigen noch verbleibenden Dezembertage beschränkt. Man kann wohl ruhig sagen, auch das Jahr 1309 scheidet ganz aus unserer Betrachtung aus. Um die Zeit des Todes von Herzog Heinrich III. finden wir Schiban von Dyrhn noch als Zeugen in des Herzogs Urkunde vom 25. Aug. 1309, Reg. 3071, dann nach Heinrichs III. Tode am 22. Jan. 1310 zu Oels im Gefolge des Sohnes, Herzog Heinrichs II. (IV.) von Glogau, Reg. 3101[1]) und weiter

[1]) Das Jahr der Urk. steht aber keineswegs fest, es ist das Jahr 1300 vielmehr allein richtig, also der Aussteller Herzog Heinrich III. und nicht sein Sohn Heinrich II. (IV.), da letzterer, vgl. seine Urk. vom 29. Jan. 1310, sich damals anders titulierte. Vgl. darüber den folgenden Beitrag.

im Gefolge der Herzoginwitwe Mechthild am 5. Febr. 1310, Reg. 3106, am 26. Jan. 1311, Reg. 3182, am 2. Okt. 1311, Reg. 3226, und, wie schon erwähnt, in der Erbteilungsurkunde vom 29. Febr. 1312.

Erwägen wir ferner, daß Schiban von Dyrhn noch zu Lebzeiten des Herzogs Heinrich III. den Auftrag erhalten hatte, als Hofrichter in dem Prozeß zwischen der Äbtissin von Trebnitz und Stribeslaus zu amtieren, und daß drei Hofgerichtstage inzwischen verflossen waren, die wir wohl jeden auf 6 Wochen 3 Tage ansetzen dürfen, und daß Schiban sich noch auf diesen Auftrag seines verstorbenen Herzogs beruft, nicht etwa der Herzoginwitwe oder der beiden ältesten Söhne Heinrich und Konrad, die zunächst noch als Nachfolger ihres Vaters urkundeten, dann kommen wir auf das Jahr 1310. Wir dürfen deshalb mit gutem Grunde annehmen, daß unsere vorliegende Urkunde z. J. 1310, nicht 1300, was ganz ausgeschlossen ist, gehört, daß also der Schreiber dieser Urkunde versehentlich ein X hinter M°CCC ausgelassen hat, die Jahreszahl in Wahrheit also M°CCCX° heißen muß[1]), wie ja überhaupt diese Urkunde flüchtig geschrieben ist und auch sonst verschiedene Fehler aufzuweisen hat[2]).

15. Die Datierung des Bernstadter Privilegs v. J. 1300 bzw. 1310.

(Vgl. Schles. Reg. 3101.)

Am Vinzenztage (22. Jan.) des Jahres 13 . . bekundete Heinrich, Herzog von Schlesien und Herr von Glogau, daß er im Hinblick auf die Armut der Stadt Bernstadt, deren Bürger

---

[1]) Vielleicht kann auch folgende Beobachtung noch zur Stütze der obigen Behauptung dienen. Die Jahreszahl in der Urkunde wird geschrieben M°CCC, also hinter dem M steht das Abkürzungszeichen ° für millesimo, dagegen fehlt dies o hinter CCC. Nimmt man nun an, daß der Schreiber dieser Urkunde, wie doch natürlich ist, eine Vorlage gehabt hat, die er dann ins Reine schrieb, so stand in der Vorlage jedenfalls M°CCCX°, und da er die X° ausließ, so vergaß er auch das Schluß o hinter CCC zu setzen. Gleich hinterher ließ er abermals ein Wort aus, nämlich „rei“, setzte dies dann aber nachträglich oberhalb der Zeile über evidenciam noch hinzu. [2]) Fehlt doch z. B. sogar das Verbum finitum, die Haupthandlung, in ihr: Vobis significo, quod ego . . . iudex curie constitutus specialiter causam que vertitur inter abbatissam Trebnicensem et Stribeslaum, filium Gnemeri, [hier hätte nun das Verbum finitum und der Inhalt des Satzes mit quod folgen müssen, z. B. iudicavi, statt dessen folgt gleich] ita quod etc.

ihm deshalb die schuldigen Dienste nicht zu leisten vermöchten, die auf beiden Seiten der Stadt liegenden Dörfer Klein-Zöllnig und Alberti villa (jetzt Taschenberg) der Stadt hinzugefügt und die Bauern zugleich mit ihren Diensten und Lasten an die Stadt gewiesen habe. Zugleich bestätigt er die städtischen Privilegien.

Erhalten hat sich diese Urkunde nur in einer späteren deutschen Übersetzung mit dem Jahre 1310 im Bernstadter Stadtarchiv, vgl. Bresl. Staatsarch. Rep. 135 C 7, pag. 3/4, und in einer Abschrift des lateinischen Textes aus dem Ende des XVII. Jahrhunderts i. e. Sammelbande der Fürstensteiner Bibliothek, Qu. 39, mit dem Jahre 1300. Die Regesten zur schlesischen Geschichte, Cod. dipl. Sil. XVI, S. 158/159, die diese Urkunde auszüglich unter Nr. 3101 z. J. 1310 bringen, behaupten, ohne weitere Angabe von Gründen, daß die Jahreszahl 1300 in dem noch vorhandenen lateinischen Text falsch wäre, die Zehn in der Vorlage also irrtümlich weggefallen sei.

Wenn die Urkunde aus dem Jahre 1300 stammte, müßte der Aussteller Herzog Heinrich III. von Glogau sein, ist dagegen das Jahr 1310 richtig, muß ihr Urheber Herzog Heinrich II. (IV.) von Glogau, der älteste Sohn des am 9. Dez. 1309 verstorbenen Herzogs Heinrich III., gewesen sein.

Wäre das Original noch vorhanden, die Jahreszahl darin aber durch einen Unglücksfall zerstört, so könnte man aus dem anhängenden Siegel immerhin noch sogleich feststellen, ob Heinrich III. oder sein Sohn Heinrich II. (IV.) der Aussteller gewesen ist. Da aber nur noch zwei schlechte spätere Abschriften vorhanden sind, möge auf einem anderen Weg die Ermittelung der richtigen Jahreszahl versucht werden, nämlich mit Hilfe der Titulatur des Ausstellers und des Namens des Ausfertigers der Urkunde, des Hofnotars.

Unsere Bernstadter Urkunde vom 22. Jan. 13 . . hat als Aussteller Heinrich, Herzog von Schlesien und Herrn von Glogau, und als Ausfertiger der Urkunde den herzoglichen Hofschreiber Johann.

Hören wir nun, welchen Titel Herzog Heinrich II. (IV.) in andern Urkunden des Jahres 1310 sowie auch 1311 führte:

1310 Jan. 6. Heinrich und Konrad, Erben des Reiches Polen, Herzöge von Schlesien, Herren von Glogau und Posen etc., Ausfertiger der herzogliche Protonotar Friedrich von Buntensee, Reg. 3096.

1310 Jan. 18. Heinrich II., Erbe des Königreichs Polen, Herzog von Schlesien, Herr von Glogau und Posen etc., Ausf. der herzogl. Protonotar Friedrich von Buntensee, Reg. 3099.

1310 März 3. Heinrich, Konrad und Boleslaw, Herzöge von Schlesien und Herren von Glogau etc., Ausf. nicht genannt, Reg. 3115.

1310 März 12, genau wie Jan. 18. Ausf. der herzogl. Hofnotar Friczcho (Abkürzung für Friedrich sc. von Buntensee), Reg. 3121.

1310 März 19. Heinrich, Erbe des Königreichs Polen, Herzog von Schlesien, Herr von Glogau, Posen und Kalisch etc., Ausf. nicht genannt, Reg. 3124.

1310 März 24. Heinrich II., Erbe des Königreichs Polen, Herzog von Schlesien, Herr von Glogau und Posen etc., Ausf. der herzogl. Protonotar Friedrich (sc. von Buntensee), Reg. 3120, wo der Titel Herzog von Schlesien versehentlich ausgelassen ist.

1310 April 23, genau wie vorher, Ausf. desgl., Reg. 3139.

1310 Dez. 12. Heinrich II., Erbe des Königreichs Polen, Herzog von Schlesien, Herr von Glogau, Posen und Kalisch etc., Ausf. fehlt, Reg. 3170.

1310 Dez. 21. Heinrich und Konrad, Erben des Königreichs Polen, Herzöge von Schlesien, Herren von Glogau nnd Posen etc., Ausf. der herzogl. Protonotar Friedrich von Buntensee, Reg. 3173.

1311 o. T. Heinrich II., Herzog von Schlesien, Herr von Glogau etc., Ausf. nicht genannt, Reg. 3174.

1311 Jan. 30. Heinrich II., Erbe des Königreichs Polen, Herzog von Schlesien, Herr von Glogau und Posen etc., Ausf. fehlt, Reg. 3183.

1311 April 22. Heinrich und Konrad, Erben des Königreichs Polen, Herzöge von Schlesien, Herren der Länder Glogau und Posen etc., Ausf. der herzogl. Protonotar Friedrich v. Buntensee, Reg. 3200.

1311 Mai 2. Heinrich, Erbe des Königreichs Polen, Herzog von Schlesien, Herr von Glogau und Posen etc., Ausf. der herzogl. Hofnotar Czanstobor von Motschelnitz, Reg. 3204.

1311 Mai 16, desgl., Ausf. derselbe, Reg. 3205.

1311 Nov. 10. Heinrich II., Herzog von Schlesien, Herr von Glogau und Erbe des Königreichs Polen etc., Ausf. der herzogl. Protonotar Zacharias, Reg. 3235.

. Am 29. Febr. 1312 ist dann die Erbteilung und Heinrich II. führt dann auch noch in der Folge seinen Titel als Erbe des Königreichs Polen und Herr von Glogau und Posen geraume Zeit weiter.

Diese Zusammenstellung beweist schon zur Genüge, daß die Bernstadter Urkunde vom 22. Jan. 13 .. mit ihrer Titulatur des Herzogs und dem Namen des herzogl. Hofnotars Johann schwerlich ins Jahr 1310 passen kann.

Stellen wir dem gegenüber die Urkunden Herzog Heinrichs III. von Glogau aus dem Jahre 1300 zusammen:

1300 o. T. Heinrich, Herzog von Schlesien und Herr von Glogau etc., Ausf. nicht genannt, Reg. 2582.

1300 Juni 24. Heinrich, Herzog von Schlesien, Herr von Glogau etc., Ausf. der herzogl. Hofnotar Johann, Pfarrer von Bernstadt, Reg. 2601.

1300 Aug. 18. Heinrich, Herzog von Schlesien und Herr von Glogau etc., Ausf. Johann, Pfarrer von Bernstadt, Reg. 2607.

1300 Sept. 25. Heinrich, Herzog von Schlesien, Herr von Glogau etc., Ausf. der herzogl. Hofnotar Sydelmann, Reg. 2611.

Schon diese Zusammenstellung beweist schlagend, daß unsere Bernstadter Urkunde vom 22. Jan. 13 .. nicht in das Jahr 1310 als Urkunde des Herzogs Heinrich II., der damals den Titel Erbe des Königreichs Polen, Herr der Lande Glogau und Posen, führte, sondern in das Jahr 1300 als Urkunde des Herzogs Heinrich III., der damals noch den einfachen Titel, vor der polnischen Erbschaft, eines Herrn von Glogau führte, gehört, wie dies auch außerdem noch der Name des Ausfertigers, des herzoglichen Hofschreibers Johann (sc. Pfarrers von Bernstadt) beweist, der am 18. Aug. 1300 zum letzten Male als Notar des Herzogs von Glogau nachweisbar ist[1]).

[1]) Der Hofprotonotar Johann wird außerdem nur noch in zwei früheren Urkunden des Herzogs Heinrich III. von Glogau, nämlich vom 3. Febr. 1297, Reg. 2457, und vom 15. Aug. 1296, Reg. 2431, genannt. Friedrich v. Buntensee dagegen war v. J. 1299 ab Protonotar des Herzogs Konrad von Sagan bis zu dessen am 11. Oktober 1304 erfolgtem Tode und trat dann erst in gleicher Stellung in die Dienste des Herzogs Heinrich III. von Glogau über; vgl. die Urk. vom 26. Nov. 1304, Reg. 2819. Er verblieb darin zunächst auch bei Heinrichs III. Nachfolgern über das Jahr 1310 hinaus. Neben ihm sind seit 1301 Zacharias und Czanstobor von Motschelnitz herzogl. Glogauer Hofnotare. Einer von diesen hätte also nur die Urk. von 1310 ausfertigen können, aber

16. Zwei Urkunden K. Johanns v. Böhmen zum Jahre 1339. (Betr. Schreibersdorf u. Deutsch-Lissa i. Kr. Neumarkt.)

a) 1339 Aug. 11. Breslau. K. Johann von Böhmen befreit dem Nik. gen. von Seifersdorf all seinen Besitz in Schreibersdorf, Kr. Neumarkt, von allen landesherrlichen Lasten.

Im ältesten Landbuch des Fürstentums Breslau A magnum vetus (i. Bresl. Staatsarch. Rep. 16 F. Breslau Obergerichtsbuch Nr. 1, ehemals III. 9. a.), fol. 7b/8 befindet sich folgende Signatur:

Nos Johannes, dei gracia rex Boemie ac Lucemburgensis comes, ad uniuersorum presencium et futurorum peruenire volumus nocionem, quod fidelis nostri dilecti Ny(colai) dicti de Syffridiuilla consideratis probitatis meritis, quibus per fideles nobis dilectos Henricum de Hugowicz, capitaneum Wrat(islauiensem), ac Conradum de Borsnicz necnon aliosquam plurimos viros idoneos in celsitudinis nostri(!) presenciam exstitit commendatus, reputantes ipsius et heredum suorum seruicia nobis et coheredibus nostris utilia in omnibus atque grata, ut cum eisdem nostre regali sublimitati una cum posteris suis et legittimis successoribus astrictus sit et promcior habeatur, omnia bona sua in Shriberdorf districtus Nouiforensis, que erga deuotos nostros dilectos abbatem et conuentum fratrum Cysterciensis ordinis de Lubens emisse noscitur, ab omnibus stacionibus, quas in eisdem bonis Shriberdorf habuimus de iure uel de facto et habere nos aut heredes nostri possemus in presenti seu quomodolibet in futuro, bona nobiscum et cum baronibus nostris deliberacione prehabita de regia munificencia in perpetuum absoluimus ac eciam libertamus, dantes ex speciali gracia et concedentes perpetuis temporibus prefato Nycolao de Syffridiuilla, suis heredibus et legittimis successoribus omnia iura nostra et iudicia parua et magna, inferiora et suprema nichilo dominii excipiendo, cum omnibus censibus et redditibus, steuris, precariis, vecturis, collectis pecuniariis et annonalibus, pecuniis monetalibus, talliis, exaccionibus quibuscunque vocatis nominibus, que, quos et quas in bonis memoratis de iure uel de facto nos habuimus et habere ac usurpare possemus quoquomodo, sic tamen quod pro hiis omnibus nobis et heredibus nostris de dictis bonis ipse Nycolaus et successores sui cum uno spadone de decem marcis in perpetuum seruire teneantur. Harum testimonio litterarum, quas dari iussimus sub sigillo nostri ducatus Wrat(islauiensis) in crastino sancti Laurencii martiris anno domini M⁰CCC⁰XXX⁰ octauo, presentibus Henrico de Hugowicz, capitaneo Wrat(islauiensi), Conrado de Borsnicz, Andrea Radac, militibus, Jacobo Wineri, Hermanno burcgrauio, Petro de Pritticz, fidelibus nostris pheodalibus Wrat(islauiensibus), et Luthcone de Culpe, notario in terra nostra Wrat(islauiensi).

---

nicht der Hofschreiber Johann, den wir oben als herzogl. Glogauer Hofnotar nur für die Jahre 1296, 1297 und 1300 nachgewiesen haben.

Bekannt war die vorstehend abgedruckte Urkunde K. Johanns von Böhmen, dessen Datierung uns im Folgenden beschäftigen soll, bisher lediglich in einem kurzen Auszuge bei Stenzel, Landbuch des Fürstentums Breslau Kaiser Karls IV. (Schles. Gesellschaft f. vaterl. Kultur, Breslau 1842, S. 51) Anm. 194: „Schreibersdorf O.N.O. 2¾ M. von N(eumarkt). K. Johann bestätigte im J. 1338 an Nicolaus von Seifersdorf alle Güter, welche dieser in Schreibersdorf vom Abte von Leubus gekauft hatte, ewig frei vom Nachtlager (statio), welches dem König zustand, und verlieh ihm alle Rechte und Herrschaft, Ober- und Niedergerichte, nichts ausgenommen, doch sollte er mit einem Rosse zehn Mark werth ewig dienen." Darauf verdankte Theodor Jacobi seinem Lehrer Stenzel den Hinweis auf diese urkundliche Mitteilung, die er in seinem Codex Epistolaris Johannis Regis Bohemiae (Berlin 1841) S. 100 unter Nr. 196 gebracht hat: „1338 Aug. 11. Breslau. J. befreit die Güter in Schreibersdorf, Neumarkter Kreises, welche Nicolaus von Syffridsdorf (de Syffridi villa) dem Kloster Leubus abgekauft hatte, von allen Abgaben und hohem und niederem Gerichte unter der Bedingung, daß Nicolaus und seine Erben ihm dafür immer mit einem Rosse im Werthe von 10 Mark dienen sollen. Bresl. Archiv, lib. perpet. A. N. 50"[1]).

Diese vom König von Böhmen i. J. 1338 ausgestellte Urkunde ist die einzige im Breslauer Landbuch von diesem Jahre; voranstehen ihr dort verschiedene Urkunden K. Johanns aus dem Jahre 1337, und es folgen ihr dann Eintragungen königlicher Signaturen aus dem Jahre 1339. Durch die ausgeschriebene Einerzahl „octauo" ist das Jahr zweifelfrei angegeben und ebenso der 11. August als Ausstellungstag durch das Datum „in crastino sancti Laurencii martiris", desgleichen der Ausstellungsort Breslau durch „datum Wrat(islauie)". Trotzdem ist es bisher unbekannt gewesen, daß K. Johann von Böhmen im Verlaufe des Jahres 1338 in Breslau geweilt oder sonstwo auf schlesischem Boden geurkundet hat. Ebenso bringt das Rechnungsbuch der Stadt Breslau aus dieser Zeit (Henricus Pauper, Rechnungsbuch der Stadt Breslau von 1299—1358, ed. C. Grünhagen im Cod. dipl. Sil. Bd. III), wohl Rechnungsbelege zum Jahre 1337 für die urkundlich bezeugte Anwesenheit des Königs Johann in Breslau

[1]) S. die Vorrede zu seinem Cod. epist. Joh. reg. Boh., S. XIV.

(S. 64): „Item ad honorem regis et aliorum dominorum", wie für das Jahr 1339 (S. 66): „Item ad honores dominorum regis, marchionis (Markgraf Karl, der spätere K. Karl IV.), ducum Slesie et aliorum advenarum", dagegen fehlen solche für das Jahr 1338, wohl aber bringt es Belege für kostspielige Reisen Breslauer Gesandten und Boten zum Könige (S. 65): „Item pro expensis Nicolai notarii ad regem ..., item pro expensis Tilonis scriptoris et Johannis de Lubek ad regem ..., item pro nunciis hinc inde missis".

Sehen wir nun das bei Jacobi a. a. O. S. 99/100 zusammengestellte Itinerar König Johanns für das Jahr 1338 durch und ziehen wir außerdem noch die in den Regesta Bohemiae et Moraviae ed. Emler Bd. IV (1892) im Auszug abgedruckten Urkunden K. Johanns f. d. Jahr 1338 mit heran, so finden wir außer der bei Jacobi angegebenen Stelle, wonach K. Johann am 11. Aug. 1338 in Breslau eine Urkunde betr. Schreibersdorf, Kr. Neumarkt, ausgestellt haben soll, keinen weiteren Anhalt zu der Annahme, daß K. Johann i. J. 1338 in Breslau oder in Schlesien gewesen sein kann.

Nachdem K. Johann bereits im Herbst 1337 am Rhein geweilt hatte, finden wir ihn am 27. Febr. 1338 in Luxemburg, am 6. März in Paris, Ende März in Altenahr bei Koblenz, wo auch die Herzöge Konrad von Oels und Heinrich von Glogau-Sagan bei ihm sich aufhalten; am 21. April ist er in Lüttich, Ende April und Mitte Mai zu Hasselt, Provinz Limburg, im Juli in Luxemburg, wo er noch am 30. Juli urkundet. Am 3. Aug. urkundet er ohne Angabe des Orts über sein Schloß Freudenberg im Luxemburgschen, am 5. werden Abrechnungen mit seinen Vasallen wegen dieses Schlosses gehalten, am 22. Aug. erklärt Heinrich, Herr von Malberg, vom König von Böhmen das Land Roubelmont zu Lehn genommen zu haben, und am selben Tage ernennt der Markgraf von Jülich zur Schlichtung seiner Streitigkeiten mit dem König von Böhmen den Erzbischof von Köln und den Bischof von Lüttich zu Vermittlern; am 23. Aug. ohne Ort endlich urkundet K. Johann über das Kloster Clairefontaine bei Arlon im Luxemburgschen, am 18. Sept. schließlich zu Amiens in Frankreich.

Man sieht, daß während dieser ganzen Zeit westrheinische und französisch-luxemburgische Verhältnisse König Johann in Anspruch nahmen, während sein Sohn, der Markgraf Karl, als Statthalter

in Böhmen wirkte. Allerdings haben wir vom 30. Juli an, wo Johann noch in Luxemburg urkundete, bis zum 18. Sept. keine urkundliche Ortsangabe. Wenn wir aber die oben zum August angeführten Urkunden ansehen, so finden wir ihn mit luxemburgischen Angelegenheiten vollauf beschäftigt, sicherlich noch am 3. August, welche Urkunde nach Boehmer, Reg. Imp. 301 Nr. 434 das Datum 13. Aug. tragen soll, und ebenso am 5. Aug.; nach der Urk. vom 22. Aug. ist er sicherlich wieder westlich des Rheins gewesen. Und da soll während dieser kurzen Zeit K. Johann in unglaublicher Schnelligkeit eine weite Reise von Luxemburg nach Breslau gemacht haben, um am 11. Aug. in Breslau eine belanglose Urkunde lokalen Inhaltes auszustellen? Zu einer derartigen schleunigen Fahrt von einem Ende des Reiches zum andern hätten ihn doch nur höchst wichtige politische Ereignisse veranlassen können, von denen wir sonst keine Kenntnis haben. Und das ganze Ergebnis dieser angeblichen Reise von Luxemburg nach Breslau sollte keinen andern urkundlichen Niederschlag als in dieser einen schlesischen Urkunde vom 11. Aug. 1338 betr. Schreiberdorf, Kr. Neumarkt, gefunden haben? So dürftig ist das schlesische Urkundenwesen über K. Johann nicht, zumal das Breslauer Landbuch bereits eingesetzt hat und die schlesischen Klöster ihre königlichen Urkunden sehr sorgsam verwahrten, daß über den Aufenthalt König Johanns von Böhmen in Breslau um die Mitte des August 1338 nur diese eine Urkunde sich hätte erhalten haben sollen. Dies ist unmöglich, zumal auch, wie bereits nachgewiesen, die Rechnungsbücher der Stadt Breslau von diesem Aufenthalte K. Johanns in ihren Mauern nichts wissen.

Es muß deshalb ein Fehler in der Datierung stecken, und zwar nicht in der Tagesangabe, da K. Johann auch sonst nicht 1338 in Schlesien nachweisbar ist, sondern in der Jahreszahl.

Durch den am 24. Nov. 1335 erfolgten Tod des Herzogs Heinrich VI. von Breslau fiel das Fürstentum Breslau als erledigtes Mannslehn an den König von Böhmen als den obersten Lehnsherrn, der nunmehr für die Verwaltung des Fürstentums Breslau Landeshauptleute einsetzte, zuerst 1336 Konrad v. Borsnitz, dann 1337—1339 Heinrich von Haugwitz, von 1339—1341 Konrad von Falkenhain[1]), den wir zuerst am 4. Sept. 1339 als Breslauer

[1]) Vgl. Bobertag, Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau i. d. Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Schles. Bd. VII (1866), S. 157.

Landeshauptmann urkunden sehen[1]). Da nun König Johann in seiner vom 11. Aug. zu Breslau für Nikolaus von Seifersdorf ausgestellten Begnadigungsurkunde sich ausdrücklich auf die Fürsprache und die Anwesenheit seines Breslauer Landeshauptmanns Heinrich von Haugwitz bezieht[2]), so kann diese Urkunde eben nur in die Jahre 1337–1339 fallen. Das Jahr 1337 kann nicht in Betracht kommen, denn am 6. Aug. 1337 urkundete K. Johann zu Maubuisson im Arrondissement Pontoise, wo er mit König Philipp von Frankreich einen Soldvertrag für den bevorstehenden englisch-französischen Krieg abschloß[3]), und am 13. Aug. weilte er zu Compiègne an der Oise, wo er eine Geldsumme entlieh[4]); ebenso fällt das Jahr 1338 aus, da er während dieser Zeit, wie oben dargetan, gleichfalls im Westen verweilte. Es bleibt mithin nur das Jahr 1339 übrig.

Im Frühjahr 1339 weilte K. Johann wieder in Prag[5]), dann ging er Ende Juni nach Brünn, war Anfang Juli in Olmütz, wo er mit dem Herzog Nikolaus von Troppau Vereinbarungen traf, und vom 23. Juli ab treffen wir ihn in Breslau, wo wir ihn bis zum 10. Aug. urkunden sehen[6]). Am 20. Aug. bzw. schon am 18. Aug. (s. darüber die nächste Urkunde unter b) ist er darauf in Bautzen, ohne daß bisher sonst etwas über seinen Aufenthaltsort während dieser Zwischenzeit vom 10.—18. Aug. 1339 bekannt geworden ist. In diese Zeit würde nun unsere Urkunde vom 11. Aug. ausgezeichnet passen und sich ungezwungen den andern von K. Johann in Breslau ausgestellten Urkunden, in denen er seine schlesischen Vasallen wegen der ihm und seinem Sohne Markgraf Karl geleisteten Dienste und der dabei erlittenen Schäden belohnt, anpassen[7]). Die Entfernung von Breslau nach

[1]) Bresl. Staatsarch. Rep. 16 Ältestes Bresl. Landb. A magnum vetus, fol. 49, Nr. 189. [2]) „per ... Henricum de Hugowicz, capitaneum Wrat. ... commendatus ... presentibus Henrico de Hugowicz, capitaneo Wrat.“ ... [3]) Emler, Reg. Boh. et Mor. IV, 186, Nr. 453. [4]) Ebendas. S. 189, Nr. 464. [5]) Ebendas. S. 267 ff. [6]) Am 10. Aug. 1339 dd. Breslau z. B. zugunsten des Bresl. Leichnamshospitals. Orig. im Bresl. Stadtarch. [7]) So verleiht er am 23. Juli 1339 zu Breslau dem Jesko von Schmolz und dessen Oheim Heinrich als Ersatz für den in seinem Dienst erlittenen Schaden auf sechs Jahre alle Abgaben und herzoglichen Rechte von ihrem Besitz in Schmolz. Dem Bresl. Lehnmann Luthold gen. Lobeck verpfändet er am 4. Aug. zu Breslau seine Einkünfte zu Schottkau und am selben Tage dem Ritter Konrad von Borsnitz seine Einkünfte vom Dorfe Würbitz. Angef. bei Jacobi a. a. O. S. 101.

Bautzen kann dann K. Johann in der Zeit vom 12.—18. Aug. sehr bequem zurückgelegt haben.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Urkunde K. Johanns vom 11. Aug., in der er dem Nikolaus von Seifersdorf wegen seiner getreuen Dienste mit den landesherrlichen Rechten über seinen Besitz zu Schreibersdorf im Neumarkter Kreise begnadet, in das Jahr 1339 und nicht in das Jahr 1338 gehört. Dem Ingrossator des Bresl. Landbuchs muß daher, wenngleich er die Einer der Jahreszahl ausschrieb, bei der Eintragung ein Versehen und ein bei ihm eben nicht seltener Schreibfehler[1]) untergelaufen sein.

b) 1339 Aug. 18. Bautzen. K. Johann von Böhmen verpfändet dem Bresl. Bürger Gysco von Reste das Städtel Lissa mit Zubehör.

In den Regesten zur schlesischen Geschichte 1327—1333 (Cod. dipl. Sil. Bd. XXII [1903] S. 85) wird unter Nr. 4903 folgende Angabe gebracht:

1330 o. T. o. O. Johann, König von Böhmen, setzt Leßna (Deutsch Lissa bei Breslau) das Städtle zu Erbrecht. Nur dieser kurze Auszug aus einem verloren gegangenen Landbuche im Repert. Froben (Handschrift um 1600) des Bresl. Staatsarch. I, Nr. 145, und zwar mit dem Zusatze: ibi[2]) (d. h. in dem Landbuche) adscriptum: vacat. [4903]

Unbekannt war dieser Vorgang auch vordem schon nicht, vielmehr sagte bereits Stenzel über Lissa in der Note 314 zu seinem Bresl. Landbuch K. Karls IV. (Berichte der schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur (Breslau 1842, S. 65), und zwar ausführlicher und richtiger aus einer andern Quelle als dem Repertorium Frobenianum (Bresl. Staatsarch. Rep. 16 F. Breslau Obergerichtsbuch Nr. 238):

„Lissa O. 2¾ M. von Neumarkt. Im J. 1201 hatte Lesnitz bereits Marktrecht und 1261 einen Erbvogt, wie es dann 1289 bereits Stadt (civitas, später oppidum) genannt wird. K. Johann verkaufte das Städtchen 1330 dem Gysco Reste mit allen Zinsen, Nutzungen, Ehrungen, Rechten, Gerichten, Immunitäten und allem Zubehör für 300 Mk. Prager Groschen. Die Familie Banke besaß es seit 1412 mit den Obergerichten und erhielt es 1419 vom K. Sigmund so bestätigt. Es kam zu Anfang des 16. Jahrhunderts an die Familie

[1]) So schrieb er z. B. fol. 42b „M°CCC°XXXnono“ statt „M°CCC° nono.“ [2]) Richtiger: ubi, s. w. unt. S. 238.

Hornigk, von der es 1651 Horatius Forno für 15,000 Thaler kaufte. Im 18. Jahrhundert wurde es, doch nur auf kurze Zeit, vom Mathiasstifte besessen".

Grünhagen in seinem Aufsatze „Die Herren von Reste. Ein Beitrag zur Geschichte des Breslauer Patriziats im 14. Jahrhundert" i. d. Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens Bd. VII (1866), S. 35 ff. erwähnt zwar diese Auflassung von Städtel Lissa an Gysko von Reste durch K. Johann i. J. 1330 nicht, wohl aber macht er auf einen anderen Vorgang aufmerksam, da es ihm mit Recht auffiel, daß König Johann bereits zu Lebzeiten Herzog Heinrichs VI. von Breslau vor dessen Tode in dem Herzogtum Breslau Herrschaftsrechte ausübte, genau wie es doch auch oben bei unserm Lissa der Fall ist, mit den Worten aufmerksam (S. 37):

„Nachdem übrigens sein Bruder Gisco ... einer der Hauptbanquiers König Johanns geworden war, zog derselbe auch seinen Bruder Johann in seine Finanzoperationen, und es ist ein Zeichen dafür, wenn wir schon 1329 den König 10 Hufen in Wiltschau an Johann von Reste für 60 Schock Groschen verpfänden sehen, obwohl er, streng genommen, so lange Heinrich VI. lebte, zu derartigen Akten nicht befugt war".

Im übrigen datiert dieser Vorgang, wenn wir die von Grünhagen angegebene Quelle nachschlagen — A mag. vet. f. 1 — nicht a. d. J. 1329, sondern vom 2. Nov. 1331 (s. unten die Abschrift)[1]) und betrifft auch nicht Wiltschau, Kr. Breslau, sondern nach Emler, Reg. Bohemiae et Moraviae III, 923, den Ort Ulcznow in Böhmen. Auch der alte Verfasser des Ortsregisters zum ältesten

---

[1]) Nos Johannes, dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes, recognoscimus et presentibus profitemur, quod nos fideli nostro Hanconi de Reste ac suis heredibus in sexaginta sexagenis grossorum denariorum Pragensium debitorie obligamur, pro quibus eis damus decem laneos siue mansos libere et absque omni seruicio preter omnem fructuum defalcacionem cum iudicio ac toto, quod in eis habemus, dominio, sitos in villa Wlczenow titulo pignoris possidendos, habendos et utifruendos per eosdem, quousque supradicta pecunia ipsis per nos aut heredes nostros fuerit persoluta. Harum nostrarum testimonio literarum datum Koste in commemoracione omnium animarum anno domini M°CCC°XXX primo. Bresl. Staatsarch. Rep. 16 F. Breslau Obergerichtsbuch Nr. 1 (Ältestes Bresl. Landbuch A magnum vetus), fol. 1, erste Eintragung. Abschrift daraus in der Senitzschen Sammlung a. d. zweiten Hälfte des 17. Jahrh. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 12 Elisabetharchiv I. 1. Vol. II. — Angeführt bei Jacobi, Cod. epist. Johannis regis Bohemiae, pag. 96, Emler, Regesta Boh. et Mor. III, 923, und Schles. Reg. Nr. 5064.

Bresl. Landbuch wußte mit dieser Eintragung Wlczenow, die die erste in diesem Buche ist, nichts anzufangen; er wagte nicht, es mit Wiltschau, welches die Reste später besaßen, zu erklären, sondern schrieb darüber vacat, und der Verfasser des Repertorium Frobenianum aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, der alle Signaturen der Breslauer Landbücher, soweit sie für seine Zwecke dienlich waren, fein säuberlich nach Ortschaften ordnete und verzeichnete, wußte ebenfalls mit diesem Wlczenow nichts anzufangen, sondern legte für diese unbekannte Ortschaft ein besonderes Folium an (II, 309) mit der Bemerkung: „A mag. vet. fol. 1, ubi ad scriptum vacat."

Allein auch schon lange vor Grünhagen, zwei Jahrhunderte früher, hat bereits ein schlesischer Geschichtsfreund, der diese Urkunde K. Johanns vom 2. Nov. 1331 aus dem ältesten Bresl. Landbuche neben den zwei andern Königsurkunden aus diesem Jahre für seine Zwecke abschrieb[1]) und dabei, weil sie im Bresl. Landbuch stand, jedenfalls in Berücksichtigung der Urk. vom 19. Okt. 1331 betr. Klein Sürding[2]), annahm, daß sie auf eine Ortschaft des Bresl. Fürstentums sich beziehe, den Zusatz gemacht: „Mirandum sane quo fiat, quod rex vivente adhuc duce Henrico, tales actus exercere possit[3])."

Damit wäre der Beweis Grünhagens, daß K. Johann bereits vor dem Ableben Herzog Heinrichs VI. innerhalb des Fürstentums Breslau Herrschaftsrechte ausgeübt hat, „obwohl er, streng genommen, so lange Heinrich VI. lebte, zu derartigen Akten nicht befugt war", hinfällig, wenn Emlers Behauptung, daß es sich i. d. Urk. vom J. 1331 bei dem ohne jede nähere Bezeichnung angegebenen Wlczenow um eine böhmische Dorfschaft und nicht um Wiltschau bei Breslau handelt, richtig ist, und ebenso müßten wir, wenn sich nachweisen läßt, daß K. Johann tatsächlich erst nach dem am 24. Nov. 1335 erfolgten Tode Herzog Heinrichs VI. Herrschaftsrechte innerhalb des Fürstentums Breslau ausgeübt hat, annehmen, daß auch die Urk. K. Johanns v. J. 1330 betr. Lissa erst nach 1335 in Wahrheit ausgestellt gewesen sein kann.

---

[1]) Senitzsche Sammlung des Bresl. Staatsarch. Rep. 12. I. 1. Vol. II.
[2]) S. weiter unt. S. 240. [3]) Ich möchte annehmen, daß der einflußreiche Bresl. Patrizier Joh. v. Reste bei der Anlegung des Bresl. Landbuches vorsichtshalber diese Eintragung, damit sie gerichtlich festgelegt sei, falls ihm das Original verloren ginge, mit hat aufnehmen lassen.

Nun ist bei dem sattsam bekannten gewalttätigen Wesen König Johanns von Böhmen allerdings nicht ausgeschlossen, daß er sich, nachdem er die schlesischen Fürsten mit List und Gewalt unter seine Lehnsobrigkeit und namentlich Herzog Heinrich VI. von Breslau mit Hilfe der eigenen herzoglichen Untertanen zu bringen gewußt hatte, auch Übergriffe in deren Machtbereich gegen sie, nachdem sie seine Vasallen geworden waren, erlaubt haben wird, nicht minder unzuverlässig war auch der Charakter des Königs, dessen Wort im Lande wog „soviel wie das Blatt am Baume und seine Handschrift soviel wie die Scheibe Wachs, welche als Siegel daran hing“[1]. Allein es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob ein Herrscher aus politischen Gründen Eingriffe in die Machtbefugnisse seiner fürstlichen Vasallen sich gestattet, und ein gewisser großartiger Zug ist Johann von Böhmen, „der Blume der Ritterschaft“[2], nicht abzusprechen, oder ob er aus kleinlichem Eigennutz privatrechtliche Vermögensvorteile aus dem Besitze seiner Vasallen, deren ungestörtes und zweifelloses Eigentum diese Besitztümer waren, an sich zu reißen versucht. Es war doch das ungezweifelte Recht eines schlesischen Herzogs, Lehen zu verleihen, Käufe, Verleibgedingungen und ähnliche gewöhnliche Gerichtshandlungen vor seinem Herzogsstuhle zu verreichen. Wenn nun 10 Hufen in Wiltschau frei geworden waren, so fielen sie nach Lehnrecht an den Herzog zurück, und dieser verlieh sie dann z. B. an Hanco von Reste, und der böhmische König konnte dabei nur als Oberlehnsherr seine machtvolle Fürsprache einlegen, die der schlesische Herzog wohl zu beachten sich Mühe gegeben haben wird. Hiervon steht jedoch nichts in der Urk. vom 2. Nov. 1331 und daß der König sie einfach einem andern weggenommen und Johann von Reste frei von allem Dienst und allen sonstigen herzoglichen Rechten verliehen haben soll, dies anzunehmen fällt doch recht schwer. Etwas anderes ist es natürlich, wenn der König schon zu Lebzeiten des Breslauer Herzogs in der sicheren Rechnung auf dessen kinderlosen Todesfall hin bereits Eventualverleihungen vorgenommen haben sollte; feinfühlig wäre dies allerdings nicht

[1]) Bachmann, Geschichte Böhmens I, 761. [2]) „Betrug, Hinterlist und Tücke lagen nicht im Charakter des ritterlichen Johann, der nur durch seine Unbesonnenheit zuweilen in Lagen geriet, aus denen er sich nicht mehr mit Ehren heraushelfen konnte.“ Palacky, Gesch. von Böhmen II, 2, S. 112, Anm. 256.

gewesen, aber sehr wohl verständlich. Dafür wollen wir einen Fall erbringen.

Im Sept./Okt. des Jahres 1331 weilte nämlich K. Johann in Schlesien, wobei er sich das Herzogtum Glogau unterwarf, einen Feldzug nach Posen unternahm und dann nach geschlossenem Waffenstillstande durch Mähren an die ungarische Grenze zu einer Besprechung mit dem Ungarnkönige eilte. In Breslau und darauf in Glatz sehen wir ihn nun verschiedene das Fürstentum Breslau berührende Akte ausüben. Am 19. Okt. 1331 schenkte er den Bresl. Bürgern Gebr. von Sitten auf 10 Jahre alle Abgaben vom Dorfe Klein Sürding[1]). Von einem Übergriff K. Johanns in die Herrschaftsrechte des Breslauer Herzogs kann man hierbei füglich nicht reden. Der König sagt ausdrücklich, daß er den Gebr. Jakob und Nikolaus von Sitten zur Belohnung für die ihm geleisteten treuen Dienste und ihren Erben auf dem Dorfe Klein Sürding alle landesherrlichen Gefälle und Rechte auf 10 Jahre nach dem Tode seines Verwandten Herzog Heinrichs VI. von Breslau verleiht; sollte aber dieses Dorf bereits zu Lebzeiten des Herzogs auf irgend eine Weise an ihn fallen, dann solle diese Begnadung sofort in Kraft treten. Es ist dies also nur eine Anwartschaft auf den Zeitpunkt hin, wo das Dorf Klein Sürding

[1]) Nos Johannes, dei gracia Boemie et Polonie rex ac Lucemburgensis comes, constare volumus tenore presencium uniuersis, quod nos attendentes grata, que celsitudini nostre dilecti nobis Jacobus et Ny(colaus) fratres dicti de Sittin, ciues nostri Wrat(islauienses), exhibuerunt hactenus et in antea poterunt exhibere, seruicia, volentes ipsis proinde gratiam facere condecentem, eis et heredibus eorum in villa Sirdenic territorii nostri Wrat(islauiensis) peticiones, census, angarias, perangarias et omnia et singula iura nobis competencia in eadem post mortem illustris principis domini Henrici ducis Wrat(islauiensis), sororii nostri, decennio per ipsos et per ipsorum quemlibet percipiendas, possidendas et tenendas vel si duce predicto superstite villam ipsam aliquomodo deuolui ad nos contingeret, ut extunc statim eam possidere incipiant, de liberalitate et munificencia regia damus, conferimus et donamus. Harum nostrarum testimonio literarum datum Wrat. anno domini M°CCC°XXX° primo XIIII kalendas Nouembris. Bresl. Staatsarch. Rep. 16 F. Breslau Obergerichtsbuch Nr. 1 (Ältestes Bresl. Landbuch A magnum vetus), fol. 1. Abschr. davon in der Senitzschen Sammlung des 17. Jahrh. 2. Hälfte i. Bresl. Staatsarch. Rep. 12 Elisabetharchiv I. 1. Vol. II. — Angef. auch bei Jacobi, Cod. epist. Joh. reg. Boh., pag. 95, bei Emler, Regesta Boh. et Mor. III, 719, und i. Schles. Reg. Nr. 5058.

zum unmittelbaren Machtbereich des Königs gehören wird. Wenn es dabei heißt, die „villa Sirdenig territorii nostri Wratislaviensis“ — nicht districtus Wrat. — so ist dies nur im allgemeinen Sinne aufzufassen, wie die Bezeichnung der Gebr. Sitten als „cives nostri Wratislavienses.“

Allein am selben 19. Okt. 1331 erteilte König Johann von Böhmen noch zwei weitere Urkunden, die eine an den Rat der Stadt Breslau, die andere dem Johanniterorden für das Dorf Dürrjentsch im Breslauer Kreise, in welchen dabei nicht die geringste Erwähnung des Breslauer Herzogs oder eine Berücksichtigung seiner Gerechtsame geschieht. In der ersten Urkunde erklärte er, daß er in Erwägung der Lauterkeit der Hingabe und Treue seiner geliebten getreuen Breslauer Ratmannen, mit der sie ihm bisher willfährig gewesen und auch in Zukunft sein sollen, denselben und ihren Nachfolgern die Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen, insbesondere über Verfestete, sowohl über Bürger wie über alle andern, wenn sie sich in Breslau betreten lassen, verliehen habe[1]). Er spricht darin kurzweg von „nostris consulibus“ und „nostri consules“; auch dies braucht nicht wörtlich aufgefaßt zu werden, sondern als ein Höflichkeitsausdruck. Will man aber den Versuch einer Erklärung dafür machen, daß der König unter Ausschaltung des Breslauer Herzogs dem Breslauer Rat diese hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann über jedweden Verfesteten verleiht, der das Weichbild betritt, so kann man darauf hinweisen, daß der Königsbann weiter reichte und höher stand, als der herzogliche, der nur innerhalb des Fürstentums Breslau galt, während der des Königs sich über ganz Böhmen und die der Krone Böhmen einverleibten Lande sich erstreckte, und daß mithin der böhmische König als Oberlehensherr durch diese Verleihung der Breslauer Ratsgerichtsbarkeit eine besondere Bedeutung z. B. auch über die schlesischen Adligen außerhalb des Fürstentums Breslau verlieh[2]). In seiner zweiten am gleichen Tage

[1]) Abgedr. bei Korn, Bresl. Urkundenbuch, S. 130, und bei Markgraf und Frenzel, Bresl. Stadtbuch (Cod. dipl. Sil. XI), S. 151, vgl. Schles. Reg. Nr. 5055. [2]) Über die herzoglichen Rechte erhob sich das Königsrecht, das des obersten Lehnsherrn, das in der Folge sich dann immer weiter entwickelte und die schlesischen Teilherzoge immer mehr in ihren Machtbefugnissen bis zur Bedeutungslosigkeit herabdrückte. Die ersten Anfänge setzten schon unter König Johann ein. Daher erklärt sich auch, daß in der Urk. vom 4. Nov.

der Stadt Breslau verliehenen Urkunde setzte K. Johann den Breslauer Bürgern, denen er darin gleichfalls kurzweg die Bezeichnung „nostris civibus“ gibt, den Zoll zu Königsbrück, Kr. Bautzen „civitate nostra“ herab [1]), also eine Angelegenheit, die den Herzog von Breslau nichts anging.

Anders jedoch liegt der Fall bei der gleichfalls am 19. Okt. 1331 dem Generalprior des Johanniterordens vom K. Johann ausgestellten Urkunde folgenden Inhalts:

Nos Johannes, dei gracia Boemie et Polonie rex, Lucemburgensis comes, ad uniuersorum noticiam volumus tenore presencium deuenire, quod, quia ob grate deuocionis adfectum, quem ad honorabilem virum fratrem Michahelem de Thincia, ordinis cruciferorum sancti Johannis hospitalis sancte Marie Jerosolimitani per Boemiam, Austriam et Poloniam priorem generalem, et ad ordinem ipsum semper gessimus et gerimus in presenti, hanc sibi graciam meritis sue probitatis id potissime exigentibus liberaliter duximus faciendam, quod villam Radmericz cum allodio et sculteto ibidem et pertinenciis suis aliis uniuersis in nostram defensionem recepimus specialem pariter et tutelam [2]), ab omnibus angariis, peticionibus, subsidiis et collectis nobis aut cuipiam alteri nostro nomine faciendis et exhibendis graciosius libertantes. Ipsos esse volumus ab his omnibus perpetuis temporibus liberos et exemptos, nichil nobis dominii in eadem villa, allodio et officio scultetatus nisi supremum iudicium, quo ad amputacionem capitum et manuum penitus reseruando; ita tamen quod quandocunque ad actum deuenerit, quod extunc officiatus noster terre et districtus Wrat. non alias magistro domus in Thinz vel alio, quem ad hoc deputauerit, presencialiter assedente debeat iudicare. Mandamus igitur omnibus et singulis officialibus terre nostris et districtus Wrat., qui nunc sunt et pro tempore fuerint, ne prefatum fratrem Michahelem et ipsius successores ullo unquam tempore contra excepcionis seu libertatis hujusmodi graciam audeant nec presumant

---

1338 der Ritter Heinrich von Sterza mit Zustimmung des Breslauer Landeshauptmanns, der kraft kgl. böhmischer Majestät sein Amt ausübte, alle seine königlichen und herzoglichen Rechte auf dem Dorfe Kostenblut, Kr. Neumarkt (omnia iura regalia et ducalia, que habere noscitur in villa Cossinplot), verpfänden konnte. Bresl. Staatsarch. Rep. 16 F. Breslau. Ältestes Bresl. Landb. A, fol. 47b. — Der Ritter Sterza besaß also bereits drei Jahre nach dem Tode des letzten Bresl. Herzogs nicht nur herzogliche, sondern auch königliche Rechte.

[1]) Abgedr. bei Korn a. a. O. S. 131, vgl. Schles. Reg. Nr. 5056.
[2]) Stenzel im Bresl. Landbuch K. Karls IV., S. 24 Note 33 sagt hierüber: „In demselben Jahre (1331) übergab K. Johann das Gut Radmericz dem Commendator in Tinz“.

sub obtentu fauoris regii in aliquo aggrauare. In cuius rei testimonium presentes literas fieri et sigillo nostro fecimus communiri. Datum Glacz [1]) XIIII⁰ kalendas Nouembris anno domini M⁰CCC⁰ XXX primo.

Bresl. Staatsarch. Rep. 16 F. Breslau, Obergerichtsbuch Nr. 1 (Ältestes Bresl. Landb. A magnum vetus), fol. 1. Abschrift davon i. d. Senitzschen Sammlung des 17. Jahrh. 2. Hälfte im Bresl. Staatsarch. Rep. 12 Elisabetharchiv I. 1. Vol. I. Das Original selbst befindet sich im Großprioratsarchiv zu Prag. Vgl. Schles. Reg. Nr. 5059.

Wenn in dieser Urkunde K. Johann aus Zuneigung zu dem Generalprior Br. Michael von Tinz und dem Johanniterorden das zur Ordenskomturei Groß Tinz, Kr. Nimptsch, gehörende Dorf Radmericz (Dürrjentsch bei Breslau) mit dem Allod und der Scholtisei in seinen besonderen königlichen Schutz nimmt, so hat er als oberster Lehnsherr sehr wohl das Recht dazu; wenn er weiter diese Johanniterbesitzung von den ihm davon zustehenden Steuern, Beden und Kollekten befreit und sich nichts von seinem Dominialrecht daran vorbehält, so kann man annehmen, daß die herzoglichen Gefälle und Rechte, wenngleich ihrer in der Urkunde mit keinem Worte gedacht wird, davon unberührt blieben. Zu diesen gehörte aber unzweifelhaft die hohe Gerichtsbarkeit über Hals und Hand. Wenn daher K. Johann sich diese hohe Gerichtsbarkeit vorbehält mit der Einschränkung, daß sein Beamter innerhalb des Fürstentums Breslau (officiatus noster terre et districtus Wrat.) in dem im Breslauer Kreise gelegenen Dürrjentsch nur im Beisein des Tinzer Komturs als der Grundobrigkeit richten solle, so beweist diese kgl. Anordnung allerdings, daß er bereits schon zu Lebzeiten Herzog Heinrichs VI. von Breslau eigene Beamte im Breslauer Fürstentum sitzen hatte, daß er aber im vorliegenden Falle die hohe Gerichtsbarkeit über Dürrjentsch nicht kraft königlicher Gewalt, d. h. durch Ein- und Übergriff gegenüber der herzoglichen Gewalt, sondern auf einem anderen Wege (nichil nobis dominii ... reservando) erworben haben muß.

---

[1]) Es ist auffällig, daß K. Johann diese Urkunde zu Glatz gegeben hat, während die vier andern am gleichen 19. Okt. von ihm ausgestellten Urkunden gleichmäßig zu Breslau erteilt worden sind, vgl. Schles. Reg. Nr. 5055—5059. Die Strecke von Breslau bis Glatz beträgt rund 100 km, die K. Johann unmöglich an einem Tag, der zudem mit andern Regierungsangelegenheiten wichtiger Art in Breslau besetzt gewesen ist, kann zurückgelegt haben. Es muß deshalb an der Urk. etwas in Unordnung sein.

Bei der Lehnsverreichung vom 6. April 1327 hatte K. Johann von Böhmen seinem neuen Vasallen Herzog Heinrich VI. das Herzogtum Breslau als Lehn zurückgegeben mit dem Titel, der Gewalt, Würde, den Nutzungen, Einkünften, Steuern, den Gerichten und mit dem ganzen Herrschaftsrecht (cum omni dominio et iure), nichts ausgenommen, wie es an denselben aus der väterlichen Erbschaft und durch die Teilung mit seinen Brüdern gekommen war. Dabei behielt sich aber der König als nunmehriger oberster Lehnsherr über das Herzogtum Breslau für die Zukunft die erledigten Lehen vor (Eciam si quodcunque feodum suo tempore vacare contigerit, illud a nobis debet suscipi, sed idem dominus dux Henricus prefatus debet habere conferendi ipsum plenariam potestatem). Wenn wir daher K. Johann zu Lebzeiten Herzog Heinrichs VI. im Fürstentum Breslau Verrichtungen und Handlungen vornehmen sehen, die nach dem Lehnbriefe eigentlich dem Breslauer Herzoge zustanden, so ist deshalb nicht gleich an Ein- und Übergriffe des Königs zu denken, sondern an Ausübungen von Befugnissen, die ebensogut in diesem Lehnbriefe begründet sind.

Die vorstehenden Ausführungen schienen notwendig zu sein, um eine Unterlage für die Feststellung des Datums der Urkunde König Johanns v. J. 1330 [1]) betr. Lissa zu gewinnen, ob vor allem die Jahreszahl 1330 schon deshalb als unmöglich verworfen werden muß, weil vor dem am 24. Nov. 1335 erfolgten Tode Herzog Heinrichs VI. von Breslau K. Johann keine Amtshandlung hat vornehmen können, die Urkunde daher frühestens ins Jahr 1336 fallen müßte. Diese Annahme ist abzulehnen und ebenso die Vermutung, daß wir jede in einzelne Angelegenheiten des Fürstentums Breslau eingreifende Handlung des Königs als Ein- und Übergriffe in den herzoglichen Machtkreis ansehen müssen.

Um nun auch hinsichtlich der Urkunde K. Johanns betr. Lissa zu einem gesicherten Ergebnis kommen zu können, ist es erforderlich,

---

[1]) Nach dem Rechnungsbuch der Stadt Breslau, Henricus pauper (Cod. dipl. Sil. III, 56), wäre K. Johann i. J. 1330 in Breslau gewesen, wie die Ausgaben beweisen (Item pro exhibitione honoris regis, ducum et dominorum aliorum 82 marc., .. Item exhibuerunt domino regi 200 marcas, .. Item dederunt vectoribus pro dampnis ex parte domini regis 230 marcas). Der Herausgeber, Grünhagen, bemerkt mit Recht dazu (Note 3): „Die Regesten wissen nichts von einer Anwesenheit des Königs in Breslau im Jahre 1300".

den anscheinend allein nur noch in einer Abschrift v. J. 1602 vorhandenen Wortlaut der Urkunde[1]) hier wiederzugeben:

Nos Johannes, dei gratia Boemiae rex ac Lucemburgensis comes, notum facimus tenore praesentium, quibus expedit universis, quod fidelis noster dilectus Gysco de Reste, civis Wratislawiensis, oppidum nostrum Lesnam uulgariter nuncupatum cum iure patronatus ecclesiae ibidem[2]) necnon censibus, redditibus, utilitatibus, honoribus, iuribus, iurisdictionibus et immunitatibus, emolumentis ac aliis omnibus et singulis pertinentiis suis, scilicet agris cultis et incultis, venationibus etc. (!)[3]), rubetis, nemoribus et pratis, pascuis, piscaturis, piscationibus, venationibus, aucupacionibus, molendinis, aquis et aquarum decursibus et universis suis appendiis, quocunque nomine censeantur et in quibus rebus consistant, quae nunc ibi sunt aut esse poterunt in futurum et expresse, sicut praedecessores nostri dictum opidum tenuerunt et nos illud tenuimus et ad nos spectabat, pro trecentis marcis grossorum Pragensium numeri et pagamenti Polonicalis, quam pecuniam dictus Gysco pro nobis et illustr(issimo) Karolo, marchione Morauiae, primogenito nostro charissimo, occasione debitorum nostrorum, cum quibus ipsum hinc inde obligauimus, soluit et exposuit, apud nos iusto emptionis interueniente titulo rite et rationabiliter comparauit ab ipso et suis haeredibus seu legitimis successoribus eo iure et dominio, quibus ad nos pertinuit, tenendum, utifruendum atque pacifice perpetuis temporibus iure haereditario possidendum, tali duntaxat conditione interclusa, quod nos, haeredes ac successores nostri reges[4]) Boemiae dictum opidum Lesnam cum suis omnibus pertinentiis supradictis successu temporis, quandocunque decreuerimus vel decreuerint, reemere possumus uel possunt apud praedictum Gysconem uel suos haeredes siue legitimos successores contradictione qualibet proculmota. Harum nostrarum testimonio literarum datum Budissin feria quarta intra octauam assumptionis beatae Mariae virginis gloriosae anno domini M⁰CCC⁰ tricesimo.

Bresl. Staatsarch. Rep. 16 F. Breslau O.-A. Deutsch-Lissa. Abschriftensammlung einer ganzen Reihe von Urkunden betr. „Lesna oder Lissa" a. d. J. 1602 zu einem Gutachten für den kaiserl. Rat und schlesischen Kammerfiskal Dr. Martin Krummkrüger.

Die Oktave der Himmelfahrt Mariä liegt zwischen dem 15. und

---

[1]) Die Orig.-Urk. oder eine Abschrift ist in dem Schloßarchiv zu Lissa nach einem i. Bresl. Staatsarch. Rep. 135 C 54 a befindlichen Inhaltsverzeichnis nicht mehr vorhanden. [2]) Dasselbe hatte aber Herzog Heinrich VI. bereits am 5. Dez. 1326 dem Kapitel der Bresl. Kreuzkirche geschenkt, vgl. Schles. Reg. Nr. 4594. [3]) Da „venationibus" eine Reihe tiefer nochmals und an richtiger Stelle vorkommt, so muß oben in „venationibus etc." ein Schreibfehler stecken. [4]) Im Texte „regis".

22. Aug. und der Mittwoch innerhalb der Oktave würde i. J. 1330 auf den 22. Aug. fallen. Da nun K. Johann von Böhmen um die Zeit des 22. Aug. 1330 nicht in Budissin (Bautzen), wie unsere Urkunde angibt, geurkundet haben kann, da er damals in Südwestdeutschland weilte [1]), so müssen wir schon aus diesem Grunde annehmen, daß in der Jahreszahl die Einer ausgefallen sein werden, eine Vermutung, die um so gegründeter erscheint, wenn wir bemerken, daß die in der genannten Abschriftsammlung vorhergehende Urkunde vom Bresl. Landeshauptmann Heinrich von Haugwitz gegeben ist und ebenfalls i. J. 1330 ausgestellt sein soll [2]), obgleich doch ein Breslauer Landeshauptmann erst nach dem Tode des Herzogs Heinrich VI. hat vorkommen können und Heinrich von Haugwitz nachweisbar von 1337—1339 Landeshauptmann gewesen ist. In der Tat fällt denn auch diese Urkunde nicht ins Jahr 1330, sondern ins Jahr 1337.

Prüfen wir nun den Inhalt der Urkunde selbst näher, so fällt zunächst auf, daß K. Johann sich in seiner Titulatur nur Boemiae rex nennt, während er sonst in jener Zeit, wie auch die im Vorhergehenden abgedruckten Urkunden aus dem J. 1331 beweisen, stets den Titel Boemiae et Poloniae rex führte. Erst als infolge des Friedens von Trentschin vom 24. August 1335 der König von Polen seinen Ansprüchen auf Schlesien gegenüber dem böhmischen Könige entsagte, verzichtete auch dieser auf seinen Beititel eines rex Poloniae [3]). Wenn daher in der vorliegenden Urkundenabschrift nicht versehentlich der Beititel „et Poloniae" ausgefallen sein sollte, kann schon aus diesem Grunde frühestens der August 1336 in Betracht kommen. Weiter spricht der König in der Lissaer Urkunde davon, daß Gysko von Reste für ihn und seinen Erstgeborenen, den erlauchten Karl, Markgrafen von Mähren (pro nobis et illustrissimo Karolo marchione Moraviae), Schulden bezahlt hat. Da Karl am 14. Mai 1316 geboren ist, so wäre er im August 1330 erst 14 Jahre alt gewesen, also etwas

---

[1]) Palacky, Gesch. von Böhmen II. 2, 180. [2]) Aus den gedruckten schlesischen Regesten vermögen wir noch zwei Beispiele beizubringen, wo in Urkunden v. J. 1330 die Einer ausgefallen sind: 1) C. d. Sil. XXII, S. 97 Urk. des Herzogs Johann von Steinau dd. Prag 7. Juni 1330, tatsächlich 1335, und 2) ebendas. S. 103 Urk. des K. Joh. von Böhmen dd. Bautzen 19. Aug. 1330, tatsächlich 1339. [3]) Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens edd. Grünhagen und Markgraf I, 3.

früh für Schulden. Weiter hat K. Johann seinen geliebten Erstgeborenen, wie die Urkunde ihn nennt, erst zwischen dem 4. Dez. 1333 und 25. Jan. 1334 zum Markgrafen von Mähren ernannt und ließ ihn dann zwei Jahre lang Böhmen verwalten[1]), also auch aus diesem Grunde könnte die Urkunde nicht eher als frühestens in den Aug. 1334 fallen[2]). Schließlich möge nicht unbeachtet bleiben, daß K. Johann Lissa verpfändet, so wie seine Vorfahren das Städtel besessen hatten (sicut praedecessores nostri dictum opidum tenuerunt). Da nun die Herzöge von Breslau das Städtel Lissa besessen haben, — Herzog Heinrich VI. schenkt z. B. am 5. Dez. 1326 das Patronatsrecht der Kirche zu Lesna dem Kapitel der Breslauer Kreuzkirche[3]), — so kann gleichfalls aus diesem Grunde die Urkunde nicht vor das Jahr 1336 fallen.

Um aber zu einem gesicherten Anhalt zu gelangen, in welches der dreißiger Jahre denn nun eigentlich die Urkunde K. Johanns über Lissa gehören müsse, wollen wir das königliche Itinerar für die einzelnen Jahre nachprüfen[4]):

Im Jahre 1330 weilte K. Johann v. Böhmen am 15. Aug. zu Ensisheim im Oberelsaß, begab sich darauf nach Tirol, wo er am 16. September zu Innsbruck wieder urkundete;

i. J. 1331 urkundete K. Johann vom 17. bis zum 25. Aug. ununterbrochen zu Taust in Böhmen;

i. J. 1332 urkundete K. Johann am 16. Aug. zu Bischofsheim in Süddeutschland, am 19. bis zum 26. Aug. in Nürnberg;

i. J. 1333 weilte K. Johann im August in Italien, und zwar am 9. Aug. in Lucca und am 27. Aug. in Parma;

i. J. 1334 war K. Johann in den Niederlanden und in Frankreich, am 20. Aug. urkundete er zu Amiens;

i. J. 1335 war K. Johann am 15. Aug. in Brünn, begab sich dann mit seinem Sohne Markgraf Karl nach Oberungarn, wo am 24. Aug. zu Trentschin der Vertrag mit Polen abgeschlossen wurde, in welchem K. Johann auf seinen polnischen Königstitel,

---

[1]) Vgl. Böhmer-Huber, Regesten K. Karls IV. S. 3 Nr. 7a und Bachmann, Geschichte Böhmens I, 783. [2]) Nun bringt allerdings das Rechnungsbuch der Stadt Breslau z. J. 1331 (Cod. dipl. Sil. III, 58) den Posten „Item ad reysas primo in Kalis pro domino nostro marchione“ und der Herausgeber erklärt dies für Karl. Vielleicht liegt hier irgend ein Versehen vor. [3]) Vgl. Schles. Reg. Nr. 4594. [4]) Unter Zugrundelegung von Emler, Reg. Boh. et Mor. Bd. III ab S. 657 und Bd. IV ab S. 26.

der Polenkönig dagegen auf Schlesien verzichtete, am 1. Sept. ist er in Prag;

i. J. 1336 urkundete K. Johann am 10. Aug. zu Landau in der Rheinpfalz, am 28. Aug. zu Straubing;

i. J. 1337 weilte K. Johann damals in Nordfrankreich und in den Niederlanden, am 6. Aug. zu Maubuisson, am 13. zu Compiègne, am 1. Sept. zu Arlon;

i. J. 1338 ist K. Johann gleichfalls in den westrheinischen Landen, in seiner Grafschaft Luxemburg, so am 3., am 5., am 13., am 22. Aug.[1]);

i. J. 1339 endlich sehen wir K. Johann vom 23. Juli bis zum 10. bzw. 11. Aug. in Breslau und am 20. Aug. in Bautzen urkunden[2]).

Unsere Urkunde ist aber in Bautzen ausgestellt. Sie muß daher in die Zeit vom 15.—22. Aug., für das Jahr 1339 aber auf den 18. Aug. fallen.

Da nun K. Johann nach dem bisher vorliegenden bzw. ermittelten Itinerar zum letzten Male am 11. Aug. 1339 in Breslau und zum ersten Male am 20. Aug. in Bautzen urkundet, ohne daß über die Zwischenzeit etwas Näheres bekannt ist, so ergibt sich aus alledem, daß die Urkunde K. Johanns, in welcher er dem Breslauer Bürger Gysko von Reste das Städtel Deutsch Lissa, Kr. Neumarkt, „datum Budissin feria quarta intra octavam assumptionis b. Mariae virg. glor.“ verpfändete, zu Bautzen am 18. August 1339 ausgestellt worden ist.

17. Aus verloren gegangenen Brieger Landbüchern.

(Betr. die Dörfer und Güter Mollwitz, Arnsdorf, Duppine, Mellenau, Stannowitz, Würben, Gurtsch, Zottwitz, Kampen.)

Unter den Archivalien des Breslauer Vinzenzstiftes befindet sich (Bresl. Staatsarch. Rep. 18 Vinzenzstift IV. 6. h) ein geheftetes Faszikel, welches der Hand nach aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt und jedenfalls ursprünglich einen Bestandteil des fürstlich Brieger Regierungsarchivs gebildet hat, jedoch der mannigfachen Schreibfehler wegen nur eine Abschrift von einer besonderen Vorlage bzw. Neuschrift sein kann. Es trägt auf dem Rücken den Vermerk von anderer Hand: „Synopsis

[1]) S. ob. S. 233. [2]) S. ob. S. 235/236.

quorundam Redituum ad S. Vincentium Wratisl. pertinentium.“ Diese Übersicht verschiedener dem Breslauer Vinzenzstift gehörigen Einkünfte betrifft die ehemaligen Vinzenzdörfer Mollwitz (Kr. Brieg), Arnsdorf (jetzt Anteil von Stannowitz, Kr. Ohlau), Duppina (Duppine b. Laskowitz, Kr. Ohlau), Meilen (Mellenau, Kr. Ohlau), Stanewitz (das vorerwähnte Stannowitz), Wirben (Würben, Kr. Ohlau), Zottwitz (Kr. Ohlau), Campen (Kampen, Kr. Strehlen) und Gurtsch (Kr. Strehlen). Der eigentliche Zweck der Anlegung dieser „Synopsis“ ist nicht ohne weiteres ersichtlich; vermutlich handelte es sich dabei um die Feststellung, unter welchen rechtlichen Bedingungen (z. B. ob Lehn oder Erbe) diese einzelnen Besitzungen in früheren Zeiten aufgelassen worden waren. Diese „Synopsis“ ist nun so geordnet, daß unter jedem dieser Ortsnamen 6 bzw. 2 bzw. 4 bzw. 12 bzw. 1 bzw. 28 bzw. 3 bzw. 4 bzw. 4 ganz kurze Inhaltsangaben folgender Art stehen:

	Mollwitz.	A.	T.	Fol.
1)	Andreas filius Johannes (!) de Reste vendidit 12 mansos censuales Richardo de Gobin in perpetuum pos Sidendos (!)	1358	2	10
2)	Richardus de Gobin resignat 12 mansos censuales uxori suae nvid (! soll heißen nomine) dotalitu (! statt dotalitii) . . .	1360	2	38b
*[1]) 3)	Vertrag zwischen den Mollwitzern und Laugwitzern wegen der gräntzen	1531	13	37
*4)	Endtlicher vergleich zwischen beyden Gemeinden wegen der Gräntze	1533	13	37b
5)	Vertrag zwischen Paul Knuttels Erben und Simon Paul wegen eines Kauffs umb den Kretscham	1544	17	57
6)	Der Dorff Pfarrherrn Wittiben zu Mollwitz Abstattung	1547	17	83b, 86b
	Arnsdorff.			
*1)	Leibgeding auf der Schöltzerey zu Arnoldißdorff	1372	3	59b
*2)	Vergnügung wegen Arnsdorffer Teich der gemeine zu Stanewitz	1506	11	219

[1]) Der Stern bedeutet, daß die Angabe aus einem der inzwischen verloren gegangenen Brieger Landbücher s. Z. entnommen worden ist.

Duppina.	A.	T.	Fol.
1) Abschiedt zwischen Ernst Prittwitzeln (!) zu Laßkowitz und dem Abbt zu Sanct Vicenz wegen des strittigen Ortes Duppiz . . .	1539	16	51 b
2) Auflassung des Forwergs Duppina von Hannß Ernst Prittwitz Herrn Wolff Albrechten von Saurma zu Erb	1650	34	107
3) Hannß Ernstes von Prittwitz Verzicht . .	1650	34	112
4) H. George Friedrich von Kittlitz Gemahlin Verzicht	1650	34	115

Meilen.			
1) Resignatio 3 mansor. lib. herid. Hankoni Sculteto de Jankaw jure hereditario . .	1360	2	35 b
2) Resignatio redituum alius (! wohl statt aliorum).	1360	2	40 b
3) Resignatio 1/2 mansi lib. hereditatis. . .	1361	2	77
4) Resignatio 3 mansor. lib. hereditat. jure thoutorio (! statt theutonico)	1362	2	87
5) 3 1/2 marca (!) census recmtitū (! statt reemtionis) titulo	1365	2	160
6) 1 marca census recmtitū (! s. vorher). .	1365	2	169
*7) Resignatio 1/2 mansi lib. hered.	1372	3	68 b
8) 35 fl. Ung. wiederkeufl. Zinß	1458	7	133
9) Heintze Leinbergs (! statt Lembergs) Weibes Leibgeding	1476	8	88 b
*10) 4 fl. Zins uf Wiederkauff	1507	11	254 b
11) Bestetung Clemens Lembergs Schwestern zu Erb und eygen	1521	12	71
12) Bestetigung über 1/2 Hube dem Scholtzen .	1548	18	19 b

Stanewitz.			
*1) Vergnügung wegen Arnsdorffer Teich der gemeine zu Stanewitz	1506	11	219

Wirben.			
*1) Venditio exactionum ducalium collectar. in 6 mansis etc. Johanni de Nuys. . . .	1312	1	154
*2) Resignatio 1 mansi liberi ab uibus (! statt omnibus) juribus ducalibus Jeshconi Grantka	1345	1	154 b
3) 10 marca (!) pro rusticis	1361	2	51 b
4) Resignatio 20 marcar. redit. ann. de exact. ducal.	1361	2	52 b, 57 b
5) Marquart de Wirbin dat filio libertatem recmendi (! statt reemendi) 1 mansis (!)	1362	2	95

		A.	T.	Fol.
*6)	Resignatio 20 marc. de red. ducalibus episcopo Tribunicis (! statt Tribuniensi)	1363	2 11	175 89
7)	Resignatio 3 1/2 marcar. census annui et recmtiti (! s. ob.) Hanconi detc. (! dicto?) Voyt de Wirbin	1365	2	160
8)	Resignatio 7 marcar. census recmtitii (! s. vorher)	1365	2	168
*9)	Resignatio 7 marcar. cens. recmtitii (! s. vorher) de exact. ducalibus eccles. Colleg. in Brega	1371	3	52b
*10)	Resignatio 30 marc. cens. annui et perpet. de exactionibus ducalibus	1372	3	56b
11)	Resignatio 12 marcar. cens. ann. de exaction. ducal.	1372	4	13
12)	Resignatio 12 marc. cens. de 23 marc. supor (! statt super) exact. ducal.	1373	4	29
13)	Hanko Slisser resignat 3 mans. allodii Hanconi Gezar	1375	3[1])	64
*14)	Resignatio 2 mans. de 6 mansis, quos dux Boleslaus libertavit Johanni filio Nizkonis Macarts	1381	1	156b
15)	Resignatio 20 marcar. redit. ann. Capitulo Bregensi	1393	4	1
16)	2 marca (!) ad 2 marcas suprame (?) moratas (?)[2]) capitulo Bregensi resignatae	1393	4	1b
17)	Johannes Makardus resignat 2 manses (! mansos) Johanni Reuber hereditario (! hereditarios)	1395	4	33b
18)	5 marca (!) cens. recmtitii (! s. ob.) super scultetia resignatae	1396	4	35
19)	unter pfändung vor die gewehr des guttes Gaul[3])	1396	4	51b
20)	Johannes Reuber vendit 2 mans. lib. hered. Nicolas d. etc. (! dicto?) pyrata (?)	1397	4	40b
21)	Ablösung 9 Marck Zinses von dem Abbte zu St. Vicenz	1397	4	67b
*22)	der Abbt zu S. Vicenz verkauft 1/2 Hube freies Erbis zu Lehn Rechte Nicklaße Schafroncken	1402	1	157b
23)	Auflassung 5 Rutten Erbis	1421	5	104b
*24)	Verkauff 1 Huben Erbis Hansen Peters Sohn zu Lehn recht	1424	1	158b
*25)	Verkauff 1 Huben freyen Erbis Petschen frükegeln Scholtzen	1445	1	160
*26)	Auflassung Hanß Jäckels 1/2 frey Hube zu Lehnrechte Jahrlißken	1464	1	161b

[1]) rect. 4? [2]) superius memoratas? [3]) Gaulau, Kr. Ohlau.

		A.	T.	Fol.
*27)	Auflassung Matthes Fleisches ½ frey Hube zu Lehnrechte Woytke Zilets	1468	1	163
28)	Des Kretschmers zu Marschwitz Bürgschaft über die Mittung der Scholtitzey zu Wirben	1546	17	142

Zottwitz.

1)	20 Marck Zinß von den fürstl. Geschössern dem Capitul zum Brieg verschrieben . .	1395	4	49
2)	Secks (!) Marck wiederkeuffl. Zinß Hanß Borßnitzen zur Schadtloß Versicherung auf die fürstl. Geschösser	1396	4	2
*3)	Vertrag mit dem Abbt zu St. Vicenz wegen ablösung der Ober Gerichte	1550(!)	19	70b

Campen.

*1)	Permutatio villae Campin in episcopatu Vratislaviensi pro villa Laurenciz in episcopatu Cracoviensi sita inter Fulconem episcopum Cracoviens. et Gerardum abbatem monastorii (!) S[ti] Vicentii in Vratislav. facta	1206	1	250
*2)	Nicolaus, dux Monsterbergensis, confert omnia jura ducalia in Campin et Gurtsch abbati Monastcui (! statt monasterii) S. Vicentii prope Vratislaviam ob injuriam et violentiam ipsi monasterio ab ipso factam sub conditione reemtionis pro centum marcis grossör (! statt grossorum) Pragensium numcij (! statt numeri) polonicalis . . .	1349	1	252
*3)	Bolco dux Monsterberg. et Strel. vendit jus Supremum in et super tota villa Campin pro 226 marc. abbati monasterii S. Vicentii	[1373][1]	1	255
4)	Auflassung zu pfandes Recht der Gütter Gurtsch und Campen von dem Abbt undt Convent S. Vicentij zu Breslau Friedrich Rödern zu Ruppersdorff	1548	18	136

Gurtsch.

*1)	Abbatis Wilhelmi monasterii S. Vicentij in Wratisl. littera, quod in tota villa Gorez sint 28 mansi agoi (! statt agrorum?) et non debeant amplius mensurari	1278	1	251b
*2)	Nicolaus, dux Monsterbergensis, confert omnia jura ducalia in Gurtsch et Campin			

[1]) Die Jahreszahl fehlt in der Vorlage.

		A.	T.	Fol.
	abbati monasterii S. Vicentii prope Wratisl. ob viocentiam (! statt violentiam) ipsi monasterio ab ipso factam sub conditione recmtionis (! statt reemtionis) pro 100 marcis	1349	1	252b
*3)	Bulko, dux Monsterbergensis et Strel. sive (? sollte statt „Strel. sive“ „Strelinensis“ zu lesen sein?), vendit jus suprem. in villae (! statt villa) Gurtsch (pro) 226 marc. abbati monasterii S. Vincentii	[1373][1]	1	255
4)	Uflassung der gütter Gurtsch und Campen zu pfandes Recht von dem Closter S. Vicentii zu Breßlau Friedrich Redern zu Ruppersdorff	1548	18	136

Wie man sieht, bedeutet A (annus) das Jahr der Verreichung oder Auflassung, T (tomus) den Band und Fol. (folium) die Blattzahl, und wenn man in Erwägung zieht, daß die aufgeführten neun Vinzenzdörfer in den Kreisen Brieg, Ohlau und Strehlen liegen[1]), so liegt der Schluß nahe, daß diese Auszüge, wie der Inhalt unschwer erkennen läßt, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus Landbüchern des Fürstentums Brieg, jetzt im Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg III. 18—20, angefertigt worden sind. Einige Stichproben bewiesen auch die Richtigkeit der Annahme.

Die Brieger Landbücher werden nun in der „Synopsis“, wie die zweite Rubrik beweist, nach Ziffern aufgeführt, ihre jetzige Einteilung oder Reihenfolge im Breslauer Staatsarchiv geschieht nach dem Alphabet. Es würde mithin, sollte man annehmen, genügen, wenn man einfach die Zahlen den Buchstaben des Alphabets gleichsetzt (also 1 = A, 2 = B usw.), um den betr. Band festzustellen, in welchem die gesuchte Eintragung vorhanden sein muß. Da nun in der „Synopsis“ die Bände mit den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19 u. 34 aufgeführt werden, so müßten dem heute z. B. die Signaturen F. Brieg III. 19. A, III. 19. B usw. entsprechen.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ergaben die angestellten Nachforschungen und Stichproben, daß die 15 von der „Synopsis“

---

[1]) Die Jahreszahl fehlt in der Vorlage. [2]) Es darf dabei nicht befremden, daß wiederholt die Herzöge Bolko und Nikolaus von Münsterberg als Verreicher auftreten, da diese, wie auch ihr Titel beweist, das Land (Weichbild) Strehlen von ca. 1293 bis 1383 und nach ihnen die Herzöge von Teschen besessen haben, bis Strehlen 1437 durch Kauf an die Herzöge von Brieg überging und von da an einen Bestandteil des Fürstentums Brieg bildete.

zitierten Landbücher nicht einfach auf die jetzigen Bezeichnungen umgerechnet werden können, sondern daß erst eine sorgsame Vergleichung angestellt werden muß, um zu ermitteln, welche heutige Signatur der ehemaligen alten Kanzleibezeichnung, nach welcher die Gerichtsbücher mit Nummern versehen wurden, entspricht. Eine dankenswerte Sicherheit gab dabei der glückliche Umstand, daß verschiedene dieser Brieger Landbücher noch die alten Einbände mit den ursprünglichen Nummern auf dem Rücken haben, sodaß die Herstellung einer Konkordanz dadurch erleichtert wurde.

Hierbei stellte sich aber leider eine andere Tatsache heraus, daß nämlich verschiedene von den in der „Synopsis" noch aufgeführten alten Brieger Landbüchern jetzt nicht mehr vorhanden sind, und wir auch hier, wie so häufig bei den schlesischen Landbüchern, einen beklagenswerten Verlust bezeichnen müssen, ja für einige Fälle sogar nur noch auf die dürftigen Angaben in der „Synopsis" angewiesen bleiben dürften, weil bisher keine anderen Belegstellen für sie ermittelt werden konnten.

Hier möge nun zuerst eine Gegenüberstellung der alten Bezeichnung sub Tomus mit der neuen Anordnung im Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg III. 18—20 folgen, wobei die in der „Synopsis" genannten Landbücher mit einem Stern bezeichnet worden sind.

Zusammenstellung der Brieger Landbücher nach der alten Bezeichnung und der jetzigen Signatur.

Tomus 1* = fehlt jetzt.
" 2* = F. Brieg (Rep. 21) III. 19. A. Lehn und Erbe. 1358—1366 (betr. die Weichbilde Brieg, Ohlau, Hainau, Lüben)[1]).
" 3* = fehlt jetzt.
" 4* = F. Brieg III. 19. B. Lehn und Erbe. 1393—1398 (Brieg, Ohlau, Kreuzburg, Pitschen, Wohlau)[1]).
" 5* = F. Brieg III. 19. C I („Nr. 5" steht noch auf dem Rücken). Lehn und Erbe. 1402—1434 (Brieg, Konstadt, Pitschen, Kreuzburg, Goldberg, Liegnitz)[1]).
" 6 = ? F. Brieg III. 19. C II. Lehn und Erbe. 1403—1587 (Strehlen).
" 7* = F. Brieg III. 19. D („Nr. 7" steht noch auf dem Rücken). Lehn und Erbe. 1444—1476 (Liegnitz[1]), Brieg, Nimptsch, Strehlen).

[1]) Also zugleich auch die Fürstentümer Liegnitz und Wohlau z. T. mit enthaltend.

Tomus 8* = F. Brieg III. 19. E. Lehn und Erbe. 1469—1480 (Nimptsch, Strehlen, Ohlau).
" 9 = F. Brieg III. 19. F („Nr. 9" steht noch auf dem Rücken). Lehn und Erbe. 1504—1506 (Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Lüben, Kreuzburg, Pitschen).
" 10 = ? F. Brieg III. 19. G. Lehn und Erbe. 1504—1512 (Brieg, Nimptsch, Strehlen, Ohlau, Lüben[1]), Kreuzburg, Pitschen).
" 11* = fehlt jetzt.
" 12* = F. Brieg III. 19. H. Lehn und Erbe. 1515—1521 (Brieg, Nimptsch, Strehlen, Ohlau, Lüben[1])).
" 13* = fehlt jetzt.
" 14 = ? F. Brieg III. 18. A I. Verträge und Abschiede. 1526—1547.
" 15 = F. Brieg III. 19. J (eine „15" steht noch auf dem Umschlag). Lehn und Erbe. 1519—1547 (Brieg und Ohlau).
" 16* = F. Brieg III. 20. M (eine „16" steht noch auf dem Umschlag). Lehn und Erbe. 1537—1543 (Brieg und Ohlau).
" 17* = F. Brieg III. 18. A II. Verträge und Abschiede. 1544—1551.
" 18* = F. Brieg III. 19. K. Lehn und Erbe. 1547—1553 (Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg, Pitschen).
" 19* = fehlt jetzt.
" 20 = F. Brieg III. 20. N (eine „20" steht noch auf dem Einband). Lehn und Erbe. 1558—1573 (Brieg und Ohlau).
" 21 = ?
" 22 = ?
" 23 = F. Brieg III. 18. F („Nr. 23" steht noch auf dem Einband). Verträge und Abschiede. 1565—1567.

. . . . .

" 34* = F. Brieg III. 20. S. Lehn und Erbe. 1649—1659 (Brieg und Ohlau).

Wir sehen also aus dieser Zusammenstellung, daß von den alten Brieger Landbüchern jetzt die Nummern Tomus 1, Tomus 3, Tomus 11, Tomus 13 und Tomus 19 fehlen. Im Folgenden sollen daher die in diesen nunmehr verloren gegangenen Landbüchern kurz angeführten Verreichungen und Auflassungen, soweit noch möglich, in zeitlicher Folge näher beleuchtet und erörtert werden:

1) Die älteste chronologische Anführung im ehemaligen Tomus I ist Nr. 1 bei Kampen:

---

[1]) Also zugleich auch das Fürstentum Liegnitz z. T. mit enthaltend.

1206. Permutatio villae Campin in episcopatu Vratislaviensi pro villa Laurenciz in episcopatu Cracoviensi sita etc. Tom. I, 250.

Die Urkunde hat sich noch im Original erhalten (Bresl. Staatsarch. Rep. 67 Vinzenzstift Nr. 10) und ist inhaltlich wiedergegeben im Schles. Reg. Nr. 102a (Cod. dipl. Sil. VII. 1 (2. Aufl.), S. 86).

2) Die nächste älteste Anführung lautet:

1278. Abbatis Wilhelmi monasterii S. Vicentii in Wratisl. littera, quod in tota villa Gorez sint 28 mansi agrorum et non debeant amplius mensurari. Tom. I, 251b.

Sinngemäß ist der Inhalt der Urkunde vom 28. Aug. 1278 (Orig. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 67 Vinzenzstift Nr. 100) wiedergegeben, die nach dem Schles Reg. Nr. 1578[1]) besagt, daß Wilhelm, Abt von St. Vinzenz, um 60 Mk. die Überschar auf den ausgemessenen 28 Hufen des Stiftsgutes Gorez (Gurtsch) dem Schulzen und den Bauern daselbst als zinsfreien Besitz verkauft hat.

3) 1312. Venditio exactionum ducalium collectarum in 6 mansis etc. Johanni de Nuys. Tom. I, 154.

Die in Betracht kommende Urkunde vom 5. Dezember 1312, nach welcher Herzog Boleslaus von Liegnitz und Brieg alle seine herzoglichen Gefälle und Dienste auf 6 Hufen im Dorfe Würben Ohlauer Distrikt für 70 Mk. Gr. dem Breslauer Bürger Joh. gen. von Nuys (Neuß) verkauft hat, ist nur noch in einer Breslauer Vidimation v. J. 1608 im Bresl. Staatsarch. Rep. 20 (Senitzsche Sammlung) enthalten, vgl. Schles. Regesten Nr. 3328.

4) 1345. Resignatio 1 mansi liberi (zu Würben) ab omnibus juribus ducalibus Jeshconi Grantka. Tom. I, 154b.

Diese jedenfalls von Herzog Boleslaw III. von Brieg ausgestellte Urkunde ließ sich weder im Original (Rep. 67 Urkunden des Bresl. Vinzenzstifts) noch in Abschrift (Rep. 135 D 90 a, Matrica S. Vincentii) noch in den Regestensammlungen z. J. 1345 i. Bresl. Staatsarch. ermitteln.

5) 1349. Nicolaus, dux Monsterbergensis, confert omnia jura ducalia in Gurtsch et in Campin abbati monasterii s. Vincentii prope Wratislaviam ob violentiam ipsi monasterio ab ipso factam pro 100 marcis. Tom. I, 252b.

1349 März 28 (Sabb. ante Judic.). Münsterberg. Nikolaus, Herzog von Schlesien, Herr von Fürstenberg und zu Münsterberg, bekennt, daß er dem Abt Nikolaus vom Vinzenzstift bei Breslau

[1]) Hier mit dem falschen Datum 28. Sept., während der Tag Augustini doch auf den 28. Aug. fällt.

und dessen Nachfolgern wegen der von ihm dem Stifte zugefügten Gewalttätigkeiten alle seine herzoglichen Rechte mit der Gerichtsbarkeit und besonders der Landvogtei über die beiden Dörfer seines Strehlener Weichbildes Campin (Kampen) und Gorcz (Gurtsch) verreicht und aufgelassen hat und daß jeder Eingriff darein bei Strafe der Exkommunikation geahndet werden soll. Ebenso verspricht er, die Briefe und Privilegien des Klosters und die der von Glubos (Glaubitz) in Gegenwart seiner Getreuen anzuhören und den Teil, welcher bessere hat, in seinem Rechte zu bewahren. Jedoch behält er sich und seinen Erben das Rücklösungsrecht für 100 Mk. Prager Gr. polnischer Zahl vor. Z. die Edlen Herr Heinrich von Bebirsteyn von Stolz, Ritter Peregrin von Petirswalde, Witko von Sack (de Sacco), Heynco von Crenwicz (Kranowitz b. Leobschütz, aus dem Geschl. der Edlen von Fullenstein[1]), Andreas von Eycholcz, sein Hofrichter, und Rypert Bolczen, ferner Nikolaus von Ponkow, sein Hofnotar.

Orig. Perg. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 67 Urk. Vinzenzstift Nr. 301. Abschriften ebendas. in der Matrica S. Vincentii D 90a II, 3 u. D 129, pag. 4/7. — Angef. bei Görlich, Urkundl. Gesch. der Abtei St. Vinzenz usw. I, 75 und in Libentals Gesta abb. mon. s. Vinc., Script. rer. Siles. ed. Stenzel, II, 137/138.

Die oben (S. 252/253) bei Gurtsch unter Nr. 2 angeführte Urk. v. J. 1349 ist mit ihr identisch.

6) [1373]. Bolko, dux Monsterbergensis et Strelinensis, vendit ius supremum in villa Gurtsch pro 226 marcis abbati monasterii s. Vincentii. Tom. I, 255.

1373 Febr. 9 (fer. IV post Doroth.). Strehlen. Bolko (III.), Herzog von Schlesien, Herr zu Münsterberg und Strehlen[2]), bek., daß er dem Abte Markus und dem Konvente des Vinzenzklosters bei Breslau für 226 Mark Prager Gr. bar, 4 Bresl. Solidi auf die Mark, das ganze oberste Recht und sein Herzogsrecht auf der Scholtisei des Dorfes Gortsch in seinem Weichb. Strehlen, darunter besonders 3 Mk. ständigen Jahreszins wegen des Reiterdienstes darauf, und ebenso das ganze oberste Recht und das herzogliche Domanialrecht, mit welchem Namen es auch genannt werden möge, in und auf dem ganzen Klosterdorfe Campin im Strehlener

---

[1]) Vgl. Urkundl. Gesch. der Grafen Reichenbach i. Schl. II, 72. [2]) Vgl. Grotefend-Wutke, Stammtafeln der schlesischen Fürsten (3. Aufl. 1910/11), Taf. IV, 17.

Weichbild verkauft hat, nämlich auf der Scholtisei 2½ Mk. auf Grund des Reiterdienstes, und auf allen Bauerngütern das. seine herzoglichen Geschosse, Münzgelder, Getreidezehnten etc. Z.: Die Ritter Konrad von Rybnicz (Reibnitz), Peregrin von Sack, Konrad von Rydeburg (Reideburg), Cuntschco von Falkenhayn und Johann Rynbaben, Grunczelin (!) von Warkusch (Warkotsch, Kr. Strehlen) u. H. Nikolaus, Glog. Archidiakon, herzogl. Hofprotonotar.

Orig. Perg. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 67 Urk. Vinzenzstift Nr. 486. Abschr. ebendas. D 129, pag. 13 ff.

Die oben (S. 253) bei Gurtsch unter Nr. 3 angeführte Urkunde ohne Datum ist mit ihr identisch.

7) 1381. Resignatio 2 mansorum (in Würben) de 6 mansis, quos dux Boleslaus libertavit Johanni, filio Nizkonis Macarts.

Tom. I, 156b.

1381 Okt. 14 (i. vig. b. Hedwigis). Brieg. Ludwig (I.), Herzog von Schlesien, Herr zu Brieg und Ohlau[1]), bek., daß vor ihm die Herrin Margarethe gen. Johannynne von Wirben von den 6 Hufen, die sein weiland Vater Herzog Boleslaus[2]) einst befreit hat[3]), 2 freie Erbhufen unter dem Pfluge mit dem Gehöft etc. im Dorfe Wirben seines Ohlauer Distrikts an Johann, Sohn des Nitzko Markarts von Silmenau, verkauft und aufgelassen hat etc. Z.: Friedrich von Zülz (rect. Sulcz), Dietrich von Redern, Johann von Borsnitz, Heinrich Rabenau, Andreas Kolmika[4]), Nikolaus Lemberg, Lakusch, Schulze von Wirben, und Thomas von Gabin (rect. Guben), herzogl. Brieger Notar und Ausfertiger dieses.

Nur i. e. fehlerhaften Abschrift des 17. Jahrh. in der sogenannten Senitzschen Sammlung erhalten (Bresl. Staatsarch. Rep. 20 LBW I. 3. e). — Ungenaues Regest bei Roeßler, Urkunden Herzog Ludwigs I. von Brieg i. d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. XI, S. 434, Nr. 924.

8) 1402. Der Abt zu St. Vinzenz verkauft ½ Hufe freien Erbes in Würben zu Lehnrecht an Niklas Schafroncke.

Tom. I, 157b.

1402 Januar 2 (am nächsten Montage nach dem Jahrestage). Ohlau (gesch. und geg.). Heinrich (IX.), Herzog in Schlesien, Herr

---

[1]) Vgl. Grotefend-Wutke, Stammtafeln der schlesischen Fürsten, IX, 2.
[2]) † 1352, Grotefend-Wutke a. a. O. I, 45. [3]) Vgl. ob. S. 256 Urk. Nr. 3.
[4]) Sonst Kalinka, vgl. Cod. dipl. Sil. IX, Register.

zu Lüben und zur Ohlau[1]), bek., daß vor ihm der ehrwürdige Vater und Herr Johann Hartlieb, Abt des Klosters zu St. Vinzenz zu Breslau, eine halbe Hufe freien Erbes, die er und sein Kloster im Dorfe Wirben im Distrikt Ohlau gehabt haben, mit allem Zubehör und allen Rechten dem frommen Knechte Nicklas Skafroncken und dessen Erben verkauft und aufgelassen hat etc. Z.: Leuther Schellindorff, Opetz Monsterberg, Heinrich Schönfeldt, Hans Rottkirche, Nicell Schellindorf, Heinrich Schorgast, herzogl. Schreiber.

Abschr. a. d. Ende des 17./Anfang des 18. Jahrh. (der Hand nach a. d. Senitzschen Sammlung stammend) i. Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F Brieg Ortsakten Würben.

9) 1424. Verkauf einer Hufe Erbes in Würben zu Lehnrecht an Hans, Peters Sohn. Tom. I, 158b.

1424 Januar 3 (Montag nach des h. Cristtages[2]). Ohlau (geg.). Ludwig (II.), in Schlesien Herzog zur Ohlau und zu Nimptsch etc.[3]), bek., daß vor ihm seine Getreuen Nicel, Merten und Simon, Gebr., etwan Peters Söhne, eine Hufe Erbes, die von ihrem Vater an sie gekommen und angestorben ist, im Dorfe Wirben mit allen Zugehörungen, Rechten und Herrschaften an ihren Bruder Hans, etwan Peters Sohn von Wirben, verkauft und zu erblichem und ewigem Besitz aufgelassen haben etc. Z.: Mladet zur Steinau (Steine, Kr. Ohlau), Hans Hawtschke, Heinze Wilkau, Michel Krüsse, Nickel Schencke, Hannes Zwoß und Andres Holatsch, herzogl. Schreiber.

Abschr. a. d. Ende des 17./Anfang des 18. Jahrh. (der Hand nach aus der Senitzschen Sammlung stammend) i. Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg Ortsakten Würben[4]).

[1]) Grotefend-Wutke a. a. O. IX, 18. [2]) Der Jahresanfang ist mit Weihnachten gerechnet worden. [3]) Grotefend-Wutke a. a. O. IX, 19. [4]) Ebendas. befindet sich folgende gleichzeitige Urkundenabschrift: 1425 Juni 8 (fer. sexta prox. post festum corp. Christi). Ohlau (act. et dat.). Ludwig (II.), Herzog in Schlesien und Herr von Ohlau und Nimptsch, bek., daß er zum Nutzen seiner Lande auf Rat seiner ältesten Vasallen 5 Mk. jährl. Zinses für 50 Mk. Prager Gr. poln. Zahl bar in und auf seinen herzoglichen Geschossen in Wyrwen (Würben) und in Jenkaw (Jankau) im Ohlauer Distrikt besonders auf allen zinspflichtigen Bewohnern und Bauern, ihren Gütern usw. an Propst, Dechant und Kanoniker der Kirche z. h. Kreuz zu Breslau verkauft und aufgelassen hat usw. Z.: Ritter Konrad Schenke, Heinrich Logaw (Logau), Johann von Strymen, Heinrich Wilkow, Christophorus Zadewicz, Augustin Jeser und Andreas Holatsch, herzogl. Notar.

10) 1445. Verkauf einer Hufe freien Erbes in Würben an den Scholzen Petsche Frükegel. Tom. I, 169.

1445 Juni 28 (Montag vor visitat. Mar.). Ohlau (geg.). Margarethe, Herzogin in Schlesien und Frau zur Ohlau und Nimptsch[1]), bek., daß vor ihr Steffan Colay von Wirben eine Hufe freien Erbes daselbst an Petsche Frückegel, Scholzen zu Wirben, erblich und ewiglich nach Inhalt der alten Briefe verkauft und aufgelassen hat usw. Z.: Nickel Girsdorff von Königshain, Hans Lambergk (Lemberg), Austen Jeser, Hans Schindel und Markus Ludwigsdorf, herzogl. Schreiber.

Abschr. a. d. Ende des 17./Anfang des 18. Jahrh. (der Hand nach aus der Senitzschen Sammlung stammend) i. Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg Ortsakten Würben.

11) 1464. Auflassung einer freien Hufe in Würben zu Lehnrecht durch Hans Jäckel an Jahrliske. Tom. I, 161 b.

1464 Febr. 18 (Sonnab. vor Sonntag Invocavit). Ohlau (gesch. u. geg.). Hedwig, in Schlesien Herzogin und Frau zur Liegnitz und zum Goldberge[2]), bek., daß vor Georg Gellhorn, ihrem Hauptmann zu Ohlau und Nimptsch, ihr lieber Getreuer Hans Jayckel seine halbe Hufe freien Erbes zu Wirben im Ohlauer Weichbild, die etwan des Michel Betram selig gewesen ist, mit allen Nutzungen und Zugehörungen dem vorsichtigen Jan Lisken erblich zu Lehen bar verkauft und aufgelassen hat. Die Herzogin bestätigt dies kraft ihrer Verweserschaft und in Macht ihres Sohnes Herzogs Friedrich. Z.: Mottschke Himton(?), Woitke Zöring und Michelke von Wirben, Georg von Niemen, herzogl. oberster Schreiber.

Fehlerhafte Abschrift a. d. Ende des 17./Anfang des 18. Jahrh., (der Hand nach a. d. Senitzschen Sammlung stammend) i. Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg Ortsakten Würben.

12) 1468. Auflassung einer halben freien Hufe in Würben zu Lehnrecht durch Matthes Fleisch an Woytke Zilets. Tom. I, 163.

Näheres war nicht zu ermitteln.

---

[1]) Margarethe, geb. Herzogin von Oppeln, Witwe des Herzogs Ludwig III. von Ohlau und Nimptsch, vgl. Grotefend-Wutke, Taf. IX, 23. [2]) Hedwig, T. des Herzogs Ludwig II. von Brieg und Gemahlin des Herzogs Johann von Lüben, vgl. Grotefend-Wutke a. a. O. Taf. IX, 31.

Die aus dem ehemaligen Tomus II in der „Synopsis" aufgeführten Urkunden a. d. J. 1358 und 1360 betr. Mollwitz Nr. 1 und Nr. 2, v. J. 1360, 1361, 1362 und 1365 betr. Mellenau Nr. 1 bis Nr. 6, und v. J. 1361, 1362, 1363 und 1365 betr. Würben Nr. 3—8 befinden sich in dem im Breslauer Staatsarchiv unter der Signatur Rep. 21 F. Brieg III. 19. A (umfassend die Weichbilde Brieg, Ohlau, Hainau, Lüben von 1358—1366) noch vorhandenen Brieger Landbuch, wo des weiteren nachzusehen wäre.

Dagegen ist das ehemalige Brieger Landbuch Tomus III wieder verloren gegangen. Aus ihm hatte die „Synopsis" folgende Auszüge genommen:

13) 1371. Resignatio 7 marcarum census reemtitii de exactionibus ducalibus (in Würben) ecclesiae collegiatae in Brega. Tom. III, 52b.

Näheres war nicht zu ermitteln. — Jedenfalls hängt diese Verreichung von 7 Mk. Zins auf Würben an das Brieger Kollegiatstift zusammen mit der im gleichen Jahr erfolgten Gründung des Stiftes, wobei der achten Präbende 10 Mark Zins und für die täglichen Bedürfnisse u. a. weitere zwei Mark auf Würben vom Stifter Herzog Ludwig I. verliehen wurden. (Octava praebenda habet decem marcas in villa Virbin . . . pro distributionibus cottidianis . . . in Wuerbin marcas duas). Nach dem Bittschreiben des Breslauer Bischofs Wenzel an den Papst um Bestätigung vom 17. Nov. 1384, abgedr. bei Schönwälder, Urkunden z. Gesch. des Hedwigstiftes und des Gymnasiums zu Brieg, Programm des Kgl. Gymnasiums zu Brieg 1848, S. 10 und S. 11.

14) 1372. Leibgeding auf der Schölzerei zu Arnoldisdorf (Arnsdorf, jetzt zu Stannowitz, Kr. Ohlau, gehörig). Tom. III, 59b.

Näheres war nicht zu ermitteln [1]).

[1]) Am 24. Febr. 1371 (die s. Mathie ap.) bek. Herzog Ludwig I. von Brieg und Ohlau, daß die Brüder Michael und Jakob, Schulzen von Arnoldsdorf, und ihr Bruder Johann, Schulze zu Bulchau, einen um 10 Mk. wiederkäuflichen Zins von 1 Mk. auf ihren Scholtiseien in Arnoldsdorf und Bulchau an den jungen Nikolaus, Sohn des weiland Wilhelm Gallicus, verkauft haben usw. Z.: Herr Czenko von Pritticz, Friedrich von Sulcz, Hanco Jezir, Gregor Sagadil, Mladath Boemus, Konrad von Sulcz, Johann, herzogl. Notar. Or. Perg. mit dem Siegel des Ausstellers i. Bresl. Staatsarch. Rep. 132a Urk. Depos. Stadt Ohlau Nr. 19. — Vgl. Rößler in dieser Zeitschr. Bd. VI, S. 77/78, wo die Zeugen fehlen.

15) 1372. Resignatio ½ mansi liberi hereditarii in Meilen (Mellenau). Tom. III, 68b.

Näheres war nicht zu ermitteln.

16) 1372. Resignatio 30 marcarum census annui et perpetui de exactionibus ducalibus in Wirben. Tom. III, 56b.

Näheres war nicht zu ermitteln.

17) 1375. Hanco Slisser resignat 3 mansos allodii (in Würben) Hanconi Gezar (rect. Jezar oder Jezir). Tom. III (IV?), 64.

Näheres war nicht zu ermitteln[1]).

Die aus dem ehemaligen Tomus IV in der „Synopsis" aufgeführten Urkunden a. d. J. 1372, 1373, 1393, 1395, 1396 und 1397 betr. Würben Nr. 11, Nr. 12, Nr. 15 bis Nr. 21, sowie a. d. J. 1395 und 1396 betr. Zottwitz Nr. 1 und 2 sind in dem noch vorhandenen Brieger Landbuch im Bresl. Staatsarch. unter der jetzigen Signatur Rep. 21 F. Brieg III. 19. B (umfassend die Weichbilde Brieg, Ohlau, Kreuzburg, Pitschen, Wohlau von 1393—1398) zu finden.

Aus dem ehemaligen Tomus V ist in die „Synopsis" nur ein Vermerk v. J. 1423 betr. die Auflassung von 5 Ruten Erbe zu Würben übernommen worden und wäre jetzt i. Bresl. Staatsarch. unter Rep. 21 F. Brieg III. 19. C I, fol. 104b zu finden. Nach der Überschrift betrifft diese Auflassung jedoch Deutsch-Würbitz, Kr. Kreuzburg.

Der aus dem ehemaligen Tomus VII z. J. 1458 betr. einen Zins von 35 ungar. Gulden auf Mellenau[2]) in die „Synopsis"

[1]) Die Urkunden des Bresl. Vinzenzstiftes (i. Bresl. Staatsarch. Rep. 67) haben z. J. 1375 nur folgende Mollwitz (s. ob. S. 249) betr. Urk.: 1375 März 11 (domin. qua cantatur Invoc.). Brieg (dat.). Ludwig, Herzog von Schlesien, Herr von Brieg und Ohlau, bek., daß der Bresl. Bürger Richard von Gobyn mit Zustimmung seiner Frau Formosa 12 Zinshufen im Dorfe Molwitz im Brieger Distrikt mit allen Zugehörungen, wie dies alles einst Herzog Boleslaw dem Johann von Reste übertragen hatte, dem Abte Markus vom Vinzenzstifte bei Breslau verkauft und aufgelassen hat usw. Z.: Herr Hancko von Mleycz (Mlietsch, Kr. Nimptsch), Ritter, Friedrich von Zulcz, Gregor Zagadel, Hancko Jezar, Nyczco Omyn (Ohme), Johann Yngeram, Peczco Czindal und Thomas, herzogl. Notar. Or. Perg. mit dem Siegel des Ausstellers. — Vgl. Rößler in dieser Zeitschr. Bd. VI, S. 86, Nr. 785, wo die Zeugen fehlen. [2]) rect. auf dem Gute zu Baumgarten, der Irregang gen., und in den Dörfern zu Gostenau (Gusten), Thomaskirche, Marschwitz, Meilnaw (Mellenau) und auf allem andern Besitz des Nikel Gerisdorf, Konigishain gen., im Ohlauer Weichbild.

übernommene Auszug ist jetzt unter der Signatur Rep. 21 F. Brieg III. 19. D, fol. 133 zu finden.

Die Eintragung im Tomus VIII z. J. 1476 betr. das Leibgedinge der Frau[1]) des Heinze Lemberg auf Mellenau, vgl. „Synopsis“ Meilen Nr. 9, steht im Brieger Landbuch des Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg III. 19. E, fol. 88b.

Aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts ist dann wieder Tomus XI verloren gegangen. Die „Synopsis“ hatte folgende drei Eintragungen aus ihm entnommen:

18) 1363. Resignatio 20 marcarum de redditibus ducalibus (in Würben) episcopo Tribuniensi. Tom. II, 175 und Tom. XI, 89.

1363 Mai 9 (fer. tercia in rogationibus). Breslau (dat.). Herzog Ludwig v. Brieg bek., daß er mit Zustimmung seines Sohnes Herzog Heinrich dem Bischofe Matthias von Trebigne[2]) 20 Mk. jährl. ewigen Zins auf den Dörfern Wyrbin und Domuskerch (Thomaskirche) im Ohlauer Distrikt für 200 Mk. verkauft hat usw. Z.: die Ritter Johann von Schelndorf und Michael Curzanka, Heinrich von Rechinberg, Hanco Jezir, Nikolaus von Raslowicz, Otto von Medgaw und Johann etc.

Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg III. 19. A — ehemals Tomus II (s. ob. S. 261) —, fol. 175. Auszüglich bei Rößler, Urkunden Herzog Ludwigs I. v. Brieg i. d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. VI, S. 54/55, Nr. 492 u. i. Cod. dipl. Sil. IX (Urkunden der Stadt Brieg), Nr. 228. Im vorliegenden Fall muß eine Vidimation, wahrscheinlich des Herzogs Georg I. von Brieg, aus dem Anfang des 16. Jahrh. zu Grunde gelegen haben.

19) 1506. Vergnügung der Gemeinde zu Stannowitz wegen des Arnsdorfer Teiches. Tom. XI, 219.

Näheres war nicht zu ermitteln.

20) 1507. Auflassung eines wiederkäuflichen Zinses von 4 Gulden auf Mellenau.

Näheres war nicht zu ermitteln.

Die aus dem ehemaligen Tomus XII in der „Synopsis“ a. d. J. 1521 vermerkte Signatur betr. die Bestätigung von

[1]) Namens Euphemia. [2]) Matthias von Neumarkt, Bischof von Trebinje, war von 1356—1370 Weihbischof von Breslau, vgl. darüber Pfotenhauer, Zur Gesch. der Weihbischöfe des Bistums Breslau, i. d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. XXIII (1889), S. 250/251 und J. Jungnitz, Die Breslauer Weihbischöfe (1914), S. 26 ff.

Mellenau zu Erb und Eigen den beiden Schwestern[1]) des weiland Klemens Lemberg steht i. Brieger Landbuch Rep. 21 F. Brieg III. 19. H, fol. 71.

Verloren ist dann wieder Tomus XIII, aus dem in der „Synopsis" folgende zwei Auszüge stehen:

21) 1531. Vertrag zwischen den Mollwitzern und den Laugwitzern wegen der Grenze. Tom. XIII, 37.

Näheres war nicht zu ermitteln[2]).

22) 1533. Endgültiger Vergleich zwischen den beiden Gemeinden Mollwitz und Laugwitz wegen der Grenze. Tom. XIII, 37b.

Näheres war nicht zu ermitteln[2]).

Die in dem ehemaligen Tomus XVI eingetragene Signatur zum Jahre 1539 betr. den Abschied zwischen Ernst v. Prittwitz zu Laskowitz und dem Abt zu St. Vinzenz wegen des strittigen Ortes Duppine ist jetzt unter der Signatur Rep. 21 F. Brieg III. 20. M, fol. 51b zu finden.

Aus dem ehemaligen Tomus XVII hat die „Synopsis" drei Eintragungen ausgezogen, und zwar zwei betr. Mollwitz z. J. 1544 und 1547 und eine betr. Würben z. J. 1546. Dieselben sind jetzt im Brieger Landbuch Rep. 21 F. III. 18. A II, und zwar 1) fol. 57b, 2) fol. 83b und 86b, 3) fol. 142 zu finden.

Dem ehemaligen Tomus XVIII hat die „Synopsis" zwei Eintragungen entnommen, und zwar 1) a. d. J. 1548 betr. Mellenau und 2) betr. Kampen und Gurtsch. Beide Signaturen sind jetzt i. Bresl. Staatsarch. unter Rep. 21 F. Brieg III. 19. K, fol. 19b und fol. 136 zu finden.

Dagegen ist wieder das Brieger Landbuch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, ehemals Tomus XIX, in Verlust geraten[3]). Die „Synopsis" hat aus ihm folgende Eintragung entnommen:

23) 1550 (!) Vertrag mit dem Abt zu St. Vinzenz wegen Ablösung der Obergerichte zu Zottwitz. Tom. XIX, 70b.

---

[1]) Namens Hedwig Lemberg, gottesinnige Jungfrau im Kloster Trebnitz, und Ursula geb. Lemberg, Gattin des Hans Nyeborßwoßky von Nyeborßwozytcz.
[2]) Auch der emsige Forscher und Bearbeiter der Geschichte von Mollwitz, Herr Pastor emeritus Heyn, jetzt zu Breslau, konnte, wie bei Nr. 21 so auch bei Nr. 22, keinen näheren Aufschluß geben. [3]) Zwischen den beiden Landbüchern betr. das Weichbild Ohlau F. Brieg III. 20. M 1537—1543 und F. Brieg III. 20. N 1558—1573 besteht in der Tat jetzt eine Lücke, umfassend die Jahre 1544—1557.

1555 Juli 6 (Sonnab. nach visit. Mariae). Brieg (gesch. u. geg.). Georg (II.), Herzog in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg etc.[1]), bek., daß er von dem Abt und dem Konvent des Klosters zu St. Vinzenz die Obergerichte und die fürstlichen Geschösser samt Zubehör, wie dies alles der Abt und das Kloster und ihre Vorfahren für 500 Mk. böhmischer Gr. polnischer Zahl auf dem Dorfe zu Zottwitz im Ohlauer Weichb. wiederkäuflich in Versatzung gehabt haben[2]), für 857 ung. Gulden zurückgekauft hat etc. Z.: Sebastian Motschelnitz, herzogl. Hauptmann zu Brieg und Ohlau, Johann Wenzky von Pittershaide, Dechant zum Brig, Adam Gefug von Fellendorf und Bartholomäus Neuman, herzogl. Rentmeister.

Or. Perg. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 67 Urk. Vinzenzstift Nr. 1780. — Spätere Abschrift ebendas. in Rep. 135 D 130 unter den Urkundenabschriften betr. Zottwitz.

Schließlich hat noch die „Synopsis" aus dem früher als Tomus XXXIV bezeichneten Brieger Landbuch drei Eintragungen

---

[1]) Grotefend-Wutke a. a. O. Taf. X, 6. [2]) 1420 April 5 (fritag vor dem h. Ostertage). Ohlau (geg.). Ruprecht, Wenzlaw und Ludwig (III.), Gebr., in Schlesien Herzöge, Herren zu Lüben und Ohlau etc. (Grotefend-Wutke a. a. O. Taf. IX, 21—23), bek., daß sie mit Rat ihrer Ältesten wiederkäuflich verkauft und aufgelassen haben 45 Mk. j. Z. in und auf allem obersten Gerichte, auf Geschössern, Pfennigzins auf Getreide und auf ihren sonstigen Einkünften zu Czobeczitcz (Zottwitz) in ihrem Ohlauischen Weichbilde um 500 Mk. Prager Gr. poln. Zahl dem Abt und Konvent zu St. Vinzenz vor Breslau gelegen etc. Z.: Jorge Falkenhain, herzogl. Marschall, Heintze Wylko, Hans Wende, Marcus Schellendorf, Simon Geyseler und Andreas Holatsch, herzogl. Schreiber. Or. Perg. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 67 Urk. Vinzenzstift Nr. 964b. Ebendas. Nr. 1674 i. e. Vidimation des Bresl. Rates v. J. 1522 mit andern Vidimationen betr. Zottwitz v. J. 1346, betr. Hermsdorf v. J. 1347, betr. Gnipelsdorf bei Mollwitz v. J. 1349, betr. Stannowitz und Arnsdorf v. J. 1351, betr. Mollwitz v. J. 1350 und v. J. 1351. Desgl. spätere Abschr. (aus der Senitzschen Sammlung) i. d. Ortsakten Zottwitz, F. Brieg, i. Bresl. Staatsarch. — Ebendas. liegt noch folgende Urkundenabschrift (ebenfalls aus der Senitzschen Sammlung): 1404 Nov. 18 (fer. tercia ante Elis.). Ohlau (dat.). Heinrich, Herzog in Schlesien, Herr zu Lüben und Ohlau, bek., daß vor ihm Paul Springinsgut 5 Mk. j. Z. frei von jedem Geschoß und jeder Last um 50 Mk. Prager Gr. wiederkäuflich in und auf allen seinen Gütern und Alloden zu Czobczicz (Zottwitz) und zu Häkerecht (Höckricht) im Ohlauer Distrikt dem Kapitel der Kollegiatkirche St. Hedwig in Brieg verkauft hat. Z.: Konrad Borsnitz von Mertinsdorf, Leuther Schellindorff, Mladoth de Steynavia (Steine), Johann Rotkirche, Heidenrich Stosche, Nikolaus Schellindorf und Vinzenz Jesschin, herzogl. Notar.

a. d. Jahre 1650 betr. Duppina[1]) vermerkt. Dieselben finden sich jetzt i. Bresl. Staatsarch. unter der Signatur Rep. 21 F. Brieg III. 20. S, fol. 107, fol. 112 und fol. 115.

Die Hoffnung, daß die verloren gegangenen Brieger Landbücher Tomus I a. d. 14. u. 15. Jahrhundert, Tomus III a. d. 14. Jahrh. zweite Hälfte, Tomus XI a. d. Anfang des 16. Jahrhunderts, Tomus XIII a. d. zweiten Viertel des 16. Jahrh. und Tomus XIX a. d. Mitte des 16. Jahrhunderts nachträglich noch gefunden werden können, müssen wir leider als aussichtslos fahren lassen. Wir sind daher gezwungen, uns mit diesen wenigen dürftigen Auszügen, die die „Synopsis" noch gerettet hat, zu begnügen.

18. Über die Nachkommenschaft Herzog Heinrichs VI. von Sagan und Krossen.

(Grotefend, Stammtaf. II, 26.)

In Grotefends Stammtafeln der schlesischen Fürsten II, 26 finden wir über die Nachkommenschaft Herzog Heinrichs VI. von Sagan und Krossen aus seiner Ehe mit Hedwig, geb. Herzogin von Liegnitz, folgende Angabe: „N. N. (Tochter) † jung". Als Quelle hierfür diente Grotefend (Anm. S. 40) der Catalogus abbatum Saganensium i. d. Script. rer. Sil. ed. Stenzel I, 229, wo es heißt: „Inter eum (Herzog Heinrich VI.) et uxorem (Hedwig) post primam et ultimam, id est unicam prolem genitam et demum mortuam gravis et longeva discordia orta est, ut ipsa in Sagano, ipse vero in Crosna (Krossen) et Butenicz (Beutnitz) per magnam anni partem habitaret." Ob „proles genita et demum mortua" ohne weiteres mit Tochter zu übersetzen ist, bleibe dahingestellt; eher ist jedoch anzunehmen, daß der Verfasser des Catalogus abbatum Saganensium, in dem diese Stelle steht, durch den Ausdruck proles es selbst hat zweifelhaft sein lassen wollen, ob das einzige Kind jener unglücklichen Ehe ein Sohn oder eine Tochter war. Sagen wir also auch lieber: Kind. Als gesichert müssen wir aber aus jener Angabe entnehmen, daß dieses Kind bereits zu Lebzeiten der Eltern — Heinrich VI. † 1393,

[1]) rect. Laskowitz im Ohlauer Weichbilde mit den zwei zugehörigen Vorwerken Duppina und Neuvorwerk.

Hedwig † 1409 —, also spätestens 1393 gestorben ist und, da man nicht einmal seinen Namen weiß, bereits in zartem Alter.

Nun scheint aber diese ganze Annahme durch eine Angabe in den Görlitzer Stadtrechnungen zum 28. Dez. 1398 (Cod. dipl. Lusatiae superioris III, enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419, ed. R. Jecht, S. 285) hinfällig zu werden, da es dort heißt: „unde als her Nickil von Rechinberg warb von der jungen herzogin wegen vom Sagan[3]), dy ouch gerne in der eynunge weldin sin, unde ander sachin" etc., und der Herausgeber bemerkt in der Anmerkung 3 dazu: „Heinrich VI. war am 5. Dezember 1393 gestorben, er hatte keinen Sohn, sondern nur eine (dem Namen nach unbekannte) Tochter, die das Herzogtum verwaltete, s. Grotefend, Stammtafel(n) der Schlesischen Fürsten 2. Aufl., S. 5."

Es ist doch eine immerhin auffällige Erscheinung, daß noch am Ausgang des 14. Jahrhunderts der Name einer schlesischen Fürstentochter, die ein ganzes schlesisches Herzogtum (nämlich Sagan) „verwaltete", also doch majorenn oder mindestens aus den Kinderschuhen herausgewachsen gewesen sein muß, wenn sie ein Herzogtum verwalten konnte, uns völlig unbekannt geblieben sein soll, daß wir ferner keine Urkunde oder auch sonst eine Spur über ihre Verwaltungstätigkeit bisher zu finden vermocht haben, außer dieser einen Angabe in den Görlitzer Stadtrechnungen mit der dazu gegebenen Anmerkung 3.

Allein wenn auch Herzog Heinrich VI. von Sagan eine Tochter hinterlassen hätte, so wäre es doch nach dem schlesischen Lehnsrechte ausgeschlossen gewesen, daß dieselbe das Herzogtum Sagan „verwaltete", da er zwei Brüder hinterließ, die ihm in der Regierung unbedingt folgen mußten, denn von einer Totteilung zwischen den drei Brüdern bei der Teilung ihres väterlichen Erbes wissen wir nichts. Außerdem bestimmte die Lehnsauftragung ihres Großvaters Heinrich IV., Herzogs von Schlesien und Glogau, Herrn von Sagan, v. J. 1329 ausdrücklich: „volentes et firmiter statuentes ut, si forte nos, heredes aut successores nostri sublati de medio fuerimus, heredibus legitimis et presertim masculinis non relictis, extunc iam dicta bona nostra, terre, civitates et opida (Sagan, Freystadt, Sprottau, Grünberg, Krossen etc.) cum omnibus pertinenciis suis, ut predicitur, ad fratres nostros, principes illustres dominum Conradum videlicet, ducem Slesie

et Glogovie, dominum Olsnensem, ac dominum Johannem, ducem Slesie et Glogovie ac dominum Stynavie, heredesque masculos, duntaxat si quos reliquerint; si autem nullos post se masculos reliquerint, ad regnum Boemie predictum libere et hereditarie debebunt pertinere" (Schles. Lehns- und Besitzurkunden Bd. I, S. 131). Wenn wir nun trotzdem eine Frau nach dem Tode Heinrichs VI. als regierende Herzogin von Sagan finden und sie Regierungsakte ausführen sehen[1]), nämlich seine Witwe Hedwig bis zu ihrem Tode († 1409 Aug. 1), so hat dies lediglich darin seinen Grund, daß ihr eben das Fürstentum Sagan als Leibgedinge zugesprochen worden war und daß sie dasselbe auch zu ihren Lebzeiten mit der Regierungstätigkeit verwaltete. Der Catalogus abbatum Saganensium jener Zeit (ed. Stenzel, Script. rer. Siles. I, 229) sagt darüber: „moriebatur dux Heinricus, inter tres Heinricos senior, (VI), relinquens terram ducatus Saganensis domine ducisse Hedwigi, conthorali sue, dotis nomine", und die von ihr ausgeführten Regierungsakte beweisen dies[2]). Die andern hinterlassenen Besitzungen Heinrichs VI., wie Krossen und Schwiebus kamen dagegen an seine Brüder Heinrich VII. († 1394) und Heinrich VIII. († 1397), und Sagan fiel nach der Herzogin Hedwig Tode 1409 auf dem Wege natürlichen Erbrechts an die 4 Söhne Heinrichs VII., nämlich Hans, Heinrich IX. den Älteren, Heinrich X. den Jüngeren, Rumpold gen., und Wenzel.

Andrerseits darf man doch wohl auch dem Görlitzer Stadtschreiber die Geschmacklosigkeit nicht zutrauen, daß er bei der Niederschreibung seiner Stadtrechnung zum Dez. 1398 mit dem Ausdruck „von der jungen herzogin wegen vom Sagan" die Herzoginwitwe Hedwig hat bezeichnen wollen, die gewiß nicht mehr allzu jugendlich gewesen sein kann und der auch keine ältere Herzoginmutter von Sagan gegenüberstand, zu der sie im Gegensatz als die junge Herzogin bezeichnet worden wäre.

Wer war denn nun aber diese junge Herzogin von Sagan, die auch gern in die Einung der Sechsstädte aufgenommen sein wollte, also doch eigentlich Regentin gewesen sein muß, wenn wir die Herzoginwitwe Hedwig als solche ablehnen und ihre

[1]) Vgl. Heinrich, Gesch. des Fürstentums Sagan, I (1911), S. 38/39.
[2]) O. Wolff, Kritische Sichtung der Geschichte der Stadt und des Herzogtums Sagan (1854), S. 63/64.

namenlose Tochter schon vor dem Tode des Vaters als Kind verstorben nachgewiesen haben?

Sehen wir uns die Stelle genauer an: „unde als her Nickil von Rechinberg warb von der jungen herzogin wegin vom Sagan, dy ouch gerne in der eynunge weldin sin.“ Es heißt: „dy ouch gerne in der eynunge weldin sin“, also der Plural, mithin muß das dazu gehörige Subjekt — sc. „von der jungen herzogin wegin“ — auch ein Plural sein. Erinnern wir uns weiter, daß in den mittelalterlichen Urkunden häufig die Endung „in“ statt „en“ steht wie im gleichen Satze „wegin“ statt „wegen“, daß es ferner in den Görlitzer Stadtrechnungen (z. B. S. 301, 13 und 17) heißt „mit dem herzogin von Sachsen“, (S. 439, 23) „ainen botin keyn Kotthebus zu dem herin daselbist“, und denken wir ferner daran, daß nach mittelalterlichem Sprachgebrauch die Herzogin „herczoginne“ für gewöhnlich hieß, wie dies ebenfalls in den Görlitzer Stadtrechnungen zu finden ist, z. B. (S. 296, 7) „der herczoginne jungvrouven von dem Sagan quomen“ und (S. 715, 10) „item erte man die herczoginne“ etc., so ergibt sich daraus der Schluß, daß „von der jungen herzogin wegin“ nur bedeuten kann „von der jungen Herzöge wegen“. Also Herr Nickel von Rechenberg wirbt bei den Sechsstädten namens der jungen Herzöge von Sagan um Aufnahme in die Einung.

Den Anstoß zu dieser irrigen Auslegung dürfte der Oberlausitzer Geschichtsforscher Kloß gegeben haben, der in seiner handschriftlichen Geschichte der oberlausitzischen Landvögte sagt: „Schon 1398 schickte die junge Herzogin von Sagan (Gemahlin des Herzogs Hans) Nicoln von Rechenberg nach Görlitz und an den Landvogt der Oberlausitz und bat, daß man sie in das Bündnis der Oberlausitzer mit den Meisnern gegen die Räuber und Fehder einschließen wolle“ (vgl. J. G. Worbs, Geschichte des Herzogthums Sagan, 1795, S. 35).

Wer sind nun diese jungen Herzöge von Sagan, die doch Land und Leute haben mußten, wenn sie einem Bündnis beitreten wollten? Das Fürstentum Sagan war, wie wir gesehen haben, von Ende 1393 bis Mitte 1409 im Besitz der Herzoginwitwe Hedwig. Eheliche Nachkommenschaft oder gar Söhne hatte sie, wie wir ebenfalls gezeigt haben, auch nicht.

Wir hatten bereits oben (S. 267/268) auf eine Urkunde v. J. 1329, in der Heinrich IV., Herzog von Schlesien und Glogau, Herr

zu Sagan, sein Land dem König Johann von Böhmen aufreicht, hingewiesen. Bei der Erbteilung mit seinen Brüdern waren ihm die Lande Sagan, Freystadt, Sprottau, Grünberg, Krossen, Züllichau, Schwiebus usw. zugefallen. Er begründete die Saganer Linie, die den eigentlichen Herzogstitel von dem Stammland, dem Fürstentum Sagan, nahm, wenn auch Heinrichs IV. Nachkommen halb Glogau wieder in ihren Besitz brachten und Weichbilde des eigentlichen Fürstentums Glogau, wie Freystadt, Grünberg und Sprottau, zum Erbeigentum hatten. So erklärt es sich auch, daß der Geschichtsschreiber des Augustinerklosters zu Sagan (Catalogus abbatum Saganensium ed. Stenzel i. Script. rer. Siles. I, 275) im Anschluß an die Meldung vom Ableben der Herzoginwitwe Hedwig von Sagan († 1409) berichten konnte: „Principabatur protunc in Sagano dux Johannes (I.), filius ducis Hinrici (VIII.) dicti Sperling, qui penultimus fuit de stirpe beate Hedwigis in Sagano[1]), alios fratres tres habens, videlicet Hinricum (IX.), Rumpuldum (X.) et Wentczeslaum". Im Grunde genommen war die Herzoginwitwe Hedwig, wenn auch Regentin von Sagan, doch nur Nutznießerin des Fürstentums Sagan ihres Leibgedinges wegen. Die eigentlichen Erben ihres Mannes als Lehnserben waren nach dem Tode seiner zwei Brüder Heinrich VII. († 1394) und Heinrich VIII. († 1397) die Söhne von Heinrich VII., da Heinrich VIII. kinderlos gestorben war und die zwei Schwestern Hedwig und Anna nicht erbberechtigt waren, — laut der Urkunde v. J. 1329 — die vorgenannten Johann I., Heinrich IX., Heinrich X. und Wenzel. Diese waren aber beim Tode ihres Vaters minderjährig und die Vormundschaft führte für sie ihr Oheim Herzog Ruprecht von Liegnitz[2]). In dieser Eigenschaft stellte letzterer eine ganze Reihe von Urkunden aus (vgl. Cod. dipl. Sil. XXVIII, S. 41 ff.), in denen er seine Mündel „Herren zu Glogau und zum Sagan", oder „Herren zu Glogau, zum Sagan und zu Krossen" nennt, in denen es aber auch im Hinblick auf ihren halben Besitz von Glogau „am Teile der jungen Fürsten von

[1]) Derselbe teilte sich dann endgültig mit seinen Brüdern, und sein Sohn Johannes II. von Sagan († 1504), der nur Töchter hinterließ, war der letzte des Saganer Stammes (cum duce Johanni, ultimo principi Saganensi de stirpe Hedwigis beate). Catal. abb. Sagan. a. a. O. S. 252. [2]) Hic reliquit quatuor parvulos sub tutela domini Ruperti, ducis Legniczensis. Catal. abb. Sagan. a. a. O. S. 241.

Sagan" heißt. Herzog Konrad III. von Oels quittiert 1398 Nov. 25 über den Empfang von 600 Mk., die ihm von der „jungen Herren von Sagan und von Glogau" wegen ausgezahlt worden sind (ebendas. Nr. 156); 1405 Juni 5 urkunden Vogt und Schöffen zu Glogau „am Teil der jungen Herren" (Nr. 179); ebenso 1406 Mai 25 „am Teil der gnädigen jungen Herrn" (Nr. 188), ebenso 1409 Juni 18 (Nr. 204).

Aus alledem ergibt sich, daß in der Görlitzer Ratsrechnung zum 28. Dez. 1398 in der Aufzeichnung „unde als her Nickil von Rechinberg warb von der jungen herzogin wegin vom Sagan, dy ouch gerne in der eynunge weldin sin", unter „von der jungen herzogin wegin" die minorennen Herzöge von Sagan-Glogau Johann I., Heinrich IX. der Ältere, Heinrich X. der Jüngere, Rumpold gen., und Wenzel zu verstehen sind[1]). Auch der Vermittler der jungen Herzöge, Herr Nickel von Rechenberg, der sicherlich an Stelle des Vormunds, Herzogs Ruprecht von Liegnitz, die Aufnahme in den Bund mit den Sechsstädten betreiben sollte, war keine unbekannte Persönlichkeit. Wir finden ihn nicht eben selten in den Görlitzer Ratsrechnungen und in einflußreicher Stellung bei Herzog Ruprecht wie bei den jungen Herzögen (vgl. die Register zu den Stadtrechnungen und zu Cod. dipl. Sil. XXVIII).

In den Görlitzer Ratsrechnungen, um dies noch anzuführen, befindet sich ferner eine Eintragung zum 15. Febr. 1399 (S. 296, 7), die der Herausgeber ebenfalls auf die „(dem Namen nach unbekannte) Tochter" bezogen hat[2]). Es heißt daselbst: „Der herzoginne jungvrouen von dem Sagan quomen von dem hove von Budissin, dy worin geert mit wine und bir me denne eynerleye." Hiermit kann nur die Herzoginwitwe Hedwig von Sagan gemeint sein, da der minorenne Herzog Johann I. unmöglich damals schon verheiratet gewesen sein kann. Seine spätere Gemahlin Scholastika, Tochter des Kurfürsten Rudolf von Sachsen, ist 1399 sicherlich noch ein Fräulein von Sachsen gewesen.

---

[1]) Dies hat bereits auch Heinrich, Gesch. des Fürstentums Sagan, I (1911), S. 43, Anm. 3, richtig erkannt. [2]) Es heißt das. S. 296 Anm. 2 „s. S. 285, 27."

X.

Das Protokollbuch des Fürstbischöflichen Kommissarius von Glogau aus den Jahren 1658—1666.

Von

Karl Kastner.

Die von J. Jungnitz im Jahre 1907 herausgegebenen „Visitationsberichte" des Archidiakonats Glogau enthalten eine wichtige Fundgrube für die Geschichte der einzelnen Pfarreien jenes weiten Bezirks. Die Visitationen fallen in die Jahre 1580, 1670, 1679, 1687/88. Wer diesen stattlichen Band aus Interesse für die Heimatgeschichte durchgeblättert hat, dem werden Ergänzungen zu diesen Berichten nicht unwillkommen sein. Solche enthalten zwei Protokollbücher aus den Jahren 1658 bis 1672. Im Jahre 1904 wurden sie aus dem Pfarrarchiv der Nikolaikirche zu Glogau dem Fürstbischöflichen Diözesanarchiv überwiesen, wo sie sub S. IVb 8 u. 9 eingestellt sind. Sie geben Aufschluß über die Tätigkeit der Pfarrer von St. Nikolai in Glogau (Balthasar Machius, Franz Klose, Karl Zahn) in ihrer Eigenschaft als fürstbischöfliche Kommissare. Insbesondere erhalten wir durch diese beiden Journalbücher wertvolle Mitteilungen über Personalveränderungen im Klerus der Fürstentümer Glogau und Sagan und über die kirchlichen Verhältnisse nach der Zurückführung der protestantischen Pfarreien in den Jahren 1653 und 1668. Der Adel begünstigte fast durchgängig den Protestantismus. Infolgedessen kam es zu vielen Zwistigkeiten wegen Anerkennung kirchlicher Gerechtsame. Nicht alle wiedererlangten Pfarreien konnten wegen Priestermangels sofort mit einem eigenen Seelsorger besetzt werden. Die vorübergehend beschäftigten Kleriker, die zum Teil aus andern Diözesen stammten, befleißigten sich nicht durchweg eines vorbildlichen Lebenswandels. Da war es die eifrige Sorge

namentlich des äußerst rührigen Stadtpfarrers und Kanonikus von Glogau Balthasar Machius in seinem weit ausgedehnten Amtssprengel trotz der Ungunst der Zeiten und Verhältnisse Ordnung zu schaffen und zu erhalten. Wo Pfarreien verwaist waren, wurden sie Nachbarpfarrern, Ordenspriestern oder sonst verfügbaren Seelsorgskräften kommendiert, bis der Klerus sich wieder vermehrt hatte. Laue und lässige Geistliche wurden zitiert, mit väterlicher Liebe ermahnt, im Rückfalle oder bei schwereren Verfehlungen dementsprechend bestraft. Die Beobachtung der Vorschriften der Kaiserlichen Reduktionskommission wurde überall gefordert, das ungesetzliche Auftreten von Prädikanten verhindert. Den Herren des Adels und der Ritterschaft gegenüber mußten die verbrieften Rechte der Kirche in oft langwierigen Unterhandlungen erstritten werden. Eine Fülle von Namen taucht auf, die einer Prosopographie jener Gegend reiche Ausbeute liefern würde.

Um den Inhalt der beiden Bücher zu gelegentlicher Ausnützung einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen, lasse ich zunächst den des ersten Bandes in möglichster Kürze, nach der Anordnung in der Handschrift, hier folgen. Die Veröffentlichung des zweiten Bandes soll später erfolgen. Der ältere Foliant, der die Jahre 1658—1666 umfaßt, hat folgenden Titel:

„Liber actorum Parochorum et Parochiarum Ecclesiarumque sub Comisariatu Glogouiensi constitutarum sub Rndmo praenobili eximioque Dno Balthasare Machio Collegiatae Ecclesiae B. M. V. Glogouiae Majoris Decano, apud D. Nicolaum ibi Parocho et ducatus Glogou. et Saganen. in spiritualibus Commissario faeliciter inceptus et congestus a Georgio Schlibener, sacra Apost. et Imperiali auth. Publ. nec non Vnbilis Capituli et Consistorii Glogou. Notario, Anno Domini 1658.“

Anno 1658: Fol. 1 f. Petrus Hermann, Kommendar in Skampe, erhält für sechs Monate die Kommende[1]) über Rackau und Rissen. 20. II.

3. P. Paul Carpius O. Cist. Paradis. erhält für sechs Mon. die Kommende über Starpel, Läsgen, Wutschdorf, Möstchen und Wilkau. 20. II.

4 f. Einführung des Martin Stanislaus Mittelstät, eines Posener Diözesanpriesters, als Pfarrer von Schwiebus am 24. II. (Investitururkunde 24. I.) durch Melchior Rüßmann, Pfarrer in Beuthen a. O. Die fehlenden Glocken müssen „Pauken und Trompeten“ ersetzen. An-

[1]) Investitur, Verwaltung.

wesend sind: der Patron Kaspar Knobelsdorff, Notar Martin Röhricht und der Tuchmacher und Kirchvater Christoph Schmiedt. Schwiebus ist vakant geworden durch freie Resignation des Pfarrers Joh. Ignaz Gandermann.

7. Mittelstät wird aufgefordert, dem Georg Franz Müller, einem seiner Vorgänger, gegenüber vorsichtig zu sein, insbesondere keine seiner Ansprüche zu erfüllen. Er hat nämlich die von ihm administrierten Pfarreien geschädigt und die Regesten[1]) mitgenommen. 27. II.

7 f. Albert Stanislaus Weyrzyk, Pfarrer von Guhrau, soll nachforschen, ob die Gerüchte auf Wahrheit beruhen, daß die Witwe des Kaspar Dreirithner eine neue Ehe (trotz impedimentum honestatis) und die älteste Tochter eine Ehe ohne Aufgebot geschlossen haben. Sonst möchte er dem einen oder andern gern das „Maul stopfen". 12. III.

8. Am 12. III. erscheint Joh. Ambrosius Gruneberg, Propst zu Köben, in der Dechantei. Er gesteht ein, einem Adligen in Guhren ein Begräbnis mit lutherischem Ritus und dem Herrn von Seidliz in Köben die Taufe seines Kindes durch einen Prediger gestattet zu haben. Die anfänglich auf 10 Imperiales bemessene Strafsumme wird schließlich auf zwei ermäßigt.

8. Oswald Benedikt Hauptman, Propst in Sprottau, soll den Bürger Martin Klose an seine Pflicht erinnern. Er hat „propter incestuose contractas nuptias" Strafe zu zahlen. Leistet er nicht Folge, dann muß er sich am 4. IV. unter doppelter Strafe (40 Ungaricalen) in der Dechantei zu Glogau einfinden. 15. III.

9. Dem Pfarrer Melchior Pistorius in Grünberg wird aufgetragen, nach Rücksprache mit dem Rate die zwei unkatholischen Schullehrer, die (seit zwei Jahren) an der katholischen Schule ohne Aussicht auf Bekehrung tätig sind, zu entfernen.

10. † 19. III. Christoph Nägot, Pfarrer in Herwigsdorf und Großenborau.

11 f. Der Prior und Ordenssekretär für Polen und Preußen P. Simon Sylvius O. Cist. Premetens. (Priement i. Posen) erhält für sechs Mon. die Kommende über Liebenzig, Kontopp und Koltzig. 23. III.

13. Mittelstäd, Pfarrer in Schwiebus, erhält für 6 Mon. die Kommende über Rietschütz, Merzdorf, Schmarse, Jehser und Koppen mit der Auflage, ehestens für einen Kaplan zu sorgen. 29. III.

14. Rüsmann, Pfarrer in Beuthen a. O., soll Michael Ignaz Hübner als Kommendar über Milkau, Poppschütz, Bockwitz, Altgabel und Kaltenbriesnitz einführen. 11. IV.

14 ff. † 11. IV. Matthäus Arnoldus, Pfarrer in Kursdorf und Heinzendorf.

17. Der Pfarrer in Schwiebus soll in seinem Distrikt nicht dulden, daß an Sonn- und Feiertagen das Volk durch Glockenzeichen zu verbotenem Gottesdienst nach Polen gerufen, von nicht katholischen Schreibern

---

[1]) = Register.

in bestimmten Häusern Vorlesungen gehalten und ein neuer Ritus eingeführt werde. 18. IV.

18. Franz Ignaz Werner soll Kirchenschlüssel und Regesten der ihm interimistisch anvertrauten Pfarrei Quaritz dem investierten Pfarrer Melchior August Rismann in Beuthen innerhalb 8 Tagen ausliefern, da ihm auch für diese Pfarrei die Investiturkunde ausgestellt worden ist. 25. IV.

19 f. Installation des Joh. Heinrich Millerus als Pfarrer von Primkenau und Weißig am 1. V. 1658 (Investiturkunde vom 20. III., Patronatsvertreter Augustin Geinitius S. J., Administrator der Herrschaft Wartenberg und Primkenau). Zugegen sind der Kommissar Machius, Dompropst Leonhard Fromhold-Glogau, Rüßmann-Beuthen, Martin Birnbach, Pfarrer in Neusalz, und Tobias Hoffman, Sekretär des Patronatsvertreters.

21 ff. Installation des Simon Franz Czartecius als Pfarrer von Polkwitz am 2. V. Zugegen sind außer den eben genannten Geistlichen Pfarrer Martin Menzel in Metschlau und Vikar Paul Hoffmann in Hochkirch; von der Stadt: J. Jakob Pezke, Andreas Stein, Christoph Khel und Joh. Georg Nerlich.

24 f. Martin Franz Menzel erhält für 6 Mon. die Kommende über Großenborau. 19. V.

25 ff. Pfarrer Martin Franz Morholz in Drentkau erhält bis auf weiteres die Kirchen Gr. Lessen, Schloin und Jonasberg. Er besitzt auch Lawaldau und Günthersdorf. Der Vorgänger Georg Repinski hat sie unerwartet verlassen. 24. V.

27 ff. Installation des Georg Ignaz Flockius als Pfarrer von Deutsch-Wartenberg, Friedrichsdorf und Zauche am 1. IX. Zugegen sind Machius, Fromhold, Geinitius, Tobias Hoffmann, Rüßmann, Morholz (s. o.). Investiturkunde vom 19. VI.

30 ff. Installation des Martin Alexander Tinnerus als Pfarrer von Gr. Kauer und Brieg am 1. X. Zugegen sind Machius, Fromhold, Rüßmann (s. o.) und Kanonikus Matthäus Merckelius von Gebaur in Glogau. Bisher waren dort ministri acatholici. Investiturkunde vom 12. VII.

35 f. Die Herrschaften von Lippen, Koltzig, Kontopp, Liebenzieg u. Kölmchen werden auf die Beschwerde des P. Simon Sylvius (bzw. gegenwärtig P. Bartholomaeus) hin ermahnt, die pflichtmäßigen Abgaben zu leisten. 16. XI.

37. Die Kommende über die genannten Kirchen wird am 18. XI. 1658 und 1. X. 1659 prolongiert.

Anno 1659: 38. Franz Ignaz Werner (zitiert am 11. I.) erscheint 14. I. in der Dechantei, um Strafe wegen Tanzens zu zahlen.

Am 25. I. wird Pfarrer Balthasar Arnoldus zu Schabenau für den 4. II. zitiert.

P. Kriegerus O. Cist. erhält die Kommende über Mühlbock, Mittwalde und Ulbersdorf. 19. III.

38 ff. Einführung des Adam Stephanowicz als Pfarrer von Zedlitz (Investiturkunde v. 3. III.) am 2. X. Anwesend sind: Machius, Fromhold und Thomas Baritsch, Schreiber der Glogauer Klosterschwestern. Zedlitz ist vakant geworden durch freie Resignation des Pfarrers Balthasar Arnoldus.

40 ff. Einführung des Lukas Kubowicz als Pfarrer (Investiturkunde v. 12. VIII. 1658) von Kursdorf und Heinzendorf (vgl. Fol. 14 ff.) am 2. X. Zugegen sind außer den eben Genannten Joh. Franz Ast, Ökonom der Glogauer Klosterschwestern zum hl. Kreuz, und Balthasar Arnoldus, Pfarrer zu Schabenau.

42 ff. Installation des Joh. Philipp Jacobus, Archidiakons von Glogau, als Pfarrer von Quaritz und Grabig mit Neugabel (Investiturkunde v. 3. V. 1658) am 3. VII. 1659 als Nachfolger des Franz Werner, der die Pfarreien ohne Titel administriert hat. Anwesend sind: Machius, Fromhold, Martin Menzel (vgl. Fol. 21 ff.), Michael Hilner (statt Hübner vgl. Fol. 14) aus Milkau, Joh. Laurentius, Kaplan in Quaritz, Godefred Koblicius, Adam Nerlich und Georg Kreß.

49 ff. Installation des August Rißmann, des Kanonikus und Pfarrers von Beuthen, gleichzeitig als Pfarrer von Schönau am 20. V. 1660. Anwesend sind Machius, Fromhold, Bredschneider und Michael Hilner.

52 f. Am 20. VIII. wird die unterm 1. VII. aus Breslau ergangene Verordnung bekannt gegeben: 1) Jeder Pfarrer und Kommendar muß in seinem Testament ein Legat für die Kathedrale aussetzen. 2) Niemand darf ohne titulus mensae geweiht werden. P. sc. † 17. VIII. Joh. Ignaz Gandermanus, Pfarrer von Neustädtel.

54. Michael Ignaz Hylnerus erhält bis auf weiteres die Kommende über Lindau, Neustädtel und Windischbohrau. 22. VIII.

54 ff. 25. VIII. Aufnahme des Inventars des † Pfarrers Gandermanus im Pfarrhause zu Lindau. Anwesend sind: Notar Schlibener, Jakob Schmalant, Pfarrer in Freystadt, und Martin Menzel, Pfarrer in Metschlau, als Testamentsvollstrecker. (Das nun folgende genaue Inventarverzeichnis ist wie alle ferneren kulturhistorisch interessant)

61 f. 28. VI. wird Balthasar Arnoldus, Pfarrer von Schabenau, wegen Tragens von Waffen und Verkehr mit einer verdächtigen polnischen Frauensperson zu vierzehntägigem Stubenarrest im Vikarhause verurteilt. Inzwischen hat er auf eigene Kosten einen Vertreter zu stellen.

62. Im Termin am 20. II. wird Pfarrer Balthasar Arnoldus aufgefordert, alles bewegliche Gut nach dem Inventar Weidners dem neuen Pfarrer Lukas Kubeus in Kursdorf auszuliefern. Anwesend ist noch der Kommendar Adam Stephanowicz.

62 f. Am 14. III. reicht ein Herr Steinberg schriftliche Klage wider Franz Werner, Pfarrer von Quaritz, ein. Es wird verwiesen auf das Konsistorialaktenbuch (A. 1659) fol. 322.

63. Am 9. IX. Klage des Archidiakons gegen Werner, Expfarrer von Quaritz. Es wird ihm unter Strafe aufgetragen, die Pfarrei zu beruhigen.

63 ff. Erneutes Schreiben in Sachen des P. Bartholomäus und seines Schreibers Hans Nickel in derselben Angelegenheit an die gleiche Adresse (vgl. fol. 35 f.) 12. IX.

66 ff. Schreiben an den Landeshauptmann wegen der Entheiligung der Sonn- und Feiertage (Kollektivbeschwerde der Geistlichkeit im Distrikt Schwiebus). Bitte, die vom kgl. Amte (5. XI. 1650) angedrohte Strafe (100 Dukaten) in Erinnerung zu bringen. 15. IX.

68 ff. † 30. IX. Christian Ferdinand Helmannus, Pfarrer von Schlawa und Strunz. 4. X. Aufnahme des Inventars. Anwesend sind: Archidiakon Joh. Philipp Jacob, Notar Schliebener, Kaplan Tobias Hancke von der Nikolaikirche in Glogau, Tobias Bartsch, Schreiber der Herrschaft von Schlawa, Christoph Weyßbach, Lustgärtner des Landeshauptmanns.

75 f. Der P. Ord. Cist. soll den unkatholischen Schreiber in Lippen und den Prediger in Koltzig so schnell wie möglich entfernen und darüber berichten. 18. XII.

81. Sittenzeugnis für die Brautleute Bartholomäus Hochholzner, Schuhknecht in Glogau, und Anna Golankin, Witwe des † Schuhmachers Hans Hornigs, sämtlich aus Glogau.

Anno 1660: 82 f. Bekanntmachung einer Verordnung der bischöflichen Behörde vom 7. I. für die gesamte Geistlichkeit. Danach müssen dem Kommissarius folgende Schriftstücke im Original vorgezeigt werden: 1.) Weihezeugnis, 2.) Investiturkunde (Kommende), 3.) Stand der Parochie mit eigenhändiger Unterschrift, 4.) Dimissorialien der Exdiözesanen, 5.) Erlaubnisschein der Ordensobern (Klostergeistliche außerhalb des Ordens), 6.) Verhältnis der Kirchen zueinander (Mutter- oder Filialkirche!), 7.) Patronat. 22. I.

84. Anweisung, wie die Ansprüche der Köchin des † Gandermannus von den Testamentsexekutoren Schmalant und Martin Menzel (vgl. fol. 54 ff.) befriedigt werden sollen.

84 f. Zum letzten Male ergeht an Pfarrer Balthasar Arnold in Schabenau der Befehl, die Kirchensachen von Zedlitz dem dortigen Pfarrer Adam Stephanowietz bis zum 4. III. auszuliefern. 3. II.

85. Matthias Clemens erhält für 6 Monate die Kommende über Kunzendorf, das durch freie Resignation des Simon Craten vakant geworden ist. 2. I.

85. ff. „Consignatio omnium parochorum Ecclesiarum et Parochiarum „Ducatus Glogouiensis et Saganensis". Quae a catholicis parochis possidentur Rmo. D. Officiali Wratislauiensi Anno 1660 12. Aprilis transmissa." (Diese Aufzeichnung bietet den von Jungnitz veröffentlichten „Visitationsberichten" aus dem Jahre 1670 gegenüber nichts Neues.) Nur die Namen der damaligen Pfarrer sollen hier folgen:

Pfarrer von Hochkirch u. Kreidelwitz ist der Glogauer Kanonikus Joh. Kirchnerus (Investitur v. 18. III. 1657). Sein Kaplan Paul Hoffmann, Posener Diözesan, administriert beide Gemeinden. — Gramschütz, Simbsen, Rietschütz und Pürschen: Dompropst Leonhard

Fromhold (Invest. 28. II. 1654) und sein Kaplan Adam Janochius. — Beuthen a. O. u. Schönau: Glogauer Kanonikus Augustin Risman (Invest. 24. II. 1656 bzw. 17. IV. 1658). — Herrndorf u. Kladau administriert Dechant Balthasar Machius durch seinen Kaplan Godfrid Koblicius. — Nilbau, Jakobskirch, Hermsdorf, Ziebern: P. Hiacynth Tschuschke O. Pr. Glog. — Quilitz: P. Crispinus Aug. Faber aus dem Saganer Kloster. — Klopschen u. Thamm: P. Franz Hancke von ebend. — Jätschau u. Brostau: Pfarrer Paul Porphyrius (Invest. 17. IV. 1651). — Groß Logisch u. Kunzendorf: Administrator Matthias Adalbert Clemens (seit 2. I. 1660). — Polkwitz, Gläsersdorf, Heinzendorf, Herbersdorf, Zauche u. Parchau: Pfarrer Simon Czartecius (aus Oppeln, Invest. 19. V. 1657 bzw. 18. III. 1658). — Groß Kauer u. Brieg: Pfarrer Martin Tinnerus, Posener Diözesan (Invest. 12. VII. 1658). — Quaritz, Grabig u. Neugabel: Glogauer Archidiakon Joh. Philipp Jakobus (Investit. 8. V. 1659). Sein Kaplan ist Joh. Franz Laurentius aus Ottmachau. — Waltersdorf u. Ottendorf: Pfarrer Balthasar Nerig (Leoual.). — Freystadt, Zölling, Herwigsdorf, Ober-Herzogswaldau, Mittel-H. u. Streidelsdorf: Pfarrer Jakob Schmalant aus Heilsberg in Preußen (Invest. 20. II. 1629, bzw. 4. II. 1631 für Z., bzw. I. V. 1658 für H.). Die letzten drei Kirchen besitzt er ohne Titel seit 4 Jahren und hat erst seit einem Halbjahre einen Vikar aus dem polnischen Zisterzienserkloster Obra. — Brunzelwaldau, Weichau, Reinshayn, Steinborn, Langhermsdorf, Niebusch u. Hartzdorf: Kommendar Kasimir Zekorn (seit 24. II. 1656). — D.-Wartenberg, Friedersdorf, Zauche, Nittritz u. Kleinitz: Pfarrer Georg Ignaz Flockius aus Oppeln (Invest. 19. VI. 1658). — Primkenau, Weißig u. Wolfersdorf: Heinrich Müllerus aus Neiße. — Neustädtel, Lindau u. Windisch-Borau: Martin Birnbach (Invest. 29. XI. 1659). — Neusalz u. Rauden: Kommendar Franz Werner (seit 30. XI. 1659). — Metschlau, Langheinersdorf, Großenborau u. Giesmannsdorf: Martin Menaelius Putschouiensis (Patschkouiensis?) — Milkau, Bockwitz, Poppschütz, Alt-Gabel u. Kalten-Briesnitz: Kommendar Michael Hilnerus aus Ziegenhals (seit 11. IV. 1658). — Grünberg, Wittgenau, Sawade, Klein-Heinersdorf u. Deutsch-Kessel: Melchior Pistorius aus Freiwaldau (Invest. 14. X. 1655). Seit 4 Monaten hat er einen Kaplan, Daniel Ignaz Schreiber. — Schlawa, Alt-Struntz u. Linden: sind vakant, da † Christian Helman. Gegenwärtiger Administrator ist Machius, Kaplan Tobias Hancke aus Rothwasser. — Schwiebus, Birkholz, Merzdorf, Gräditz, Rietschütz, Jehser, Schmarse, Oggerschütz u. Koppen: Pfarrer Kaspar Mittelsted aus Tutschina in Polen (Invest. 24. I. 1658 bzw. für Schm. 12. I. 1659) ohne Kaplan. — Müllbock, Lanken, Ulbersdorf, Schönfeld, Mittwalde, Steinbach u. Niedewitz: P. Peter Krüger O. Cist. Paradis. (19. III. 1659). — Liebenau, Neudörfel, Starpel, Wilkau, Möstchen, Wutschdorf u. See-Läsgen: P. Peter Carpius aus demselben Kloster. Beide P.P. unterstützen sich gegenseitig. — Leimnitz, Rinnersdorf u. Oppelwitz: P. Prior. Ord. Cist. Parad. — Skampe, Rentschen, Riegersdorf,

Rakau, Rissen, Kutschlau, Stensch u. Klein Dammer: Peter Herman Gedanensis (in Rentsch. usw. seit 20. II. 1660). — Muschten, Walmersdorf u. Keltschen: P. Joh. Adam Peißelius O. Cist. Apribuc. Moguntinae seit 27. VI. 1654). — Liebenzig, Kontopp, Kolzig u. Lippen: P. Bartholomaeus O. Cist. Praemet. (seit 1. X. 1659). — Ochelhermsdorf, Schweinitz, Droseheidau, Lättnitz u. Buchelsdorf: Pfarrer Martin Masche Blesenensis (Polen) [Invest. 29. V. 1659]. — Günthersdorf, Lawaldau, Drentkau, Külpenau, Fürstenau, Louisdorf, Groß-Lessen, Schloin u. Jonasberg: Kommendar Martin Morholz (seit 13. X. 1655 bzw. für Groß-L. usw. seit 24. V. 1658). — Milzig, Saabor, Loos, Droschkau u. Prittag: P. Paul Biatius O. Pr. Glogou. — Sprottau, Küpper u. Nieder-Leschen: Pfarrer Oswald Haubtman (Leouall.). — Groß-Eulau, Ebersdorf u. Hartau: P. Aurelius Blasius Ord. August. Brunen. (seit 12. III. 1659). — Rabsen: Pfarrer Michael Pachur, Kanonikus in Glogau (Invest. 10. II. 1653). — Kuttlau, Tschepplau, Bilawe u. Grochwitz: Pfarrer Kaspar Lachammer Grodicensis (Polen) [Invest. 10. XI. 1655]. — Gleinig u. Kraschen: Martin Striglitz Swetscouiensis (Polen) [Invest. 4. IX. 1655]. — Guhrau, Groß-Osten u. Conradswaldau: Pfarrer Georg Albert Weyrzig Grodicensis (Polen) [Invest. 19. VII. 1657]. — Zedlitz: Pfarrer Adam Stephanouitz, Posener Diözesan (Invest. 3. V. 1659). — Kursdorf, Hinzendorf u. Guhlau: Lukas Kubouic, Posener Diözesan (Invest. 12. VIII. 1658). — Köben u. Guhren: Joh. Ambrosius Grünberg aus Altenstein in Preußen. — Tschirnau, Gabel, Katschkau u. Graben: Joh. Chrysostomus Omanski Leschnensis (Polen). — Queissen u. Cammelwitz: Kuratus Andreas Hanman aus Braunsburg in Preußen. — Schabenau u. Schwusen: Balthasar Arnoldus Curstorfensis (Polen) [Invest. 15. XII. 1657]. — Wilkau: Glogauer Kanonikus Matthias Bretschneider. — Wischitz: Peter Paul Hancke (Invest. 16. IV. 1657). — Seitsch: Propst u. Pfarrer aus dem Konvent monasterii Lubensis. — Sagan, Briesnitz u. Schönborn werden vom Saganer Kloster administriert.

103 f. 11. V. erscheint in der Dechantei Martin Franz Morholtz, Pfarrer von Drentkau, und versichert, die verdächtige Frauensperson entlassen zu haben. Er erhält eine Haftstrafe im Vikarhause. — Joh. Müllerus erhält eine väterliche Ermahnung, ein gutes Beispiel zu geben.

104. 24. V.: Vorladung des Kommendars Matthias Adalbert Clemens aus Wiesau für den 31. V.

104. 22. V. Prolongation der Kommende für Joh. Chrysostomus Omanski.

104 f. Aurelius Blasius wird ermahnt, Residenz zu halten. 24. V.

105. Matthias Adalbert Clemens, Kommendar in Groß-Logisch, erhält eine väterliche Ermahnung.

105 ff. 1. VI. Termin wegen einer Fundation vor dem Glogauer Vikar Johann Bußewitz. Später vor Machius, Matthias Bretschneider und dem Notar Schliebener. Es handelt sich um die Feststellung einer Fundation, die die † Regina, Witwe des Joh. Chorablad, zugunsten

der Pfarrkirche, des Dominikaner- und Franziskanerklosters in Kosten bei Lebzeiten gemacht hat. Zeugen erhärten dies.

108 f. Revision in Guhrau. Anwesend sind Machius, Bretschneider, Melchior Risman, der Ortspfarrer Albert Georg Weirczick, Joh. Lemman, Ratsmann, Heinrich Felbinger, Richter, und die Kirchenvorsteher Georg Wurm und Jakob Schneider. Die Rechnungen von 1658/59 werden geprüft und viele Fehler gefunden. Es wird ihnen aufgetragen, die Berichtigung ehestens dem fürstb. Kommissarius vorzulegen.

109 f. Von dem Pfarrer von Freystadt Jakob Schmallant wird Bericht eingefordert über die ungesetzmäßige Restaurierung der nichtkatholischen Kirche in Abborn durch Herrn von Rhäder, was nicht hätte geduldet werden dürfen. 10. VI.

110 f. Der Pfarrer Tobias Hancke zu Schlawa und Notar Schliebener werden beauftragt, zu versuchen, ob sie auf gütlichem Wege etwas bei den Herrschaften in Liebenzig, Kontopp usw. in der Klagesache des P. Bartholomaeus wegen Verweigerung schuldiger Abgaben erreichen. 14. VI. 1664 [?].

112. Georg Albert Weyrzyk, Pfarrer von Guhrau, soll das Testament eines gewissen Bürgers Weiß aus G. im Original einsenden.

112 f. Bischof Albert Kolibowski in Posen wird um Unterstützung gebeten, um einem Prediger in Wygnanczyce (= Weigsdorf) bei Wschowa (Fraustadt) in der Diözese Posen, der aber auch Grenzgebiete des Breslauer Sprengels beunruhigt, das Handwerk zu legen.

114. 1. VII. In Grünberg erscheint Matthäus de Morens auf Schloin als Kläger gegen Pfarrer Martin Morholtz. Letzterer muß die Schmähworte gegen jenen und dessen Gemahlin Sabina Sibylla M. geb. Spielhausin, die er auf Grund falscher Gerüchte gebraucht, zurücknehmen. Daraufhin wird ihm die Administration von Schloin aberkannt und Martin Masche übertragen.

115. Vorladung des Daniel Pohle wegen einer Differenz mit dem Klarenstift zum hl. Kreuz in Glogau für den 15. VII.

116. Im Termin am 15. VII. erscheinen Martin Pezelt, Obereinnehmer, und der Kläger Paul Nerlich. Am 17. VII. soll die Verhandlung fortgesetzt werden.

117. Der Kommendar Andreas Kahles von Ober-Herzogswaldau erhält am 17. VII. die Kirchen von Mittel-Herzogswaldau und Streidelsdorf auf 6 Mon.

118 ff. Im Termin vom 17. VII. in Sachen Pohle und Genossen fehlt greifbares Material. Er wird daher auf den 5. VIII. vertagt. Weitere Verhandlungstage 16./18. VIII. Die Entscheidung erfolgt am 4. bzw. 5. IX. Die streitenden Parteien sind: Das Klarenstift aus Glogau und dessen Untertanen, die Bewohner von Rabsen, (Vertreter der Ökonom des Klosters Joh. Ast, Martin Pezeld und Paul Nerlich) auf der einen Seite und die Opacher auf der andern Seite (ihr Erbherr der Kantor des Glogauer Kollegiatstiftes Michael Franz Pachur,

Daniel Pohle und Kettelbieterus). Das Streitobjekt bildet das Nutzungsrecht eines Weideplanes. Entscheid: Die Rabsener und Opacher haben seit undenklichen Zeiten auf dem Weideplan („Opachrasen") Weide- und Nutzungsrecht gehabt. Es soll beiden bleiben. Das Dominium gehört den Opachern. Grenzen: Gegen Morgen Scholtzes Wiese, gegen Mitternacht der große „Tham", gegen Abend noch zu setzende Zeichen, gegen Mittag der Strom. Ein Zuwachs durch die Oder kommt beiden Parteien gleicher Weise zustatten. Auf den Opacher Äckern haben die Rabsener kein Nutzungsrecht, ähnlich eignet das Recht an den zwei Wiesenflecken auf Gräditz zu gelegen allein dem Besitzer Georg Scholtz und seinen Nachfolgern. Daniel Pohle hat gegen den Willen seines Herrn (Pachur) in Überschreitung seiner Machtbefugnisse am 28. V. zur Verteidigung des Hütungsrechtes Gewalt gebraucht. Mit Zuziehung von 4 „Fourirschützen" hat er die Rabsener mit dem bloßen Degen, Pritsch- und Pistolstößen übel traktiert und gefangen weggeführt nach Gräditz; dem Stiftsamtmann Joh. Franz Ast hat er mit dem Karabiner bedroht. Strafe für Pohle: 140 Rchtlr. und Amts- und Kanzleigebühren, 8 Tage Arrest und Kaution für etwaige zukünftige Amtsüberschreitungen.

130 ff. Dem Schreiber Joh. Prixen, der für Jakobskirche bestellt war, ist Gewalt angetan worden. Machius zeigt es dem Landeshauptmann an mit der Bitte, die Herrschaft von Jakobskirch (= Herrn Adam von Kotwitz) zur Rechenschaft zu ziehen, in deren Auftrage der Schreiber gewaltsam entfernt wurde. Termin 8. XI.

133 f. Aufzählung der gebotenen Feiertage. Sie unterscheiden sich von den durch die Konstitution Urbans VIII. (24. IX. 1642) vorgeschriebenen (vgl. Kellner, Heortologie[3] 22) in folgenden Punkten. Es fehlen: Kreuz-Erfindung, St. Anna und Silvester. Dagegen sind zugesetzt: Mariä Heimsuchung und Mariä Empfängnis.

135. Kaplan Daniel Schreiber wird auf Veranlassung des Rektors von Grünberg, Joh. Theobald Fridelat, vorgeladen. 7. X.

135 f. Balthasar Arnoldus, Pfarrer von Schwusen, beschwert sich, daß ihm die zuständigen Abgaben von den Attendorfern nicht gereicht werden. Die Herrschaft (Franz Tworzianski) von Zedlitz, Attendorf und Razendowa soll dafür sorgen. 25. X.

137. Kaplan Schreiber und Fridelat erscheinen am 11. X. Ersterer wird mit Ermahnung entlassen.

137 f. Herr Hans Siegmund von Berg auf Herrndorf, Kladau und Kunzendorf strengt eine Beleidigungsklage gegen den Kaplan Godefred Kobliez in Herrndorf an. Sein Diener, er selbst und die ganze Ritterschaft fühlen sich beleidigt. Der Kaplan erklärt, nur aus Ungeduld gegen den Diener geredet zu haben und erhält die Mahnung, den Lehnsherr seiner Kirche zu achten. 29. X.

138 ff. Machius beschwert sich über die Entheiligung des Sonntags in Sprottau bei dem Propst Oswald Haubtman. Im Hause des Amtmanns, an verschiedenen Orten der Stadt und in der Vorstadt im Bezirk des Freiherrn v. Kiettlitz mißachtet man die Zeit des Gottes-

dienstes (durch Zusammenkünfte, Backen, Biertragen usw.). Er soll die Mißbräuche abstellen. 15. XI. Die Verpflichtungen des Pfarrbauers gegen den Pfarrer in Waltersdorf sollen schriftlich eingereicht werden.

141 f. Mitteilung des Todes des Pfarrers Martin Strigllzius in Kraschen, † 20. XI. 1660, und der Verordnung des Fürstbischofs Karl Ferdinand (5. XI.), es solle jeder Pfarrer im Testament das Priesterhaus in Neiße bedenken. 23. XI.

142. Mitteilung an P. Petrus Krieger O. Cist. Parad., den Kommendar von Mühlbock, daß Martin Morholtz diese Pfarrei durch Investitur erlangt habe. Bis zum 20. XII. könne er noch dort bleiben.

Anno 1661: 148 ff. Die Opacher Streitsache geht weiter. Die Beteiligten werden zum Endtermin (nach Entscheidung des Breslauer Konsistoriums) auf den 18. I. geladen.

151. Georg Wüller erhält für 6 Mon. die Kommende über Liebenzig, Kontopp, Kolzig u. Lippen. 11. I.

152 ff. Am 11. I. schreibt Machius an den Bürgermeister und die Ratmannen von Freystadt in Sachen des dortigen Pfarrers, des Domkustos Jakob Schmallant. Das Brauen des Haustrunkes können sie dem Pfarrer nach dem kaiserlichen Reskript vom 16. XI. 1658 nicht verbieten. Allerdings hat der Pfarrer bei der Hochzeit seiner Nichte mit eigenem Bier einige Gäste bewirtet und den Hochzeitsgesellen nach dortigem Brauch eine Tonne Bier gegeben. Das sollen sie ihm nachsehen, weil es ein singulärer Fall ist. Der Pfarrer hingegen beschwert sich, das „Säckelgeld" vom letzten Weihnachten nicht erhalten zu haben. Im ganzen Fürstentum, sagt Machius, ist es üblich, es dem Pfarrer zu überlassen. Er selbst erhält es auch. Außerdem beklagt sich ihr Pfarrer, daß ihm die Schulbediensteten abwendig gemacht werden. Das widerspricht dem Wortlaut der Investitur. Machius mahnt zum Frieden.

156 f. Empfehlung für den neuen Kommendar Georg Wüllerus, gerichtet an die Herrschaften von Lippen, Kolzig usw. Der bisherige Seelsorger P. Bartholomaeus O. Cist. Premet. ist ins Kloster zurückgekehrt, weil er der deutschen Sprache nicht mächtig ist. 13. I.

157 f. Mahnschreiben an den Propst in Sprottau wegen des eingeforderten Berichtes (vgl. Fol. 138 ff.). 18. I.

158. Im Termin am 14. II. in der Opacher-Rabsener Streitsache wird dem Daniel Pohle auf inständiges Bitten die Strafe ermäßigt. Er hat die Kosten zu tragen und nach Verbüßung der Arreststrafe das Versprechen abzugeben, nie mehr wie früher vorzugehen.

159. P. Paul Carpius erhält die Kommende über Starpel, See-Läsgen, Wutschdorf, Möstchen und Wilkau für 6 Mon. 14. II.

159. P. Franz Hancke O. S. Aug. Sagan. erhält die Kommende über Jakobskirch und Hermsdorf für 6 Mon. 14. II.

159 ff. Anfrage an Erzpriester Albert Weyrcyk in Guhrau wegen einer Kopulationssache. 21. II. Dem Adligen, der am 8. III. Hochzeit halten will, kann er wegen der Festlichkeiten, die in diesen Kreisen

üblich sind, nicht Dispens vom Hindernis der geschlossenen Zeit geben. Er stellt anheim, eine Eingabe an das Konsistorium in Breslau zu machen.

162 f. Ein Glöckner hat ihn um Anstelllung in Guhrau gebeten. Er kann ihn empfehlen, da er sich in Cursdorf bewährt habe. 8. III.

163 f. Machius kann dringender Geschäfte wegen den neuen Pfarrer von Mühlbock Martin Morholtz, vorher Kommendar in Lawaldau, nicht einführen. Pfarrer Rismann in Beuthen soll ihn vertreten und einen Bericht einsenden. 26. II.

164 f. Dem bisherigen Seelsorger von Mühlbock P. Krieger O. Cist. Parad. geht eine ähnliche Mitteilung zu mit der Weisung, sich in Zukunft der Administration zu enthalten und dort nur Morholtz oder den Nachbarpfarrer Peter Hermann in Skampe zuzulassen. 26. II.

165. Vorläufiger Entscheid in der Streitfrage wegen Abgabe von Brennholz zwischen der Herrschaft von Kalten-Briesnitz und dem Pfarrer daselbst. 13. VI.

166. Vorladung des Pfarrers Weyrzyk in Guhrau für den 14. VII. wegen verbotenen Waffentragens. Er soll die von ihm getragenen Waffen und außerdem die in der Kirche zu Zedlitz gefundenen Errichtungsbriefe der Pfarreien Swidnica und Kawel mitbringen. Alle ihm, als Erpriester, übersandten Patente hat er im Original aufzubewahren, damit die Pfarrer seines Bezirks sie jederzeit einsehen können. 4. VII.

167. 14. VII. wird Weyrzyk die Strafandrohung des Breslauer Konsistoriums für das Tragen der Waffen vorgelesen. — Am gleichen Tage erscheinen Pachur und Ast wieder wegen der Wiese. Das bischöfliche Amt verlangt den Nachweis, daß die Wiese dem Dorfe Rabsen gehört hat.

168 f. Auf die vielseitige Beschwerde, daß das kirchliche Feiertagsgebot so häufig übertreten und die Ausrede gebraucht werde, man kenne die Feiertage nicht, ordnet Machius an, alle Pfarrer sollen die gebotenen Feiertage (Liste wie Fol. 133 f.) promulgieren und sich die diesbezügliche Königliche Verordnung, die die Erzpriester aufbewahren, kopieren lassen. 20. VIII.

171 f. Sittenzeugnis für Joh. Adam Peißelius aus der Diözese Mainz, der die Kommende über Stensch und Muschten innehatte. 10. XI.

172. Der Vikar Paul Martin Hoffmann in Hochkirch erhält die Kommende über Queißen für 6 Mon., das durch freie Resignation des Andreas Hennemann vakant ist. 18. XI.

Anno 1662: 178 f. Am 11. I. verklagt der Schreiber Martin Rihel aus Neusalz den Pfarrer Franz Werner wegen Beleidigung. Werner wird zu Arreststrafe im Vikarhause (Wohnung des früheren Vikars Josef Menzler) verurteilt und ihm der Besuch des Kretschams verboten. Er soll sich eines priesterlichen Wandels befleißigen.

179 ff. Machius teilt unterm 16. I. dem Amte in Breslau (Ignaz Ferdinand Richter von Hartenberg) mit, daß der Erzpriester in Guhrau angeblich wegen der zu großen Entfernung eine Lostrennung seines

Sprengels vom Glogauer Kommissariat betreibe. Er (M.) halte das Ansinnen für unbegründet und bedenklich.

182 ff. † 20. II. Balthasar Georg Nähring, Pfarrer zu Waltersdorf und Ottendorf. Zur Nachlaßpflege sind erschienen: Oswald Benedikt Haubtmann von Sprottau, Martin Menzel, Pfarrer zu Metschlau, Michael Scholtz, Vikar zu Glogau, Mark Anton Naring, Bruder des Verstorbenen und Ratmann in Liebenthal, beide Kirchschreiber und Kirchväter und Machius mit dem Notar Schliebener. Es folgt das Inventar. Die Bibelkonkordanz und die deutsche Bibelausgabe erhält sein Bruder; der Rest der Bücher soll Pfarrbibliothek werden. Der Todesanzeige für die einzelnen Pfarrer ist hinzugefügt: 1. Die Mitteilung, daß die Pfarrer in Breslau einen Geschäftsträger haben, den sie bei Inanspruchnahme entschädigen müssen, 2. die Aufforderung, allerorts die nichtkatholischen Schreiber durch katholische zu ersetzen. 22. II.

189 f. Vorladung des Kommendars von Lawaldau und Günthersdorf für den 16. III. am 8. III.

190. 29. III. erscheinen wieder die Vertreter des Glogauer Jungfrauenstiftes in der Rabsener Sache.

191 f. Anzeige wegen des Prädikanten Michael Rosemontanus (den sich Hans Christoph Freiherr von Kittlietz auf Koltzig in Grunwald hält, wo er auch eine neue Kirche gebaut hat) beim Landeshauptmann. 5. IV.

192 ff. Hinweis auf die Pflicht der Reduktion nichtkatholischer Kirchen, gerichtet an die Äbtissin von Trebnitz, mit Rücksicht auf die ihr untergebenen Dorfschaften. 14. IV.

194. Martin Tinnerus, Pfarrer von Gr. Kauer und Brieg, wird unter Androhung von Strafe aufgefordert, die nichtkatholischen Schulstunden binnen 2 Wochen abzustellen. 28. IV.

195 ff. Regelung der Abgaben und Pflichten des Pfarrbauers zu Waltersdorf in der „Schölzerei". Beteiligt sind u. a. Michel Mätner, Gerichtsmann, dessen Nachfolger Hans Michel Gähring, jetziger Besitzer der Pfarrhube, Georg Heinrich Erb- und Lehenscholze, Georg Metner, Georg Berndt, Michel Marquart, Gerichtsmann, Joh. Franz Laurentius, Pfarrer von Waltersdorf u. a. 30. IV.

199 ff. Beilegung des Streites zwischen dem Glogauer Jungfrauenstift und dem Rabsener Pfarrer wegen einiger Ländereien und Feldzehnten. Der rückständige Dezem von 1641—1661 soll dem Stift in der Hauptsache erlassen bleiben wegen der traurigen Verhältnisse seit dem Kriege. Dafür werden sich die Nonnen dankbar erweisen durch ihr Gebet. 20. VII.

202. Auf eine bischöfliche Verordnung hin (12. VI.) sollen alle Kommendare u. ä. ihre Investitur in Breslau binnen 6 Monaten nachsuchen. 12. VII.

203. Petrus Burchard, der Organist der Kollegiatkirche, bekennt, den 10. VII. habe Morholtz erklärt, er werde sich erhängen oder ersäufen, wenn er nicht noch diese Woche freikomme. Burchard habe

dies in der Scholasterei gehört, als er bei Tiescher war. Dieser und dessen Knecht, Georg Dupke sen. und jun. gleichfalls.

204. † 16. VII. Pfarrer Paul Hoffmann in Queißen.

205. Die Nachlaßpflege erfolgt in Anwesenheit folgender Personen: des Kanonikus Joh. Friedrich Kirchner, des Pfarrers Simon Czartecius in Polkwitz, des Kaplans Georg Riedel in Glogau, des Scholzen Lorenz Schwengler, des Gerichtsmannes Baltzer und des Kirchschreibers Abraham. Das Inventar zeichnet Notar Schliebener auf. Eine Reihe von Namen enthält das Verzeichnis der Gläubiger. 24. VII.

214 f. Mitteilung an die Patronatsherrschaften von Gr. Lessen, Jonasberg, Lawaldau, Drentkau, Günthersdorf und Fürstenau von der Versetzung Morholtz' durch die geistliche Behörde. Sie sollen ihm die Hälfte des Dezems auszahlen. Die andere ist für den neuen Pfarrer zurückzubehalten. 8. VIII.

216 f. Auf Vorladung erscheinen (17. VIII.) Godefred Ferdinand Wolff, Pfarrer in Neusalz, und Godefred Kobliets, Kommendar in Milzig. Die Beleidigungsklage endigt mit der Verurteilung des letzteren zur Abbitte und Zahlung von 12 Dukaten an den bischöflichen Fiskus.

217 f. Auf Vorladung (vom 23. VIII.) erscheint (28. VIII.) Pfarrer Martin Alexander Tinnerus aus Gr. Kauer und Brieg. Es wird mit ihm ein Verhör angestellt wegen des üblen Gerüchtes, das entstanden ist, er habe sich an der polnischen Magd aus „Gretz" in seinem Hause vergangen. Ein Einlageblatt enthält ein Zeugenverhör in dieser Angelegenheit, durch das Tinnerus sehr kompromittiert wird. Zeuge Hans Pohle, Müller und Gerichtsmann aus Gr. Kauer, und (im milderen Sinne) Hans Reiche, Kirchvater daselbst.

221 ff. In der Rabsener Streitsache appelliert die Äbtissin des Glogauer Jungfrauenstiftes an das geistliche Gericht in Breslau 6. IX.

229. Martin Dobricius, Dekan und Propst von Grodiskio, wird um Aufklärung ersucht in Sachen der polnischen Magd des Pfarrers Tinnerus, die dorther stammt.

230. Ein Schreiben an Frau Elisabeth Dhyrin geb. Falckenhainin auf Liebenzig mahnt zur Verträglichkeit mit dem Pfarrer Georg Franz Willer. 22. IX.

231 f. Am 2. X. stellt Machius dem Propste in Sprottau seinen Koadjutor Georg Hoën vor und regelt die Kost-, Wohnungs- und Gehaltsfrage.

232 f. Vorladung für den 12. XII. 1) Pfarrer Martin Menzel von Metschlau und Joh. Franz Laurentius von Waltersdorf wegen des Streites um Zauche, 2) Balthasar Arnoldus von Schabenau im Auftrage des Breslauer Offizials.

Anno 1663: 240 ff. 20. II. Pfarrer Tinnerus auf Gr. Kauer gesteht nach anfänglichem Leugnen schließlich seine Schuld ein. Er soll die Magd sofort entlassen und hat das Weitere abzuwarten. —

In der Streitsache des Pfarrers Georg Franz Willer mit der Herrschaft in Liebenzig wird Termin auf den 3. VII. anberaumt. Heut werden

durch den Amtmann der Gutsherrschaft Liebenzig, Mattes Kresse, 7 Streitpunkte angeführt. 1—4: Dezemsachen, 5: Verweigerung des 4. Opferganges, 6: Pfarr- und Kirchenzins, 7: Naturalleistungen an den Kirchenschreiber.

243. Pfarrer Balthasar Arnoldus (vgl. Fol. 232 f.) ist ausgeblieben und wird für den 24. IX. vorgeladen. 19. IX.

243 f. Die Türkensteuer darf ohne sein (Machius') Vorwissen von kirchlichen Untertanen auf Grund der Immunität nicht erhoben werden. Zur Mitteilung an alle Erzpriester. 5. X.

245 f. Vorladung des Vikars Jakob Rhorschait von Hochkirch für den 17. X. am 16. X.

246. Der Amtsverweser in Sagan soll die Wiedereröffnung der nichtkatholischen Kirche in Abborn auf keinen Fall dulden.

247 ff. Nach neueren Erlassen sollen bei bevorstehendem Türkeneinfall Buß- und Betgottesdienste gehalten werden von seiten beider Religionen und zwar morgens von 7—8; die größte Glocke soll eine Viertelstunde geläutet und die Arbeit wegen des Gebets eingestellt werden. Die Herren von der Ritterschaft und die Bürger im Weichbild haben z. T. mit Gewalt katholische Kirchen geöffnet und unkatholischen Gottesdienst abgehalten. Machius bittet den Landeshauptmann, die Übertreter der Verordnung der Reduktionskommission (3. XII. 1653 bzw. 9. IX. 1654) in Zukunft zu bestrafen.

251 ff. Übersendung einiger Originalpapiere an die Erzpriester, die von den Pfarrern eine Kollekte für die Unkosten der Glogauer Kanzlei einsenden sollen. Dem Domkustos und Pfarrer Jakob Schmalant in Freystadt übersendet er auch die Originalschrift des Joh. Adam Garnier in Sachen der Kirche zu Abborn und den Bericht der Freystädter Bürger.

254. Adam Janochius, Pfarrer in Günthersdorf, wird auf den 4. XII. vorgeladen am 26. XI.

254 ff. Martin Stanislaus Mittelstät, Erpriester in Schwiebus, soll einen Tag für die Prüfung der Kirchenrechnungen festsetzen. In jeder Kirche sollen Regesten in Folio für die Einnahmen und Ausgaben angelegt werden. Da sich durch Gottes Gnade die Zahl der Priester täglich mehrt, hofft er nach Wutschdorf, Wilkau, Starpel, Möstchen und See-Läsgen eigne Seelsorger schicken zu können. Die bisherigen Kommendare daselbst sollen diesen einen Teil der diesjährigen Einkünfte überlassen. Über P. Peter, der früher in Mühlbock amtierte, sind Klagen eingelaufen, er habe mehr Dezem gefordert, als ihm zustand. Bis zu einer neuen Verfügung soll alles zurückbehalten werden. 7. XII.

Anno 1664: 264. Den Schweinitzern teilt Machius auf ihre Denkschrift hin mit, daß ihr Pfarrer Martin Kasimir Masche das Recht hat (lt. kaiserl. Instruktion) 4 Offertorien im Jahre zu verlangen, die sogar von Amtswegen exekutiert werden können. Er hofft auf gutes Einvernehmen. 5. I.

266. Vorladung des Kaplans Michael Gabriel Rheter aus Freystadt für

den 10. I. auf Grund der Beleidigungsklage des Herrn Christoph Keller und seiner Frau. 8. I.

267 f. In Sachen eines Legates der † Jungfrau Martha Zellerin, an dem Martin Zahn, Pfarrer von Kraschen u. Gleinig, interessiert ist, sollen Bürgermeister und Ratmannen zu Schwetzkau, wo es deponiert ist, nichts unternehmen, bis der Bescheid des Posener Administrators eingegangen ist. 9. I.

269 f. Im Termin am 10. I. wird festgestellt, daß Rheter die Frau Bürgermeister Franziska Keller durch ehrenrührige Worte grundlos gekränkt hat. Er muß Abbitte leisten, und es wird ihm im Wiederholungsfalle Strafe angedroht.

270 ff. Machius teilt dem Archidiakon und Administrator von Posen Albert Dobrzelewski folgendes mit: Die verstorbene Jungfrau Martha Zellerin hat vor dem Pfarrer Martin Zhan, dem Scholzen Kaspar Wirt und dem Schöffen Jakob Buchwald am 17. III. 1661 ihren letzten Willen kundgetan. Dieses Testament hat ihr Oheim väterlicherseits Valentin Zeller angefochten und ein Urteil vom Pfarrer Bartholomäus Sanner in Schwetzkau und vom Dekan in Wschow (5. VI. 1662) und in Posen (11. IX. 1663) erlangt. Zhan ist zum Termin in Posen nicht erschienen, weil dort nicht das zuständige Gericht ist. Die Zellerin wollte nämlich, wie sie ausdrücklich erklärte, nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren, sondern bei ihrem Ernährer und Wohltäter Martin Striglic, dem Vorgänger Zhans, bleiben. Valentin Zeller habe sich also umgekehrt dem hiesigen Gericht zu stellen. 16. I.

274 ff. † 3. II. Pfarrer Peter Hermann in Skampe. 5. II.

277 f. Vorladung des Pfarrers Zhan zum Termin am 2. IV. mit allem Akten- und Zeugenmaterial. 5. III.

278 ff. Mitteilung an den Bürgermeister und die Ratmannen von Schwetzkow i. Gr. Polen, Valentin Zeller zu veranlassen, zum Termin am 2. IV. zu erscheinen. Sonst wird ohne ihn entschieden. 5. III.

281. Vorladung des Pfarrers Balthasar Arnold in Schabenau für den 13. III. am 5. III.

281 f. Mitteilung an den Amtmann in Gleinig, Kaspar Wierth und Jakob Buchwald daselbst zum Termin am 2. IV. hierher zu bestellen. 5. III.

283. Pfarrer von Günthersdorf Adam Janochius † 7. III.

284 f. Erzpriester Melchior Pistorius in Grünberg und Godefred Ferdinand Wolff in Neusalz werden mit der Nachlaßpflege betraut. 8. III.

285 f. Mahnschreiben an Georg Franz Willer, Pfarrer von Liebenzig und Koltzig, es mit seinen seelsorglichen Pflichten, besonders auch dem häretischen Gottesdienst gegenüber, genau zu nehmen. 29. III.

287 ff. Verhandlungstermin (2. IV.) in der Zellerschen Erbschaftssache. Zhan, Wirt und Buchwald, der Schmied, sind erschienen. Alle Zeugen, die zu einem Eide bereit sind, bekunden, bei der Testamentaufnahme zugegen gewesen sein. Die Verstorbene hat das Testament

dem Pfarrer Zhan diktiert und dieser hat es ihr noch einmal vorgelesen. Durch seinen Schreiber Matthias Wachsmann hat der Pfarrer dann die Schwester Dorothea und die Schwägerin von der Krankheit der Martha Zellerin in Kenntnis gesetzt. — Valentin Zeller ist zu dieser Verhandlung nicht erschienen.

292. Pfarrer Arnold ist auf die Vorladung hin nicht erschienen. Es wird ihm eine neue Frist gestellt.

293 f. † 18. IV. Georg Ignaz Flockius, Pfarrer von Wartenberg. Pfarrer Martin Franz Birnbach in Neustädtel und Lindau und Notar Schliebener werden mit der Nachlaßpflege betraut. 19. IV.

294 ff. Pfarrer Zhan erhält auf seine Bitte, weil er diffamiert wurde, abschriftlich das Resultat des Termins vom 2. IV. Eine zweite Abschrift erhält der Administrator von Posen, Dobrzylewski. 13. V.

299. Willers Bericht über den akatholischen Gottesdienst in seinen Gemeinden steht noch aus. Er soll daher am 27. V. persönlich erscheinen. 19. V.

300. Albert Dobrzylewski, Administrator von Posen, wird um Unterstützung gebeten. In Wynanczyce bei Przyczyna im Distrikt Wschow und in Brausendorf bei Babimost amtiert ein Pseudominister. Da diese Orte der Breslauer Diözese (Glogau) benachbart sind, werden auch diese Diözesanen beunruhigt. 26. V.

301. Willerus erhält eine ernste Mahnung. 27. V.

301 f. P. Vespertinus O. Cist. aus Grüssau, der Skampe administriert, wird benachrichtigt, daß er ohne kanonische Investitur seine Tätigkeit nicht fortsetzen darf. In Ehesachen steht ihm eine Entscheidung nicht zu. 27. V.

302 ff. 1.) In einer Ehesache des Tobias Haugwitz gegen Kaspar v. Stosch in Gr. Tschirne habe dieser das Ehegericht nicht anerkennen wollen. 2.) Nach dem Tode des Pfarrers Herman hat die Äbtissin von Trebnitz trotz erfolgter Aufforderung für Skampe nicht präsentiert, P. Georg Alexander Vespertinus O. Cist. administriere die Pfarrei ohne Investitur usw. Mitteilungen an das bischöfliche Amt am 6. VI.

306 f. Vorladung 1.) der Deputierten von Freystadt in der Streitsache mit dem Domkustos Jakob Schmalant und 2.) des Kantors Severin Scholtz daselbst, der sich gegen den Pfarrer beschwert hat, für den 6. VIII. Das Breslauer Amt hat diese Sachen Machius zur Entscheidung überwiesen.

308. Anfrage beim geistlichen Amt in Breslau, wie er die beifolgende Beschwerdeschrift der Euphrosyne v. Stosch in Saalschütz u. Graben wegen Verletzung ihrer Patronatsrechte durch den Erzpriester von Guhrau beantworten solle. 10. VII.

309 ff. In Machius und Fromholds Gegenwart erscheinen am 6. VIII. aus Freystadt: Bürgermeister Hans Christoph Keller, Ratmann Adam Schonborn, die Geschworenen Hans Francke, Abraham Hey, Zacharias Schade, Advokat Lukas Jeltschen; von der Gegenseite Schmalant und Advokat Jakob Lindemann. Die Verhandlung wird auf den folgenden Tag vertagt. Dann legt Machius friedlich den

Streit des Kaplans Gabriel Rheter, der mit dem Advokaten Christoph Pleckner erschienen ist, und dem Pfarrer Schmalant bei. Am 7. VIII. kommt die Freystädter Sache noch nicht zur Erledigung. Erst am 13. VIII. ist Schlußtermin: Der Pfarrer präsentiert gar nicht Priester. Die Kirchenrechnungen sollen mit Hinzuziehung von Kirchenvätern kollationiert werden. Die Wahl von Kirchen- und Schulbedienten soll nach gegenseitigem Einvernehmen geschehen. Der Kantor Scholtz kann in seinem Amt bleiben, soll aber den Schul- und Kirchendienst gewissenhaft versehen und dem Pfarrer allen gebührenden Respekt erweisen. Die Wachsamkeit des Pfarrers gegenüber der unkatholischen Bürgerschaft ist durchaus am Platze. In der Kirchhofssache bleibt es bei der kaiserlichen Verordnung. Die Inwohner haben das Recht, ihre Toten dort zu bestatten. Aber der Pfarrer braucht das, was der katholischen Religion zuwider geschieht, nicht zu dulden. Der Kirchhof liegt vor dem Saganer Tor auf dem „Mühlplatz".

319 ff. In einem Schreiben an den Posener Administrator Dobrzelewski rechtfertigt Machius sein Vorgehen, nachdem er die Untersuchung geschildert hat. Es ist ordnungsgemäß verfahren worden.

325 ff. Einladung zu den feierlichen Exequien bei der Beisetzung des am 19. IX. verstorbenen Freiherrn Max Ferdinand v. Gersdorf, Kaiserlichen Rats und Hauptmanns, Erbherrn von Kuttlau, im Franziskanerkloster St. Stanislaus am 26. XI. Mitgeteilt am 18. XI. allen Pfarrern des Fürstentums Glogau.

328 f. Schreiben an Heinrich Joachim Freiherrn von Schulenburg in Widmutssachen des Pfarrers Zhan in Kraschen. 4. XI.

330 f. Nochmalige Vorladung des Valentin Zeller durch Bartholomäus Sanner, Pfarrer in Swienciechow und Dekan von Wschow für den 8. I. 1665.

331 ff. Mitteilung an Hans Christoph Freiherrn v. Kitliz auf Koltzig. Georg Franz Willer beschwert sich über das Auftreten des Prädikanten Michael Rosemontanus, der sich bis dahin heimlich in Grünwaldt mit Weib und Kind aufgehalten hat. Es ist wider eine kaiserliche Verordnung.

334 f. In der Streitsache zwischen Pfarrer Willer und den Herrschaften von Liebenzieg usw. ist am 13. I. Termin. Es handelt sich um kirchliche und pfarrliche Abgaben. Gerichtet an Hedwig Dyhrin, Witwe auf Kölmchen, und Elisabeth Dyhrin geb. Falckenhainin, Witwe auf Liebenzieg. 22. XII.

336 ff. Am 26. VIII. Termin in Dammerau. Anwesend sind Machius, Dompropst Fromhold, Notar Schliebener und von den streitenden Parteien: Wenzel Rudolf v. Stentsch auf Prittag und Godefried Koblig, Pfarrer. Beschwerdepunkte: 1.) Die Herrschaft hat 1662 Fronleichnam und andere Feiertage nicht gehalten. 2.) Es hat sich dort ein Prädikant aufgehalten. 3.) Streitigkeiten wegen Dezems, Pfarrbesitz und Schreiberhaus (vgl. Jungnitz, Archidiakonat Glogau S. 253). 4.) Die Offertorien sind aufgehoben. Die Akzidentien bleiben. Diese sind sehr gering gewesen bei der Hochzeit der Tochter v. Stentsch. 5.) Der unkatholische Schreiber kann ad interim bleiben, solange er

der katholischen Religion keinen Abbruch tut und dem Pfarrer zu Willen ist. 6.) Kirchgerät ist dem Pfarrer zu übergeben. Den Kirchschlüssel behält Stentsch zur Regulierung der Uhr, muß aber noch einen zweiten für den Pfarrer anfertigen lassen. Das Kirchenbuch, sagt Abraham v. Grünberg auf Looß, war nicht vorhanden. Der frühere Pfarrer aber, Daniel Dribesken, lebt noch und ist Pfarrer zu Glanig in der Mark.

Anno 1665: 340 ff. Am 13. I. Termin in Sachen des Pfarrers Willer. Als Vertreter der Herrschaft v. Dyhrin ist Martin Kresse mit dem unkatholischen Schreiber und Dorfbewohnern erschienen. 1.) Der Brunnen im Pfarrhofe muß spätestens bis Pfingsten repariert werden. 2.) Der Punkt in der Kirchrechnung über 20 Mk. sub Nr. 7 (Anno 1652 unter den Brüdern Adam Melchior und David Gotthard Dyherrn) soll durch Jakob Lischke besser verifiziert werden. 3.) Der unkatholische Schreiber verzichtet durch Handschlag auf ferneres Schulehalten und Vorlesen. Daß ihn der Pfarrer geschlagen, wird diesem verwiesen. 4.) Die Kirche erhält vom Ausläuten 3 argent. 5.) Die Schöppenbücher kann der Pfarrer ohne Zahlung von Gebühren im Beisein einiger Gerichtspersonen einsehen. 6.) Der Kirchschreiber soll die Kirchväter bei der Kirchenrechnung unterstützen. 7.) Das Kirchdach ist auszubessern. Kölmchen: 1.) 200 Mk. Kirchengelder stehen auf Matz Friedewaldts Gut daselbst (vgl. Kirchenrechnung post Nr. 16). 2.) Wegen einer Forderung wird an Frau Dyhrin geschrieben werden. 3.) Das „Vorlesen“ auf dem Hofe ist abzuschaffen. Kontopp: 1.) Ernst Heinrich v. Kottwitz auf Kontopp erbietet sich, (vertreten durch Amtmann Friedrich Schlossen), den Turm zu bauen und Holz zum Pfarr- und Schreiberhaus zu fahren. 2.) Kultgeräte auszuliefern gegen Bescheinigung. 3.) Wegen der Register soll sich der Pfarrer zu Herrn v. Kottwitz begeben. 4.) Die Schreiberwiese auf der Obrzyca will er dem Schreiber einräumen, wegen des Schreiber-Gartens und -Hauses muß besserer Bericht eingeholt werden. 5.) Wegen des Dezems soll die Frau des ehemaligen Pastors in Freystadt, die darüber vor dem Pfarrer, dem Kaplan und den Schöffen Aussagen gemacht hat, verhört werden.

345. Vorladung des Pfarrers Jakob Schmalant und seines Kantors Scholtz am 24. I. für den 11. II.

346. Der Propst in Wschow Joh. Sierakowski, Protonotarius Apost., wird ersucht, nach dem Tode des Prädikanten in Wygnanczyce einen katholischen Pfarrer mit Hilfe des Administrators von Posen dorthin zu bringen. 25. I.

347 f. Im Termin am 11. II. wird auf die Klagen des Jakob Schmallant, Pfarrers in Freystadt, das Verhältnis des Kantors Severin Scholtz zu dem Organisten, besonders in bezug auf die Einnahmen und das Schulehalten geregelt. U. a. sollen sie das Schulgeld in gleicher Weise teilen, ebenso die Akzidenzien zu Neujahr und St. Gregor. Sonst aber erhält der Kantor hiervon zwei Drittel, während dem

Organisten nur ein Drittel zusteht. Dem Pfarrer sollen sie gebührenden Respekt erweisen.

348 f. Vorladung des Kaplans Matthias Adalbert Clemens in Quaritz und Grabig für den 19. II. Er soll eine Strafsumme von 10 schweren Mark mitbringen. 12. II. Für den gleichen Tag wird Pfarrer Michael Ignaz Hilner in Milkau bestellt.

350. Am 20. II. erscheint Hilner. Gegen ihn hat sich ein Priester ohne Domizil beklagt, den er mit Schlägen empfangen hat. Er soll noch einmal am 9. III. erscheinen.

350 f. Vorladung des Pfarrers von Queißen Franz Ignaz Werner für den 25. II., da der Schenkwirt Christoph Röhrbock und seine Frau schwere Klagen gegen ihn vorgebracht haben. (Das Verhandlungsprotokoll fehlt!)

352. Ein Sittenzeugnis für den Kaplan aus Schwiebus Thomas Franz Eichmann, der mit dem Studiosus Leonhard Bernhard Heidel eine Wallfahrt nach Rom unternehmen will. 20. II.

353 ff. † 29. III. Johann Ambrosius Gruneberg, Glogauer Kanonikus und Propst in Köben.

356 ff. Vorladung des Pfarrers Godefred Ferdinand Wolff in Neusalz im Auftrage des Breslauer Konsistoriums wegen verschiedener Exzesse und skandalösen Lebenswandels für den 21. IV. am 8. IV. Am 8. IV. ergeht Mitteilung hiervon an den kaiserlichen Salzoberamtmann Hans Ernst Pfiester zu Neusalz. Wenn noch andere Klagepunkte vorliegen, sollen sie bis zum 21. IV. eingereicht werden. Auch soll der Kretschmer, der in den Klagen eine Rolle spielt, erscheinen. Das Resultat des Termins teilt Machius am 24. IV. dem Breslauer Konsistorium mit. Es hat sich folgendes ergeben. Donnerstag vor Fastnacht war der Pfarrer im Wirtshaus, hat getrunken, Spielleute haben gespielt, zwei katholische Einwohner aus Neusalz waren mit ihren Frauen dabei und der gut katholische Wirt, sonst niemand. Der Pfarrer hat getanzt und wohl auch einige, aber nicht anstößige Fastnachtspossen mitgemacht. Der Pfarrer sagt selbst aus, wegen des Gottesdienstes könne ihm keiner einen Vorwurf machen. Machius bittet, den Rückfälligen noch einmal nur verwarnen zu dürfen. Am 11. V. soll Wolff den Bescheid vom Amte in Breslau in Empfang nehmen.

364. Michael Gabriel Rheter, Kommendar in Fürstenau, wird für den 18. V. am 13. V. vorgeladen.

365. Wolff erhält 8 Tage Arrest und muß (die Strafe für tanzende Pfarrer =) 10 schwere Mark zahlen.

365 f. Am 18. II. erscheint Rheter und wird aufgefordert, in Fürstenau zu wohnen, die Waffen hier abzugeben und ein priesterliches Leben zu führen.

366 f. Joh. Adam Steffanowicz, Pfarrer von Zedlitz, erhält für 6 Mon. die Kommende über Guhren, da der Patronatsherr Ludwig von Schönleben trotz Aufforderung sein Recht nicht ausübt. 15. VI.

367 ff. Pfarrer Willer in Liebenzig erhält die Klageschrift des Joh. Christoph Freiherrn von Kitlitz auf Koltzig zur Rückäußerung.

26. VI. W. bittet um Festsetzung eines Termines, um dagegen zu protestieren. 22. VII.

369 f. Am 16. IX. reicht Machius den Schriftwechsel zwischen dem Herrn v. Nostitz auf Gr. Logisch u. Wiesau und dem Pfarrer von Jakobskirch, dem Archidiakon Johann Philipp Jakob, dem Amte in Breslau ein.

370 ff. Am 30. IX. gibt er auf eine Anfrage aus Breslau unter dem 7. VII. (eingegangen am 3. IX.) Antwort über die Streitfrage in Sachen der Herrschaft Stentsch auf Prittag. Die Einrede des Stensch, das Kirchlein sei für den damaligen Kaplan von seinem Vater hergerichtet worden, läßt er nicht gelten. Sie widerspricht der Verordnung vom 9. IX. 1654, in der es unter 8 heißt: Die Ämter sollen „mit allem Ernst durch und dran sein daß, was einmal zur Kirchen verschaffet, auch alldar gelassen und verbleiben soll". Stensch will auch dem Küster nicht die satzungsgemäßen Einkünfte verstatten. Das Folgende handelt von der Beitragspflicht der Herrschaft Poln.-Kessel (zwei Teile) und Lawalde (einen Teil).

376 ff. Am 31. X. geht im Auftrage der bischöflichen Behörde das Schreiben des Archidiakons und Pfarrers von Jakobskirch Joh. Philipp Jakob an Hans Nikol v. Nostietz, Ritter auf Wiesau und Gr. Logisch, Oberst über ein Regiment zu Roß, ab.

378 f. Vorladung des Pfarrers Martin Franz Menzel in Metschlau u. Giesmannsdorf für den 7. I. zur Entscheidung der Streitfrage zwischen ihm und dem Pfarrer Joh. Franz Laurentius von Waltersdorf, wohin das Dorf Zauche gehöre. 4. XII.

379 f. Wegen des schlechten Wetters wird Erzpriester Mittelstet zu Schwiebus mit folgender Untersuchung betraut, die das bischöfliche Amt angeordnet hat: 1.) Ob die Patrone in See-Läsgen, Niedewitz u. Wutschdorf, nämlich die Brüder Heinrich, Johann u. Georg v. Sack und ihr Verwandter Franz Friedrich v. Matuschki den präsentierten Gregor Ernst Hanning einmütig wünschen, 2.) warum sie die Entfernung des Morholz fordern, 3.) was sie und er selbst gegen M. einzuwenden haben. 7. XII.

381. Simon Franz Czartecius in Polckwitz soll, wie berichtet wird, die Aufsicht über Kirche und Inventar in Ober-Gläsersdorf vernachlässigen. Darum soll Cz. 1.) vor dem Feste 30 M. aus den Einkünften von Ober-Gl. zur Beschaffung der notwendigen Geräte zahlen, 2.) beim kgl. Amte Renovation der Kirche beantragen, 3.) die Schlüssel der Kirche an sich nehmen, 4.) die aufbewahrten Sachen an ihren Ort zurückbringen und sich mehr darum kümmern. 12. XII.

Anno 1666: 384. Vorladung des Pfarrers Balthasar Arnold und des Schreibers zu Schabenau für den 19. I. am 18. I.

385 ff. Mitteilung an Kaspar v. Unruhe auf Gr. Bohrau, Baltzer v. Lietwietz auf Heinersdorf u. Reithe, Friedrich v. Haugwitz auf Metschlau und Christoph Heinrich v. Eckersberg auf Zauche, daß am 4. II. wegen der Zugehörigkeit von Zauche definitiv im Auftrage des

bischöflichen Amtes entschieden wird. Sie sollen mit allen einschlägigen Dokumenten persönlich oder durch Vertreter erscheinen. 8. I.

388. An Matthäus Vogt in Schlawa. Der Kommendar P. Fridericus O. Cist. Obrens. macht bei den Testamentsvollstreckern des † Pfarrers Flockius in Wartenberg verschiedene Ansprüche für die Kirche in Lache geltend. V. soll ihm mitteilen, daß am 4. II. Termin ist, zu dem er alle einschlägigen Dokumente mitbringen soll. 14. I.

389 f. Am 15. I. teilt Machius das Resultat der Untersuchung Mittelstäts in Sachen des Pfarrers Morholz mit, den er in einem andern Kommissariat zu beschäftigen bittet und schlägt Hanning zur Investitur vor.

391. Am 19. I. erscheinen Pfarrer Balthasar Arnold aus Schabenau und sein Glöckner zum Termin. Näheres sei „in protocollo parochorum" unter gleichem Jahr und Tag zu finden.

391 f. Am 4. II. sind zum Termin wegen Zauche die Pfarrer Menzel u. Laurentius u. Christian Heinrich von Ekersperg in Zauche erschienen. Da aber von Haugwitz keinen Vertreter entsandt hat, wurde die Sache auf den 31. III. vertagt. — Am gleichen Tage erschienen P. Fridericus O. Cist. aus Lache mit den Kirchvätern Christoph Bogac, Adam Lizba und Michel Kochi als Kläger und der Testamentsexekutor Notar Schliebener als Beklagter. Erstere machen Anspruch auf 38 Rchtlr. aus dem Nachlasse des † Pfarrers Flockius (früher in Lache). Sie werden aber aus den Rechnungen des Pfarrers belehrt, daß diese Gelder von Flockius zum Kirchen- und Pfarrhausbau verwendet wurden. Gleichwohl sollen sie geschenkweise 15 poln. Mark für die Kirche in Lache und 10 argent. für die Kirchväter erhalten.

392 f. Die Beteiligten werden noch einmal an den Endtermin (31. III.) wegen Zauche erinnert. 5. II.

394. In der Klagesache des Erzpriesters Mittelstet gegen den Kommendar Morholtz in Möstchen leistet letzterer am 18. II. Abbitte.

395 f. Machius testiert, daß Georg Albert Weyrzyk erklärt hat, daß er in Sachen Peter und Bogumita Golinskich in Golina und Erben den Vikar und Altaristen an der Posener Kathedrale Martin Boianowice als Stellvertreter beim Konsistorium bestimmt habe. 23. II.

396. Kommendar Reheter in Fürstenau und Günthersdorf erhält zum letzten Male die Mahnung, Residenz zu halten bei Strafe des Verlustes seiner Benefizien. 23. II.

397. Vorladung des Pfarrers Balthasar Arnold und seines Schreibers für den 4. V. am 13. IV.

398 f. Vorladung des Pfarrers Martin Kasimir Masche in Ochelhermsdorf für den 18. V. Es wird ihm die Klageschrift des Hans Christoph Freiherrn von Kittlitz auf Schweinitz übersandt und ihm aufgetragen, alle einschlägigen Dokumente mitzubringen. 16. IV.

399 f. † 24. III. Peter Viret, Canon. Reg. aus dem Saganer Konvent, und † 17. IV. Kaplan Isaak Joseph Metzdorf in Gramschütz. 19. IV.

401. Vorladung des Kaplans Georg Langer aus Guhrau für den 4. VI. am 1. VI.

401 ff. Am 5. V. übersendet Melchior dem Fürstbischof die Resignation des Pfarrers Balthasar Arnold in Schabenau und bittet um die Investitur des Adam Steffanowicz, Pfarrers von Zedlitz, trotzdem von böswilliger Seite der Versuch gemacht wurde, ihn zu diskreditieren, wie beifolgendes Original zeige. Dies sei eine Fälschung. Es werde auch der Versuch gemacht, die Breslauer und Posener Diözese gegeneinander auszuspielen, den Fürstbischof und den Posener Scholastikus Petrus Ciswicki, Erbherrn von Zedlitz.

403 f. Weitere Mitteilung, daß er eine Protestation gegen Stephanowicz erhalten habe. Der Fälscher soll ein Priester seines Kommissariats sein. Die Schrift werde ihn verraten. 5. VI.

405. Übersendung der Investitur Hannings für Möstchen, See-Läsgen, Niedewitz und Wutschdorf an Erzpriester Mittelstät. Er soll Morholtz mitteilen, die Kommende sei erloschen, und Hanning zur Ableistung des Eides und Glaubensbekenntnisses nach Glogau senden. 19. IV.

406 f. Empfiehlt auf eine Anfrage aus Breslau P. Aurelius Blasius O. S. Aug., Pfarrer in Ebersdorf, für Günthersdorf u. Fürstenau. Für einen selbständigen Seelsorger fehlt eine angemessene Sustentation. Zu beiden Orten gehören noch Hartmannsdorf u. Luisdorf.

407. An die Pfarrer Lukas Kubowicz in Cursdorf u. Adam Stephanowicz in Zedlitz. Der Prädikant in Driewitz will den alten Altar der Kirche durch einen neuen ersetzen. Sie sollen sich dorthin begeben und sich den Altar genau ansehen, z. B. welche Heiligen dargestellt sind, den Prädikanten fragen, wie er sich ohne Vorwissen des Kommissars das erlauben wolle, ihn daran hindern und einen der Adligen auf die Folgen aufmerksam machen. 20. VII.

409 ff. Meß-Fundation des Propstes in Sprottau Oswald Benedikt Hauptmann (Legat von 500 Rchtlrn. — 1 Jahresmesse und 4 Quartalsmessen), aufgerichtet am 18. III., beglaubigt am 31. VII.

415 f. Am 28. VII. erscheinen in Gegenwart des Kommissarius Machius, des Kanonikus Fromhold, Bretschneider und des Notars Schliebener der Student der Philosophie Georg Joseph Hoffmann und der Ratsmann aus Guhrau Joh. Georg Nerlich. Hoffmann bekennt, die Fälschung (Protestation gegen Stephanowicz) „im Namen" Ciswickis auf Bitten des Erzpriesters Weyrzyk unter Mitwissen des genannten Ratmannes und des Senators Felbiger aus Guhrau angefertigt zu haben. Er gibt den Sachverhalt noch näher an.

417 f. Kaspar Sigmund v. Knobelsdorf, Hauptmann zu Schwiebus, wird gebeten, der Bitte des Propstes daselbst Gehör zu schenken und das Stück Wiese, das dem Hospital zum hl. Kreuz gehört, herauszugeben.

418 f. Vorladung des Kommendars von Gr. Lossen Melchior Balthasar Kaube und seines Schreibers für den 7. IX. am 3. IX.

419. Mitteilung an den Fürstbischof von der Wiedereröffnung und Benutzung der nichtkatholischen Kirche zu Abborn, die Herr Joh.

Adam Freiherr v. Garnier hatte schließen und versiegeln lassen. Es möge von neuem geschehen. 12. IX.

421. Am 18. IX. erscheint Kaube mit seinem Schreiber. Der Fall erledigt sich durch väterliche Ermahnung wegen verschiedener Exzesse.

421 f. † 4. X. Pfarrer Simon Franz Czartecius von Polkwitz.

422 f. Versetzung des Kaplans Matthias Joseph Plach in Cursdorf in gleicher Eigenschaft nach Schwiebus (Antritt der Stelle binnen 8 Tagen). 14. X.

423 f. Michael Gabriel Rheter, Kommendar von Liebenzieg, Koltzig, Kontopp u. Lippen (als Nachfolger Wiellers, der resigniert hat), wird ermahnt Residenz zu halten. 13. XI.

424 f. Mitteilung an das Amt in Breslau über die Fälschung der Protestation (gegen Stephanowicz). 6. XII.

427. Konfirmierung des Konktraktes in der beendigten Streitsache des Erzpriesters Mittelstet in Schwiebus und des Bürgermeisters Pade daselbst wegen kirchlicher Ansprüche. 7. XII. Es folgt der Tenor des Vergleiches ziemlich ausführlich. Es handelt sich um eine Hypothek der Kirche (200 Rchtlr.) und des Bürgermeisters (100 poln. Gulden) auf der Esau Mewermanschen Besitzung (gegenwärtig Brandstelle). Über die 2 zugehörigen Huben, von denen der Bürgermeister die eine mit Beschlag belegte, kam es zu Differenzen. Schon Pfarrer Willer hatte das nicht anerkennen wollen. Mittelstet brachte die Sache vor das königl. Amt, das zu friedlicher Einigung mahnte. Diese wurde erzielt. Der Bürgermeister schenkt der Kirche einen guten, wohlvergoldeten silbernen Kelch und tritt die 14 Rchtlr. ab, die er auf dem Garten des Elias Kerge stehen hat. Damit gibt sich die andere Partei zufrieden, zumal der Bürgermeister ein Wohltäter der Kirche ist. 24. XI.

431 f. Eine Klage des Pfarrers Hannig gegen die Gebrüder Sack auf Möstchen wegen zu geringem Dezem gegen den Wortlaut der Register. Machius mahnt die Herrschaften, ihm, was recht und billig ist, zu geben und ihm das „Krautbeetlein“, das schon Morholtz und frühere Pfarrer in Besitz gehabt, zu lassen. 7. XII.

433 ff. Das Testament des Pfarrers Czartecius. Er will in der Annenkapelle in Polkwitz bestattet werden. Stiftung für ein Trauer-essen, 12 imper. für die Glogauer Franziskaner (30 Messen), 1 imper. für Kanzelfürbitte, 3 imper. für Priester und Musiker zu einem Anniversarium, 1 Goldstück für das Neißer Priesterhaus (Gebet für seine Seelenruhe) und 1 Goldstück für die Breslauer Kirchenfabrik. Erbin ist seine Mutter. Es folgt noch ein Vermächtnis für seinen Schwager Martin Jötschen, Schmied daselbst. Unterschrieben sind noch Joh. Friedrich Kirchner, Pfarrer von Hochkirch, Isaak Joseph Metsdorf, Kaplan in Gramschütz, Kornelius August Scholtz, Kaplan in Polkwitz, Jakob Grune. Ein Nachtrag durch Notar Schliebener hinzugefügt, bestimmt eine Summe für seinen Nachfolger, der hl. Messen für ihn lesen soll.

437—445. Ein reiches, kulturhistorisch interessantes Inventar der Czartecius'schen Nachlaßmasse; im Beisein des Ratmanns Simon Jakob

Sartorius, des Pfarrers von Gr. Logisch, Daniel Ignaz Schreiber und des Kaplans in Gläsersdorf, Peter Aloisius Struzek, aufgenommen am 9. X. Aus dem Verzeichnis der Bücher sei hervorgehoben (Fol. 443): Eine deutsche Bibel, gedruckt zu Augsburg. 27. I. 1518 in folio.

445 ff. Fundation des Kanonikus Matthias Bretschneider für die Kirche in Kuttlau. (Meßstiftungen, Aussetzung von Legaten für Verwandte usw.) Aufgerichtet am 14. XII. 1666, konfirmiert am 3. II. 1667.

451 f. Christoph Niklas, Kutschner zu „Cöllmichen" auf der „Vikarey", hat sich über Michael Gabriel Rheter, Kommendar zu Liebenzig, beschwert, daß er nicht ein Drittel der Garben für die Aussaat erhält wie bisher. Rheter wird aufgetragen, während des Jahres nichts zu ändern.

452 f. Vorladung des Kanonikus und Erzpriesters Schmallant, Pfarrers von Freystadt und Zölling, in der Beschwerdesache des Christoph Friedrich von Braun auf Tschepplau für den 17. I. am 17. XII.

453 f. Sentenz in der Streitsache des Freiherrn Hans Christoph v. Kittlitz auf Schweinitz wider den Pfarrer daselbst Martin Kasimir Masche. Der Pfarrer erhält die drei Wiesen, wie sie früher der Pastor Paul Lehmann innegehabt. Die Erben des letzteren haben dagegen nichts einzuwenden, solange sie nicht die 100 Reichstaler erlegen. Es wird eine Entschädigung von 24 Rchtlr. für von Kittlitz festgesetzt. 18. V. (Nachtrag!) 1666[1]).

---

[1]) Das zweite Protokollbuch von 1667—1672 gedenken wir im nächsten Bande dieser Zeitschrift unter gleichzeitiger Beifügung eines Orts- und Personenregisters für beide Protokollbücher zur Veröffentlichung zu bringen.

XI.

Aus der Vergangenheit des Reichensteiner Bergbaus (1540—1811)[1].

Von

Julius Krebs.

I.

Der Name der Stadt Reichenstein weist auf die Ursache ihrer Entstehung hin; was man frühzeitig in den Bergen suchte und fand, war der reiche Stein, der in den harten Serpentin eingesprengte goldhaltige Arsenikalkies. Der Zauber, den das Gold auf die Einbildungskraft der Menschen ausübt, wird in dem häufigen Wechsel der Besitzer des Bergwerks erkennbar; als solche werden Kloster Camenz, Herzöge von Münsterberg und von Schweidnitz, Ritter von Haugwitz und von Peterswalde und seit etwa 1480 auf hundert Jahre hin die in Öls, Bernstadt und

[1]) Zu den folgenden Ausführungen wurden aus dem Königlichen Staatsarchive zu Breslau benutzt Rep. 13 AA III. 23. c, Rep. 21 F. Brieg I. 15. a Vol. I, II, 15. c Vol. I, II, 15. cc, f, g, i Vol. I, II, III, IV, dann O.-A. Reichenstein Vol. I bis XV. Wichtige Nachrichten für die Zeit von 1790—1811 bot ein Manuskript im Besitz des Herrn Dr. Gerhart Güttler, das mir in freundlichster Weise zur Benutzung überlassen wurde. Vorher behandelt oder berührt haben mein Thema namentlich Heintze, Chronik von Reichenstein, Schimmelpfennig, Fink, Faulhaber in den Bänden 18, 28, 31 der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens, Fechner (Band 49 und 50 der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen), Wutke (Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen, Cod. dipl. Sil. Bd. 21), Zivier (Akten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens in österreichischer Zeit) und Köhler (Der Bergbau im Osten des Königreichs Preußen, IV, Festschrift zum 12. Allg. deutschen Bergmannstage). Einige Notizen, die ich der Güte der Herren Pastoren Freiherr von Rotenhan und Hirschmann verdanke, stammen aus dem Archive der evangelischen Pfarrkirche in Reichenstein.

Münsterberg wohnhaften Nachkommen des Böhmenkönigs Georg von Podiebrad[1]) genannt.

Da der Bergbau seiner Natur nach starke Anlage- und Unterhaltungskosten erfordert, so finden wir bereits in seinen ersten Anfängen hier den gemeinschaftlichen Betrieb vor. Am Beginn des 16. Jahrhunderts tritt unter den Gewerkschaften, bei denen die Namen bekannter süddeutscher Persönlichkeiten und Handelshäuser, wie der Imhof, Welser, des Bildhauers Veit Stoß u. a. auftauchen, das kapitalkräftige und umsichtig geleitete Haus der Fugger hervor. Sie kamen von Neusohl in Ungarn nach Schlesien, richteten am Breslauer Ringe ihr Kontor ein und erwarben bald einen beträchtlichen Teil der Reichensteiner Bergwerksanteile; um 1529 besaßen sie unter Verwaltung durch einen eignen Augsburger Faktor fast die Hälfte aller Zechen und Schmelzhütten. Zu dieser Zeit waren 145 Gruben, Schächte und Stollen im Betrieb, und wer bei einer Wanderung in den Bergen von Reichenstein heute die vielen Vertiefungen erblickt, von denen der Wald längst wieder Besitz ergriffen hat, kann sich das Leben und Treiben vorstellen, das damals bei der Abfuhr der Erze und dem Heranschaffen der Holzkohle geherrscht haben mag.

Die Erzgewinnung erfolgte in derselben einfachen Weise, die wir schon bei der Schilderung von Hannibals Alpenübergange (Livius 21,37) erwähnt finden. Man entzündete Stöße getrockneten Holzes am Gestein und machte es durch die Hitze mürbe und locker; an der Hütte wurden die Stücke auf Steinen zerkleinert, zum Schmelzverfahren benutzte man mit Vorliebe die Wasserkraft des Schlackentales. Bei dem alsdann erfolgenden Rösten entwich die arsenige Säure in die Luft, und das Gold erhielt man durch die Verbindung mit Blei, das meist aus Silberberg und Oberschlesien bezogen wurde.

Ein Schmelzofen lieferte jährlich ungefähr 5 1/2 kg, die Tonne Erz etwas über 4 g, fast ebensoviel als die Golderzeugung

[1]) Herzog Karl I. † 1536

Joachim, Bischof von Brandenburg, 1503—1562	Heinrich II. 1507—1548	Johannes 1509—1565	Georg 1512—1553

Söhne des Heinrich II. (linke Klammer) und des Johannes:

Heinrich III. von Bernstadt 1542—1587	Karl II. von Öls 1545—1617	Karl Christoph von Münsterberg 1545—1569

heute erzielt. Als neue Erzgänge aufgefunden wurden, wuchs die Ausbeute so beträchtlich, daß sie den Wert von 300000 bis 400000 Mark unserer heutigen Währung erreichte. Sie würde, wenn die damalige Tageslohnung mit der heute üblichen verglichen und dieser Preisunterschied zugrunde gelegt wird, jetzt einen Wert von zehn Millionen Mark ergeben[1]).

Verschiedene Einrichtungen im Bergbau jener Tage erinnern an die Gegenwart. So ließ ein weitblickender Herzog am Goldenen Esel den langen und tiefen Emanuelstollen anlegen, der das Wasser aus einer großen Anzahl von Zechen abführte. Schon gab es Knappschaftskassen für verarmte oder beschädigte Bergleute, Verbote der willkürlichen Feierschichten, des blauen Montags, des Zechenlaufens usw. Einmal (1503) spielte sich auch ein regelrechter Streik in Reichenstein ab; die über schlechte Behandlung erbitterten Bergknappen zogen nach Patschkau und kehrten erst zurück, nachdem Abgesandte des Herzogs mit ihnen verhandelt und Abstellung ihrer Beschwerden in Aussicht gestellt hatten[2]).

Nach Erwerbung der Münzgerechtigkeit (1502) ließen die Herzöge in dem burgähnlichen Gebäude, das noch heute im Volksmunde die Alte Münze heißt, rheinische Gulden und Dukaten prägen. Als Münzmeister wird für 1573 Jakob Scheer genannt; er bat in diesem Jahre die Fürsten um Auszahlung seines Gehalts, weil er wegen der Krankheit seiner Frau in Schulden geraten sei. Nach seinem Tode zog sein Sohn nach Breslau, nahm — aus welchem Grunde, wissen wir nicht — das große Münzeisen mit sich, „worauf die Bildnisse von der Herzöge Großeltern und Vettern seligen Gedenkens eingeschnitten waren", und wollte es nur auf herzoglichen Befehl herausgeben; in Reichenstein mußte man sich einstweilen „mit anderen Münzeisen und dem kleinen Eisen" behelfen. In besserer Lage befand sich der im Juni 1598 verstorbene Rosenbergsche Münzmeister Valentin Hanisch, der seiner Frau „ein fein ansehentliches Stücke Geld" im Betrage von 4000 Talern hinterlassen konnte[3]). Nach dem

---

[1]) Nach den Angaben und der Berechnung bei Köhler a. a. O. S. 200. [2]) Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 31, S. 218. [3]) Die Epitaphia Reichsteinensia oder Reichsteinsche Grabmale, wie solche 1715 annoch zu finden gewesen, melden: 1608, 3. April, starb im 21. Jahre die Frau des

Übergange des Bergwerks an die Brieger Fürsten befahl die Herzogin Anna Maria, das Geld in Reichenstein nach ungarischem, nicht nach rheinischem Werte zu münzen und das Silber in neue Dukaten nach böhmischem Werte zu prägen. Noch vom Jahre 1616 wird die Ausprägung Brieger Dukaten in Reichenstein ausdrücklich bezeugt; vier Jahre später wurde die herzogliche Münzstätte nach Ohlau verlegt.

Eine Berechnung der Ausgaben und Einnahmen, welche die Herzöge von 1545 bis 1556 in bezug auf das Reichensteiner Bergwerk hatten, gibt die auf sie entfallenden Überschüsse in rheinische Gulden umgerechnet für die drei Jahre 1545 bis 1547 auf 4300, 4136, 6046 Fl. an. Allein der Gewinn aus der Ausprägung betrug danach für sie jährlich mehr als 600 Fl. Daneben bezogen sie noch Erträge aus ihren eigenen Gruben; ein ihnen zustehender Hüttenhandel, die Scharfeck, brachte um 1548 einen jährlichen Überschuß von 200 bis 250 Fl. „Um die Goldkäufe hat es diese Gestalt, daß alles Gold, soviel dessen wöchentlich gemacht wird, durch die Hüttenherren, ausgenommen die Fugger, welche davon befreit sind, in Ihrer F. Gn. Kammer muß eingeliefert und im Brenngaden gestrichen uud angefrischt werden; das wird alsdann aus der Kammer bezahlt und danach in Ihr. F. Gn. Münze vermünzt.“ Von allem gemünzten Golde bezogen die Fürsten den Zehnten[1]; einen anderen Gewinn warf der Verkauf von Blei ab, welches die Hüttenherren, wieder mit Ausnahme der Fugger, aus der fürstlichen Kammer entnehmen mußten. Die Herzöge erhandelten es meist in Tarnowitz nach polnischem Gewicht und verkauften es nach schlesischem weiter; beim Verkaufe von sechs Zentnern betrug der Unterschied einen Zentner zu ihren Gunsten.

Durch die hohen Erträge der Gruben verwöhnt, konnten die Herzöge auch nach dem allmählichen Versiegen des Goldzuflusses und trotz der geringen Größe ihrer Besitzungen sich nicht zu einer Beschränkung ihrer kostspieligen Gewohnheiten entschließen und gerieten immer tiefer in Schulden. Die Verlegenheiten, die ihnen daraus erwuchsen, machen einen bald lächerlichen, bald abstoßenden

Münsterberg-Ölsnischen Münzmeisters Balthasar Basilius von Sonn. Manuskript in Privatbesitz.

[1]) Wutke a. a. O. S. 100 mit den genaueren Angaben.

Eindruck. Einer seiner früheren Diener bittet Heinrich II., ihm das Geld für den ihm abgekauften Wallach, ferner die noch ausständigen 26 Taler seines Gehalts und das seinem Weibe im Testamente der verstorbenen Herzogin[1]) ausgesetzte Vermächtnis ausfolgen zu lassen. Da er auf seine schriftliche Eingabe keine Antwort erhielt, suchte er seine Bitte dem Fürsten mündlich vorzutragen, erwartete ihn aber in Öls und sieben Tage lang in Breslau, wo er der Kosten wegen nicht länger bleiben konnte, vergeblich. In dem Schreiben hebt er seine treuen Dienste hervor und erinnert daran, daß er bei dem Sohne des Herzogs seine Studien versäumt, sein bestes Alter zugebracht und 200 Taler über seine Besoldung eingebüßt habe[2]). Von einem durch Vormünder verwalteten Vermögen entlieh Herzog Johann 700 Gulden, bezahlte die auf 116 Fl. aufgelaufenen Zinsen nicht und mußte sich von dem mündig gewordenen Gläubiger mit den Worten mahnen lassen, er brauche sein Geld notwendig selbst und könne nicht von der Luft leben. Dem Reichensteiner Bürger Hans Petzoldt schuldeten die Herzöge Heinrich und Karl Christoph 242 Taler; der Bürger erhielt trotz feierlichster Versprechungen der Fürsten, und obwohl sie von ihm im Laufe des Jahres durch mehr als zwanzig Boten gemahnt wurden, nur briefliche Vertröstungen, endlich eine Abschlagszahlung von 50 Talern, er konnte daher die eigenen Schulden nicht bezahlen und mußte deswegen schon neun Tage im Gefängnis zubringen, „welches ich Gott im Himmel und E. F. Gn. klag". Der vom Schreiber um seine Verwendung angegangene Oberlandeshauptmann, Bischof Kaspar von Breslau, fand (Februar 1573) für recht, daß der arme Mann nach soviel gehabter Geduld bezahlt werde, „so ist an E. F. Gn. unser gütliches Oberamtsermahnen, vor unsere Person freundliche Bitt, E. L. wollen verordnen, daß der Supplikant unverzüglich gezahlt werde". Viel Erfolg wird die bischöfliche Verwendung kaum gehabt haben, denn bald darauf verlängert ein Gläubiger dem Herzog Heinrich eine Schuld von 400 Fl. gegen Zahlung von 8% Zinsen auf ein Jahr. Als zwei andere Reichensteiner

[1]) Margarete, Tochter des Herzogs Heinrich V. von Mecklenburg-Schwerin; sie starb etwas über 44 Jahre alt am 30. August 1559. [2]) Vom gleichen Tage, Posnaniae 23. September 1559, unterstützt der Palatinus Siradiensis Janussius a Koscziełetz, in dessen Dienst der Bittsteller Jakob Kuchler getreten war, das Gesuch.

Bürger, Glaser und Großmann, auf ihr Erinnern die Antwort erhielten, es wäre den Herzögen ins Vergessen kommen, was es mit ihren außenstehenden Geldern für eine Gelegenheit habe, schrieben jene: „Nun kommt uns dies etlichermaßen bedenklich für, denn doch dieses Handels halber nicht einige, sondern wohl zwanzig, ja eher mehr denn weniger Schreiben an E. F. Gn. Kanzlei werden vorhanden sein und wir bisher fast ganzer 16 Jahre mit emsiger Bitt um Zahlung angesucht und gemahnt, davon dann weder Hauptsumma noch Interessen erlegt worden". Das Geldbedürfnis der Fürsten hörte auch nach der Vereinbarung mit ihren Gläubigern nicht auf. Im Sommer 1580 schickten sie eine schwere goldene Kette zum Einschmelzen in die Reichensteiner Münze; das Gold wog nach dem Umgießen „1 Mark 15 Lot 3 Qu.", und da die Mark damals den Wert von 56 ungarischen Gulden hatte, so konnten daraus 92 Fl. geprägt werden.

Die herzoglichen Vettern warteten auf die Einnahmen aus dem Zehnten und aus ihren Privathütten meist mit Verlangen[1]). Anfangs mochte jeder im Bedürfnisfalle aus der gemeinschaftlichen Kasse soviel entnommen haben, als gerade vorhanden war Das führte natürlich bald zu Zwistigkeiten. Bischof Joachim von Brandenburg beschwerte sich (Mittwoch nach Francisci, 10. Oktober 1548) darüber, daß der Reichensteiner Hofmeister an des Bischofs Brüder Johann und Georg, wie an den verstorbenen Herzog Heinrich auf deren Erfordern mehr von den Bergbau-Ergebnissen habe ausfolgen lassen, als jenen zuständig gewesen sei, und schlug zur Verhütung solcher Ungleichheit eine Weisung an den Hofmeister vor, damit dieser drei Lädlein anfertigen lasse, dann das Einkommen teile und das jedem Gebührende in dessen Lade lege.

Die Blütezeit der Reichensteiner Goldförderung war kurz, dem raschen Aufschwunge folgte ein schneller Verfall. Der Goldhunger artete in einen wüsten Raubbau aus, der nur den augenblicklichen Vorteil im Auge hatte und um Leid und Freud der Nachwelt wenig Sorge trug. Was kümmerten sich die für die damaligen Verkehrsverhältnisse so weit entfernten Großfirmen um die Zukunft

[1]) 1546, Freitag am Tage Felicis (5. November) mußte Hofmeister Nickel Wiedemann den Fürsten Heinrich, Johann und Georg über Zehent, Münze und andere Nutzung Rechenschaft ablegen.

des Reichensteiner Bergbaus. Ihnen kam es vor allem darauf an, für ihre in das Bergwerk gesteckten Kapitalien möglichst rasch eine hohe Verzinsung herauszuschlagen. Dementsprechend umging man das schwierige Durchbrechen des harten Gesteins durch Anlegung von zickzackförmigen Stollen, ging beim Abbau nur den für den Augenblick ergiebigen Erzen nach und unterließ weitere Aufschlußarbeiten. Der starke Verbrauch von Holzkohle führte bald eine Verwüstung der umliegenden Waldungen, das Hereinströmen der aus Mexiko und Peru nach Europa gelangenden Goldmengen eine gewaltige Preissteigerung herbei, die sich beim Bezug von Lebensmitteln u. a., namentlich auch durch die Steigerung der Arbeitslöhne, lästig fühlbar machte. Von 1549 an war nach der Meinung der Herzöge „dem Reichensteine Hilfe von nöten“, wenig später finden sie eine Gehaltserhöhung des Münzmeisters bedenklich, und schon klagen einzelne Hüttenherren, daß sie in Schulden geraten seien und den Handel nicht mehr so stattlich fördern könnten. Selbst die Fugger arbeiteten von 1566 an mit Verlust, „da gar wenig Erze vorhanden waren und diese in der Tiefe nit mehr Gold gaben.“

An die Fuggerschen Gruben und Hütten reihten sich gegen Ende der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschiedene Betriebe an, die von kleinen Gruppen oder von einzelnen wohlhabenden Bürgern unterhalten wurden; mit der Abnahme der goldhaltigen Erze gingen indes heimlicher Neid, Eigennutz und gegenseitige Übervorteilungen durch die Grubenherren Hand in Hand. Wir erfahren von diesen Übelständen durch einen Bewohner der Stadt namens Johann Bierbach, der ab und zu Verwandte in Mansfeld besuchte und zu dem Grafen Gebhard von Mansfeld und dem Bischofe Joachim von Brandenburg Beziehungen unterhielt. Er erzählte dem Bischofe von den Gebrechen des Reichensteiner Bergwerks und äußerte dabei, in Mansfeld wären vor Zeiten dergleichen Irrungen wegen der Kohle und andere Beschwernisse auch gewesen, aber durch verständige Maßnahmen abgestellt worden, und Graf Gebhard habe sich als guter Freund Joachims erboten, diesem nähere Nachricht darüber zukommen zu lassen. Bierbach versicherte, es sei unmöglich, den Reichenstein in seinem jetzigen Wesen in die Länge zu erhalten, und stattete darüber auch einen schriftlichen Bericht ab. Der Bischof sandte darauf seinen Sekretär zu Verhandlungen mit den

mansfeldischen Räten [1]) ab, kam aber vorläufig mit seinen Brüdern zu keinem Entschlusse.

Unterdessen verschlimmerten sich die Zustände in Reichenstein mehr und mehr. Zehn Jahre später (1559) beschwerten sich die Fugger bei den Herzögen über die eingerissenen Mißbräuche [2]), und es schien, als ob der Bergbau ganz zum Erliegen kommen sollte. Dadurch würden viele Bewohner der Stadt brotlos geworden sein und die Herzöge einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens eingebüßt haben. Um dies zu verhüten, und weil ihnen auch manche Hüttenherren ihre Geschäftsanteile zum Kauf angeboten hatten, wandten sich die Fürsten nochmals an die Grafen von Mansfeld und an andere Bergbauverständige und stimmten auf deren Rat im November 1559 der Bildung einer neuen Gewerkschaft zu. „Herzog Joachim seligen und milden Gedenkens hatte allerlei erhebliche Bedenken und wollte in keinen Weg dazu raten. So haben sich doch S. L. Herzog Johann davon nicht wollen abwenden lassen, und ist solches also vollends ins Werk gesetzt worden, und die, so die Hüttenhändel zuvor mit gutem Vermögen getrieben, haben dieselben etlichen auf dem Reichenstein als eine sämtliche Gewerkschaft durch gebührliche Einschätzung abgetreten, für die wir [Herzog Heinrich III.] uns auch unseres Teils neben unserem Vetter Herzog Johann um die Bezahlung haben selbschuldig machen müssen. Es ist aber aufm Reichenstein ein alt Bergrecht, daß man dergleichen Hüttenhändel und Bergteile in solchem Falle nicht zu kaufen pflegt, sondern es sind sonderliche Personen dazu geschworen, die es schätzen" [3]).

Die Mitglieder des neuen Unternehmens waren sechs [4]) oder mehr [5]) Bürger aus Reichenstein und Umgegend, Persönlichkeiten

---

[1]) Wutke, Cod. dipl. Sil. XXI, 108. [2]) Wutke a. a. O. XXI, 119. [3]) Eingabe der heimverlassenen fürstlich Münsterbergischen Räte, Bernstadt, Dienstag nach Francisci (8. Okt.) 1566. O.-A. Reichenstein XI. [4]) Matthias Szambor, Hans Bierbach oder Bierbauch, der fürstliche Richter Hans Geisler, der Besitzer der Maifritzdorfer Scholtisei Valentin Schneider, dann Blasian Hoffmann und Andreas Lorenz. [5]) In den beiden von Faulhaber (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 31, S. 212 und 207) mitgeteilten Urkunden vom 17. November 1559 und 13. November 1561 werden sechs, dann acht Anteilhaber erwähnt. Außer den oben Genannten werden für das Gründungsjahr die Vormünder der Kinder des verstorbenen Christoph Richter, deren Stiefvater Zacharias Merbot von Löwenberg und Hans Geßner, ferner einmal auch Hans Ebersbach, Kaspar Kürschner und Nicol Spitz als Mitglieder der

ohne das nötige Kapital und zum größten Teile wohl auch ohne das erforderliche Verständnis, die lediglich die Hoffnung auf das Gold der Berge zusammengeführt hatte. Von der Hoffnungsfreudigkeit der neuen Gesellschafter erzählt die Denkschrift, die ein Mitglied der neuen Gewerkschaft, der uns schon bekannte Hans Bierbach, ebendamals mit erstaunlicher Selbsttäuschung verfaßt hat[1]). Aus vieler Personen Kopfe, heißt es unter anderem darin, kommt mehr Erfahrung und gewisser Rat her denn aus einem allein. Wo viel Personen sind, kann in Schmelz- und Bergsachen ordentlich zugesehen und geschafft, es können Meister, Steiger u. a. und damit Unkosten der Besoldung erspart, Gewinn und Vermessung reinen Erzes und guter Kohle fleißig überwacht und nachgeprüft, Wege gebessert, weit entfernte Kohle vermittelst „der Mansfeldschen Fuhre" billiger herangeschaft werden, weil ein Herr zu seinem Eigentum verständiger und fleißiger als ein Diener ist. Da ferner beim Holzkaufe kein Teilnehmer den andern mehr überbieten wird, ist das Setzholz aus dem fürstlichen Walde am Heinrichswalder Wege wohlfeiler auf die Gebirge zu bringen; in einem eignen stattlichen Hause werden die Gewerke ein Privilegium auf Wein- und Bierausschank haben und zu ihrer und des Bergwerks Notdurft etliche hundert Gulden im Jahre erwerben, (die Ahnung, daß einige der Gesellschafter in diesem Hause ständig Wirt und Gast zugleich sein würden, kam dem Verfasser freilich nicht). „Während jetzt, sobald jemand von was saget, gleich ohne allen Verstand darüber gespottet wird, könnte man in einer Hütte, deren man am wenigsten bedarf, durch verständige Schmelzer Versuche anstellen lassen, um mit dem Schmelzen viel zuträglichere Wege zu finden". Mit Leichtigkeit sieht Bierbach in der Zukunft gute, standhafte Pochwerke entstehen, hofft, „um die Gottesgabe, das Gold, nicht zu verlieren", daß ihnen die Fürsten ohne weiteres das Vorrecht des Bleikaufs einräumen werden, und gedenkt sogar „die Wasser dermaßen zu ordnen, daß ihretwegen die Hütten das ganze Jahr hindurch

Gewerkschaft genannt. Von Zacharias und den Erben Richters steht es fest, daß sie ihre Anteile rechtzeitig, wenn auch mit teilweiser oder gänzlicher Stundung der Kaufsumme, an die übrigen Gewerken abstießen; welche Bewandtnis es mit den anderen Namen gehabt hat, die in den Akten verschwinden, kann ich nicht angeben.

[1]) Wutke, Cod. dipl. Sil. XXI, 117.

nicht zu feiern brauchen. Diese und unzählige vielmehr Nutzungen, Vortel, Frommen und Gedeih können durch eine aufgerichtete Gewerkschaft erfolgen. Bisher wurde alles nach dem Wahn auf Abenteuer vorgenommen und gingen viel verderbliche Schäden in Schwang, wodurch Händel und Bergwerk in Sumpf gehen und die Hüttenherrn endlich verderben mußten. Den Wert und Vorteil der Gesellschaften beweist das Beispiel der Fugger, Welser u. a. in großen Reichs- und Seestädten, die oft mehr bares Geld vermögen denn Kaiser, Könige und Fürsten. Die Zusammensetzung des Bergwerks führt auch die Einigkeit ein, jeder der Gewerke hat Anteil an den Bergteilen, Kohlen u. a., aber keiner kann sprechen, daß sie sein seien, es kann also deshalb keine Uneinigkeit entstehen. Einigkeit aber bringt keinen Schaden, sondern bloß Nutzen. Viele Historien und die tägliche Erfahrung bestätigen die Wahrheit des weisen Spruchs: Concordia parvae res crescunt, discordia autem maximae dilabuntur".

Diesen luftigen Vorstellungen entsprechend, begann die Gewerkschaft ihre Tätigkeit gleich mit einem Zug ins Große. Von den Herzögen erwarb sie die Scharfeck und andere Gruben und Gebäude, die zusammen von den Berggeschworenen auf 7633 Fl. ung. zu 54 Wgr. abgeschätzt wurden, von den Brüdern Christoph und Sigismund von Burghaus für 1200 Fl. ung. deren auf Maifritzdorfer Gebiete belegene Bergwerksanteile, dazu 1561 für die gleiche Summe Hüttenhändel, die ihnen von verschiedenen Vormündern unmündiger Erben abgetreten wurden. Somit vereinigten sie, mit Ausnahme der sechs Fuggerhütten, wohl den gesamten Reichensteiner Bergwerksbetrieb in ihrer Hand.

Als Bürgen traten für sie meist, wenn nicht immer, die Fürsten ein. „Nachdem", heißt es in dem Vertrage vom 17. November 1559, „sich Bischof Joachim von Brandenburg und sein Bruder Johann für sich und ihre unmündigen Vettern bei den Brüdern Christoph und Siegmund von Burghaus wegen Bezahlung ihres Hüttenhandels bürgerlich verschrieben haben, versprechen die Gewerke alle und jeder insonderheit sie dafür und für weitere Bürgschaften der Fürsten diese wegen der Schuld und der darauf laufenden Interessen schadlos zu halten; sofern dies in bezug auf einen Teil oder die ganze Schuld nicht der Fall ist, sollen die Fürsten Macht und Gewalt haben, sich für ihren Schaden an Hab und Gütern der Gewerke zu erholen". Mangel an

Betriebskapital, der zeitig eintrat, zwang die Gewerkschaft zum Erborgen barer Geldsummen, einmal von 300 Fl. ung., welche die Vormünder eines jungen Reichensteiners hergaben, dann von 150 Fl. ung., die Michael Schneider in Patschkau vorstreckte. Der Gewerken-Eid, den sich die Mitglieder schworen, hatte folgenden Wortlaut: „Ich N. gelobe und schwöre Gott dem Allmächtigen, daß ich Ihren fürstlichen Gnaden, dem Bergwerk und meinen Mitgewerken mit Hilfe, Rat und Tat gleich als meinem Eigentum zum Besten durch höchsten Fleiß und Vermögen in allen Handeln und Wandeln treulich vorstehen, Schaden vorkommen und was zu Nachteil Ihrer fürstlichen Gnaden, des Bergwerks und meiner Gewerkschaft gereicht, da ich's für meine Person nicht ändern kann, dasselbe anzeigen und melden, darinnen ich nicht ansehen soll noch will eigenen Nutzen, Feindschaft, Freundschaft oder anderes, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Einen festen Kitt für die Mitglieder scheint dieser Eid nicht gebildet zu haben, dafür war das Wesen der Männer, die ihn leisteten, zu verschieden. Die Seele des Unternehmens war der dem Anschein nach aus Ungarn stammende Matthias Szambor, der eine Zeitlang mit dem Namenszusatze „genannt Strichholz" als Rentmeister in Frankenstein gewohnt hatte, als „Szambor von Bronau" Hofmeister in Reichenstein geworden war, dann als fürstlicher Amtmann wieder in Frankenstein wohnte und seine Genossen an Schlauheit, Geschäftskenntnis, Witz und Gewissenlosigkeit weit überragte. Er trat sogleich als Spitze und Führer der Gewerkschaft hervor, er war „Vorsteher und Prinzipal des Bergwerks, nach seinem Willen und Verschaffen mußten sich alle Teilhaber richten und ihm gehorsamen, er entzog sich der Auseinandersetzung mit seinen Mitgewerken durch ungebührliche Ausflüchte und mutwillige Verachtung". Szambor wies seinen Genossen den Kreis ihres Wirkens zu und bewährte sich dabei als guter Menschenkenner: Blasian Hoffmann erhielt die Oberaufsicht über die Scharfeck, Hans Geisler über das Gewerkenhaus, worin Bier gebraut und Wein geschenkt wurde, Zacharias von Löwenberg hatte die Buchhalterei zu versehen und bei der Zahlung zuzuschauen usw.

Bald galt Szambor als unbeschränkter Verwalter der Gewerkschaft und der Richter Geisler als sein Stellvertreter und willenloses Werkzeug. Matthias bestellte die Buchhalter und gab ihnen

Anweisung; alle Beamten, die Steiger, Meister, Schmelzer, Diener, mußten nach seinem Willen tun, er legte über das empfangene Geld keine Rechnung ab und verbot dem Hüttensteiger, den anderen Gewerken Mitteilung über das „im Obergrunde“ gewonnene Gold zu machen, kurz, alles ging durch ihn oder seinen Faktor.

In seinem Briefwechsel mit Geisler erscheint er pfiffig, rücksichtslos, heuchlerisch-fromm. Er wußte, wie verhaßt er in der Stadt war, und meinte dazu: „Ich glaub', daß uns alle Menschen mißgünstig sind, aber ich tröste mich des göttlichen Spruchs in dem Buche der Weisheit, der also sagt: Wenn die menschliche Hilfe gar abfällt, so ist die göttliche desto kräftiger und stärker. Etliche aufm Reichenstein sollen auf meinen Bart Geld ausbieten zu geben, wenn ihnen denselbigen jemand brächte, und soll sich auch der junge Fürstenauer erboten haben, zehn Taler zu nehmen und selbigen zu bringen“. Über „die störrigen Köpfe“ seiner Mitgewerken war er unzufrieden, weil sie sich in ihren Schreiben an die Herzöge zu ungeschickt verhielten. Wie rachsüchtig er gegen unbequeme Genossen auftreten konnte und wie er den Zusammenbruch der Gewerkschaft schon zeitig vorausahnte, geht aus einem Schreiben vom April 1561 hervor, das auch für seine Abstammung aus dem Auslande Zeugnis ablegt: „Ich halte davor, ob Andres Lorenz oder seine Mutter Ihrer Fürstl. Gn. und dem Bergwerk mutwillig Stecknis wider seinen Eid und Pflicht machen wollte, daß man ihn auch wiederum stecken, aber in Turm aber tiefstes werfen möchte, darüber ihr [als fürstlicher Richter] ja gewaltsam wohl seid, wenn ihr nur tun wollt. Sicher mögt ihr glauben, sowohl als ihr fünf Finger in der Faust habt, daß aller Schaden und Unrat, den ihr also laßt hinstreichen, euch und eure Kinder sowohl der anderen treffen wird, wenn's zum Auskehricht kommt.“

Bei solchen Gegensätzen unter den Mitgliedern war ein gedeihliches Zusammenwirken ausgeschlossen; „Neid, Haß, Zank und Widerwille“, die man durch die Neugründung zu beseitigen gesucht hatte, wucherten jetzt erst recht aufs üppigste in die Höhe und verbanden sich mit Eigennutz und höchster Unordnung. „Mancher hat sich oftmals öffentlich hören lassen, er müsse viel mehr als die anderen ausrichten, jener täte nichts dazu, wollte ihm allein die Mühe auf den Hals laden, keiner wollte dem andern etwas zu Gefallen tun, injurierten und schalten aufeinander in Gegenwart der Lohn- und Kohlhäuer.“ Wenn die

Bergleute am Sonnabend ihren Lohn für Arbeit und Kohle haben wollten, wurden sie mit spöttischen und lästerlichen Worten von einem zum andern geschickt und wußten nicht, an wen sie sich halten sollten[1]. Einzelne von den Gewerken hätte man wohl öfters an den Stollen und Schächten vergeblich gesucht. „Jetzt"[2], höhnt Szambor einmal, „schimpft Valten Schneider über das Haus der Gewerkschaft, worin unser Bräuurbar und Weinausschank war, aber er und alle Gewerken haben seiner Errichtung zugestimmt; ihm und seinem Anhang war jene Zeit ein süßer Geschmack, da gute vom Gewerkschaftsgelde erkaufte Weine darin waren. Wenn ein Faß nicht schmeckte, mußte man ein anderes anstechen, ganz Reichenstein ist es bewußt, wie er und seine Rotte mit Schlemmen darin Haus gehalten haben."

Obwohl die Gesellschaft den größten Teil des Reichensteiner Bergbaus in Besitz und nach Szambors Versicherung während ihres kurzen Bestehens „bis in 600 Mark lötiges Gold" gemacht hatte, kam sie von Anfang an aus dem Sorgen und Borgen nicht heraus[3]. Schon ein Jahr nach der Eröffnung des Betriebs klagte die Fleischerzeche, das Bergwerk komme in großen Abfall, und Geld sei nicht zu erwerben. Bald stockte es mit der Zinsenzahlung für die zusammengeborgten Summen, und den Herzögen blieb nichts übrig, als schützend vor die Säumigen zu treten. Ende März 1562 schrieben Joachim und Johann an Sigismund von Burghaus: „Diese Stunde bittet uns die Reichensteiner Gewerkschaft abermals um Verwendung, damit sie die zu künftigem Termin Georgi (23. April) fällige Geldsumme nicht zu erlegen braucht, Wassermangel und andere Verhinderungen lassen sie mit dem Schmelzen nicht fortkommen. Diese Fürsprache fällt uns etwas beschwerlich, weil jene so oft kommen, aber wir haften für richtige Zahlung im nächsten Jahre." Schließlich hörten die Zahlungen ganz auf. Die Forderung der Lohnhäuer, von denen

---

[1] Aus dem Berichte von Bergmeister und Berggeschworenen vom 14. Mai 1563, Neudruck Heintze-Schoder S. 31. [2] Juni 1573 Rep. 21 F. Brieg I. 15. a Vol. I. [3] Hans Kirchpauer, „der Fugger Diener", erzählt 1560, die neue Gesellschaft habe trotz des Entgegenkommens, das er ihr durch Überlassen von Kohlen bewiesen, das Holz im Gebirge aufgekauft und ihm die besten Arbeiter und Schmelzer abwendig gemacht. O.-A. Reichenstein XI. Ein Jahr danach behauptete er, daß an Zehnten von ihm ebensoviel wie von der Gewerkschaft entrichtet worden sei. Faulhaber a. a. O. 31, S. 214.

manche ein ganzes Jahr lang keinen Lohn empfangen hatten, war allmählich auf 199 kleine Fl. ung. (zu 25 Wgr.) gestiegen, man schuldete Beträge für Kohle, Holz, Kostgeld u. a. Der Vorrat an barem Gelde war so gering, daß die Gewerken einmal aus der Münze zwei Guldenstücke, eins zu 2, das andere zu 3 Fl. abholen ließen.

Um diese Zeit forderten die besorgt gewordenen Herzöge einzelne Gesellschafter bei ihrem Eid und ihren Untertanenpflichten zur Aussage auf, durch welche Wege das Bergwerk von ihnen fortbetrieben und z. T. wieder zum vorigen Gedeihen gebracht werden könne. Einer der Befragten, Andreas Lorenz, erwiderte (Mai 1563): „Für meine Person weiß ich keinen anderen Rat als diesen. Dafern die großen unableglichen Schulden an Hüttenhändeln, darein sich E. F. Gn. obligieret, uns auf jährliche und leidentliche Termine als Erbgulden gesetzt werden könnten, wollten wir Gewerkschafter als arme gehorsame Untertanen sich befleißigen, damit jährlich daran gezahlt und abgelegt werden möchte. Im Fall aber solches nicht geschieht, ist uns, das Hüttenwerk zu betreiben, sowohl solche große Summen mit unchristlichem, täglich wachsenden Interesse neben der gemeinen Ausgabe auf einmal zu zahlen, nicht möglich, könnten's auch nicht erschwingen. Ich bin erbötig, E. F. Gn. mit demjenigen, so ich empfangen, und (das ich) doch stattlich verbessert, nach Würdigung und Schatzung desselben meine Schuld, soweit sich's erstrecket, zu zahlen, und da solches nicht genügig, mit meinem Hab und Gut, welches wenig und gering, zu ersetzen, bei tröstlicher und ungezweifelter Zuversicht, E. F. Gn. geruhen mich oder einen anderen Mitgewerken wegen der Besserung, so wir mit unserem allen Vermögen dargewaget und an den Hütten gebaut, dafern was überliefe, in Gnaden zu bedenken."

Da bei der Lage des Bergwerks weder von kleinen jährlichen Abzahlungen, noch von Überschüssen der Gewerken die Rede sein konnte, so kamen die Vorschläge des Schreibers einer völligen Bankerott-Erklärung „des in der ganzen deutschen Nation weitberühmten Bergwerks" nahe. In ihrer Notlage wußten die drei Fürsten (Herzog Karl II. wird noch nicht mit erwähnt), damit das Bergwerk nicht gar zugrunde gehe, „kein Besseres zu finden, als die Hüttenhändel zu ihren sämtlichen Händen anzunehmen, nachdem es durch die neue Gewerkschaft seinen Fortgang nicht haben wollen." Nach der uns schon bekannten Art erfolgte die Wertabschätzung des Bergwerks wiederum durch die Geschworenen;

sie ergab diesmal nur die Summe von 5685 Fl. ung., also 1948 Fl. weniger als vor drei Jahren, „weil“, wie die Herzöge den Gewerken schrieben, „ihr mit den Händeln übel Haus gehalten, was zu genießen vorhanden hinweggeschmelzt und dagegen nicht auf den geringsten Vorrat gedacht habt, hierdurch uns die Händel fast öde und ledig wiederum zu Handen kommen“. Mit der Zeit stieg ihr Groll gegen die Urheber des Zusammenbruchs noch höher, und schließlich sprachen sie gar von einer bettlerischen Gewerkschaft, welche die reichen Particuliers verdrängt habe.

Am 4. August wollten sich die drei Fürsten persönlich in Reichenstein einfinden und an Ort und Stelle untersuchen, wie die Weiterführung des Bergbaues für ihre eigne Gefahr und Rechnung anzustellen sei. Da sie sich ferner an den früheren Gewerken über die schon erfolgte Neueinschätzung des Bergwerks weit hinaus „zu erholen und nicht ein weniges“ von jenen herauszubekommen gedachten, so baten sie den Herzog Georg II. von Brieg, ihnen dazu einen seiner Räte nach Reichenstein zu schicken[1]). Die geplante Zusammenkunft scheint nicht zustande gekommen zu sein. Bei den Verhandlungen, die am 8. August zwischen den Vertretern der Herzöge (Niclas von Resen, Joseph Lachnit von Hartenberg und dem Hofmeister Kaspar Lachnit v. H.) und den Gewerken stattfanden, trat für den verstorbenen Richter Hans Geisler dessen Witwe Barbara ein, und Hans Bierbach fehlte ganz, er muß es auf irgendwelche Weise verstanden haben, den Kopf rechtzeitig aus der Schlinge zu ziehen. Die fürstlichen Räte forderten für Stollengerechtigkeiten, die seit drei Jahren fällig waren, u. a. nach summarischer Überschlagung zusammen 952 Fl. ung. und drohten mit Gefängnis. Da fanden die Gewerken zur rechten Zeit noch zwei harmlose Leute, Wenzel Körnichen von Hartmannsdorf und Adam Kepler aus Reichenstein, als Bürgen. Es wurde beiden vierzehn Tage Frist zur Einsichtnahme in die „Register“ verstattet; was sich alsdann an Ausgaben der

[1]) Heinrich und Karl Christoph, Bernstadt 23. Juli 1563, Rep. 21 F. Brieg I. 15. cc. Darin melden sie noch, ihr Hofmeister Niclas von Resen sei ihnen und ihrem Vetter Johann bis an 1600 Fl. u. schuldig und trotz Abtretung seines allda gehabten Hüttenhandels [der „Unterhütte“, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 31, S. 208] noch den größeren Teil an solcher Schuld ausständig, „und wird viel weniger von ihm einige Richtigkeit oder wenigste Geduld gesucht.“

Gewerken für Gedingegeld oder Kohlenverlag als Überschuß befände, sollte von den 952 Fl. abgezogen werden. Die Restsumme mit den Zinsen verpflichteten sich beide Bürgen am 15. August zwischen Michaelis 1563 und dem gleichen Zeitpunkte des folgenden Jahres zu erlegen; würden die Gewerken mit der Wiedererstattung der Summe säumig werden, so sollten die Bürgen Recht und Macht haben, sich an deren gesamter Habe schadlos zu halten.

Zur endlichen und klaren Richtigstellung der Angelegenheit beschieden die Herzöge nun die Gesellschafter zum 26. Januar 1564 nach Öls; dort sollten sie ihre Ansprüche unter Vorlegung ihrer Rechnungen geltend machen. Da Schneider, Lorenz und Hoffmann schon jetzt auf das verdächtige Verhalten Szambors hinwiesen, so ermahnten ihn die Fürsten besonders, daß er sich der Gewerkschaft nicht entziehen, vielmehr die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Ausweise zur Rechnungslegung mitbringen solle. Zu der Verhandlung, die erst anfangs März vor sich ging, fanden sich nur die beiden wohl nicht allzu klugen Mitglieder Schneider und Hoffmann ein. Die herzoglichen Räte ließen deren Berechnung ihrer Schuld in Höhe von 183 Fl. nicht gelten, sondern forderten 741 Fl., gaben aber den Bürgen noch vierzehn Tage Frist, damit sie das, was die beiden Gewerken vermeintlich mehr gezahlt hätten, der Gebühr nach liquidieren könnten[1]). Eine neue Vorladung nach Öls suchten die Gewerken durch die Bitte um Ausstellung eines Geleitsbriefes hinauszuschieben, was die Fürsten für ganz unnötig erklärten. Mittlerweile hatten sich beide mit einem Bittschreiben unmittelbar an Kaiser Ferdinand I. gewandt, der (Wien 8. Juli 1564) den Herzögen befahl, bis zum Austrage der Sache nichts Unbilliges oder Gewalttätiges gegen die Beschuldigten vorzunehmen und Szambor nicht auszuschließen, sondern zur Mittragung der Bürde anzuhalten. In bezug auf diesen letzteren Hinweis behaupteten Schneider und Hoffmann außerdem, Szambor habe durch sein mannigfaches Nichterscheinen an den festgesetzten Verhandlungstagen die Entscheidung absichtlich verschleppt; dadurch sei Andreas Lorenz, der sich alle Wege neben ihnen zu schaffen erboten hätte, entronnen, d. h. aus dem Pflichtverbande der

[1]) Von Sonntag Lätare (12. März) 1564 liegt ein Schuldbekenntnis der Gewerkschaft von 174 Talern für Abt Simon II. (1557—1572) von Camenz vor; die Summe sollte in drei Terminen, November 1564 und 1565 mit je 60, März 1566 mit 54 Talern, bezahlt werden.

Gesellschaft ausgeschieden, und dies zwinge Szambor, den Anteil von Lorenz und aus einem anderen Grunde auch denjenigen Bierbachs gutzumachen. Das fürstliche Hofgericht in Öls verfügte nun, daß der Frankensteiner Amtmann neben den anderen Gewerken für die Bezahlung haften und an dem für den 9. September angesetzten neuen Verhandlungstermine in Reichenstein sich mit seinen Mitgewerken über die gegenseitigen Anforderungen unter Vorlegen der Rechnungen zu vergleichen habe.

Den übrigen Gesellschaftern gegenüber befand sich Szambor in einer beneidenswerten Lage. Als herzoglicher Beamter und als kluger Geschäftsmann wird er zu den einflußreichen Persönlichkeiten des Weichbildes, wie dem Abte von Camenz und dem Landeshauptmanne des Fürstentums Münsterberg, Sigismund von Burghaus (1521—1587), in Beziehung getreten, seinem verschuldeten Landesherrn Karl Christoph entgegenkommend und gefällig gewesen sein und die bevorzugte Stellung, die das Weichbild eben damals zu dem Kaiserhause gewann, sich gewiß zunutze gemacht haben. Herzog Karl Christoph hatte nämlich das Weichbild an den Kammerpräsidenten Matthias von Logau verkauft; die Stände, die bisher immer unter den Königen von Böhmen oder anderen fürstlichen Personen gestanden hatten, empfanden ihre Unterordnung unter einen Adligen, der nicht mehr war, wie sie selber, als eine Demütigung, „opferten den Eigennutz ihrem Ehrgeize auf", bezahlten die Kaufsumme[1]) teils aus eignen Mitteln, teils durch Veräußerung der Kammergüter und erbaten sich den Kaiser Maximilian zu ihrem Oberherrn. Burghaus hatte sich dabei besonders hervorgetan und stand daher in vollster kaiserlicher Gnadensonne, er war Vorsitzender des Land- und Mannrechts, das viermal im Jahre auf dem Schlosse zu Frankenstein abgehalten wurde; wer sich seiner Gunst erfreute, lebte in ziemlich guter Hut.

Dem Gefühle seiner Sicherheit entsprach nun auch Szambors

---

[1]) Nach Menzels Geschichte Schlesiens in gr. 4° S. 328 89000 Taler. Diese Angabe wird in einem der Güttlerschen Manuskripte, das diesen Verkauf ausführlich erzählt, bestätigt; danach quittierten die Herzöge Heinrich und Karl am 7. Dezember 1570 zu Münsterberg über den völligen Empfang der „guten unverschlagenen ganghaftigen harten" 89000 Taler zu 34 Groschen und sprachen die Münsterberger Stände von Land und Stadt dieser Kaufsumme ganz quitt, frei, los und ledig.

weiteres Verhalten. Offenbar von einem gewandten Rechtskundigen unterstützt, erklärte er: „Ich bin kein Prinzipal, sondern nur ein Mitgewerke gewesen, meine Gegner könnten mich auch einen Fürsten nennen, ich bin darum keiner nicht. Gegen den fürstlichen Abschied von Öls protestiere ich öffentlich de nullitate, er läuft den Verordnungen und Gesetzen zuwider, die Herzöge sind selbst Gläubiger und Part gewesen und haben stets allein auf ihre Zahlung gedrungen, das hieße ja den Wagen vor die Pferde spannen“, und so ging es in gleicher halb aus Spott, halb aus Verachtung bestehender Tonart weiter. Vergebens schrieben die Fürsten dem Amtmann im Oktober zu, er solle dem jüngst erfolgten Abschiede nachleben und dem Gegenteil zu fernerer Beschwerde keine Ursache geben, vergebens mahnte auch das Oberamt (6. Dezember) die Herzöge, nach kaiserlichem Befehl die durch Szambors Ungehorsam und Nichtbeachtung des Ölser Abschieds bedrängten Gewerke Schneider und Hoffmann, auf die wegen Zahlung der gemachten Schuld allein gedrungen werden wolle, vorzugeleiten [1]) und zu beschützen. Alle diese Anordnungen und Befehle blieben — ein trauriges Zeugnis für den Justizgang jener Tage — ohne jeden Erfolg, und Szambor, von dem Schilde seiner Gönner und durch rechtverdrehende Anwälte gedeckt, war nach wie vor unerreichbar. Ohne Wirkung blieben alle neuen Vorladungen, die im Laufe des Jahres 1565 [2]) erfolgten, wirkungslos auch die wiederholt abgegebene Versicherung Karl Christophs, er wolle durch ernstes Einsehen die gebührliche Beschaffung tun, daß Szambor auf den genannten Tagen erscheine.

Nach dreijährigem Hin- und Herziehen der Sache durch die Parteien gingen die Herzöge, die das Geld nötig brauchten, strenger gegen die Beteiligten vor und suchten sie z. T. durch gefängliche Haft zur Zahlung zu zwingen [3]). Der Witwe Barbara Geisler wurde nicht gestattet, aus dem Gefängnis und später aus ihrer Behausung in die Kirche zu gehen. Auf Bitten Schneiders,

---

[1]) Eine solche Vorgeleitung hatten die Herzöge den beiden Gewerken schon am 2. August 1564 ausgestellt. [2]) „Zu endlicher Richtigmachung und Abzahlung ihrer Schulden“ wurden Szambor, Schneider und Hoffmann zum 7. Mai (nach Öls), zum 7. Juni nach Reichenstein, zum 7. August ebendahin bestellt und in der letzterwähnten Vorladung Schneider und Hoffmann gegen Übereilung durch ihre Bedränger versichert. [3]) Wie der Abt von Camenz am 13. November 1566 berichtet, auf Befehl Karl Christophs.

Hoffmanns und der Vormünder von Hans Geislers Erben bewilligten die Fürsten den Bürgen Körnichen und der Witwe des unterdessen verstorbenen Kepler noch eine Frist bis Bartholomäi, „obschon sie ihnen zur Erlangung ihres ausständigen Restes[1]) schon eine Frist über die andere gegeben.“ Als die Bürgen trotzdem nicht gezahlt hatten und nun ins Gefängnis wandern mußten, riefen sie daraus die Hilfe des Abtes von Camenz an. Abt Simon II. schrieb darauf an den Reichensteiner Hofmeister Lachnit, er trage Mitleid, daß jene als redliche Leute dieser Ursache halber „in einer solchen schmählichen Gefängnis enthalten“ würden, und bitte, sie aus der Haft zu entlassen, er wolle an ihrer Stelle für den Rest ihrer noch 459 Fl. betragenden Schuld an die Herzöge eintreten und die eine Hälfte in acht bis zehn Tagen, die andere künftiges Martini bezahlen.

Dann kam die Reihe an den ängstlichen Blasian Hoffmann. „Durch Bedräuung mit gefänglicher Einziehung“, versichert er, „habe ich mich für meine gewesenen Mitgewerken gegen die Fürsten unter Verpfändung aller meiner Hab und Güter selbstschuldig machen und schreiben müssen.“ Er nahm es auf sich, die Ansprüche einer ganzen Anzahl Berechtigter oder ihrer Erben[2]) in Höhe von 1554 Fl. ung. zu 54 Wgr. zu begleichen und schloß mit ihnen am 8. November 1566 einen Vertrag. Darin versprach er unter Angelobung von Treu und Ehren dem Gerichte auf Befehl des fürstlichen Amtes alle und jede versessene Erbgelder, soviel sich derselben in der Rechnung befinden würden, bar und auf einmal und nochmals bis zu voller Abstattung der 1554 Fl. jährlich 100 Fl. zu erlegen. Säume er damit, was Gott gnädig verhüten möge, so solle er, „welches sein eigenes willkürliches und

---

[1]) In vier Abrechnungen zahlten die Gewerken von ihrer Gesamtschuld so viel ab, daß ein Rest von 2319 Fl. verblieb, „und da der Gewerken viere [Szambor, Hoffmann, Schneider, Geislers Erben] sein“, entfielen auf jeden 579 Fl. Die Abzahlungen der Bürgen werden leider nicht angegeben.

[2]) Simon Hoffmanns Erben, die Witwe Christoph Hoffmanns, Kaspar Engler im Namen seiner Hausfrau, Matthes Scholz und Hans Achtzenicht als Vormünder des Christoph Richter, Georg Wunsam in ehelicher Vormundschaft seiner Hausfrau Elisabeth, geb. Richter, und Zacharias von Löwenberg, der die Mutter Christophs und der Frau Wunsam in zweiter Ehe geheiratet hatte. Das war vermutlich ein Teil der reichen Particuliers, die vor der Gründung der neuen Gewerkschaft den Bergbau (s. o. S. 311) nach Ansicht der Herzöge mit gutem Vermögen betrieben hatten.

angenommenes Recht ist, von den Erben und Vormündern bis zur völligen Tilgung seiner Verbindlichkeiten in der gefänglichen Haft, derer er itzunder bemussiget, bestrickt werden"[1]). Natürlich suchten sich die Betroffenen nun auch ihrerseits schadlos zu halten. Die Bürgen Körnichen und Frau Kepler forderten von Szambor, der sein Gelöbnis ganz ins Vergessen zu stellen scheine, die Summe von 459 Fl. mit Zinsen samt 100 Talern, die in den drei Jahren für Zehrung, Kosten und Schäden aufgelaufen seien; er solle sie ihnen als redlicher Mann unverzüglich in ihrer Reichensteiner Behausung auszahlen. „Eure und eurer Mitkonsorten Schadloshaltung vermag, daß ein jeder für die ganze Summe haftet, so stehet es nun in unserer Wahl, euch oder einen andern anzugreifen." Über diesen Appell an sein redliches Mannesherz wird Szambor nicht wenig geschmunzelt haben. Auch Hoffmann führte nun gegen Schneider und Barbara Geisler Klage, denen von seiten des herzoglichen Amts aufgegeben worden war, den nach der Rechnung auf sie entfallenden Teil der 1554 Fl. zu erlegen, und auf sein Betreiben kam einige Zeit danach auch Achtzenicht, der früher sein guter Freund gewesen war, in Haft[2]).

Um sich seine Mitgewerken vom Leibe zu halten, ließ es Matthias Szambor nicht an Gegenanklagen gegen sie fehlen, und da er zahlungsfähig war, so hatte er stets Rechtsbeistände, die alle juristischen Kniffe kannten, auf seiner Seite. Die Gewerken beschuldigten einander „der umhüllten und überstrichenen Regen-

[1]) Ganz glatt und anstandslos kann die Abzahlung nicht erfolgt sein, denn Herzog Heinrich wies den Reichensteiner Rat Ende Januar 1568 an, Hoffmann vor sich zu erfordern und ihm aufzuerlegen, daß er den von Löwenberg binnen vierzehn Tagen befriedige; geschehe dies nicht, so sei er, bis er seiner Verpflichtung genüge getan, mit gefänglicher Haft zu belegen. [2]) „Allhier ist es aber ein alter löblicher Brauch, daß einer sich in Schuldsachen mit Pfand, Haus und Hof und dem, so er hat, retten kann. Achtzenicht hat an fahrender Habe und liegenden Gründen mehr Vermögen als seine Schulden betragen, aber solch Geld ist in der Haft nicht zu erwerben, und Hoffmann will sich nicht geduldeu" (März 1572). Hoffmann beschwerte sich auch über den parteiisch auf Seite seiner Gegner stehenden fürstlichen Richter Hans Ebersbach, der sich den Befehlen des Herzogs vorsätzlich und gröblich widersetzt habe. Der Richter muß ein unzuverlässiger Mann gewesen sein, denn zwei Jahre darauf (August 1568) meldet der Rat, daß Ebersbach mit Weib, Kind und seinem Hausrat nächtlicherweile hinwegzufliehen und heimlich zu entrinnen versucht habe, „da er darüber ergriffen, wie er denn zuvor auch etliche Male, demnach er genugsam Schulden gemacht, entlaufen." O.-A. Reichenstein XIV. 2 und X. 2.

bogenfarbe, darin wegen der Bergteile schwarz für weiß vor Augen gestellt wird", und warfen sich in den Akten die größten Injurien, wie Meineidiger, Betrüger, Verführer an den Kopf. Im langsamsten Zeitmaße schleppte sich der Prozeß das Jahr 1567 hindurch weiter. Als sich Hoffmann und Schneider auf dem letzten Fürstentage zu Troppau in einer neuen Eingabe an den Kaiser über Karl Christoph wegen verweigerter Billigkeit beschwert hatten, nahm ihnen dies der Herzog gewaltig übel; sie seien, schrieb er, als Untertanen ihm doch auch verpflichtet, und er stelle es noch zur Zeit an seinen Ort, aber alles, was er nunmehr tat, beschränkte sich wieder auf das Ausschreiben einer neuen Tagfahrt zum 4. April 1568, die selbstverständlich durch Szambors Ausbleiben nicht zustande kam. Ebensowenig führten die Bemühungen des Oberlandeshauptmanns, des Bischofs Kaspar von Logau, zum Ziele, der auf Bitte der beiden Gewerken zu einer Verhandlung zwischen ihnen und Szambor Kommissarien nach Reichenstein abgeordnet hatte, worüber sich der Herzog beschwerte. Logau antwortete: „Wir können wohl für unsere Person leiden, daß wir dieser Händel entledigt wären und dieselben von E. Lbd. verrichtet würden." Trotz dieser Erfahrung lud der Bischof die genannten drei Gewerken zum 11. April 1570 aufs neue vor sich nach Neiße. Da der Frankensteiner Amtmann sich jedoch mit Leibesschwachheit entschuldigte, wird er es wohl verstanden haben, sich diesem wie einem neuen Termin vom 16. August desselben und auch einem dritten vom August des nächsten Jahres zu entziehen, wo er sich vor den Landrechtsitzern auf dem Schlosse zu Frankenstein verantworten sollte.

Wie es scheint, hatte sich „der Matthias" (so nennen die Herzöge Szambor bisweilen) zu einem Vergleiche mit seinen beiden Gegnern herbeigelassen, trat dann aber davon zurück, und die Herzöge Heinrich und Karl schrieben nun ihrem Vetter, wenn die Sache bis an den Kaiser käme, wollten sie entschuldigt sein. Um Hoffmann und Schneider zog sich die Schlinge immer fester zusammen. Sie beschwerten sich in Bernstadt, „daß sie wegen der sämtlichen Gewerkschaft von denen, so sie schuldig seien, zum höchsten bedrängt würden, es täte sich aber die Geislerin von ihnen gänzlich ausschließen, also daß sie auch bis in 500 Taler gezahlt, die Geislerin und die anderen Mitgewerken jedoch dabei das Wenigste

getan hätten." Die Fürsten beauftragten ihren Hofmeister, mit der Geisler zu reden, daß sie fortan neben den Supplikanten soviel als billig mithafte, und die Gläubiger zu ermahnen, mit den beiden ein christliches Vernehmen zu haben, „jedoch daß gleichwohl niemandem, der es gutwillig nicht einginge, zu billigen Beschwerungen die Möglichkeit verschränkt werde." Das war eine ganz laue und gewundene Fürsprache, die doch nur eine geringe Wirkung ausüben konnte.

Nachdem es auch der Frau Geisler gelungen war, dem Netze zu entschüpfen, blieben Schneider und Hoffmann allein[1]) und sollten bald die Wahrheit des alten Spruches erfahren, daß den Letzten die Hunde beißen. Diesmal zog sich das Unheil über dem Haupte Valten Schneiders zusammen. Szambor hatte durch seine Gegenklage erreicht, daß er um 1571 zu seiner Sicherstellung in den dritten Teil der Maifritzdorfer Scholtisei eingewiesen wurde, nach seiner Behauptung nicht in die besten Stücke, die anderen Gläubigern verblieben seien; was er bekommen habe, sei [natürlich!] ein wüster, spoliierter, loser Schund gewesen. Ein eidlich vernommener Zeuge sagte später aus, die Einweisung Szambors in Schneiders Gut sei ohne jeden gerichtlichen Prozeß erfolgt; weil der Amtmann dem Abte von Camenz das Gut Niederplottnitz „eingenommen", sei Matthias vom Abte in den Schneiderschen Besitz eingewiesen worden[2]). Von allen verlassen, wandten sich Hoffmann und Schneider nun wiederholt mit Bitten an den Kaiser, und der dieser Eingaben wohl überdrüssig gewordene Maximilian II. befahl (Mai 1573), das Endurteil bald zu fällen, damit er hinfüro unersucht bleiben möge. Doch dadurch ungestört, folgte eine juristische Refutatio und Exceptio der andern, und die Akten schwollen zu immer dickleibiger werdenden Bänden an. Wieder zwei Jahre danach wies Maximilian (Prag 17. August 1575) Sigismund von Burghaus an, die Sache wenn irgend möglich gleich nach Bartholomäi zum Austrag zu bringen und durchaus

[1]) Am 22. Januar 1573 kamen beide durch Vertrag vor dem Hofmeister Niclas von Resen überein, „neben einander zu stehen und im ganzen Handel, wo er hangt und langt, gleiche Bürde zu tragen." Rep. 21 F. Brieg I. 15. a Vol. II. [2]) Frömrich (Abtei Kamenz in Schlesien, 1817) versagt hier leider; nach ihm, 108 und 145, kauft zuerst Abt Simon I. (1506—1521) Niederplottnitz von einem Pfeil zu Ellguth für 430 Fl., dann erkauft es Abt Gerard Woywoda (1702—1732) abermals.

keine vergeblichen Aufzüge zu verstatten, weil der arme Mann, der Schneider, welcher allbereit in höchster Armut lebe, durch den Verzug vollends an den Bettelstab gedeihen müsse.

Während der langen Dauer des Prozesses waren erst der Richter Geisler, dann die Bürgen Kepler und Körnichen, im Frühjahr 1576 auch Szambor und kurz darauf Blasian Hoffmann aus dem Leben geschieden. Der Tod des ränkevollen Amtmanns und der Druck, den der Kaiser ausübte, hatten zur Folge, daß die Szamborschen Erben der Wiedereinsetzung Schneiders in seine Scholtisei zustimmten; sie fand im Herbst 1576 durch den Frankensteiner Landschreiber und den Hauptmann von Camenz statt. Bis zur völligen Auseinandersetzung zwischen beiden Parteien dauerte es freilich noch eine ganze Weile. Zunächst erfolgte zu diesem Zwecke am 16. Oktober 1576 die schon vor fast zwei Jahren von Maximilian II. angeordnete Abschätzung der Scholtisei durch die Scholzen von Maifritzdorf (Lucas Klose), Heinrichswalde (Hans Pestler), Banau (Adam Leupoldt), Gierichswalde (Georg Menzel), Wolmsdorf (Jakob Bengener) und zwei andere Einwohner aus Wolmsdorf, die „alle ordentlicher Weis mit aufgehobenen Fingern zu Gott vereidet“ wurden[1]).

Mit der Räumung des Gutes müssen es die Szamborschen Erben nicht sehr eilig gehabt haben, wie man aus einem Erlaß (dd. Prag 9. März 1577) des neuen Kaisers Rudolf II. schließen möchte, der weitere Verschleppungsversuche der Erben verbot. Durch das ganze Jahr 1577 zog sich ein Schriftwechsel hin,

[1]) Nach genugsamer Besichtigung befanden sie, daß auf Sommer- und Winter-Säzeit zusammen zehn Malter zu säen waren, da die Äcker aber zum halben Teil auf hohen Bergen und Lehden, der kleinere halbe Teil aber niedrig und naß gelegen war, konnten sie den Malter nur auf 100 und das ganze Säwerk auf 1000 Taler einschätzen. Die Schaftrift beim Gute auf 300 Schafe taxieren sie auf 400 Taler. Vom Wiesenwachs, der 30 Fuder Heu jährlich bringen dürfte, wovon man 20 Fuder auf die Schaftrift schlägt, bleiben noch 10 Fuder, die sie auf 150 Taler taxieren, die itzt vorhandenen Hausgebäude auf 300 Taler, die ganze Taxe der Scholtisei beträgt also 1850 Taler. Dazu gehört noch eine Mühle mit etlichem Getreidezins, die sie auf 250 Taler einschätzen. Der Scholtisei zinsen ferner ein Schmied und etliche Gärtner, sie hat auch das Recht, mit drei Netzen zu jagen. Es zinst aber die Scholtisei der Obrigkeit soviel, als sie an Zinsen von anderen einbekommt, sie ist auch in vorfallenden Nöten ein Lehnroß zu halten schuldig. — Schneider behauptete, für die Scholtisei seien ihm mehrmals 3000 Taler geboten worden.

welcher Vergleichsangebote Schneiders an die Erben enthielt und zuletzt in gegenseitige Schmähungen auslief[1]).

Wie der Prozeß, der länger als ein Dutzend Jahre gedauert hatte, im einzelnen beendigt worden ist, geht aus den Akten nicht hervor. Im Dunkel liegt auch, wie Schneider die Forderungen seiner Patschkauer Gläubiger beglichen hat[2]). Der Maifritzdorfer Gewerke scheint sich mühsam in seiner Scholtisei wieder eingerichtet zu haben, aber mit welchen aus bittersten Sorgen und schwerstem Familienelend erwachsenen Erfahrungen hatte er seinen Vorwitz

---

[1]) Im Mai 1577 schreibt Schneider, er könne auf die Vorschläge der Szamborschen Erben nicht eingehen. „Das Gut zu beurbern und wieder in Schwung zu bringen, bin ich nicht vermögend; durch die Einziehung des Gutes, die Verhinderung der Kretschamgelder, die Zeit über für Interessen und das so viele Jahre langwierige Rechtenpflegen bin ich in solche Schulden und Verderben geraten, daß das Gut verkauft werden muß. Mit dem Kretschmergelde und dem so verödeten Gute, das nicht wohl den halben Wert gelten wird, kann ich nach einem gemachten Überschlage nicht ausreichen. Wenn aber die Szamborschen Erben, die ansehnliche Güter und Nahrungen geerbt haben, die ca. 145 Fl. ung., die sie von den 579 Fl. [s. o. S. 315] noch zu bezahlen haben, erlegen, will ich trotz erlittenen unwiederbringlichen Schadens zur Verhütung weiterer Kosten, Prozeßführung und Verschonung des Gerichts es bei der Bewilligung der Erben verbleiben lassen." Am 21. Juli dess. J. bot Schneider den Erben einen neuen Vergleich an. Er wolle sie von allen von der Gewerkschaft herrührenden Ansprüchen befreien und gegen die anderen Gewerken vertreten, wenn sie ihm seine Scholtisei laut des Inventariums einräumen und das Kretschamgeld, „das mir nicht viel über die Reitung verbleiben wird", zurückfolgen lassen würden. „Ich mag mit guter christlicher Wahrheit berichten, wenn ich heut mein Gut mitsamt dem Kretschamgelde bekomme, welches ich keinen Tag erhalten kann, und solls itzundt ihnen dann wieder verkaufen, vermag ich meine Schuldner damit nicht zu bezahlen und bekomme mitsamt meinem armen Weib und unerzogenen kleinen Kindern nicht einen Pfennig aus all meinem Gut, welches Gott einstmals zu seiner Zeit auch erbarmen wird, dem muß es befohlen sein." Nach Abhaltung eines Sühnetermins beschuldigte Schneider die Erben, sie ließen dreschen, ihm Obst wegführen u. a.; die Erben bestritten Ende Oktober, daß sie ihn bei Wiederübergabe des Gutes an Getreide, Vieh, Ackergeschirr usw. benachteiligt hätten, und warfen ihm Mangel an Scham vor. [2]) Rudolf II. an die Mannrechtsitzer des Frankensteinschen Weichbildes, Olmütz 27. Juni 1577: Bei jetzt gehaltenem Fürstentage in Schlesien bat ihn der Oberlandeshauptmann, Bischof Martin von Breslau, durch kaiserliches Verschaffen in der Sache Michael und Merten Schneider und Bartel Kremer gegen Valten Schneider es dahin zu bringen, daß die Parteien nicht länger aufgehalten würden. Sie möchten daher den Streit ehist und unverlängt vor die Hand nehmen und darin, doch mit Vorbehalt der Appellation, erkennen, was Recht sei.

und seinen Hunger nach dem Golde der Reichensteiner Erze büßen müssen! Nicht weniger als drei deutsche Kaiser und drei Bischöfe und Oberlandeshauptleute hatten wegen seiner Scholtisei beraten und verfügt, und wenn die Justiz jemals eine wächserne Nase gehabt hat, so war es damals die des Frankensteiner Manngerichts, die sich nach jedem Winke eines verschlagenen Ausländers gedreht hatte. Die Gründung der Gewerkschaft von 1559, die über so viele Familien der Stadt Kummer und Not gebracht hat, ist eins der unerfreulichsten Kapitel in der Geschichte des Reichensteiner Bergbaus.

In diesen Jahren des Verfalls traten, wie es in solchen Zeitpunkten manchmal der Fall ist, geheimnisvoll tuende Leute auf, die mit ihren Heilkünsten prunkten, in Wirklichkeit aber doch wohl weiter nichts als Schwindler oder sich selbst betrügende Narren waren. So bot ein gewisser Paul Schneeweiß 1559 den Herzögen ziemlich ruhmredig seine Dienste an, er habe „aus dem Affer und Gekrätze, so andere vor nichts geachtet, sondern weggestürzt, den Herrn Fuggern etliche Mark Gold gemacht." Ob er ein Recht hatte, dieses Verdienst für sich in Anspruch zu nehmen, erscheint zweifelhaft, denn die Goldgewinnung aus dem Gekrätze kannten die herzoglichen Beamten schon dreizehn Jahre vorher[1]). Um 1562 wollte ein Niclas Vogel aus Tarnowitz ein „Umschmelzwerk" erfunden haben, womit gegen das bisher übliche Verfahren die Hälfte und bei sehr strengen Erzen wenigstens der dritte Teil an Kohlen erspart werde. Derselben Kunst der Kohlenersparung beim Schmelzen rühmt sich vier Jahre danach am Weihnachts-Heiligenabende „Mardachey Jud" gegen die Herzöge. „Ja", schreibt er, „das Bergwerk wäre wohl noch ein gut Bergwerk und gäb noch wohl ziemlich viel gutes Gold, wenn man ihm wohl vorstände, so billig wär', ich habe Sorge, es geschieht aber nicht. Man zeucht immer hinter sich. Die Erze geben noch genugsam Gold, das hab ich in meiner Arbeit gar wohl gespürt, man findet auch itzunder viel guter neuer Fundgruben, die alle wohl Gold geben als vor Jahren. Das Bergwerk kann nicht bestehen, wenn nicht E. F. Gn. selber einmal herkommen und ein Einsehen hätten, solchen Schaden zu bewahren als ein guter Haus-

[1]) In der Reitung des Jahres 1546 heißt es: An Gold aus dem Gekrätz gewonnen 69 Fl. ung.

halter und ein durchlauchter hochgeborener Fürst und Herr. Mein treues Herz bricht mir, einer solchen Unordnung zuzusehen, darum hab ich E. F. Gn. müssen zuschreiben.“ Dann macht er einige recht törichte Vorschläge, z. B. das Erz rein zu brechen, und fährt fort: „Dieweil die Kunst von einem Juden herkommt, darum ist sie auch nimmer würdig, damit eifern sie der Religion halber. In einem oder anderthalb Jahren wollte ich mit Gottes Hilfe ausführlich weisen, daß E. F. Gn. wieder großen Gewinn und Überschuß durch meine Kunst haben würden“ usw.

Mardacheys Kunst wird trotz seiner großen Worte ohne rechte Wirkung geblieben sein[1]), und die Herzöge haben sie wahrscheinlich auch nicht lange versucht. Und doch hätten sie eines Zauberkünstlers so sehr bedurft! Der von ihnen wieder aufgenommene Bergbau krankte an derselben Auszehrung des Beutels, der ihren Vorgängern so verderblich gewesen war. Als der Reichensteiner Hofmeister den Herzögen gemeldet hatte, daß er die Arbeiter für kommenden Pfingstabend (1. Juni) 1566 sämtlich auf die Abzahlung vertröstet habe, schrieb Herzog Heinrich seinem Vetter: „Bei uns ist itzunder gar kein Geld vorhanden“ und ermahnte den Hofmeister, bei dem Fuggerschen Faktor in Anrechnung auf den fürstlichen Zehnten einen Vorschuß von 200 Fl. zuwege zu bringen. Kirchpauer muß diesem Drängen wohl nachgegeben haben, denn Heinrich konnte seinem Vetter in Münsterberg fünf Wochen später mitteilen, er wolle zur Stillung der Arbeiter und zur Beförderung des Bergwerks trotz notwendiger anderer Ausgaben 200 Taler nach Reichenstein schicken, wenn Karl Christoph dazu die gleiche Summe erlege.

Im nächsten Jahre herrschte dieselbe Geldnot. „Ich brauche“, schrieb Hofmeister Wiedemann, „zum Einkaufe von Erz, Holz und Kohlen und zum Bezuge von Blei aus Tarnowitz 200 Fl., damit ich das Bergwerk zum Winter wieder in Schwung bringen kann. Ich habe diese Zeit die Arbeiter abgelohnt, denen wir zu neun und zehn Wochen schuldig waren, wo ich es nicht getan hätte, würde E. F. Gn. Bergwerk lange liegen geblieben sein.“

---

[1]) Nach einem Berichte Resens an die heimverlassenen Räte zu Öls vom 18. Januar 1566 wurden die Woche Galli 1565 durch das Mardacheysche Schmelzverfahren 14 Fl. ung. und 21 Groschen erspart, „mehr kann in einer Woche Arbeit gestehen für r. 16 Fl.“ usw. Rep. 21 F. Brieg I. 15. c.

Zu gleicher Zeit betrübte er den Münsterberger Fürsten durch die Nachricht, daß er dessen Auftrag, 200 Taler zusammenzuborgen, leider nicht zur Ausführung bringen könne, daher möchte Karl Christoph diese Summe „zum Verlage kommen lassen", d. h. selber aufbringen und einschicken, sonst werde das Bergwerk stecken bleiben und großer Schaden entstehen. Dem steten Geldverlangen der Herzöge gegenüber gerieten die Hofmeister wohl gar in schlimmen Verdacht. Um Weihnachten 1567 klagen die Fürsten: „Wir haben eine Zeitlang nicht nur nichts empfangen, sondern vielmehr ein nicht geringes Geld zum Verlage hinaufgeschickt, verwundern uns daher hoch, daß beim Tode des Hofmeisters (Kaspar von Hartenberg) wenn auch kein bares Geld, so doch auch kein Vorrat an Blei vorhanden, ja eine ansehnliche Kohlenschuld da ist."

In ihrer Not verfielen die Fürsten auf sonderbare Einfälle. „Weil dem Bergwerk", schrieb der eine dem Vetter, „leider zum übelsten vorgestanden wird und zum Verlage was Stattliches aufgeht, tragen wir uns mit dem Gedanken, auf eine Zeitlang in Reichenstein eine gewisse Freiheit aufzurichten, denn weil die Zeit hero in etlichen vornehmen Städten stattliche Kaufleute aufgestanden und, wie berichtet worden, ansehnliche Gelder weggebracht (haben), ob sich dieselben vielleicht allda niederlassen und die Händel und Bergteile von E. L. und uns annehmen wollten." Die hochgelegene Häuserzeile über der Stadt, die diesen Namen trägt, besteht mit ihrem schönen Blicke auf die blauende schlesische Ebene noch heute, aber die Hoffnung, welche ihre vermutlichen Begründer auf ihre Anlage gesetzt hatten, scheint sich gar nicht oder nur in beschränktem Umfange erfüllt zu haben.

Auch im folgenden Jahre hören wir die alte Klage. „Die 200 Gulden zur Weiterbetreibung des Reichensteiner Bergwerks", gesteht Herzog Heinrich (August 1568), „kann ich wegen vieler anderer Ausgaben und wegen meiner Wucherschulden nicht dahin schicken, will aber sehen, daß sie mein Hofmeister dort gegen die üblichen Zinsen aufborgt", und dieser Hofmeister Christoph Kler schreibt: „Von den 600 Talern, um die ich gebeten, habe ich bisher nur 150 erhalten, die Erzhauer auf dem Gebirge sind unbezahlt, das Kohlenholz, das ich hauen ließ, mußte ich vom Handel (d. h. aus dem Erlöse für verkauftes Erz) bezahlen, da aber jetzt die Erntezeit herannaht, bleiben die Kohlenfuhrleute aus, und ich kann nur kümmerlich mit zwei Öfen schmelzen."

Infolge des Geldmangels verfielen die Werke, und nutzbare Erze blieben unausgebeutet. Um die Mitte des Jahres 1573 befuhren Bergmeister und Geschworene die Gruben und besichtigten die Gebäude[1]). Sie meldeten dem Vertreter der Fürsten, daß bei der Zeche auf dem Scholzenberge Schacht und Strecken eingingen, auch hundert Hulen [1 Hule = 20 Zentner schles.] der besten daraus geförderten Erze „wieder mit in die Gruben einfielen, welches man doch mit leichten Gelde hätte erhalten können." Im Februar 1574 herrschte im fürstlichen Bergwerke die größte Geldnot, die Bergleute waren unbezahlt, es fehlte an Mitteln zur Kohlenbeschaffung und an allem anderen. Der Kupferschmied Leer aus Frankenstein konnte keine Zahlung für seine seit vielen Jahren geleistete Arbeit erlangen und brach in den Wehschrei aus: „Ich lebe mit meinen acht kleinen Kindern in der größten Not und bin wegen Nichtzahlung keine Stunde vor dem Gefängnis sicher, ach, daß es Gott im Himmel geklagt sei!"

In der Hoffnung auf bessere Zeiten hatten selbst die klugen Fugger, wie wir wissen, noch einige Jahre mit Verlust weiter gearbeitet. Allmählich wurde es aber auch diesem geldstarken Hause zuviel; im Jahre 1568 ließen sie ihre beiden noch im Betrieb gewesenen Schmelzhütten zuschlagen, riefen ihre Beamten nach Augsburg zurück und verkauften ihr gesamtes Berg- und Hüttenwesen ihrem letzten Faktor Hans Kirchpauer. Einige Jahre danach fand dieser gewandte Geschäftsmann zwei harmlose Breslauer Bürger, die ihm „seinen aufm Reichenstein gelegenen Hütten- und Bergteil, so zuvor der Herren Fugger gewesen, samt all derselben Zugehörung und Vorrat um 2600 Taler abkauften" und bald 1000 Taler darauf bezahlten. Die Käufer schlossen den Vertrag mit dem Faktor „als gute Freunde", überließen ihm sogar die Abfassung des Wortlauts und waren dann empört, daß Kirchpauer darin alles aufgenommen hatte, was zu seinem Nutzen war, und daß er später nicht alles herausgeben mochte, was er versprochen hatte. Auch die Herzöge stellten noch gewisse

[1]) Am 10. April desselben Jahres fand eine Besichtigung des Bergwerks durch die Kammerkommissare Sigismund von Burghaus und Hans Bronner statt. Wo einst 20 Schmelzhütten standen, fanden sie noch acht, die übrigen Gebäude außer dem 200 Lachter in das Feld getriebenen Stollen im Mittelgebirge waren unfahrbar, der Vorrat an Erzen betrug etwa 10000 Zentner. Wutke, Cod. dipl. Sil. XXI, 148.

Bedingungen, ehe sie die Einweisung der Breslauer in die erkauften Hüttenhändel genehmigen wollten[1]).

Eine sehr freundliche Erinnerung werden die Fuggerschen Beamten bei ihrem Scheiden wohl kaum in Reichenstein zurückgelassen haben. Die Stadt hatte dem ersten aus Breslau stammenden Faktor Hans Döring durch besondere Abmachung in den Jahren 1532 und 1546 den Überschuß des Wassers aus den beiden Röhrkästen am Ringe zum Gebrauche in seinen Stallungen gegen einen jährlichen Zins von fünf kleinen Mark [wohl so viel wie sonst leichte Mark, = 32 weißen schlesischen Groschen] überlassen. Der Zins war von 1547 an nicht mehr erlegt worden und schließlich auf 90 kleine Mark angelaufen. Da eine Mahnung an Kirchpauer fruchtlos geblieben war, so bat der Rat die Fürsten, den Faktor zur Erlegung des schuldigen Betrages anzuhalten; „gemeiner Stadt Einkommen ist ganz schwach und Geldes bedürfend, auch wohl zu bauen vonnöten"[2]). Wiederholt hatten die Beamten zu Klagen über ihren Übermut Anlaß gegeben. Einst (August 1562) wollten Bürger „als Schützen und Zechgenossen sich in Fröhlichkeit der Übung des Armbrustschießens auf den Königsvogel gebrauchen, in Hoffnung solche Kurzweil mit Frieden zu vollziehen." Da überfiel Leonhard Kirchpauer, der Bruder des mehrfach erwähnten Hans, einen Bürger „freventlicher Weise ohne alle Ursache, bloß aus Haß und Neid und in der irrigen Annahme, als sollte jener ihm nachgeschrieen haben; ohne sonderliche Verhütung Gottes" wären die Bedrohten, darunter auch eine Frau, erstochen worden. Auch der Faktor fand sich vor des Bürgers Tür „mit dergleichen mordlichem Gewehr und erschrecklichen Gotteslästerungen" ein. Die Brüder wichen erst, als der Schützenkönig und ein Haufe anderer Personen herbeieilten; es wurde ihnen nachgerufen, Weibsbildern und Knaben mit Waffen nachzusetzen, gebühre sich nicht, wenn sie sich mit der Wehre gebrauchen lassen wollten, möchten sie auf dem Platze gestehen, da werde man ihnen Fuß halten.

Was sich die Steiger der Fugger in der Stadt erlauben durften,

---

[1]) Hieronymus Ort und die Erben des verstorbenen bischöflichen Münzmeisters Valten Goldschmidt an die Herzöge, 21. November 1573. Aus O.-A. Reichenstein XIV, 2. [2]) Der Rat an die Herzöge, 25. März 1566, XIII, 1. Nach Fink l. c. 136 löste Kirchpauer den Zins im Jahre 1556 mit 30 Fl. ung. an die Stadt ab. Das ist nach obigem zweifelhaft geworden.

geht aus einer langen, fast in dieselbe Zeit fallenden Klage des Bergmeisters Wolf Ziener hervor. Der Steiger Christoph Wiesner hatte an einem Montag-Vormittage mit etlichen Gesellen eine „Bierschicht[1]) angehoben“ [angefangen] und den ganzen Tag bis zum Abend zwischen 8 und 9 Uhr mit großem Jubilieren und Frohlocken zugebracht. Dann begannen die Zecher einen Tanz, den sogenannten Firlefanz von Schwaben, und hüpften um den Röhrkasten in der Neustadt herum. Als einer der Teilnehmer nicht in den Kasten hineinspringen wollte, sondern daneben hinlief, eilten ihm die anderen, nun unter sich in Streit geratend und sich in gegenseitigem Ringen zu Boden werfend, nach. Besorgt trat die ihr Kind auf den Armen tragende Frau des Verfolgten mit ihrer Schwester, der Ehefrau Zieners, hinzu und fragte die Tobenden: „Was habt ihr mit meinem Manne vor?“ Da ergriff sie Wiesner an beiden Armen und rief einem anderen zu: „Komm, Fleischer, und schlag die barmherzige [hier steht im Originale eine vermutlich ein Schimpfwort bedeutende Abkürzung], daß sie die Marter schände“, worauf ihm die Bedrohte entgegnete, es stünde einem redlichen Manne nicht ehrlich an, eines anderen Weib zu halten und freventlich schlagen zu heißen.

„In solchem Geschrei kommt ein Meidlein gelaufen und schreit mit klagender Bitt auf mich, der ich mich gleich zur Ruhe zu legen gesonnen war, O lieber Vetter, ich bitt euch um Gottes Willen, kommt herunter, sie werden den Vetter Veit zu Tode schlagen. So beweget mich erstlich ihr voll und trunken Wesen, das sie den ganzen Tag über in hartem Gerstenbier getrunken, auch die unbequeme nächtliche Zeit, darin sie etwa in Hader und Widerwillen geraten möchten, Fried und Einigkeit unter ihnen zu stiften, zu ihnen zu gehen und sie mit folgenden Worten anzureden: Liebe Freunde, was habt ihr doch allda bei der Nacht vor, könnt ihr es nicht anders machen, daß auch die Nachbarn herum vor euch möchten Ruhe haben? Darauf sie alle still und ruhig gewesen, ausgenommen Christoph Wiesner, so mitten unterm Haufen stund und mir allewege durch sein hochmütiges und spöttisches Gemüt widrig gewesen, seinem Brauch nach geantwortet: Ei, lieber Bergmeister, was habt ihr Mangels daran?

[1]) Bei Handwerkern und Bergleuten das Aufhören der Arbeit, wenn zum Biere gegangen werden darf (Grimm).

Jedoch, ob ihrs wissen wollt, Veit Schuster, euer Schwager, der hat den Tanz helfen anheben, da wir aber in den Röhrkasten sein gesprungen, da ist der Bösewicht davon geloffen, also wißt ihr's. Darauf ich geantwortet: Ei, mein lieber Wiesner, ist's doch gut, daß ich's also weiß, weil's die Gestalt hat, bin ich wohl kontent. Aber ist's denn solch eine große Kunst, auf den Abend einen solchen Tanz vorzunehmen? Da fuhr er mit ungestümigen Worten herfür, ich hätte keinen Mangel d'ran, viel weniger, weil ich sein Herr nicht wäre, ihm was d'rum zuzureden."

Als der Bergmeister sah, daß er mit dem Trunkenen nichts ausrichten konnte, ging er, „von hellen, lauten Worten Wiesners verfolgt und schmählich injuriert", nach Hause. Der Steiger rief ihm nach: „Du bist ein loser Bergmeister, ein loser Schmied, und dein Weib ist eine ehrlose Ausgeweiste, du bist allhier Bergmeister, du solltest ein anderer sein" usw. Deshalb verklagte ihn Ziener am nächsten Tage beim Gerichte. Dies hatte aber zunächst nur die Folge, daß der Steiger eine „Zundbüchse" unter seinen Rock steckte, sich bei demselben Wirte, bei welchem er gestern gewesen war, Mut trank und spöttische und höhnische Worte über den Bergmeister „laut und sehr über den Plan schrie." Um neun Uhr, in der Dunkelheit, zog er dann mit seinen Gesellen samt Fiedlern und Lautenschlägern in das Stadtviertel, in welchem Ziener wohnte, und drückte nicht weit von dessen Hause „erschrecklicherweise die geladene und gespannte Büchse, die mordliche Wehre, ab, daß das Feuer um ihn stäubte." Vor Gericht wollte der fürstliche Hofmeister den Steiger wegen des nächtlichen Büchsenschusses und wegen anderer grober Ausschreitungen in Strafe nehmen, Wiesner berief sich aber auf andere, die früher in Bierhäusern und auf der Gasse Büchsen auch ungestraft abgeschossen hätten, und meinte zuletzt: „Ich halte lieber, Herr Hofmeister, dafür, daß ihr euch eine Stiege auf mich habt machen lassen, damit ihr nach eurem Gefallen auf mir herumgehen wollt, derohalben berufe ich mich auf meinen gnädigen Herrn." Nachdem jedem Teil auferlegt worden war, Zeugen zum Verhör zu stellen, „reprobierte Wiesner die Zeugen, wollte sie nicht leiden und zog sich wieder vor die Gerichte." Außerdem ging er auf dem Gebirge, wider allen löblichen Brauch, mit einer „Schabel" und einem Grubenbeile herum und äußerte neulich, wenn er, wie vor fünf Jahren schon einmal, durch den Berg-

meister wieder ins Gefängnis gesetzt werden sollte, gedächte er die Sache anders vor die Hand zu nehmen. Der um sein Leben besorgte Ziener, der fünfzig Jahre in herzoglichen Diensten zugebracht und mit seinem Weibe sich auf dem fürstlichen Bergwerke in Ehren genährt hatte, erbat am Schlusse seines Berichtes den Schutz der Herzöge gegen des Steigers „mordliches Nachsinnen."

In den Jahren vor ihrem finanziellen Zusammenbruche gaben sich Heinrich III. von Bernstadt und Karl II. von Öls die größte Mühe, um Käufer für ihre Hüttenanteile ausfindig zu machen, und es gelang ihnen wirklich, Kaufleute aus Sachsen heranzuziehen; sie fanden sich im Juni 1572 in Breslau ein und wollten nach Besichtigung des Bergwerks eine Probe daselbst machen. Dies scheint nicht erfolgt zu sein, vielleicht waren die Hütten nicht in einer Verfassung, die eine sorgfältige Untersuchung zuließ, und so kam die Tagfahrt vom 10. November, an welcher die Kaufhandlung der herzoglichen Anteile vor sich gehen sollte, nicht zustande. „Wir wären gern dazu gekommen", schrieben die Leipziger Bürger Heinrich Kramer und Kaspar Schelhammer nach Bernstadt, „dieweil aber die von uns nachgesuchte Probe übergangen worden und auf unser letztes Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, tragen unsere Mitverwandten Bedenken, sich in diesen Kauf einzulassen, und uns beiden allein ist, wie leicht zu erachten, das wichtige Werk auch nicht tunlich." Trotz dieser Absage müssen sich die Verhandlungen noch bis zum Juni des folgenden Jahres hingezogen haben; aus dieser Zeit liegt noch ein Schreiben aus Leipzig vor, das zwar weitere Anknüpfung in Aussicht stellt, in Wirklichkeit aber nur den Abbruch des Briefwechsels bedeutet hat [1]).

Zur Stärkung der oberherrlichen Gewalt und zur Vermehrung der landesfürstlichen Einkünfte trug in Schlesien bekanntlich die im Jahre 1558 begründete Königliche Kammer wesentlich bei; ihr unterstanden auch die Bergwerke [2]), und sie ging mit dem Feuereifer junger Behörden und nach dem Grundsatze, daß nur unanfechtbare schriftliche Beweise das Anrecht auf einen Besitz begründen dürften, ans Werk. Im September 1562 schlugen die

---

1) Heinrich Kramer, 20. Juni 1573: Seine Mitverwandten sind alle zur Frankfurter Messe verreist und kommen vor dem hiesigen Markte nicht wieder heim, dann will er eine Antwort senden, darob der Herzog zweifelsohne gnädiges Gefallen tragen wird. 2) Kries, Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien S. 21.

Kommissare für die Bergwerke in Ober- und Niederschlesien dem Kaiser vor, die Münsterberger Herzöge zur Vorlegung der Urkunden über ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten in bezug auf das Reichensteiner Bergwerk aufzufordern. Im nächsten Jahre lief der kaiserliche Befehl dazu ein[1]), und wieder ein Jahr später berichtete die Kammer, sie habe dem Herzoge Johann und den übrigen Fürsten von Münsterberg mehrmals auferlegt, ihre Gerechtigkeit über das Bergwerk nachzuweisen, dies sei aber bisher noch nicht geschehen[2]). Herzog Johann schickte nun zwar eine im Wortlaute nicht näher bekannte Antwort auf den geforderten Nachweis ein, bot aber gleichzeitig das Bergwerk dem Kaiser zum Kaufe an; wie besonders Johann die Gründung der Gewerkschaft von 1559 betrieben hatte, so war er auch der erste, der nach ihrem Scheitern das Werk anderweitig zu verwerten suchte. Die von ihm eingeschickten Nachweise über sein Besitzrecht können der Kammer nicht genügt haben, denn sie schrieb dem Kaiser am 14. März 1577: Wir haben die neu aufgerichtete Bergordnung[3]) erhalten und die Herzöge nach dem uns erteilten Befehl (abermals) zur Vorlegung ihrer Privilegien und Freiheiten über das gehabte Bergwerk ermahnt[4]). Nach Johanns Tode erneuerten die Brüder Heinrich und Karl ihr Angebot[5]) und beklagten sich später einmal über das lange Ausbleiben der kaiserlichen Entschließung, wodurch Hütten, Stollen u. a. zugrunde gehen müßten.

Einige Zeit vorher, im August und September 1575, war unter Vermittlung des Kaisers zwischen den Fürsten und ihren Gläubigern eine Auseinandersetzung in der Art erfolgt, daß die Herzöge ihnen eine ganze Zahl von Gütern nebst den lehnsherrlichen Rechten[6]) abgetreten hatten. Beim Verkaufe der Güter kam das Reichensteiner Goldbergwerk[7]) „an etliche ausländische

---

[1]) Zivier a. a. O. S. 102, 119. [2]) Vom 23. Juni und 31. Oktober 1564. Bresl. Staatsarch. AA III. 23. c, fol. 171, 230. [3]) Kaiser Rudolfs II. vom 5. Februar 1577, gedruckt bei Zivier l. c. S. 211. Die Bergleute hatten damals 25 Fest- und Feiertage im Jahre. [4]) Rep. 21 F. Brieg I. 15. c. [5]) Am 3. Juni 1569, Zivier a. a. O. S. 143. [6]) „Im ganzen wurden Güter für 415000 Fl. verkauft, und von diesen hatten mehr als die Hälfte zum Lehen gehört." Feist, Die Ölser Lehnübertragung, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 50, S. 143. Die hier angegebene Summe erscheint sehr hoch. [7]) Die Schlesische Kammer an den Kaiser, Breslau 16. Oktober 1574, die Ölsnischen Bürgen hätten zur Wiedererlangung ihrer ausgezahlten Schuld-

Ölsner Bürgen und Gläubiger", mit denen wegen Befahrung der Gruben, wegen eines Probeschmelzens, Besichtigung und Ausmessens des nahen Holzes verhandelt wurde. Um dafür eine annähernd sichere Grundlage zu gewinnen, ferner zur Entscheidung der Frage, ob sich der Betrieb des Bergwerks durch den Kaiser selbst empfehle, fand eine Besichtigung der Gruben durch eine gründlich und gewissenhaft vorgehende Kommission statt, die in wohlwollendem Sinne über alle dabei in Betracht kommenden Verhältnisse und über das Ergebnis eines Probeschmelzens[1]) berichtete, allein die hohe Summe, die sie zur Wiederaufnahme des Betriebs als notwendig erachtete, erregte doch Bedenken. Da die Gläubiger dann nicht weniger als 16000 Dukaten für die Abtretung ihrer Rechte an das Bergwerk verlangten, so verzichtete Maximilian II., wie er jenen am 4. November 1575 kund gab, auf den Ankauf, behielt sich dagegen die landesfürstliche Oberhoheit, den Ankauf von Gold und Silber und die Münzregalien ausdrücklich vor. Nun traten die Gläubiger aufs neue an die Kammer heran, diesmal in Gestalt eines Ausschusses von acht Mitgliedern[2]), weil die neunzig Gläubiger nicht sobald zusammenzubringen waren. Die Kammer schrieb ihnen, die oben erwähnte kaiserliche Kommission habe das Bergwerk nur auf 7788 Fl. ung. eingeschätzt, und fragte an, an welchen Terminen der Ausschuß die Zahlung empfangen wolle, wie die Versicherung anzustellen und die Restsumme zu verzinsen sein würde. Der Ausschuß ging jetzt mit seiner Forderung auf 13000 Fl. ung. herunter, wovon 4000 Dukaten bis spätestens Michaelis des nächsten Jahres, die übrigen 9000 nach Ausgang dreier Jahre erlegt werden sollten. An Zinsen verlangte er 6%, als Sicherheit die Verschreibung der

summe die Bergwerke Reichenstein und Silberberg um 18000 ung. Gulden annehmen müssen. Zivier l. c. S. 158.

[1]) Nach Heintze (Neudruck Schoder S. 42) blieben dabei zwei Drittel des Goldgehalts in den Schlacken zurück. Die Namen der Mitglieder, ihre Instruktion und ihr schon von Heintze (Neudruck Schoder 36) mitgeteilter Bericht bei Zivier a. a. O. S. 159, 161, 172 f. Darin heißt es: Wenn die Stifter Camenz und Heinrichau Geld zur Erwerbung vorstrecken und einheimische Gewerke sich beteiligen würden, dürfte die Wiederaufnahme des Betriebs dem ganzen Lande zum besten gereichen. [2]) Am 29. September 1580 bestätigte ein Gläubiger-Ausschuß von vier Mitgliedern (die Namen im Neudruck Heintze-Schoder 14) „für sich und ihre Konsorten als jetzige Erbherren der löblichen freien Bergstadt" die Privilegien Reichensteins.

Klöster Heinrichau und Camenz. Gehe der Kaiser nicht darauf ein, so möchte er doch auf seinen Vorbehalt wegen des Goldkaufs und Regresses verzichten, wodurch den Gläubigern die Kaufhandlung mit dazu vorhanden Privatpersonen störrig gemacht werde. In ihrem Berichte über dieses Angebot gab die Kammer zu, daß der Kaiser hieran zuvor kein Recht gehabt habe, und riet ihm, sich mit der „Ob- und Botmäßigkeit" und der Münze zu begnügen[1]).

An dem gesetzlichen Rechte der Gläubiger auf das Bergwerk war nicht zu rütteln, aber es gab noch einen anderen Weg, um ihnen, sehr zum Vorteil des Bergbaus, wie mit Unrecht verkannt worden ist, beizukommen. Bei einer so starken Anzahl von Gläubigern war an eine gedeihliche Weiterführung des Betriebs nicht zu denken, die Gruben mußten verfallen, die Bergarbeiter ihres Lohns, der Kaiser und andere Berechtigte des Zehnten und anderer Bezüge verlustig gehen[2]).

---

[1]) Um die Mitte der siebziger Jahre schrieb ein gewisser Franziskus Schüßler, der Rechte Dr., an die Kammer, er wolle das Bergwerk an sich bringen und dermaßen billige Wege vornehmen, daß die Kaufsumme binnen kurzem ohne sonderen kaiserlichen Entgelt abgelegt und dem Kaiser wie dem ganzen Lande Nutzen geschafft würde, er erbot sich ferner, 2000 Dukaten auszuzahlen, nur müsse ihm zuvor ein Probeschmelzen verstattet werden, was die Herzöge gegen Erstattung der Kosten bewilligten. Die Kammer verständigte ihn, daß am 10. Februar 1575 eine kaiserliche aus David Haag oder Haagen, Siegmund von Burghaus und dem Raitrate und schlesischen Oberbergmeister Gregor Barth aus Prag bestehende Kommission zur Befahrung des Bergwerks ankommen würde. Aus Schüslers Antwort vom 8. März desſ. J. („die Herren Gläubiger sind die jetzigen Inhaber des Reichenstein, und ich bin dem Grafen von Stolberg im Dienst verhaftet") klingt der Verzicht auf sein Angebot heraus. Rep. 21 F. Brieg I. 15. c. Die oben erwähnte Kommission urteilte in ihrem Berichte vom 6. April 1575 über Schüßler: Er ist für seine Person des Schmelzwerks unerfahren und hat bisher mit seinem Probeschmelzen nichts Fruchtbarliches verrichtet, bekennt auch selber, daß einer seiner Künstler und Alchimisten ihn mit einer ungerechten Probe verführt hat. Trotzdem hofft er noch, aus einer Hüle Schliech drei Lot Gold zu erhalten, „welches wir aber in einer gemachten Prob auch viel anders befunden." Zivier l. c. 172 f.

[2]) In einer Beschwerdeschrift des Klosters Camenz vom 15. September 1581 liest man: Beide Stifte Heinrichau und Camenz haben eine sehr lange Zeit einen tiefen Stollen, den Goldenen Esel genannt, mit schweren Unkosten getrieben. Die ausländischen Ölsner Bürgen haben seit ihrer Innehabung des Reichensteiner Bergwerks nun nicht nur selbst nicht gebaut, sondern wider alles Bergrecht andere daran gehindert, weshalb das Stift Camenz des ge-

Mit der Zeit bildete sich ein an Schärfe zunehmender Gegensatz zwischen der Kammer und den Ansprüchen der Bürgen heraus; die Kammer bestritt die Angabe der Gläubiger, die 1000 Fl. ung. zu besserer Unterhaltung des Bergwerks ausgegeben haben wollten, und behauptete, es seien in Wahrheit nur 204 Fl. rhein. gewesen. Dann schlug sie eine Drohung des Inhalts an die Bürgen vor, daß der Kaiser das Bergwerk ins Freie fallen lassen werde, wenn sie es nicht in drei Monaten belegen und bebauen würden. In ihrer wohl von Schüßler angeregten Hoffnung auf einen Verkauf des Werkes an den Grafen Stolberg erbaten und erhielten die Bürgen wiederholt Verlängerungen des ihnen gesetzten Termins bis weit in das Jahr 1579 hinein. Dann war es aber mit der Geduld der Kammer zu Ende. Sie schrieb: „Trotz einer gewährten Frist von anderthalb Jahren ist seitens der Bürgen nichts geschehen, und das Bergwerk ist dermaßen eingegangen, daß es nur mit etlichen tausend Talern und mancher Schacht überhaupt nicht mehr in Gang zu bringen sein wird", und schlug dem Kaiser vor, die Erklärung ins Freie nunmehr ohne weitere Rücksicht auf die Bürgen in 30—40 Exemplaren etwa nach dem beifolgenden Entwurf[1]) in Prag drucken zu lassen[2]).

Mit dieser vom 5. August 1579 datierten Erklärung, die für viele von ihnen Mangel und Arbeitslosigkeit auf Monate hinaus bedeutete, waren die Reichensteiner wenig zufrieden; sie rissen das Patent, das nach einer Weisung der Kammer vom 16. September in der Stadt auf einer Tafel angeschlagen werden sollte, herunter, doch war „die Bestrafung für solchen Frevel" noch 1581 nicht erfolgt und dürfte vielleicht ganz in Vergessenheit geraten sein.

bührenden Zehntens entraten muß. Die Gläubiger sind im Namen des Kaisers zu ermahnen, den angedeuteten Stollen wieder richtig zu belegen und den gebührenden Teil des Zehntens an Camenz abzuführen. Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg I. 15. c Vol. I.

[1]) Nachdem vielfältig gepflogene Verhandlungen mit den Gläubigern und alle Hinausschiebungen der gesetzten Termine nicht zum Ziele geführt haben, erklärt der Kaiser zur Verhütung weiteren Schadens den Bergbau ins Freie. Jedem, ob reich oder arm, aus- oder inländisch, steht es ohne jede Verhinderung unter Vorbehalt der landesfürstlichen Regalien frei, allda einzuschlagen, zu schürfen, in den alten Stollen und Schächten sein Glück zu versuchen; die Mutung muß nach altem Bergwerksbrauche beim Oberbergamt in Schlesien gesucht werden. Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg I. 15. c. Der Abdruck des Patents bei Zivier (ohne T. und M.) S. 296 f. und bei Wutke S. 156.

[2]) Zivier, Akten und Urkunden z. Gesch. d. schles. Bergwesens, S. 230—295.

Eine Befürchtung des Kaisers, die Bürgen möchten sich auf dem Bergwerke die landesfürstlichen Regalia zuziehen wollen, zerstreute die Kammer durch den Hinweis, daß man sie wegen des Holzes in den Glatzer Wäldern ja in der Hand habe; sie riet aber doch, mit einzelnen von ihnen wegen eines Nachlasses ihrer Forderung um die Hälfte oder ein Drittel in Unterhandlung zu treten.

Wie man in Prag erwartet hatte, fanden jetzt in rascher Folge neue Mutungen und Beleihungen statt; unter anderen griff auch der reiche Wilhelm von Rosenberg mit zu, der die große Herrschaft Krumau und andere Besitzungen im südlichen Böhmen sein eigen nannte. Die Rosenberg waren keine ganz Fremden für Reichenstein, sie hatten schon zu den elf Gewerken gehört, die in einer Urkunde von 1514 als am Betrieb des Bergwerks beteiligt aufgeführt werden[1]). Es gelang dem neuen Käufer, die Anteile der gegenwärtigen und wohl auch der vorigen Besitzer und die letzteren, wie man annehmen darf, billig zu erwerben, denn die meisten werden zufrieden gewesen sein, wenig statt gar nichts zu erhalten. Um 1581 gehörte das Bergwerk ihm ganz allein, und er brachte es durch sein Kapital und seine verständigen Anordnungen[2]) wieder zu einer gewissen Blüte[3]). In den Akten wird einmal von ihm gemeldet, er sei dem Breslauer Bistum und Kapitel jederzeit wohl gewogen gewesen und habe in allen vorfallenden Sachen der Geistlichkeit guten Willen und ersprießliche Beförderung erzeigt; gleichwohl ging es zwischen seinen und den bischöflichen Beamten wegen des Holzfällens im sogenannten Fuggerhau der Bischofswaldungen nicht ohne Zwistigkeiten ab. Im Jahre 1599 gingen die Bergstädte Reichenstein und Silberberg für 15000 Taler von Peter Wok von Rosenberg,

---

[1]) Schimmelpfennig, Herzog Karl I. von Münsterberg-Öls, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 18, S. 157. [2]) Reichensteinsche Bergordnung dd. Krumenau 1. Januar 1583 von Wilhelm von Rosenberg, gedruckt in Herzog Joachim Friedrichs Bergfreiheiten vom Jahre 1601 und bei Wutke a. a. O. S. 160. Näheres über diese Rosenbergiana bei Köhler a. a. O. S. 204. [3]) 1587 wurden 3923 Zentner Erz, meist aus dem Reichen Troste, geschmelzt; man erhielt davon 507 Zentner Rohstein, folglich beinahe 13% gegen sonst durchschnittlich 12. Aus dem Güttlerschen Manuskripte. Im Juli 1585 war Marcus Ambrosius Rosenbergscher Berghauptmann in Reichenstein. Wutke, Cod. dipl. Sil. XXI, S. 161.

dem letzten seines Geschlechts[1]), an den Herzog Joachim Friedrich von Brieg über; der Herzog erschien persönlich zu einer Besichtigung beider Orte[2]) und ließ dann den Kauf durch seinen Hofmarschall Augustin von Göbe und Altwerden in Krumau abschließen[3]). Am Johannistage von 1601 erklärte er den Bergbau für frei, doch wissen wir weder über die Wirkung dieses Patentes noch über den weiteren Betrieb Näheres. Nach seinem frühen Tode nahmen sich die für ihre beiden unmündigen Söhne die Regentschaft führende Herzogin Anna Maria und nach ihrem zeitigen Ableben die Vormünder der neuen Erwerbung mit Eifer an. Die beiden Bergstädte hatten unter den verschuldeten Ölser Fürsten und den letzten so fern von ihnen wohnenden Oberherren ein ziemliches Maß von Freiheit und Selbständigkeit genossen; jetzt kam es zwischen ihren Privilegien und dem monarchischen Selbstgefühle der Brieger Regenten dann und wann zu Reibungen: 1610 wiesen die Vormünder ihren Hauptmann[4]) von Liegnitz aus an, dem Rate von Silberberg, der zwei Personen wegen Pferdediebstahls hatte hinrichten lassen, diese Anmaßung der Ober-

---

[1]) Über den durch seine Beziehungen zu den deutschen protestantischen Fürsten bekannten letzten Rosenberg († 16. November 1611) findet sich Näheres in Gindelys Rudolf II. und in verschiedenen Bänden der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs von Ritter, Stieve, Mayr und Chroust. Reichenstein verdankt ihm das Stadtwappen, das es noch jetzt führt. [2]) Ein Probeschmelzen aus der ersten Hälfte von 1600 ergab von 3518 Zentnern Erz 392 Zentner Rohstein oder 11%. Vom 29. März bis zum 8. Juni 1600 wurden 384 Zentner Rohstein mit 122 Zentnern Bleizuschlägen (Bleistein, Hartblei, Frischblei und Silberberger Blei) verbleit und von 49 Zentner Werk 5 Mark fein Gold ausgebracht. Zu 100 Zentner Rohstein waren 900 Zentner Erz erforderlich gewesen, das Ausbringen von Gold belief sich also auf $2^3/_{10}$ Lot von 100 Zentnern. Güttlersche Handschrift. Auf Bitten Joachim Friedrichs sandte ihm Herzog Karl II. von Öls am 26. März 1599 Abschriften des kaiserlichen Konsenses vom 13. Februar 1579 und die königliche Bestätigung wegen der Münze; beide Schriftstücke waren zu der für den 29. März geplanten Kaufhandlung mit Peter Wok erforderlich. Bresl. Staatsarch. Rep. 21 F. Brieg I. 15. c. [3]) Schönwälder, Piasten zum Briege II, 252. Die Bestätigung des Kaufvertrages vom 29. März 1599 und die Erklärung ins Freie vom 24. Juni 1601 bei Wutke l. c. S. 164. [4]) Als Hauptmann zu Strehlen, Nimptsch, Reichenstein und Silberberg wird für 1603 der Liegnitz-Brieger Rat Heinrich von Senitz auf Rudelsdorf und Vogelgesang, für 1604 und 1610 Albrecht von Stange und Stonsdorf, als dessen Nachfolger und letzter Hauptmann Friedrich von Hohberg und Guttmannsdorf (nach Valentini gest. am 30. Februar [!] 1633) erwähnt.

gerichte zu verweisen. Dann soll den Bürgern von Silberberg vom Hofe Flachs zum Verspinnen geschickt worden sein, was die Bergleute als eine Kränkung, als einen Eingriff in ihre Freiheiten empfunden hätten; sie sollen, wie erzählt wird, den Flachs auf der Straße verbrannt haben. Dagegen konnten es die Reichensteiner Bergleute nicht verhindern, daß sie 1608 bei der Befestigung von Brieg mit zu den Bauten am Walle herangezogen wurden. Ein recht ungnädiges Schreiben richtete die Herzogin Anna Maria um 1604 an den Rat: „Uns wird nicht ohne sondere Beschwer berichtet, daß viele Einwohner der freien Bergstadt Reichenstein sich dem gemeinen Bergwesen in vielen vorfallenden Sachen ganz hinderlich bezeigen. Neulich ist unserem Berghauptmann ein Zimmermann, den er zu notwendiger Arbeit beim Bergbau bedurfte, verweigert worden. Die ganze Stadt ist aber von ihrer ersten Begründung an zum Bergwerke ausgesetzt und genießt deshalb alle Freiheiten, dafür ist sie aber auch dem Bergwesen alle mögliche Förderung zu erzeigen schuldig und darf ihre anderen Gewerb und Nahrung dem Bergwerke nicht vorgehen lassen. Ihr sollt im Gegenteil unserem Berghauptmann zu besserer Beförderung des Bergwerks allen möglichen Vorschub tun und euch nicht weiter widersetzig bezeigen, sonst werden wir Mittel an die Hand nehmen müssen, wodurch ihr eures Amtes besser erinnert werdet.“

Mit dem Ertrage des Bergwerks war die Regentin wenig zufrieden und suchte ihn durch Vorschüsse und durch Sparsamkeit (letztere vielleicht manchmal an falscher Stelle) zu heben. Unter anderem befahl sie die Bestellung eines neuen Hüttenschreibers und den erblichen Verkauf der Fleischbänke, der nach dem Gutachten des Herzogs Karl von Münsterberg und des Liegnitzer Landeshauptmanns Wenzel von Zedlitz 12000 Taler, wenn nicht mehr, bringen müsse. Das Kaufgeld sollte zur Beförderung des Münzwesens gebraucht werden. „Das Bergwesen“, schrieb sie an anderer Stelle, „wird mit ganz schweren Unkosten fortgetrieben. Nach jetzt erfolgter richtiger Bestellung des Bergamtes hat der Reichensteiner Hüttenmeister nicht mehr soviel Mühe und Ungelegenheit, weshalb seine Besoldung etwas verringert werden muß“[1]). Aus der Zeit ihrer Regentschaft wird noch eine Glas-

[1]) Am 22. April 1605 meldete Anna Maria dem Rate, sie sei es zufrieden, daß sich zwei oder drei zusammentäten, miteinander, wie sie das Los träfe,

hütte in Reichenstein erwähnt, die der Herzogin Wein- und Biergläser für fürstliche Personen lieferte[1]).

Bei den Landesteilungen von 1613 und 1654 verfiel das Bergwerk nicht der sonst unter den Piasten üblichen Zersplitterung, sondern kam unter die gemeinsame Verwaltung der herzoglichen Brüder. Der Dreißigjährige Krieg machte sich auch für den Reichensteiner Bergbau ungünstig fühlbar, doch wurde er selbst unter den größten Bedrängnissen, wenngleich mit Einschränkung, weitergeführt[2]). Um die Mitte des Krieges erließen die Herzöge Johann Christian und Georg Rudolf nach Verständigung mit der Gemeinde eine wichtige, die gesamten städtischen und bergamtlichen Verhältnisse regelnde Polizeiordnung[3]). In scharfen Worten

zugleich brauten und das Bier auch selbst ausschenkten. „Die Reichensteinschen Renten sind gar gering."

[1]) Das Schock „gedeckte" Weingläser kostete vier Taler, das Schock ungedeckte zwei Taler achtzehn Groschen. [2]) Wenn erzählt wird, die fürstlichen Brüder hätten als Überschuß aus dem Bergwerke je 45000 Taler bezogen, so muß diese Nachricht wegen der doch nicht ganz lauteren Quelle, aus der sie stammt (Valentini bei Köhler a. a. O. Note 1 im Anhang S. 249), vorläufig zweifelhaft erscheinen. [3]) Vom 14. August 1631; ein Auszug daraus in meinem Aufsatze „Die Familie von Scharffenberg", Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 50, S. 169. Danach wurde das Richteramt und damit, zu seinem besseren Auskommen, verbunden die Ratskanzlei Johann Gebhard anvertraut, dem Paul Keil, Daniel Schönwälder und Hans Schiller als Ratmannen zugeordnet waren. Die Besoldung des Richters betrug wegen seines Richteramts 50, wegen der Kanzlei oder Stadtschreiberei 52, wegen Reitungshaltung und auf einen Amanuensen 40 Taler, Holz 30 Malter samt der Fuhre und wegen Einstellung der zwei freien Biere 12 Tlr. Der Bergmeister, „der nächst dem Richter folget", hat besonders 20 Tlr., an Holz 15 Malter (doch freie Fuhre nur auf 3 Malter) und 1½ Schock Reisig, der Berggeschworene hat vom Rathause 20 Tlr. und 15 Malter Holz samt der Fuhre, ebensoviel Holz und 6 Tlr. für Amtsbiere haben die drei Ratmannen. Die auf anderthalb Folioseiten aufgezählten Akzidentien des Richters gehen von 1 Tlr. (Publikation der Häuser oder Konzeption eines Testamentes) bis zu 1 Sgr. von jeder Klage oder jedem Taler von deponierten Geldern herab, die des Rates schwanken in sieben Fällen zwischen 1 Tlr. 12 Gr. (für Auf- und Zusiegeln) und vier Hellern. Mit dem Erlasse dieses Statuts hängt wohl die vorausgegangene Verabschiedung des Reichensteiner Berghauptmanns und die Versicherung des Herzogs vom 15. März 1631 (Wutke l. c. S. 185) zusammen, daß er dessen Dienste ohne sonderlichen Nachteil der Stadt und des Bergwesens nicht im alten Stande und in voriger Bestellung weiter lassen könne. Etwa ein Vierteljahrhundert später erließen nach derselben Quelle (Cod. dipl. Sil. XXI, 218) die drei Söhne Johann Christians eine neue aus 48 Paragraphen bestehende Verfügung zur Hebung einer geordneten Stadtverwaltung und des Bergbaus zu Reichenstein.

wird darin die Vorzugsstellung Reichensteins als Bergstadt betont: Des Bergwerks wegen ist sie erbaut worden, nur des Bergwerks willen genießt sie täglich die Bergfreiheiten, einziger Zweck ihres Daseins ist die Förderung des Bergbaus. Alles, was Bergwesen und Knappschaft anbetrifft, steht unter dem Bergamte, das die in der Stadt vorhandenen Edelleute zur Beobachtung der aufgerichteten Ordnung anhalten, Richter und Ratmannen bei Verstößen gegen gute Disziplin und Ehrbarkeit Vorhaltungen machen kann und bei allen das öffentliche Wohl angehenden städtischen Angelegenheiten zugezogen werden muß.

Um den Anforderungen auszuweichen, die der Kriegsverlauf an ihn stellte, hatte sich Johann Christian nach seinem Pfandbesitze Osterode in Preußen begeben. Selbst in so weite Ferne folgte ihm ein Schriftstück, das eine durch das Wort „Gold" erregte ungezügelte Einbildungskraft geschaffen hatte. Ein gewisser Johann Jakob Hüser versichert darin in überschwenglicher und unklarer Weise, daß man aus den Reichensteiner und Silberberger Werken nicht allein 40 %, sondern durch die Gnade Gottes noch weit mehr gewinnen könne[1]). Vielleicht hat die Hoffnung darauf dem vielgeprüften Fürsten in diesen letzten Monaten seines Lebens noch eine kurze Freude bereitet.

Nach dem Ende des Krieges regte sich die so lange zurückgehaltene Lust zur Friedensarbeit, der Wunsch, ihr verwüstetes Land wieder emporzubringen, auch bei den Piastenfürsten. Dabei richtete sich ihr Augenmerk auch auf die vielversprechenden Reichensteiner Erze. Sie ließen Proben davon von einem Dr. Agricola in Breslau untersuchen[2]), der ihnen die größten Hoffnungen erweckte. „Der Zentner", schrieb er, „gibt in der kleinen Probe 16 Dukaten weniger 10 Gran. So nun der Arsenicum in der großen Probe gleichergestalt könnte gedämpft werden, wie in der kleinen Probe geschehen, so würde dieses ein solches reiches Berg-

[1]) Präsent. Osterode 3. April 1639. Als Probe daraus: „Wenn zwei widerwärtige Metalle mit einander streiten, wie im Antimonio et Marte zu sehen, so kann das dritte sich mit der Flucht salvieren und am Boden des Tiegels niedersetzen. Weil denn das korporalische Gold und Silber das flüchtige Gold annimmt und das Fixe das Flüchtige erholt, auch also eine Natur die andere liebet, so kommt nun diesem flüchtigen Gold und Silber die Legier zu Hilfe" usw. [2]) Die Erzprobe Agricolas und die Berichte Gülers und Papenburgs bei Wutke S. 199 und z. T. bei Zivier S. 407.

werk sein, dergleichen kaum in Deutschland zu finden, und würde wohl ein königlicher Schatz sein." Agricola hatte nach der Mitteilung des Rentmeisters Güler ein sonderliches Beizwasser gebraucht, „dabei das Meiste, der Urin; ich verhoffe, wir werden die Beizkunst, daran alles gelegen, von ihm wohl erheben können. Er hat mir auch das Gold, so als ein Hanfkorn groß, geschickt, welches ich am Striche gut befunden."

Die Fürsten hatten dann noch von der Schmelzkunst eines Christoph von Papenburg in Wien gehört, und ihr [mit einem der Herzöge?] in den „drei Hacken" der österreichischen Hauptstadt wohnender Sekretär Lindner setzte sich mit ihm in Verbindung[1]). Der Berggeschworene Ohm schickte im Juli 1650 je ¼ Zentner Erz aus dem Reichen Trost und dem Richterstollen von Reichenstein nach Wien ab, und Güler schrieb dem Sekretär dazu: „Seht nur, daß ihr die Kunst Papenburgs, wie das Beizwasser zu machen, mitbringt, wenn wir das haben, so wollen wir das Werk danach wohl angreifen." Welch übertriebene Erwartungen man im Brieger Fürstentum auf den Neubetrieb des Bergbaus setzte, zeigt die Fortsetzung des eben angeführten Schreibens: „Eins ist zu bedenken, die Leute zu Reichenstein haben Nachricht, daß der junge König [der siebzehnjährige Ferdinand IV.] nach dem Bergwerk steht und dasselbe gegen das Stift Strehlen auswechseln will[2]), weshalb sie in großem Kummer stehen. Caute igitur ambulandum, quia dies mali sunt. Es wäre eine gewaltige Sache, wenn das aureum seculum bei diesen unseren Zeiten mit dem lieben Frieden eintreten wollte"[3])!

[1]) Papenburg pries sein Verfahren „als die rechte wahrhaftige Schmelzkunst in großem und kleinem Feuer auf alle wilden Kiese und Erze, die sonst ihrer Wildigkeit wegen die Metalle nicht von sich geben können, also wo man im Probieren der armen wilden Kiese und Erze im Zentner ein halbes Lot, auch sein ganzes oder zwei Lot Silber, desgleichen Gold und Kupfer findet und dasselbe im gemeinen Schmelzen nicht herausgebracht werden mag. Durch diese Schmelzung und Zubereitung geben alle Erze ihre Metalle vollkommlich gern von sich und bekommen Fluß, und es wird jederzeit viermal mehr herausgebracht, als sonst im gemeinen Schmelzen geschieht" usw. [2]) Vgl. dazu Krebs, Acta publica VII, 268 und Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 48, S. 99. [3]) Rentmeister M. Güler an Sekretär Lindner in Wien, Brieg 2. August 1650. Rep. 21 F. Brieg I. 15. f. Was Valentini (Köhler l. c. im Anhang S. 249) über die Pachtung des Bergwerks für den geringen Preis von 400 Talern durch einen gewissen Kinner aus Nimptsch meldet, ist wohl zu streichen, in den Akten findet sich nicht der geringste Hinweis darauf.

Alle diese Glückspropheten wurden jedoch bald durch eine Persönlichkeit übertrumpft, die noch viel rosiger zu malen und sich dadurch fest in die Gunst der drei herzoglichen Brüder einzuschleichen verstand. Dies war der sein Amt in Ohlau führende Regierungsrat Daniel Czepko von Reigersfeld auf Merzdorf und Kletzschkau. Nach einem mehrmonatlichen Aufenthalte in der Stadt entwarf er seinem Landesherrn Georg III. und dessen Brüdern ein blendendes Bild von dem Reichtum an Edelmetallen in den Reichensteiner Gruben. Sein Gutachten vom 11. Juni 1658 behandelt 1. die Eigenschaft der Erze, 2. den Bau, 3. das Schmelzwerk und was bei beiden dazu gehört, 4. die Zugänge und Beihilfen zu den Unkosten und 5. die dazu benötigten Personen. „Die Eigenschaft der Erze belangend, so ist solche durch nichts zu erkennen als durch die edle Chemie und Scheidekunst, denn daraus erhellet, ob die Erze flüchtig oder fix oder mittelbar; die flüchtigen sind entweder arsenikalisch oder schwefelicht oder antimonialisch. Die arsenikalischen Erze sind die, so teils aus dem Fürsten-, teils aus dem Reichen-Tröster-Stollen in das Licht gebracht werden, und diese beiden Stollen sind zuvor angebaut und sehr reich an Gold und Silber befunden worden. Die schwefelichten sind die, so teils aus dem Reichen-Tröster, teils aus dem Ludwigs-, teils auch aus dem verbrochenen Christophel-Stollen geschichtet werden und am Tage liegen, sind gleichergestalt in großer Menge verhoben, haben auch Gold und Silber und sind eisenstüßig und streng, geben ein sehr gutes martialisches grünes Vitriolum. ... Die fixen Erze sind entweder diejenigen, so sich an reinen Granaten oder am Glaserze oder an der rechten Reife erzeigen, die an Granaten sind die, so teils verborgen, teils am Tage sich offenbaren. Unter die verborgenen gehört obenan zu setzen das vom Wasserchen, das vom Goldenen Eselsberge gegen Mitternacht läuft, dessen Thurneisser[1]) im Buche von mineralischen Wassern gedenket und das itzo die Krebsbache genannt wird, daß es reich an Granaten und sich mancher armer Gesell vom Goldwaschen allda wohl erhalten könne; wird die Kupferzeche sonsten genannt, darnach absonderlich soll getrachtet werden, weil man des Kupfers

[1]) Leonhard Thurneisser zum Thurn aus Basel (1530—1590), kurfürstlich brandenburgischer Leibmedikus. Von seinen vielen Schriften ist gemeint: Pison von kalten, warmen, mineralischen Wassern, Frankfurt a. O. 1572.

zum Gradieren im Schmelzen hochbenötigt. . . . Unter das am Tage liegende gehört das Erz am Goldenen Esel, so sich am Fürstenstollen gegen Morgen erstreckt, derer neulich in ziemlicher Anzahl am Tage gefunden, aber wenig zu nutze gemacht worden. Da ist kein Zweifel, samb sich das Erz allda, wann geschürfet würde, nicht reich und fix erweisen sollte, maßen das Nitrum das dabei befindliche Antimonium schon binden und beständig machen würde. Das Glaserz belangend, ist solches eben an der obgedachten Kupferzeche nach des Thurneisser Meinung und Erfahrung gefunden worden, und ist nicht zu zweifeln, weil der Eselsberg, das Wässerle, die Krebsbache, und die Mühlen noch vorhanden, daß [es] durch fleißiges Rutengehen[1]) nicht wieder zu Gesicht und großem Nutzen zu bringen sein werde. Unter die reifen Erze ist dasjenige zu setzen, so gediegen Gold gegeben und am Goldenen Esel soll verstürzet worden sein. Darzu durch Fleiß und Wachsamkeit verhoffentlich mit der Rute auch zu gelangen sein dürfte, denn so die Bergwerke wieder zurechte und in Bau gebracht werden sollten, würde man endlich hin und wieder auf die verbrochenen und verstürzten Stollen und Schächte kommen können. Die mittelbaren Erze sind diejenigen, so keiner Röstung bedürfen, sondern vom Pochen und Sichern zum Schmelzen zu bringen sind; sie befinden sich teils in den Schächten, teils am Tage. Die am Tage sind diejenigen, so itziger Schmelzhütte gegenüber in Tagsteinen befunden werden, welche noch fixer und vom Arsenico befreiet und beständiges Gold und Silber haben. Daß die Striefe [Streifen?] kreuzweis am Felsen übereinander gehen, ist als ein gutes Zeichen zu achten, und es wird sich die Fixität des Metalls beim Schürfen und Einschlagen verhoffentlich reicher erweisen. Diejenigen Striefe, welche sich am Tage beim verfallenen Maifritzdorfer Stollen zeigen, sind ganz von Arsenico befreit, führen Glaserze und werden sehr gold- und silberreich befunden."

Diese Probe aus dem Gutachten läßt wohl zur Genüge erkennen, wes Geistes Kind sein Verfasser war.

Wie hätten die so glänzend geschilderten Aussichten nicht auf Fürsten wirken sollen, die ihre von den Stürmen des großen

[1]) Nach Grimm faßt der Rutengänger die zwieselige [sich gabelnde] Rute von Holz, Messing oder anderem Metall mit beiden Händen aufrecht und sucht die Erze oder Gänge.

Krieges mitgenommenen Länder wieder in die Höhe zu bringen strebten? Die vielen „verhoffentlich“ des Gutachtens blieben den noch häufiger vorkommenden Worten „Gold und Silber“ gegenüber unbeachtet. Bald konnte Czepko dem Liegnitzer Landeshauptmann berichten: Herzog Georg hat nicht nur das Bergwerk in Augenschein genommen, sondern auch mit Herrn Thimio in allem und jedem, was den Bau und das Schmelzen betrifft, gutes Vernehmen gepflogen. Dieser neue Leiter des Bergbaus, Kaspar Thimich, seinem Berufe nach anscheinend Apotheker, war offenbar eine Persönlichkeit nach dem Herzen Czepkos, ein Mann, dem in seinen Berichten die Kunst der Farbengebung ebenso ausgiebig wie seinem Gönner zu Gebote stand. Kein Wunder, „daß dies Vorhaben Herrn Richter und den alten Berggesellen sehr bitter auszugehen schien, sonderlich daß sie Herrn Thimio als Direktori des ganzen Werks seinen gebührenden Respekt geben und seinen Leuten nichts in den Weg legen sollen.“ Es mutet merkwürdig an, wenn der neue Betriebsleiter von dem so weit entfernten Herzoge Ludwig von Liegnitz Befehl erbittet, welchen Stollen er in Angriff nehmen soll: „Herr Thimich findet den Scholzenberg-Stollen am besten, weil nicht viel Arsenicum allda und das Erz also ohne Röstung ins Pochwerk gebracht werden kann, das Reichentröster Erz ist auch reich an Gold und Silber, aber durch die Witterung verderbt.“

Gegen Ende des folgenden Monats kam Czepko abermals nach Reichenstein, und Thimich vertraute ihm, die Sachen stünden gut, das Werk ginge richtig, das Feuer arbeite nach Wunsch, sie wüßten nunmehr, was der Profit sein würde, es dürfte auf ein 500 Taler kommen und wäre sehr goldisch. Der Regierungsrat verstärkte den Eindruck dieser hoffnungsvollen Worte auch seinerseits durch eine neue übertriebene Schilderung von dem Werte der Gruben, er schrieb nach Liegnitz: „Der offen liegende Maifritzdorfer Stollen erhält von allen den Preis, weil er Kupfer und Schwefel führt und das beständigste Golderz hat. In vielen Stapfen sind die klaren Goldadern im Weißen bis ganz blau und braun zu spüren; das hat Herrn Thimio ein übergroßes Contentement gegeben, also daß er wohl mit Handsteinen besackt hereingegangen, um eine Probe nach der andern zu machen und darauf das große Werk danach einzuteilen. Beim Heimgehen brachten ein Berggeschworener und ein Kupferwassersieder eine

andere sehr goldische Art Stopfer, so im Grunde bei der Kupferhütte in einem verstürzten Haufen gelegen, daß also überall die Schätze der gütigen Natur eröffnet würden"[1]). Nach kurzer Zeit stiegen aber drohende Wolken am Himmel seiner Zukunftspläne auf. Zwischen Thimich und dem Richter von Reichenstein erhoben sich Streitigkeiten, die Herzog Georg seinen Bruder Christian zu schlichten bat. Der Groll der Reichensteiner gegen den neuen Direktor machte sich in Gewalttätigkeiten Luft; es kam zu einem nächtlichen Einbruche in die Schmelzhütte, wobei Steine gestohlen wurden und dem Sieder die Lauge umgestürzt oder durch hineingeworfene Asche verdorben ward. Thimich äußerte bereits allerhand Bedenken über seine Stellung und meinte, es müsse ein Hauptmann mit dem Oberdirektorium über Reichenstein und Silberberg bestellt werden; sich in etwas Bindendes einzulassen hätte er Bedenken, seine Familie wäre groß und er müsse ihr besser vorstehen. Einen besonderen Rekompens begehre er nicht, hätte aber auch keine Lust, sich hier im Dienste beim Bergwerke einzulassen, dort ginge es zu sehr durcheinander; er solle unter dem Richter stehen, das wäre nichts für ihn, er habe Herz und Gemüt auf Goldberg gerichtet, wo er die Apotheke an sich bringen wolle, wozu man ihm schon Mittel angeboten hätte[2]).

Seine Unzufriedenheit muß bald behoben worden sein, denn er blieb vorläufig in seiner Stellung, und die Fürsten waren nach wie vor guten Mutes. Herzog Ludwig äußerte (11. September 1658), wenn das Reichensteiner Schmelzwerk nur so viel brächte, als die Unkosten austrügen, müßte es seines Erachtens fortgetrieben werden, jetzt aber sei gute Hoffnung zu einem merklichen Überschuß. Am 18. Juni des nächsten Jahres kamen die drei Fürsten in einer gemeinsamen Beratung zu Liegnitz überein, das Bergwerk zu Reichenstein und Silberberg de propriis sumptibus mit gnädiger Hilfe des höchsten Gottes so viel immer möglich anzubauen.

---

[1]) Aus Czepkos Diarium Reichsteinense, Rep. 21 F. Brieg I. 15. g. Er berechnete den Reingewinn aus dem Betriebe des Bergwerks in Reichenstein und Silberberg nach Abzug der Unkosten auf 7332 Tlr. Zu der Unkosten-Deckung könnten 1. das Einkommen beider Städte, 2. das Kupferwasser, 3. die Decimae, so von den Gewerken zu hoffen, angewendet werden. [2]) Am 28. Juli 1659 schreibt Czepko dem Landeshauptmann des Fürstentums Brieg, David von Schweinitz auf Seifersdorf: Ich habe mich schon von weitem über die losen Mäuler der Reichensteiner zu beschweren.

Den Anfang sollte ein Probeschmelzen machen. Über dessen Verlauf berichtet Czepko am 7. September folgendes: Nach vielem Nachsinnen und Versuchen ließ Thimich vier Zentner Reichtröster Erze separieren, bekam daraus zwei Zentner fromm Erz, ließ dann im Röstofen eine Schicht Kohle und eine Schicht Erz bis oben an stürzen und solches drei Tage und Nächte rösten. Das geröstete Erz wurde mit siedendheißem Wasser abgebadet und getrocknet, darauf mit einem Zentner Silberberger Erz, einem Zentner Eisenschlacke und 1½ Zentnern Silberschlacke vermengt und im Stichofen durchgeschmelzt, „da Sie alsbald von den zwei Zentnern Erz zehn Pfund Werk bekommen; den übrigen Stein aber, so 28 Pfund betragen, haben Sie gepocht und wieder in den Röstofen gesetzt und Tag und Nacht drin stehen lassen, wiederum in heißem Wasser abgeschreckt und solches mit vorgebrauchten Resten und zugesetzten neuen Schlacken durch den Stichofen geschmelzet, diesem Steine haben Sie frischen Bleis acht Pfund vorgeschlagen, abgestochen und das Werk, so zusammen zwölf Pfund betragen, aufm Rost abgetrieben und nach Aufstreuung eines Pulvers, so alle Wildigkeit niedergeschlagen, zum Blick gebracht, welcher gewogen vier Lot und ein Quintle, so sehr und meistens goldisch“ [1]).

Den Fürsten wurden aus der Probe zwei Dukaten und drei Lot ein Quent fein Silber überbracht, und sie beschlossen nun in der zweiten Hälfte des September auf einer neuen Zusammenkunft, drei weitere Proben nach dem Thimichschen Verfahren vor Richter und Berggeschworenen vornehmen zu lassen, denen Czepko beiwohnen und über die er ihnen Nachricht geben sollte. Im Gegensatz zu der ersten muß nun diese zweite in Gegenwart der Reichensteiner Berggeschworenen vorgenommene Probe einen ungünstigen Ausgang gehabt haben. Der Regierungsrat traf am 18. Oktober in der Stadt „alles in Konfusion“ an, und das Endergebnis geht aus einem Schreiben hervor, das die Herzöge Georg und Christian am 24. November 1659 aus Ohlau an ihn richteten: Wir hätten gewünscht, daß in dem Reichensteiner Vorhaben sich ein besserer Progressus hätte zeigen wollen, das Beste wäre nun wohl, wenn Czepko das Werk, was von der Probe übrig geblieben, mit nach Ohlau bringe, das andere aber, was noch an Materialien und Zugehör vorhanden sei, auf das Münz-

[1]) L. c. F. Brieg I. 15. g, 1658—1659, vol. IV. f. g.

haus in Verwahrung gebe und es dem Richter unter gewisser Konsignation einantworte.

Man sollte glauben, daß den Herzögen nach diesem Mißerfolge, der ihnen außer den ständigen Bezügen aus den beiden Bergstädten einen baren Zuschuß von 6000 Talern gekostet haben soll, die Lust am Bergbau nun gänzlich vergangen wäre. Das war indes nicht der Fall, die goldenen Erze blendeten ihnen noch geraume Zeit die Augen. Noch zweimal wurden Probeschmelzungen veranstaltet; zu der von 1663 bat sich Georg III. den Schmelzer Paul Drechsler und dessen Gehilfen von Kuttenberg aus[1]). Sechs Jahre danach ergaben 100 Zentner Erz aus dem Reichen Trost und dem Schwarzen Stollen, die mit 99 Zentnern Bleizuschlägen beschickt wurden, 65 Zentner Werk; daraus wurden 26 Dukaten Gold und 4 Mark fein Silber, aus 16 Zentnern Erz also ein Lot Gold gewonnen, das Werk sämtlicher „Produkte" war nur 300 Taler, die Kosten betrugen dagegen 507 Taler![2]) Da von weiteren Versuchen nichts verlautet, scheint die Teilnahme, welche die Herzöge dem Bergwerk so viele Jahre und mit so großen Opfern bewiesen hatten, endlich erloschen zu sein. Am 24. August 1675 überließ der letzte Piast das Bergwerk der Stadt, freilich unter Bedingungen[3]), deren Schwere für den Augenblick nicht erkannt wurde, die aber die Gabe später zu einem Danaergeschenk gestalteten und der Bürgerschaft viel Kummer bereiten sollten. (Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Bewilligung der kaiserlichen Kammer zu Prag vom 27. Februar 1663 auf das Ansinnen des Herzogs von Brieg. Wutke a. a. O. S. 224. [2]) Aus dem Güttlerschen Manuskript „Der Reichensteiner Arsenikal-Bergbau." [3]) Bestechend wirkte in der Schenkungsurkunde, daß Georg Wilhelm zur besseren Bestreitung des Bergbaus und „zu gewisser Unterhaltung selbiger Gebäu" durch die Stadt auf die bisher von ihm erhobenen Bier-Zeichengelder, die von jedem Taler 20 Groschen betragen hatten, sowie auf die zu Michaelis fälligen Unschlittgelder der Fleischerzunft verzichtete und ihr einige auf 19 Taler geschätzte Berggeräte überließ. Was sie sonst empfing (Blasebalg, Berginstrumente und andere Zubehörungen, ferner 72 Hülen zu Tage liegendes Erz), sollte sie bei Wiederübernahme des Bergwerks durch den Herzog oder seine Nachkommen zurückzuerstatten schuldig sein, dann nicht allein unablässig die vorhandenen Strecken, Schächte, Stollen und Fahrten zusamt den Schmelzhütten notdürftig bauständig unterhalten, sondern nach Vermögen auch den Bergbau befördern, an gute Orte aufs neue einschlagen usw.

XII.

Die Breslauer Reformationsfeiern von 1817 bis 1830.

Von

Konrad Müller.

Das Jahr 1917 lenkt unwillkürlich als Jubiläumsjahr der Reformation den Blick auf die Feiern vergangener Jahrhunderte, in denen die evangelische Kirche das Andenken ihrer Gründungszeit verherrlichte. Solche Feste bieten ja über den Augenblickswert hinaus hier und da Einblicke in die Sonderart ihrer zeitgenössischen Kultur und in die religiösen und sozialen Grundstimmungen ihrer Tage. Darum wird eine Zusammenstellung ihrer Begebenheiten auch von geschichtlichen Gesichtspunkten aus nicht überflüssig erscheinen.

Was über schlesische Festlichkeiten bei den Reformationsjubiläen von 1617 und 1717 noch festzustellen ist, hat Superintendent D. Eberlein in einem Aufsatz im „Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der ev. Kirche Schlesiens" niedergelegt, über die Feier der Reformationsjubiläen von 1817 und 1830 in schlesischen Gemeinden außerhalb Breslaus verweise ich auf meinen dies behandelnden Artikel in der gleichen Zeitschrift[1]); hier soll eine Darstellung der Breslauer Feierlichkeiten im besonderen geboten werden. Das Material über die Feierlichkeiten des Jahres 1817 findet sich vortrefflich zusammengestellt in dem eine handschriftliche Festchronik und viele gedruckte Festschriften umfassenden Bande

[1]) Eberlein, Die schles. Reformationsjubiläen des 17. u. 18. Jahrhunderts, Korrespondenzblatt d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schles. 1917, und Müller, Die Feier der Reformationsjubiläen von 1817 und 1830 in schles. Gemeinden, ebenda.

der Breslauer Stadtbibliothek[1]) „Beschreibung der dritten Reformationsjubelfeyer in Breslau 1817, verfaßt von der Gesellschaft zur Ausbildung des Verstandes, in Breslau.“ Auch konnte ich aus den Akten des Staatsarchivs, des Schles. Konsistoriums und des Breslauer Magistrats, deren Benützung mir gütigst gestattet wurde, sowie aus manchen anderen gedruckten Quellen Stoff gewinnen[2]).

I.

Bekanntlich ist die Reformationsfeier von 1817 zum guten Teil durch die Frömmigkeit und das kirchliche Interesse Friedrich Wilhelms III. getragen und ausgestaltet worden. Das Streben, eine Union zwischen der lutherischen und reformierten Kirche herzustellen, verband sich ihm mit der aufrichtigen Verehrung der Reformatoren und ihres Werkes und ließ ihn die Anordnungen zu den Feierlichkeiten von 1817 mit hohem Eifer treffen. So beauftragte nach einer ministeriellen Verfügung vom 3. Juni 1817 auch das Schlesische Konsistorium am 14. Juni des genannten Jahres den Breslauer Magistrat, für die Vorbereitung der geplanten kirchlichen Festfeiern am 31. Oktober und 1. November in eingehender Weise zu sorgen[3]). Auch sollte er die Direktoren der Gymnasien seines Patronats zu einer schicklichen Schulfeierlichkeit des Reformationsfestes veranlassen und seine eigene Mitwirkung dabei in Aussicht stellen. Als kirchliche Feiern waren das Einläuten des Festes am Abend des 30. Oktober, Vor- und Nachmittaggottesdienste am 31. Oktober und besondere Schulgottesdienste am 1. November vorgesehen, auch die Abhaltung von Rüstgottesdiensten am Vorabend des Festes und von anderen Belehrungen über die Bedeutung der Jubelfeier nahegelegt. In der Bevölkerung herrschte ebenfalls seit Monaten lebhaftes Interesse für das bevorstehende Jubiläum. Bereits Ende März hatte Konsistorialrat Pastor Fischer[4]) von Maria-Magdalena den in

---

[1]) Die Signatur des Bandes ist Ys 121. Über ihn veröffentlichte Pastor Dr. Wiesenhütter in der Schles. Ztg. vom 27. Mai 1917 5. Bogen eine ausgewählte Inhaltsübersicht. Seine und meine Arbeit sind von einander völlig unabhängig. [2]) Für viele gütige Hilfe bin ich dem Director des Bresl. Stadtarchivs Herrn Prof. Dr. Wendt und Herrn Bibliothekar Dr. Dedo zu aufrichtigem Dank verpflichtet. [3]) Über die behördlichen Anweisungen zur Feier des Reformationsfestes vergleiche meinen Artikel im Korrespondenzblatt. [4]) Handschriftliche Chronik Ys 121, S. 5.

seiner Kirche vorhandenen Grabstein des Breslauer Reformators Johann Heß in würdiger Weise herstellen und kenntlich machen lassen, und im Maiheft der Schles. Provinzialblätter waren geschichtliche Nachrichten über die früheren Reformationsjubiläen in Schlesien zusammengetragen worden[1]). Nun traten die Vorarbeiten bald noch lebhafter in den Vordergrund. Der Magistrat sandte am 30. Juni die Konsistorialverfügung an den bekannten, aber damals schon recht altersschwachen Kircheninspektor D. Hermes[2]) weiter, damit dieser die gesamte Stadt- und Landgeistlichkeit des Konsistorialbezirks von ihr benachrichtigte und zur genauen Befolgung anhielte. Auch wurde bereits bestimmt, daß die gebräuchlichen Frühpredigten an den zwei Festtagen fortzufallen hätten. Am 11. Juli beschlossen die Stadtverordneten auf Vortrag von Herrn Sternagel, daß zum bevorstehenden Reformationsjubiläum seitens der Kommune der bisherige Sitzungssaal, ein Hörsaal des Magdalenengymnasiums, behufs einer etwaigen Schulfeier geweißt und besser dekoriert werden sollte, wobei der Magistrat den Stadtverordneten als neues Sitzungslokal das der Stadt gehörige Haus „Stadt Berlin" Schweidnitzer Straße 51 vorschlug, in dem dann auch von 1817 bis 1840 die Sitzungen des Stadtparlaments abgehalten wurden[3]). Im Juliheft[4]) der Schles. Prov.-Blätter forderte Konsistorialrat Fischer, freilich vergebens, auf, ihm die Reformationsjubelpredigt von M. Scholz aus dem Jahre 1617 zuzustellen. Im gleichen Monat begann Propst Rahn von Bernhardin eine Reihe von Vorbereitungspredigten zum Reformationsfest, die bis zum 14. September reichten und später in Druck erschienen[5]). In ihnen behandelte er unter oft recht äußerlicher Zugrundelegung des jeweiligen Sonntagsevangeliums mit einem geschichtlichen Vorbericht und einer erbaulichen Anwendung die wichtigsten Ereignisse, die die Reformation

---

[1]) Etwas über Reformation und Reformationsjubelfeiern in Schlesien, Schles. Prov.-Blätter 1817, 65. Bd., S. 387—404. [2]) G. Hoffmann, Johann Timotheus Hermes, 1911, S. 139 ff. [3]) Akten des Stadtkonsistorii zu Breslau betreffs die Anordnungen zur Feier des Reformationsfestes, Sign. 40. 2. 1. 20; Wendt, Die Steinsche Städteordnung in Breslau, 1909, II, S. 477 Anm. [4]) Schles. Prov.-Blätter, Bd. 66, Umschlag 4. Seite. [5]) Historische Predigten über die denkwürdigsten Ereignisse, welche die Reformation vorbereiten oder fördern halfen, von G. L. Rahn, 1817; Chronik in Ys 121, S. 7 ff. E. Jacob, G. L. Rahn, 1913, S. 35 ff.

befördert hätten. Der Grundgedanke seiner Predigtsammlung war gut, die Einzelausführung wurde freilich schon damals und auch später nicht günstig beurteilt, und die Predigten rechnen als solche auch sicher nicht zu Rahns besten Arbeiten.

Am 11. August fragten der Rektor Etzler vom Elisabethgymnasium und der Rektor Manso vom Magdaleneum wegen der Schulfeierlichkeiten des Reformationsfestes an. Daraufhin wurde folgendes bestimmt[1]: 1. An jedem der beiden Gymnasien sollen drei auf den Gegenstand Bezug habende Reden gehalten werden, die erste durch den Rektor oder Prorektor in deutscher, die zweite durch einen Gymnasiasten in lateinischer, die dritte durch einen Gymnasiasten wiederum in deutscher Sprache. 2. Die Feier im Elisabethgymnasium soll am 30. Oktober nachmittags 3 Uhr, die im Magdalenengymnasium am 1. November nachmittags 3 Uhr stattfinden. 3. Außer den Deputationen der Behörden sollen das Kuratorium, sämtliche Lehrer sowie die Schüler der drei ersten Klassen auf besonders bestimmten Plätzen teilnehmen. 4. Der Rektor hat das gebildete Publikum durch ein besonderes Festprogramm einzuladen. 5. Die Schüler der Anstalt haben an den Schulgottesdiensten des 1. November teilzunehmen.

Außerdem übersandte der Magistrat am 27. August an D. Hermes die vom Konsistorium unter dem 6. August zugeschickten Zirkularschreiben des Ministers an sämtliche Geistliche, in denen zur Vorbereitung des Festes im Geist des Friedens aufgefordert und statt der Bezeichnung „Protestanten" die Bezeichnung „Evangelische" empfohlen wurde[2]. Auch kamen gleichzeitig 30 Exemplare der Liturgie und der Kanzelabkündigung am Sonntag vor dem Fest zur Ausgabe. Die Öffentlichkeit wurde in demselben Monat durch eine kleine in Breslau veröffentlichte Abhandlung von Dr. Christoph Ziemssen in Greifswald auf den silbernen Deckelbecher, welchen die Hochschule in Wittenberg Luther zum Hochzeitsgeschenke verehrt hat, aufmerksam gemacht. Gleichzeitig[3] behandelte ein anonymer von Propst Rahn verfaßter Artikel in den Schles. Prov.-Blättern die Zusammenschließung der Konfessionen beim Reformationsjubiläum, die in Breslau, wo die Domkirche wie

[1] Akten des Stadtkonsistoriums. [2] Ebendas. [3] Über die bevorstehende Säkularfeier des Reformationsfestes, besonders in Breslau, Schles. Prov.-Blätter, 66. Bd., S. 120—129; zu Rahns Verfasserschaft s. Jacob, G. L. Rahn, 1913, S. 58 f.

die reformierte Kirche oft auch mit lutherischen Zuhörern gefüllt wäre und am letzten Karfreitag auch auf dem Altartisch der Hofkirche zwei Kerzen gebrannt hätten, sich durch gemeinsames Kommunizieren am 31. Oktober sehr wohl bewerkstelligen lasse, und empfahl als gemeinsames Werk aller Konfessionen die Gründung einer Bürgerschule für den gebildeten Bürgerstand, deren Grundstein nach dem Schulgottesdienst am 1. November als an einem rechten Allerheiligentage gelegt werden könne[1]).

Im September erschien als weitere Reformationsschrift von Konsistorialrat Fischer: „Reformationsgeschichte der Haupt- und Pfarrkirche zu Maria-Magdalena in Breslau"[2]), eine 63 Seiten umfassende genaue und gewandt geschriebene Broschüre, die auch die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse Schlesiens berücksichtigte, auf gründliche Vorstudien zurückging, im Anhang eine Auswahl wertvoller Dokumente bot und zum Schluß einen Hinweis auf die 300jährige Reformationsfeier bei Maria-Magdalena enthielt, nach welchem am Abend des 30. Oktober die feierliche Aufstellung eines Bildes von D. Heß durch Fischer vollzogen, am 31. die Hauptjubelpredigt „nach der Reihenfolge und der Stiftung gemäß" von Diakonus Assig, die Nachmittagspredigt von Subsenior Sattler und am 1. November die Schulpredigt von Diakonus Rembowski gehalten werden sollten. Gleichzeitig wies ein Artikel in den Prov.-Blättern darauf hin, daß der Kgl. Tabaksdirektor Gautier in Breslau eine Sammlung von Lutherporträts und auf ihn bezüglicher Bilder besäße und auch sonst eine größere Anzahl eigentümlicher Medaillen und Kupferstiche des Reformators vorhanden wären[3]). Auch bat in dem gleichen Hefte Pastor Schepp von Elftausend-Jungfrauen um Gaben für die Wiederherstellung seiner 1806 niedergebrannten Kirche, für die zur Zeit nur ein ganz ungenügender Notbau in Gebrauch war[4]). Auch

[1]) Beachtenswert ist in diesem Aufsatz folgende Stelle: „Wie, wenn gerade am Reformations-Feste überall, wo es Kirchengemeinen beyder Confessionen giebt, wie in Breslau, ein Prediger der reformierten Confession in der lutherischen Kirche und ebenso ein evangelisch-lutherischer Prediger in der reformierten Kirche die Predigt und das Abendmahl hielten oder doch selbst mitkommunizierten?" (a. a. O. S. 123.) [2]) Erschienen bei W. A. Holäufer-Breslau. [3]) Über Porträts von Luther, Schles. Prov.-Blätter, Bd. 66, S. 212—218. [4]) Schles. Prov.-Blätter, Bd. 66, S. 249—252; Späth, Die ev. Pfarrkirche und das Hospital zu Elftausend-Jungfrauen, 1900, S. 98 ff.

beschloß am 23. September die Stadtverordnetenversammlung auf ein Gesuch von Konsistorialrat Fischer für Maria-Magdalena ein Lutherbild malen zu lassen und gab am 26. September auf ein Schreiben von Propst Rahn ihre grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung einer neuen Bürgerschule, deren Grundstein am 1. November zu legen sei[1]).

Im Oktober vervielfältigten sich selbstverständlich die Vorbereitungen bedeutend. Am 3. Oktober kündigte der Münzmedailleur Lesser zu Breslau die Herstellung einer größeren silbernen oder goldenen und einer kleineren silbernen oder zinnernen Luthermedaille an, außer denen auch die kgl. Eisengießerei in Gleiwitz eiserne Lutherdenkmünzen gegossen hatte[2]). Am 13. Oktober brachte das Amtsblatt der Breslauischen Regierung die Aufforderung des Konsistoriums zur würdigen Feier des Reformationsfestes, am 15. Oktober die Breslauer Zeitung den Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. vom 27. September. Auch erschien von Prorektor Professor Karl Adolf Menzel bei Graß und Barth „die Reformationsgeschichte in einer kurzgefaßten Darstellung", eine 87 Seiten umfassende, populäre Beschreibung der lutherischen Zeit. Am 17. Oktober gaben eine Anzahl evangelischer Studierender, 45 Theologen, 6 Mediziner, 6 Juristen und 2 Philosophen, als Jubelgabe zur Reformation die für das Religionsgespräch zu Regensburg von Luther und seinen Freunden deutsch verfaßte und von Melanchthon ins Lateinische übertragene Reformationsformel von 1545 heraus, deren wenig bekannter Text aus Seckendorfs commentarii de historia Lutheranismi II lib. 3 sect. 31 § 119 genommen und mit kurzer Einleitung versehen wurde[3]). Auch teilte der Goldarbeiter Böttícher in Breslau mit, daß Nachbildungen der Verlobungs- und Trauringe von Luther bei ihm erhältlich seien, und gab die Druckerei von Graß, Barth und Comp. auf Kosten der Schles. Bibelgesellschaft eine Ausgabe des Alten und

[1]) Protokollbuch der Breslauer Stadtverordnetenversammlung im Stadtarch. Hs. H 120, 2, Nr. 163 u. 178. [2]) Chronik in Ys 121, S. 17 f. Übrigens hatte schon am 13. September der Direktor eines Wachsfigurenkabinetts, Lion, die Herstellung von Wachsstatuen Luthers angeboten. [3]) Formula reformationis a Luthero et theologis Vitebergensibus anno 1545 proposita et in memoriam ecclesiarum evangelicarum jubilaei saecularis tertii denuo edita a studiosis theologiae utriusque evangelicae confessionis in Universitate litterarum Vratislaviensi, 35 Seiten.

Neuen Testaments sowie zwei Bilder von Luther und Melanchthon nach Cranachschen Originalen heraus[1]).

Auch die Behörden sorgten für weitere Festrüstungen. Ohne einzelne Reibereien ging es allerdings dabei nicht ab. So beabsichtigte D. Hermes[2]), der selbst zur Übernahme der Jubelpredigt an Elisabeth zu altersschwach war und sich an den Festveranstaltungen nur durch eine stückweise im „Dritten Anhang seiner Predigten" abgedruckte Reformationsbetrachtung beteiligen konnte, statt seiner den Universitätsprofesser D. Augusti die Festpredigt halten zu lassen. Da diese Absicht indessen allgemeine Verwunderung hervorrief und die Diakonen von Elisabeth auch dagegen Einspruch erhoben, trat Augusti von der Übernahme der Predigt zurück, gab aber ihren Text trotzdem später heraus[3]). Auch Konsistorialrat Fischer konnte die Vorfeier am 30. Oktober nicht ganz nach seinen Wünschen gestalten. Die Kosten für das Heßbild durfte er auf Magistratsverfügung nicht, wie er wünschte, aus der städtischen Kämmereikasse, sondern nur aus dem Ärar der Magdalenenkirche bezahlen. Und auch wegen der Feier selbst wurden ihm als einer Art „Bilderverehrung" Schwierigkeiten gemacht. In einer Eingabe vom 9. Oktober bat er sichtlich verstimmt, nach dem Nachmittagsgottesdienst des 30. Oktober die Bilder wenigstens in der Stille aufstellen und nachher eine Altarrede mit Bezug darauf halten zu dürfen; habe er doch nicht einmal die Hauptpredigt zu halten. Der Magistrat fand darin nichts Anstößiges, trug aber wegen der genauen liturgischen Festordnung der kirchlichen Behörde Bedenken, Fischer dazu ausdrücklich zu autorisieren. Dieser hat dann später die Einweihungsfeierlichkeit vollzogen, übrigens auch die Hauptpredigt am Fest noch gehalten[4]).

Von diesen Kleinigkeiten abgesehen, vollzogen sich aber die anderen Vorbereitungen in würdiger Einheitlichkeit. Am 13. Oktober ersuchte der Magistrat die Stadtverordneten, als dauernde

---

[1]) Ys 121, S. 27. [2]) Hoffmann, Hermes, S. 144 ff. [3]) Über das Bedeutungsvolle des Namens evangelische Christen, welchen die Mitglieder der protestantischen Kirche führen. Eine Predigt am 3. Jubelfeste der ev. Kirche auf Verlangen und zur Erreichung einer wohltätigen Absicht zum Druck befördert und mit einigen hist. Anmerkungen begleitet von J. Ch. W. Augusti. Die Predigt ist sehr unionsfreundlich. [4]) Akten des Stadtkonsistoriums 40. 2. 1. 20.

Feststiftung für die Lehrer von den Gymnasien zu Elisabeth und Magdalenen und an der Bürgerschule zum Heiligen Geist eine jährliche Gehaltsaufbesserung von 100 Talern zu bewilligen. Das damals sehr geringe Gehalt[1]) betrug für die Rektoren noch nicht 900 Taler, für die Lehrer in den ersten Stellen noch nicht 500, für die andern noch nicht 400 Taler. Am 17. Oktober beschlossen die Stadtverordneten mit 67 Stimmen dafür und 10 dagegen, diese Gehaltserhöhung den 26 in Betracht kommenden Lehrern zu gewähren. Am 22. Oktober setzte der Magistrat durch Verfügungen an Hermes und die Rektoren und Inspektoren der Schulen die Verteilung der Schüler bei den Schulgottesdiensten am 1. November fest. Danach hatten sich an den Gottesdiensten zu beteiligen: in Elisabeth die Zöglinge des Elisabethgymnasiums und der Elementarschule 4 im Bürgerwerder, bei Magdalene die Zöglinge des Magdalenengymnasiuus und der Elementarschule 3, in Bernhardin die Zöglinge der Schule zum Heiligen Geist, der Pfeifferschen Armenschule, des Knabenhospitals in der Neustadt, des Erziehungsinstituts zur Ehrenpforte und der Elementarschule zu Neu-Scheitnig, in Barbara die Zöglinge der Elementarschule 2, der Rosnerschen Elementarschule in der Nikolaivorstadt und des Kinderhospitals zum Heiligen Grabe, in Christophori die Zöglinge der Elementarschule 5 und der Sommerschen Elementarschule in der Ohlauer Vorstadt, in Trinitatis[2]) die Zöglinge der Elementarschule 1, in Elftausend-Jungfrauen die Zöglinge der Elementarschule zu Elftausend-Jungfrauen, in Salvator die Zöglinge der Keilschen Elementarschule in der Schweidnitzer Vorstadt, in der Armenhauskirche die Zöglinge der organisierten Armenschule. Die Schullehrer sollten die Kinder dabei vom Schulhaus nach der Kirche führen, wo ihnen besondere Plätze anzuweisen seien, während ein allgemeiner Zug sämtlicher Schulkinder nicht vorgesehen war. Weiterhin wurden folgende Deputationen des Magistrats für die einzelnen Feierlichkeiten festgesetzt: Bei der Feier im Elisabethgymnasium sollten ihn vertreten: der Oberbürgermeister und die Stadträte Lange,

---

[1]) Vgl. Maetschke, Vorgesch. u. Gesch. des Realgymnas. zum Hl. Geist 1538—1899, S. 40—54; Protokoll der Stadtverordneten Nr. 56. [2]) Die Trinitatiskirche hatte damals auch in dem Kirchenzettel des Wochenblattes die Bezeichnung „reiches Hospital.“

Zabler, Ratike, Falck und Schumacher, bei der Grundsteinlegung der Bürgerschule: der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und die Stadträte Knorr, Lange, Zabler, Ratike, Baldowski, Jungfer, Rahner, Fordan, Biebrach und Falck, bei der Feier des Magdalenengymnasiums: der Bürgermeister und die Stadträte Knorr, Zabler, Rahner, Falck und Schumacher. Von den Stadtverordneten wurden am 29. Oktober folgende Mitglieder deputiert: Für Elisabeth: der Vorsteher Heller, Maler Schmeidler, Kaufmann Polacke, Kommerzienrat Stempel, Kretschmerältester Klose, Ökonom Werner und Fabrikant Milde; für die Grundsteinlegung der Bürgerschule der Vorsteher Heller, Uhrmacher Springer, Waffenschmied Beck, Strumpffabrikant Lindner, Bäckermeister Stienauer, Goldarbeiter Wully, Zimmermeister Morawe, Tuchbereiter Lehmann und die Herren Schmeidler, Polacke, Stempel und Klose; für Magdalene: der Vorsteher, Kafetier Liebich, Uhrmacher Siegle, Gastwirt Burghard und die Herren Springer und Klose[1]). Auch wurden die Provinzialbehörden zu der Grundsteinlegung der Bürgerschule besonders eingeladen und am 22. Oktober vom Magistrat das Polizeipräsidium um die Stellung der nötigen Polizeibeamten an den Festtagen gebeten sowie die Stadtverordneten ersucht, sich mit den Magistratsmitgliedern am 31. Oktober früh 8 Uhr in deren Sitzungszimmer zu treffen, um sich gemeinsam in feierlichem Zug nach der Elisabethkirche zum Gottesdienst zu begeben.

Am 26. Oktober bestimmte der Magistrat für Elisabeth, und entsprechend für die anderen Kirchen, folgende Festliturgie: 1. ½9 Uhr Läuten aller Glocken, Einzug des Magistrats und der Stadtverordneten; während dessen Aufführung einer „zweckmäßigen“ Musik, 2. Intrade mit Pauken und Trompeten, 3. Gemeindegesang: „Allein Gott in der Höh sei Ehr!“, 4. die Responsorien der Liturgie vom Altar aus, 5. das vorgeschriebene Altargebet durch einen Diakonus von der Kanzel verlesen, 6. der Schluß der Liturgie vom Altar aus, 7. Orgelpräludium und Gemeindegesang: „Ein feste Burg“, 8. „Der evangelische Glaube“ gesungen, 9. Predigt, „unter“ der Predigt Gesang der 2 letzten Strophen von „Sei Lob und Ehr“, 10. Vater unser — laut gebetet, 11. Freies Gebet des Predigers, stilles Vater Unser und

[1]) Nach den Akten des Stadtkonsistoriums und dem Protokollbuch der Stadtverordneten.

Segen, 12. Intrade durch Pauken und Trompeten, gemeinsamer Gesang des Tedeum, 13. Kollekte und Segen vom Altar, 14. Orgelintonation, Abendmahlsfeier und Schlußvers von: „Nun danket alle Gott!" Die Gymnasien und die Universität luden durch besondere Programme zu ihren Veranstaltungen ein. Rektor Etzler[1]) von Elisabeth verfaßte ein solches in deutscher Sprache, Rektor Manso von Magdalene behandelte in lateinischer Sprache mit vieler Gelehrsamkeit die Frage nach der Echtheit der Prophezeiung des Huß auf Luther[2]), Direktor Professor Kayßler lud ebenfalls die Staats- und Stadtbehörden zur Feier des Friedrichsgymnasiums am 30. Oktober nachmittags 4 Uhr[3]) ein. Die Universität hatte bereits im Juni durch eine Kommission, zu der auch Deputierte der katholischen Fakultät zugezogen waren, ihre Festversammlungen vorbereitet, und außerdem hatten die Mitglieder der theologischen Fakultät beschlossen, am 31. Oktober zum Ausdruck ihrer Unionsfreundlichkeit gemeinsam mit der reformierten Gemeinde in der Hofkirche zu kommunizieren[4]). Da die Universitätsfeier selbst von der theologischen Fakultät veranstaltet wurde, lud deren Dekan, Professor D. Augusti, mit einer gelehrten Abhandlung über die dogmengeschichtliche Anwendung der Lutherlieder ein, wobei er zum Schluß nach sehr unionsfreundlichen Ausführungen das Programm für die Feiern am 31. Oktober und 1. November bot[5]). Schließlich ordnete am 25. Oktober der Polizeipräsident den Ausfall des gewöhnlichen Wochen- und Getreidemarktes für die Festtage und die Schließung der Kramläden und Gastwirtschaften für die gottesdienstlichen Stunden an und forderten am 29. Oktober die Magistratsmitglieder zu Spenden für die neu zu erbauende Bürgerschule auf[6]).

---

[1]) Etzler, Über die Gefühle und deren dem Erzieher obliegende Pflege. Ankündigung der Feier am 30. Oktober. [2]) Ad memoriam divi Martini Lutheri, ante tria haec saecula de emendanda religione praeclare meriti, pio quo decet animo celebrandam invitat Dr. Manso. . . . Disputatur, an vere de Martino Luthero vaticinatus sit Joannes Hussus. [3]) Akten des Schles. Konsistoriums und des Stadtkonsistoriums; auch hier sandten Magistrat und Stadtverordnete eine Deputation. [4]) Das Schles. Konsistorium wies auf diesen Entschluß als vorbildlich in seiner Verfügung vom 24. Okt. betreffs der Unionsabsichten des Königs hin. [5]) Der Sondertitel der Universitätseinladungsschrift heißt: De hymnorum sacrorum, quos Luthero debemus, in historia dogmatum usu. [6]) Ys 121, S. 26, 30 ff.

II.

Nachdem so alle Vorbereitungen zum Feste getroffen waren, nahmen seine Feierlichkeiten ihren wohlgelungenen Gang[1]). Am 30. Oktober hielt nachmittags 2 Uhr Konsistorialrat Wunster Beichtvorbereitung in der Hofkirche, Senior Hagen nachmittags Betstunde in Elisabeth und Konsistorialrat Fischer nach dem Nachmittagsgottesdienst in Magdalene die feierliche Enthüllungsrede für die Bildnisse von Heß und Luther. Um 3 Uhr fand der Festaktus des Elisabethgymnasiums statt, an dem Bürgermeister Menzel präsidierte und auch der Oberpräsident Merckel teilnahm. In dem altertümlichen Saale des damaligen Gymnasialgebäudes waren die Originalbilder Luthers und Melanchthons von Cranach aus der Rehdigerschen Stadtbibliothek aufgestellt. Nach einer Festmusik sprachen der Primaner Reymann lateinisch über den günstigen Einfluß der Reformation auf niedere und höhere Schulen, der Primaner Haake deutsch über Luther und seine Zeit und Prorektor Menzel deutsch über die Glaubensfreiheit des Protestantismus[2]). Ein von Menzel gedichtetes Lied beschloß die Feier. Um 4 Uhr folgte die Feier des Friedrichsgymnasiums, eröffnet durch eine vom Musikdirektor des Theaters Bierey komponierte eindrucksvolle Festmusik. Dann sprach der Direktor Kayßler deutsch über das wahre Christentum und seine Widersacher. Mit einer Bücherprämienverteilung an 23 fleißige Schüler[3]) und dem gemeinsamen Gesang von „Wenn Christus seine Kirche schützt, so mag die Hölle wüten" schloß die Feier. Von 5 bis 6 Uhr läuteten alle evangelischen Kirchenglocken. Schließlich wurde um 5 Uhr unter den Studenten der Universität eine akademische Übungsgesellschaft zur Vorbereitung auf das Predigtamt gestiftet, deren Zweck die praktisch-homiletische Vorbildung ihrer Mitglieder war.

Am 31. Oktober wurden bei Sonnenaufgang vom Ratsturme die Choräle: „Wach auf, mein Herz, und singe", „Herr Gott, dich loben

[1]) Berichte über die Feierlichkeiten finden sich, außer in der handschriftlichen Chronik, in der Schles. Privileg. Zeitung Nr. 130 vom 3. Nov. 1817, in den Schles. Prov.-Blättern Bd. 66, S. 393—411, und in den Notizen des Breslauer kirchlichen Wochenblatts, Jahrgang 1817, Nr. 44—48. [2]) Menzels Rede erschien im Druck unter dem Titel: Über die Glaubensfreiheit der protestantischen Kirche, und wie dieselbe mit der Glaubenseinigkeit in den Grundwahrheiten des Christentums bestehe. 40 Seiten. [3]) Kayßlers Rede erschien im Druck mit einer Darstellung der übrigen Feierlichkeiten seines Gymnasiums.

wir" und „Ein feste Burg ist unser Gott" geblasen[1]). Um 1/2 9 Uhr begannen die Festgottesdienste der evangelischen Kirchen. In Elisabeth verlas das Altargebet Diakonus Professor Scheibel und hielt Subsenior Gerhard die Hauptpredigt, Senior Hagen die Nachmittagspredigt. In Maria Magdalena predigte im Hauptgottesdienst Konsistorialrat Fischer, im Nachmittagsgottesdienst Subsenior Sattler, in Bernhardin hielt früh um 7 Uhr Senior Geiser Beichtvorbereitung, im Festgottesdienst predigte Propst Rahn und wurden von Geiser besonders gedichtete Lieder gesungen, während den Nachmittagsgottesdienst Diakonus Williger hielt[2]). Auch in der Hofkirche wurden eigens gedichtete Festlieder, wie auch Luthers „Herr Gott, dich loben wir" gesungen, Hauptprediger war Konsistorialrat Wunster. Nach dem Gottesdienst fand feierliches Abendmahl statt, bei dem Konsistorialrat D. Gaß und Konsistorialrat Wunster gemeinsam amtierten und die Professoren der theologischen Fakultät sowie 131 andere Glieder der lutherischen Kirche sich beteiligten. Den Nachmittagsgottesdienst hielt Prediger Lambert. Auch in Elftausend-Jungfrauen waren besondere Festlieder zum Gesange gewählt worden[3]), den Hauptgottesdienst leitete Pastor Schepp, den Nachmittagsgottesdienst Mittagsprediger Herrmann. In Barbara predigten vormittags Ecclesiast Klein, nachmittags Mittagsprediger Wiesner, im vormittäglichen Garnisongottesdienst Garnisonprediger Köhler. Bei Allerheiligen hielt Mittagsprediger Hoffmann die Feier, bei Christophori der Morgenprediger Grotke beide Predigten. Im „Reichen Hospital" (Trinitatis) sprach vormittags Ecclesiast Herbstein, nachmittags Mittagsprediger Hahn, in Salvator vormittags Ecclesiast Damke, nachmittags wiederum Mittagsprediger Hahn.

[1]) Das Lutherlied ist also in Breslau bei den Feierlichkeiten sehr wohl zur Geltung gekommen, wenn auch die Festmusik in Elisabeth von Luthers Liedern nur eine Zeile und drei Worte enthielt; vgl. Fuchs, Die Elisabethkirche zu Breslau, 1907, S. 68. Meist wurde ein fünfter seit 1546 vorkommender Ergänzungsvers, der im Burgschen Gesangbuch Nr. 721 in Klammern, im Gerhardschen Gesangbuch Nr. 19 ohne Klammern steht, zugefügt; vgl. Fischer, Kirchenliederlexikon 1878, S. 156. [2]) Die Predigten von Gerhard über Eph. 5, 8–9, von Fischer über Joh. 8, 32 und von Rahn über Joh. 5, 8 erschienen später im Druck. Von ihnen scheint die Fischers wohl die bestgelungene zu sein. [3]) Die Lieder entstammten dem Kirchl. Wochenblatt Nr. 43 und 44 und Harnisch, „Schulrat an der Oder." Eines war auch von Geiser.

In der kleinen Hieronymuskapelle am jetzigen Zwingerplatz[1]) amtierte Morgenprediger Fischer beide Male und in der Kapelle des Armenhauses Prediger Ulrich. Sämtliche Gottesdienste, besonders der bei Elisabeth, waren sehr zahlreich besucht.

Um 12 Uhr folgte die akademische Feier der theologischen Fakultät in der Universitätsaula[2]). Nachdem die Mitglieder der Fakultät den Saal in feierlichem Zuge betreten hatten, sprach Professor David Schulz lateinisch „über das, was im Reformationswerk des 16. Jahrhunderts als das Beständige, Lebendige und Ewige zu betrachten sei.“ Darauf disputierte Dr. August Theophil Ferdinand Schirmer aus Hartmannsdorf, designierter Lehrer des Friedrichsgymnasiums, nach Einreichung einer exegetischen Arbeit über den Begriff πνεῦμα im Neuen Testament ohne Präsiden über seine Dissertation: Observationes exegetico-criticae in librum Esdrae[3]) und erwarb sich dadurch die Lizentiatenwürde. Bei der gleichen Feier promovierte die philosophische Fakultät Konsistorialrat Professor D. Gaß in Breslau, Superintendent Worbs in Priebus, Heinrich Pestalozzi in Yverdun und Regierungsrat Jachmann in Danzig zu Doktoren der Philosophie und stifteten die protestantischen Dozenten der Universität ein Reformationsfeststipendium. Auch verteilte der jüdische stud. phil. Friedenthal ein hebräisch-deutsches Gratulationsgedicht, das freilich besser gemeint als gelungen war[4]).

Am Abend wurde im Theater eine „musikalische Akademie“, nämlich der 103. Psalm von Naumann und das Oratorium Christus von Beethoven aufgeführt, auch feierte an diesem Abend die Brüdergemeinde das Reformationsfest durch Gesänge, eine Rede des Kaufmanns Martschin über Luthers Leben und die Verteilung von großen und kleinen Lutherdenkmünzen aus Zinn an Erwachsene und Kinder, ebenso wie auch eine pietistische Erbauungs-

---

[1]) Vgl. Markgraf, Beiträge zur Geschichte des ev. Kirchenwesens in Breslau, 1877, S. 23. Späth, Die ev. Pfarrkirche und das Hospital zu Elftausend-Jungfrauen, 1900, S. 105 ff. [2]) Besonderer Bericht in den Schles. Prov.-Blättern Bd. 66, S. 454—460. [3]) Schirmer habilitierte sich am 22. November als Privatdozent (nach den Universitätsakten), kam 1827 nach Greifswald, trat aber wissenschaftlich nicht hervor; Haase, Die schriftstellerische Tätigkeit der Breslauer theologischen Fakultäten von 1811—1911, 1911, S. VI. [4]) ליום מועד יובל השלישי תהדש בו רוה נכונה. Dem Reformationsjubelfeste geweiht.

gesellschaft sich zu Festgesängen unter Verlesung einer 1717 gehaltenen Festpredigt vereinigte.

Am 1. November fanden in allen Kirchen die vorgeschriebenen Schulgottesdienste statt. Dabei predigten in Elisabeth Diakonus Rother, in Magdalenen Diakonus Assig, in Bernhardin Senior Geiser, in der Hofkirche, wo das Friedrichsgymnasium und die reformierte Elementarschule sich versammelt hatten, Pastor Wunster, in Barbara Prediger Klein und für die Soldatenschüler Brigadeprediger Böhm, in Christophori Prediger Grotke, in Trinitatis Ecclesiast Herbstein, in Salvator Ecclesiast Damke, in Hieronymus Morgenprediger Fischer (sämtliche Schüler der Elementarschule des Lehrers Schönwald waren dabei mit Kränzen geschmückt), im Armenhaus Prediger Ulrich, im Krankenhospital Prediger Hoffmann[1]). Nach den Gottesdiensten erfolgte eine Verteilung der ersten Exemplare der neuen Bibelausgabe, die bei Graß und Barth erschienen und mit einem Vorbericht von Scheibel und einem Register dunkler Ausdrücke von Diakonus Rother versehen war[2]), wobei in Elisabeth Senior Hagen die Rede hielt und in allen Kirchen zusammen 197 Bibeln verteilt wurden. Ein öffentlicher Umzug der Schüler wurde nur bei Elftausend-Jungfrauen vorgenommen, wo mit Pauken und Trompeten und starker Beteiligung der Gemeinde 230 Kinder in feierlicher Prozession von den Pastoren und Lehrern aus ihren Schulen durch vielfach geschmückte Straßen an kleinen Altären mit Lichtern und Kruzifixen vorüber unter mehreren Gesängen, Responsorien und Ansprachen in die Kirche geführt und nach der von Pastor Schepp geleiteten Feier ein jedes, wie im Jahre 1717, mit einem Groschen beschenkt wurde[3]).

Auf diese Gottesdienste folgte die Grundsteinlegung der neuen Bürgerschule, zu der sich eine zahlreiche Versammlung und viele Vertreter der Behörden auf der Baustätte, dem ehemaligen Malzhaus an der Hummerei, eingefunden hatten. Nach dem Gesang eines von Diakonus Geiser gedichteten Liedes und eines Kinderchors hielt Propst Rahn eine begeisterte, von schönstem Optimismus getragene Weiherede[4]), worauf der Grundstein verschlossen und

---

[1]) Rothers Predigt über Röm. 13, 12 erschien im Druck. [2]) Kirchl. Wochenblatt 1817, Nr. 47. [3]) Referat von Pastor Schepp in den Schles. Prov.-Blättern Bd. 66, S. 291—293. [4]) Den Wortlaut der Rede und die Beschreibung der Feier siehe bei Jacob, G. L. Rahn, S. 59 ff.; vgl. Chronik des Realgymnasiums am Zwinger, 1886, S. 4 ff.

durch Oberpräsident Merckel, Oberbürgermeister von Kospoth, Stadtverordnetenvorsteher Heller, Polizeipräsident Streit, Bürgermeister Menzel, Baurat Knorr, Bauinspektor Tschech und Propst Rahn vermauert wurde. Mit nochmaligem Gesang und Schlußgebet endete die Feier, der allerdings erst nach 19 Jahren die Schuleröffnung des heutigen Zwinger-Realgymnasiums folgte.

Um 12 Uhr schloß sich eine zweite Universitätsfeier an, bei der gleichfalls der Oberpräsident und der Rektor Magnifikus Madihn teilnahmen. Nach Gesang von „Ein feste Burg" folgte eine Rede von Professor Dr. Wachler über Luther als Vertreter deutscher Volksrechte, der sich das Händelsche Tedeum und der allgemeine Gesang des fünften Zusatzverses von „Ein feste Burg": „Lob', Ehr' und Preis dem höchsten Gott" anfügten. Um 3 Uhr fand dann der Aktus des Magdalenengymnasiums statt, dem der Oberbürgermeister präsidierte, und bei dem wieder der Oberpräsident anwesend war. Der Primaner Frötel[1]) sprach deutsch über „die Weltverhältnisse, durch welche die Reformation eingeleitet worden", der Primaner Blumenthal lateinisch über die Verdienste Melanchthons und Rektor Dr. Manso deutsch über die Einwirkung Luthers auf das deutsche Schulwesen[2]). Auch veranstaltete am Abend die sogenannte Gesellschaft zur Ausbildung des menschlichen Verstandes eine interne literarische Feier ihrer Mitglieder.

Unter den Sonntagspredigten des 2. November, die zum größten Teil vom Ausgang des Festes sprachen, ragten eine sehr charakteristische Abendmahlspredigt von Scheibel über 1. Korinth. 10, 16, sowie eine gut gelungene Predigt von Fischer über Matth. 18, 23 ff., die beide im Druck erschienen, besonders hervor[3]). Um 11 Uhr versammelte noch Direktor Kaßler die Schüler seines Friedrichsgymnasiums[4]) zu einer Schlußrede, die im Vorschlag der Gründung eines Kapitals zur Unterstützung würdiger, bedürftiger Anstaltszöglinge in ihrer Universitätszeit mündete und bald eine Summe

[1]) Der Name ist in der handschriftlichen Chronik Ys 121 nicht deutlich lesbar. [2]) Auf Anordnung des Magistrats vom 26. November erhielten sämtliche Festredner der Gymnasialfeiern die große silberne Luthermedaille von Loos in Berlin. [3]) Scheibel veröffentlichte außerdem 1817 eine Broschüre: Über Luthers christliche Frömmigkeit. Seine Predigt ist natürlich unionsgegnerisch. [4]) Kaßler stellte dies dar im Anhang des Abdrucks seiner Rede vom 30. Oktober „Das wahre Christentum und seine Widersacher."

von mehr als 500 Talern zu diesem Zweck zusammenbrachte. Auch sonst wurden einzelne Geschenke, wie bei Bernhardin eine kostbare Bibel[1]), am Reformationsfest gestiftet und in den Zeitschriften der Tage die große Eindrücklichkeit der verschiedenen Feiern mannigfach bezeugt.

III.

Bei allen genannten Feierlichkeiten war der Unionsgedanke indessen meistens zurückgestellt worden. Allerdings hatte das Schlesische Konsistorium den Unionsaufruf des Königs am 24. Oktober auch an den Breslauer Magistrat gesandt und die Aufforderung angeschlossen, zur Durchführung der Union mitzuwirken. Auch waren schon vorher unter Konsistorialrat Fischer als Stellvertreter des greisen Hermes Vorbereitungen zur Abhaltung einer städtischen Synode getroffen worden, von der man sich viel Erfolg versprach[2]). Aber gerade in Breslau zogen sich die Unionsverhandlungen lange hin. Der bereits am 18. Juni 1817 vom Konsistorium dem Magistrat zugegangene „Entwurf zur Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischer Konfessionen im Preußischen Staat“ lag allerdings der Stadtsynode zugrunde, an der sich auch die Geistlichen der reformierten Kirche beteiligten und deren Beratungen vom 26. November bis 3. Dezember dauerten. Hierbei wurde auch protokollarisch festgelegt, daß „die beiden evangelischen Konfessionen sich zu Einem Kreispresbyterium liebevoll vereinigt“ hätten, und der Magistrat berichtete nach Fischers Referat am 22. Januar 1818 über diesen Erfolg an das Konsistorium. Doch war letzteres mit dem ganzen Verlauf und der Arbeitsart der Synode nicht einverstanden, und auch das Presbyterium der reformierten Gemeinde verzögerte seinen Beschluß. Aber bereits begann sich der Widerspruch von Scheibel[3]) zu regen, der als sein Votum dem Magistrat vom 15. Januar 1819 eine lange „historische Untersuchung über die christlichen Kirchenverfassungen überhaupt und die lutherische namentlich in Breslau insbesondere“ einreichte. Umgekehrt betonten am 18. Dezember 1818 die Geist-

---

[1]) Schmeidler, Urkundliche Geschichte der ev. Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin, 1853, S. 67 f. [2]) Nach Akten des Stadtkonsistoriums vgl. Schles. Prov.-Blätter Bd. 66, S. 396 f. [3]) Nach den Akten des Magistrats Sign. 40. 2. 1. 19.

lichen der Breslauer Hauptkirchen in einer Eingabe an den Magistrat, daß die Zugehörigkeit zur reformierten Kirche grundsätzlich festgelegt werden müsse, weil auch die Teilnahme am Abendmahl in ihr die Zugehörigkeit zur lutherischen Konfession nicht aufhebe, und am 4. März 1821 erfolgte sogar eine Erklärung der meisten Breslauer reformierten und lutherischen Geistlichen zur Union, in welcher die Vereinigung der zwei Bekenntnisse zwar nicht als unbedingt nötig, aber doch als wünschenswert hingestellt wurde [1]). Trotzdem fand auch eine zweite Breslauer Synode nach der Konsistorialverfügung vom 8. September 1819 wiederum nicht den Beifall der Behörde, weil dabei die zugesandte „Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung" nicht sachentsprechend behandelt worden war. Auch erschwerten einige praktische Fragen über Parochialabgrenzung und Stolgebührenordnung den Fortgang der Verhandlungen. Als dann vom Schlesischen Konsistorium am 28. November 1820 eine Kommission zur Vorbereitung der Union in Breslau eingesetzt war, und deren Mitglieder, Regierungs- und Oberpräsidialrat Sabarth, Konsistorialrat Professor D. Gaß, Konsistorialrat Wunster, Konsistorialrat Fischer, Propst Rahn, Bürgermeister Menzel und Syndikus Lange, am 30. Januar 1822 ihre eingehenden Beratungen beschlossen hatten, erfolgte zwar am 1. und 2. Oktober 1822 die bekannte Breslauer Unionssynode [2]), die unter alleinigem Widerspruch von D. Scheibel sehr unionsfreundliche Beschlüsse faßte und auch eine Vereinigung der Lehrbegriffe beider Konfessionen erstrebte, und fand die Veranstaltung zwar zunächst die anerkennende Zustimmung der Behörden, doch erklärte die Breslauer Stadtverordnetenversammlung nach längerer Kommissionsberatung am 27. Juli 1824, daß trotz der Genauigkeit und Umsicht aller Vorbereitungen die Union in Breslau aus teils theoretischen teils praktischen Gründen nicht füglich einzuführen sei, und der Magistrat mußte am 18. August 1824 den Beschluß dem Konsistorium mit der Bitte anzeigen, diese Angelegenheit vor der Hand noch auf sich beruhen zu lassen [3]). Und auch

[1]) Magistratsakten 40. 2. 1. 27, vgl. auch Akten 40. 2. 1. 24 und 40. 2. 1. 25. [2]) Vgl. meinen Artikel „Die Bresl. Unionssynode" im Ev. Kirchenblatt für Schlesien, Jahrgang 1913, Nr. 20—22. [3]) Übrigens war das Ergebnis der Breslauer Synode mit der behördlich beabsichtigten, rein formalen und nicht dogmatischen Vereinigung der beiden Konfessionen nicht überein-

einige sehr unionsfreundliche Predigten, die Tscheggey 1822 und 1824 veröffentlichte[1]), konnten die Einführung der Union nicht beschleunigen. Ja, als im Jahre 1822 die Agendenverhandlungen neu einsetzten, lehnte der Magistrat am 21. Juni 1822, auf vielfältige Gutachten gestützt, ihre Einführung ab, und auch als 1824 die Behörde den neuen Entwurf der Berliner Hof- und Domkirchenagende zusandte, zogen sich die wieder aufgenommenen Beratungen noch jahrelang hin, bis sie am 28. Juni 1828 unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten Merckel weiter gefördert wurden[2]).

Auch die beiden örtlichen Reformationsjubiläen dieser Zeit beschleunigten die Union nicht. Am 25. Oktober 1823 waren 300 Jahre vergangen, seitdem D. Heß seine erste Predigt in der Maria-Magdalenenkirche gehalten hatte. Darum wurde für Sonnabend den 25. und Sonntag den 26. Oktober 1823 ein Säkularfest dieser Kirche vorbereitet. Als besonderes Geschenk erhielt das Gotteshaus durch Konsistorialrat Fischer die Nachbildungen der zwölf Apostelfiguren aus der Nürnberger Sebalduskirche. Sie wurden nach dem Muster der im Januar 1822 in der Berliner Domkirche aufgestellten Abgüsse der Originale aus Gips durch die Bronzefabrik von Werner in Berlin hergestellt, wobei sie einen an das Altertümliche erinnernden elfenbeinfarbigen Ton erhielten, und galten, wenigstens damals, als besonderer Schmuck der Kirche[3]). Das eigentliche Fest begann mit einer Vorfeier am 25. Oktober nachmittags um 2 Uhr, bei der nach einer Kantate von Mozart und Gemeindegesängen Diakonus Rembowski eine kurze einleitende Kanzelrede hielt, das rechts vom Altar hängende Bild von D. Heß bekränzt war und die Apostelfiguren am Altar ihre Aufstellung gefunden hatten. Am 26. Oktober hielt nach feierlichem Festgeläut die Frühpredigt um 1/26 Uhr Diakonus Assig, den Hauptgottesdienst um 9 Uhr Konsistorialrat Fischer und den Nachmittagsgottesdienst um 2 Uhr Subsenior Sattler. Die Predigten, von denen die Fischers über Psalm 138, 2 im

---

stimmend, weswegen sich auch Bischof Eylert sehr bedenklich dazu äußerte; E. Förster, Die Entstehung der preuß. Landeskirche, 1907, Bd. II, S. 46 ff.

[1]) Tscheggey, „Die Einigkeit der ev. Kirche, eine Predigt am Reformationsfeste 1822“ u. „Predigt am Tage der Kirchenverbesserung 1824.“ [2]) Magistratsakten 40. 2. 1. 25. [3]) Neue Breslauer Zeitung vom 27. Okt. 1823 Nr. 170 Beilage und vom 29. Okt. 1823 Nr. 171 Hauptblatt; Schles. Prov.-Blätter Bd. 78, S. 390 f.

Druck erschien, behandelten freie Texte; beim Hauptgottesdienst wurde nach dem Tedeum vor dem Hauptlied eine Festkantate aufgeführt, den Nachmittagsgottesdienst eröffnete eine feierliche Musik und beschloß ein Chorgesang[1]). Von einer allgemeinen Stadtfeier war indessen Abstand genommen worden, weil man diese bis zum Jahre 1825, der Dreihundertjahrfeier der Reformation in der Elisabethkirche und der Abschaffung der katholischen Gebräuche im Gottesdienst, vertagen wollte.

Doch kam eine solche allgemeine Feier sämtlicher Breslauer Kirchen auch 1825 nicht zustande. Allerdings wandte sich am 10. März Superintendent Tscheggey mit Vorschlägen für eine derartige Veranstaltung an den Magistrat[2]). Am 23. April 1525 habe D. Moiban die erste evangelische Predigt in der Elisabethkirche gehalten, darum sei nach dem Vorgang von Maria-Magdalena für den Sonntag Jubilate, den 25. April 1825, eine Reformationsjubelfeier in seiner Kirche geplant. Er beantrage, daß als Vorfeier am Sonnabend ein Vespergottesdienst mit Intonation, Festmusik, Gemeindegesang, Kanzelansprache, Lied, Kollekte und Schlußgesang abgehalten werde, wozu alle evangelische Geistliche und Kirchenvorsteher einzuladen seien, damit sie sich paarweise im Festzug aus der Sakristei in die Kirche begeben könnten. Auch wäre die Beteiligung von Deputationen des Magistrats und der Stadtverordneten sehr wünschenswert. Am Hauptfesttage sollten drei Predigten über freie Texte stattfinden, beim eigentlichen Festgottesdienst könne die Predigt mehrmals durch passenden, sich an den Vortrag anschließenden Gesang unterbrochen werden. Die Prälegenda und Aufgebote fielen in der Amtspredigt am besten fort, nach ihr möge ein „Gebet aus dem Herzen, für diesen Tag besonders eingerichtet", dann lautes Vaterunser und Segen folgen. Festmusik und Instrumentalbegleitung seien vorbereitet, auch würde die von Kaufmann Göllner 1824 errichtete kleine Orgel bis dahin fertiggestellt sein, „Wohltätigkeitsbeweisungen" seien gleichfalls möglich und das Erscheinen einer Denkschrift wahrscheinlich. In seiner Antwort vom 18. März ge-

---

[1]) Fischers Predigt erschien bei Graß u. Barth „Predigt am 300jähr. Reformations-Jubelfest der Haupt- und Pfarrkirche St. Maria-Magdalena." 23 Seiten. Vgl. Breslauer kirchl. Wochenblatt 1823, Nr. 44 u. 45. [2]) Akten des Magistrats betr. 300jähr. Reformationsfeier der Kirche zu St. Elisabeth. Sign. 4. 3. 1. 39.

nehmigte nun der Magistrat zwar grundsätzlich die Feier, bestimmte aber, daß kein Aufzug aller Geistlichen mit Kirchenvorstehern und Stadtverordneten zu veranstalten sei, weil dies den Anschein eines allgemeinen Reformationsfestes Breslaus erwecke, während das Jubiläum einer einzelnen Kirche vorliege. Auch schienen Gesänge während der Predigt nicht geraten, da sie zu lang und ungebräuchlich seien. Die Legenda seien auf den nächsten Wochengottesdienst zu legen, die Aufgebote aber besonders zu berücksichtigen. Eine förmliche Kollekte an den Kirchtüren könne nicht ohne höhere Erlaubnis geschehen, und auch sonstige milde Sammlungen seien nur mit großer Vorsicht zu unternehmen. Tscheggey erwiderte am 22. März sichtlich verstimmt: Nach der Verfügung werde in allem gehandelt werden, doch bedauere er, daß der Magistrat „auch nicht auf einen einzigen der gemachten Vorschläge zu achten die Güte gehabt" habe. Er selbst werde sich, da jene Resolution die bevorstehende Feier auf die Kategorie der gewöhnlichen Feste zurückführe, mit der ihm zustehenden Abhaltung der Amtspredigt begnügen, den Vespergottesdienst dagegen ein Diakonus halten. Auch die Prälegenda sollten erfolgen und die liturgische Form in nichts verändert werden. Eine Festschrift erscheine zunächst nicht, da eine Broschüre von Konsistorialrat Fischer im Druck sei.

Letztere[1]), eine interessant und geschickt geschriebene, auf genauen Studien beruhende Reformationsgeschichte Breslaus von Heß bis zum Majestätsbrief Kaiser Rudolfs, wurde dann am 11. April vom Verfasser dem Magistrat überreicht. Auch sie entstammt der Erwartung, daß 1825 eine allgemeine Breslauer Reformationsfeier gehalten werden solle, und drückt dies im Anfang so deutlich aus, daß sich Fischer in seiner Zuschrift an den Magistrat deswegen entschuldigt und auf eine Angabe der Breslauer Zeitung von 1823 bezieht, die diese Anschauung hervorgerufen habe. Auch sprach eine gleichzeitige Zeitungsnotiz am 21. April 1825 es aus, daß das bevorstehende Fest eigentlich in allen evangelischen Kirchen von der ganzen evangelischen

[1]) Fischer, Denkschrift für die 300jähr. Jubelfeyer der Reformation in Breslau 1825, 64 Seiten. Im Anhang gibt Fischer ein Verzeichnis der „Schriften, welche zur Zeit der Ausbreitung der Reformation und für deren Beförderung vom Jahre 1519 bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts in Breslau gedruckt sind."

Gemeinde Breslaus gefeiert werden sollte, aber nur für Elisabeth angeordnet worden sei[1]).

Trotz dieser in ihrer Ursache nicht recht erklärlichen Einschränkung des Festes verlief die Feier selbst würdig und eindrucksvoll. Vor ihr veröffentlichte Scheibel eine Schrift: „Über die Entstehung und Fortbildung der kirchlichen Verfassung und des Gottesdienstes in Breslau seit der Reformation", die er am 22. April dem Magistrat übersandte. Am 24. April fand zur Zeit der gewöhnlichen Vesper ein von Subsenior Gerhard gehaltener Gottesdienst mit Festgesängen, Musik und Weihegebet statt, am Sonntag dem 25. April amtierte im Frühgottesdienst Senior Hagen, im Hauptgottesdienst D. Tscheggey und im Nachmittagsgottesdienst Diakonus Scheibel. Im Hauptgottesdienst wurde nach der Predigt und dem Kanzelsegen eine Intrade mit Pauken und Trompeten geblasen und „Herr Gott, Dich loben wir" gesungen[2]). Die Predigten handelten über freie Texte, Sattlers Rede über Joh. 8, 31 f., Tscheggeys Rede über Sach. 8, 19, Scheibels Rede über Jes. 59, 21. Letztere erschien später gesondert im Druck[3]), während Tscheggey als „eine nachträgliche Gabe" ein Büchlein über „die 300jährige Jubelfeier der ersten Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth am Sonntage Jubilate 1825" veröffentlichte, in dem er zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Vergangenheit und eine genaue Beschreibung des Bauwerks der Elisabethkirche gab, dann seine Festvorbereitungspredigt am Sonntag Misericordias Domini über Joh. 10. 12—16 mit ausgedehnten geschichtlichen Anmerkungen abdruckte und schließlich seine Jubelpredigt folgen ließ, deren bezeichnendes Thema: „Von der zweifachen Aufforderung, die das 300jährige Jubelfest an uns macht: Liebet Wahrheit und liebet Frieden" ihren unionsfreundlichen Charakter beweist[4]). Von der

---

[1]) Breslauer Zeitung vom 21. April 1823, Nr. 63. [2]) Breslauer kirchliches Wochenblatt 1825, Nr. 17—19; Schles. Prov.-Blätter 1825, Bd. 81, S. 434 f. [3]) Scheibel, Wie gewiß Gott an seiner Gemeine die Verheißung erfülle, daß sein Geist sie stets leiten solle. Predigt . . . am 25. April 1825, 16 Seiten, stellenweise sichtlich gegen die Unionsgedanken gerichtet. [4]) Die kleine Orgel wurde noch nicht bei dieser Gelegenheit, sondern erst am 26. Juni 1825 eingeweiht; vgl. Fuchs, Die Elisabethkirche zu Breslau, 1907, S. 70. Dazu kam eine von Subsenior Gerhard gedichtete, von Oberorganist Köhler komponierte Kantate zur Aufführung. Die große Orgel wurde nach einer Reparatur, für deren Kosten schon der Reinertrag der Tscheggeyschen Schrift

Teilnahme der Gemeinde am Feste gibt die Tatsache ein Zeugnis, daß durch Fürsorge des Kirchenvorstehers Seydel Kanzel und Altar festlich bekränzt waren und auch Tscheggeys Schrift erst auf eindrücklichen Wunsch einiger Gemeindemitglieder gedruckt wurde. Übrigens fand auch in der Barbarakirche als dem Filial von Elisabeth am gleichen Tage eine schlichtere Reformationsfeier mit festlichen Gesängen statt, bei der im Hauptgottesdienst um ½8 Uhr Ecclesiast Klein und beim Nachmittagsgottesdienst um ½1 Uhr Mittagsprediger Eduard amtierten.

IV.

Einen Abschluß der Unionsbestrebungen brachte schließlich die dritte große Reformationsfeier des 19. Jahrhunderts, das Jubiläum der Übergabe des Augsburgischen Bekenntnisses am 25. Juni 1830 mit sich. Diese Feier war durch königliche Verfügungen vom 4. und 30. April 1830 allgemein angeordnet und dabei der Wunsch ausgesprochen, unter Einführung der Agende an diesem Tage „mit der dritten Säkularfeier der Übergabe der Augsburgischen Konfession eine neue Anregung für das heilsame Werk der Union zu verbinden", wobei als ihr Symbol an der Abendmahlsfeier des 25. Juni das Brotbrechen möglichst zu üben sei[1]. Generalsuperintendent Bobertag hatte am 5. Mai auch seinerseits allen schlesischen Superintendenten den gleichen Wunsch ausgedrückt, und der Minister am 8. Mai gegenüber der Regierung den 25. Juni als hohen Festtag erklärt und eine Kanzelabkündigung sowie Predigttexte dafür festgesetzt. Die Ordnung des Gottesdienstes sollte mit sachgemäßen Einfügungen nach der agendarischen Form geschehen und auch an dem auf das Fest folgenden Sonntag, dem 27. Juni, eine über das Fest handelnde Predigt, besonders für die Schuljugend, gehalten werden. Auch an den Breslauer Magistrat erging am 1. Juni eine dementsprechende Verfügung des Schlesischen Konsistoriums, die bestimmte, daß das Fest am Sonntag dem 20. Juni abzukündigen, am 24. Juni feierlich einzuläuten, am 25. Juni durch Vor- und Nachmittagsgottesdienste

---

von 1825 aufgespart wurde, am 26. September 1830 mit einer von Kudraß gedichteten und von Köhler komponierten Kantate eingeweiht.

[1]) Nach Akten des Bresl. Staatsarch.; vgl. meinen Artikel „Die Feier der Reformations-Jubiläen von 1817 und 1830 in schles. Gemeinden" im Korrespondenzblatt d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schles. 1917.

zu begehen und in der Sonntagspredigt des 27. Juni besonders für die Jugend eindrücklich zu machen sei[1]). Der Magistrat habe die in 24 Exemplaren beigegebenen königlichen Verordnungen über die Feier allen Geistlichen seines Aufsichtsbezirks, auch den Militärgeistlichen, zuzustellen und für den ungestörten Verlauf der Feier Sorge zu tragen. Infolgedessen gab er diese Verfügung am 4. Juni an Kircheninspektor D. Tscheggey weiter und bestimmte zugleich, daß am Hauptfesttage die Frühpredigt in den Kirchen, ebenso wie am Reformationsfest 1817, nicht stattzufinden habe. Am 11. Juni folgte dann eine zweite Magistratsverordnung an Tscheggey, die die Veranstaltung der Schulfeier regelte und in ähnlicher Form auch an Rektor Professor Reiche vom Elisabethgymnasium und Rektor Professor Kluge vom Magdalenengymnasium erging. Danach läge es nicht in der Absicht des Magistrats, die Schüler in einem feierlichen und förmlichen Aufzuge in die Kirchen zu führen, sondern die schon erwachsenen Schüler evangelischer Konfession sollten von den Lehrern bloß aufgefordert und ermahnt werden, am Hauptgottesdienst des 27. Juni in irgend einer Kirche nach Wahl und Bestimmung ihrer Eltern oder Vormünder teilzunehmen, wie sich auch die Lehrer daran zu beteiligen hätten, und zwar die der Gymnasien auf den Schulchören der dazu gehörigen Kirchen. Am gleichen Tag regelte eine auf Anordnung des Provinzialschulkollegiums erlassene Magistratsverfügung den Festaktus in den beiden städtischen Gymnasien in folgender Weise: 1. Die Feier wird in jedem Gymnasium am 26. Juni nachmittags 4 Uhr stattfinden. 2. Das Kuratorium, die Lehrer, die Schüler der drei ersten Klassen und wenn möglich auch Abordnungen der drei letzten Klassen werden teilnehmen. 3. Auch Deputationen des Magistrats und der Stadtverordneten werden sich einfinden. 4. Die Rektoren werden durch ein besonderes Programm das gebildete Publikum zur Teilnahme einladen. 5. Eine Intrade mit Trompeten und Pauken wird eröffnen, der Sängerchor ohne Instrumentalbegleitung „Ein feste Burg" vortragen, der Rektor oder Prorektor eine Festrede in deutscher Sprache halten, der Sängerchor Vers 1, 5, 8 und 9 von „Sei Lob' und Ehr' dem höchsten Gut" singen

[1]) Nach Magistratsakten: Akten, die dritte Säkularfeier der Übergabe der Augsburgischen Konfession betreffend, Sign. 40. 2. 1. 29.

und ein Tusch von Pauken und Trompeten die Feier beendigen. Die Stadtverordneten wurden um Auswahl von Deputationen gebeten und von ihnen für das Elisabethgymnasium ihr Vorsteher Maler Schmeidler, Geheimrat Oelsner und Schornsteinfegerältester Seeber, für das Magdalenengymnasium Professor Schulz, Goldarbeiter Wully und Glasermeister Strack abgeordnet, während den Magistrat bei Elisabeth die Stadträte Poser, Lange und Biebrach, bei Magdalenen die Stadträte Baldowsky, Itzinger und Meyer vertreten sollten[1]).

Gleichzeitig gingen auch die Verhandlungen wegen Agende und Union weiter. Am 15. März hatte das Konsistorium die nunmehr vollendete Agende für Schlesien übersandt, am 20. April der Magistrat nach vorheriger Besprechung mit dem Stadtkonsistorium ihre Einführung beschlossen[2]). Am 26. Mai teilte er dem Königlichen Konsistorium mit, daß er jetzt kein Bedenken mehr habe, die Agende einzuführen und nur um die Genehmigung kleiner örtlicher Abweichungen, die auf einem Entwurf von D. Tscheggey beruhten, bäte. (So sollte der Glaube gesungen werden.) Als das Konsistorium dem in allen Hauptsachen zustimmte, teilte am 11. Juni der Magistrat Tscheggey die Einführung der Agende mit den besonderen Breslauer Formularen mit und trug ihre genaue Beachtung allen Breslauer Geistlichen auf. Auch in der Unionsangelegenheit kam man vorwärts. Freilich hatte der Magistrat noch am 4. Juni dem Generalsuperintendenten Bobertag auf sein allgemeines Unionsschreiben geantwortet, „daß sich, so leicht wie gehofft und gewünscht wird, in unserer Stadt die Union nicht bewerkstelligen läßt“[3]). Und freilich hatte auch das in allen Hauptsachen der Union zugeneigte Presbyterium der reformierten Kirche wegen einiger Abweichungen in der Liturgie einige ernste Verfügungen des Konsistoriums erhalten und sich durch sie zeitweise verletzt gefühlt[4]). Aber am 11. Juni erschien „Ein Wort brüderlicher Belehrung über die Vereinigung der reformierten und lutherischen Konfessionen zu einer einigen evangelischen Kirche. An die evangelischen Gemeinden unserer Stadt.“ In diesem Schriftchen wurde die Union mit warmen Worten empfohlen, hervorgehoben, „daß wir in der neuen Liturgie den

---

[1]) Magistratsakten 40. 2. 1. 29. [2]) Ebendas. 40. 2. 1. 26, Vol. II. [3]) Ebendas. 40. 2. 1. 25. [4]) Nach den Akten der Hofkirche, Sig. K. I. Nr. 9 II.

Grundtypus der alten aus der reformatorischen Zeit wiederfinden und der Gang der neuen Ordnung von der bisher bei uns gewöhnlichen nur in wenig Punkten abweicht"; es wurde auf die gemeinschaftliche Feier des Abendmahls nach dem Ritus des Brotbrechens am 25. Juni hingewiesen und auf sonstige Einwände gegen die Union eingegangen. Unterschrieben hatten diese Erklärung D. Tscheggey, Konsistorialrat Fischer, Propst Rahn, Senior Hagen-Elisabeth, Subsenior Gerhard-Elisabeth, Diakonus Rother-Elisabeth, Senior Assig-Magdalene, Subsenior Rembowski-Magdalene, Diakonus Ulrich-Magdalene, Senior Herbstein-Bernhardin, Diakonus Williger-Bernhardin, Pastor Schepp-Elftausend-Jungfrauen, Prediger Fischer-Elftausend-Jungfrauen, Ecclesiast Klein-Barbara, Mittagsprediger Eduard-Barbara, Ecclesiast Damke-Salvator, Mittagsprediger Schäfer-Salvator, Prediger Eggeling-Trinitatis und Pastor Grotke-Christophori. Die beiden reformierten Geistlichen, Oberkonsistorialrat Superintendent Dr. Wunster und Prediger Wunster hatten sich in einem Nachwort angeschlossen, die Einführung der Agende in ihrer Kirche mitgeteilt und erklärt, „daß, wenn die längere Dauer der Gottesverehrung an diesem feierlichen Tage es verstattet, auch einer von uns an der hl. Abendmahlsfeier in der Elisabethkirche teilnehmen wird"[1]).

Diese Erklärung wurde unentgeltlich verteilt und hatte gewiß den auch vom Stadtkonsistorium gewünschten Erfolg. Hinderlich war nur der hartnäckige Widerstand, der besonders von Diakonus Professor D. Scheibel in Wort und Schrift gegen Agende und Union geleistet wurde und dem sich auch Diakonus Berndt-Magdalene und Prediger Thiel-Allerheiligen — wenn auch Berndt nur für kurze Zeit — anschlossen. Der Magistrat, wie die kirchliche Behörde suchten Scheibel vergeblich umzustimmen, und ersterer mußte auf Antrag des Oberpräsidenten im Juni Scheibels Suspension beschließen und den Druck neuer unionsgegnerischer Schriften Scheibels verbieten[2]). Daß durch dieses Verhalten Scheibels die Unionsbereitwilligkeit Breslaus beeinträchtigt wurde, ist zweifellos.

[1]) Erschienen bei Graß u. Barth. [2]) Zum ganzen Scheibelstreit vgl. einerseits Scheibel, Aktenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union, 2 Bde., 1834, andererseits E. Förster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche, Bd. II, 1907, S. 251 ff.

Doch gingen die Vorbereitungen zum eigentlichen Fest rüstig weiter. Als Jubelgabe überreichte seiner Gemeinde D. Tschegges einen umfangreichen und inhaltsvollen Predigtband, dessen letzte Predigt die Amtspredigt des 25. Juni 1830 ist[1]). Auch die Rektoren der Gymnasien und der Dekan der ev. theologischen Fakultät luden durch besondere Programme zu ihren Festfeiern ein. Rektor Reiche von dem damals gerade im Umbau[2]) begriffenen Elisabethgymnasium, das zur Zeit die Räume der neu gebauten, aber noch nicht organisierten Bürgerschule am Zwinger inne hatte, betonte in seinen Ausführungen besonders den Wert der durch die Augsburgische Konfession erkämpften Glaubensfreiheit und des von den Hohenzollern geübten Sinnes für Duldsamkeit, in dessen geistiger Freiheit das preußische Volksglück begründet liege. Daher könne jeder, der an Frieden, wahrer Gottesfurcht, christlicher Duldsamkeit und Liebe warmen Anteil nähme, dieses Fest freudig begehen[3]). Rektor Kluge von Magdalene ging in seiner lateinischen Einladung, für deren Form er den Magistrat noch besonders um Erlaubnis gebeten hatte, von der Persönlichkeit des Erasmus aus, dessen hervorragende theologische Bedeutung durch seine schwankende Ängstlichkeit in der religiösen Stellungnahme beträchtlich gelitten habe. An ihm zeige sich der Unterschied des freien evangelischen Glaubens von unklarer Gebundenheit, zeige sich der wichtige Fortschritt der Reformatoren gegenüber den Humanisten. Dies leitet zu einem begeisterten Lobpreis des wissenschaftlichen und persönlichen Wertes der Reformationszeit über und klingt in der Überzeugung aus, daß die verklärten Begründer der evangelischen Kirche sich am religiösen Eifer der Gegenwart und ihres frommen Königs sowie an dem Einigungsstreben der Unionsbewegung von Herzen freuen

[1]) Tschegges, Predigten und Reden, eine freundliche Gabe an seine Zuhörer bei der dritten Säkularfeier des Augsburgischen Bekenntnisses und ein Vermächtnis an seine Freunde, 1830, 560 Seiten. [2]) Vgl. Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums zu St. Elisabeth, 1903, S. 17. [3]) „Zu der am 26. Junius nachm. 4 Uhr von dem Gymnasium zu St. Elisabeth, in dem Bürgerschulgebäude, der Allerhöchsten Anordnung S. M. des Königs gemäß zu veranstaltenden dritten Säkularfeier der Übergabe der Augsburgischen Konfession als einem zur Erweckung wahrer Gottesfurcht, christlicher Liebe und Duldsamkeit geeigneten Erinnerungsfest ladet alle Verehrer der Religion und Freunde der Jugend gehorsamst ein Sam. Gottfr. Reiche." — Bei der Feier wurde auch wieder der fünfte unechte Vers von „Ein feste Burg" gesungen.

würden. Zum Schluß wird mitgeteilt, daß bei dem Gymnasialaktus der Prorektor Professor Glocker eine deutsche Rede über das Thema: „Ob und wie das christliche Leben und die Form der christlichen Kirche mehr gepflegt und ausgebaut werden könne?“ halten werde[1]). Der Dekan der theologischen Fakultät Professor D. von Cölln verglich in seinem gelehrten Programm die Hauptkapitel der Augsburgischen Bekenntnisschriften von Melanchthon und Zwingli mit klaren und freisinnigen Ausführungen[2]). Eingangs betonte er das seit 1817 rege Unionsbestreben der Fakultät, nicht ohne Scheibel einen verschwiegenen Seitenhieb zu versetzen[3]), und ausgangs pries er die Absichten des Königs „non dicam Regis Clementissimi, sed Patris Patriae, sed pectoris christiani pietatis ardore flagrantis“ und lud zur Universitätsfeier ein, die am 25. Juni mittags 12 Uhr in der Aula stattfinden solle, und bei der nach dem ersten Teil des Händelschen Tedeums David Schulz die Festrede halten, nach dem zweiten Teil des Tedeums Superintendent Dr. phil. Worbs in Priebus zum D. theol. promoviert werden und der Schluß des Tedeums das Ende bilden werde.

Nach diesen Vorbereitungen verlief die Feier selbst aufs beste, wenngleich die Fülle der Veranstaltungen und die allgemeine Teilnahme der Bevölkerung an das Jubiläum von 1817 nicht heranreichen konnten. Die Bedeutung des Unionswerkes wurde in vielen Reden hervorgehoben, so in der Gymnasialansprache des Professors Glocker, die unter dem Titel „Die fortschreitende Vervollkommnung der christlichen Kirche“ in Druck erschien und einen geschickten Überblick über die innere Entwicklung der Kirche seit 1530 darbot, dabei aber allen „falschen und mystischen Geist“ der Gegenwart entschieden ablehnte[4]). So auch in der grund-

[1]) Kluge, Ad memoriam solemnis diei quo ante tria haec saecula Confessio Augustana renuntiata est pio quo decet animo celebrandam. Am 7. Juni bittet Kluge den Magistrat um Erlaubnis, sein Programm lateinisch drucken zu lassen, weil dies die Beziehung auf Erasmus nahe lege und auch Manso 1817 lateinisch geschrieben habe (Mag.-Akt.). [2]) von Cölln, Confessionum Melanthonis et Zwinglii Augustanarum capita graviora inter se conferuntur, 1830, 25 Seiten. [3]) Vom Unionsstreben der Fakultät heißt es: Nec ille (ordo) impedimentis ab hominibus contentiosis illatis deterritus officium deseruit; für Scheibels Stellung in der Fakultät vgl. Festschrift zur Feier des 100jähr. Bestehens der Universität Breslau, 1911, II, 198 f.; Froböß, Drei Lutheraner an der Universität Breslau, 1911, S. 7—34. [4]) Erschienen bei Max u. Comp. 1830, gegen Scheibels Mystizismus S. 40 f.

sätzlichen und für den freisinnigen, aller symbolischen Bindung abholden Geist ihres Verfassers charakteristischen akademischen Festrede von David Schulz, die das Thema: De vera et optabili ecclesiarum reconciliatione behandelte und mit offenster Ehrlichkeit über den Wert und die Schäden der Ereignisse von 1530 sprechend, für die Vereinigung der christlichen Kirchen die Forderungen aufstellte, daß sie nicht in der Übereinstimmung von Zeremonien und Formen, sondern in innerer Geisteseinheit zu bestehen habe, daß die heilige Schrift allein Richtschnur und Norm dieser Eintracht sein dürfte, daß von allen Parteiungen und Teilansichten abgesehen und auf die wichtigsten religiösen Hauptfragen allein Rücksicht genommen werden müsse und schließlich diese Vereinigung der Kirchen nicht rasch und gewaltsam zu erzwingen, sondern der evangelischen Freiheit und der Gunst der Zeitumstände zu überlassen sei[1]).

Die eigentlichen gottesdienstlichen Feiern begannen am 24. Juni nachmittags 4 Uhr mit Beichtvorbereitungen in allen Kirchen. Abends von 8—9 Uhr erfolgte dann nach Anordnung des Magistrats ein allgemeines Einläuten des Festes[2]). Am Freitag, den 25. Juni, predigten: bei Elisabeth im Hauptgottesdienst D. Tscheggey[3]), im Nachmittagsgottesdienst Subsenior Gerhard[4]), bei Maria-Magdalena im Hauptgottesdienst Konsistorialrat Fischer[5]), im Nachmittagsgottesdienst Diakonus Berndt, bei Bernhardin im

[1]) Die vier Forderungen von Schulz lauten wörtlich: Primum omnium existimamus, ecclesiarum dissociatarum reconciliationem veram, hoc est ex ipsius Jesu Christi mente instituendam, non in ceremoniarum ac dicendi formularum convenientia, sed interno animorum consensione cerni; alterum ad reconciliationem ecclesiarum necessarium hoc dicimus: Sola rei absolvendae rectrix et norma esto scriptura sacra; tertium ad reconciliandas seiunctorum christianorum partes necessarium hoc animadvertimus: A peculiaribus partium sententiis et consiliis abstrahantur animi et ad ea, quae generi humano communiter summa in rebus divinis iisdemque humanis habentur et usque habebuntur, ad unum omnes revocentur; postremo reconciliatio ecclesiarum non velociter ac violenter sollicitanda vel exigenda, sed libertati evangelicae, sed temporum rerumque opportunitati relinquenda videtur. Vgl. Kirchhofer, David Schulz, 1913, S. 29 f.; auch Schulz u. v. Cölln, Über theologische Lehrfreiheit 1830. [2]) Magistratsakten 40. 2. 1. 29. [3]) Tscheggeys Predigt über 1. Kor. 3, 11 in seinen „Predigten und Reden" 1830, S. 549 ff. [4]) Gerhards Predigt über 1. Petr. 1, 25 erschien bei Graß u. Barth. [5]) Fischers Predigt über Matth. 10, 18—20 erschien ebenda.

Hauptgottesdienst Propst Rahn[1]), im Nachmittagsgottesdienst Senior Herbstein, bei der reformierten Kirche im Hauptgottesdienst Pastor Wunster, im Nachmittagsgottesdienst Prediger Schilling, bei Elftausend-Jungfrauen im Hauptgottesdienst Pastor Schepp, im Nachmittagsgottesdienst Pastor Fischer, bei Barbara im Hauptgottesdienst Ecclesiast Klein, im Nachmittagsgottesdienst Mittagsprediger Eduard, bei der Garnisongemeinde Garnisonprediger Böhm, bei Christophori im Haupt- und Nachmittagsgottesdienst Pastor Grotke, bei Salvator im Hauptgottesdienst Ecclesiast Damke, im Nachmittagsgottesdienst Lektor Müller, bei Trinitatis Prediger Eggeling, im Armenhause Prediger Girth, und im Allerheiligenhospital statt des wegen seiner Ablehnung der Agende zeitweise suspendierten Predigers Thiel Generalsubstitut Urbatsch. Den als Schulfeier bestimmten Amtsgottesdienst am Sonntag, den 27. Juni, hielten bei Elisabeth: Diakonus Rother, bei Magdalene: Konsistorialrat Fischer, bei Bernhardin: Propst Rahn, bei der Reformierten Kirche: Prediger Schilling, bei Elftausend-Jungfrauen: Pastor Schepp, bei Barbara: Ecclesiast Klein, bei der Garnisongemeinde: Divisionsprediger Mentzel, bei Christophori: Pastor Grotke, bei Salvator: Kandidat Zastrau, bei Trinitatis: Prediger Eggeling[2]).

Die Beteiligung an der Abendmahlsfeier unter der Form des Brotbrechens war in den einzelnen Kirchen sehr verschieden. Im ganzen kommunizierten am 25. Juni 593 Personen, davon bei Elisabeth, wo auch die beiden Pastoren Wunster von der Hofkirche teilnahmen und damit nach ihrem eigenen Ausspruch „ein Gott wohlgefälliges Werk förderten“[3]), 300, bei Bernhardin 171, bei Magdalenen etwa 80, bei den übrigen Kirchen viel weniger, bei Elftausend-Jungfrauen sogar nur 8, und bei Barbara nur 7 Personen[4]). Auch fand am 27. Juni bei Elisabeth das Jahresfest der Bibelgesellschaft statt, wobei am Altar eine Bibelverteilung an Elementarschüler erfolgte.

---

[1]) Rahn gab seine Vorbereitungspredigt vom 20. Juni über Luk. 14, 16—24 und seine Säkularpredigt am 25. Juni über Matth. 10, 32 f. zusammen heraus; vgl. Jacob, G. L. Rahn, 1913, S. 43 f. [2]) Bresl. kirchliches Wochenblatt 1830, Nr. 28—30; vgl. auch Schles. Prov.-Blätter 1830, Bd. 92, S. 59—66, und die Schles. Zeitung vom 26. Juni 1830. [3]) Nach der handschriftlich in den Akten der Elisabethkirche enthaltenen Chronik der Elisabethkirchgemeinde von 1800—1900 von Pastor Paul Gerhardt. [4]) Magistratsakten 40. 2. 1. 25.

Das Ergebnis des Festes bestand in der Tatsache, daß am 9. Juli der Magistrat dem Konsistorium die Einführung der Union melden konnte, aber neben dem Ritus des Brotbrechens beim Abendmahl die frühere Form der Feier noch ausgeübt wurde. Gegen die wenigen unionsfeindlichen Geistlichen erfolgten weitere Verhandlungen. Der Prediger Thiel vom Allerheiligenhospital nahm nach längerer Suspendierung und eifrigem Schriftwechsel am 21. Februar 1831 die neue Agende an und trat wieder in seine amtliche Tätigkeit[1]); Scheibel schied 1832 aus seinen Breslauer Ämtern und meldete dies am 14. März 1832 dem Minister von Altenstein[2]). Diakonus Berndt von Magdalene nahm bald nach der Einführung der Agende dieselbe an. Am 26. November 1830 ordnete der Magistrat schließlich die Einheitlichkeit der gottesdienstlichen Form nach dem Wortlaut der Agende in allen Hauptkirchen an; die vom König geforderte Kirchenreform war damit in allen wesentlichen Punkten vollzogen[3]).

Der abschließende Eindruck aller dieser Breslauer Reformationsjubiläen ist der einer regen und warmen Beteiligung der Bevölkerung, eines starken, konfessionellen Interesses und einer Mannigfaltigkeit der einzelnen Auffassungsformen. Daß der geistige Aufschwung der Veranstaltungen von 1817, wie David Schulz in seiner Rede aussprach, sich in den Folgejahren nicht völlig behauptet hat, darf freilich nicht bestritten werden. Der Betrachter jener Entwicklung wird seine eigene Empfindung in dem Wunsche wiederholen können, den jener scharfe, klardenkende, männliche und fromme Gelehrte am Schluß seiner oratio saecularis in die Worte kleidete:

„Tu vero, aeterne deus, regni tui, quod unum est, sicut tu unus, stator, moderator, defensor, ut adhuc fecisti, protege et in dies amplifica ecclesiam filii tui redemptoris nostri. Propitius ei adsis inter pericula, quae ab internis pariter atque externis hodie imminent hostibus. Contra utrosque tuo eam auxilio defende. Fortuna firma adiuva omnes, qui in ea tuum opus candide ac sincere curant. Ne unquam probis ac fidelibus ministris careat, prospice. His ipsis vires adde, pio eorum labori benedicito. Ante omnia autem pacem et concordiam redde.“

---

1) Magistratsakten 40. A. 1. 26, Vol. 2. 2) Froböß, Drei Lutheraner an der Universität Breslau, 1911, S. 32 f. 3) Magistratsakten 40. A. 1. 26, Vol. 2.

XIII.

Vermischte Mitteilungen.

---

1. Das Kollationsrecht des Breslauer Domscholastikus.

Von

P. Lambert Schulte O. F. M.

Der um die Geschichte des schlesischen Schulwesens vielseitig verdiente Professor G. Bauch hat in seiner „Geschichte des Breslauer Schulwesens vor der Reformation“ S. 42 gesagt: „Die Besetzung der Schulen in Liegnitz beruhte auf dem Besitze des Patronates und hatte nichts mit der Oberaufsicht über die Schulen des ganzen Bistums Breslau zu tun, die Schulte und Heyne annehmen.“ Die Behauptung entbehrt der vollen Richtigkeit. Denn erstens steht, wie Burda „Untersuchungen zur mittelalterlichen Schulgeschichte im Bistum Breslau“ S. 148 f. nachgewiesen hat, seine Auffassung von dem „Schulpatronat“ im Widerspruch mit dem gesamten Charakter der Schule im Mittelalter. Zweitens ist, falls es tatsächlich ein Schulpatronat gegeben hätte, die Behauptung nur eine Hypothese; denn wie Bauch selbst sagt, ist es leider ganz unbekannt, wann und wie der Breslauer Scholastikus zu diesem Patronat gekommen ist. Drittens ist das Aufsichtsrecht des Breslauer Domscholasters über die beiden Liegnitzer Pfarrschulen zu Unser Lieben Frau und zu St. Peter und Paul älter als die Begründung des Liegnitzer Kollegiatstifts zum hl. Grabe und die Errichtung eines Amtes des Scholastikus an derselben. Das Besetzungsrecht des Domscholasters an diesen beiden Pfarrschulen geht also bis in die Zeit vor 1348, wo die Grabeskirche Kollegiatkirche wurde, zurück.

Es ist endlich in diesem Falle nicht angebracht, das Aufsichtsrecht des Domscholastikus nach den in der zweiten Hälfte des

15. Jahrhunderts entstandenen bzw. neuredigierten Statuten des Breslauer Domkapitels auch für die Vergangenheit abzugrenzen. In diesen Rudolfinischen Statuten heißt es: De officio scolastici atque officiatorum scole: Item scolasticus habet conferre quinque scolas, tres in Wratislavia, duas in Legnicz. Primo habet conferre scolam Wratislaviensem (s. Johannis) et scolam beate Marie Magdalene et sancte Elisabeth, in Lignicz vero habet conferre scolas apud sanctum Petrum et beatam Virginem. Diese Bestimmungen der Kapitelsstatuten enthalten nicht das ursprüngliche Recht, sondern sind das Ergebnis einer langen Entwicklung. Infolge der deutschen Besiedlung hat das Schulwesen Schlesiens in der ständig wachsenden Zahl von deutschen Städten ein schnelles und erfreuliches Wachstum gehabt. Wie das ursprünglich einzige, die ganze Diözese umfassende Breslauer Archidiakonat wegen der starken Zunahme der Bevölkerung und Pfarreien geteilt wurde und neue Archidiakonate in Gr. Glogau, Oppeln und Liegnitz entstanden und diese neuen Ämter sich an die Kollegiatkapitel anlehnten, ebenso wird es auch mit der Domscholasterie gewesen sein. Ursprünglich war der Kathedralscholaster als Vertreter des Bischofs die Aufsichtsinstanz für die ganze Diözese. Aber auch hier trat ebenfalls, zumeist in Anlehnung an die Kollegiatkapitel, eine Teilung ein. Als die Breslauer Schulen bei St. Maria Magdalena 1267 und bei St. Elisabeth 1293 begründet wurden, verblieb das Recht der Kollation bei dem Breslauer Kathedral-Scholastikus. Der Satz der beiden Urkunden: hoc autem omnino volumus observari, quod scolasticus ecclesie cathedralis, qui erit pro tempore, rectorem in predictis scolis ciuitatis utilem et aptum pueris instituat et prefigat[1]), der in der Urkunde des Bischofs Johann Romka die Worte eingefügt sind: vel ille, cui scolasticus idem commiserit vices suas[2]), schuf für den Domscholaster kein neues Recht, sondern stellte das alte Recht fest. Obendrein ist in dem zweiten Falle, wohl wegen der eingetretenen Häufung der Geschäfte, ein Stellvertreter vorgesehen.

Auf dieser Bahn der Entlastung des Domscholasters ist man weiter fortgeschritten. Schon bei der Begründung des Breslauer Kollegiatstiftes ad s. crucem trat an die Stelle des Domscholastikus

---

[1]) Korn, Breslauer Urkundenbuch, S. 35. [2]) a. a. O. S. 60.

der Stiftsscholastikus. In Gr. Glogau verlief die Sache in ähnlicher Weise. Die Gründung einer Stadtschule bei der Pfarrkirche wurde genehmigt, die Kollation aber an Stelle des Domscholastikus dem Stiftsscholastikus überlassen.

Nun sind die beiden Pfarrkirchen zu St. Peter und zu Unser Lieben Frau in Liegnitz sehr alt; aber auch das Bestehen von Trivialschulen bei diesen Pfarrkirchen reicht aller Wahrscheinlichkeit bis tief ins 13. Jahrhundert zurück. Obendrein wurde 1308 die Trivialschule bei St. Peter zu einer höheren Lehranstalt mit den Fächern des Quadriviums erhoben. Das Kollationsrecht des Kathedralscholastikus ist also offenkundig in einer Zeit entstanden, wo seine Entlastung noch nicht üblich war. Eine Übertragung des Kollationsrechtes an eine in Liegnitz selbst angesehene kirchliche Persönlichkeit war dazu deshalb lange Zeit nicht angängig, weil in Liegnitz kein Kollegiatkapitel bestand.

Wenn Burda ausruft: „Wenn wir nur wüßten, wie der Schulvorsteher bei St. Johann auf der Breslauer Dominsel zu seinem jus conferendi bezüglich der beiden Liegnitzer Pfarrschulen gekommen ist. Klarheit in dieser Frage würde die Lösung unseres Problems hinsichtlich des 13. Jahrhunderts erheblich fördern, wenn nicht gar herbeiführen" [1]).

Die theoretische Darlegung von Specht geht dahin, daß er sagt: „Das wichtigste Vorrecht, welches der Scholastikus einer Domschule besaß, bestand in der Oberaufsicht über alle übrigen an den Stifts- und Pfarrkirchen bestehenden Schulen einer Diözese. Nach seinem Ermessen konnte er das an diesen Schulen verwendete Lehrpersonal anstellen und absetzen. In dem ganzen Kirchensprengel durfte überhaupt niemand Schule halten, der nicht vom Domscholastikus die facultas docendi erlangt hatte." Sie findet in den Schulzuständen der Breslauer Diözese ihre volle Bestätigung gerade durch das Liegnitzer Kollationsrecht des Breslauer Domscholastikus. Das Liegnitzer Kollationsrecht konnte — das ist die einfache Lösung — nur aus einer Zeit stammen in der der Breslauer Domscholastikus noch sein Aufsichtsrecht über das ganze Bistum ausübte. Das kirchliche Aufsichtsrecht des Bischofs über die Schulen seiner Diözese wurde durch seinen Vertreter, den Domscholastikus, oder solche, die mit seiner Vertretung

[1]) S. 161.

betraut waren, ausgeübt. Das Mittelalter kannte keine große organisierte Zentralschulbehörde; es hat, wo es notwendig war, mit Erfolg dezentralisiert. So erklären sich auch die Verschiedenheiten, die wir in verschiedenen Bistümern beobachten können.

Zum Schluß fügen wir ein Beispiel dafür an, daß der Domscholastikus in anderen Bistümern sein Anrecht auf die ganze Diözese gewahrt hat.

In den 1350 niedergeschriebenen Statuten des Prager Domkapitels heißt es in bezug auf das Officium und die Onera des Scholastikus also: De causis omnium rectorum scholarum civitatis et dioecesis Pragensis et suburbiorum eius tamquam eorum ordinarius iudicialiter habet cognoscere et ipsas ratione praevia terminare. Rebelles per suspensionem a rectoria scholarum compescendo, quam si per unum mensem animo sustinuerint indurato, regimine privare poterit rectoriae. Ad quem etiam examen seu approbatio rectorum scholarum pertinet, vel eum, cui vices suas commiserat in hac parte[1]).

2. Misiko.

Von

Ferdinand Friedensburg.

In Band 50 der Zeitschrift unseres Vereins hat Fr. *Lambert* Schulte O. F. M. mit größter Gelehrsamkeit die Berechtigung der Namensform „Miesko“, in der der Begründer des Polenreiches in den neueren Geschichtswerken erscheint, untersucht und verneint. Seltsamer Weise läßt er eine Gruppe von Quellen ganz außer Betracht, die wohl in allererster Linie Beachtung verdient hätten, weil sie gleichzeitigen und zugleich amtlichen Ursprungs sind, also mindestens die Vermutung für sich haben, daß der in Rede stehende Herrscher bzw. die ihm gleichnamigen späteren Herrscher so hießen, wie sie genannt werden. Das sind die Münzen. Wir besitzen deren eine große Anzahl, die in dem bekannten Werke von Stronczyński, Pieniądze Piastów — im folgenden mit Str. angeführt — durch, wenn auch nicht schöne, doch im ganzen

[1]) Editiones Archivii et Bibliothecae s. f. metropolitani capituli Pragensis, V. Dr. A. Podlaha, Statuta metropolitanae ecclesiae Pragensis a. 1350 conscripta, S. 17.

verläßliche Abbildungen jedem leicht zugänglich gemacht sind. Was lehren sie uns?

Von dem ersten „Miesko“ besitzen wir allerdings nur ein roh geschnittenes und schlecht geprägtes Stück (Str. 5), dessen zahlreiche Verschiedenheiten immer nur die Absicht erkennen lassen, den fraglichen Namen in der Form Misico zu geben, ohne daß jedoch diese Absicht jemals mit der wünschenswerten Deutlichkeit erreicht worden wäre. Aber schon von dem zweiten Fürsten dieses Namens gibt es einen Pfennig (Str. 22) mit der zwar rückläufigen aber völlig deutlichen Aufschrift Misica. Der dritte „Miesko“ vollends gehört zu den münzreichsten Herrschern des Mittelalters und hat uns an 50 kleine Brakteaten teils mit lateinischen, teils mit hebräischen Inschriften hinterlassen, die eine bunte Mannigfaltigkeit der Schreibung seines Namens aufweisen. Auf den lateinischen beschrifteten Stücken ist die Form Mesico die häufigste (Str. 96 bis 102), einmal erscheint Misico (Str. 95), die Zusammenziehung Mesco findet sich zweimal (Str. 94, 103). Die Lesung der hebräisch sprechenden Stücke ist nicht überall so völlig sicher; sie wechselt zwischen Meszko, Mszka und Mszk. Endlich kommt noch der schlesische Wladislawide von Ratibor in Betracht: von ihm besitzen wir nur ein ziemlich mißlungenes Stück (Cod. dipl. Sil. Bd. 23 Tafel 2 Nr. 796 A), das den Namen Mesco schreiben zu wollen scheint.

Die Münzen geben also den Namen sowohl in der dreisilbigen Form Misica, Misico, Mesico, wie auch bereits vor 1200 in der Abkürzung Mesco und bestätigen und ergänzen damit das Ergebnis Schultes. Es zeigt sich auch hier wieder, ein wie wertvolles Geschichtsdenkmal die Münze für das Gebiet des Mittelalters ist, doppelt wertvoll im Hinblick auf die Mängel und Lücken der übrigen Quellen.

---

3. Ergänzung zum liber fundat. episc. Wrat.

Cod. dipl. Sil. XIV, betr. Repecow (= Klein-Märtinau, Kr. Trebnitz) und Lazizche (= Ladziza bei Trachenberg).

Von

Kurt Engelbert.

Im Registrum Wratislaviense des liber fundationis werden unter den Ortschaften des clavis Cyrquicensis zwei Orte genannt,

die bisher keine Deutung gefunden haben. Es sind dies Repecow (lib. fund. B 82) und Lazizcha (lib. fund. B 96). Repecow ist ohne Zweifel identisch mit Klein-Märtinau, Kreis Trebnitz, denn nach Häusler, Geschichte des Fürstentums Öls, Seite 378, heißt dieser Ort 1203 Repotovichi, 1208 und 1218 Repotovici, 1372 und 1417 parvum Mertinaw, 1410 Wenig-Mertnaw, 1422 Klein-Mertenaw oder Srepetoff, 1474 Rzepyctaw. Repotovici war eine Ortschaft da, wo heut Klein-Märtinau sich befindet, und gehörte wahrscheinlich ursprünglich dem Bischof. Ein Teil davon ist wohl schon sehr früh an die Besitzer des angrenzenden Pristelwitz gekommen und der andere an das Kloster Trebnitz, welches daraus ein Gut oder Vorwerk ausgesetzt und demselben zum Unterschied von Groß-Märtinau den Namen Klein-Märtinau gegeben hat. 1372 stand dieses unter der Jurisdiktion des Klosters Trebnitz. Am 5. Jan. 1586 wird als zu dem sogenannten großen Teile von Pristelwitz gehörig ein Stück Land Rczepetaw unter bischöflicher Jurisdiktion erwähnt, das immer bei Pristelwitz geblieben ist.

Der zweite bisher nicht gedeutete Ort ist Lazizcha (lib. fund. B 96). Dieses ist wohl gleichzusetzen mit dem bei Trachenberg in südöstlicher Richtung gelegenen Ladziza, das merkwürdigerweise bei Häusler nirgends erwähnt wird[1]).

---

4. Zur Einziehung der Altarlehen in Breslau, 1528.

Von

Heinrich Wendt.

G. Bauch behandelt in seiner verdienstlichen Geschichte des Breslauer Schulwesens in der Zeit der Reformation (Cod. dipl. Sil. Bd. 26 S. 83 ff.) ausführlich die Verhandlungen der Stadt Breslau mit Bischof Jakob über die für die Entwickelung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens wichtige finanzielle Frage der „bisher durch den Rat in Besitz genommenen Altäre, deren Einverleibung für die Diener der Kirchen und Schulen und für Studierende" vom Bischof erbeten werden sollte. Bauch gibt einen genauen Auszug aus der am 29. Dezember 1532 dem Gesandten des

[1]) In dem Fragment des lib. fund., das im 3. Band der Darstellungen u. Quellen veröffentlicht ist, kommen ebenfalls Repecowo und Lazizcha vor.

Rates, Sebastian Monau, über diese Frage erteilten Instruktion und bemerkt im Anschlusse daran: „Leider fehlt uns die Zusammmenstellung der erbetenen Lehen ebenso wie die Kenntnis davon, ob das schließlich erreichte Ergebnis dem Voranschlage des Rates entsprach. Denn darüber, daß der Bischof tatsächlich trotz der Abmahnung des Domkapitels dem Rate entgegenkam, besteht kein Zweifel; nur der Umfang seiner Bewilligungen steht nicht fest." Zum Beleg dafür werden aus den Jahren 1530 und 1531 die Genehmigungen des Bischofs zur Übertragung der Patronate von Altarlehen bei St. Klara und St. Maria Magdalena an den Rat angeführt. Ein an versteckter Stelle (Stadtarchiv Hschr. Klose 119, aus einem verlorenen Bande der „Notulae communes") überliefertes Schreiben der Stadt Breslau an die Stadt Namslau vom 9. Juni 1528 zeigt, daß die Breslauer schon damals — also noch vor Erlaß der Kirchen- und Schulordnung vom 25. September 1528 — mit dem Bischof erfolgreich über die Altarlehen verhandelt hatten. In dem Schreiben, das sonst die Zulassung von Juden in Breslau und Namslau sowie den Besuch des bevorstehenden Fürstentages durch die Namslauer betrifft, heißt es: „Was aber die lehn belanget, haben wir aus sunderlichem zulassen des hern bischoffs ein anzal etzlicher lehn zu enthalt der hern pfarrer und caplan, auch zu auffrichtung der schulen erlanget und zuwegen bracht." Nähere Angaben über die Bewilligungen des Bischofs vermissen wir allerdings auch hier.

XIV.

Nachruf.

Theodor Schönborn.

Am 27. August 1915 starb in Breslau wenige Tage nach seinem 80. Geburtstage Prof. Dr. Theodor Schönborn. In den 13 Jahren seines Ruhestandes, in den er im Jahre 1902 infolge einer sich schnell steigernden Kurzsichtigkeit hatte treten müssen, lebte er wieder auf, machte mit seiner Gattin mehrere Reisen nach Italien und Frankreich und bewahrte sich die körperliche und geistige Rüstigkeit bis wenige Wochen vor seinem Tode. Schon in seinem Reifezeugnis und dann in seinem Probezeugnis werden die Grundzüge seines Wesens, Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, gerühmt. So wurde es ihm leicht, sich die Achtung seiner Vorgesetzen und Amtsgenossen, die Liebe seiner Freunde und Schüler zu erwerben, wofür schon sein Spitzname bei diesen „der Onkel" Zeugnis ablegt. Von seiner Vergangenheit sprach er selten, und doch war sein Lebensgang in mancher Beziehung ungewöhnlich.

Geboren am 25. August 1836 als Sohn eines Schuhmachermeisters und Hausbesitzers in Gr. Glogau, besuchte er das katholische Gymnasium seiner Heimatsstadt bis zur Reifeprüfung 1857. Sein reger kirchlicher Sinn und sein Streben nach religiöser Erkenntnis, Eigenschaften, die in seinem Prüfungszeugnis besonders hervorgehoben werden, veranlaßten ihn wohl in erster Linie, in Breslau Theologie zu studieren. Daneben hörte er aber auch eine Reihe philologischer und geschichtlicher Vorlesungen bei Haase, Roßbach und Jungmann. Doch erst, nachdem er die Priesterweihe erhalten hatte und als Gefängnisgeistlicher und Hauslehrer zwei Jahre tätig gewesen war, kam er zur Überzeugung, daß er nicht Geistlicher bleiben könnte, und begab sich deshalb im Herbst 1863 nach Münster, um dort in erster Linie Germanistik und Geschichte

zu studieren. 1866 promovierte er über den Zehntstreit zwischen den Thüringern und den Erzbischöfen von Mainz und legte Ende 1867 sein Examen pro fac. doc. ab. So konnte er Neujahr 1868 sein Probejahr zunächst in Oppeln, dann in Breslau am Matthiasgymnasium ablegen, wo er dann noch 2½ Jahr Hilfslehrer war. Ostern 1871 trat er zum evangelischen Bekenntnis über und wurde an der städtischen Realschule zum heiligen Geist zu Breslau zunächst als Hilfslehrer, bald darauf als ordentlicher Lehrer angestellt. 31 Jahre hat er an dieser Anstalt als Lehrer des Deutschen, der Geschichte und Erdkunde neben Reimann gewirkt. Mit diesem, der auch zum Protestantismus übergetreten war, trat er wohl bald in nähere Beziehung und wurde durch ihn in den Kreis der schlesischen Historiker, deren Mittelpunkt Grünhagen bildete, eingeführt. Seine wissenschaftlichen Interessen, zunächst noch der Germanistik gewidmet, wandten sich unter Grünhagens Einfluß Ende der siebziger Jahre der schlesischen Geschichte zu. So veröffentlichte er in Band 14 unserer Zeitschrift einen Aufsatz über Schlesiens Kriegskosten in den Türkenkriegen und einen weiteren über die Standesherrschaft Wartenberg im Besitz des Herzogs Biron von Kurland und des Marschalls Münnich (1741—64) und in den Script. rer. Sil. XI die Chronik des Michael Steinberg, die ihn wohl wegen des ähnlichen Schicksals des Verfassers, eines Mönches, der dann Handwerker und schließlich Schwenckfelder Prediger in Gabersdorf in der Grafschaft Glatz wurde, anzog. Mit einer letzten Arbeit über die Wirtschaftspolitik Österreichs in Schlesien im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts (in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1884) nahm er dann Abschied von der schlesischen Geschichte, um sich in der Folgezeit hauptsächlich mit staatswissenschaftlichen Studien zu beschäftigen, bis ihn seine Kurzsichtigkeit zwang, die liebgewordene literarische Tätigkeit aufzugeben. (Vgl. auch über ihn den Jahresber. d. schles. Gesell. f. vaterländ. Kultur 1915 I, wo Reißert in den Nekrologen S. 35, 36 ihn als Schulmann und Gelehrten würdigt und ein Verzeichnis seiner wissenschaftlichen Arbeiten gibt.)

E. Maetschke.

XV.

Vorträge 1915/16.

1915.

13. Jan. Professor Dr. Seppelt-Breslau: Die ersten Wahlkapitulationen der Breslauer Bischöfe.

8. Febr. Archivdirektor Professor Dr. Wendt-Breslau: Aus der Zeit des Wiener Kongresses. (Mit Lichtbildern. Zusammen mit dem Schlesischen Altertumsverein.)

3. März. Professor Dr. Maetschke-Breslau: Die freiwillige Liebestätigkeit der Breslauer und Schlesier in den deutschen Einigungskriegen.

14. April. Geh. Archivrat Archivdirektor Dr. Meinardus-Breslau: Der Große Kurfürst und die Stadt Breslau, besonders im Jahre 1678.

5. Mai. Dr. Koebner-Breslau: Der Widerstand Breslaus gegen Georg Podiebrad.

13. Okt. Rektor Brosig-Breslau: Die Breslauer Garnisonschulen.

10. Nov. Archivdirektor Professor Dr. Wendt-Breslau: Fünf Jahrhunderte schlesisch-türkischer Beziehungen. (Mit Lichtbildern. Zusammen mit dem Schlesischen Altertumsverein.)

6. Dez. Geh. Regierungsrat Dr. Friedensburg-Breslau: Kriegsnot- und Belagerungsmünzen. (Mit Lichtbildern. Zusammen mit dem Schlesischen Altertumsverein.)

1916.

2. Jan. Professor Dr. Krebs-Reichenstein: Die Familie v. Scharffenberg.

9. Febr. Professor Dr. Maetschke-Breslau: Der gegenwärtige Stand der Besiedlungsforschung in Schlesien.

8. März. Geh. Studienrat Gymnasialdirektor Professor Dr. Feit-Breslau: Ältere Breslauer Hausnamen, erklärt aus Legendenstoffen und religiösen Vorstellungen.

5. April. P. Dr. Athanasius Burda O. F. M.-Breslau: Die Anfänge des Schulwesens im Bistum Breslau.

3. Mai.	1) Archivar Dr. Loewe-Breslau: König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und das Fürstentum Öls 1704.
	2) Dr. Koebner-Breslau: Zur Überlieferung des Breslauer Huldigungskonfliktes von 1454.
11. Okt.	Pfarrverweser Bretschneider-Wartha: Geschichtliche Entwicklung des Breslauer Bistumswappens.
8. Nov.	P. Dr. Chrysogonus Reisch O. F. M.-Breslau: Die Reformbewegung in den Franziskaner-Kustodien Goldberg und Breslau.
6. Dez.	Geh. Archivrat Archivdirektor Dr. Meinardus-Breslau: Aus dem Leben des Freiherrn Karl v. Vincke-Olbendorf (1800—1869).

XVI.

Bericht über die Vereinstätigkeit 1915 und 1916.

Erstattet in der „Allgemeinen Versammlung" am 6. Dezember 1916.

Trotzdem die beiden Berichtsjahre schwere Kriegsjahre waren, hat man das dem Verein weder an seiner Mitgliederzahl noch an seiner wissenschaftlichen Tätigkeit angemerkt.

Zunächst hat unsere Herausgebertätigkeit durch die Kriegszeit keine merkbare Beeinträchtigung erfahren. Neben den sechs Geschichtsblättern und dem 49. und 50. Bande der Zeitschrift, die zusammen rund 54 Bogen umfassen, konnte die Schriftleitung im Jahre 1915 den Mitgliedern den Urkunden- und Aktenbestand von Kreis und Stadt Glogau, herausgegeben von Konrad Wutke als 2. Band der Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens (Cod. dipl. Sil. 28), und eine schlesische Agrargeschichte vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung von Johannes Ziekursch (Darst. und Quellen 20), im Jahre 1916 eine Darstellung der Beziehungen von Schlesien zum Orient von Heinrich Wendt (Darst. und Quellen 21) und eine Schilderung des Widerstandes Breslaus gegen Georg von Podiebrad von Richard Koebner (Darst. und Quellen 22) überreichen.

Ob wir freilich unseren Mitgliedern in den nächsten Jahren ebensoviel werden bieten können, ist zweifelhaft, da die Herstellungskosten sehr erheblich gestiegen sind und sich auch nach dem Frieden kaum wesentlich verringern werden.

Vorträge sind in der Berichtszeit 15 gehalten worden, je 2 von ihnen hat in jedem Jahre unser Verein zusammen mit dem Schlesischen Altertumsvereine gehabt. Diese erfreuten sich natürlich eines besonders starken Besuches, während die durchschnittliche Besucherzahl bei den übrigen 11 Vorträgen gegenüber der Friedenszeit zurückgegangen ist.

Daß wir bei dem Ernst der Zeiten in den beiden Jahren keine Wanderversammlungen abgehalten haben, wird wohl bei unsern Mitgliedern allgemeine Billigung gefunden haben.

Die Mitgliederzahl läßt sich wegen der Länge des Krieges natürlich noch schwerer als im Jahre 1914 feststellen. Sie scheint sich weiter nur wenig verringert zu haben, denn einem Abgang von 64 Mitgliedern (37 Verstorbenen und 27 Ausgeschiedenen) steht ein Zuwachs von 49 Neueingetretenen gegenüber, so daß die Mitgliederzahl jetzt rechnerisch gerade 1000 beträgt. Da infolge der großen Zahl der Kriegsteilnehmer (etwa 80) die Mitgliederzahl unsicher ist, hat der Vorstand von einer Veröffentlichung der Mitgliederliste in Band 49 der Zeitschrift und einer Liste der Neueingetretenen und Verstorbenen in diesem Bande Abstand genommen.

Im Kampfe für das Vaterland sind, soweit uns bekannt geworden, 11 Vereinsmitglieder gefallen, nämlich die Herren Archivar Dr. Croon, Wissensch. Hilfslehrer Dr. Dybek, Oberlehrer Dr. Gusinde, Volksschullehrer Max Jockel, Volksschullehrer Knothe, Universitätsprofessor Dr. Preuß, Hauptmann Schaube, K. Schubert, Leutnant von Schweinichen, Kgl. Archivrat Dr. Theuner und Kandidat des höheren Lehramts Thiel[1]), vermißt werden drei: die Herren Cand. phil. Fleischer, Oberlehrer Missalek, Archivassistent Dr. Reibstein.

Von diesen allen sind wir zu besonderem Danke als Mitarbeiter verpflichtet den Herren Archivar Dr. Croon, Wissensch. Hilfslehrer Dr. Dybek, Prof. Dr. Preuß, Oberlehrer Missalek und Archivassistent Dr. Reibstein.

Von den 27 Mitgliedern, die wir sonst durch den Tod verloren haben, haben sich besonders um den Verein verdient gemacht die Herren Landeshauptmann von Richthofen durch sein uns stets bewiesenes Wohlwollen und Geh. Studienrat Direktor Dr. Röhl und Prof. Dr. Schönborn als Mitarbeiter an den Vereinsveröffentlichungen.

In Tauschverkehr sind wir im Laufe der Berichtszeit mit folgenden Körperschaften getreten: den Franziskan. Studien, dem histor. Verein zu Eichstädt, dem Verein für Geschichte der

---

[1]) Hierzu ist noch am 27. Mai 1917 Herr Seminarlehrer Hubert Steger gekommen.

Stadt Essen, der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft, dem Zwickauer Altertumsverein, der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde in Guben und dem Verein für Hennebergische Geschichte in Schleusingen. Ferner hat der Vorstand beschlossen, dem Germanischen Museum in Nürnberg und der Deutschen Bücherei in Leipzig die Vereinsveröffentlichungen kostenlos zu überweisen.

Aus den Beständen unserer Veröffentlichungen haben wir ferner mehrere Male eine größere Anzahl von den im Jahre 1913 herausgegebenen Kriegstagebüchern und Geschichtsblättern der Sammlung für Lazarette und Soldatenbüchereien gespendet. Eine uns von Herrn Chefredakteur Pfreimbtner geschenkte Radierung des Herrn Oberpräsidenten Grafen von Zedlitz-Trützschler, gestochen von Herrn Maler-Radierer Seydel, haben wir, um das Andenken unseres verehrten Ehrenmitgliedes bei den jetzigen und künftigen Verehrern der schlesischen Geschichte wach zu halten, der Stadtbibliothek mit der Bitte überwiesen, das Bild in einem der Benutzerräume aufhängen zu lassen. Dem Oberbergamt überwiesen wir anläßlich des 100. Todestages des Grafen von Reden zur beliebigen Verteilung an Interessenten eine größere Zahl von Abzügen des Aufsatzes von Konrad Wutke „Die Verwendung von Kirchenglocken zum Kanonenguß und die Herstellung von Geschützen aus schlesischem Eisen 1813/14. Zum Gedächtnis des Schöpfers der schlesischen Eisen- und Kohlenindustrie Grafen Friedrich Wilhelm von Reden († 3. Juli 1815)."

Während unser stellvertretender Vorsitzende Herr Kanonikus Prof. Dr. Jungnitz dem Präses der Vaterländischen Gesellschaft Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Förster die Glückwünsche des Vorstandes zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum persönlich überbringen konnte, mußten wir uns bei unserem Mitarbeiter Herrn Prof. Dr. Otto Linke mit einem schriftlichen Glückwunschschreiben zu seinem 70. Geburtstage begnügen, da er erkrankt war. Um unserem Ehrenmitgliede und früheren stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. Krebs zu seinem 70. Geburtstage Glück zu wünschen, machten sich vier Mitglieder des Vorstandes nach Reichenstein, dem Tuskulum des Geburtstagskindes auf, wo sich uns noch unser früheres Vorstands- und jetziges Ehrenmitglied P. Lambertus Schulte, der aus Glatz herbeigeeilt war, anschloß. Wir überreichten dem Geburtstags-

kinde als Festgabe einen Sammelband von Aufsätzen, die seine Freunde ihm widmeten. Die Arbeiten sind in Band 50 der Zeitschrift Seite 1—164 abgedruckt worden. Der Gefeierte wie seine Gemahlin verstanden es, uns den in ihrem schönen Heim verlebten Tag unvergeßlich zu machen.

Im Gegensatz zur letzten Berichtszeit sind diesmal im Vorstande Veränderungen nicht vorgekommen. Am 2. Dezember 1914 wurde in der „Allgemeinen Versammlung" der bisherige Vorstand durch Zuruf wiedergewählt, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Maetschke, Vorsitzender. Kanonikus Prof. Dr. Jungnitz, Stellvertretender Vorsitzender. Stadtrat Jungfer, Schatzmeister. Geh. Archivrat Dr. Wutke, Schriftleiter der Zeitschrift und der Geschichtsblätter. Archivdirektor Prof. Dr. Wendt, Schriftleiter der Darst. und Quellen. Universitätsprof. Dr. Ziekursch und Universitätsprof. Dr. Seppelt, Mitglieder der Schriftleitung.

Um die Inventarisation der nichtstaatlichen Archive besser zu fördern, hat der Vorstand beschlossen, jährlich für diesen Zweck 800 Mk. bereitzustellen.

Ein Besuch des Breslauer Staatsarchivs durch den Herrn Generaldirektor der Preußischen Archive, Geh. Oberregierungsrat Dr. Kehr, bot dem Vorstande Gelegenheit, mit ihm und Herrn Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Meinardus die Richtlinien und Pläne des Vereins bei seiner Herausgebertätigkeit zu besprechen.

An den Kriegsanleihen hat sich der Verein nach Kräften stets beteiligt. Zur Bequemlichkeit unserer Mitglieder haben wir Anfang 1916 beim Postscheckamt Breslau für den Verein das Scheckkonto Nr. 9411 eingerichtet und bitten besonders die Breslauer, die sich am schwersten an die neue Einrichtung zu gewöhnen scheinen, von ihr einen ausgiebigeren Gebrauch zu machen als bisher, zumal dadurch dem einzelnen wie dem Verein Kosten erspart werden.

Schließlich richtet der Vorstand an alle unsere Mitglieder die Bitte, dem Verein in ihren Bekanntenkreisen neue Freunde zu gewinnen, damit es ihm auch nach dem Kriege trotz der erhöhten Betriebskosten möglich ist, in dem alten Umfange die Ergebnisse der neuen Forschung über die Vergangenheit unserer Heimatprovinz zu veröffentlichen und sie auch in weiteren Kreisen zu verbreiten. E. Maetschke.

XVII.

Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1916[1]).

Von

Heinrich Nentwig.

I. Allgemeines.

Literatur zur schlesischen Geschichte.
Nentwig, Heinr.: Lit. für d. J. 1915 i. d. „Zeitschrift" Bd. 50 S. 329—361. — Knötel, Paul: Oberschlesisches aus neuen Veröffentlichungen. Oberschlesien, 15. J., u. Chrząszcz, Joh. in d. „Oberschles. Heimat", 14. J. am Ende einzelner Hefte. — Jecht, Rich.: Lit. z. Geschichte, Landes- u. Volksk. d. Oberlausitz im N. Laus. Magazin, Bd. 92. — Vergl. auch Nr. 2. [1]

Verzeichnis wichtiger Erwerbungen der Stadtbibliothek in Breslau. Nr. 85—96, Jan.—Dez. 1916, Breslau. 221 S.
S.-A. aus d. Breslauer Gemeindeblatte. — Eine Abt. „Schlesisches" am Ende jedes Heftes. [2]

Gerstmann, B. E. Hugo: Verzeichnis der Bücher, Gelegenheits- u. Zeitschriften, Karten, Pläne, Bilder, Bilderwerke, Handschriften, Noten u. Musikalien i. d. Bücherei v. H. G. Dresden, XXIV, 84 S.
Volkskundliches, Personen-, Familien- und Ortsgeschichte sind mit Vorliebe gesammelt u. dabei bevorzugt die schles. Literatur, deren Verfasser, bildliche Darsteller, Verleger und Drucker. [3]

Katalog der Druckschriften über die Stadt Breslau. Hrsg. von der Verwaltung der Stadtbibliothek. 1. Nachtrag umfassend die Zugänge von 1903—1913. Breslau 1915. VIII, 187. [4]

Volz, Gust.: Zur literarischen Tätigkeit Friedrichs d. Gr.
Hohenzollern-Jahrbuch, S. 22—48. — 1. Die Urfassung der Darstellung der Teilung Polens, S. 22—27; 2. Ein neuer Plan zur Verteidigung Schlesiens, S. 28—31. — Ferner Volz, G.: Friedrichs d. Gr. historische Schriften i. Lichte der modern. Forschung. Nationale Rundsch. I, H. 9, S. 301—309. [5]

---

[1]) Das Erscheinungsjahr ist nur angegeben, wenn es nicht mit dem Berichtsjahre zusammenfällt. Vom Jahre 1907 ab nachträglich gemachte Funde von Arbeiten zur schlesischen Geschichte werden aufgenommen und sind durch das beigesetzte Druckjahr als Nachträge erkenntlich. — Die „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens" wird in den Quellenangaben kurz als „Zeitschrift" bezeichnet.

Hamacher, Clemens: Die Beurteilung der Franzosen in den deutschen Zeitungen und in der deutschen Publizistik während der drei Schlesischen Kriege. Bonn. 48 S. Diss. [6]

Fischer, Alb.: Das deutsche evangelische Kirchenlied des 17. Jahrh. Nach dessen Tode vollendet u. hrsg. v. W. Tümpel. Gütersloh.
Bd. 1. 1904, S. 236—412; die Zeit von 1618—1648. Die schles. Dichter. — Bd. 5. 1911, S. 369—574: der jüngere schles. Dichterkreis; a) die Dichter in Schlesien; b) sonstige Dichter. Bd. 6, 1916, 278 S. enthält die Bibliographie aller zur Mitteilung von Liedertexten, Lesearten usw. benutzten Druckschriften aus dem 16.—18. Jahrh.; ein alphabet. Verzeichnis der Liederdichter und ein Glossar. [7]

Guenther, Fritz: Die schles. Volksliedforschung. Breslau. VIII, 232 S.
H. 13 v. „Wort und Brauch." — Von d. philosoph. Fakultät d. Univ. Breslau mit d. Preise d. Neigebaur-Stiftg. gekrönt. [8]

Rowe, Ernst: Schnitzel. II. Ein Held (Hans Heinrich Ludw. v. Held).
Mitteilungen z. Bibliographie des „schwarzen Buches" von Held, den R. als dessen Verfasser anspricht. Außerdem einiges bisher unbekanntes Persönliches über Held. — Zs. f. Bücherfreunde, 1917, H. 11, N. F. 8. J., S. 296—298. [9]

Museumsdirektor Prof. Dr. Hugo Jentsch, gest. 29. Mai 1916.
N. Laus. Magazin, Bd. 92, S. 238—241. Nekrolog u. Schriftenverzeichnis. [10]

Patra, J.: Joseph Koegler.
Die Grafschaft Glatz 11. J., S. 1—2. [11]

Langer: Martin von Bolkenhain, der älteste u. berühmteste Bürger unserer Stadt.
Bolkenhainer Heimatsblätter. 1913, S. 26—34. [12]

Prof. Dr. Paul Neesse am kgl. Gymn. zu Zittau, gest. 8. Okt. 1915.
Zahlreiche Arbeiten von N. im N. Laus. Magazin. — Nachrufe i. Neuen Archiv f. sächs. Gesch. Bd. 37, S. 199; in „Glückauf" 35. J., S. 163 u. im N. Laus. Magazin, Bd. 91, 1915, S. 283. [13]

Victor, O.: Heinrich Paul, Schriftleiter d. „Grafsch. Glatz", gest. 10.5.1916.
Die Grafschaft Glatz. 11. J., S. 13—15. [14]

Koch, Ernst: Scultetica.
Eine Sammlung aus Scultets verloren gegangenen Schreibkalendern, die teils überhaupt für die Oberlaus. Geschichte, teils insbesonders für Scultets persönliche Verhältnisse Nachrichten enthalten. In einem 2. Abschnitte die geschichtl. Beigaben zu den Schreibkalendern und ein bisher unbekannter Brief Scultets d.d. Görlitz 29. Okt. 1576 an den Rat von Löbau, mit dem Sc. die Sendung des Kalenders für 1577, der der Stadt Löbau gewidmet war, begleitet hat. — N. Laus. Magazin, Bd. 92, S. 20—58. [15]

Reichstein, G.: Karl Heinrich Tschampel u. sein Wirken.
Bolkenhainer Heimatsbl. 1914, S. 94—99. [16]

Klapper, J.: Mitteldeutsche Texte aus Breslauer Handschriften.
Zs. f. deutsche Philologie, Bd. 47, H. 1. [17]

Minges, Parthenius: Das Trilogium animae des Ludwig von Preußen O. F. M.
Franziskanische Studien, I, 1914, S. 291—311. — Ludwig von Preußen war auch Schulleiter in Görlitz (S. 292). [18]

Lindner, Art.: Ein Kleinod der Alt-Brügger Buchmalerei.
Der Froissart der Bresl. Stadtbibliothek. Belfried I, H. 6. — Dazu Hasse, Karl: Phillippe de Mazerolles, der Künstler des Froissart u. seine Selbstbildnisse. 1917. 4°. S.-A. [19]

Nowák, Jos.: Die Miniaturmalereien des P. Egidius O. F. M. in einer böhm. Handschrift über den hl. Franziskus von Assisi.
Franziskan. Studien II, 1915, S. 337—358 m. 3 Taf. — Eine reich illuminierte Hs. im südböhm. Schlosse Neuhaus des Grafen Czernin v. Chudenitz. P. Egidius aus Ratibor, Prediger d. Franziskanerklosters in Pilsen, schrieb u. illuminierte die Chronik zwischen 1505 u. 1521; außerdem ein Evangeliar, das in der Wiener Sammlung des Dr. A. Figdor sich befindet. [20]

II. Vereinszeitschriften.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Namens des Vereins unter Mitwirkung der Schriftleitung hrsg. von Konrad Wutke. Bd. 50. Breslau. 361 S. mit zwei Siegeltafeln u. einer Textabb.
Die Hälfte als Festschrift z. 70. Geburtstage v. Prof. Dr. Julius Krebs. [21]

Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. Hrsg. von der Redaktionskommission. H. 1—3. Breslau. 72 S. [22]

93. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur f. d. Berichtsjahr 1915. Breslau. 2 Bde. [23]

Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde. Hrsg. v. Theodor Siebs. Bd. 18. Breslau. 240 S. [24]

Neues Lausitzisches Magazin. Zeitschrift der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften. Hrsg. v. Rich. Jecht. Bd. 92. Görlitz. 246 S. [25]

Der Wanderer im Riesengebirge. Zeitschrift des deutschen und österr. Riesengebirgsvereins. 36. Jahrg. Hrsg. v. Emil Rosenberg. Hirschberg. 96 S. 4°. [26]

Die Grafschaft Glatz. Illustrierte Zeitschrift des Glatzer Gebirgsvereins. 11. Jahrg. Glatz. 72 S. 4°.
4 Doppelhefte; dazu als Beilage „Blätter f. Gesch. d. Grafsch. Glatz, II, S. 321—368. [27]

Bolkenhainer Heimatsblätter. Im Auftrage der Gesellschaft für Heimatspflege in Bolkenhain hrsg. J. 1 u. 2 v. Paul Schindler; J. 3 u. 4 v. G. Fumfahr. Bolkenhain 1913—1916. 6 Hefte. 205 S. [28]

Oberschlesien. Monatsschrift zur Pflege der Kenntnis und zur Vertretung der Interessen Oberschlesiens, zugleich Organ des oberschlesischen Museums in Gleiwitz und der Gustav Freytag-

Gesellschaft zu Kreuzburg. 14. J., S. 459—610; 15 J., S. 1—450. Hrsg. v. Paul Knötel. Kattowitz.
Am Ende jeden Heftes die „Oberschles. Monatschronik." [29]

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschles. Geschichtsvereins. Bd. 12. Oppeln. 192 S.
Zur Geschichte des Oberschles. Geschichtsvereins. Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 170—172. — Am Ende jeden Heftes „Umschau in Oberschlesien, Sitten u. Gebräuche." [30]

Mitteilungen des Beuthener Geschichts- und Museumsvereins. H. 4. Beuthen O.S. 70 S. [31]

Jahresbericht des Neißer Kunst- und Altertumsvereins. Ausgegeben vom Vorstande des Vereins. 19. Jahrg. Neiße 1917.
Enthält einen Führer durch die Sammlung, die neue Räume erhalten hat u. neu geordnet ist. Abhandlungen sind nicht beigegeben. [32]

Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens. Hrsg. im Auftrage des Ausschusses des städtischen Museums in Troppau von Edm. Wilh. Braun. 10. Jahrg. Troppau 1915. 220 S., 11. J., H. 1—3. 136 S. [33]

Zeitschrift des deutschen Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens. Hrsg. von Paul Strzemcha. 20. Jahrg. Brünn. 450 S. [34]

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Bd. 55. Hrsg. v. O. Weber. Prag. [35]

Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues. 10. J. Reichenberg. 144 S. [36]

III. Archivwesen und Quellenschriften.

Müller, Geo.: Visitationsakten als Geschichtsquellen.
Dt. Geschichtsbll. Bd. 17, S. 279—317. — S. 218 über die Visitatoren d. Oberlaus. Barfüßer; vergl. die Arbeiten v. Koch u. Doelle über die Franziskaner i. d. Oberlausitz u. über Ludw. Henning Nr. 122. — In der Lit.-Übersicht Breslau, Bistum Meissen, die Oberlausitz, Schlesien u. Böhmen (S. 290—309). [37]

Rachfahl, F. bespricht Croon, Gust.: Die landständ. Verfassung v. Schweidnitz-Jauer. Cod. dipl. Silesiae Bd. 27.
Schmollers Jahrbuch, 40. J., S. 447—448. [38]

Chrząszcz, Joh.: Die Landbücher von Oppeln-Ratibor. Landbuch III.
Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 97—102. [39]

Weber, H.: Ein alter Görlitzer Kodex 1502—1594.
Darin Bericht v. Bresl. Fürstentage 8. Okt. 1541, die schles. Gesandtschaft beim Schmalkaldischen Bund, Schreiben der Städte des Ft. Glogau an den Statthalter v. 6. Nov. 1541. Schlesischer Forschung dienen die beigegebenen Regesten. — N. Laus. Mag. Bd. 92, S. 153—179. [40]

Funcke, Fritz: Regesten der Bischöfe von Lebus bis z. J. 1418.
„Brandenburgia." 24. J., H. 11/12, S. 193—252. — Ergänzung zu d. Arbeit über „Das Bistum Lebus bis zum Anfange der Hohenzollernherrschaft i. d. Mark Brandenburg" im Jahrbuch f. Brandenb. Kirchengesch. Bd. 11, 1914, S. 71—76. Vgl. Nr. 116. [41]

Schlesisches in Johanniter-Ordens-Archiven. Mitget. v. **Ueberschaer.** Schles. Geschichtsbll. S. 33—36. [42]

Verwendungsschreiben des Herzogs **Georg** II. von Brieg für den aus dem Elsaß gebürtigen Hofschneider seiner Gemahlin, 1583. Mitgeteilt von Konr. **Wutke.** Schles. Geschichtsbll. S. 17—18. [43]

Wutke, Konr.: Berichtigung zu Cod. dipl. Sil. XX, 67 Nr. 162.
Feststellung eines unaufgelösten Datums. — Zeitschrift Bd. 50, S. 294. [44]

Engelbert, Kurt: Xsenschitz = Knischwitz, Kr. Ohlau.
Berichtigung z. Lib. fundationis episcopatus Vratislav., Cod. dipl. Sil. XIV, B 380. — Zeitschrift Bd. 50, S. 293. [45]

Engelbert, Kurt: Crepost = Krippitz, Kr. Strehlen.
Ergänzung z. Urk. v. 24. Jan. 1264 betr. einen Tausch zwischen Bischof Thomas u. Ritter Boguslaus von Strehlen. SR. Nr. 1177. Zeitschrift Bd. 50, S. 292. [46]

Bittner, Ludw.: Chronologisches Verzeichnis der österr. Staatsverträge. 3 Bde. Wien 1903—1914.
1. Die Staatsverträge von 1526—1763. 1903. — 2. Von 1763—1847. 1909. — 3. Die Staatsverträge d. kaiserl. österr. u. der österr.-ungar. Monarchie v. 1848—1911. 1914. — A. u. d. Titel: Veröffentlichungen d. Komm. f. neuere Gesch. Österreichs. [47]

Bibl, Vikt.: Die Korrespondenz Maximilians II., Bd. 1. Familien-Korrespondenz. 1564 Juli 26 bis 1566 August 11. Wien. XL, 643 S.
Bd. 14 der „Veröffentlichungen der Kommission f. neuere Gesch. Österreichs." Korrespondenzen österr. Herrscher, Bd. 2. — Hierbei sei hingewiesen auf die Besprechung der Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1. Bearb. v. W. **Bauer** (Zeitschrift Bd. 48, S. 417, Nr. 5) durch Hugo **Folwartschny** i. d. Ev. Kirchenztg. f. Österreich., 32. J., S. 237—238 u. 249—253. [48]

Horcicka, A.: Das älteste Böhmisch Kamnitzer Stadtbuch. Aus d. Nachlasse H.s hrsg. v. Verein f. Gesch. d. Dt. i. B. Mit 2 Abhandlungen „Über die Sprache des Stadtbuches" v. Alois **Bernt** u. „Über die rechtsgeschichtl. Bedeutung d. Stadtbuches" v. Otto **Peterka.** Prag 1915.
Bespr. v. Karl v. **Zimmermann** i. d. Mitt. d. Nordböhm. Ver. f. Heimatsforschung, Bd. 39, S. 56—59. — **Bernt** zeigt (S. 162—166) in vergleichender Untersuchung, daß die böhm. Kanzleisprache, wie sie sich schon in d. ersten Eintragung d. Stadtbuches v. 27. Sept. 1380 zeigt, in der neuhochdt. Zerdehnung u. Bildung der Doppellaute trotz mannigfacher Schwankungen doch der sprachl. Entwicklung i. d. städt. u. fürstl. Urkk. der meißnisch-thüringischen u. laus.-schles. Lande voraneilt. [49]

Goeller, Emil: Verzeichnis der in den päpstl. Registern und Kameralakten Clemens' VII. von Avignon vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien v. Beginn des Schismas bis zur Reformation v. 1378—1394. Berlin. XVI, 182, 250 S.

A. u. d. Tit.: Repertorium Germanicum I. — Es kommen vor die Orte Breslau, Eckersdorf, Glogau, Hermsdorf (Herendorf), Kostenblut, Neiße, Schweidnitz, Waltersdorf im status locorum et ecclesiarum; daneben auch Personen, die aber auch im Personalverzeichnis enthalten sind, das zahlreiche schles. Kleriker aufführt. [50]

Deutsche Archivverwaltung in Polen.

Erschließung längst für verloren geltender Quellen z. schles. Gesch. — Korresp.-Bl. d. Gesamtver. 64. J., Sp. 246—247. [51]

Acta Tomiciana. Tom. XIII. epistolarum, legationum, responsorum, actionum et rerum gestarum serenissimi principis Sigismundi I. regis Poloniae per Stanisl. Górski. Posnaniae 1915. 4⁰. VI, 416 S.

Die Acta Tomiciana sind eine große Brief- u. Aktensammlung, die handschriftlich in zahlreichen poln. Bibl. befindlich seit 1852 durch die Gräfl. Zamoyskische Verwaltung in Kiarnik b. Posen herausgegeben wird. Petrus Tomicki (1465—1535), Bischof von Krakau, ließ durch den Kanonikus Górski, seinen Sekretär, eine Sammlung von ihm zugänglichen diplomat. Aktenstücken anlegen, die Górski († 1572) nach des Bischofs Tode weiterführte. Auch schles. Urkk. sind darunter. [52]

Codex diplomaticus Majoris Poloniae editus cura Societatis Literariae Posnaniensis. Tom. V, documenta annorum 1400—1444 continens. Edidit Franc. Piekosiński. Posnaniae 1908. (Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski wydany staraniem towarzystwa przyjaciół nauk Poznańskiego. Tom. V, zawierający dokumenta z lat 1400—1444. Wydał Franc. Piekosiński. Poznań 1908.) LXXIV, 844 S.

Im Register verschiedentlich auf schles. Orte verwiesen, namentlich auf Breslau (Wrocław). [53]

Archivum Jana Zamoyskiego kanzlerca i hetmana wielkiego koronnego. Wyd. Wacław Sobieski. I—III. (Die Urkunden-Sammlung Zamoyskis, des Großkanzlers u. Hetmans.) Bd. 1—3. 1901—1903. [54]

Chwalewik, Edward: Zbiory polskie, archiwa, bibljoteki, gabinety, galerje, muzea i inne zbiory pamiątek przeszłości w ojczyźnie i na obczyźnie w zesławieniu alfabetycznym według miejscowości. (Poln. Sammlungen, Archive, Bibliotheken, Kabinette, Galerien, Museen u. a. Sammlungen v. Denkmälern d. Vergangenheit i. Vaterlande u. Auslande i. alphabet. Zusammenstellung nach Orten.) Warszawa. 297 S. [55]

IV. Darstellungen.

Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Hrsg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. Breslau.
Bd. 21. Wendt, Heinr.: Schlesien u. der Orient. Ein geschichtl. Rückblick. VIII, 244 S. — Bd. 22. Koebner, Rich.: Der Widerstand Breslaus gegen Georg v. Podiebrad. VIII, 172 S. [56]

Polen.
Loewenstamm, A. bespricht Zivier, E.: Neuere Geschichte Polens I. Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums. N. F., 24. J., S. 317—320 (vgl. „Zeitschrift" Bd. 50, S. 332, Nr. 43). — Aspern, Karl: Gesch. d. Polen. Regensburg, 132 S. — Schulte, Fr. Lambert O. F. M.: Ist die Namensform Mieszko berechtigt? Eine quellenmäßige Untersuchung. Zeitschrift Bd. 50, S. 68—119. — Schweizer, Jos.: Antonio Possevino S. J. u. die poln. Sukzessionsfrage i. J. 1587. Röm. Quartalschr. f. christl. Altertumskunde, 23. J., 1909, S. 173—198. — Leonhard, Rud.: Zur poln. Kultur- und Wirtschaftsgesch. Schmollers Jahrb., 40. J., S. 1241—1295. Darin über poln. Adel u. deutsche Siedelung i. Polen. — Schmoller, Gust.: Allerlei über Polens Vergangenheit und Gegenwart. Ebda S. 992—1012. [57]

Bretholz, B.: Zur Zychaschen Kritik meiner Geschichte Böhmens und Mährens (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Dt. i. B. 53. J. 1914, S. 1—23).
Zs. d. dt. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens, 20 J., S. 1—14. [58]

Jecht, Rich.: Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund. Schlußband. Görlitz. S. 249—444 mit 5 Taf.
Vgl. Literatur z. schles. Gesch. f. 1911. Zeitschrift Bd. 46, 1912, Nr. 429. — N. Laus. Magazin Bd. 92, S. 72—151 m. 5 Taf. Bespr. v. Ernst Koch im N. Sächs. Archiv, Bd. 37, S. 303—307; v. Bretholz i. d. Zs. d. dt. Ver. f. Gesch. Böhmens u. Mährens, 20. J., S. 447—449. [59]

Seydlitz-Kurzbach, Freih. Rud. v.: Des Herzog Albrecht III. von Österreich Fahrt durch Schlesien i. J. 1377.
Schles. Geschichtsbll. S. 9—10. [60]

Jegel: Die schlesischen Besitzungen der fränkischen Hohenzollern.
Aus der Zeit bis zum Antihohenzollerischen Eingreifen der Habsburger seien erwähnt Verträge über Ratibor u. Oppeln, die Übertragung der Herrschaft Oderberg durch Herzog Johann an Markgraf Georg, der Ankauf des Ft. Jägerndorf u. der Gewinn der Herrschaften Beuthen mit Tarnowitz, Schirklenitz (Neudeck); nach dem Eingreifen Ferdinands die Geschichte der ersten u. der neuen Pfänder: Ft. Sagan mit Priebus u. Naumburg a. B., 4 Bibersteinsche Herrschaften: Friedland, Muskau, Sohrau, Triebel; 4 oberlaus. Städte: Bautzen, Görlitz, Lauban, Zittau, erfolgreiche Ablösungsverhandlungen über Ratibor-Oppeln, Übergabe der neuen Pfänder an Georg Friedrich; Verlust der neuen Pfänder; Geschichte der Herrschaften Beuthen mit Tarnowitz, Jägerndorf mit Leobschütz, Oderberg, Schirklenitz u. a. — Zs. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens, 10. J., 1915, S. 85—179. [61]

Fraknói, Wilh.: König Matthias und die Hohenzollern.
Ungar. Rundschau, 4. J., 1915, S. 535—630. — Darin Schlesisches: die Zusammenkunft des Königs Matthias mit dem Kurfürsten Friedrich v. Brandenburg, sein Verhältnis zu Albrecht Achilles bezügl. Glogau-Crossen u. a. [62]

Hoppe, Wilh.: Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes u. des Zisterzienserordens. München u. Leipzig 1914. XIV, 275 S.
Erwähnt sind der Glogauer Erbfolgestreit u. Johann v. Sagan (S. 76) u. die Klöster Leubus (S. 27) u. Heinrichau (S. 203). A. u. d. Tit.: Veröffentlichungen d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg. — Bespr. v. Adolf Hofmeister i. d. Forschungen z. Brandenb.-Preuß. Gesch. Bd. 29, S. 523—527. [63]

Bardeleben, C. v.: Die Tochter eines brandenburg. Kurfürsten Herrscherin von Siebenbürgen.
Katharina, Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg u. Schwester von Kurfürst Georg Wilhelm, vermählt mit dem Fürsten Bethlen Gabor, der im Frieden von Nicolsburg (1621) zum Stammland Siebenbürgen auch die Herzogtümer Oppeln u. Ratibor erhielt. — Der dt. Herold, Bd. 49, S. 155—159. [64]

Feist, Martin: Die Ölser Lehnsübertragung v. J. 1648.
Zeitschrift Bd. 50, S. 130—150. [65]

Wendt, Heinr.: Schlesien und der Orient. Ein geschichtl. Rückblick. Breslau. VIII, 244 S.
Bd. 21 der „Darstellungen u. Quellen z. schles. Geschichte." Dazu Wendt, H.: Schlesier in türkischer Gefangenschaft. Schles. Geschichtsbll. S. 1—9. [66]

Zum Winkel, Arnold: Die Schlacht bei Liegnitz am 13. Mai 1634.
Zeitschrift Bd. 50, S. 28—56. Mit 1 Übersichtsskizze. [67]

Heichen, Walter: Die Entscheidungsschlachten der Weltgeschichte von Marathon bis Tsushima. Altenburg 1915. VIII, 472 S. mit Karten u. Plänen. S. 287—296 die Schlacht bei Liegnitz. [68]

Heymann, Ernst: Besprechung von Caemmerer, Herm. v.: Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. München 1915.
Zs. f. Rechtsgesch. Bd. 37, S. 579—584. S. Lit. f. 1915. Zeitschrift Bd. 50, S. 333, Nr. 53. [69]

Loewe, Viktor: König Friedrich I. von Preußen und das Fürstentum Öls.
Zeitschrift Bd. 50, S. 151—164. [70]

Auslaender, Fritz: Friedrich Wilhelms I. Verhältnis zu Österreich vornehmlich i. J. 1732. Beitrag z. Gesch. d. preuß. Politik. Königsberg 1908. 112 S. Diss.
Der Konflikt, in den Friedrich Wilhelm I. seit dem Anfange der 1730er Jahre mit der Wiener Hofburg geraten war, kam schließlich im Kriege Friedrichs d. Gr. gegen Österreich zum Austrag. [71]

Aus der guten alten Zeit.
Rückerinnerungen eines alten Schlesiers. (Aus d. Schles. Provinzialbll. Bd. 33, 1803, S. 313—326.) Schles. Geschichtsbll. S. 25—33. [72]

Hein, M.: Friedrich d. Gr. Ein Bild seines Lebens und Schaffens. Berlin. XIII, 463 S. [73]

Droysen, Hans: Tageskalender Friedrichs des Großen vom 1. Juni 1740 bis 31. März 1763.
Berichtigungen u. Ergänzungen von Rödenbeck: Tagebuch oder Regentenkalender aus Friedrichs d. Gr. Regentenleben (1840—1842) nach dem jetzt zugänglichen Material. — Forschungen z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. 29, S. 95—157. [74]

Volz, Gust. Berth.: Das Rheinsberger Protokoll v. 29. Okt. 1740.
Nach Volz war das Protokoll als „Rechtfertigungsschrift" für König Friedrich II. gedacht, durch die von Podewils darin vorgenommene Verdunkelung des Sachverhalts, eine pia fraus, die den Zweck verfolgte, im Falle eines unglücklichen Ausganges des schles. Unternehmens das Odium eines Angriffskrieges von dem Könige abzuwälzen. Forschungen z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. 29, S. 67—93. [75]

Knapp, O.: Der große König im Kampf um Sein oder Nichtsein.
Besond. Beil. d. Staatsanzeigers f. Württemberg, S. 59—64. [76]

Trebitsch, Arthur: Friedrich d. Gr. Ein offener Brief an Thomas Mann. Berlin. 37 S.
Veranlaßt durch Manns Schrift über Friedrich d. Gr. u. die große Koalition (Lit. i. d. „Zeitschrift" Bd. 50, S. 334, Nr. 58). Aus gleichem Anlaß Hallström, Per: Friedrich d. Gr. u. d. dt. Heroismus. In Hallströms „Volksfeind", München, S. 43—62, u. i. „Deutsche Politik" Bd. 1, S. 508—521. [77]

Volz, Gust.: Die finanzielle Kriegsrüstung Friedrichs d. Gr.
Deutsche Rundschau, 163. Bd., S. 98—108. [78]

Treutler: Handstreich Friedrichs d. Gr.
Betr. Anhalt i. Schles. — Ev. Kirchenztg. f. Österreich, H. 3. [79]

Kurnoth: Eine Feldstellung Friedrichs d. Gr. in der Grafsch. Glatz.
Bei Gabersdorf. — Die Grafsch. Glatz, 11. J., 17. [80]

Ein ungedruckter Brief Blüchers aus Münster v. 30. Okt. 1798. Mitget. von Adolf Hasenclever.
Bezieht sich auf die Lage gegenüber den Franzosen u. die Unruhen in Holland u. Belgien. — Forschungen z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. 29, S. 267—270. [81]

Haake, Paul: König Friedrich Wilhelm III. und die preuß. Verfassungsfrage.
Forschungen z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. 29, S. 305—369. [82]

Bailleu, Paul: Aus dem letzten Jahrzehnt Friedrich Wilhelm III. Briefe des Königs an seine Tochter Charlotte, Kaiserin von Rußland.
Hohenzollern-Jahrbuch, 20. J., S. 147—174. — Über den Aufenthalt im Riesengebirge. Brief Nr. 45 aus Erdmannsdorf 7./19. Aug. 1839. [83]

Schuster, Georg: Aus dem Briefwechsel des Prinzen Wilhelm d. Älteren v. Preußen u. seiner Gemahlin d. Prinzessin Marianne. Forts.
Hohenzollern-Jahrb., 20. J., S. 105—135. — Briefe des Prinzen v. 25. Febr. bis 23. März 1813 aus Breslau, Liegnitz u. Bunzlau. — S. Literatur i. d. „Zeitschrift" Bd. 50, S. 334, Nr. 62. [84]

Linnebach, Karl: Scharnhorst's Briefe. I. Privatbriefe. München 1915.
Bespr. v. Heinz Amelang i. d. Dt. Rundschau, Bd. 166, S. 152—154. — Darin Briefe an Blücher, Boyen, Graf Goetzen, Steffens; außerdem schles. Persönlichkeiten erwähnt wie Lüttwitz, Massow, Merkel, Horndrechsler Seeling u. a. [85]

Janson, A. v.: Das Volk in Waffen einst und jetzt.
Geht v. 1813 aus. — Dt. Rundschau, Bd. 166, S. 140—151. [86]

Ulmann, Heinr.: Geschichte der Befreiungskriege 1813 u. 1814. Schlußband. München 1915. 558 S. u. 3 Karten.
Bespr. v. A. v. Janson i. Literar. Zentralbl., 67. J., Sp. 757. [87]

Soldau, Geo.: Die Eröffnung des Herbstfeldzugs 1813 durch die verbündete Hauptarmee. Eine archival.-strategische Studie. I. Der Kriegsplan u. die Operationen bis zum Einmarsch in Sachsen. Berlin 1914. XII, 103 S.
H. 5 der „Beiträge z. Gesch. d. Befreiungskriege." [88]

Windelband, Wolfg.: Aus dem Briefwechsel Friedrich Eichhorns.
Deutsche Revue, 41. J., 3. Bd., S. 164—179, 280—297; 4. Bd., S. 55—69, 170—181, 309—318. — Die Briefe sind aus Blüchers Hauptquartier; die aus Schles. von Mitte Aug. bis Okt. 1813; aus Breslau, Pilgramsdorf b. Löwenberg, Jauer u. Schweidnitz. [89]

Briefe (von Ludwig Schoetz) aus der Zeit der Reform und der Befreiung 1811—1813. Aus alten Familienakten hrsg. v. Artur Kern.
Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark, H. 32, 1915, S. 51—88. — Aus der Studienzeit v. L. Schoetz, später bei der Generalkommission zu Frankfurt a. O. an seinen Kommilitonen Ludwig Kern aus Polkwitz b. Glogau, nachmaligen Landesältesten in Breslau; beide waren beim Lützowschen Freikorps. Der geistige Mittelpunkt der Briefe ist Albert Thaer, der Begründer der wissensch. Landwirtschaft. [90]

Tagebuch und Briefe meines Vaters (Eduard Aug. Koeppel) aus dem Kriege 1813/14 nebst kurzem Lebensabschnitt. Mitgeteilt v. Archidiakon Koeppel.
Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark, H. 32, 1915, 49 S. — S. 12—17 Eintragungen über Reichenbach O.L., Görlitz, Bunzlau, Jauer, Neumarkt, Breslau, Ohlau, Brieg, Oppeln, Kosel, Ratibor, Herrnstadt u. Guhrau. [91]

Schultze, Max: Die Schlacht an der Katzbach.
In Schultze, M.: Die Landwehr d. Neumark v. 1813—1815. Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark, H. 33, 1915, S. 16—33. [92]

Mauer, Herm.: Kriegskontributionen u. Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrh.
Bank-Archiv, 15. J., 1915/16, S. 93—97. Aus einer Festschrift z. 70. Geburtstage v. Prof. Dr. G. F. Knapp i. Straßburg i. E. — Für Schlesien von Bedeutung. [93]

Einiges aus der Vergangenheit der schweren Artillerie.
Darin über die schweren Kaliber Friedrichs d. Gr., die von Napoleon I. ausgeschaltet wurden. — Militärwochenbl. Nr. 58. [94]

V. Verfassung, Verwaltung, Rechtsverhältnisse.

Breitbarth, Erna: Beiträge zur Einführung der Verwaltungsreform von 1808 bei den schlesischen Regierungen.
Zeitschrift Bd. 50, S. 257—291. [95]

Breitbarth, Erna: Die Durchführung der Verwaltungsreform von 1808 in Schlesien. Breslau. 33 S. Bresl. Diss. [96]

Chrząszcz, Joh.: Hundertjähriges Jubiläum der Oppelner Kgl. Regierung 7. Mai 1916. Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 125—133. [97]

Knötel, P.: Hundert Jahre Königliche Regierung in Oppeln.
Oberschlesien, 15. J., S. 53—57. [98]

Helfritz, Hans: Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östl. Provinzen Preußens. Berlin. 129 S.
Bespr. v. Karl Friedrichs i. Verwaltungsarchiv, Bd. 24, S. 255—259. [99]

Beyer, Bruno, bespricht Springer, Max: Die Cocceji'sche Justizreform. München 1914.
S. Zeitschrift Bd. 50, S. 235, Nr. 70. — Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, 72. J., S. 121—124. [100]

Schreiber, Werner: Das Auenrecht und das Recht an der Aue mit besonderer Berücksichtigung von Schlesien und Brandenburg. Jena 1914. 68 S. Diss. [101]

Gierke, J. v.: Geschichte des deutschen Deichrechts. Bd. 1, 2. Breslau.
Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. H. 63, 1901, VII, 363 S.; H. 128, 1917, XLVII, 727 S. [102]

Schramek, Emil: Das Meßkorn. Eine zehntrechtliche Untersuchung.
Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 166—167. [103]

VI. Religions- und Kirchenwesen.

a. Katholiken.

Schlesisches Pastoralblatt, 37. J. Hrsg. von A. Bergel. Breslau. 192 S. 4⁰. [104]

Handbuch des Bistums Breslau u. seines Delegatur-Bezirks f. d. J. 1916. Breslau. 231 S.
Die preuß. Anteile der Erzbistümer Prag u. Olmütz, 15 S. [105]

Werminghoff, Alb.: Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 und 1427 und die deutsche Kirche. Ein Beitrag zur Geschichte des vorreformatorischen deutschen Staatskirchenrechts.
Auch die Bistümer Breslau u. Olmütz werden berührt. — Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Bd. 36, 1915. [106]

Mack, Eugen: Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. Stuttgart. XII, 288 S.
Kirchenrechtl. Abh. H. 88. Abgesehen von einzelnen Stellen, an denen Stadt u. Bistum Breslau erwähnt sind, ist im Abschnitte über „Die kirchliche Immunität in einzelnen Territorien" unter den Kolonisationsgebieten Schlesien besonders behandelt (S. 128—133). [107]

Westerburg, Hans: Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1908. 193 S.
Kirchenrechtl. Abhandlungen, H. 48. — Allenthalben werden kirchl. Verhältnisse Schlesiens berührt; so bei der kirchl. Einteilung poln. Gebiete die Regelung der Diözesanrechte des Krakauer Kirchenfürsten in Oberschlesien, „im Beuthenschen u. Pleßschen Distrikt" Altschlesiens, die Wirkung der Friedensschlüsse der schles. Kriege auf die Kirche, der Verkehr südpreuß. Katholiken mit Rom, die Neuorganisation der geistl. Gerichte, Klosterexemptionen, die Säkularisation u. a. [108]

Kušej, J. R.: Josef II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs. Stuttgart 1908. 358 S.
Kirchenrechtl. Abh. H. 49 u. 50. — Darin über die kirchl. Einteilung Schlesiens, die Begrenzung des Bistums Breslau, die Beseitigung des Mißverhältnisses der kirchl. Einteilung der Länder zu deren politischen Stellung zum Reiche, der ausländischen Kirchenoberen mit mehr oder weniger namhaften Jurisdiktionsbezirken. Tausch des unter Bresl. Jurisdiktion stehenden Ft. Teschen gegen die zur Erzdiözese Prag gehörende Grafschaft Glatz. [109]

Stutz, Ulr.: Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts. Mit Exkursen in das Recht des 18. u. 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1909. XIV, 258 S.
Kirchenrechtl. Abh. H. 58. — Für die Bresl. Diözese kommt in Betracht das ursprüngliche preuß. Ausschließungsrecht, das Verhältnis von Vorverfahren u. kanonist. Wahl, die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Bresl. Friedens durch Friedrich d. Gr. bei der Bestellung des Grafen Schaffgotsch zum Koadjutor u. damit zum Nachfolger für das Bistum Breslau und die auf dessen Abgang folgenden Wahlen. [110]

Müting, Jos.: Philipp Gotthard Fürst Schaffgotsch, Bischof von Breslau, als Kirchenpolitiker. Breslau 1915. Diss.
Bespr. v. F. X. Seppelt i. d. Schles. Geschichtsbll. 1917, S. 43. [111]

Kardinal Dr. Georg von Kopp.
Jungnitz, Jos.: Kardinal Georg Kopp, Fürstbischof von Breslau, als Förderer d. Wissenschaft. Zeitschrift Bd. 50, S. 309—326. — Seppelt, Franz Xaver: Kardinal Georg Kopp, Fürstbischof v. Breslau. Sein Leben u. Wirken. Ebda. S. 295—308. — Daub, Geo. H.: Kardinal-Fürstbischof Georg Kopp. Ein Gedenkblatt anläßlich seines Ablebens. „Unser Eichsfeld." 9. J. 1914, S. 65—74; 129—137. Eine Zusammenstellung von Arbeiten über Kardinal Kopp, ebda. S. 65 Anm. 2 u. 10, J. 1915, S. 373. [112]

Stutz, Ulr.: Besprechung v. Jungnitz, Jos.: Die Breslauer Weihbischöfe. Breslau 1914.
Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Bd. 36, 1915, S. 527—529. S. Literatur i. d. „Zeitschrift" Bd. 49, S. 373, Nr. 115. [113]

Schulte, Fr. P. Lambert O. F. M.: Aktenmäßige Beiträge zur Geschichte des Breslauer Bußwesens im Mittelalter.
Forts. Vergl. Lit. f. 1915 i. d. „Zeitschrift" Bd. 50 Nr. 84. Schles. Pastoralbl. 37. J., S. 166—169; 183—186. [114]

Schramek, Emil: Das Kollegiatstift zum hl. Kreuz in Oppeln, zugleich Geschichte der kath. Pfarrkirche zum hl. Kreuz in Oppeln. Oppeln.
S.-A. aus d. „Oberschles. Heimat", vgl. Lit. z. schles. Gesch. f. 1915, Zeitschrift Bd. 50, S. 336, Nr. 86; dazu „Oberschles. Heimat" Bd. 12, S. 49—67. [115]

Funcke, F.: Das Bistum Lebus.
Schilderung der territorialen Verhältnisse. Benutzt sind Urkk. d. Kön. Staatsarchivs u. des Diözesanarchivs in Breslau. — Jahrb. f. Brandenb. Kirchengesch. 11. u. 12. J., 1914, S. 41—76. Vgl. Nr. 41. [116]

Morr, Jos.: Der österreichische Anteil der Diözese Breslau nach den Visitationsberichten des 16. und 17. Jahrhunderts.
I. Teil: Das Neißer Kommissariat mit den Archipresbyteraten Freiwaldau, Johannesberg, Weidenau, Zuckmantel. — Zs. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schles., 10. J., 1915, S. 11—73. [117]

Navrátil, Bohumil: Jesuité Olomoučtí za protireformace. Akty a listiny z let 1558—1619. 1. 1558—1590. Brně. [118]

Schlager, P. Patricius O. F. M.: Verzeichnis der Klöster der sächs. Franziskanerprovinzen.
Franziskan. Studien I, 1914, S. 230—242. — Nach der Teilung auf d. Generalkapitel v. Lyon i. J. 1274 gehörten die Kustodien Goldberg u. Breslau z. sächs. Ordensprovinz, vorher z. böhm. Provinz. Eine Übersicht der Klöster nach Verzeichnissen v. 1340 u. 1390 ergibt für die Kustodie Goldberg die Niederlassungen Goldberg, Görlitz, Bautzen, Sorau, Löwenberg, Lauban, Liegnitz, Sagan; für die Breslauer: Breslau, Schweidnitz, Neumarkt, Namslau, Strehlen, Neiße, Brieg, Münsterberg. Eine Inschrift von 1484 über den Chorstühlen der alten Franziskanerkirche in Görlitz ergänzt die Goldberger Kustodie noch mit Niederlassungen in Zittau, Krossen und Löbau. [119]

Dersch, Wilh.: Die Provinzialminister der böhm.-poln. Konventualenprovinz.
Franziskan. Studien I, 1914, S. 193—203. — Zur böhm. Provinz, zu der bis zum 16. Jahrh. auch die poln. Klöster gerechnet wurden, gehörte auch die Kustodie Oppeln. In der selbständigen Provinz Poloniae gehörten 1773 zur Kustodie Krakau Oppeln und Beuthen. Unter den 111 Provinzialministern v. 1232 bis 1820 sind mehrere Schlesier. [120]

Minařik, Clemens: Die Provinzvikare der österr.-böhm.-poln. Observantenprovinz v. 1451—1467.
Franziskan. Studien I, 1914, S. 328—336. — Zur Kustodie Gnesen gehörte Groß Glogau, zur Kustodie Königgrätz Glatz, zur Kustodie Oppeln außer Oppeln noch Beuthen, Ober Glogau und Loslau. [121]

Franziskaner in der sächsischen Ordensprovinz.
Doelle, Ferd.: Die Observationsbewegung in der sächs. Franziskanerprovinz . . . mit Berücksichtigung der Martinianischen Reform in Kursachsen. Reformationsgeschichtl. Studien u. Texte, H. 30 u. 31. Münster 1914. X, 56 S. — Doelle, F.: Reformtätigkeit d. Provinzials Ludwig Henning i. d. sächs. Franziskanerprovinz (1507—1515). Münster 1915. XV, 103 S. 3. Bei-

heft d. Franziskan. Studien. Darin die Streitigkeiten zwischen d. Minoriten bei St. Jakob i. Breslau u. dem dortigen Klarissenkloster. Bespr. v. Jos. Jungnitz i. Schles. Pastoralbl. S. 26—27, v. Geo. Arndt i. d. Thüring.-Sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst Bd. 6, S. 201. Vgl. Nr. 37. — Doelle, Ferd.: Die Reformbewegung unter d. Visitator regiminis d. sächs. Ordensprovinz. Franziskan. Studien III, S. 246—289. Es werden 18 Briefe d. Görlitzer Rats aus den Missiven 1496—1499 u. 1502—1505 abgedruckt; auch andere Görlitzer Archivalien sind benutzt. Bespr. v. Ernst Koch i. N. Laus. Magazin Bd. 92, S. 225—226. — Koch, Ernst: Zur Geschichte d. Franziskaner i. d. Oberlausitz. N. Laus. Mag. Bd. 92, S. 215—218. — Müller, Geo.: Visitationsakten als Geschichtsquellen. Deutsche Geschichtsbll. Bd. 17, S. 279—317. Auf S. 280 f. Bezugnahme auf Kochs Ausführungen über die Visitatoren der Oberlaus. Barfüßer vor der Reformation d. h. Franziskus, Martinisten genannt u. besonders über Ludwig Henning unter Bezug auf Doelle: Reformtätigkeit usw. [122]

Decretum de vetitis nobilitatis familiaris titulis et signis in episcoporum inscriptionibus et armis, d. Romae 15. Jan. 1915.

Acta apostolicae sedis VII, 1915, S. 172. — Erweiterung der für die Kardinäle geltenden Bestimmungen v. 19. Dez. 1644 über die Gestaltung ihrer Wappen dahin, daß auch die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe künftig in suis sigillis et insignibus seu armis, itemque in edictorum inscriptionibus, titulos nobiliares, coronas, signa aliasque notas saeculares, quae nobilitatem propriae familiae vel gentis ostendant, addere penitus prohibentur. [123]

b. Protestanten.

Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangel. Kirche Schlesiens. Bd. 15, H. 1. Liegnitz. 190 S. [124]

Mitteilungen des Evangelischen Preßverbandes für Schlesien. Schwientochlowitz 1914—1916. 4 Hefte. [125]

Urkunden-Sammlung zur Geschichte der ev. Kirche Schlesiens. Hrsg. vom Verein für Geschichte der ev. Kirche Schlesiens. Liegnitz. 4⁰.

Bd. 1. Die Generalkirchenvisitationen im Fürstentum Wohlau, 1656 u. 1657. Protokolle u. Beilagen. Hrsg. v. Gerh. Eberlein, 1905, 160 S. — Bd. 2. Die General-Kirchenvisitation im Fürstentum Liegnitz von 1654 u. 1655. Protokolle u. Beilagen. Hrsg. v. G. Eberlein, Liegnitz 1917. [126]

Reu, Joh. Mich.: Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der ev. Kirche Deutschlands. 1. Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts. Gütersloh.

Schlesische Katechismen: Historisch-bibliographische Einleitung, Bd. 2, Abt. 1, 1911, S. 333—385; Texte, Bd. 2, Abt. 2, 1911, S. 710—975. — Bespr. v. G. Kawerau i. Jb. f. Brandenb. Kirchengesch., 14. J., S. 215—216; v. Walt. Friedensburg i. Archiv f. Reformationsgesch. Bd. 11, 1914, S. 72—75; v. Mart. Schian i. d. Zs. f. Gesch. d. Erziehung u. d. Unterrichts, Bd. 6, S. 203—204. [127]

Büttner, Osk.: Die evangelischen Freikirchen Deutschlands. Ein Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte. Mit Vorwort v. Karl Mascher. Bonn. XVI, 351 S.

Im 4. Kap. über Zinzendorfs Mitarbeiter u. andere Förderer der Brüderkirche, namentlich Ernst Julius v. Seidlitz, den Begründer von Gnadenfrei; über die Herrnhuter-Kolonie Niesky (S. 34—38); ferner über die Baptisten Straube u. Knappe i. Schlesien (S. 153—154) und die Entfaltung der altluther. Kirche i. Schlesien (S. 222—229). [128]

Froböß, Geo.: Die ev.-luther. Freikirchen in Deutschland. Ihre Entwicklung und ihr Bestand. 2. Aufl. Leipzig 1913. 48 S.

Für Schlesien und namentlich Breslau sei auf den Abschnitt: „Die ev.-luther. Kirche in Preußen" hingewiesen. [129]

Corpus Schwenckfeldianorum. Published under the auspices of the Schwenckfelder church Pennsylvania and the Hartford theological seminary Connecticut, United States of America. Vol. V. Leipzig.

Schwenckfeld v. Ossig, Caspar: Letters and treatises 1534—January 1538. Ed. Chester David Hartranft, associate and managing ed. Elmer Ellsworth Schultz-Johnson, assistant ed. Selina Schultz-Gerhard, XXXII, 906 S. — Dazu Johnson, Elmer E. S.: Professor Chester David Hartranft u. das Corpus Schwenckfeldianorum. Braunschw. Mag. Nr. 8, S. 85—94. [130]

Schlesische Zeugen. Werkzeuge und Werkstätten der Inneren Mission. Hrsg. v. Schles. Prov.-Verein f. Inn. Mission. H. 1—6. Liegnitz 1907—1916.

1. Gebhardt, Erich: Graf Adalbert v. d. Recke-Volmerstein. — 2. Schmidt, F.: Maxim. Graf v. Lüttichau. — 3. Brüssau, Adolf: Hans Ernst Freiherr v. Kottwitz, 1907. — 4. Robert Schian, ein schles. Herold der Inn. Mission, 1908. — 5. Ulbrich, Martin: Karl Ulbrich, der schles. Diakonissenvater, 1910. — 6. Joh. Heinr. Wichern in Schlesien, 1916. [131]

Wotschke, Theodor: Balthasar Meißners Beziehungen zu Schlesien.

Corr.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schlesiens, Bd. 15, S. 141—181. [132]

Wotschke, Theodor: Breslauer Briefe an Kalow.

Ebda. S. 1—32. — Briefe der Bresl. Theologen Ananias Weber, Joh. Frimel, Adam Etzler u. Joh. Akoluth. [133]

Kaiser, D.: Briefwechsel mit D. Andreas Gottlob Rudelbach, weil. Superintendent u. Konsistorialrat zu Glauchau i. S. 1829—1846. Ein Beitrag z. Gesch. d. Glaubenserneuerung vor 100 Jahren.

Beiträge zur sächs. Kirchengesch., 29. H., S. 85—112; 30. H., 1917, S. 70—203. — Im 2. Teile Briefe Joh. Gottfried Scheibels, Georg Phil. Ed. Huschkes u. des Pastors Ed. Keller von Hoenigern, S. 72—97. [134]

Heinzelmann, P.: Beiträge zur Predigergeschichte des Fürstentums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein von 1537—1653.

Corr.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schlesiens, Bd. 15, S. 33—58. [135]

Schubert, Heinr.: Beitrag zur Schweidnitzer Predigergeschichte.

Ebda. S. 97—118. [136]

Söhnel: Zur Kirchengeschichte des Fürstentums Glogau. Forts.
Ebda. S. 59—96. Vgl. „Zeitschrift" Bd. 50, S. 337, Nr. 95. 8. Kreis Glogau. — 9. Kreis Guhrau. Die Geistlichen der Landkirchen. — 10. Glogauer Brandkollekte 1615. — 11. Die Glogauer ev. Schule unter schwed. Schutze bis zu ihrer Aufhebung 1651. [137]

Splittgerber, Joh.: Die Gegenreformation im Kreise Schwiebus. Schluß.
Jahrb. f. Brandenb. Kirchengesch. 11. u. 12. J., 1914, S. 77—112. Vgl. den Literaturber. f. 1915, Nr. 96, auf S. 337 d. „Zeitschrift" Bd. 50. [138]

Seeliger, Osk.: Geschichte des Kirchspiels Schmarse, Kr. Schwiebus.
Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark, H. 32, 1915, S. 89—192. Schwiebus kam 1319 wieder an die Herzöge von Glogau u. das Kirchspiel Schmarse mit den Dörfern Oppelwitz, Kleindammer, Walmersdorf u. Keltschen hat die Geschicke des Ft. Glogau geteilt. Besonders sei auf die Reformation u. Gegenreformation hingewiesen. Benutzt sind das Kgl. Staatsarchiv i. Breslau u. andere schles. Geschichtsquellen. [139]

Nagel, Gottfr.: Lutherisches Ringen am Riesengebirge. Elberfeld. 131 S.
A. u. d. Tit.: Altes u. neues aus der luth. Kirche, Bdch. 12. [140]

Möbius, Otto: Kirchenrechtliche Sonderstellung der Lausitz. Zur Jahrhundertfeier der erneuten Bischofswürde im Königreich Sachsen. Dresden. [141]

Petri, Hans: Die Grenz- u. Zufluchtskirchen im Kreise Sorau N.L.
Jahrb. f. Brandenb. Kirchengesch., 13. J., 1915, S. 37—55. — Als Ergänzung dazu betr. Jeschkendorf: Ein Geleitsbrief Erdmann Neumeisters für zwei um ihres Glaubens willen aus Schlesien (Sagan) vertriebene Bürger v. J. 1760. Mitget. v. Hans Petri. Ebda., 14. J, S. 213—214. [142]

Skalský, Gust. Ad.: Quellen und Belege zur Geschichte der böhmischen Emigration nach Preußen.
Betrifft die „Rebellion" auf der Herrschaft Opotschno i. B. u. die Tätigkeit Joh. Liberdas für die Emigration der ev. Böhmen aus Sachsen nach Preußen. Wiederholt ist das Verhör v. 11. Okt. 1732 angezogen, dem die Exulanten in Görlitz unterzogen wurden. — Jahrb. f. Brandenb. Kirchengesch., 13. J., 1915, S. 63—87. [143]

Zobel, A.: Von der Görlitzer Bibelgesellschaft.
Zur Jahrhundertfeier. — Ev. Kirchenbl. f. d. Gem. Görlitz, 49. J., Sp. 180—182; 220—222. [144]

Heinzelmann, P., bespricht Loesche, Geo.: Zur Gegenreformation in Schlesien.
Schles. Geschichtsbll. 1917, S. 16—20. — S. Lit. z. schles. Gesch. „Zeitschrift" Bd. 50, S. 338, Nr. 106. [145]

Nitschke, Rich.: Beiträge zur Geschichte evangelischer Geistlicher von Proschlitz-Omechau. Liegnitz. 22 S.
Aus d. Corr.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schlesiens, Bd. 15, S. 119—140. [146]

Wotschke, Theodor: Kollektenbitte der Gemeinde Michelau.
Corr.-Bl. d. Ver. f. Gesch. d. ev. Kirche Schlesiens, Bd. 15, S. 185—187. [147]

Marsch: Schlesier im ev. Pfarramte zu Brätz i. Posen.
Ebda. S. 181—184. — Nachtrag zu „Zeitschrift" Bd. 47, 1913, S. 387, Nr. 171. [148]

c. Juden.

Brann, M.: Der älteste jüdische Gemeindeverband in Preußen. Breslau. 28 S.
S.-A. aus „Beiträge z. Gesch. d. deutschen Juden. Hrsg. v. Vorstande d. Ges. z. Förderung d. Judentums." Leipzig. XII, 392 S. Festschr. z. 70. Geburtst. Martin Philippsons, S. 342—369. — Abraham Muhr aus Pleß gründete im Mai 1840 in Gleiwitz einen oberschles. Gemeindeverband, von dem nur Ratibor sich ausschloß. Hauptquelle ist das Gemeindebuch von Langendorf b. Gleiwitz, das deutsche u. hebräische Urkk. aus d. J. 1762—1842 enthält. Langendorf gehörte zu den wenigen schles. Landgemeinden, in denen den Juden auch nach der Zirkularverfüg. Friedrichs d. Gr. dd. Breslau 3. Aug. 1781 wegen Fortschaffung d. Juden v. platten Lande der Aufenthalt ausnahmsweise gestattet blieb, weil es von altersher jüd. Begräbnisort war. — Über Abr. Muhr s. Brann, M.: Abr. Muhr. Ein Lebensbild. Breslau 1890. [149]

Carl **Biberfeld** zu Ehren. Breslau. 42 S.
Der Osten, J. 26, Febr.- u. März-Heft. — S. auch Schweitzer, Emil: Karl Biberfeld. Allg. Ztg. d. Judentums, 80. J., S. 418—419. [150]

Löwenstamm, A.: Prof. Dr. Brann. Zu seinem 25jähr. Dozentenjubiläum. Allg. Ztg. d. Judentums, 80. J., S. 523—524. [151]

Rabbiner Dr. **Freund** in Görlitz, gest. 15. Nov. 1915.
N. Laus. Magazin, Bd. 92, S. 237—238. [152]

Geiger, Ludw.: Gustav Freytag und die Juden.
Allg. Ztg. d. Judentums, 80. J., S. 331—332. [153]

Der Maler Julius **Muhr**, geb. 1819 zu Pleß, † 1865 zu München.
Mitt. d. Beuthener Gesch.- u. Mus.-Ver. H. 4, S. 64—65. [154]

Balaban, Majer: Joseph Jonas Theomim-Fraenkel, Rabbiner in Krakau (1742—1745) und seine Zeit.
Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums, N. F., 24. J., S. 381—391, 453—467. — Nach 1745 war J. J. Theomim-Fraenkel Rabbiner i. Breslau. Zur reichhaltigen Literatur über die Fam. Th.-Fr. vgl. Leop. Löwenstein; s. Literatur i. d. „Zeitschrift" Bd. 48, 1914, S. 431, Nr. 188. [155]

Berg, Clemens: Ein Breslauer Maler (Heinrich Tischler).
Bekannt durch seine jüd. Typen. — Allg. Ztg. d. Judentums, 80. J., S. 102. [156]

VII. Schulwesen.

Studienordnungen für die theologischen Fakultäten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Hrsg. von Joh. B. Aufhauser. T. 1, 2. Bonn 1915 u. 1916.
Im 1. Teile die St.-O. der kath.-theolog. Fak. in Breslau, im 2. die der ev.-theolog. Fak. [157]

Prof. Wilhelm Hermann Georg Remer über die medizinische Fakultät in Breslau i. J. 1815. Mitget. v. Heinr. Nentwig.
Aus d. Briefwechsel Herbarts hrsg. v. Fritzsche. Remers Brief an Herbart v. 11. Nov. 1815 schildert Zustände an d. Bresl. Univ. — Sonntagsbeil. Nr. 8 d. Schles. Volksztg. S. 69—71. [158]

Weber, Adolf: Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Zur Einführung in die Breslauer Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung. Tübingen. 88 S.
S. auch „Nord u. Süd" Bd. 159, S. 263—265. Betrifft die Einrichtung d. Bresl. rechts- u. staatswissensch. Fakultät unter Mitwirkung d. Techn. Hochschule u. des Landw. Instituts die Verbindung herzustellen zwischen Theorie u. Praxis in d. Weise, daß hervorragende Praktiker nebenamtlich für das Gebiet ihrer prakt. Betätigung als Dozenten mit herangezogen werden. [159]

Corps-Zeitung der Borussia. Jahrg. 1—5. Breslau, Korn 1912—1916.
Von H. 6 u. d. Tit.: Kriegszeitung der Borussia zu Breslau. [160]

Heimatblätter. Beilage der Landsmannschaftlichen Mitteilungen der Alten Breslauer Landsmannschaft Glacia. Jg. 1, 2, Heft 1—4. Neustadt O.-S. 1915—1916. [161]

Terzi, A. O. v.: Die Anfänge der kath. Bewegung in der Deutschen Studentenschaft. Akadem. Rundschau, 5. J., H. 2. [162]

Chrząszcz, Joh.: Ein Jahrhundert Geschichte des königl. kath. Gymnasiums in Gleiwitz 1816—1916.
Zugleich Festschrift des Oberschles. Museums zu Gleiwitz. — Oberschlesien, 15. J., S. 1—15. — Ferner v. dems. Verf.: Das 100j. Jub., insbesondere die Jubelfeier. Oberschles. Heimat Bd. 12, S. 103—118 und Das 100j. Jub. Nebst persönlichen Erinnerungen. Schles. Pastoralbl., 37. J., S. 73—75, 88—91, 106—108, 120—121. [163]

Burda, Athan.: Untersuchungen zur mittelalterl. Schulgeschichte im Bistum Breslau. Mit einem urk. Anhange. Breslau. XVI, 443 S.
Bespr. v. E. Maetschke i. d. Schles. Geschichtsbll., 1917, S. 14—15; v. Fr. P. Lambert Schulte O. F. M. i. Schles. Pastoralbl. S. 62—63; v. P. Knötel in „Oberschlesien", 15. J., S. 299—300. — S. auch Zöllner, Rich. Jos.: Aus Bresl. Schulordnungen d. 16. Jahrh. Sonntagsbeil. d. Schles. Volksztg. S. 62 f. und Kleist, Ew. Frh. v.: Untersuchungen zur ma. Schulgesch. im Bist. Breslau. Ebda. S. 114 f. [164]

Stein, Rob.: Alte und neue Übersichtstafeln. Ein Beitrag z. Geschichte der Unterrichtsmittel und eine Anregung z. erneuten Verwendung.
Dt. Geschichtsbll. Bd. 17, S. 167—192, 227—248. — S. 183 des Abts Jos. Ign. v. Felbiger Bemühungen z. Einführung u. Verbreitung des Tabellenverfahrens in seinem schles. Schulbereiche. [165]

Etzin, Franz: Johann Gottlieb Schummels Pädagogik. Ein Beitrag zum deutschen Philanthropinismus. Erlangen 1915. 82 S.
Erlanger Diss. Vollständig i. Manns pädagog. Magazin, Nr. 609. IV, 172 S. [166]

Hübner, Max: Unser Schulmuseum in Wort und Bild. Breslau. 7 S. mit 11 Taf.
Veröffentlichung d. Städt. Schulmuseums Nr. 10. — Nachruf u. Trauerfeier f. Rektor Hübner, gest. 18. Aug. 1916 i. d. Kath. Schulztg., 33. J., S. 370—374. [167]

Lechmann, P.: Beiträge zur Geschichte des schles. Schulwesens.
Oberschlesien, 15. J., S. 272—276. [168]

Skolnik, P.: Oberschlesische Schulverhältnisse bis zur Gründung des 1. Lehrerseminars (1802).
Kath. Schulztg., 33. J., S. 61—62, 71—72. [169]

Skolnik, P.: Geschichte der Entwicklung des oberschles. Seminarwesens.
Kath. Schulztg., 33. J., S. 339—341, 349—350, 401—402, 421—422, 527—528. — Behandelt sind die beiden Seminare in Oppeln, die nach Ober Glogau u. Proskau überführt wurden, Peiskretscham, Pilchowitz, Ziegenhals, Zülz, Ratibor u. Leobschütz. [170]

Laubert, Manfr.: Eine Denkschrift Johann Samuel Richters über das oberschles. Elementarschulwesen v. J. 1821.
Nach den Statthalterakten VIII, 3 i. Staatsarchiv zu Posen. Oberschlesien, 14. J., S. 571—850. [171]

Appel, Emil: Hundert Jahre ostmärkischer Schulpolitik.
Panther, 4. J., S. 985—1001. [172]

Seeliger, E. A.: Schulen in den Landstädten und Dörfern der Oberlausitz vor der Reformation.
Die Schulen in den Landstädten der O.-L. — genannt sind Reichenbach, Seidenberg, Pulsnitz, Hirschfelde, Schönberg b. Görlitz, Rothenburg — sind nicht als Neugründungen, sondern als Fortsetzungen längst bestehender Zustände aufzufassen, über deren Vorhandensein mir keine Spuren bekannt sind. Das Landschulwesen in der O.-L. reicht auch zurück bis vor die Reformation, um nur einige Ortschaften zu nennen in Küpper b. Seidenberg, Friedersdorf a. d. Landskrone, Ludwigsdorf, Jauernick, Troitschendorf u. Kunnersdorf b. Görlitz, Günthersdorf b. Lauban u. a. Orten. N. Laus. Magazin, Bd. 92, S. 1—19. Berichtigung von Scheuffler, S. 233. [173]

Karth, J.: Beiträge zur Geschichte des schles. Taubstummenwesens.
Blätter f. Taubstummenbild., 28. J., S. 205—209, 292—296. [174]

VIII. Wirtschaftliche Kultur.

Berg- u. Hüttenwesen. Handel u. Industrie. Landwirtschaft. Soziale Verhältnisse.

Hintze, Otto: Die Hohenzollern und die wirtschaftliche Entwicklung ihres Staates. Rede.
Hohenzollern-Jahrbuch, 20. J., S. 190—202. [175]

Ermisch, H. bespricht **Wutke, Konr.**: Aus der Vergangenheit des schles. Berg- und Hüttenlebens.
Histor. Vierteljahrsschrift, 18. J., 1917, S. 167—171. — S. Literatur i. d. „Zeitschrift" Bd. 48, 1914, S. 432, Nr. 204. [176]

Arndt, Adolf: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. Freiburg i. B. 288 S.
Das Böhm.-Mähr. Bergrecht, S. 71—76; die schles. Goldrechte, poln. Bergrecht, S. 81—94 u. a. [177]

Müller-Erzbach, Rudolf: Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. 1. Hälfte. Stuttgart. VIII, 302 S. mit 5 Textabbildungen.
Schlesien wird vielfach erwähnt in d. Gesch. des dt. Bergbaues, der Haupteinrichtungen des dt. Bergrechts u. seiner Quellen u. in dem Abschnitte über das geltende Recht. [178]

Speier, Paul: Halbedelstein- und Nickelgewinnung in Schlesien.
Oberschlesien, 15. J., S. 68—73. [179]

Kaufmann, Joh.: Die Blei- und Kupfergruben „Dorothea" und „Gesellen" in den Bleibergen bei Jannowitz (Riesengeb.) und die Arsengrube „Gesellenglück" am Ostabhange der Bleiberge bei Rudolstadt, Kr. Bolkenhain. Kattowitz. 82 S.
H. 158 der „Sammlung Berg- und Hüttenmänn. Abhandl." [180]

Friedrich, A.: Oberschlesische Industriekapitäne.
Bernhardi, Kollmann, Fürst Henckel von Donnersmarck. — Nord u. Süd, 40. J., Bd. 157, H. 499, S. 101—110. [181]

Friedrich Bernhardi, † 4. Jan. 1916.
Nachrufe i. d. Zs. d. Oberschles. Berg- u. Hüttenm. Vereins, S. 1—8; Oberschlesien, 14. J., S. 561—571. [182]

Srbik, Heinr. v.: Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens. Innsbruck 1917. XI, 229 S.
H. 12 der „Forschungen z. inneren Gesch. Österreichs", S. 205—209 über die Durchführung d. Ärarial-Verschleißsystems v. 16. bis ins 18. Jahrh. in Österreich unter u. ob d. Enns, Böhmen, Mähren u. Schlesien. [183]

Friedrich, Arth.: Die schlesische Leinenindustrie und Gerhart Hauptmann.
Deutsche Revue, 41. J., 4. Bd., S. 229—232. [184]

Zivier, E.: Lederfabrik F. Haase in Rybnik 1766—1916. Gedenkschrift zum 150jähr. Bestehen. Berlin. Eckstein.
Oberschlesien, 15. J., S. 385—386. [185]

Communalständische Bank für die preuß. Oberlausitz. 1. Aug. 1866—1916. Görlitz. 26 S. m. Abb. [186]

Hansisches Urkundenbuch. Bd. 11. 1486—1500. Bearb. v. Walter Stein. München und Leipzig. 4°.
14 Urkk. v. 1487—1599 (vgl. Register) betr. Mißstände im Fischhandel zwischen Breslau u. poln. Städten, namentlich Danzig, die Vereinbarung Frankfurts u. Breslaus über das Niederlagerecht, den Handelsweg durch Polen nach Breslau u. Schlesien u. den Verkehr der Breslauer u. Schlesier in Polen, namentlich in Posen, Kalisch u. anderen größeren Städten. Nr. 349 der Lätarejahrmarkt in Breslau. [187]

Obstfelder, Karl v.: Ein geschichtlicher Rechtsstreit.
Betrifft den Rechtsstreit der Krossener Fischerinnung um die Fischereigerechtigkeit von Tschicherzig über Krossen bis Fürsten-

berg gegen den preuß. Oberfiskus unter Berufung auf das Privileg des Herzogs Heinrich XI. v. Glogau-Krossen f. d. Fischmeister d. Amtsfischerei zu Krossen v. 1472, das Friedrich Wilhelm I. 1714 bestätigte. — Dt. Geschichtsbll. Bd. 17, S. 91—100. [188]

Fünfzig Jahre Handelskammer Lauban. 1865—1915. Lauban 1915. 38 S. 4⁰. [189]

Kern, Artur: Besprechung von Joh. Ziekursch: Schles. Agrargeschichte. Forschungen z. Brandenb.-Preuß. Gesch. Bd. 29, 1916, S. 558—561. Nr. 40 d. Lit. f. 1915 i. d. „Zeitschrift." [190]

Wygodzinski, W.: Die Landwirtschaftskammern. Schmollers Jahrb., 40. J., S. 1361—1419. [191]

Wolfgang, Eberh.: Die schles. Landgesellschaft. Oberschlesien, 15. J., S. 426—431. [192]

Francke, Rud.: Geschichte der dem Gesamtverbande Ev. Arbeitervereine Deutschlands angeschlossenen Provinzial- und Landesverbände mit Geleitwort v. Rud. Weber. Hattingen 1915. 284 S. [193]

IX. Kulturgeschichte.

Vorgeschichte; Sprache.

Museen.

Schindler, P.: Bolkenhainer Heimatmus. Bolkenh. Heimatbll. 1913, S. 48—50. — Strack, Otto: Ein Besuch i. Bolkenh. H. Ebda. 1914, S. 84—87. — Schiller, Art.: 11. Jahresber. d. Oberschles. Museums zu Gleiwitz. Oberschlesien, 14. J., S. 544—547. — Gwosdz: Bericht über d. Hauptversammlung. Ebda. 15. J., S. 41—42. — Schiller, Art.: Die wichtigsten Neuerwerbungen. Ebda. 14. J., S. 499—501; 15. J., S. 138—139, 436—439. — Seydel, Hugo: Museum d. Riesengebirgsvereins i. Hirschberg, 36. J., S. 19—21. — Führer durch das Museum f. Kunst u. Altertümer i. Neiße. 20. Jahresber. d. Ver. f. Kunst u. Altert. i. Neiße. 1917. [194]

Needon, R.: Ein germanisches Gräberfeld der jüngeren römischen Kaiserzeit.
Bei Litten nö. von Bautzen. Nach Osten setzt sich der Fundbereich von Litten über Jauernick, Hennersdorf u. Zodel in der Gegend von Görlitz nach Schlesien fort. Needon bezieht den Fund mit allem Vorbehalt auf die Longobarden, die im 3. Jahrh. n. Chr. zwischen Elbe und Oder eindrangen. — Korresp.-Bl. d. Gesamtver., 64. J., Sp. 49—55. [195]

Schuchhardt: Archäologisches aus Polen.
Späte Lausitzer Keramik auf einem Gräberfeld bei Wylczica. Korresp.-Bl. d. Gesamtver., 64. J., Sp. 151. [196]

Kapras, Joh.: Mezní přísaha v českém právu. Příspěvek k dějinám českých ordálů. Der Grenzeid im tschechischen Recht. Ein Beitrag zur Geschichte der tschechischen Ordale. Prag 1915. 15 S.
K. geht bei der Untersuchung des Grenzeids davon aus, daß in Oppeln und Teschen, vereinzelt auch in Böhmen, dem Schwörenden ein Rasenstück auf den Kopf gelegt wurde. — S.-A. aus dem Sborník věd právních a slátních, 15. J. Bespr. v. Weizsäcker i. d. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Dt. i. B., 44 J., S. 194. [197]

Meinardus, Otto: Schlesische Menschenfresser — eine Geschichtsfabel. Schles. Geschichtsbll. S. 49—56. [198]

Knötel, Paul: Hunde auf Grabdenkmälern. Oberschlesien, 15. J., S. 368—372. [199]

Graebisch, Friedr.: Vergleichende Proben schlesischer Mundarten. Mit besonderer Berücksichtigung der Diphthongierungsmundarten. Mitteil. d. Schles. Ges. f. Volkskunde Bd. 18, S. 105—137. [200]

Graebisch, Friedr.: Mundartenproben. Mundart bei Trachenberg. Mitteilungen d. Schles. Ges. f. Volksk. Bd. 18, S. 70. [201]

Frikel, R.: Beziehungen der schles. Mundart zum franz. Wort. Lyzeum, Frankfurt, III, S. 265—271. [202]

Wybranetz, A.: Allgemeine und schlesische Sprachfehler und Spracheigentümlichkeiten. Die zweisprachige Volksschule, H. 10, S. 59. [203]

Knossalla, J.: Aus der Entstehungsgeschichte von Trockenberg. Ein Beitrag zur Sprachenfrage von Oberschlesien. Mitt. d. Beuthener Gesch.- u. Mus.-Ver., H. 4, S. 59—61. [204]

Boerner, Gustav: Die Bildung slawischer Ortsnamen. Dt. Geschichtsbl. Bd. 17, S. 251—269. [205]

Brückner, Alex.: Ostdeutschlands slawische Namengebung. Nach B. stammen fast zwei Drittel aller slaw. Ortsnamen von Personennamen u. bedürfen daher oder vertragen keine Übersetzung. „Die Sucht, aus Ortsnamen Sachliches herauszupressen, hat zu Halluzinationen geführt. Prag, Sagan, Sorau, Görlitz bedeuten Rodungen mittelst Abbrennen der Wälder oder Waldstücke." — Dt. Geschichtsbll. Bd. 17, S. 75—90. [206]

Rauter, Gust.: Slawische Ortsnamen im Brandenburgischen. Grenzboten, 75. J., H. 3, S. 74—84. — Auch für schles. Ortsnamen wie Görlitz u. a. zu vermerken. [207]

Umwandlung von Ortsnamen i. Kr. Rybnik. Oberschlesien, 14. J., S. 601. [208]

Kaluża, Joh.: Spitznamen einzelner Gemeinden im Oppalande. Oberschles. Heimat Bd. 12, S. 79—82. [209]

Pohl: Ortsbezeichnung bei Mittelsteine. Die Grafsch. Glatz, 11. J., S. 29. [210]

Moepert, Adolf: Rübezahl im Lichte seines Namens. Ein Beitrag zur deutschen Wortforschung und Sagenkunde. Breslau. XII, 123 S. [211]

Regell, Paul: Wanderungen und Wandlungen der Rübezahlsage. Mitteilungen d. Schles. Ges. f. Volksk. Bd. 18, S. 165—226. Regell † 10. Juni 1917 zu Steglitz. [212]

X. Kunst und Kunstgewerbe.

Burgemeister, Ludw.: Bericht des Provinzial-Konservators der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien über die Tätigkeit v. 1. Jan. 1913 bis 31. Dez. 1914 erstattet an die Provinzial-Kommission z. Erhaltung u. Erforschung d. Denkmäler Schles. Breslau 1915. 63 S. H. 10 der „Veröffentlichungen d. Provinzial-Kommission z. Erhaltung u. Erforschung d. Kunstdenkmäler Schlesiens." [213]

Kaiser Franz Josef-Museum für Kunst und Gewerbe in Troppau. Tätigkeitsber. über die Jahre 1910—1912. Troppau. Mit 48 Abb.
Knötel, Paul, in „Oberschlesien", 14. J., S. 495—498. [214]

Kösser, F.: Alt Schlesien.
Mitt. d. Landesver. f. Sächs. Heimatschutz, Bd. 5, S. 72—79. [215]

Knötel, Paul: Das schlesische Stadtbild. Mit besonderer Berücksichtigung Oberschlesiens. Oberschlesien, 14. J., S. 511—523. [216]

Muther, Rich.: Das Breslauer Museum.
In Muther, R.: Aufsätze über bildende Kunst, Bd. 2, Berlin 1914, S. 246—257. [217]

Die historische Ausstellung zur Jahrhundertfeier der Freiheitskriege. Breslau 1913. Im Auftrage der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. von Karl Masner und Erwin Hintze. Breslau. 75 S. 100 Taf. 2°.
Bespr. v. Friedr. Schulze: Das Bresl. Erinnerungswerk. Kunstchronik, N. F., 28. J., Nr. 6. [218]

Knötel, Paul: Ausstellung von Werken oberschles. Künstler in Oppeln. Oberschlesien, 15. J., S. 129—132. [219]

Knötel, Paul: Lesefrüchte zur oberschles. Kunstgeschichte.
Scherben einer bunt glasierten Tonschüssel aus d. 16. Jahrh. (vgl. Buchwald, Conr. i. d. Schles. Ztg. Nr. 301). — Der Neißer Barockkünstler Felix Anton Hammerschmied. Oberschlesien, 15. J., S. 135—137. [220]

Bergner, Paul: Auszüge aus den Bürgerbüchern der kgl. Stadt Prag über Künstler und Kunsthandwerker v. J. 1550—1783.
Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen, 44. J., S. 113—127. Darunter auch Schlesier. [221]

Patzak, Bernh.: Archivalische Beiträge zu einer Geschichte der deutschen Barockmalerei.
I. Johann Michael Rottmayr von Rosenbrunn in Breslau. Monatshefte f. Kunstwissensch., 7. J., 1914, S. 302—303; II. J. M. Rottmayr, Felix Anton Scheffler, Johann Franz de Backer, Christian u. Georg Neunhertz in Breslau. Ebda. 9. J., S. 334—340. — Über Scheffler s. noch XIII. Personengeschichte, wo auch andere Künstler verzeichnet sind. [222]

Steinmann, Ernst: Ein Michelangelo-Bildnis in der Stadtbibliothek zu Breslau.
Monatshefte f. Kunstwissenschaft, 8. J., 1915, S. 431—432. [223]

Albert, F.: Das Deckengemälde im ehemal. Minoritenkloster zu Glatz.
Im Kapitelsaale des Klosters; gemalt von Felix Anton Scheffler. Die Grafsch. Glatz, 11. J., S. 2—4, 49—52. — Dazu Albert, F.: Die drei Orden des hl. Franziskus von Assisi nach dem Deckengemälde im ehemal. Minoritenkloster zu Glatz. Blätter f. Gesch. d. Grafsch. Glatz, II, S. 321—368. [224]

Kastner, Karl: Die Entdeckung eines wertvollen Glogauer Gemäldes.
Bild des Bürgermeisters Groß, † 6. Mai 1674. — Sonntagsbeil. d. Schles. Volksztg. Nr. 45. [225]

Patzak, Bernh.: Schlesische Barockbauten und ihre Architekten.
Über den Liegnitzer Baumeister Martin Frantzen aus Reval. Schles. Ztg. Nr. 85. [226]

Grundmann, Günther: Die Gruftkapellen des 18. Jahrh. in Niederschlesien u. der Oberlausitz. Straßburg. IX, 190 S. m. 87 Abb.
H. 93 der „Studien z. deutschen Kunstgeschichte." — Verf., der die Gruftkapellen zu Görlitz, Hirschberg, Schmiedeberg u. Landeshut behandelt, nennt sein Werk bescheiden eine lokalhistor. Studie, einen Nachtrag zu dem großen Werke über die Kunstdenkmäler Schlesiens. Der Nachdruck liegt auf der Entwicklungsfrage der Kapellen u. Gitter, die Bauherren- u. Architektenfrage verknüpfen das rein Kunstwissenschaftliche mit der Kulturgeschichte des 18. Jahrh. Die Abschriften der Epitaphien werden dem Genealogen sicher wertvoll sein. — Als Straßburger Diss. u. d. Tit.: Die peripherischen Friedhofskapellen d. 18. Jahrh. i. Schles., 48 S. [227]

Patzak, Bernh.: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der mittelalterl. Holz- u. Steinplastik in Schlesien.
1. Ein Schnitzwerk der Schule des Veit Stoß i. d. Bresl. M. Magdalenenkirche. — 2. Die Madonna des Erzbischofs Arnestus u. dessen Grabmal i. d. Pfarrkirche zu Glatz. Zs. f. christl. Kunst, S. 34—45. [228]

Knötel, Paul: Die Sprache der Glocken. Ein Beitrag z. oberschles. Volkskunde und Kulturgeschichte.
Darin ein Verzeichnis von Glockengießern oberschles. Glocken, Inschriften u. a. — Oberschlesien, 15. J., S. 207—216, 257—267. [229]

XI. Münzen und Medaillen; Wappen; Inschriften.

Wilberg, M.: Die Münzsammlung des Historischen Vereins für Heimatkunde zu Frankfurt a. O. Berlin 1915. 102 S.
Nr. 26 der „Mitt. d. Histor. Ver." — Münzen für Schlesien. Münzstätte Breslau unter Friedrich d. Gr. Nr. 559—599; unter Friedrich Wilhelm II. Münzen für Südpreußen u. Schles. aus d. Münzstätte Breslau Nr. 699—702 u. 687 694; unter Friedrich Wilhelm III. f. Schlesien Münzstätte Breslau Nr. 738—740; Münzstätte Glatz (Notmünzen) Nr. 745—749; für Posen aus Breslau 754 u. 755; unter Wilhelm I. Münzstätte Breslau Nr. 831 u. 832. Ferner Denkmünzen auf Personen u. Ereignisse: auf Cocceji u. Karl Aug. Senff S. 93; die Schlacht a. d. Katzbach Nr. 912, zur Erinnerung an die Freiheitskriege Nr. 914 u. auf die Bresl. Industrie-Ausstellung 1857 Nr. 923. [230]

Londzin, Jos.: Der Freistädter Hellerfund.
Darunter Teschener, Breslauer, Glatzer, Görlitzer Heller. — Zs. für Gesch. u. Kulturgesch. Österreich-Schlesiens, 10. J., 1915, S. 210—211. — Dazu Karger, V.: Zum Freistädter Hellerfund. Ebda. S. 211. [231]

Friedensburg, Ferd.: Kriegsnot- und Belagerungsmünzen.
Vortrag i. Ver. f. Gesch. Schles. u. im Altert.-Ver. — Eisernes u. messingnes Privatgeld i. Schles., Breslauer Brotmarken von 1567 u. 1571 u. a. — Bericht im Korresp.-Bl. d. Gesamtver., 64. J., Sp. 36. [232]

Oberschlesische Notstandsmünze aus den 1840er Jahren.
Oberschlesien, 15. J., S. 137. [233]

Karger, Viktor: Weitere Beiträge zur Geschichte des Teschener Münzwesens unter Herzogin Elisabeth Lucretia, Fürstin von Liechtenstein.
Zs. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens, 10. J., 1915, S. 179—209. [234]

Habich, Geo.: Die deutschen Medailleure des 16. Jahrhunderts. Halle. 290 S. 4° mit 12 Taf. u. 18 Textabb.
Das Schlesien betreffende ergibt das Register. [235]

Kade: Das Wappen und das Kriegswahrzeichen der Kreisstadt Sohrau N.L.
Nach Vorschlägen des Heraldikers Gritzner i. J. 1889 wurde die Annahme eines neuen Stadtwappens angeregt u. nach verschiedenen Gutachten des Heroldamts festgestellt (1915). Im ersten Felde das Wappen der Familie Pak (Bock?, vgl. Lit. f. 1912. Zeitschrift Bd. 47, 1913, S. 397 Nr. 288), im zweiten das der Biberstein, im dritten das der Promnitz. — Der dt. Herold Bd. 49, S. 57—59. [236]

v. Nostitz. Wappen.
„Eine kalligraph. Künstelei, die auf Pergament den in mikroskopischer Feinschrift geschriebenen Text der ersten neun Psalmen enthält, und zwar bilden die Zeilen die Umrißlinien des v. Nostitz'schen Wappens." — Der dt. Herold Bd. 49, S. 26. [237]

Koerner, Bernh.: Zur Deutung der Hansmarken und Steinmetz-Zeichen.
Wappenführende Familien, wie das Bunzlauer Ratsgeschlecht der Tscherning, führten neben ihrem Wappen auch die Hausmarke, gewissermaßen das „kleine Siegel" neben dem „großen" oder „Wappensiegel." Der dt. Herold Bd. 49, S. 29. [238]

Bretschneider, Paul: Das Breslauer Bistumswappen.
Zeitschrift Bd. 50, S. 225—256. Mit 2 Siegeltaf. [239]

Reinstorf, E.: Die Wappen der größeren preuß. Landgemeinden.
Eine Umfrage bei 104 Gemeinden ergab, daß in Schlesien kein Wappen führen Altwasser, Biskupitz, Bismarckhütte, Lipine, Niederhermsdorf, Scharley; ein Wappen führen Bielschowitz, Chorzow u. Dittersbach, sämtlich seit 1818, Langenbielau seit 1900, Mikultschütz seit 1901, Radzionkau, Rosdzin u. Roßberg seit den 60er Jahren, Schwientochlowitz u. Siemianowitz etwa seit 1780, Weißstein seit 1895, Zalenze seit 1907 u. Laurahütte seit 1900. Bielschowitz, Bogutschütz, Ruda, Schlesiengrube u. Weißwasser haben nicht geantwortet. — Der dt. Herold Bd. 49, S. 159–160. [240]

Knötel, Paul: Die Farben der oberschles. Städtewappen.
Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 145—157. [241]

Die Mauerwappen oberschlesischer Städte. Von K. L.
Zu Paul Knötels Aufsatz über das schles. Stadtbild (Oberschles. Bd. 14, S. 520). — Oberschlesien, 15. J., S. 39–40. [242]

Inschriften aus Kosel.
An der kath. Pfarrkirche u. an der ev. Kirche. — Oberschlesien, 15. J., S. 288—289. [243]

Gregor, J.: Die geheimnisvollen Jahreszahlen.
Kabbalistische Jahreszahlen u. Inschriften in Schlesien. Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 167—169. [244]

Engel: Schild und Armbrust. Vortrag.
Über Breslauer Bogen u. Schilde; siehe das Referat K. Zimmermanns im Dt. Herold, Bd. 49, S. 65. [245]

XII. Familiengeschichte.

Seydlitz-Kurzbach, Rud. Freih. v.: Der Titel Baro in alter Zeit in Ostdeutschland. St. Michael. Vereins-Mitteil. XI, Nr. 7, S. 2—4. [246]

Verbandsblatt der Familien Glasey, Hasenclever, Mentzel u. Gerstmann sowie deren Seitenverwandten. Hrsg. von B. E. Hugo Gerstmann. Dresden-A.
5. J., Nr. 12, 1915, S. 1—25; 6. J., Nr. 13 u. 14, Sp. 1—40; 7. J., Nr. 15 u. 16, Sp. 41—86. — An der Spitze jedes Heftes Mitteilungen „Aus unserem Verbandsleben." — Bespr. i. „Deutschen Herold", 48. J., 1917, S. 23—24. [247]

Gerstmann, B. E. Hugo: Sippschaftstafel der Agath, Baumert, Baumgarth, Beck, Bettenstaedt, Bieler, Bodemüller, Buntzel, Burghardt, Doser, Erickson, Friese, Gerstmann, Glasey, Grabs, Grund, Hartmann, Heidenreich, Hofmann, Hohndorf, Jaeger, Kraker, Legner, Mähner, Mentzel, Naumann, Noeldechen, Prentzel, Ribbeck, Rhode, Schnecker, Schröer, Serno, Sturm, v. Teichmann und Logischen, Wendrich, Wentzel, Werner, Winkler.
Verbandsblatt der Familien Glasey usw., 6. J., Nr. 13, 1915, Sp. 7—10. — Weitere Sippschaften ebda. Nr. 14, Sp. 21—28. [248]

Jelinek, Břetislaw: Die Böhmen im Kampfe um ihre Selbständigkeit 1618—1648. Ein Beitrag zur Genealogie und Biographie der böhmischen Kombattanten des 30jähr. Krieges. T. 1, 2. Prag. XII, 77; XV, 142 S. Register 37 S.
Erwähnt sind Breslau, Brieg, Bunzlau, Glatz, Glogau, Görlitz, Grätz, Habelschwerdt, Jägerndorf, Kosel, Liegnitz, Neurode, Sagan, Schweidnitz u. Zobten. Unter den Exulanten, bei denen die Verheiratungen u. Kinder angeführt sind, finden wir bekannte schles. Namen wie Bärenclau, Beff, Bock von Hermsdorf (auch Hendersdorf geschrieben), Colonna von Fels, Czirnhaus, Dohna, Falkenhain, Gersdorff, Götz, Haugwitz, Hock, Hubrig, Hundt, Jörgen, Kochtitzki, Kurzbach, Landskron, Langenau, Loos, Nechern, Nostitz, Oppersdorff, Prittwitz, Promnitz, Proskowski, Praussendorf, Rechenberg, Redern, Reibnitz, Rohr, Schellendorf, Schirmding, Schleinitz, Sedlinitzky, Seidlitz v. Schoenfeld, Skal, Sobeck, Solms, Sommerfeld, Straka, Taubadel, Vitzthum, Warkotsch, Wartenberg, Woikowsky, Wostrowsky, Wratislaw, Zahradek, Zedlitz, Zedtwitz, Zierotin, Zwole u. a. [249]

Kaluža, Joh.: Kauthen im Kreise Ratibor und seine Besitzer.
Die Herren v. Krawarn, Schlewitz v. Krawarz, Macak v. Ottenburg, Michael Sendiwoy, Freihr. v. Skorkau, die Herren v. Eichendorff, die Grafen v. Schaffgotsch. — Oberschl. Heimat, Bd. 12, S. 23—31. [250]

Lürssen, Elisabeth: Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meißen. Leipzig. 92 S. m. 2 Beil.
Leipz. hist. Abhandlungen, H. 42. 93 S. u. 1 gen. Taf. — Auch Leipz. Dissertation. — Für Schlesien kommen die Herren v. Coldiz u. die Herren v. Eilenburg in Betracht, die in Schlesien u. in der Lausitz Besitz hatten. [251]

Rágóczy: Familien Barben, Kalmann, Reiche und Vogel in Böhmen und Schlesien.
Urk. d. Stadt Naumburg v. 1675. — Der Dt. Herold Bd. 49, S. 78. [252]

Ressel, A.: Die Hauptleute, Amtsverwalter u. Oberamtmänner der Herrschaft Reichenberg.
Auch Mitglieder schles. u. lausitz. Familien darunter. — Mitt. d. Ver. f. Heimatk. d. Jeschken-Isergaues, 10. J., S. 97—107, 132—138. [253]

Stockhammern, A. v.: Ahnen der Sophie Magdalena Benigna Gräfin zu Solms-Ulphe, geb. 15. 2. 1707, gest. 31. 8. 1744.
Darunter die schles. Namen Promnitz, Kurzbach, Schaffgotsch, Helene Herzogin v. Liegnitz, Nostitz, Friedrich Herzog v. Liegnitz. Der Dt. Herold Bd. 49, S. 97—98. [254]

Verzeichnis von Inschriften in Stammbüchern der Sammlung des Herrn Karl **Zimmermann** in Striegau.
Darunter Personen aus Görlitz v. J. 1834 ab. — Der Dt. Herold, Bd. 49, S. 92—94. [255]

Doerr, Aug. v.: Die legitimierten Nachkommen der letzten Herzoge von Teschen aus piastischem Geblüt.
Zs. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens, 10. J., 1915, S. 1—7. [256]

Wagner: Kinder aus den Ehen Siegmund Rudolfs vom Berge auf Herrndorf und Kladau, Landrats des Glogauschen Kreises († 4. 2. 1798) mit 1. Anna Hedwig Gräfin v. Schweinitz, 2. v. Knobelsdorff, 3. Henriette Helene Charlotte Gräfin v. Dyherrn.
Der Dt. Herold, Bd. 49, S. 21. [257]

Ressel, Anton: Zur Geschichte von Machendorf b. Reichenberg.
1444 erhielt Niklas Dachs auf Hammerstein Machendorf als Lehen des Wentsch v. Dohna. Die von Dachs gehören dem alten schles. Geschlechte v. Polsnitz genannt Dachs an. — Mitt. d. Ver. f. Heimatk. d. Jeschken-Isergaues, 10. J., S. 73—75. [258]

Freiherren v. **Dyherrn**. Mitteilungen von v. **Leers** und Freiherrn Rud. v. **Seydlitz-Kurzbach**.
Der Dt. Herold, Bd. 49, S. 12. [259]

Kellner, Adolf: Graubündener Adel in (Österr.-)Schlesien.
Darin Beziehungen der Freiherren von Fragstein zu Preuß.-Schlesien. — Zs. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens, 10. J., 1915, S. 82—85. [260]

Wutke, Konr.: Aus der Familiengeschichte des Geschlechts v. Frankenberg.
Beiträge z. schles. Familienkunde, 15. — Schles. Geschichtsbll., S. 11—16, 37—47. [261]

Gaupp, E.: Der schlesische Zweig der Familie Gaupp.
Verbandsbl. d. Familien Glafey, Hasenclever usw., 7. J., Nr. 15/16, Sp. 47—82 mit 10 Abb. u. 1 Stammtafel. [262]

Letsreg (= Gerstel), Siegfried: Chronik der Familie Letsreg. Breslau. 106 S.
Dazu **Letsreg**, Siegfr.: Eine Millionen-Erbschaft in Berlin W. 1. Dez. 1914. Breslau. 31 S. [263]

Sommerfeldt, Gust.: Über die Verbreitung der schles. Familie Grunenberg in Ostpreußen, besonders im Ermlande.
Familiengeschichtl. Blätter, 14. J., H. 2. [264]

Gerstmann, B. E. Hugo: Zur Mentzel-Stammtafel (Verbandsbl. Nr. 8, S. 6).
Verbandsbl. d. Familien Glafey, Hasenclever usw., 6. J., Nr. 14, Sp. 29—30. [265]

Ressel, Anton: Zur Geschichte von Neundorf b. Friedland i. B.
Mitt. d. Ver. f. Heimatk. d. Jeschken-Isergaus, 10. J., S. 2—9. Unter den Besitzern die Fam. Redern. [266]

Sommerfeldt, Gust.: Die Familie Reinhardt in Schlesien u. Ostpreußen.
In Landeshut, Schmiedeberg u. Erdmannsdorf ansässig. — Der Dt. Herold, Bd. 49, S. 103—104. [267]

Krebs, Julius: Die Familie von Scharffenberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichensteiner Bergbaues.
Zeitschrift Bd. 50, S. 165—196. [268]

Studnitz. Die Eltern des Generalmajors Benno v. Studnitz.
Der Dt. Herold, Bd. 49, S. 108. — Gesucht 16 Ahnen von acht Frauen v. Studnitz. Ebda. S. 146—147. [269]

Gerstmann, B. E. Hugo: Stammtafel der Familie Töpffer.
Verbandsbl. d. Familien Glafey, Hasenclever usw., 6. J., Nr. 14, Sp. 35—38. [270]

Wehner, Gust.: Forschungen in Hirschberg i. Schles. über die Familie Wehner.
Sie gehen zurück auf David Wehner, geb. 18. März 1603. — Mitt. d. Wehnerschen Familienverbands, H. 1, Mai 1914. [271]

Wentscher, Erich: Die Familie Wentscher in der Oberlausitz.
N. Laus. Magazin, Bd. 92, S. 195—210. — Die W. sind seit 500 Jahren in Radmeritz u. Görlitz ansässig. Bespr. v. E. Gritzner i. Neuen Archiv. f. sächs. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 38, 1917, S. 243. [272]

XIII. Personengeschichte.

Steynmeyer, Elias v.: Die Matrikel der Universität Altdorf. Würzburg 1912. 2 Bde.
A. u. d. Tit.: Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. 4. Reihe. Matrikeln fränk. Schulen. — In der geogr. Übersicht der Orte, aus denen die Studierenden in Altdorf kamen, ist S. 719 Schlesien zahlreich vertreten. [273]

Muth: Oskar Altenburg, Gymnasialdirektor, gest. 16. Okt. 1916.
93. Jahresber. d. Schles. Ges. f. vaterländ. Kultur. Nekrologe. S. 1—3. [274]

Bethusy-Huc, Valeska Gräfin: Erinnerungen.
Oberschlesien, 14. J., S. 468—475, 523—528, 581—585. [275]

Hadelt, Alfr., u. Osk. Hellmann: Hans Bloch, Skizzen und Studien eines schles. Künstlers. Glogau. 8 S. m. 20 Taf. 4°.
Bloch geb. in Breslau 17. 5. 1881, gefallen bei Verdun 17. 12. 1914. [276]

Voigt, H. G.: Brun von Querfurt und seine Zeit. Halle 1909. 42 S.
A. u. d. Tit.: Neujahrsblätter. Hrsg. v. d. Histor. Kommission für die Prov. Sachsen u. das Herzogt. Anhalt. — Vgl. Lit. z. schles. Gesch. f. 1907, Zeitschrift Bd. 42, S. 350. [277]

Ein Urteil Wilhelm v. **Humboldts** über den späteren Breslauer Universitätsprof. u. schles. Archivar Joh. Gustav Büsching. Mitgeteilt v. Konr. **Wutke.** Schles. Geschichtsbll. S. 19. [278]

Masci, A., O. F. M.: Vita di S. Giovanni da Capistrano. Napoli 1914. XII, 194 S. [279]

Oppermann, E.: Otto Finsch. Geogr. Anzeiger, 18. J., H. 2. [280]

Stein, O. Th.: Theodor Fontane im Riesengebirge.
Wanderer im Riesengeb., 36. J., S. 67—68, 77—78, 82—84, 92—94. [281]

Gustav **Freytag.**
Vögel, Theod.: G. Fr. u. seine Vaterstadt Kreuzburg O.S. Oberschlesien, 15. J., S. 169—180, 216—231. S.-A. als 6. Veröffentlichung d. G. Fr.-Gesellschaft. — **Dammann, Osw.:** G. Fr. bei den Grenzboten. Zu seinem 100. Geburtstage am 13. Juli 1916. Grenzboten, Bd. 75, Nr. 28, S. 33—41. — **Feier** des 100. Geburtstags G. Fr. i. Kreuzburg. Oberschlesien, 15. J., S. 246—247. — **Freymond, Roland:** Der Einfluß v. Charles Dickens auf G. Fr. Prag 1912, H. 19 d. Prager Studien. — **Freytag, Gust. Willib.:** Aus d. Briefwechsel v. G. Fr. mit Graf u. Gräfin Wolf Baudissin. Grenzboten, 75. J., H. 28, S. 42—53; H. 30, S. 117—125. Deutsche Rundschau, Bd. 168, S. 109—135, 269—290, 448—469. — **Knötel, Paul:** G. Fr. Zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages. Die Volksbücherei i. O.S., 10. J., H. 3/4. — **Kohut, Ad.:** G. Fr. als Patriot u. Politiker. Berlin, 305 S. — **Kohut, A.:** Persönl. Erinnerungen an G. Fr. Die schöne Literatur, 17. J., Sp. 213—217. — **Mayrhofer, Otto:** G. Fr. u. das junge Deutschland. Beiträge z. dt. Literaturwissensch., Marburg 1907, H. 1. — **Price, L. M.:** The attitude of G. Fr. and Julian Schmidt toward English literature (1848—1862). Göttingen 1915. — **Seipp, Thusnelda:** Erinnerungen an G. Fr. Oberschlesien, 15. J., S. 242—244. — **Seuffert, Bernh.:** Beobachtungen über dichterische Komposition. I. Über die Romangestalten in „Soll u. Haben". German.-roman. Monatsschrift, 1. J., 1909, 10. H. — **Ullmann, Herm.:** G. Fr. Zum 13. Juli 1916. Deutscher Wille. Des Kunstwarts 29. J., H. 20. — **Ulrich, Paul:** Studien z. Roman G. Fr., Berlin 1913. Wissensch. Beil. z. Jahresber. d. 12. Realschule Berlin. — **Völk, Vera:** Charles Dickens Einfluß auf Freytags „Soll u. Haben", Salzburg 1908. 4. Jahresber. d. Salzb. Mädchengymn. — **Warnatsch, Otto:** G. Fr. u. sein Werk. Oberschlesien, 15. J., S. 153—169. — **Witzmann:** Beziehungen G. Fr. zu Herzog Ernst II. Mitt. d. Vereinigung f. Gothaische Gesch.- u. Altert.-Forschung, 1913/14. — **Odelga, P.:** G. Fr. Ein Gedenkbl. z. seinem 100. Geburtst. Kath. Schulztg., 33. J., S. 267—268, 277—279.

Aus d. Zeitungslit. über Gust. Freytag sind Verf. folgender Aufsätze bekannt geworden: J. v. d. **Alle** i. d. N. Preuß. (Kreuz-)Ztg. v. 11. 7. — **Amelung, H.:** Ein Erzieher unseres Volkes. Bad. Landesztg. v. 12. 7; ferner Sächs. Staatsztg. v. 11. 7; Schwäb. Merkur v. 8. 7. — Aus ungedruckten Briefen

Freytags. Hamburger Nachr. v. 4. 7. — A. Bettelheim i. d. Voss. Ztg. v. 18. 7. — E. Elster i. d. Frankf. Ztg. v. 13. 7. — G. W. Freytag: Freytags Bibliothek. Münch. Neuesten Nachr. v. 12. 7; ferner Aufsätze i. d. Leipz. Neuesten Nachr. v. 11. 7; Tägl. Rundschau v. 14. 7; i. d. Neuen Freien Presse (Wien) v. 12. 7. u. i. Fränk. Kourier v. 13. 7. — L. Geiger i. d. Weser-Ztg. v. 13. 7. — A. Goetze i. d. Königsb.-Hart. Ztg. v. 9. 7. — F. Hartmann i. Fränk. Kourier v. 13. 7. — St. Hoch: Freytag und wir. N. Freie Presse (Wien) v. 16. 7. — P. Kisch i. d. Bohemia (Prag) v. 21. 9. — A. Klaar i. d. Voss. Ztg. v. 12. 7. — A. Kohut: Ungedruckte Briefe Freytags. Köln. Ztg. v. 11. 7., 27. 7. — E. F. Lehmann: Erinnerungen an Fr. Tägl. Rundschau v. 10. 7. — E. Lerch: Der Bürger als Dichter. Berl. Tagebl. v. 8. 7. — E. Lissauer i. d. Straßb. Post v. 13. 7. — Niebuhr, C.: Grundlagen zu Freytags „Verlorener Handschrift". Weserztg. v. 11. 7. — Ruh, F.: Fr. als nationaler Politiker. Hamb. Nachr. v. 9. 7. — A. Ruest i. d. Bohemia (Prag) v. 13. 7; i. d. Hamb. Nachr. v. 12. 7.; i. Fränk. Kourier v. 13. 7. — Seyfarth, H.: Persönl. Erinnerungen an G. Fr. Leipz. Neueste Nachr. v. 6. 8. — Steiger, E.: Der Dichter d. deutschen Bürgertums. Grazer Tagebl. v. 13. 7. — Witkowski, G.: G. Fr. u. sein Werk. Tägl. Rundschau v. 13. 7. — Zaunert, P.: G. Fr. u. die Begründung d. deutschen Seemacht. Frankf. Ztg. v. 5. 7. [282]

Patzak, Bernh.: Joseph Frisch, Baumeister in Breslau.
Erbauer des Palastes gegenüber der Matthiaskirche. Allg. Lexikon d. bild. Künstler, Bd. 12, S. 494. [283]

Patzak, Bernh.: Hans Fröhlich, Baumeister.
1682 übernahm er den Bau des Westflügels im St. Vinzenzkloster zu Breslau. — Allg. Lexikon d. bild. Künstler, hrsg. v. U. Thieme, Bd. 12, S. 511—512. [284]

Foerster, Rich.: Neues von Franz Gareis.
N. Laus. Magazin Bd. 92, S. 180—194. [285]

Knötel, Paul: Eduard Grützner. Zu seinem 70. Geburtstage.
Oberschlesien, 15. J., S. 58—63. [286]

Maydorn, Bernh.: Christian Günther in Bischdorf. Ein schles. Dichteridyll aus d. J. 1721. Fortsetzung.
Oberschlesien, 14. J., S. 476—485, 528—537. [287]

Andreas Gryphius. Zu seinem 300. Geburtstage am 2. Okt. 1616.
A. Gr., Dichter d. großen Krieges. Leipz. Volksztg v. 30. 9. — Klabund (= Alfred Henschke): Das dunkle Schiff. Auserlesene Sonette, Gedichte, Epigramme des A. Gr. München. 81 S. Neue Züricher Ztg. v. 2. 10. — Knötel, Paul: A. Gr. Ein Gedenkblatt. Oberschlesien, 15. J., S. 305—317. — Mauthner, F.: A. Gr. Berl. Tagebl. v. 2. 10. — Ruest, A.: A. Gr. Hamb. Nachr. v. 1. 10. u. Rhein. Westf. Ztg. v. 30. 9. — Walzel, O.: A. Gr. „Deutscher Wille." Des „Kunstwarts" 30. J., H. 2; Dresd. Anz. v. 4. 10. u. Köln. Ztg. v. 1. 10. — Warnatsch, Otto: A. Gr. Auswahl aus seinen Dichtungen z. 300-Jahrfeier seiner Geburt unserer Sprache angepaßt. Glogau. 112 S. Bespr. v. Paul Knötel i. Oberschlesien, 15. J., S. 394—395. [288]

Patzak, Bernh.: Christoph Hackner, ein Breslauer Baumeister der Barockzeit. Bresl. Ztg. 28. Juni. [289]

Patzak, Bernh.: Felix Anton Hammerschmied, ein schles. Baumeister der Barockzeit. Bresl. Ztg. 28. März. [290]

Espey, Alb.: Gerhart Hauptmann und wir Deutschen! Berlin. 180 S. [291]

Nikel, Joh.: Domkapitular Dr. Augustin Herbig gest. 30. Dez. 1915. 93. Jahresber. d. Schles. Ges. f. v. C. Nekrologe S. 20—22. [292]

Gerstenberg, Heinr.: Deutschland, Deutschland über Alles! Ein Lebensbild des Dichters Hoffmann von Fallersleben. München. VI, 100 S.

Hoffmann v. F. wirkte 20 Jahre in Breslau u. Schlesien; von 1823 ab als Kustos an der Univ.-Bibl., von 1830 ab als Prof. d. deutschen Sprache u. Literatur. [293]

Müller, Hans v.: Drei Arbeiten Ernst Theodor Hoffmanns aus den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms III.

Mit einem Anhange über Hoffmanns Beziehungen zu Aug. Wilh. Iffland und Joh. Samuel Hampe. — Aus Hoffmanns Glogauer Aufenthalt stammt „Der Tempel des Aeskulap." Dekoration f. eine Kantaten-Aufführung (Glogau 1798). Der Musiker Hampe, geb. 11. Nov. 1770 in Luzine b. Öls, war zu derselben Zeit in Glogau. — Deutsche Rundschau Bd. 166, S. 57—85. [294]

Hugo Jentsch, Direktor des Stadtmuseums in Guben, Hrsg. der „Niederlausitzer Mitteilungen, Zs. d. Niederlaus. Ges. f. Anthropologie u. Altertumskunde", gest. 29. Mai 1916.

Nekrologe v. G. Kossinna im „Mannus". Zs. f. Vorgesch. Bd. 7, S. 375—376; v. Hugo Mötefindt i. d. „Dt. Geschichtsbll." Bd. 17, S. 195—198; Karl Gander u. Franz Weineck i. d. Niederlaus. Mitt. Bd. 13, S. I—XI. — N. Laus. Magazin Bd. 92, S. 238—241 mit Schriftenverzeichnis. [295]

Bimler, Kurt: Der Bildhauer Theodor Kalide. Oberschlesien, 15. J., S. 353—361, 401—410. [296]

Thimme, Friedr.: Bismarck und Kardorff. Neue Mitteilungen aus d. Nachlasse Wilhelm v. Kardorffs. Deutsche Revue, 41. J., 4. Bd., S. 31—40, 131—148, 255—277. [297]

Klaatsch, Hermann, Prof. d. Antropologie i. Breslau, gest. 7. Jan. 1916.

Hahne, Hans: H. Kl. zum Gedächtnis. Mannus. Zs. f. Vorgeschichte Bd. 7, S. 366—375 m. Bildn. — Moetefindt, Hugo: H. Kl. Naturw. Wochenschrift, N. F. Bd. 15, S. 297—299. [298]

Anton Oskar Klaußmann, gest. 25. Okt. 1916.

Klaußmann war der Verf. von „Oberschlesien vor 55 Jahren und wie ich es wiederfand." 1911. — Oberschlesien, 15. J., S. 384—385. [299]

Hoffmann, Paul: Heinrich von Kleists Reise ins Riesengebirge. Wanderer i. Riesengeb., 36. J., S. 34—37. [300]

Superintendent D. Gustav Koffmane, gest. 29. März 1915.

Decke: Nachruf i. 93. Jahresber. d. Schles. Ges. f. vaterländ. Cultur. Nekrologe S. 22—23. — Feist, Martin: Nachruf i. d. „Zeitschrift" Bd. 50, S. 327—328. [301]

Klemenz, B.: Adam Langer.

Schreibt unter dem Namen Regnal. Bekannt sind seine „Erinnerungen aus dem Leben eines Dorfschulmeisters“ 1900; seine „schles. Biographien“ 1902 u. a. — Die Grafsch. Glatz, 11. J., S. 31—32. [302]

Hermann Matz. Unter der Kanzel eines Unsterblichen. Aus dem Gedächtnis niedergeschrieben von Maria Dieterle. Breslau. 159 S. [303]

Adolf Menzel.

Muther, Rich.: Ad. Menzel. In Muther, R.: Aufsätze über bildende Kunst, Bd. 1, Berlin 1914, S. 143—158. — Wolff, Hans: Menzel. Zs. f. bildende Kunst, 51. J., S. 33—48 m. 2 Taf. u. 9 Abb. „Testamentsangelegenheit.“ [304]

Karth, J.: Dr. Georg Philipp Mogalla. Ein Gedenktag zu seinem 150. Geburtstage.

Blätter f. Taubstummenbildung, 28. J., S. 183—186. [305]

v. Zychlinski: Friedrich Andreas Nagel, Pastor der Gnadenkirchengemeinde in Hirschberg, gest. 9. Aug. 1863.

Wanderer i. Riesengeb. 36. J., S. 54—55. [306]

Albert Neißer: Nachrufe.

Von A. Blaschko i. d. Mitt. d. Dt. Ges. z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten, 14. J., S. 77—83; Dt. med. Wochenschrift, 42. J., S. 1078—79. — S. Ehrmann i. d. Wiener med. Wochenschr. Bd. 66, S. 1246—47. — E. Lesser i. d. Klin. Wochenschr., 53. J., S. 934-936. — Zumbusch i. d. med. Wochenschr., 63. J., S. 1192—93. [307]

Tod des Prinzen Egon von Ratibor (1896) und seines Sohnes, des Prinzen Alexander von Ratibor (gefallen in Ostgalizien 7. März 1915).

Oberschles. Heimat Bd. 12, S. 136—137. [308]

v. Busse: Karl Hermann Freiherr von Richthofen, Landeshauptmann von Schlesien, gest. 13. April 1915.

93. Jahresber. d. Schles. Ges. f. v. C. Nekrologe S. 25-27. [309]

Freymark: Prof. Dr. Conrad-Ernst Riesenfeld, jurist. Syndikus d. Bresl. Handelskammer, gest. 11. Okt. 1915.

93. Jahresber. d. Schles. Ges. f. v. C. Nekrologe S. 27—32. [310]

Nowack, Alf.: Generalmajor Friedrich Wilhelm v. Röder.

R. hatte hervorragenden Anteil an der Stiftung des Klosters der Barmherzigen Brüder in Neustadt O.S. 15. März 1764. — Oberschles. Heimat Bd. 12, S. 67—71. [311]

Teufel, Eberh.: Johann Andreas Rothe 1688—1758. Ein Beitrag z. Kirchengeschichte d. sächs. Oberlausitz i. 18. Jahrh.

Rothe war i. Lissa b. Görlitz geboren. — Beiträge z. sächs. Kirchengesch., 30. H., 1917, S. 1—69. [312]

Felix Anton Scheffler, schles. Maler (1701—1760).

Die Grafsch. Glatz, 11. J., S. 27. — Bresl. Morgenztg., Nr. 78 v. 19. 3. 16. [313]

Reissert: Theodor Schönborn, gest. 27. Aug. 1915.

93. Jahresber. d. Schles. Ges. f. v. C. — Nekrologe S. 35—36. [314]

Reisch, Chrysog.: 50jähr. Doktorjubiläum des Dr. P. Lambert Schulte O. F. M. Schles. Geschichtsbll., 1917, S. 47—48. [315]

Bimler, Kurt: Heinrich Schulz-Beuthen.
Mitteilungen d. Beuth. Gesch.- u. Mus.-Ver., H. 4, S. 1—19.
— Dazu **Nikolowski**, Heinr.: Über Opern v. Schulz-Beuthen.
Neue Zeitschr. f. Musik, Bd. 83, S. 181 f. [316]

Clemenz, B.: Hans v. Schweinichen, ein schlesischer Ritter. Kulturbilder aus dem 16. Jahrh. Breslau. 68 S. m. Abb.
Aus d. deutschen Osten, Bd. 17. [317]

Seydel, H: Der Hofsteinschneider Siebenhaar zu Warmbrunn.
Wanderer i. Riesengeb. S. 9—13. [318]

Batowski, Zygmunt: Bartłomiej Strobel, malarz slaski 17. wieku. III. Lwów. 26 S. z 5 illustraczyami. 4°.
Bespr. v. Konr. **Wutke**. Schles. Geschichtsbll. 1917, S. 44. [319]

Patzak, Bernh.: Christoph Tausch und die St. Ignatiuskirche zu Görz.
Schles. Ztg. Nr. 49. [320]

Werner, Hans: Freiherr v. Tiele-Winckler. 2. Aufl. Wandsbeck. 124 S.
[321]

Hennig, D. M.: Johann Heinrich Wichern in Schlesien. Liegnitz. 14 S. A. u. d. Tit.: Schles. Zeugen, H. 6. [322]

XIV. Landschafts- und Ortsgeschichte.

Ambrosius, Ernst: Deutschlands Grenzen im Wandel der Jahrhunderte. Dargest. in 13 Kartenbildern. Bielefeld. 4 S. Text. 37,5×40,5 cm. [323]

Maetschke, Ernst: Die deutsche Besiedlung des Glatzer Landes. Eine Nachprüfung. Zeitschrift Bd. 50, S. 120—129. [324]

Matzner, H.: Der Warthapaß im Lichte der Kultur und Geschichte.
Die Grafsch. Glatz S. 33—35. [325]

Rietzsch, Hugo: Die Kommunalverfassung des Preuß. Markgraftums Oberlausitz. Bemerkungen zu dem die gleiche Überschrift tragenden Aufsatze von Conrad **Bornhak**.
Verwaltungsarchiv Bd. 24, S. 86—93; Bornhaks Aufsatz ebda. Bd. 23, 1915, S. 426—433; s. Literatur i. d. „Zeitschrift" Bd. 50, S. 350, Nr. 271. [326]

Aus einem Friedländer Gedenkbuche. Mitgeteilt von Ant. **Ressel**.
Im Gablonzer Dekanatsarchive; chronologisch geordnete Begebenheiten aus den Jahren 1792—1820. Greift vielfach nach Schlesien u. d. Lausitz über. — Mitt. d. Ver. f. Heimatk. d. Jeschken-Isergaues, 10. J., S. 45—62. [327]

Oberschlesien.
Briefe über Oberschlesien (1839). Reise über Kosel, Ratibor, Lubowitz, Neu Anhalt b. Pleß, Paprotzan, Berun, Königshütte, Gleiwitz, Ostroppa nach Tarnowitz. Aus Jul. **Krebs**: Schles. Zustände im 1. Jahrh. d. preuß. Herrsch., Breslau 1840. Mitt. d. Beuth. Gesch.- u. Mus.-Ver. H. 4, S. 66—68. — **Kania**, J.: Oberschles. Erinnerungen an die Kriegsjahre 1866 u. 1870/71. Oberschlesien, 15. J., S. 111—116, 180—184. — **Dworski**, M.: Die Kolonien Friedrichs d. Gr. i. Kr. Oppeln. Ebda. S. 267—274, 318—323. — **Kaminsky**, Friedr.: Das wirtschaftl. Oberschlesien während d. Krieges. Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 118—123.

— Friedrich, Arth.: Oberschlesien u. Irland. Vergleich in polit. u. wirtschaftl. Beziehung. Nord u. Süd. Bd. 158, Nr. 502, S. 65—72. — Oberschlesien u. die nationale Versöhnung i. d. preuß. Ostmark. Kapitza im (roten) „Tag" v. 26. Nov. — Köln. Volksztg. v. 29. 11. — Feja, P.: i. „Tag" v. 15. 12. — Dworski, M.: Aus der Brandchronik der oberschles. Städte. Oberschlesien, 14. J., S. 459—468. [328]

Hofrichter, Rob.: Geschichtliches der einzelnen Ortschaften des Kreises Leobschütz. Leobschütz 1914. Mit 111 Abb. u. Plänen.
T. 2, H. 3 der Heimatkunde des Kr. Leobschütz. [329]

Baer, Osw.: Zum Brande der Alten Schlesischen Baude.
Wanderer i. Riesengeb., 36. J., S. 28 - 30. [330]

Langer, R.: Kriegsdenkmäler aus alter Zeit im Kirchspiele Alt Reichenau, Kr. Bolkenhain.
Bolkenhainer Heimatsbll., S. 174 - 178. [331]

Leuschner: Sehenswürdigkeiten der kath. Kirche zu Baumgarten, Kr. Bolkenhain.
Bolkenhainer Heimatsbll., 1914, S. 87—91. — Epitaphien u. Grufttkapelle derer von Tschirnhaus. [332]

Immerwahr, W.: Bendzin und Beuthen.
Mitt. d. Beuthener Gesch.- u. Mus.-Ver., H. 4, S. 54 - 59. [333]

Beuthen O.-S.
Beuthen in einer altfranzös. Reimchronik. Mitt. d. Beuth. Gesch.- u. Mus.-Ver., H. 4, S. 62. — Hochzeitsgeschenke der Beuthener Stände an den Landesherrn Markgraf Johann Georg von Jägerndorf, Herrn von Beuthen u. Oderberg (1610). Ebda. S. 65—66. — Wallenstein u. die Herrschaft Beuthen. Ebda. S. 68—69. — Bruck, J.: Beuthener Erinnerungen eines betagten Oberschlesiers. Ebda. S. 37—53. [334]

Majowski, W.: Das Rathaus von Bogutschütz-Zawodzie.
Oberschles. Heimat Bd. 12, S. 38 - 41. [335]

Bolkenhain.
Teichmann, A.: Chronik d. Stadt B. 2. Aufl. Hrsg. v. Gust. Müller. Bolkenhain 1909. 258 S. — Schindler, Paul: Aus d. Geschichte d. Stadt B. u. ihrer Burg. Bolkenh. Heimatsbll., 1914, S. 60 - 64. — Goethert, Osw.: Bolkenhain vor 100 Jahren. Ebda. 1915, S. 140 - 142. - Langer: Gneisenaus Beziehungen zu B. Ebda. 1913, S. 43 - 46. — Langer: Der Kampf um den Haustrunk. Eine Bierfehde vor 150 Jahren. Streitigkeiten des Pastors von Röhrsdorf mit dem Rate von B. Ebda. 1913, S. 5 - 9. — Fumfahr, G.: Aus d. Gesch. d. Vielhandwerkerzunft zu B. Ebda. 1913, S. 34—43. [336]

Breslau.
Koebner, Rich.: Der Widerstand Breslaus gegen Georg von Podiebrad. Breslau. 172 S. Bd. 22 der „Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch." — Meinardus, Otto: Die Stadt Breslau u. d. große Kurfürst. Zeitschrift Bd. 50, S. 1 - 27. — Urteile d. Reichsfreiherrn Johann Michael v. Loen über Breslau aus d. J. 1716 u. 1722. Mitget. v. Friedr. Andreae. Schles. Geschichtsbll. S. 64—71. — Masner, Karl, u. Hintze, Erwin: Die histor. Ausstellung z. Jahrhundertfeier d. Freiheitskriege i.

Breslau 1913. Breslau. 75 S. u. 100 Taf. 2°. — Seele: Breslau i. Kriege. Heimatpost, H. 3, S. 4. — Pischel, Felix: Die ersten Armenordnungen d. Reformationszeit. Dt. Geschichtsbll. Bd. 17, S. 317—330. Dabei die Bresl. Kastenordnung von 1523 u. die Breslauer Almosenordn. v. 1526. — Die Johannes-Kirche i. Breslau. Festschrift z. Einweihung am 28. Nov. 1909 von den Pastoren v. St. Salvator. Breslau 1909. 46 S. — Patzak, Bernh: Das Kurfürstl. Waisenhaus i. Breslau. Die Bauwelt, Nr. 26. — Patzak, B.: Die Elisabethkapelle d. Bresl. Domes. Die christl. Kunst, 11. J., 1915, H. 11/12. — Patzack, B.: Ein vergessener Bresl. Schmuckbrunnen (am Ritterplatz). Bresl. Ztg. v. 6. 2. — Patzak, B.: Der Neptunbrunnen auf dem Neumarkt. Bresl. Ztg. 16. 1. — Herrmann, Albr.: Das letzte Jahrzehnt des Waetzoldschen Männergesangvereins i. Br. Im Auftr. d. Vorstandes bearb. Breslau. 111 S. [337]

Knossalla, J.: Über die Chudower Burgruine.
Mitt. d. Beuthener Gesch.- u. Mus.-Ver. H. 4, S. 28—36. [338]

Petran, Ernst: Erinnerungsblätter aus den ersten Jahrzehnten der Geschichte des Diakonissenmutterhauses in Frankenstein i. Schles.
Frankenstein. 236 S. Zur Feier des 50j. Jubiläums. [339]

Glatz.
Zwei Freibadstiftungen f. arme Leute in Glatz aus d. J. 1400 u. 1407. Mitget. v. Franz Volkmer. Die Grafsch. Glatz, 11. J., S. 36—37. — Volkmer, Fr.: Die Totengrüfte i. d. Glatzer Pfarrkirche. Ebda. S. 53—55. — Volkmer, Fr.: Der Galgen zu Glatz. Ebda. 11. J., S. 9. [340]

Goerlitz.
Dalman, Gust.: Die Kapelle z. Heil. Kreuz u. das Heil. Grab in Görlitz u. i. Jerusalem. Görlitz. 16 S. — Dalman, G.: Das H. Grab i. G. N. Laus. Magazin, Bd. 92, S. 211—214. — Kölbing, R.: Neues v. H. Grabe i. Görlitz. Unterhaltungsbl. d. „Reichsboten" Nr. 96, S. 382—384. — Zobel, A.: Das H. Grab i. Görlitz. Ev. Kirchenbl. d. Gemeinde Görlitz, 49 J., Sp. 125—128, 133—136, 164—167. — Zobel, A.: Das H. Grab. Seine Wiederherstellung. Ebda. Sp. 332—334. — Zobel, A.: Ein Führer f. d. H. Grab. Ebda. Sp. 340—343. — *Νέα τοῦ* Görlitz. *Ἑλληνικὴ ἔκδοσις.* Nr. 1—73. Görlitz 1917. — *Ἑλληνικὸν Ημερολόγιον τοῦ ἔτους* 1917. *Εἰς ἀνάμνησιν τῆς ἐν Γκέρλιτς διαμονῆς τοῦ Δ' Σώματος τοῦ Βασιλικοῦ Ἑλληνικοῦ Στρατοῦ.* Görlitz 1917, 14 S. [341]

Franzkowski, Jos.: Zur Geschichte der kath. Stadtpfarrkirche ad St. Petrum et Paulum in Groß Wartenberg.
Zeitschrift Bd. 50, S. 213—224. [342]

Grünberg.
Schmidt, Hugo: Aus den Kinderjahren d. Grünberger „Currende." Beitr. z. Gesch. d. kirchl. Gesanges i. unserer Stadt. Grünberg, 12 S. S.-A. aus d. Grünb. Volksztg. 1915 u. 1916. — Petras, Paul: Aus d. Heimat. Lieder z. Lobe Grünbergs u. seiner Reben. Grünberg. 95 S. [343]

Rapp, Luzian: Heiligkreuz, eine Pflanzschule kathol. Glaubensboten in Schlesien. Heiligkreuz 1915. 64 S. [344]

Trillmich, Joh.: Auszug aus den Schöppenbüchern von Hennersdorf b. Görlitz.
Als Manuskr. der Oberlaus. Ges. d. Wissensch. überreicht. [345]

Kopietz, Joh.: Das Zisterzienserkloster Himmelwitz nach der Aufhebung. Oberschlesien. 15. J., S. 323–326. [346]

Goethert, Osw.: Hohenfriedeberg. Bolkenhainer Heimatsbll., 1914, S. 91—94. [347]

Kaluža, Joh.: Die ehemalige Mautgerechtigkeit der Stadt Hultschin. Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 76–78. [348]

Maetschke, E.: Die Entstehung der Anlagen auf dem Hummelberge bei Reinerz i. d. J. 1788—1789. Mit einem Lichtdruck. Schles. Geschichtsbll. S. 56—63. [349]

Slawik, Jos.: Die kath. Pfarrkirche zu St. Wenzeslaus in Kranowitz. Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 157–166. [350]

Schaetzke, Viktor: Das Königshaus in Bad Landeck. Die Grafschaft Glatz, 11. J., S. 55—57. [351]

Chlupp, Prokop: Vom Namen der Stadt Lewin. Die Grafschaft Glatz, 11. J., S. 29. — Vgl. auch S. 10. [352]

Die Schrotholzkirche von Lomnitz, Kr. Rosenberg, wiederaufgerichtet in Schoffschütz. Oberschlesien, 15. J., S. 435. [353]

Erbrechtswillkür für Land und Stadt Lüben. 1457 März 5. Mitget. v. Konr. Wutke. Schles. Geschichtsbll. S. 20–21. [354]

Herrmann, Ernst: Zur Erinnerung an die 50jähr. Jubelfeier der ev. Auferstehungskirche in Malitsch. Jauer 1914. 11 S. [355]

Knossalla, J.: Schloß und Kirche in Mokrau. Mitt. d. Beuthener Gesch.- u. Mus.-Ver., H. 4, S. 20–27. [356]

Patzak, Bernh.: Der ehemalige fürstbischöfliche Lustgarten zu Neiße. Ein Beitrag z. schles. Kultur- u. Kunstgeschichte. Oberschles. Heimat, Bd. 12, S. 71–75. [357]

Nowack, Alf.: Geschichte des Klosters der Barmherzigen Brüder in Neustadt O.-S. Neustadt O.-S. 82 S. Festschrift z. 150j. Jubiläum des Klosters. Bespr. von Joh. Chrząszcz i. d. Oberschles. Heimat Bd. 12, S. 190. – Dazu Nowack, Alf.: Generalmajor Friedr. Wilh. v. Röder. Ebda. S. 67—71. [358]

Jungnitz, Jos.: St. Zoerard und das Hospital in Ohlau. Zeitschrift Bd. 50, S. 57–67. [359]

Patzak, Bernh.: Die kath. Pfarrkirche zu Ottmachau. Oberschlesien, 15. J., S. 16–30. [360]

Skobel, Paul: Spuren heimatlicher Kirchengeschichte in alten Kirchenrechnungen. Betr. Primkenau u. die zugehörigen Kirchgemeinden Lauterbach, Krampf, Langen, Gläsersdorf u. Petersdorf. Schles. Pastoralbl., 37. J., S. 151–154, 172–174, 186–190. [361]

Nitschke, Rich.: Geschichte des Dorfes Proschlitz, Kr. Kreuzburg. Breslau. X, 131 S. [362]

Knossalla, Jos.: Das Urbar von Radzionkau v. J. 1785. Oberschles. Heimat Bd. 12, S. 32—37. [363]

Wunschik, Jul.: 1836–1916. Zum 80jähr. Bestehen der Taubstummenanstalt f. Oberschlesien in Ratibor am 1. Mai 1916. Ratibor. 164 S. [364]

Stumpf, Gust.: Ruine Reichenstein bei Jauernig.
Zs. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens, 10. J., 1915, S. 73–78 m. Abb. [365]

Reinerz.
Becker, Rob.: Die Mariensäule auf d. Ringe d. Stadt Reinerz. Reinerz. 36 S. – Die historsche Papiermühle i. Reinerz. Die Grafsch. Glatz, 11. J., S. 39 u. 60. — Maetschke, E.: Die Entstehung d. Anlagen auf d. Hummelberge b. Reinerz i. d. J. 1788–1789. Schles. Geschichtsbll. S. 56–63. [366]

Zur Geschichte der Kgl. Domäne Schelitz, Kr. Neustadt O.-S.
Hundert Jahre Erbpacht der Fam. Heller. — Der Dt. Herold, Bd. 49, S. 106. [367]

Schubert, Heinrich: Der Scholzenberg bei Herischdorf i. Riesengeb.
Geschichtl. Mitteilungen, die bis 1281 zurückgehen. — Wanderer i. Riesengeb., 36. J., S. 95–96. [368]

Schweinichen, Frau Major v.: Burg Schweinhaus.
Bolkenhainer Heimatsblätter, 1914, S. 65–68. [369]

Patzak, Bernh.: Die Pfarr- u. Wallfahrtskirche zu Wartha in Schles.
Zeitschrift Bd. 50, S. 197–212. [370]

Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Literatur.

I. Ortsregister.

II. Personenregister.

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.




Princeton University Library
32101 042854487

[redacted]

